Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

Band 1

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Visual Library

O
8
1842, 1
BW

BLB Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

0
8
1842,1

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Verhandlungen

der

Stände-Versammlung

des

Großherzogthums Baden

im Jahre 1842.

Enthaltend

die

Protokolle der zweiten Kammer mit deren Beilagen,

von ihr selbst amtlich herausgegeben.

Erstes Protokollheft.

Carlsruhe.

Chr. Fr. Müller'sche Hofbuchdruckerei.

ERSTE KAMMER DER STAENDE-VERSAMMLUNG

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Baden-Württemberg

g

OZB 1000, 1842 I

BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK KARLSRUHE

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Inhalt des ersten Protokollheftes.

Seite

Vorbereitungssitzung vom 21. Mai 1842.

1. Ausmittelung des ältesten Mitgliedes für die Stelle des Alterspräsidenten und der drei jüngsten Mitglieder für das Secretariat 1
2. Bemerkungen wegen provisorischen Bildungen der Abtheilungen 1. 2

Protokoll über die am 23. Mai 1842 stattgehabte Eröffnung der Ständeversammlung.

Eröffnungsrede des Herrn Regierungscommissärs 3
Namensverzeichniß der Kammermitglieder; Beeidigungen der erschienenen Abgeordneten 3. 4

1. öffentliche Sitzung vom 24. Mai 1842.

1. Rede des Alterspräsidenten Wetzel 5
2. Beeidigung der Abgeordneten Bader, Martin, Posselt und Grether 5. 6
3. Höchste Rescripte, die Ernennung von Regierungscommissären betreffend 5. 6
4. Vorlage der Wahlacten des Deputirten Grether 6
5. Provisorische Bildung der Abtheilungen 6

2. öffentliche Sitzung vom 28. Mai 1842.

1. Mittheilungen der ersten Kammer, die Wahl der dortseitigen Secretäre betreffend 8
2. Vorlage der Wahlacten der Abgeordneten Lenz und Herrmann 8
3. Anzeige neuer Eingaben . . . . . 8—23
4. Beeidigung des Abgeordneten Mördes 8
5. Erörterungen hinsichtlich der Aufstellung von Regeln bei Prüfung der Wahlen und deren Berathungen . . . . . 8—14
6. Bemerkungen über stattgehabte Einwirkungen auf die Wahlen . . . . . 14—18
7. Berichte und Beschlüsse über die Wahl:
   - des Abg. Sander (Bezirk Baden, Gernsbach und Steinbach) 18. 19
   - des Abg. Gottschalk (Säckingen, Laufenburg und Schönau) . . . . . 19—21
   - des Abg. Grether (Amtsbezirk Lörrach) 21. 22
   - des Abg. Schmidt (Stadt Bruchsal) 22. 23
   - des Abg. Bissing (Oberamtsbezirk Bruchsal) 23. 24
   - des Abg. Bader (Radolfzell, Blumenfeld und Constanz) 24
   - des Abg. Dörr (Kork und Rheinbischofsheim) 26
   - des Abg. Vogelmann (Amtsbezirke Wertheim und Waldürn) 26
   - des Abg. Binz (Amtsbezirk Breisach) 26. 27
   - des Abg. Reichenbach (Waldkirch und Eizach) 27
   - der Abg. Goll, Fischer und Trefurt (Stadt Carlsruhe) . . . . . 27—29
   - des Abg. von Itzstein (Bezirke Ettlingen und Rastatt) 29

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Seite

des Abg. Mördes (Waldshut, Thiengen, Jestetten und St. Blasien) 29
des Abg. v. Neubronn (Stadt Lahr) 29. 30
8. Summarische Angabe der Beanstandungsgründe in Bezug auf mehrere andere, zur Prüfung vorliegende Wahlen . . . 24. 25

3. öffentliche Sitzung vom 30. Mai 1842.

1. Anzeige neuer Eingaben 31
2. Berichte und Beschlüsse über folgender Wahlen:
des Abg. Hundt (Gengenbach und Oberkirch) 31. 32
" " Regenauer (Bretten und Eppingen) 32. 33
" " Platz (Stadt Wertheim) 33
" " Waag (Durlach und Stein) . . . . . 33—41
" " Martin (Amtsbezirk Staufen) 41
" " Seltzam (Boxberg und Krautheim) 41. 42
" " Schanzlin (Schopfheim und Kandern) 42
" " Helbing (Emmendingen) 42. 43
" " Jörger (Stadt Baden) . . . . . 43—49
" " Bleidorn (Stadt Durlach) . . . . . 46—49
" " Lang (Nekarbischofsheim und Neudenau) 49
" " Bekk (Aemter Meersburg, Salem ꝛc. ꝛc.) 50. 51
" " Blankenhorn (Müllheim) 51
" " Knapp (Oberamt Offenburg) 51. 52
" " Löffler (Stadt Offenburg) 52
" " Richter (Achern und Bühl) . . . . . 52—54
" " Müller (Stadt Rastatt) 54
" " v. Stockhorn (Landamt Carlsruhe) 54. 55
" " Posselt und Züllig (Stadt Heidelberg) . . . . . 55—60
" " Junghanns (Aemter Wiesloch und Nekargemünd) . . . . . 60—65

4. öffentliche Sitzung vom 31. Mai 1842.

1. Beeidigung der Abgeordneten Bekk und Herrmann 66
2. Fortgesetzte Berathung über die Wahl des Abgeordneten Junghanns . . . . . 66—70
3. Berichte und Beschlüsse über die Wahlen;
des Abg. Lenz (Stadt Pforzheim) . . . . . 70—72
" " Meyer (Landamt Freiburg und Amt St. Peter) 73
" " Welcker (Bondorf, Stühlingen ꝛc. ꝛc.) 73
" " Wetzel (Kenzingen und Endingen) 57
" " Leiblin (Tauberbischofsheim und Gerlachsheim) 75. 76
" " Metzger (Oberamt Heidelberg) 76
" " Rindeschwender (Stadt Ueberlingen) . . . . . 76—78
der Abg. Bassermann, Gerbel und Weller (Stadt Mannheim) 78
des Abg. Herrmann (Oberamt Pforzheim) . . . . . 78—98
4. Bemerkungen wegen Vorlage der Akten über die Wahl des Abgeordneten Mathy . . . . . 73—75

5. öffentliche Sitzung vom 1. Juni 1842.

1. Berichte und Beschlüsse über die Wahlen:
des Abg. Schaaff (Amt Eberbach) 99
" " Fauth (Buchen und Adelsheim) . . . . . 99—101
" " Völcker (Amt Lahr). . . . . 101—128

6. öffentliche Sitzung vom 3. Juni 1842.

1. Vorlage der Wahlakten des Abg. Welte. Bemerkungen wegen vorzunehmender Prüfung derselben . . . . . 129—133

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Seite

2. Bemerkungen wegen gleichmäßiger Behandlung der Wahlprüfungen 133. 134
3. Bericht und Beschluß über die Wahl des Abgeordneten Rettig (Philippsburg und Schwetzingen) . . . . . 135—167

7. öffentliche vom 4. Juni 1842.

1. Urlaubsbewilligung für den Abgeordneten Völcker 168
2. Berichte und Beschlüsse über die Wahlen
des Abg. Welte (Villingen und Hüfingen) . . . . . 168—170
„ „ Böhme (Hornberg, Tryberg ꝛc. ꝛc.) . . . . . 170—185
„ „ Gastroph (Sinsheim ꝛc.) . . . . . 185—197

8. öffentliche Sitzung vom 6. Juni 1842.

1. Anzeige neuer Eingaben 198
2. Vorlage der Acten über die Wahl des Abgeordneten Mathy . . . . . 198—200
3. Bericht über die Wahl zweier Abgeordneten für die Stadt Freiburg . . . . . 201—214
4. Bemerkungen wegen der vorzunehmenden Prüfung der Wahl des Abgeordneten Mathy 214. 215
5. Erklärung des Abgeordneten Gastroph, wonach derselbe seine Deputirtenstelle niederlegt 216
6. Erläuterung über eine Stelle in der Rede des Abgeordneten Welcker, die beanstandete Wahl des Abgeordneten Völcker betreffend 216. 217
7. Beeidigung des Abgeordneten Mathy 218

9. öffentliche Sitzung vom 7. Juni 1842.

1. Anzeige neuer Eingaben 218
2. Bericht und Discussion über die Wahl des Abgeordneten Mathy . . . . . 218—241
3. Wahl dreier Candidaten für die Präsidentenstelle 241. 242

10. öffentliche Sitzung vom 10. Juni 1842.

1. Höchstes Rescript, wonach der Abgeordnete Bekk als Präsident der Kammer bestätigt wird 243
2. Rede des Alterspräsidenten Wetzel 243
3. Antrittsrede des Präsidenten Bekk 243. 244
4. Anzeige neuer Eingabe 244
5. Vorlage der Akten über die Wahl des Abgeordneten Hoffmann. Bericht über dieselbe. Discussion. Beschluß . . . 244—246
6. Beeidigung des Abgeordneten Hoffmann 246
7. Bericht über eine Eingabe von 27 Wahlmännern, die Deputirtenwahl im 28 Aemterwahlbezirk (Oberamt Pforzheim) betr. 246—248
8. Wahl der beiden Vicepräsidenten 248
9. Wahl der drei Secretäre 248. 249
10. Definitive Einloosung der Mitglieder in die Abtheilungen 249
11. Vorlage der Nachweisung über den Aufwand für den Eisenbahnbau bis 1. April 1842 und des Voranschlags der Kosten desselben pro 1843. (Seite 1—28. des zweiten Beilagenheftes) 249
12. Gesetzentwurf, das Steuerausschreiben für die zweite Hälfte des Kalenderjahrs 1842 betreffend. (S. 29. 30. des zweiten Beilagenhefts) 249
13. Vorlage des provisorischen Gesetzes vom 8. August 1841, die Besteuerung des Rübenzuckers betreffend. (Seite 31—35. des zweiten Beilagenheftes) 249
14. Vorlage des Budgets über die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben p. 1842 und 1843. (Seite 1—9. des ersten Beilagenhefts) 249
15. Gesetzentwurf über die Abänderungen des ordentlichen Budgets p. 1842 und 1843. (Seite 1—3 des ersten Beilagenhefts) 249
16. Das nachträgliche Budget für 1842 und 1843. (Seite 1—51. des ersten Beilagenhefts) 250
17. Ausserordentliches Budget und Voranschlag des Betriebsfonds für 1842 und 1843. (Seite 1—31. des ersten Beilagenhefts) 250
18. Gesetzentwurf, Verwendnungen vom Grundstockvermögen zu bestimmten Ausgaben p. 1842 und 1843 betreffend. (S. 1—6. des ersten Beilagenhefts) 250
19. Vorlage dreier Gesetzentwürfe, die Errichtung einer Eisenbahnschuldentilgungscasse, die Negocirung eines Anlehens, und das Budget der letztgenannten Casse betreffend. (Seite 1—15. des ersten Beilagenhefts) 250

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Seite

11. öffentliche Sitzung vom 11. Juni 1842.

1. Benennung der Vorstände und Sekretäre der Abtheilungen 251
2. Mitglieder der Budgetcommission 251
3. Worte ehrender Erinnerung an den verstorbenen Deputirten Aschbach 251. 252
4. Anzeige neuer Eingabe 252
5. Bemerkungen wegen rückständiger Vorlage der Wahlakten des Abgeordneten Kuenzer 252. 253
6. Discussion über den Bericht zu einer Eingabe von 27 Wahlmännern, die Deputirtenwahl im Oberamtsbezirk Pforzheim betreffend 253–282

12. öffentliche Sitzung vom 17. Juni 1842.

1. Anzeige neuer Eingaben 283. 284
2. Vorlage der Wahlakten des 35. Aemterwahlbezirks (Weinheim) 283
3. Beschluß wegen des Drucks der Protokolle 284
4. Urlaub für den Abgeordneten Schanzlin 284
5. Ohne Folge gebliebene Anregung des Abgeordneten Welcker auf Votirung einer Adresse über die Anliegen und Wünsche der jetzigen neuen Ständeversammlung 284–287
6. Nachträgliche Bemerkungen in Bezug auf den über die Petition von 27 Wahlmännern des Oberamtsbezirks Pforzheim in der vorigen Sitzung gefaßten Beschluß 287–291
7. Benennung der Mitglieder mehrerer Commissionen 291. 292. 294
8. Beschluß wegen Behandlung der von der vorigen Kammer nicht erledigten Petitionen 292. 293
9. Bericht über den Gesetzentwurf, das Steuerausschreiben für die zweite Hälfte des Kalenderjahrs 1842 betreffend. (Seite 37–40. des zweiten Beilagenheftes) 293
10. Bericht über die im 35. Aemterwahlbezirk auf des Oberhofgerichtsrath Litschgi gefallene Wahl zum Deputirten . . 294–298

13. öffentliche Sitzung vom 21. Juni 1842.

1. Beurlaubung des Abgeordneten Fauth 299
2. Anzeige neuer Eingaben 299. 303
3. Vorlage der Akten über die Wahlen der Abgeordneten Zittel, Rettig und Gastroph 299. 300
4. Wiederholte Erinnerung wegen Vorlage der Wahlakten des Abgeordneten Kuenzer 300. 301
5. Der Abgeordnete Mathy übergibt nachträglich mehrere, seine Fähigkeit, zum Abgeordneten gewählt worden zu seyn, beurkundende Papiere 301
6. Bemerkungen über einen Zeitungsartikel bezüglich auf die Aeusserungen zum Andenken an den verstorbenen Abgeordneten Aschbach 301
7. Discussion über den Gesetzentwurf, das Steuerausschreiben für die zweite Hälfte des Kalenderjahrs 1842 betreffend . . 304–327

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Vorbereitungssitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 21. Mai 1842.

In Gegenwart des Herrn Staatsraths und Ministerial-Präsidenten Frhrn. von Rüdt, sowie sämmtlicher Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Bader, Bannwarth, Bekk, Gerbel, Knapp, Kuenzer, Lenz, Martin, Mördes und Wagner.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Wetzel.

Nachdem Ministerial-Präsident Freiherr von Rüdt die Mitglieder der Kammer ersucht hatte, sich auf ihre Plätze zu begeben, bemerkt derselbe:

Der erste Gegenstand, mit dem begonnen wird, ist die Bezeichnung des Alterspräsidenten und der provisorischen Secretäre. Nach der Vergleichung der Taufscheine ist das älteste Mitglied Herr Hofgerichtsrath Wetzel mit 68 Jahren, und nach ihm der Herr Hofgerichtsrath von Itzstein mit 66½ Jahren.

Wenn nun keine Einsprache geschieht, so ersuche ich den Herrn Hofgerichtsrath Wetzel, den Präsidentenstuhl einnehmen zu wollen.

Derselbe besteigt den Präsidentenstuhl, worauf Herr Staatsrath Freiherr von Rüdt weiter fortfährt:

Es sind nun noch die drei jüngsten Mitglieder zu bezeichnen, welche provisorisch das Secretariat der Kammer übernehmen sollen, und hier ergiebt sich, daß Herr Handelsmann Bassermann, nach solchem der Herr Bürgermeister Blankenhorn-Kraft und Herr Bürgermeister Schanzlin die jüngsten Mitglieder sind. Wenn also auch hier keine Einsprache geschieht, so werden diese Herren die Sitze der Secretäre einnehmen. (Die bezeichneten Secretäre begeben sich auf ihre Plätze).

Sodann habe ich die Ehre, hiermit die eingekommenen Wahlprotokolle nebst einem Revisionsregister zu übergeben. Es sind noch einige zurück, weil die Wahlen noch nicht alle vollendet sind; sobald sie einkommen, werden sie ebenfalls vorgelegt werden.

Nach Inhalt der früheren Protocolle von 1831 wurden provisorische Abtheilungen gewählt, und unter diese die Wahlprotokolle in der ersten öffentlichen Sitzung zur Prüfung und Berichterstattung vertheilt. Ich glaube deßhalb, daß dieser Weg wieder eingeschlagen werden sollte. Den Empfang des Verzeichnisses bitte ich mir zu bescheinigen, und mir dasselbe zu seiner Zeit wieder zurückzugeben.

Da Seine Königliche Hoheit der Großherzog die Ständeversammlung nicht in höchster Person eröffnen werden, so ist die Wahl einer Deputation hier nicht an der Stelle.

Alters-Präsident: Das Programm über die Eröffnung der Ständeversammlung ist, glaube ich, den Herren schon mitgetheilt worden; sie mögen sich also um die angegebene Zeit hier versammeln.

Dann glaube ich, daß zur Zeitersparniß es räthlich sein dürfte, wenn man gleich mit der Verloosung der provisorischen Abtheilungen beginnt, damit denselben die Wahlprotokolle zur Prüfung vertheilt und gleich am Montag oder Dienstag die Berichte erstattet werden können.

Schaaff. Dies kann aber doch nicht wohl geschehen, bevor die Sitzung eröffnet ist. Die Kammer be-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

steht ja zur Zeit noch nicht. Es würde dieses den ausdrücklichen Bestimmungen der Beschlüsse der Kammer von 1831 widerstreiten, welche auch in der Geschäftsordnung aufgenommen sind. Die neu eingetretenen Mitglieder haben sogar noch nicht einmal eine Geschäftsordnung, und dies ist doch vor Allem nothwendig.

v. Itzstein: Ich bin jedenfalls, besonders auch unter Bezug auf die Geschäftsordnung und deren Abänderungen von 1831, der Ansicht des Abg. Schaaff, und glaube um so mehr ihm beistimmen zu können, als ich keinen Vortheil darin sehe, heute schon diese provisorischen Abtheilungen zu bilden. Die Landtags-Eröffnung soll am Montag sein; morgen ist Sonntag, wo keine Geschäfte erledigt werden. Welches wäre also der Nutzen, heute schon diese Wahlakten in die Hände zu nehmen? Auch fehlen noch mehrere Abgeordnete, welche theils heute, theils morgen erst kommen werden.

Als im Jahr 1831 die Integralerneuerung stattgefunden hatte, wurden allerdings einige Tage vor der Eröffnung Berathungen gepflogen, aber damals war ein anderer Fall. Es konnte etwas dadurch gefördert werden, allein heute fehlen, wie schon gesagt, mehrere Abgeordnete, und schon am Montag ist die Eröffnung. Deswegen glaube ich, daß man mit der Prüfung der Wahlakten warten sollte, bis eine wirkliche Kammer besteht, denn heute bestehen blos einzelne Abgeordnete.

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Die Mitglieder zur Berichterstattung würden erst in der ersten öffentlichen Sitzung gewählt werden, allein die einstweilige Bildung der Abtheilungen hätte auch füglich vor der Eröffnung geschehen können, weil sie ja nur provisorisch ist und blos zum Zwecke der Prüfung der Wahlen geschieht.

Schaaff. Es besteht aber doch in der That zur Zeit noch keine Kammer. So lange die Kammer nicht eröffnet ist, so existirt sie nicht, und ein Körper, der nicht besteht, kann doch keine Handlungen vornehmen. Es ist dies auch eine ausdrückliche Bestimmung der Geschäftsordnung, die ich zwar nicht zur Hand habe, aber ich glaube mich bestimmt zu erinnern, daß es dort heißt: Nach Eröffnung der Kammern sollen die provisorischen Abtheilungen gebildet werden.

Weller: Wir sind noch nicht beeidigt! Dieses ist entscheidend. Wir können also nichts thun.

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Deßwegen findet die Berathung erst nach Eröffnung der Kammer statt. Allein die provisorische Bildung der Abtheilungen, um die Wahlakten einstweilen durchzugehen, hat an früheren Landtagen auch stattgefunden und findet in der ersten Kammer statt, ohne daß der Geschäftsordnung oder gar der Verfassung Eintrag geschieht. Da übrigens morgen doch die Herren sich nicht treffen und Montag die Kammer eröffnet wird, so will ich dahin gestellt sein lassen, ob Sie mit der Bildung der provisorischen Abtheilungen bis zum Montag warten wollen. Es ist im Grunde ganz gleich.

Sander: Seit 1833 ist es auch die Uebung dieses Hauses, daß man die provisorische Bildung der Abtheilungen erst nach der Eröffnung vorgenommen hat. Wenn man dieses that in einem Fall, wo nur ein Viertheil der Mitglieder ausgetreten war, so ist es um so nothwendiger, mit der Wahl der provisorischen Abtheilungen zu warten, bis die Kammer eröffnet ist, in dem Fall, wo die Wahlen aller Mitglieder noch gar nicht geprüft sind.

Nachdem sich die Kammer dahin ausgesprochen hatte, mit der Bildung der provisorischen Abtheilungen bis nach Eröffnung des Landtages zu warten, wird die Sitzung aufgehoben.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident,
Wetzel.

Der provisorische Secretär,
Bassermann.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Protokoll über die, Montags den 23. Mai 1842 stattgehabte Eröffnung der Ständeversammlung.

Carlsruhe, den 23. Mai 1842.

Nachdem in Gemäßheit des anliegenden Programms

Beil. Nr. 1. (nicht gedruckt)

die Mitglieder beider Kammern heute Vormittag um halb zehn Uhr dem Gottesdienst in der evangelischen und in der katholischen Stadtpfarrkirche beigewohnt hatten, versammelten sich um halb eilf Uhr die Mitglieder der zweiten Kammer in ihrem Sitzungssaale.

Gegen eilf Uhr wurden die Mitglieder der ersten Kammer, sowie die Mitglieder des Großherzogl. Staatsministeriums, nämlich:

Staats- und Finanz-Minister von Böckh,
Staats-Minister Frhr. von Blittersdorff, und
die drei Ministerial-Präsidenten: Staatsrath Jolly,
General-Lieutenant Frhr. von Freidorf und Staatsrath Frhr. von Rüdt

von einem Ceremonienmeister in den Saal eingeführt, wo sie die für sie bereiteten Sitze einnahmen.

Der von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog durch das anliegende allerhöchste Rescript

Beilage Nr. 2. (nicht gedruckt),

mit der Eröffnung der Stände-Versammlung beauftragte Commissarius, Staatsrath und Ministerial-Präsident Frhr. von Rüdt hielt an die Versammlung folgende Rede:

„Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben „mir gnädigst befohlen, Ihnen, Durchlauchtig Hochge„borne, Hochwohlgeborne, Hochgeehrte Herren zu eröff„nen: daß Höchstdieselben für angemessen erachten, auf „diesem, durch die Auflösung der vorderen Ständever„sammlung vor Erledigung der Budget-Arbeiten für „1842 und 1843 veranlaßten Landtage, Höchst-Ihren „getreuen Ständen nur die auf diesen Gegenstand be„züglichen Gesetzesentwürfe, nebst dem besondern für „den Eisenbahnbau, dessen Fortsetzung von Heidelberg „bis zur Schweizergrenze thätigst betrieben werden soll, „durch Höchst-Ihre Regierung vorlegen, — weitere Ge„setzes-Vorschläge aber dem nächsten ordentlichen Land„tage vorbehalten zu lassen.

„Seine Königliche Hoheit der Großherzog erwar„ten, daß Sie die Berathung dieser wichtigen Gegen„stände, unbeschadet einer gründlichen Erörterung, mit „möglichster Beschleunigung vornehmen werden.“

Der gedachte Großherzogl. Commissarius verlas die im §. 69. der Verfassungsurkunde vorgeschriebene Eidesformel, und forderte in Bezug auf die zweite Kammer die erschienenen Abgeordneten Bannwarth, Bassermann, Binz, Bissing, Blankenhorn-Kraft, Bleidorn, Böhme, Dörr, Fauth, Fischer, Gastroph, Gerbel, Goll, Gottschalk, Helbing, Hundt, Jörger, v. Itzstein, Junghanns, Knapp, Lang, Leiblein, Lenz, Löffler, Meyer, Metzger, Müller, v. Neubronn, Platz, Regenauer, Reichenbach, Rettig, Richter, Rindeschwender, Sander, Schaaff, Schanzlin, Schmidt, Seltzam, v. Stockhorn, Trefurt, Völcker, Vogelmann, Waag, Wagner, Welcker, Weller, Wetzel und Züllig auf, den Verfassungseid zu schwö-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ren, worauf nach dem namentlichen Aufrufe Jeder einzeln mit aufgehobener Rechten von seinem Sitze aus sprach: „ich schwöre!“

Von den in der

Beilage Nr. 3.

genannten Abgeordneten zur zweiten Kammer waren noch nicht anwesend: Bader, Bekk, Martin, Mördes und Posselt.

Nach Beendigung des Acts der Beeidigung erklärte der Großherzogliche Commissarius im Namen und aus Auftrag Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs die Ständeversammlung für eröffnet, womit die Eröffnungshandlung geschlossen ward.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident,
Wetzel.

Der provisorische Secretär,
Blankenhorn-Kraft.

Beil. Nr. 3. zum Protokoll über die am 23. Mai 1842 stattgehabte Eröffnung der Ständeversammlung.

Namens-Verzeichniß der Abgeordneten zur zweiten Kammer 1842.

1. Bader. 2. Bannwarth. 3. Bassermann. 4. Bekk. 5. Binz. 6. Bissing. 7. Blankenhorn-Kraft. 8. Bleidorn. 9. Böhme. 10. Dörr. 11. Fauth. 12. Fischer. 13. Gastroph. 14. Gerbel. 15. Goll. 16. Gottschalck. 17. Helbing. 18. Hundt. 19. Jörger. 20. v. Itzstein. 21. Junghanns. 22. Knapp. 23. Lang. 24. Leiblein. 25. Lenz. 26. Löffler. 27. Martin. 28. Meyer. 29. Metzger. 30. Mördes. 31. Müller. 32. v. Neubronn. 33. Platz. 34. Posselt. 35. Regenauer. 36. Reichenbach. 37. Rettig. 38. Richter. 39. Rindeschwender. 40. Sander. 41. Schaaff. 42. Schanzlin. 43. Schmidt. 44. Seltzam. 45. v. Stockhorn. 46. Trefurt. 47. Völcker. 48. Vogelmann. 49. Waag. 50. Wagner. 51. Welcker. 52. Weller. 53. Wetzel. 54. Züllig.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

I. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 24. Mai 1842.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Staats- und Finanzminister von Böckh, und Ministerial-Präsident, Staatsrath Frhr. von Rüdt; sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Bekk, Kuenzer u. Mördes.

Unter dem Vorsitze des Alters-Präsidenten Wetzel.

Nachdem der Präsident die Sitzung eröffnet hatte, spricht derselbe:

„Meine Herren! Das Vorrecht des Alters ruft mich „auf diesen Stuhl. Jenes Vorrecht ist zwar kein benei„denswerthes, aber doch erweckt es in mir ein erheben„des Gefühl, daß ich, so nah am Ziele meines Lebens, „mich noch der schönsten Ehre des Alters erfreuen darf, „Sie, verehrte Herren Kollegen! in diesem Saale zu „begrüßen und willkommen zu heißen. Die gütige Vor„sehung leite unsere Arbeiten! Dieser Wunsch kommt „von Herzen und lebt ebenso in dem Ihrigen. Der „Segen wird auch nicht ausbleiben, denn auf unserer „Bahn bekennen wir alle denselben Wahlspruch: „„Fürst, „Volk, Verfassung!““ Lassen Sie uns unsere Aufgabe „würdig beginnen und zum Heile des Landes vollenden!“

Das Sekretariat macht hierauf folgende Eingaben bekannt:

1) mehrerer Wahlmänner des 28. Aemter-Wahlbezirks (Ober-Amt Pforzheim) wegen Beschränkung der Wahlfreiheit;
2) mehrerer Wahlmänner von Freiburg, Wahrung verfassungsmäßiger Rechte betreffend;
3) des Oekonomen Fuchs zu Dürn, Amtsbezirks Sinsheim, wegen stattgehabter Wahlumtriebe in dem 33. Aemterwahlbezirke;
4) mehrerer Bürger von Seelbach, Amtsbezirks Lahr, die Deputirtenwahl im 19. Aemterwahlbezirk betreffend;
5) des August Heinrich im Arbeitshause zu Pforzheim, um Bewilligung einer Entschädigungspension.

Die ersteren vier Eingaben sollen denjenigen der in heutiger Sitzung noch zu bildenden provisorischen Abtheilungen zugestellt werden, welche die betreffenden Wahlacten zu prüfen, und über den Erfund Bericht zu erstatten haben; die Eingabe unter Ziffer 5. aber soll der Petitions-Commission, wenn sie erwählt sein wird, zum Bericht mitgetheilt werden.

Ferner zeigt das Secretariat an, daß der Abg. Welcker eine Motion angekündigt habe: „die Kammer „möge die geeigneten Beschlüsse fassen zur Bewirkung „mehrerer großen Erleichterungen der materiellen „Lasten der Bürger, deren Bewirkung zugleich die ideel„len — oder die moralischen, geistigen und bürgerlichen „— Interessen des Volks wesentlich fördern, und unsern „verfassungsmäßigen Rechtszustand entwickeln und be„festigen würde.“

Die bei der Eröffnung der Ständeversammlung am 20. d. M. nicht anwesend gewesenen, heute aber erschienenen Abgeordneten Bader, Martin und Posselt leisten hierauf den Verfassungseid.

Finanz-Minister von Böckh übergiebt zwei allerhöchste Rescripte Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Beilage Nr. 1. (nicht gedruckt),

wonach Höchstdieselben gnädigst geruht haben, zu ständigen Regierungscommissären

a) für das Finanz-Ministerium den Ministerial-Director Regenauer und den Ministerialrath Ziegler, — sodann

b) für das Kriegs-Ministerium den Generalauditor Geheimen Kriegsrath Vogel

zu ernennen.

Staatsrath Frhr. von Rüdt verliest ein weiteres Höchstes Rescript

Beilage Nr. 2. (nicht gedruckt),

wornach Seine Königliche Hoheit der Großherzog für das Ministerium des Innern den Geheimen Referendär Eichrodt und den Ministerialrath Frhr. v. Marschall zu ständigen Regierungscommissären ernannt haben.

Sodann — spricht derselbe — habe ich die Ehre, das mit der heutigen Post eingekommene Wahlprotokoll des 9. Aemterwahlbezirks (Lörrach), wornach der Altbürgermeister Grether wieder zum Abgeordneten dieses Bezirks erwählt wurde, nebst dem früheren vorzulegen.

Er ist davon in Kenntniß gesetzt und ersucht worden, sich, wenn ihm die gesetzlichen Erfordernisse nicht mangeln, sogleich hier einzufinden.

Ferner habe ich zur Kenntniß der hohen Kammer bringen wollen, daß bei der Regierung eine Beschwerde gegen die Gültigkeit der Deputirtenwahl im 7. Aemterwahlbezirke (Aemter Säckingen, Schönau und Laufenburg) einkam. Es wurde darüber der Wahlcommissär vorläufig zum Bericht aufgefordert, und es wird sowohl die Beschwerde als auch der Bericht den Wahlacten beigelegt werden.

In Beziehung auf die noch weiter vorzulegenden Wahlprotokolle habe ich zu bemerken, daß das Wahlprotokoll der Stadt Pforzheim von mir noch nicht vorgelegt werden kann, weil der eine der gewählten Abgeordneten abgetreten ist und deshalb eine neue Wahl nöthig war, der Wahlcommissär aber das Protokoll noch nicht übergeben hat.

Sodann bringe ich vorläufig zur Kenntniß der hohen Kammer, daß für Constanz und ebenso für Villingen die Ersatzwahlen auf den 24. d. M., also auf heute, sodann für Ettenheim auf den 28. und für Weinheim auf den 31. anberaumt sind.

Es wäre dann nur noch eine Wahl übrig, welche vorgenommen werden wird, sobald der Herr Abgeordnete, Hofgerichtsrath von Itzstein sich erklärt haben wird, ob er die auf ihn gefallene Wahl als Deputirter des Bezirks Rastatt oder jene der Stadt Lahr annehme.

Nachdem der Abgeordnete Grether den Verfassungseid geleistet hatte, wird zur provisorischenn Einloosung der Mitglieder in die fünf Abtheilungen geschritten.

Es treten nach derselben

in die erste Abtheilung:

die Abgeordneten Bassermann, Binz, Gastroph, Goll, von Itzstein, Knapp, Lang, Reichenbach, Rindeschwender, Schanzlin, Welcker;

in die zweite Abtheilung:

die Abgeordneten Bannwarth, Blankenhorn, Grether, Posselt, Richter, Sander, Schaaff, von Stockhorn, Völcker, Waag und Weller;

in die dritte Abtheilung:

die Abgeordneten Fauth, Gerbel, Gottschalk, Meyer, Müller, von Neubronn, Rettig, Vogelmann, Wetzel und Züllig;

in die vierte Abtheilung:

die Abgeordneten Bleidorn, Dörr, Hundt, Jörger, Leiblein, Lenz, Martin, Metzger, Platz, Schmidt und Trefurt;

in die fünfte Abtheilung:

die Abgeordneten Bader, Bissing, Böhme, Fischer, Helbing, Junghanns, Löffler, Regenauer, Seltzam und Wagner.

Der Präsident ersucht die Mitglieder, sich in den Abtheilungen zu versammeln, und bemerkt dabei, daß er die Wahlacten sogleich zur Prüfung vertheilen lassen werde.

Nachdem der Präsident noch bekannt gemacht hatte, daß von den hiesigen Gesellschaften des Museums, der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eintracht, der Lesegesellschaft und des Bürgervereins für die Mitglieder der Kammer Einladungskarten zum Besuche der Localitäten dieser Gesellschaften übergeben worden seien, wird mit Verkündigung der Tagesordnung für die nächste Sitzung (Freitag, den 27. d. M.) die gegenwärtige aufgehoben.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident,
Wetzel.

Der provisorische Secretär,
Schanzlin.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

II. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 28. Mai 1842.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Staatsrath und Ministerial-Präsident Frhr. von Rüdt und Geheimer Referendär Eichrodt, sowie sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Bekk, Gerbel und Kuenzer.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Wetzel.

Nach Eröffnung der Sitzung macht der Präsident ein Schreiben der ersten Kammer bekannt, wornach dort der Freiherr von Göler der Aeltere und der Forstmeister Freiherr von Kettner zu Secretären erwählt worden sind.

Sodann eröffnet der Präsident den Inhalt eines Schreibens des Abgeordneten Bekk zu Mannheim, wornach derselbe besonderer Umstände wegen verhindert ist, jetzt schon in die Kammer einzutreten, und deßhalb noch für einige Tage um Urlaub bittet.

Hiegegen wird nichts erinnert.

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Ich habe die Ehre, der Kammer vorläufig anzuzeigen, daß die Stadt Constanz den hier sich aufhaltenden Herrn Mathy zum Abgeordneten gewählt hat; ebenso der Wahlbezirk Villingen den Herrn Rechtspraktikanten Welte von Engen.

Die Wahlprotokolle sind noch nicht eingekommen; sobald sie einkommen, werde ich sie zu übergeben die Ehre haben.

Sodann habe ich die Ehre, hier ein Wahlprotokoll der Stadt Pforzheim, die Wahl des Abgeordneten Lenz betreffend, zu übergeben. Das Protokoll über die Wahl des zweiten Abgeordneten der Stadt Pforzheim kann noch nicht vorgelegt werden, weil die Nachweisung der Erfordernisse von Seiten des Gewählten, Herrn Regierungsrath Hoffmann, noch nicht eingekommen ist.

Ferner habe ich zu übergeben die Ehre das Wahlprotokoll des 28. Aemterwahlbezirks Pforzheim, über die Wahl des Herrn Oekonomieraths Herrmann in Carlsruhe zum Abgeordneten des eben genannten Bezirks.

Die vorgelegten Wahlprotokolle werden den betreffenden Abtheilungen zugewiesen.

Das Sekretariat zeigt hierauf an, daß eine Eingabe des Wahlmanns Johann Georg Hörner in Seckenheim und 12 anderer Wahlmänner von Seckenheim, Neckarau, Hockenheim, Altlußheim, Philippsburg, Rheinsheim und Neudorf in Betreff der am 18. v. M. im 31. Aemterwahlbezirke (Philippsburg und Schwetzingen) stattgehabten und auf den Geheimerath Nettig gefallene Deputirtenwahl, eingekommen sei.

Diese Petition wird der Abtheilung, welche die betreffenden Wahlacten zu prüfen hat, übergeben.

Der heute eingetretene Abgeordnete Mördes legt hierauf den Verfassungseid ab.

Die Tagesordnung führt nunmehr zum Vortrag der Berichte über die den Abtheilungen zur Prüfung übergebenen Wahlacten.

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Da über die Wahlprotokolle keine besonderen geschriebenen Berichte gestern vorlagen, so habe ich nicht Gelegenheit gehabt, die etwaigen Anstände genauer kennen zu lernen. Durch Nachricht von einzelnen Mitgliedern und Einsicht der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wahlprotokolle, soweit sie auflagen, habe ich Kenntniß davon erhalten, daß verschiedene Anstände gemacht wurden, welche aus zweifelhaften Stellen der Wahlordnung hervorgehen. In Beziehung darauf halte ich es nun für zweckmäßig, daß, bevor die einzelnen Wahlen geprüft werden, die Herren Berichterstatter über solche Fälle, abgesehen von den einzelnen Wahlen, diese Bedenken zur Diskussion bringen. Es ist dieses, so viel mir erinnerlich, auch früher im Jahr 1831 geschehen und es ist in einer Beziehung auch wesentlich, weil nämlich bekanntlich die activen und passiven Wahlmanns-Eigenschaften, oder das Recht, gewählt zu werden als Wahlmann, und das Recht, zur Wahl von Wahlmännern mitzustimmen, gleich sind und weil für den Zweifelfall auch die Regierung, welche im Rekurswege über Beschwerden der Staatsbürger wegen Beschränkung ihres Urwahlrechts zu erkennen hat, hierbei wesentlich betheiligt ist, und weil von ihr, in Beziehung darauf, gewisse Regeln bisher beobachtet worden sind, es also zweckmäßig und beinahe nothwendig erscheint, daß man sich darüber vereinige. Was dann für die Befugniß, als Wahlmann gewählt zu werden, gilt, dieses wird auch gelten für die Befugniß, als Urwähler an den Wahlmannswahlen Theil zu nehmen. Ich glaube deshalb den Vorschlag machen zu können, daß man diese Fragen vorausgehen lassen sollte, unbeschadet alsdann der Beurtheilung der einzelnen Wahlen, es wird dann das Urtheil desto klarer sein.

Trefurt. Es scheint mir diesem Wunsche des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern am einfachsten genügt werden zu können, und gewiß auch den gerechten Wünschen aller Mitglieder dieses Hauses, wenn man streng an den Vorschriften der Geschäftsordnung hält. Die Geschäftsordnung hat im Auge, daß über alle Wahlen ein Bericht erstattet werde, und dann die Diskussion anfange. Man wird also nach der Geschäftsordnung zuerst eine allgemeine Diskussion und dann später eine einzelne für jeden besondern Fall stattfinden lassen. Die Geschäftsordnung schreibt dann weiter vor, daß zuerst über diejenigen Wahlen diskutirt und abgestimmt werde, hinsichtlich deren keine Anstände erhoben wurden, und daß dann erst die Berichterstattung und Diskussion über die beanstandeten Wahlen erfolge. So wie die Geschäfte heute behandelt werden, würde nicht ein Bericht erstattet, sondern es würde in jeder Abtheilung der Vorstand über alle Wahlen, die seiner Abtheilung zugewiesen sind, natürlicher Weise verschiedenartige Grundsätze beobachten, und wenn, wie dieses nicht anders möglich ist, von fünf verschiedenen Wahlprüfungs-Collegien verschiedene Grundsätze aufgestellt werden, so wird es ganz zweckmäßig sein, daß die Kammer sich vorerst über die Grundsätze bespricht, welche aus diesen einzelnen Wahlberichten hervorgehen, und ohne über diese verschiedenen Ansichten informirt zu sein, kann eine solche Besprechung nicht eintreten. Es wird also Dasjenige, was zweckmäßig ist, am einfachsten dadurch erreicht, wenn zuerst alle Berichte ohne Ausnahme erstattet werden, und dann eine allgemeine Besprechung nachfolgt.

Mördes: Allerdings ist begründet, was der Abgeordnete Trefurt nach den Angaben der Geschäftsordnung Ihnen über die Reihenfolge der Diskussion vorgetragen hat, allein ebenso bekannt ist Ihnen, meine Herren, daß wir in Beziehung auf die Reihenfolge der Erledigung unserer Arbeiten es bisher bei einer ganz anderen Uebung belassen haben, die nämlich darin besteht, daß man jeden einzelnen Gegenstand für sich diskutirt, und dann die Kammer zu einer Schlußfassung veranlaßt. Dieses scheint mir aber auch hier eintreten zu müssen, und ich meines Orts sehe nicht ein, weshalb man diesesmal eine ganz andere Prozedur einschlagen soll, als sie seit 9 Jahren, seit denen ich hier sitze, überall stattgefunden hat. Die Principe, um deren Diskussion es sich in diesem Momente handelt, sind keineswegs von dieser schweren Größe, daß man glauben müßte, eine ganze Exegetik darüber anzustellen. So viel ich von der Sache unterrichtet bin, sind es nur einzelne Punkte, welche klar und einfach aufgefaßt werden können, und die Kammer wird — ich bin dessen gewiß — das Princip festhalten, Das, was sie in dem einen Fall für gerecht erkannt, in dem andern für billig anzusehen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ich glaube daher, daß wir es bei der bisherigen Uebung belassen sollen, jede einzelne Wahl zu prüfen, und dann darüber abzustimmen.

Rindeschwender: Wenn wir Gesetze zu machen hätten, dann wäre der Vorschlag des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern anwendbar. Wir würden dann bestimmen müssen: Was soll das Gesetz enthalten, wie ist es anzuschauen? Hier aber spricht man nicht von der Fertigung irgend eines Gesetzes, sondern von seiner Anwendung, so, daß es ein wahrer Ueberfluß wäre, über die Grundsätze und die allgemeinen Gesichtspunkte zu berathen. Nach dieser Diskussion müßte eine zweite beginnen über die Anwendung dieses Gesetzes. Ich glaube, daß es gar nicht in unserer Competenz liegt, jetzt ein Gesetz zu berathen, welches nicht vor uns liegt, sondern unsere Aufgabe ist bloß, die Wahlacten zu prüfen, d. h. das Gesetz auf den einen oder andern Fall anzuwenden.

Ich glaube daher, daß der einfachste und natürlichste Weg der ist, der auch nach der Geschäftsordnung eingeschlagen werden muß, daß nämlich jede Abtheilung zuerst über die unbeanstandeten Wahlen Bericht erstatte, und daß dann über die beanstandeten verhandelt werde; weshalb ich vermeine, daß auf den Vorschlag des Präsidenten des Ministeriums des Innern nicht eingegangen werden solle.

Schaaff: Ich kann mich auch mit dem Vorschlag des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern nicht vereinigen, weil wir da in einen Streit über Principienfragen gerathen würden, der endlos werden könnte, während, wenn wir uns an den einzelnen Fall halten, wir über die Principienfragen weggehen und eine Wahl für unbeanstandet erklären können, ohne deshalb eine Principienfrage nicht nur für den Augenblick, sondern für alle Zukunft präjudiziell zu entscheiden. Ich trete daher dem Antrag des Abgeordneten Trefurt bei, mit welchem auch der Abgeordnete Rindeschwender übereinzustimmen scheint, daß nämlich, wie es der §. 7. der Geschäfts-Ordnung vorschreibt, zuerst alle Berichte erstattet, dann die nicht beanstandeten und zuletzt die beanstandeten Wahlen zur Discussion ausgesetzt werden.

Rindeschwender: Hierauf muß ich doch die Erläuterung geben, daß es nicht meine Meinung war, daß zuerst Bericht über alle Wahlen erstattet werde; dieß wäre ein offenbarer Zeitverlust, und würde zu nichts führen.

Meine Meinung ist, die unbeanstandeten Wahlen zuerst zum Bericht und zur Discussion zu bringen.

Trefurt: Allerdings! Allein wenn die unbeanstandeten Wahlen zuerst zum Bericht gebracht werden und gleich darüber entschieden wird, so wird eben gegen den klaren Buchstaben des §. 7. der Geschäftsordnung gefehlt, denn dieser sagt: „Ueber die Gültigkeit einer beanstandeten Wahl wird nicht früher abgestimmt, als bis über alle der Kammer bereits zugekommene Vollmachten ein erster Vortrag erstattet ist ꝛc.“ Die Geschäftsordnung hat also im Auge, daß über alle Wahlen Bericht erstattet werden soll, damit die Kammer in Beziehung auf die Grundsätze, welche hinsichtlich aller dieser Wahlen angewendet werden sollen, informirt ist.

Wenn der Abgeordnete Rindeschwender sagt, wir können jetzt nicht eine Wahlordnung berathen, dann hat er Recht; allein wenn wir die Wahlordnung nach Grundsätzen und mit Gleichförmigkeit anwenden wollen, so müssen wir uns zuvor über die Auslegung der Wahlordnung, wie sie von den verschiedenen Abtheilungen angesehen wird, verständigen. Ich halte es auch nicht für nothwendig, daß man zuerst eine allgemeine Diskussion eröffne. Es wird sich gleich bei dem ersten Anstand der Eine oder Andere von uns veranlaßt finden, über Principien zu sprechen.

Sander: Es scheint, daß gegenwärtig zwei Fragen in Sprache liegen; die erste, welche der Herr Präsident des Ministeriums des Innern angeregt hat, und welche meiner Meinung nach darin besteht, ob es zweckmäßig sei, daß die Anstände, welche schon in den Abtheilungen erhoben worden sind, also die Frage, welche an sich im Streite liegt, hier in der Kammer vorzubringen, darüber, als einer Frage an sich zu diskutiren und zu entscheiden, und daß man dann die Entscheidung erst anwendet auf die besondern Fälle, aus welchen die Anstände sich er-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

geben haben. Damit möchte ich nicht übereinstimmen, denn wie der Abgeordnete Rindeschender meiner Meinung nach mit Recht gesagt hat, so würden wir in bedeutende Zweifel und Verwicklungen gerathen; wir würden, nachdem wir die Frage an sich entschieden haben, dann im concreten Fall fragen müssen, ob denn wirklich die Frage an sich hier so vorliege, wie sie in den Abtheilungen angeregt wurde. Man weiß wohl, daß bei allen solchen Fragen es am Ende auf den concreten Fall ankömmt, und daß darüber, was in demselben in Frage liegt, verschiedene Ansicht besteht. Eben so wenig kann ich mich mit Demjenigen einverstanden erklären, was der Abgeordnete Trefurt vorschlägt, wornach erst, nachdem alle Vorträge erstattet sind, wir darüber berathen können.

Wenn wir nicht 63 Wahlen, sondern nur ein Viertheil zu prüfen hätten, dann könnte man es Einem etwa zumuthen, die sämmtlichen Vorträge im Gedächtniß zu behalten, so aber nicht. Man würde die verschiedenen Wahlen mit einander verwechseln und in endlose Zweifel gerathen.

Der Abgeordnete Trefurt hat zwar zur Unterstützung seiner Ansicht den §. 7. der Geschäftsordnung, jedoch irriger Weise angeführt. Denn dieser sagt ausdrücklich: „über die Gültigkeit einer Wahl kann nicht eher abgestimmt werden, als bis über alle Vollmachten ein erster Vortrag erstattet ist.“ Allein, wir sind noch nicht daran, einen Beschluß über die Gültigkeit einer Wahl, sondern über die Beanstandung einer solchen zu fassen, woraus noch nicht auf die Gültigkeit geschlossen werden kann. Es kann eine Wahl beanstandet sein, der Anstand kann gehoben werden, allein gerade die Gültigkeit der beanstandeten Wahl setzt voraus, daß alle Vollmachten geprüft sind. Ich glaube daher, wir sollten es bei dem bisherigen Verfahren belassen.

Eine Bemerkung aber, welche der Herr Präsident des Ministeriums des Innern gemacht hat, scheint mir dagegen bedenklich, nämlich die, daß es nach einer Entscheidung über eine beanstandete Wahl vorkommen könne, daß bei einer anderen Abtheilung ein nochmaliger Beschluß wegen eines ähnlichen Anstandes, ja vielleicht ein ganz anderer Beschluß gefaßt werde.

Diesem könnte dadurch begegnet werden, daß, wenn sich bei der Diskussion der einzelnen Wahlen Anstände ergeben, wir uns davon gegenseitig in Kenntniß setzen, damit wir dann in die Lage kommen, zu vergleichen, welche Anstände schon erhoben worden sind, und zu beurtheilen, welche Anstände nach der Natur ihres Ursprungs zu einander passen. Dann würden wir nicht in den Fall kommen, den der Herr Präsident des Ministeriums des Innern befürchtet hat, daß wir nämlich Fragen, welche zu einander gehören, ganz aus einander reißen und zu verschiedenen Zeiten erörtern. Dieses aber kann ganz wohl im Laufe der Berichterstattung geschehen. Wenn der Berichterstatter der ersten Abtheilung die Berichterstattung beginnt, so wird sich bald zeigen, ob hier dagegen Anstände erhoben werden. Es kann dann jeder Einzelne aus seiner Kenntniß in seiner Abtheilung schon bemerken, ob schon Aehnliches dort vorgekommen ist.

Rettig: Der Abgeordnete Sander hat uns mit Recht daran erinnert, daß es sich hier um die Prüfung der Wahlen einer Kammer handelt, welche durch eine Integral-Erneuerung zusammen berufen wurde, was seit dem Jahr 1831 nicht mehr vorgekommen. Darum kann man sich auch nicht, wie es der Abgeordnete Mördes will, auf die bisherige Observanz berufen. Es erscheint mir auch deshalb der Vorschlag des Abgeordneten Trefurt als der geeignetste, den ich auch mit der Modification etwa unterstütze, daß bei dem Vortrag der Abtheilungen diejenigen Protocolle, wo sich entweder durch den Antrag der Abtheilung oder durch die Bemerkungen des einen oder andern Abgeordneten Anstände ergeben, so lange auf die Seite gelegt werden, bis alle Berichte erstattet sind.

Ministerial-Präsident Frhr. von Rüdt: Mein Vorschlag ist nicht gegen die Geschäfts-Ordnung, und ich glaube mich zu seiner Rechtfertigung auf die Verhandlungen vom Landtag 1831 beziehen zu können, wo ein Vortrag im Allgemeinen vorausging, und wo man sich über die Grundsätze vereinigt hat, nach welchen die Wah-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

len geprüft werden sollen. Es handelt sich hier, wie bemerkt wurde, in der That nicht von neuen Gesetzen, sondern lediglich von der Anwendung bestehender Gesetze, und zwar solcher, über welche vermöge ihrer Stellung die Regierung selbstständig verfügt, so wie die Kammer selbstständig beschließt.

Wenn nun nach einer längern Zeit Zweifel erhoben werden über die Anwendung oder Auslegung eines oder des andern Satzes, so scheint es mir zur Abschneidung von Mißverständnissen rathsam und nützlich, wenn solche Gegenstände vorerst zur Sprache gebracht werden. Ich habe nicht vorgeschlagen, daß man über alle einzelnen Anstände voraus einen Generalbericht erstatten soll, sondern ich habe mich speciell auf diejenigen Anstände beschränkt, welche in Bezug auf die Interpretation der Wahlordnung vorkommen, weil, wie bekannt, die Berichte nicht zu meiner Kenntniß gekommen sind. Ich finde auch nicht, daß man sich dadurch in Principien verlieren kann; in jedem Fall wird aber gewiß der Vortheil erreicht, daß man dann über die Berathung der einzelnen Wahl-Beanstandungen gewissermaßen sich voraus vereinigt und so dann keine großen Anstände haben kann, als diejenigen, welche die speciellen Umstände dann noch nach sich ziehen.

Mördes: Der Abgeordnete Rettig wird mir zutrauen, daß ich den Unterschied zwischen Integral- und Partial-Erneuerung vor Augen habe, und wenn ich auch bei einer Integral-Erneuerung die bisherige Uebung beibehalten wissen will, so spricht gewiß eine schlagende Analogie dafür.

Ferner bitte ich zu beherzigen, daß wir unter Auspicien zusammen getreten sind, die wir nicht zu den günstigsten zählen können. Jeder Antrag, der eine Neuerung gerade in Beziehung auf die Zulässigkeit eines Collegen in diesem Haus für bedenklich ansehen läßt, ist zu gleicher Zeit, nach meinem Gefühle, ein unerwünschter.

Knapp: Seitdem ich in dieser Kammer bin, sind immer die nicht beanstandeten Wahlen zuerst geprüft worden. Nicht nur im Jahre 1831, sondern auch im Jahr 1825 wurde es so gehalten, daß die nicht beanstandeten Wahlen zuerst geprüft worden sind, obwohl damals keine zu verwerfen waren. Der Antrag des Abgeordneten Trefurt würde aber die Sache ganz umändern, und müßte vorerst in den Abtheilungen berathen und zur Berichterstattung durch eine Commission wieder in die Kammer gebracht werden, weil er eine Abänderung der Geschäfts-Ordnung zum Gegenstande hat.

Welcker: Was den ersten Antrag des Herrn Ministerial-Präsidenten betrifft, so glaube ich kaum, daß wir viel Zeit damit sparen werden, inzwischen lassen sich in Beziehung auf wenigstens einige allgemeine Interpretationsregeln wohl Gründe denken, aus denen man wünschen mag, daß hier die Regeln, wo Zweifel entstehen, vorerst ohne Rücksicht auf concrete Fälle nach der Ansicht der Kammer festgestellt werden. Wenn dieß der Fall wäre, muß jedem Kammermitglied unbenommen bleiben, in Beziehung auf einen solchen Punkt in der allgemeinen Discussion einen Antrag zu stellen, und es wird sich dann zeigen, ob der Antrag Unterstützung findet. Jetzt aber eine allgemeine Hermeneutik unserer Geschäfts-Ordnung aufzustellen, würde ich nicht für geeignet halten. Denn Gesetze auslegen ist schwieriger, als Gesetze machen.

Was den andern Punkt betrifft, so sehe ich keinen vernünftigen Grund, und kein anderes Resultat voraus, als alle Berichte zu wiederholen, wenn über die einzelnen Wahlen discutirt und abgestimmt werden soll.

Regenauer: Ich würde Bedenken tragen, die Wahlordnung jetzt zu interpretiren, weil wir dieß nur dann thun dürfen, nachdem die Abtheilungen über die Zweifel berathen und die Sache wieder durch eine Commission in die Kammer gebracht haben.

Das ist aber in der That auch nicht die Meinung des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern. Er scheint nur die Absicht gehabt zu haben, daß jedes Mitglied, bevor es bei der Berathung über die Wahlprüfung mitwirkt, alle Anstände genau kennen lernt, welche in den Abtheilungen zur Sprache gekommen sind. Ein solches Verlangen ist dictirt und gerechtfertigt durch die ersten Grundsätze der Billigkeit. Es ist möglich, daß

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

eine Abtheilung bei Prüfung der Wahlacten gewisse Anstände gar nicht bemerkt hat, die bei einer andern Abtheilung ein großes Gewicht bekommen haben, und da sollte doch jedes Mitglied, bevor es über einen einzelnen Fall entscheidet, vorerst alle Anstände kennen, um darnach bemessen zu können, welche Wahl es als gültig annehmen oder nicht annehmen kann. Zu diesem Zwecke ließen sich die Vorschläge der Abgeordneten Trefurt und Sander mit einander vereinigen.

Wir würden, glaube ich, zu weit gehen, wenn wir zuerst durch die Berichterstatter uns über 63 Wahlen Bericht erstatten ließen, und dann erst nach einem Resumé über die einzelnen Wahlen entschieden. Die Sache läßt sich kürzer greifen durch Annahme des Antrags des Abgeordneten Sander, dahin gehend: daß die 5 Abtheilungen nach einander ihre Berichte erstatten und, wo Anstände vorkommen, derselben erwähnen. So werden wir die Anstände überall kennen lernen, welche in den Abtheilungen besprochen worden sind. Es wird uns das nicht hindern, über die einzelnen Berichte einen Beschluß zu fassen. Wenn wir uns dann in eine Interpretation der Wahlordnung einlassen, so geschieht es nur für den einzelnen Fall, und es ist wesentlich zu unterscheiden zwischen einer Interpretation für solche Fälle und zwischen einer solchen für alle künftigen Zeiten.

Trefurt: Ich trete dem Antrag des Abgeordneten Sander bei, da durch diesen Ausweg allerdings Zeit gewonnen und der Zweck einer vollständigen Information der Kammer dennoch erreicht wird, obgleich weniger sicher, als wenn die Berichterstatter der Kammer über die verschiedene Auslegung der Wahlordnung zuvor Kenntniß gegeben hätten.

von Itzstein: Wenn der Herr Präsident des Ministeriums des Innern von einem allgemeinen Vortrag über die Wahlen im Jahr 1831 gesprochen hat, so muß er sich geirrt haben. Denn es ist dort kein Vortrag erstattet worden, wohl aber hat eine Vorbesprechung stattgefunden, worin beschlossen wurde, daß die Beanstandung einer Wahl nur dann als solche anzuerkennen sei, wenn die Kammer dieselbe ausgesprochen. Die Wahlordnung jetzt zu interpretiren, wo noch Keiner von uns als gültig anerkannt ist, und wir uns noch in einem provisorischen Zustande befinden, hielte ich für sehr gefährlich. Darum glaube ich, daß es selbst im Interesse der Zeit räthlich wäre, mit der Berichterstattung über die Wahlen zu beginnen, und zwar zuerst mit den unbeanstandeten. Bei jedem einzelnen Fall könnten dann die Herren, welche anderer Meinung sind, ihre Anstände vorbringen.

Geh. Referendär Eichrodt: Ich gestehe, daß ich nicht einzusehen vermag, wie man den ganz einfachen Vorschlag des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern als der Geschäftsordnung widersprechend ansehen kann. Die Geschäftsordnung sagt ganz klar: die Vollmachten gehen an die Abtheilungen, und diese erstatten im Allgemeinen einen ersten Vortrag. Darunter verstehe ich aber einen Vortrag über die Frage, ob Anstände gegen die Vollmachten eingetreten sind und welche?

Nun erfordert es aber gerade die Wichtigkeit des Gegenstandes so wie die Vorschrift der Geschäftsordnung, daß die Kammer nicht ex abrupto, ohne vorher gehörig informirt zu sein, nach Anhörung eines Berichtes discutire.

Ich verlange daher nur, mit dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern, daß die Kammer von allen Anständen, die bei den einzelnen Wahlen in den Abtheilungen erhoben worden sind, Kenntniß erhalte, was gewiß der Geschäftsordnung nicht zuwider ist.

Bader: Ich glaube, daß die Absicht des Herrn Regierungscommissär's vollkommen erreicht wird, wenn wir mit der Berichtserstattung über die Wahlen überhaupt beginnen, und stelle daher den Antrag, der Herr Präsident wolle den Berichterstatter der 1. Abtheilung aufrufen, mit der Berichtserstattung zu beginnen. Ergeben sich dann Anstände, so steht es der Kammer immer frei, die Schlußfassung bis nach Erledigung der unbeanstandeten Wahlen auszusetzen, und damit bildet sich schon eine Zusammenstellung der verschiedenen Fragen.

Geheimer Referendär Eichrodt: Ich muß vorerst noch das Recht der Regierungscommissäre in Erinnerung

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bringen. Diese werden nämlich geschäftsordnungsmäßig nach erstattetem Bericht zum Zweck eines abgekürzten Verfahrens gefragt, ob sie nichts zu erinnern haben, wenn die Discussion sogleich nach Anhörung des Berichts stattfindet. Sie sind dabei wesentlich interessirt, daß sie Kenntniß von den Anständen erhalten, welche erhoben werden, denn es handelt sich um hochwichtige Fragen und Grundsätze, die nicht so obenhin besprochen werden können; ferner um Anfechtungen gegen das Benehmen der Wahlcommissäre. Die Regierungscommissäre haben das Recht, darauf zu bestehen, daß eine abgekürzte Discussion nicht stattfindet, ehe sie Kenntniß von diesen verschiedenen Anständen erhalten haben.

Mördes: Wir werden heute auch gerade mit Ausnahme eines speciellen Mitglieds einer jeden Abtheilung zum erstenmal in die Lage gesetzt, über die Wahlen unsere Ansicht zu geben. Wir sind um nichts besser daran, wie die Herren Regierungscommissäre selbst.

Bader: Wenn die Regierung bei einem oder dem andern Berichte erklärt, daß sie die Diskussion darüber ausgesetzt haben wolle, wird die Kammer nicht abgeneigt sein, solchem Wunsche zu entsprechen.

Rindeschwender: Das Recht der Regierung bleibt immer gewahrt; wenn die Herren Regierungscommissäre nach dem Vortrag über irgend eine Wahl glauben, daß sie nicht zugeben können, daß die abgekürzte Form der Berathung eintritt, so können sie verlangen, daß die Diskussion ausgesetzt bleibe, was auch die Kammer jederzeit zugeben wird. —

Sander will ebenfalls, daß, wenn die Herren Regierungscommissäre sich über die erhobenen Anstände näher unterrichten wollen, man die Entscheidung darüber aussetze.

Schaaff: Ich will, mit dem Abgeordneten Mördes, bei der Wahlprüfung mit aller Unpartheilichkeit verfahren wissen, was auch der Abgeordnete Trefurt durch seinen Antrag beabsichtigen wollte. Die Kammer soll von allen Anständen unterrichtet sein, deßhalb sollten vor Allem die Berichte erstattet werden, und hintennach die Diskussion erfolgen.

Junghans: Da nur wenige Anstände über die Wahlen vorgetragen worden, so könnte eine Vereinbarung dahin stattfinden, daß zuerst ein Bericht über alle Wahlen erstattet, dann über die unbeanstandeten Wahlen abgestimmt, demnächst ein Resumé über die beanstandeten vorgetragen und dann auch über diese beschlossen werde.

Ich trage darauf an, daß darüber ein Beschluß gefaßt werde.

Bader und Regenauer erklären sich ebenfalls mit dem Antrag des Abgeordneten Sander einverstanden.

Die Diskussion wird hierauf geschlossen und die Berichterstatter der ersten Abtheilung werden aufgefordert, mit dem Vortrag der Berichte zu beginnen.

von Itzstein: Ich bin Berichterstatter über die unbeanstandeten Wahlen der Abgeordneten Sander und Gottschalk; die übrigen Akten habe ich an Mitglieder der Abtheilung zur Erstattung der Vorträge ausgetheilt.

Bevor ich nun zur Berichterstattung schreite, muß ich den Herrn Präsidenten und die Kammer bitten, mir einige Worte über die allgemeinen Wahlen zu erlauben.

Vordersamst muß ich beklagen, daß es der hohen Regierung nicht gefällig war, jene Wahlsitze, welche durch Ablehnung und durch Doppelwahlen erledigt wurden, früher durch neue Wahlen besetzen zu lassen, als jetzt geschehen ist, wodurch der Mißstand hervorgetreten ist, daß wir jetzt eine nicht vollständig zusammen gerufene Kammer, wie sie die Verfassung will, vor uns sehen. Die Wahl z. B. in Weinheim wurde schon am 18. April abgelehnt und erst am 31. Mai soll die neue Wahl sein, während dem die Regierung weiß, daß sie am 20. Mai die Kammer zusammenrufen wird; die Wahlen in Constanz, in Villingen, in Ettenheim sind theils erst vor wenigen Tagen vollendet worden, theils werden sie erst vollendet werden. Es ist dieß um so auffallender, als die Regierung durch die Wahl des Herrn Fischer, ja selbst durch die Wahl des Herrn Grether bewiesen hat, daß man eine Wahl in 10 Tagen recht gut vollenden kann, wenn man will. Es würde durch diesen Umstand der Antrag gar wohl begründet sein, in einer so unvollständig zusammengerufenen Kammer keine Arbeit zu beginnen, bis sämmtliche

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wahlen vollendet seien, welche schon lange vorher erledigt waren, ehe die Kammer zusammengerufen wurde.

Ich gehe nun zu den allgemeinen Wahlen über. Unser Land war seit 6 Wochen Zeuge einer merkwürdigen Wahlbewegung und einer so lebendigen Theilnahme des Volkes, welches in den Wahlen eines seiner heiligsten Rechte erkennt, wie sie seit dem Jahre 1831 nicht erschienen ist. Es war das Land aber auch Zeuge einer traurigen Wahlbeherrschung, die jeder gute Bürger tief bedauern muß.

(Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern unterbricht hier den Redner.)

von Itzstein fährt fort: Ich bitte mich nicht zu unterbrechen, denn ich bin in meinem Rechte. Ich werde jetzt aber nicht eingehen in specielle Fälle und Umtriebe, weil bei den einzelnen Wahlen diejenigen Herren, welche darüber sprechen wollen, Dasjenige vorbringen werden, was sie glauben, ihrer Pflicht gemäß vorbringen zu müssen. Es gingen aber auch Wahlbeherrschungen von oben herab aus, und zwar durch die offenen Briefe der vier Herren Minister, durch die Zirkulare, welche die sämmtlichen Beamten, höhere und niedere, die Behörden und untergeordneten Diener angewiesen haben, in dem ihnen angedeuteten Geiste auf die Wahlen zu wirken. Auch darüber verbreite ich mich jetzt nicht weiter, sondern ich mache die Kammer blos auf die ungeheuere Wichtigkeit dieser Zirkulare und die mit ihnen in Verbindung stehenden weiteren Verfügungen aufmerksam, so wie auf die daraus hervorgegangene bedauerliche Einwirkung auf die Wahlfreiheit, indem das Volk mit Erstaunen gesehen hat, welche Sprache gegen die aufgelößte Kammer, nicht von der Regierung, sondern von einzelnen Ministern geführt wurde. Ich behalte mir vor, über diese Zirkulare nach dem Schlusse aller Wahlprüfungen, wenn nöthig, einen besondern Antrag zu stellen. Eben deßwegen scheint es mir auch passend, wenn sämmtliche Herren Abgeordnete bei der Berathung über die einzelnen Wahlen nicht weiter, als es durchaus ihnen nothwendig scheint, sich über diesen Gegenstand verbreiten, um unnöthige Wiederholungen zu vermeiden.

Wenn dermalen keine weitere Erklärungen gemacht werden, so betrete ich die Rednerbühne, um die Berichterstattung über die unbeanstanten Wahlen zu beginnen.

Staatsrath Freiherr von Rüdt: Ich wollte den Herrn Redner ersuchen, geschäftsordnungsmäßig einen besondern Antrag zu stellen, ihn besonders bekannt zu machen und zur Verhandlung zu bringen.

Da derselbe nun sich dieses vorbehalten hat, so wird in dieser Beziehung nichts Weiteres zu bemerken sein.

Was die einzelnen Ersatzwahlen betrifft, so haben wir den Herren, welche gewählt wurden, nicht vorgeschrieben, wann sie sich über die Annahmen erklären sollen. Sie haben nach Belieben etwas früher oder später diese Erklärung abgegeben. Der geehrte Herr Sprecher hat bis jetzt selbst seine Erklärung über die Doppelwahl noch vorbehalten, und in sofern wäre, wenn auch die Regierung alle Wahlen hätte vornehmen lassen, doch die Kammer noch nicht vollständig. Dergleichen wird immer vorkommen, daß einzelne Stellen in dieser Kammer vorübergehend erledigt bleiben. Ob die Wahl in Weinheim 8 Tage früher oder später stattfand, dieses ist etwas, was, wie ich glaube, in der Befugniß der Regierung liegt; sie hat darüber überhaupt sich nicht zu verantworten und ebenso in Beziehung auf die Wahl in Constanz. Es kann eine Verhinderung des Wahlcommissärs oder einzelne Anstände können eintreten, auch kann wohlbegründet eine kleine Ruhe abgewartet werden nach dem großen Treiben, das bei Einzelnen stattgefunden hat.

Was nun die Beschwerden gegen das Benehmen der Staatsregierung und die Chefs der Ministerien betrifft, so behalte ich sowohl in meinem als im Namen meiner Herren Collegen unsere Erklärung vor. Wir haben wenigstens nach meiner Ueberzeugung durchaus nichts gethan, was wir nicht vor dem Lande und vor unserm Gewissen verantworten könnten. Das Recht, das wir als Staatsbürger, die Pflichten, die wir als Staatsdiener haben, haben uns bei Allem geleitet.

Schaaff: Ich stimme mit dem Abgeordneten von

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Itzstein überein, daß wir bei der Prüfung der einzelnen Wahlen nur soweit der Wahlumtriebe erwähnen, als es im speciellen Fall nothwendig ist, und daß dann er oder ein anderes Mitglied eine Motion begründe, wozu wahrlich Stoff genug vorhanden ist. Vor Allem muß der Begriff feststehen: Was für Wahlumtriebe, was für Wahlbeherrschungen? sodann, wer hat das Recht Wahlumtriebe zu machen; die Wahlen zu beherrschen?

Nach diesen quaestio juris kommt die quaestio facti: Wer hat Wahlumtriebe gemacht; wer hat die Wahlen beherrscht? Für geeigneter hielte ich es jedoch, den Schleier der Liebe über das ganze Wahlumtriebwesen zu werfen. Es sind vielleicht Wenige in der Kammer, denen die Wahlumtriebe so ganz fremd geblieben sein möchten.

Fauth: Ich bin darin mit dem Abgeordneten Schaaff nicht einverstanden, daß er glaubt, den Mantel der Liebe um Alles zu hängen, sei genug, sondern ich glaube, daß es im Interesse des Landes ist, zu wissen, auf welche Weise seine Abgeordneten gewählt worden sind. Ich glaube, daß die Regierungsbeamten — darunter habe auch ich die Ehre, mich zu zählen — die Schranken des Rechts und der Moralität nicht verlassen haben bei diesen Wahlen. (Mehrere Stimmen: Das wird sich zeigen!) Ich würde also die Motion gerne unterstützen, damit wirklich über alle diese Wahlhandlungen, Wahlumtriebe, Wahlbewegungen und Wahlbeherrschungen ein Vortrag erstattet und darüber das Land in Kenntniß gesetzt werde, damit es weiß, wen es vor sich hat.

Viele Stimmen: Sie wissen es jetzt schon!

Regenauer: Leider weiß man es jetzt schon!

Geheimer Referendär Eichrodt: Ich muß mir zuerst eine Bemerkung erlauben in Beziehung auf den Vorwurf, den der Hr. Abgeordnete von Itzstein wegen Verzögerung der Doppelwahlen gemacht hat. Diejenigen, welche ihre Erklärung etwas zu spät wegen Annahme der auf sie gefallenen Wahl gemacht haben, werden wohl meistens daran Schuld sein, daß eine solche Verzögerung stattgefunden hat. Die Regierung fand es nicht für angemessen oder war nicht im Stande, den einzelnen Wahlcommissären eine bestimmte Zeit, wann sie die Wahlen vorzunehmen hätten, vorzuschreiben. Ich selbst z. B. war seiner Zeit als Wahlcommissär in der Lage, die neuen Wahlen in der Stadt und dem Landbezirke Pforzheim etwas hinaus zu verlegen. Zur Zeit, als die zu Abgeordneten gewählten Herren Sander und Rindeschwender ihre Erklärung an mich geschickt haben, hatte ich nämlich als landesherrlicher Commissär bei der Expropriation des Terrains zur Eisenbahn schon die Ausschreiben wegen Anberaumung der Expropriationstagfahrt bereits auf 12 Tage voraus ergehen lassen.

von Itzstein: Ich muß mir nur einige Worte erlauben, weil man sonst glaubt, ich hätte dem Herrn Redner wirklich einen Vorwurf wegen Pforzheim gemacht. Ich habe aber die Wahl von Pforzheim gar nicht angeführt, sondern im Gegentheil blos die Wahlen von Weinheim, Constanz, Villingen und Ettenheim berührt. Ich gebe ihm sogar das Zeugniß, daß die Wahl von Pforzheim so schnell vorgenommen wurde, wie es nur erwartet werden konnte; aber dieses ist der Fall nicht in den andern von mir angeführten Bezirken. Ich bitte den Herrn Regierungscommissär, sich zu errinnern, wann die Wahlen abgelehnt worden sind? Die Wahl in Weinheim ist schon am 18. April aufgegeben worden, und Sie werden mir doch gestehen, daß die Vornahme der Wahl auf den 31. Mai als offenbare Verzögerung erscheint. Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern sagt: Es wäre gleichgültig, ob die Wahl 14 Tage früher oder später stattfinde. Ich aber behaupte: Nein! es ist dieß keineswegs gleichgültig, denn die Regierung ist nach der Verfassung schuldig, die Kammer einzuberufen, und zwar vollständig. Die Wahlen von Lahr und Ettlingen, da ich mich über deren Annahme noch nicht erklärt, betrachte ich natürlich nicht als erledigte. Wenn der Abgeordnete Fauth daraus, daß ich gegen die Regierung im Allgemeinen geäußert habe, daß Wahleinwirkungen von Seiten der Beamten geschehen sind, abstrahirt hat, daß ich ihn gemeint habe, dann zeigt er dadurch, daß er höchst empfindlicher Natur ist, und von Denjenigen, welche so sehr empfindlich sind, sagt man

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

im menschlichen Leben: sie bekennen ihre Schuld. Ich habe ihm speciell keinen Vorwurf machen wollen. Ich wiederhole, daß ich über die Zirkulare durchaus nichts gesagt habe, als das allgemeine Bild entworfen, um darzuthun, warum ich einen besondern Antrag nöthig halte und dereinst stellen werde.

Welcker: Die Kammer hat auch diesesmal wieder einen Beweis gegeben von einer großen Zurückhaltung und Mäßigung in ihrem ganzen Benehmen. So wenig erfreulich die Aussichten auf diesen Landtag sind, bei dessen nicht allzufreundlicher Eröffnung man uns ankündigt, daß die Regierung uns nur Steuerforderungen für diese ganze Landtagsperiode vorlegen will, während andere Staaten um uns her Fortschritte machen, so haben wir alles Unangenehme möglichst beseitigt. Ich hätte darum nicht gewünscht, daß auf eine so schonungsvolle, gemessene Aeußerung, wie sie der Abgeordnete von Itzstein vorgetragen hat, Erklärungen gefolgt wären, wie wir sie so eben von zwei Beamten vernommen haben.

(Schaaff: Ich bin hier nicht Beamter, sondern Abgeordneter!)

Im Interesse der Beamten und dem Volke gegenüber haben Sie aber gesprochen.

Am wenigsten aber hätte ich erwartet, daß die schweren Klagen, welche im ganzen Lande laut wurden, ja, welche nicht blos im Lande laut wurden, sondern sogar über die Grenze des Landes hinausgingen, zum Gegenstande des Scherzes gemacht werden sollten. Nein, denn es ist dieß ein alter, verkehrter, nur für schwache Menschen berechneter Takt, daß man rein patriotische Bemühungen für das Zustandekommen guter Wahlen in eine Linie setzt mit den durch Amtsmißbräuche zu Stande gekommenen Wahlen. Es ist gerade so, wenn ich einen betrügerischen Kaufmann mit einem redlichen auf gleiche Linie stelle. Beide streben, emporzukommen. Der eine durch redliche, erlaubte, der andere aber durch betrügerische Mittel.

Dem Herrn Chef des Ministeriums des Innern gegenüber, der behauptet hat, daß die Minister nicht verantwortlich seien in Beziehung auf die Verzögerung der Wahlen, muß ich übrigens bemerken, daß die Minister verantwortlich sind für Alles, was sie in öffentlichen Dingen, in Beziehung auf die Verfassung thun.

Bei den einzelnen Berichtserstattungen oder bei dem Antrag des Abgeordneten von Itzstein wird die Verantwortlichkeit der Minister in Beziehung auf die Erscheinungen bei den Wahlen behandelt werden. Wenn eine Motion deshalb gemacht werden soll, so werde ich auch nichts dagegen haben.

Geh. Referendär Eichrodt: Was die vorgebrachten allgemeinen Klagen gegen Beamte betrifft, muß ich solche Klagen ein- für allemal zurückweisen. Meine Herren! Klagen Sie die Beamten nicht an, welche gegenüber den Wahlumtrieben und Intriguen, und bei der durch eine Partei erzeugten Aufregung nichts als ihre Schuldigkeit gethan haben. Offen und unumwunden spreche ich es aus, die Beamten haben ihre Pflicht erfüllt. Sie haben nicht mit Mißbrauch ihrer öffentlichen Gewalt auf die Wahlen eingewirkt, sondern mit rechtmäßigen und erlaubten Mitteln, wie sie von einer andern Seite nicht immer gebraucht worden sind. Ich weise demnach allgemeine Vorwürfe zurück und fordere Sie auf, im einzelnen Fall vorerst Beweis zu führen, wenn Sie Beschwerde erheben wollen; wir werden dann darauf antworten. Aber allgemeinen Phrasen und leeren Beschuldigungen müssen wir entschiedenen Widerspruch entgegensetzen. —

Welcker: Die Beschwerden sind gegründet. Es wird sich dieß zeigen.

Ministerialpräsident Frhr. von Rüdt: Dem Herrn Abgeordneten Welcker muß ich auf seine Bemerkung erwiedern, daß im Großherzogthum Baden die Fortschritte nicht minder schnell als in andern Staaten vor sich gegangen, ja vielleicht theilweise nur zu schnell gekommen, — und was die Fortschritte der Verbesserung im Lande selbst betrifft, so werden Sie, meine Herren, veranlaßt sein, sowohl vermöge ihrer Stellung als vermöge der Vorlagen, welche Ihnen gemacht werden, wie auf frühern Landtagen, auch auf gegenwärtigem, dieselben zu befördern. Die Regierung ist weit entfernt, in dieser Beziehung einen Stillstand eintreten zu lassen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Den Ausdruck des Hrn. Abgeordneten Welcker, daß von Seiten der Regierung oder der Beamten pflichtwidrig gehandelt worden sei, muß ich durchaus zurückweisen, ich muß ihn zurückweisen, selbst wenn er nur eine individuelle Ansicht ist. Ich weise jede derartige Beschuldigung zurück. Wenn seiner Zeit über die Wahlen Verhandlungen statt finden, wird es sich zeigen, wer am besten seine Pflicht erfüllt hat.

Welcker: Aus der Luft greife ich nie Beschuldigungen. Der Landtagseröffnung nach konnten wir keine Hoffnung schöpfen, daß die Regierung die Absicht hat, während der nächsten Landtagsperiode Fortschritte zu machen, denn obgleich seit den letzten Jahren eine Masse von Arbeiten unerledigt vorliegt, soll uns vor zwei Jahren nichts vorgelegt werden, als was auf die Bewilligung von Geldforderungen Bezug hat.

Daraufhin habe ich ausgesprochen, daß es nicht den Anschein habe, als wolle die Regierung dem Lande die Hoffnung zu neuen Fortschritten geben. Darum habe ich geeilt, eine Motion auf Verbesserungen zu machen, um zu zeigen, daß die Abgeordneten wollen, daß auch während dieser Landtagsperiode kein Stillstand eintreten soll, während in allen Nachbarstaaten das Fortschreiten an der Tagesordnung ist.

Schaaff: Ich komme auf die erste Rede des Abgeordneten Welcker zurück. Ich weiß nicht, was ihn veranlaßt, gegen mich zu Felde zu ziehen und mir vorzuwerfen, ich habe die Beamten in Schutz genommen, um dadurch meine Eigenschaft als Beamter zu documentiren. Meine Herren! Ich bin großherzoglicher Beamter, und bin froh, daß ich es bin. Ich hoffe, es zu bleiben bis an das Ende meiner Tage. Aber darum kann ich nichtsdestoweniger den Eid, welchen ich hier geschworen habe, erfüllen. Ich kann ihn erfüllen und werde ihn erfüllen.

Wenn ich rechts und links, wenn ich nach dem Throne und nach dem Volke schaue, wenn ich das Volk in allen Classen betrachte, so wird mir Niemand vorwerfen können, daß ich meine Ueberzeugung nicht ausgesprochen, daß ich meinen Eid verletzt habe. Ich kann eine andere Ueberzeugung als Andere haben, und es ist darum kein natürlicher Takt von ihm, daß er mir diesen Vorwurf gemacht hat.

Ich glaube nicht, daß ich in meiner Rede Ursache zum Lachen gegeben habe. Ich habe wenigstens während meiner Rede keine besondere Heiterkeit im Saale wahrgenommen, wohl aber ist auf eine Aeußerung des Abgeordneten von Itzstein über den nämlichen Gegenstand ein allgemeines Gelächter, eine Art Wiehern bemerkbar gewesen.

(Mördes: Die Gallerie mag sich das zu Gemüthe ziehen.)

Es ist dieselbe Bemerkung, welche der Abgeordnete von Itzstein dem Abgeordneten Fauth entgegensetzte. Es rühren sich gewöhnlich Diejenigen, welche sich betroffen fühlen.

Ich bitte Sie nun mit dem Abgeordneten von Itzstein, lassen Sie von diesem unfruchtbaren Streit ab, und warten Sie, bis er auf gesetzmäßigem Wege in dieses Haus gebracht wird.

Fauth: Auf die allgemeine Bemerkung des Abgeordneten von Itzstein, über die Rescripte und die Einwirkung derselben auf die Wahlen, erlaube ich mir zu entgegnen, daß sich die Beamten keiner unrechten und unmoralischen Mittel bedient haben; ferner, daß eine persönliche Empfindlichkeit bei mir nicht vorhanden. Ich habe nur gesagt, was ich als Abgeordneter im allgemeinen Interesse für zweckmäßig hielt, daß nämlich auch von unten herauf die Wahlen auf eine auffallende Weise beherrscht worden sind.

von Itzstein erstattet hierauf folgenden Bericht über die Wahl eines Abgeordneten in dem 25. Aemterwahlbezirke (Aemter Baden, Gernsbach und Steinbach, ausschließlich der Stadt Baden):

Hofgerichtsdirektor Obkircher in Rastatt, als landesherrlicher Wahlcommissär, hat die Wahl in Rastatt am 20. April d. J. vorgenommen. Die Insinuationen an die Wahlmänner, deren es 61 sind, haben das Datum vom 8., 9., 10 und eine vom 12. April, also alle sind mehr als 6 Tage früher wie die Wahl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Alle Förmlichkeiten, wie sie die Wahlordnung vorschreibt, sind erfüllt.

Advocat Sander erhielt, nachdem sämmtliche Wahlmänner gegenwärtig waren, 33 Stimmen, also die absolute Mehrheit, und wurde von dem Wahlcommissär als Deputirter proclamirt. 28 Stimmen fielen auf Hofgerichtsassessor Rothermel. Der Erwählte hat die Annahme der Wahl in seiner ersteren Erklärung noch ausgesetzt, wie auch in Pforzheim, er hat sie aber angenommen am 2. Mai. Das gesetzliche Alter als Deputirter hat er nachgewiesen durch Beziehung auf seine frühern Acten, da er schon seit 9 Jahren Abgeordneter zur zweiten Kammer war. Durch ein Weinhandlungspatent vom 10. April hat er ein Steuercapital von 10500 fl. beurkundet. Es sind somit alle gesetzlichen Eigenschaften vorhanden, und die Abtheilung schlägt Ihnen vor, diese Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Die Kammer beschließt, die Wahl für gültig zu erklären.

Ferner berichtet der Abgeordnete von Itzstein über die am 20. April d. J. stattgehabte Wahl des Fabrikinhabers Gottschalk in Schopfheim zum Deputirten des 7. Aemterwahlbezirks (Aemter Säckingen, Laufenburg und Schönau), wie folgt:

Meine Herrn! Der zum landesherrlichen Wahlcommissäre für die im 7. Aemter-Wahlbezirke vorzunehmende Wahl ernannte Regierungsrath Frommherz in Freiburg schrieb dieselbe mittelst vorschriftsmäßiger Einladung vom 9. April auf den 20. April aus.

Nach den in den Akten befindlichen Beurkundungen wurde diese Einladung den 95 Wahlmännern des Bezirkes am 11., 12, und 13. April, also jedenfalls 6 Tage vor der Wahl, insinuirt.

Alle Wahlmänner, ohne Ausnahme, erschienen an dem festgesetzten Wahltage.

Die durch die Wahl-Ordnung vorgeschriebenen Formen wurden, Ausweis des Protokolls, durch den Wahl-Commissär gehörig beobachtet.

Das Resultat der Wahl war, daß Bürgermeister und Fabrikant Gottschalk in Schopfheim 53 Stimmen, mithin die absolute Mehrheit, der Posthalter Malzacher 41, und Hammerwerkbesitzer Trötschler 1 Stimme erhielt.

Dieses mit der gehörig beurkundeten Gegenliste übereinstimmende Resultat wurde nach den Worten des Protokolles von dem landesherrlichen Commissär der Wahlversammlung alsbald bekannt gemacht.

Auch wurde dieselbe aufgefordert zu erklären, ob sie etwas gegen die Wahlhandlung selbst oder gegen das Verhalten des Wahlcommissärs zu erinnern habe, worauf sich jedoch keine Stimme erhob.

Der Erwählte nahm die Wahl durch Schreiben vom 22. April an; legte einen legalisirten Taufschein vor, nach welchem er am 4. Mai 1802 geboren, mithin 40 Jahre alt ist, und weist durch Zeugniß des Schopfheimer Gemeinderaths vom 22. April 1842 ein in dem jüngsten Steuer-Cataster von Schopfheim eingetragenes Steuer-Capital von 62,930 fl. nach.

Der Gewählte besitzt also die gesetzlichen Eigenschaften eines Deputirten, und die Wahl erscheint nach den Wahlakten als unbeanstandet.

Sie wird aber durch eine, bei dem hohen Ministerium des Innern am 10. Mai, also 3 Wochen nach der Wahl eingekommene Beschwerde-Vorstellung, welche jedoch auffallender Weise schon vom 20. April, also dem Tage der Wahl selbst datirt, und, angeblich in Auftrag aller Wahlmänner von Säckingen durch

Bürgermeister Denz von Ober-Säckingen,
" Baumgartner von Harpolingen
" Ränzi von Wallbach

unterzeichnet ist, als ungiltig angegriffen.

Die Beschwerdeführer tragen zur Unterstützung ihres Antrages folgende Gründe vor:

1) Die Wahlfreiheit könne nur dann vollkommen erhalten werden, wenn weder unmittelbar vor der Wahl, noch nach dem Beginnen des Wahlaktes selbst den Wahlmännern allgemeine oder gesonderte Unterredungen gestattet würden, um dadurch zu verhindern, daß die Wähler erst da durch lockende Versprechungen gewonnen würden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Solche schützende Maßregeln seien aber nicht getroffen worden.

2) Der Schluß des Wahlactes habe nicht in Gegenwart aller, sondern nur einiger Wahlmänner stattgefunden. Das Resultat der Wahl sei nicht bekannt gemacht worden, und die Auffoderung der Wahlmänner, ob sie etwas gegen den Akt zu erinnern hätten, wäre nicht erfolgt.

3) Die Wahlmänner der Pfarreien Häg und Zell habe Bürgermeister Graß in Häg durch verschiedene Versprechungen für den Fabrikanten Gottschalk zu gewinnen gewußt. — Auch sein Bruder Michael Graß sei am Tage vor der Wahl den Wählern aus dem Amtsbezirke Schönau entgegengereist, um dieselben durch die Zusicherung, daß sie im Löwen zu Säckingen kostenfrei verpflegt würden, für Gottschalk zu gewinnen. —

Am Wahltage selbst habe Wahlmann Graß in seiner Wohnung den gewonnenen Wahlmännern ein solennes Frühstück verabreichen lassen.

4) Aber auch Gottschalk selbst sei am Wahltage mit einer großen Suite nach Säckingen gekommen, um in Verbindung mit dem Wahlmann Trötschler auf die übrigen zu seinen Gunsten zu wirken. Endlich habe

5) die Wahl-Commission nach Eröffnung des Wahlaktes, obschon derselbe statt um 8 Uhr, wie bestellt gewesen, erst um zehn Uhr begonnen habe, den Wahlmännern nochmals eine Viertelstunde zur Unterredung gestattet, in welcher Zeit sich die Gemüther erhitzt hätten, und sogar Injurien erfolgt wären.

Die drei Beschwerdeführer tragen auf Vernehmung der Wahlmänner von Häg und Zell, sowie des Adlerwirthes Landbek und Familie über die behaupteten Thatsachen an.

Das hohe Ministerium des Innern theilte die Vorstellung dem landesherrlichen Commissär zum Berichte mit und dieser stellte den angeführten Beschwerden entgegen:

1) Das Resultat der Wahl habe er den Wahlmännern verkündet. — Möglich wäre, daß vor dem Schlusse des Protokolles einige der 95 Wahlmänner, obschon er es nicht bemerkt habe, sich aus dem Saale entfernt hätten (was zu verhindern aber kaum in der Macht des Wahl-Commissärs stehe), aber dieß sei jedenfalls nicht geschehen, ehe er die Wahlmänner, wie auch das Protokoll besage, zur Erklärung aufgefordert habe, ob sie etwas gegen die Behandlung des Wahlgeschäftes oder gegen das Benehmen des Wahl-Commissärs zu erinnern hätten.

2) Allerdings sei der Wahlakt auf 8 Uhr anberaumt gewesen, hätte aber nicht eher vorgenommen werden können, bis alle in den verschiedenen Gasthöfen zerstreuten 95 Wahlmänner zusammengekommen wären, was sich bis 9 Uhr verzögert hätte. Selbst als der Wahl-Commissair dann durch eine Deputation abgeholt worden wäre, habe er in dem Saale noch längere Zeit bis zur vollständigen Versammlung warten müssen.

3) Daß er den Wahlmännern erlaubt, vor der Abstimmung nochmals zur Besprechung abzutreten, wäre nicht allein ganz der Wahlordnung gemäß, sondern auch von mehreren Wählern ausdrücklich verlangt worden.

4) Von den behaupteten Umtrieben und Bestechungen sei ihm officiell nichts zur Kenntniß gekommen. — Injurien hätten in Gegenwart des Wahl-Commissairs keine stattgefunden, wohl aber hätten sich beide Parthien schroff gegenübergestanden.

Die erste Abtheilung, in deren Namen ich diesen Bericht erstatte, hat die gegen die Giltigkeit der Wahl vorgetragenen Gründe, so wie auch den von dem Wahl-Commissär erstatteten Bericht reiflich geprüft.

Sie überzeugte sich, daß die meisten der Beschwerdepunkte schon durch den Bericht des Wahl-Commissärs zerfallen, namentlich jene über verzögertes Beginnen des Wahlaktes, über das gestattete Abtreten der Wahlmänner zur Besprechung, über Verkündung des Wahl-Resultates und über die Aufforderung zur Erklärung allenfallsiger Anstände gegen den Wahlakt selbst.

Die Behauptung der Beschwerdeführer, daß Gottschalk selbst am Tage der Wahl mit einer großen Suite nach Säkingen gekommen sei, und mit Wahlmann Trötschler die Wähler bearbeitet habe, wird von Gottschalk für eine unverschämte Lüge erklärt, und der De-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

putirte Schanzlin, Bürgermeister in Kandern und Mitglied der ersten Abtheilung bestätigte die Thatsache, daß Gottschalk am Tage der Wahl in Schopfheim, mithin nicht in Säckingen gewesen sei. Diese, auf eine wirklich kühne und unverschämte Weise von den drei Beschwerdeführern behauptete Unwahrheit wirft überhaupt ein sehr verdächtiges Licht auf die ganze Vorstellung, wie denn auch schon der erste Beschwerdepunkt, daß man am besten den Wählern kurz vor und während dem Wahlakte gar keine Besprechung erlauben solle (also wohl am besten sie hermetisch einschließen oder bewachen lassen solle), zeigt, welcher Geist diese Beschwerde veranlaßt hat.

Wenn aber der Wahlmann und der Bürgermeister Graß den Wahlmännern von Häg und Zell, so wie jenen aus dem Amte Schönau zugeredet haben, den Bürgermeister Gottschalk zu wählen, so liegt darin durchaus nichts Ordnungswidriges; denn es wird und kann wohl keine einzige Wahl ohne vorgängige Besprechung zu Stande kommen. Selbst die Erklärung oder das Anerbieten eines Mannes, daß die bei ihm einkehrenden Wahlmänner frei beherberget oder verköstigt werden sollen, oder das Abreichen eines Frühstücks an die eingekehrten Wahlmänner, dürfte, wenn auch die Thatsachen bewiesen oder wenigstens bescheinigt wären, und überhaupt die Beschwerdeschrift nicht schon eine grobe Unwahrheit enthalten würde, nicht als Bestechung angesehen werden können. Denn dergleichen Uebernehmung der Zehrung eines Wahlmannes für den andern, oder eines Bürgers für die Wahlmänner, welche sich für einen, seiner Ansicht nach geeigneten Deputirten aussprechen, kommen gar häufig in der Zeit einer lebhaften Wahlbewegung vor, haben aber durchaus nicht den Charakter einer wirklichen Bestechung, oder Erkaufens der Stimme — ein Uebel und Krebsschaden, welcher dem Deutschen hoffentlich immer fremd bleiben wird.

Diese Betrachtungen haben die erste Abtheilung zu dem einstimmigen Antrage gebracht:

„die Wahl des Bürgermeisters Gottschalk von „Schopfheim zum Deputirten des 7. Aemter-Wahl„bezirks für unbeanstandet, somit für giltig zu er„klären."

Gottschalk: Ich erlaube mir, meine Herren, die Frage zu stellen, ob in dieser für mich delicaten Sache es mein Standpunkt nicht fordert, daß ich bis zur beendigten Verhandlung über meine Wahl abtrete; (was von der Kammer verneint wird.) Meine Herren! Ich glaube, daß ich nur Jenen, welche meinen Charakter, mein Gemüth und meine Handlungsweise nicht kennen, Auskunft geben muß, daß ich Candidat von vielen Wahlmännern, erstens im Wahlbezirke Lörrach, zweitens im Wahlbezirke Schopfheim und Candern, war, und diese Ehrenstelle ablehnte, weil ich mich nicht kräftig genug fühlte, dieselbe einzunehmen. Wenn ich ihnen sagte, wählt Männer, welche kräftiger, bewährter sind als ich, so werden Sie nicht glauben, daß ich nach einer solchen Ehrenstelle gefischt habe. In dem dritten Wahlbezirke meiner Candidatschaft war der Abgeordnete Sander der Mann des Vertrauens, und erst zwei Tage vor der Wahl sagten die Leute, man beabsichtige, mich zu wählen. Mein Ehrenwort wird Ihnen, meine Herren, dafür bürgen, daß ich am Wahltage nicht in Säckingen war. Ich erkläre die fragliche Protestation als eine wahre Verläumdung meines Namens, welchen ich rein erhalten möchte. Ich habe gesprochen.

Welcker: Bei Wahlprüfungen bin ich gewöhnt, Alles, was auf irgend eine Bestechung hinzudeuten scheint, sehr genau zu nehmen; und wäre ich nicht von der Ehrenhaftigkeit der Wahl auf's Vollkommenste überzeugt, so würde ich, die in der Petition berührten Thatsachen näher zu erheben, beantragen.

Die hierauf erfolgte Abstimmung sprach sich für die Gültigkeit der Wahl aus.

Lang erstattet Bericht über die Wahl des Abgeordneten Grether im 9. Aemter-Wahlbezirke (Amt Lörrach), wie folgt:

Die Wahl wurde am 21. Mai d. J. vorgenommen. Die Einladungsschreiben sind datirt vom 12., 13. und 14. Mai, also mehr als 6 Tage vor dem Tage der Wahl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ich muß übrigens erinnern, daß eine erste Wahl vorausgegangen war am 12. April. Diese fiel mit 24 gegen 19 Stimmen auf Kaufmann Schulz, allein dieser hat sie abgelehnt, worauf die zweite Wahl auf den 21. Mai festgesetzt wurde. Es sind alle Wahlmänner erschienen mit Ausnahme des Oberamtmanns Böhme, welcher schon zum Landtag abgereist war, und der als krank entschuldigte Johann Gerwig von Schallbach. Es waren also 41 Wahlmänner erschienen und die absolute Mehrheit betrug 21 Stimmen. Die Wahlcommission wurde aus den drei ältesten Mitgliedern der Wahlmänner gebildet und diese haben nebst 10 andern Wahlmännern das Protokoll und die Gegenliste unterzeichnet. Bei dem ersten Scrutinium kam keine absolute Mehrheit heraus, es wurde daher zu einer zweiten Abstimmung geschritten, bei welcher der frühere Abgeordnete Grether 23, Stauber 13 und Scheffelt 5 Simmen erhielt. Grether wurde daher zum Abgeordneten proclamirt und hat sich zur Annahme der Wahl erklärt. Seine persönlichen Eigenschaften sind von der Art, daß seine Wahl nicht beanstandet werden kann. Er hat zwar einen Geburtsschein nicht vorgelegt, allein es ist dieß auch nicht nöthig, weil er schon früher Deputirter gewesen ist. Sein Steuercapital, mit welchem er im Cataster eingetragen ist, beträgt 20,000 fl.

Die erste Abtheilung schlägt Ihnen vor, diese Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Die Kammer erklärt sich für Nichtbeanstandung, mithin für die Gültigkeit der Wahl des Abgeordneten Grether.

Lang erstattet ferner Bericht über die Wahl des XI. Städte-Wahlbezirks (Stadt Bruchsal):

Die erste Wahlhandlung — spricht er — wurde am 19. April vorgenommen; Geheimerath Mittermaier erhielt die Mehrheit der Stimmen, nämlich von 32 Stimmen 29; 3 Stimmen fielen auf den Domänenrath Weitzel. Mittermaier hat aber die auf ihn gefallene Wahl nicht angenommen, es wurde daher eine zweite auf den 14. Mai angeordnet. Die Einladungsschreiben wurden den Wahlmännern am 3. Mai insinuirt, also mehr als 6 Tage vor der Wahlvornahme. Alle Wahlmänner sind erschienen. Die Wahl selbst wurde nach Vorschrift des Gesetzes vorgenommen. Sie fiel mit 21 Stimmen auf den Bierbrauer und Gemeinderath Schmidt. Gegen das Verfahren bei der Wahl ist nichts zu errinnern, indem das Protocoll und die Gegenliste gehörig geführt und unterzeichnet sind. Sowohl das gesetzliche Alter als das erforderliche Steuerkapital ist gehörig nachgewiesen. Es sind somit alle Förmlichkeiten beobachtet. Nur habe ich zu bemerken, daß, nachdem die Wahlmänner bei Vornahme der ersten Wahl verpflichtet worden waren, bei der zweiten Wahl keine nochmalige Vergelübdung statt hatte, sondern die Wahlmänner blos auf ihr früher abgelegtes Handgelübde verwiesen wurden.

Die erste Abtheilung hat in dieser Unterlassung einer nochmaligen handgelübdlichen Verpflichtung keinen Grund zu einer Beanstandung gefunden, weil die zweite Wahl als eine Fortsetzung der ersten Wahl betrachtet werden muß, wie dieß der Fall gewesen wäre, wenn der Gewählte sogleich die Wahl abgelehnt hätte. Aus diesen Gründen stelle ich Namens der ersten Abtheilung den Antrag, diese Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Schmidt: Der Wahlcommissär hat bei dem Wahlacte erklärt, daß er eine nochmalige Abnahme des Handgelübdes nicht für nothwendig erachte, und damit waren die Wahlmänner einverstanden. Ich bin also mit der ersten Abtheilung des Dafürhaltens, daß eine zweite Vergelübdung nicht nothwendig war und die Unterlassung derselben keinen Grund zu einer Beanstandung abgeben kann. Uebrigens stelle ich dem Ermessen der hohen Kammer anheim, zu beschließen, was sie für angemessen findet.

Mördes: Ich muß gestehen, daß ich die Ansicht der Kommission, welche in der Unterlassung der nochmaligen Vergelübdung, keinen Anstand erblickt, nicht theile. Mir scheint die Vergelübdung der Wahlmänner ein wesentliches Requisit zu bilden, ohne dessen Dasein die Wahlhandlung nicht das Gepräge der Authenticität erhält.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Es ist dieses nun eine von denjenigen Fragen, welche voraussichtlich bei der Prüfung der Wahlen angeregt werden. Ich wollte nur die Ehre haben, zu bemerken, daß nach der bisherigen Uebung man das Handgelübde als gültig für die ganze Dauer der Wahlmanns-Eigenschaften angesehen hat, und daß nach den früheren Wahlen nur Diejenigen bei einer Ersatzwahl neu verpflichtet wurden, welche entweder als Ersatzmänner für Wahlmänner gewählt worden sind, oder welche bei einem früheren ersten Akt, wo eine Verhandgelübdung im Allgemeinen stattstand, nicht anwesend waren. Es scheint, daß hiernach die Kammer mit dieser Ansicht einverstanden ist, und daß also in dieser Beziehung das bisher eingehaltene Verfahren keiner Veränderung oder Beanstandung unterliegen dürfte. Es kommt dieses bei mehreren Wahlprotokollen vor, und darum glaubte ich diese Bemerkung machen zu müssen.

Sander: Eine Fortdauer der Vergelübdung des Wahlmanns für die ganze Dauer seiner Eigenschaft als solcher, also auf 8 Jahre, möchte ich nicht annehmen, dagegen halte ich bei einer Ersatzwahl zum nämlichen Landtage eine wiederholte Vergelübdung nicht für nothwendig.

Geheimer-Referendär Eichrodt meint, daß man es bei der bisherigen Observanz belassen solle, nach welcher bei Ersatzwahlen keine neue Vergelübdung stattzufinden hat.

Junghans theilt ganz die Ansicht des Abgeordneten Sander, ebenso Rindeschwender und v. Itzstein.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: In so ferne bin ich mit dem Abgeordneten Sander einverstanden, daß es bei einer Ersatzwahl keiner neuen Vergelübdung bedürfe, glaube aber auch consequenter Weise daraus folgern zu können, daß auch bei einer Ersatzwahl, die nicht sogleich sondern erst nach einigen Jahren erfolgt, eine neue Verpflichtung nicht nöthig sein wird.

Trefurt: Ich bin der Meinung, man sollte an dem Grundsatz festhalten: so lange die Funktionen des Wahlmannes dauern, so lange ist keine neue Vergelübdung nothwendig.

Martin erklärt sich für die Ansicht des Abgeordneten Mördes, weil von der ersten Wahlverhandlung bis zur zweiten ein Zwischenraum von wenigstens 14 Tagen liege, worin allerlei geschehen könnte.

Der Antrag des Abgeordneten Mördes, die Wahl des Abgeordneten Schmidt wegen unterlassener Verpflichtung der Wahlmänner für beanstandet zu erklären, wird zur Abstimmung gebracht und verworfen, dagegen der Antrag der Abtheilung auf Gültigerklärung angenommen.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Ich nehme also an, daß die Ansicht der Kammer dahin geht, daß der Vornahme von Ersatzwahlen eine Verpflichtung der Wahlmänner vorangehen müsse.

Der erste prov. Secretär Bassermann zeigt eine Eingabe mehrerer Bürger von Seelbach an, in Betreff der Wahl des Fabrikinhabers Völker zum Deputirten des 19. Aemterwahlbezirks (Amt Lahr.)

Die Kammer beschließt die Ueberweisung derselben an die mit der betreffenden Wahlprüfung beauftragte Abtheilung.

Bassermann berichtet über die Wahl des 29. Aemterwahlbezirks (Oberamt Bruchsal, ausschließlich der Stadt Bruchsal), wie folgt:

Die Wahl des 29. Aemterbezirks wurde am 18. April d. J. von dem Wahlcommissär Geheimerath Siegel vorgenommen.

59 Empfangscheine der Einladungen sind vom 5. April, 1 vom 7. datirt, demnach sind die Einladungen zur gehörigen Zeit erfolgt.

Der Wahldistrikt stellt 60 Wahlmänner, davon erschienen 59; der 60te war nach amtlicher Anzeige wegen Mordversuch in Untersuchung und Haft, konnte also nicht erscheinen.

Die Wahlcommission wurde nach den gesetzlichen Bestimmungen gebildet. Die einzelnen Wahlmänner konnten ihre Stimmzettel schreiben, ohne von den andern gesehen zu werden. Die Abstimmung erfolgte nach den gesetzlichen Formen. In dieser erhielt Dr. Bissing 36, Hofgerichts-Director Trefurt 23 Stimmen. Dr. Bissing hatte demnach mehr als die absolute Mehrheit.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Bedingungen der Wählbarkeit erfüllte der Gewählte hinsichtlich der Religion und des Alters durch seinen den Wahlacten des vorigen Landtags beigelegten Taufschein und hinsichtlich der Steuer durch einen beglaubigten Kataster-Auszug, wonach er fl. 10,290, demnach mehr als das Erforderliche, versteuert.

Nach all' Diesem findet die erste Abtheilung nichts gegen die Gültigkeit dieser Wahl zu erinnern, und schlägt Ihnen vor, dieselbe für unbeanstandet zu erklären.

Es wird von keiner Seite eine Erinnerung erhoben, vielmehr beschließt die Kammer, diese Wahl für gültig zu erklären.

Rindeschwender erstattet folgenden Bericht in Betreff der zu Radolfzell am 23. April 1842 vorgenommenen Wahl eines Deputirten für den zweiten Aemterwahlbezirk (Aemter Radolfzell, Blumenfeld und Constanz, ausschließlich der Stadt Constanz):

Am 23. April d. J. wurde von dem landesherrlichen Wahlcommissär, Hofrichter Stößer, die Wahl eines Abgeordneten für den 2ten Aemterwahlbezirk (Blumenfeld, Constanz, Engen und Radolfzell), im Orte Radolfzell vorgenommen.

Der Bezirk zählt 62 Wahlmänner, welche laut den bei den Akten liegenden Zeugnissen alle mehr als 6 Tage vorher zur Wahl gehörig eingeladen wurden.

Es sind dabei 61 erschienen; der 62te, Constantin Glatt zu Hilzingen, wurde durch ärztliches Zeugniß wegen Nichterscheinens entschuldigt.

Die Wahlverhandlung selbst trägt alle Merkmale der Gesetzlichkeit; die Wahlcommission war gehörig gebildet, die Wahlmänner wurden verhandgelübdet, es ward ihnen Gelegenheit zur Berathung gegeben, und dafür Sorge getragen, daß jeder seinen Wahlzettel schreiben konnte, ohne daß es ein anderer sah.

Der Amtmann Dr. Bader in Zizenhausen erhielt sämmtliche 61 Stimmen.

Er war seit 1831 Mitglied dieser Kammer, bedarf daher der Wiedervorlegung eines Taufscheines nicht. Er wieß sich aus, daß er ein Häuser- und Grundsteuerkapital von 12,438 fl. besitze; somit die gesetzlichen Eigenschaften eines Abgeordneten habe.

Die erste Abtheilung trägt sofort darauf an, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Die Kammer beschließt die vorgeschlagene Nichtbeanstandung dieser Wahl ohne Erinnerung.

von Itzstein zeigt der Kammer an, daß die Wahlen des Abgeordneten Böhme, jene der Stadt Freiburg, die des Abgeordneten Völcker und des Abgeordneten Schaaff in den Abtheilungen beanstandet seien.

Rindeschwender entwickelt als Berichterstatter über die Wahl des Abgeordneten Böhme die Gründe, warum dieselbe beanstandet werde; die darin bestehen:

1. daß der Wahlmann Hausmann, wie aus den Akten zu ersehen, zwar eingeladen worden, das deßfallsige Schreiben aber nicht selbst bescheinigt habe, und daß er später wegen Krankheit entschuldigt worden, worüber aber ebenfalls Bescheinigung fehle;

2. daß in Hornberg Oberamtmann Bausch als Wahlmann mitgewirkt habe, während er schon zum Oberamtmann in Müllheim ernannt und demnach dazu nicht mehr berechtigt gewesen wäre;

3. daß, so viel ihm bekannt, Kniebis keine Gemeinde, sondern nur eine Colonie sei, und somit kein Recht gehabt hätte, an den Wahlen Theil zu nehmen.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Daß Kniebis eine Gemeinde sei, beweise schon der Umstand, daß der fragliche Wahlmann Bürgermeister sei und eine Colonie keinen Bürgermeister, sondern nur einen Stabhalter habe.

Sander: Da ich der Meinung bin, daß eine Colonie nur im Wege der Gesetzgebung zu einer selbstständigen Gemeinde erhoben werden kann, so genügt mir die Erläuterung des Herrn Präsidenten des Ministerium des Innern keineswegs, und ich muß daher um nähere Auskunft bitten.

Rindeschwender und von Itzstein verlangen die Nachweisung, daß die Colonie Kniebis wirklich zu einer Gemeinde erhoben worden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Welcker: Ich bin Berichterstatter über die Wahl des 19. Aemterwahlbezirks (Lahr) und über jene von Freiburg. Die Wahl in Lahr wird angegriffen wegen vorgekommener Geldbestechungen der Urwähler und durch einige Petitionen, welche der Kammer übergeben worden sind.

Die Wahl von Freiburg ist angegriffen aus mehreren Gründen, aus einer Reihe angeblich gesetzwidriger Beiziehung von Urwählern, welche nicht zur Wahl berechtigt waren. Es wird außerdem behauptet, daß Verfassungswidrigkeiten bei Vornahme der Wahlen vorgekommen seien, Bestechungen, Versprechungen und Einschüchterungen, wodurch diese angeblich ungesetzlichen Wahlen zu Stande gekommen seien.

Bassermann: Ich bin Berichterstatter über die Wahl des Abgeordneten Schaaff. Die Wahl wird angefochten, weil ein Wahlmann mitgewirkt habe, der weder in die Classe der öffentlichen Diener gehöre, noch Bürger in dem Ort sei. Er ist Bürger in Mosbach und Leiningen'scher Rentamtmann.

Sander: Die zweite Abtheilung hat Bericht zu erstatten über die Wahlen der Abgeordneten Vogelmann, Binz, Goll, Trefurt, Fischer, Reichenbach, von Itzstein, Mördes, Dörr, Gastroph und Rettig. Nicht beanstandet von der Abtheilung sind alle bis die des Abgeordneten Gastroph, über die eine Petition vorliegt, welche die Behauptung aufstellt, daß den Wahlmännern bei der Wahl der Handschlag nicht abgenommen worden sei.

Ein ähnlicher Fall soll auch bei der Wahl des Abgeordneten Rettig vorliegen, was die Abtheilung ebenfalls zur Beanstandung dieser Wahl veranlassen werde.

Was die Wahlen in Carlsruhe betrifft, so habe zwar die zweite Abtheilung dieselben für unbeanstandet erklärt, obgleich ein praktischer Arzt als Wahlmann dabei mitgewirkt hat. In der vierten Abtheilung soll jedoch eine Wahl für beanstandet erklärt werden, weil ein Schriftverfasser Wahlmann gewesen.

Obgleich ein großer Unterschied besteht zwischen einem Juristen und einem Arzt, so sind sie in Beziehung auf ihre Amtsverrichtungen und ihre Eigenschaften als öffentliche Diener gleich. Ich erkläre darum diese Wahl für nicht beanstandet, während die vierte Abtheilung einen ähnlichen Fall für beanstandet erklärt. Wenn dieß so ist, so muß ich vorschlagen, daß man den Bericht der ersten und vierten Abtheilung vereinigt. Denn ich glaube, daß Beide, Arzt und Schriftverfasser, in ziemlich gleichem Verhältnisse stehen.

Martin erläutert, daß die Majorität der vierten Abtheilung die Heidelberger Wahl für unbeanstandet erklärt habe.

Trefurt: Ich will beifügen, daß darüber die ganze Abtheilung einig war, daß ein Schrifverfasser wahlberechtigt sei. Nur darüber bestand ein Zweifel, ob ein Schriftverfasser, welcher in einem andern Orte wohnt als da, wo er Bürger ist, hier oder dort Wahlrecht habe. Es wird sich daher fragen, wie man die Wahlfreiheit interpretiren will.

Schaaff verlangt, daß, wenn die Wahl des Abgeordneten Böhme aus dem Grunde, weil ein Wahlmann vom Kniebis dabei mitgewirkt, beanstandet werde, über die Wahl von Gernsbach und Baden zu gleicher Zeit Bericht erstattet werde, weil dort der gleiche Fall vorgekommen sei.

Sander verneint dieß, da Diejenigen, welche dort gewählt, der Gemeinde Forbach zugetheilt seien.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Seit 20 Jahren hat die Gemeinde Kniebis das Wahlrecht ausgeübt. Es ist also ein besonderer Beweis, daß sie heute dieses Recht hat, nicht nothwendig.

Mördes: Wenn die Erhebung der Colonie Kniebis zu einer Gemeinde vor dem Jahr 1819 geschah, so ist nichts dagegen einzuwenden. Seit dem Bestehen unsrer Verfassung konnte es aber nur unter ausdrücklicher Zustimmung der Kammern geschehen.

Rindeschwender verlangt wiederholt die Vorlage der Akten über die Erhebung der Colonie Kniebis zu einer Gemeinde, worauf

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt erklärt, daß er nicht glaube, daß über den fraglichen Betreff Akten vorhanden sein werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sander: Namens der zweiten Abtheilung habe ich die Ehre, Ihnen Bericht zu erstatten über die Wahl des Abgeordneten Dörr für den 22. Aemterwahlbezirk (Kork und Rheinbischofsheim). Der Bezirk Kork und Rheinbischofsheim stellt 50 Wahlmänner. Die Wahl war angeordnet auf den 16. April d. J. Die Bescheinigungen über die Einladungen der Wahlmänner haben das Datum vom 6. und 7. desselben Monats. Die gesetzlich vorgeschriebene Zeit ist also eingehalten. Bei der Wahl mußte ein dreimaliges Scrutinium vorgenommen werden, und erst im dritten Scrutinium fielen 35 Stimmen auf Dörr. Derselbe ist im Jahr 1799 geboren, hat also das gesetzliche Alter. Nach einer bei den Akten befindlichen Bescheinigung besitzt der Gewählte ein Steuercapital von 12270 fl. Alle Formalitäten sind erfüllt, und die zweite Abtheilung stellt Ihnen daher den Antrag, diese Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Eine Bemerkung muß ich jedoch dabei machen, daß nämlich in dem Verzeichniß der Wahlmänner des Amtes Kork das Alter derselben nicht angegeben ist. Dieses sollte die Regierung veranlassen, den Aemtern aufzugeben, daß auch diese gesetzliche Eigenschaft eines Wahlmanns nachgewiesen werden müßte.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Diese Vorschrift ist in die Instruction aufgenommen.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird die Wahl des Abgeordneten Dörr für unbeanstandet erklärt.

Posselt erstattet über die Wahl des 41. Aemterwahlbezirks, (Aemter Werthheim und Waldürn, ausschließlich der Stadt Wertheim) folgenden Bericht:

Die Wahl wurde durch den landesherrlichen Commissär, Herrn Geheimen Regierungsrath Lang, vorgenommen am 18. April 1842.

Es waren 55 Wahlmänner, deren Alter richtig angegeben ist, und die auch alle erschienen sind. Die Einladung zur Wahl war ihnen am 7., 8., 10. und 11. April, also mehr als 6 Tage zuvor, insinuirt worden.

50 Stimmen fielen auf Herrn Ministerialrath Vogelmann in Carlsruhe, die übrigen 5 auf Gastgeber Ignatz Holzwarth in Hardheim.

Der Gewählte, der die Wahl anzunehmen erklärte, brachte ein Zeugniß des Hauptsteueramtes Carlsruhe vom 6. Mai 1842 bei, wornach er im Steuerregister pro 184½ mit einem Grund- und Häusersteuerkapital von fl. 4150 aufgeführt ist, außerdem mehr als 1500 fl. Besoldung bezieht. In Bezug auf die weiter erforderlichen Atteste wird sich auf die früheren Wahlakten bezogen, da der Gewählte bereits Abgeordneter auf dem früheren Landtage war.

Die Constituirung der Wahlcommission, die Gegenliste, so wie die Beobachtung aller übrigen Förmlichkeiten sind in Ordnung.

Die Abtheilung stellt den Antrag diese Wahl für nicht beanstandet zu erklären.

Durch Kammerbeschluß wird die Wahl für gültig erklärt.

Posselt berichtet weiter über die Wahl des 12. Aemterwahlbezirks (Amt Breisach mit den Orten des Stadtamts Freiburg), wie folgt:

Die Wahl wurde durch den landesherrlichen Commissär, Herrn Regierungsrath Graf von Kageneck, vorgenommen am 12. April 1842.

Die Zahl der Wahlmänner, deren Alter richtig angegeben ist, war 45, welche sämmtlich erschienen sind. Die Einladung zur Wahl war ihnen am 2. und 3. April, also mehr als 6 Tage zuvor insinuirt geworden.

25 Stimmen, also mehr als die absolute Majorität, fielen auf Altbürgermeister Binz in Gündlingen, Handelsmann Seramin in Rothweil erhielt 20 Stimmen.

Der Gewählte ist nach seinem, den Akten beigefügten Taufscheine am 22. December 1791 geboren.

Sein Grund- Häuser- und Gewerbsteuerkapital von 17270 fl. ist gleichfalls gehörig nachgewiesen.

Die Constituirung der Wahlcommission, das Wahlprotocoll, die Gegenliste, so wie die Beobachtung aller übrigen Förmlichkeiten sind in Ordnung.

Die Abtheilung stellt den Antrag, diese Wahl für nicht beanstandet zu erklären.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Kammer erhebt diesen Antrag zu ihrem Beschlusse.

Schaaff erstattet der Kammer Vortrag über die Wahl des 14. Aemter-Wahlbezirks (zweites Landamt Freiburg und Aemter Waldkirch und Elzach), wie folgt:

Die Wahl wurde vorgenommen am 28. April d. J. Die letzte Einladung an die erschienenen 66 Wahlmänner ist datirt vom 20. April, also mehr als 6 Tage vor der Vornahme der Wahl. Diese ging, wie es das Gesetz fordert, vorschriftsmäßig vor sich. Das Ergebniß der Wahl ist folgendes:

Bürgermeister Reichenbach in Buchholz erhielt 48 Stimmen, Fabrikant Kapferer sen. 17, und Scheffele 1 Stimme. Die absolute Mehrheit beträgt 34 Stimmen. Der Gewählte hat die Wahl angenommen. Zum Beweise seiner Qualification hat er einen Taufschein vorgelegt und ein Steuerkapital von 14560 fl. nachgewiesen.

Die zweite Abtheilung schlägt Ihnen vor, diese Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Zu bemerken ist übrigens noch, daß auch hier der Fall eingetreten ist, der vorhin von dem Abgeordneten Sander gerügt wurde. Nämlich bei 41 Wahlmännern fehlt die Angabe des Alters.

Ferner ist die Einladung des Bürgermeisters von Yach nicht selbst von ihm bescheinigt, sondern auf einem andern Einladungsschreiben enthalten. Weil aber ein Einladungsschreiben bekanntlich lautet wie das andere, so glaubte die Abtheilung über diesen Punkt weggehen zu müssen.

Die Kammer beschließt, die Wahl des Abgeordneten Reichenbach für unbeanstandet zu erklären.

Schaaff berichtet weiter über die Wahl dreier Deputirten für den VIII. Städte-Wahlbezirk (Stadt Carlsruhe):

Die Wahl — spricht er — fand am 21 April d. J. statt. Von 78 Wahlmännern sind 77 erschienen. Die letzte Einladung an die Wahlmänner geschah am 14 April, also mehr als 6 Tage früher, als der Wahlakt vor sich ging. Bei einer Insinuationsbescheinigung ist nicht genau zu ersehen, an welchem Tag die Zustellung geschehen ist; die Abtheilung glaubte aber, diesen Umstand nicht berücksichtigen zu müssen.

Bei'm ersten Wahlakt fielen 44 Stimmen auf den frühern Deputirten. Goll. Die absolute Stimmenmehrheit beträgt 39. Goll wurde als Deputirter erklärt und hat die Wahl angenommen. Weitere Stimmen erhielten: Gemeinderath Wagner 27, Gemeinderath Nägele 1, Architect Berkmüller 3, Kaufmann Posselt 1. Der Gewählte hat sich rücksichtlich seiner Qualification auf seine frühere Deputirten-Eigenschaft berufen, und ein Steuercapital von 15430 fl. durch ein Zeugniß der Steuerbehörde nachgewiesen. Dieses Zeugniß lautet vom 22. April d. J., und der Steuererheber bemerkt dabei, daß obiger Betrag seine Gewerbsteuer sei, weil er vor einiger Zeit sein Ladengeschäft aufgegeben habe. Hiefür spricht auch die Notorität.

Die Abtheilung trägt darauf an, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Die Kammer erklärt sich durch Beschluß mit diesem Vorschlag einverstanden.

Schaaff fährt mit der Berichterstattung fort:

Nachdem die Wahl des ersten Deputirten vollzogen war, wurde zur zweiten Wahl geschritten. Das erste Scrutinium lieferte kein Resultat, denn es erhielt Keiner der Candidaten die absolute Stimmenmehrheit. Bei'm zweiten Scrutinium erhielt der Postmeister Fischer die meisten Stimmen. Bei'm Nachweis seiner Qualification zum Abgeordneten zeigte es sich, daß Postmeister Fischer nicht das erforderliche Steuercapital hatte, weil sein Grundbesitz auf fremden Namen eingetragen war. Es wurde nun auf den 20. Mai eine neue Wahl angeordnet, während die letzte Insinuationsbescheinigung das Datum vom 13. ejusdem hat. Von 78 Wahlmännern sind 75 erschienen. Zwei wurden entschuldigt, der dritte ist ausgeblieben Postmeister Fischer erhielt 49 Stimmen, somit mehr, als gesetzlich verlangt wird. Gemeinderath Wagner 25, Architect Berkmüller 1. Der Gewählte ist im Jahr 1795 geboren. Er besitzt ein Steuercapital in Durlach von 2030 fl., in Langenstein-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bach ein solches von 2140 fl. und eines von 2840 fl. — also im Ganzen ein Grund- und Häusersteuer-Capital von 7010 fl. Ausserdem hat er ein unterm 18. Mai d. J. ihm zugeschriebenes Weinhandlungspatent von 8000 fl., wornach er also ein Grund-, Häuser- und Gewerbsteuer-Capital besitzt, welches die gesetzlich vorgeschriebene Größe übersteigt.

Seine Requisite sind daher in Ordnung, und die Abtheilung schlägt Ihnen die Gültigkeitserklärung dieser Wahl vor.

Welcker: Obgleich ich mich ausdrücklich dagegen verwahren muß, daß Aerzte und Schriftverfasser als öffentliche Diener angesehen werden, so glaube ich doch, daß sie nach dem Geiste der Wahlordnung wahlberechtigt sind. Denn nicht der Buchstabe muß Einem bei Auslegung eines Gesetzes zur Norm dienen, sondern die Absicht des Gesetzgebers, die doch offenbar dahin zielt, daß nur die Abhängigen von dem Wahlrecht ausgeschlossen sind.

Auch kann ich mich hinsichtlich der Ausübung des Wahlrechts durchaus nicht mit der Ansicht des Abgeordneten Trefurt vereinigen, muß vielmehr verlangen, daß sowohl Schriftverfasser als Aerzte da zur Wahl zuzulassen sind, wo sie ihre Kunst ausüben. Ich verwahre mich aber nochmals dagegen, daß diese Leute öffentliche Diener seien. Meine Herren, es ist bekannt, welche Consequenz man mit diesen Worten verbindet, und ich will Ihnen einen Beweis anführen. Ich besitze ein sehr merkwürdiges Schreiben von höherer Stelle an einen praktischen Arzt, worin dieser aufgefordert wird, gegen seine Ueberzeugung im Sinne der Regierung Wahlumtriebe zu machen. Ich glaube, der Mann hat recht gethan, sich nicht als öffentlichen Diener anzusehen.

Posselt: Ich betrachte einen ausübenden Arzt und einen Schriftverfasser wirklich als einen öffentlichen Diener, und zwar aus dem Grunde, weil er aus Auftrag der Staatsbehörde Funktionen vornimmt. Mit dem Abgeordneten Welcker bin ich jedoch der Meinung, daß Beide nur an dem Orte ihres Wohnsitzes das Wahlrecht auszuüben haben.

Sander: Die Wahlordnung spricht nur von zweierlei zur Wahl der Wahlmänner Wahlberechtigten, nämlich von solchen, die als Bürger angesessen sind, oder ein öffentliches Amt bekleiden.

Dieses ist im weitesten Sinne des Worts zu nehmen, und die Wahlordnung spricht auch nicht von öffentlichen Dienern, sondern von solchen, die ein öffentliches Amt bekleiden.

Ich möchte beinahe darauf antragen, einen Beschluß zu fassen, daß die Schriftverfasser und praktischen Aerzte, bei welch' beiden sich besonders diese Streitfrage ergeben hat, berechtigt seien, zur Wahl der Wahlmänner mitzuwirken und als Wahlmänner gewählt zu werden. Jedenfalls muß ich den Wunsch aussprechen, daß in dieser Beziehung im ganzen Lande nach gleichen Grundsätzen verfahren werde.

Geh. Referendär Eichrodt: Der Geist der Wahlordnung will doch gewiß nur Solche von dem Wahlrecht ausgeschlossen wissen, die in einem Abhängigkeitsverhältniß stehen, und darum meine ich, daß den Aerzten, Schriftverfassern und noch mehr den pensionirten Staatsdienern das active und passive Wahlrecht eingeräumt werden müsse, da Letztere schon in einem öffentlichen Amt gewesen sind.

Welcker: Ich verwahre mich nochmals gegen die Ansicht, welche in Beziehung auf den Begriff eines öffentlichen Amts geltend gemacht werden will. Dennoch will ich der weiten Auslegung des Begriffs „Amt" beistimmen, wie sie der Abgeordnete Sander gab.

Bader spricht sich in gleichem Sinne wie der Herr Regierungs-Commissär Eichrodt aus.

Gottschalk theilt ganz die Ansicht, daß den praktischen Aerzten und Schriftverfassern das Recht eingeräumt werde, bei den Wahlen mitzuwirken, will aber dieses Recht auch auf solche Gewerbsleute ausgedehnt wissen, die an einem andern Orte ihr Geschäft betreiben, als sie Bürger sind. Diese sollen zu den Wahlen an dem Orte, wo sie wohnen, zugelassen werden.

Bader: Das sind Fragen, welche bei einer dereinstigen Revision der Wahlordnung allerdings zu erörtern sind. —

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Böhme: So sehr ich wünschte, daß das Wahlrecht in dem Sinne des Abgeordneten Gottschalk ausgedehnt werde, so glaube ich doch nicht, daß der von ihm angezogene Fall so häufig vorkommen wird, daß ein Mann, welcher in einem Orte ein Geschäft treibt, nicht zugleich Bürger ist, denn alle Meisterrechte von zünftigen Gewerben dürfen nur ausgeübt werden, wenn der Betreffende Bürger ist, obwohl man hie und da mißbrauchmäßig über diese verfassungsmäßige Bestimmung hinausgegangen ist; allein es kann auch der Fall vorkommen, daß ein anderes als zunftmäßiges Gewerbe betrieben wird, und für diesen Fall ist eine Vorsorge nothwendig, die aber nur im Wege der Gesetzgebung getroffen werden kann.

Es wird sodann der Antrag der Abtheilung zum Kammerbeschlusse erhoben.

Schaaff erstattet ferner folgenden Bericht über die Wahl eines 3ten Deputirten für die Stadt Carlsruhe:

Am 21. April d. J. war der Wahltag. Alle gesetzlichen Förmlichkeiten sind beobachtet worden. Von den anwesenden 77 Wahlmännern erhielt der Hofgerichtsdirektor Trefurt 61, Gemeinderath Nägele 15, Bohm 1.

Der Gewählte hat die Wahl angenommen und nachgewiesen, daß er eine Besoldung von mehr als 1500 fl. bezieht, und seit mehreren Jahren ein Steuercapital von mehrern Tausend Gulden versteuert.

Die Abtheilung beantragt die Nichtbeanstandung der Wahl.

Die Kammer erhebt diesen Antrag zu ihrem Beschlusse.

Weller erstattet Bericht über die Wahl des 24. Aemterwahlbezirks (Aemter Ettlingen und Rastatt, ausschließlich der Stadt Rastatt), wie folgt:

Die Wahl wurde am 19. April d. J. unter Beobachtung der gesetzlichen Formalitäten vorgenommen. Die Zahl der Wahlmänner beträgt 83; die Insinuationen lauten vom 7. bis 9. April, es sind also mehr als 6 Tage vor der Wahl. Die Wahlmänner sind alle erschienen. Die absolute Mehrheit beträgt 42 Stimmen. Hofgerichtsrath von Itzstein erhielt 51 Stimmen. Die übrigen fielen mit 32 auf Ullrich in Ettlingen und 1 auf Ofensand.

Da von Itzstein bereits in zwei andern Bezirken gewählt war, so erklärte er sich nicht definitiv für Annahme oder Nichtannahme der Wahl. Die Abtheilung hat sowohl das Wahlprotokoll als die Gegenliste, so wie überhaupt alle Förmlichkeiten in Ordnung gefunden. Der Gewählte hat sich in Beziehung auf sein Alter darauf berufen, daß er schon im Jahre 1822 Mitglied dieses Hauses war. Seine Pension beträgt mehr als 1500 fl., und da die Staatspensionen lebenslänglich sind, so ist dieselbe als ein fixes jährliches Einkommen nach der Vorschrift des Gesetzes zu betrachten. Außerdem hat er noch ein Steuercapital von 420 fl. nachgewiesen.

Die Abtheilung beantragt, diese Wahl für gültig zu erklären.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung beschließt die Kammer, die fragliche Wahl für unbeanstandet zu erklären.

von Itzstein: Ich erkläre nunmehr, daß ich die in Ettlingen auf mich gefallene Wahl annehme, und heute noch dem Wahlcommissär der Stadt Lahr schreiben werde, daß ich jene Wahl ablehne.

Weller erstattet weitern Bericht über die Wahl des 6ten Aemterwahlbezirks (Aemter Waldshut, Thiengen, Jestetten und St. Blasien):

Die Wahl fiel auf den Obergerichtsadvokaten Mördes.

Die Wahl wurde am 22. April d. J. vorgenommen. Die Zahl der Wahlmänner war 86. Die Insinuationen sind vom 11. und 14. April. Eine Vorladung lautet vom 17. April. Von 85 Wahlmännern erschienen 84. Einer derselben wurde durch Krankheit entschuldigt. Mördes erhielt 81 Stimmen.

Alle Förmlichkeiten sind erfüllt. Der Gewählte gibt dem an ihn ergangenen Rufe Folge. Da er seit 1833 Deputirter in dieser Kammer ist, so unterließ er die Vorlage eines Taufscheines. Sein Steuercapital ist dasselbe geblieben.

Der Antrag der Abtheilung auf Gültig-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

keitserklärung dieser Wahl wird von der Kammer angenommen.

Auf den Wunsch des Herrn Ministeriälpräsidenten, Frhrn. von Rüdt, und auf den Antrag des Abgeordneten Welcker erstattet der Abgeordnete Regenauer Namens der fünften Abtheilung Bericht über die Wahl des zweiten Deputirten des IV. Städtewahlbezirks (Stadt Lahr):

Die Wahl fand statt am 19. April. Die Zahl der Wahlmänner ist 32. Die Empfangsbescheinigungen über die Einladungen der Wahlmänner sind vom 8. bis 10. April. Die absolute Mehrheit beträgt 17 Stimmen. Bei dem ersten Wahlact erhielt der Abgeordnete v. Itzstein die meisten Stimmen. Bei dem zweiten Wahlacte fielen 30 Stimmen auf Herrn Oberamtmann v. Neubronn. Er hat die Wahl angenommen.

Der Gewählte hat sich über das Alter, die christliche Confession und über ein Steuercapital von 10050 fl. ausgewiesen. Das betreffende Zeugniß ist ausgestellt von der Zeit vor dem Wahltag. Alle Förmlichkeiten sind in Ordnung, insbesondere ist das Protokoll, die Gegenliste und die Zusammenstellung beurkundet.

Die fünfte Abtheilung schlägt Ihnen vor, diese Wahl für gültig zu erklären.

Die Kammer tritt durch Beschluß diesem Antrage bei.

Die Sitzung wird hierauf geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident,
Wetzel.

Der provisorische Secretär,
Blankenhorn-Krafft.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

III. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 30. Mai 1842.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Staatsrath und Ministerial-Präsident Frhr. von Rüdt und Geheimer Referendär Eichrodt, sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Bekk und Kuenzer.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Wetzel.

Nachdem der Präsident die Sitzung für eröffnet erklärt hatte, zeigte der erste provisorische Secretär Bassermann den Einlauf einer Eingabe mehrerer Bürger von Freiburg an, als Nachtrag zu der frühern Petition, die Wahrung verfassungsmäßiger Rechte betreffend.

Ministerialpräsident, Frhr. von Rüdt bringt zur Kenntniß der Kammer, daß der 18. Aemter-Wahlbezirk (Ettenheim) am 28. Mai d. J. den Pfarrer Zittel in Bahlingen zu seinem Abgeordneten gewäht habe.

Es wird hierauf zur Tagesordnung übergegangen und demgemäß der Abgeordnete Rettig von dem Präsidenten auf die Rednerbühne berufen, um Namens der dritten provisorischen Abtheilung Bericht zu erstatten über das Resultat der vorgenommenen Prüfung von eilf Wahlprotokollen. Derselbe äußert:

Meine Herren! Um meinen Vortrag nicht unnöthig zu verlängern und um Wiederholungen zu vermeiden, muß ich mir erlauben, meiner Berichterstattung drei allgemeine Bemerkungen vorauszuschicken.

Die erste Wahrnehmung, welche die Abtheilung gemacht hat, besteht darin, daß sämmtliche Protokolle nicht paginirt und geschlossen sind. Es ist eine allgemeine Vorschrift bei Acten von Wichtigkeit, daß sie, ehe sie aus der Hand Desjenigen gehen, der die Führung der Wahl geleitet hat, paginirt und mit dem Dienstsiegel geschlossen werden. Es wäre wünschenswerth, daß diese Vorschrift bei den Wahlacten beobachtet würde.

Eine zweite allgemeine Bemerkung bezieht sich auf die Bezeichnung der Wahldistricte. Bekanntlich geben die Aemter die Verzeichnisse der Wahlmänner an den Wahlcommissär. Darin hat nun der Wahldistricte Erwähnung zu geschehen. Einige Aemter haben nun auch die Seelenzahl beigefügt, die meisten aber haben dieß unterlassen. Die Folge dieser Unterlassung ist, daß der Wahlcommissär nicht prüfen kann, ob die Zahl der Wahlmänner mit der Seelenzahl der einzelnen Orte übereinstimmt. Wir waren der Meinung, daß dieß nothwendig sei.

Als einen dritten allgemeinen Wunsch bezeichne ich, daß in dem Wahlprotokoll und der Gegenliste jedesmal die Bezeichnung des Gewählten mit den nämlichen Worten wiedergegeben werde, wie sie auf dem Wahlzettel gefunden worden.

Die Wahlzettel werden vernichtet, aber es ist auch bekannt, daß nicht immer alle Wahlmänner darauf einen Wohnort angeben.

Es möchten sich Anstände ergeben, ob die Bezeichnung wirklich diejenige Person betrifft, welche man bei der Wahlhandlung angenommen hat. Darum wäre es wünschenswerth, daß die Wahlprotocolle und die Gegen-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

liste die Bezeichnung des Gewählten wiedergeben würden. Einige Protokolle haben dieß, andere aber wieder nicht, sondern in vielen heißt es blos „ditto" und daraus läßt sich nicht beurtheilen, daß es dieselbe Person sei. Es ist dieß mit keinem Aufwand an Mühe und Zeit verbunden, denn in einer halben Stunde ist es gemacht und es lohnt sich gewiß, diese kurze Zeit dazu zu verwenden.

Ich gehe nun zu den einzelnen Protokollen über:

21. Aemterwahlbezirk (Gengenbach und Oberkirch.)

Wahlmänner sind es 76

nämlich von Gengenbach 33

„ „ Oberkirch 43

76.

Alle Wahlmänner sind erschienen. Die absolute Mehrheit besteht in 39 Stimmen.

Gegen die Eigenschaften der Wahlmänner ist nichts zu erinnern.

Als Abgeordneter wurde gewählt Bürgermeister Hundt von Renchen mit 51 Stimmen. Der Wahltag war der 20. April. Die Bescheinigungen über die Einladung der Wahlmänner sind vom 6., 7. und 8. April. Das Protocoll ist vollkommen in Ordnung und gehörig unterzeichnet, aber die Gegenliste hat den Fehler, daß in der darunter gesetzten summarischen Zusammenstellung die Zahlen der Nummern, welche die Wahlcandidaten erhalten haben, geändert sind und daß die Unterschrift eines Mitglieds der Wahlcommission fehlt.

Ihre Abtheilung war der Meinung, daß diese Aenderung der Zahlen um so weniger etwas zu bedeuten habe, als die Namen in der Gegenliste vollkommen mit dem Protocoll übereinstimmen.

Ein Wahlzettel hatte die Bezeichnung Medizinalrath Christ, es wurde aber allgemein zu Protocoll anerkannt, daß darunter Ministerialrath Christ in Carlsruhe gemeint sei, und darum der Zettel als nicht beanstandet dem Protocoll beigefügt.

Der Gewählte hat die Wahl angenommen. Er hat durch ein beglaubigtes Zeugniß ein Steuerkapital nachgewiesen von 10.810 fl. Ein Taufschein liegt zwar nicht vor, er ist aber auch nicht nothwendig, da der Gewählte früher bereits Mitglied der Kammer war.

Die dritte Abtheilung schlägt Ihnen vor, die Wahl für gültig zu erklären.

Die Kammer erklärt sich mit diesem Antrag einverstanden.

Rettig erstattet weiter folgenden Bericht über die Wahl des 30. Aemterwahlbezirks (Bretten und Eppingen):

Der Wahlmänner waren es 43 an der Zahl, nämlich:

36 aus dem Amt Bretten

und 7 „ „ „ Eppingen.

Alle Wahlmänner sind erschienen. Die absolute Stimmenmehrheit beträgt 22. Gegen die Qualifikation der Wahlmänner ist keine Erinnerung zu machen.

Von diesen 43 Wahlmännern erhielt der Finanzministerialdirector Regenauer 33 Stimmen.

Der Wahltag war am 9. April.

Alle Insinuationsbescheinigungen sind vom 2. April, also zur gesetzlichen Zeit die Einladungen geschehen.

Die Wahlcommission ist in gehöriger Ordnung gebildet und ebenso der Wahlact ordnungsmäßig vollzogen. Das Protocoll, die Gegenliste und Zusammenstellung sind vollständig unterzeichnet, nur in der Gegenliste sind die Ordnungsnummern in Unordnung gerathen, da der Verfasser die Zahl 26 zweimal geschrieben und später, als er das Versehen bemerkte, dafür ein 3½ eingeflickt hat. Nothwendige Folge davon war, daß er bei Hinzufügung der Wahlzettel-Nummern mit Nro. 41. schon zu Ende war und daß die Namen der Gewählten und die Wahlzettelnummern bei ihm auf andere Ordnungsnummern fallen, als in dem Protocoll. Bei'm ersten Anblick glaubt man, die Aufzeichnung sei nicht richtig, wenn man aber die Zettel mit dem Protocoll und der Gegenliste vergleicht, findet man, daß Alles übereinstimmt.

Die Abtheilung schlägt Ihnen darum vor, über diesen Zweifel hinwegzugehen, und, da der Gewählte, welcher die Wahl angenommen hat, durch ein Zeugniß des Gemeinderaths in Durlach den Besitz eines Gütersteuerkapitals von 763 fl. und den Genuß einer Besoldung von

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mehr als 1500 fl. nachgewiesen hat, diese Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Die Kammer spricht sich für Nichtbeanstandung dieser Wahl aus.

Rettig berichtet ferner über die Wahl des XIV. Städtewahlbezirks (Wertheim), wie folgt:

Der Wahlmänner sind es 32. Bei der Prüfung ihrer Qualification wurde bemerkt, daß unter den Wahlmännern ein Rechtspraktikant und ein Aktuar sich befinden. Es ist nicht zu ersehen, ob sie Bürger in Wertheim sind. Beide wurden aber bei dem Wahlact selbst nicht beanstandet und nach näherer Prüfung wurde von mehreren Mitgliedern die Versicherung ertheilt, daß Beide Bürger sind. Alle Wahlmänner sind erschienen. Die absolute Mehrheit beträgt 17 Stimmen. Professor Christian Platz erhielt 23 Stimmen. Die Bescheinigungen lauten vom 11. April. Die Wahl selbst fand am 20. April, also mehr als 6 Tage nach der geschehenen Einladung statt. Die Wahlcommission wurde ordnungsmäßig gebildet; das Protocoll und die Gegenliste sind vollständig unterzeichnet, eine Zusammenstellung findet sich aber nicht vor. Ein Zeugniß des Steuerperäquators zu Wertheim vom 19. April d. J. bescheinigt die Versteuerung eines Weinhandlungspatents V. Klasse.

Die Abtheilung beantragt die Nichtbeanstandung der Wahl.

Die Kammer erhebt diesen Antrag zu ihrem Beschlusse.

Derselbe berichtet ferner über die Wahl des 27. Aemterwahlbezirks (Durlach und Stein), wie folgt:

Dieser Bezirk hat 51 Wahlmänner, nämlich 37 aus dem Amt Durlach, 8 aus dem Amt Bretten und 6 aus dem Amt Pforzheim.

Erschienen sind 50, einer wurde als krank entschuldigt.

Die gesetzlichen Eigenschaften der Wahlmänner sind vorhanden; die absolute Stimmenmehrheit beträgt 26. Stadtamtmann Waag zu Calsruhe erhielt 35 Stimmen. Der Wahltag war der 19. April, die Bescheinigungen sind vom 9., 10. und 11. Die Wahlcommission wurde ordnungsmäßig gebildet, das Protocoll in vorgeschriebener Form abgefaßt und, wie die Gegenliste, gehörig beurkundet. Eine Zusammenstellung ist nicht gemacht worden.

Der Gewählte hat die Wahl angenommen und durch ein Weinhandlungspatent V. Classe vom 31. März d. J. sich über das vorgeschriebene Steuercapital ausgewiesen. Da der Gewählte schon früher Deputirter war, so wird es rücksichtlich seines Alters und seiner Confession keiner Nachweisung bedürfen.

Die Abtheilung schlägt Ihnen vor, diese Wahl für gültig zu erklären.

von Itzstein: Einer der Wahlmänner ist aus einer Colonie, nämlich Hohenwettersbach, gewählt, welche nach unsrer Wahlordnung durchaus kein Wahlrecht hat. Ich weiß aber, daß derselbe nicht bei der Wahl anwesend war. Ich gebe übrigens der Kammer anheim, zu entscheiden, ob sie glaubt, daß, wenn einer der Wahlmänner mit Unrecht gewählt ist, also die Zahl der Wahlmänner nicht vollständig ist, dieß für einen, die Richtigkeit der Wahl herbeiführenden Fehler angesehen werden kann. Der betreffende Wahlmann heißt Johann Jourdan. Sein Nichterscheinen bei der Wahl hat in dem vorliegenden Fall zwar keinen Einfluß auf die Gültigkeit der Deputirtenwahl, aber es handelt sich um das Prinzip, ob man eine Wahl für gültig erkennen kann, bei welcher ein unbefugter Wahlmann die Zahl der Wahlmänner vermehrte?

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Entweder konnte Hohenwettersbach für sich einen Wahlmann wählen oder nicht. Kann es keinen stellen, so leidet dadurch das Verhältniß der übrigen Wahldistrikte durchaus nicht. Hier ist also der Wahlmann als krank nicht erschienen, es ist also außer Zweifel, daß, was die Wahl des Abgeordneten betrifft, hier gar das Verhältniß nicht in Berührung kommen kann, sondern durchaus nur in Beziehung auf die Urwahl.

Welcker: Wenn dem so ist, daß gerade wirklich so viele Wahlmänner da waren, als nothwendig sind für den Bezirk, dann, muß ich gestehen, habe ich keinen Anstand für die Gültigkeit der Wahl, wenn nämlich noch

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ein Wahlmann mehr gewählt worden als für diesen Distrikt vorgeschrieben ist.

Ich muß wünschen, daß das Verhältniß ganz bestimmt in's Klare gesetzt wird. So viel ich aus der Rede des Herrn Ministerialpräsidenten von Rüdt entnommen habe, soll Hohenwettersbach ein Wahlrecht haben.

Nettig: Ich will mir erlauben, den Grund anzugeben, aus welchem ich diesen Punkt umgangen habe. Es läßt sich nur das Dilemma denken, entweder hat Hohenwettersbach das Recht, einen Wahlmann zu stellen oder nicht. Hat Hohenwettersbach das Recht, einen Wahlmann zu stellen, nicht, so ist durch das zufällige Ausbleiben dieses Mannes die Ueberschreitung der Wahlmännerzahl sanirt worden.

von Itzstein: Nach der Auskunft, welche der Herr Sprecher der Regierung gegeben hat, darf angenommen werden, daß Hohenwettersbach kein Wahlrecht hat, und daß deßwegen sogar der Mann nicht zu der Wahl gekommen ist. In so fern macht die Sache keinen Unterschied.

Es sei mir aber erlaubt, die Bemerkung zu machen, daß es zu bedauern ist, wie die Wahlcommissäre seit der Einführung der Verfassung noch nicht gelernt haben, einzusehen, daß eine Colonie nicht das Recht hat, an der Wahl der Wahlmänner mitzuwirken, und daß der betreffende Wahlcommissär nicht gleich diesen Fehler gerügt und den Wahlmann ausgeschieden hat.

Ich kann nicht unterlassen, hier mein Bedauern auszudrücken, daß bei der vorliegenden Wahl der Wahlcommissär an dem Wahltage mit Gendarmen vor das Thor von Durlach gegangen ist, um die ankommenden Wahlmänner an Ort und Stelle, nämlich in die von ihm bestimmten Häuser, zu weisen.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Was das erste Bedauern betrifft, so muß ich bemerken, daß, wenn den Wahlcommissären ein Vorwurf darüber gemacht werden will, sie hätten nicht einsehen gelernt, daß eine Colonie keinen Wahlmann wählen könne, dieser Vorwurf sowohl auf die Kammer als die Regierung zurückfällt. Denn diese Wahldistrikte sind bisher im Besitze des Wahlrechts gewesen. Niemanden ist es eingefallen, eine Erinnerung dagegen zu machen, und alle bisherigen Kammern haben keinen Anstand dagegen erhoben. Hohenwettersbach ist ein so bedeutender Ort, daß er unter die größeren gezählt werden muß.

Was sodann die andere Bemerkung betrifft, so ist mir durchaus nicht bekannt, daß der hiesige Stadtdirector Stösser, welcher die Wahlhandlung in Durlach leitete, irgend eine Begleitung nach Durlach mitgenommen hat.

Bassermann: Mehrere Augenzeugen haben mir dasselbe bemerkt, wovon der Abgeordnete von Itzstein gesprochen hat.

Geheimer-Referendär Eichrodt: Der Herr Abgeordnete hat wahrscheinlich den Beamten gemeint.

von Itzstein: Ich habe mich bloß versprochen. Es war nicht der Wahlcommissär, sondern der Beamte von Durlach.

Geh. Referendär Eichrodt: Ich weiß nicht, ob die von dem Herrn Abgeordneten von Itzstein behauptete Thatsache, daß der Beamte in Durlach am Wahltage mit Gendarmen vor das Thor gegangen sei, sich so verhält oder nicht. Wenn es aber der Fall ist, so war der Beamte zuverlässig durch gute Gründe dazu veranlaßt und jedenfalls in seinem Rechte. Ich glaube, es wäre vielleicht sogar gut gewesen, um die Wahlmänner gegen Zudringlichkeiten zu schützen, wenn man Gendarmen auch an andern Orten auf die Straße gestellt hätte. Exempla sunt odiosa.

von Itzstein: Ich habe nicht die Gendarmen getadelt, denn diese haben nach erhaltenem Befehle ihre Pflicht gethan. Aber daß man die Gendarmen zu dem angegebenen Zweck beordert hat, das habe ich getadelt; und da mag der Herr Sprecher der Regierung sagen, was er will, Zudringlichkeiten von Seiten eines Bürgers sind sehr verschieden von der Zudringlichkeit einer bewaffneten Macht, welche die Bürger zur Schmach derselben in die Stadt begleitet.

Mördes: Nur über die vom Abgeordneten von Itzstein angeregte Bemerkung wegen des illegalen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wahlmanns will ich sprechen, und mir meine Bemerkungen über die stattgehabte Wahlbeherrschung auf eine spätere Gelegenheit vorbehalten.

Der concrete Fall ist zwar vollkommen richtig durch die Gegenbemerkungen des Herrn Regierungscommissärs beseitigt, allein es steht damit noch eine andere Frage in Verbindung, nämlich die über den Grundsatz. Er glaubt, die Kammer habe sich darüber auszusprechen, eine Wahl, bei welcher ein unzulässiger Wahlmann mitgewirkt hat, für ungültig zu erklären. Ich meines Orts bin unbedenklich der Meinung, daß, wenn sich zeigt, daß bei einer Abgeordneten-Wahl ein ungültiger Wahlmann mitwirkte, die nächste Folge davon ist, daß ein anderer, legaler an seine Stelle hätte treten sollen. Darum wird, glaube ich, die Kammer diese Frage nicht unentschieden lassen, sondern aussprechen müssen, daß die Illegalität der Mitwirkung des Wahlmanns der Deputirtenwahl ein Gebrechen aufdrückt.

Ich finde es sehr dankenswerth, daß der Berichterstatter in seinem Beruf die Veranlassung ergriffen hat, auf die Gebrechen der Wahlacten überhaupt aufmerksam zu machen.

Ich will zwar nicht sagen, daß die Wahlordnung ein Werk der Consequenz sei, aber bei der ganz klaren Bestimmung sollte man doch glauben, daß man von Männern, welche unter die Eliten der Staatsbehörden gehören, so etwas nicht zu erwarten habe. Die Bemerkungen des Berichterstatters sind nach meiner Meinung sehr wesentlich, um die Kammer über die Authenticität eines solchen Actes in den Stand zu setzen.

Zu wünschen ist es allerdings, daß nicht allein die Seelenzahl, sondern auch der Jahrgang der Aufnahme der Seelentabelle den Acten angeschlossen werde, weil, wie sich ergeben hat, die Wahlmännerzahl oft falsch angegeben wird.

Ministerialpräsident Frhr. von Rüdt: Ich will mir nur erlauben, das Benehmen des Wahlcommissärs durch die einfache Bemerkung in Schutz zu nehmen, daß nach dem frühern Wahlprotocoll, welches die zweite Kammer geprüft und für gültig erklärt hat, die Verzeichnisse des Wahlbezirks ja schon angegeben sind und daß er also in den früher geprüften und nicht beanstandeten Wahlprotocollen keinen Grund hat, davon abzugehen oder in das Detail einzugehen und zu prüfen, ob einige Männer mehr oder weniger wahlberechtigt sind. Der Wahlcommissär kann dieß nicht wissen, und es kann ihm auch nicht zugemuthet werden. Ebenso haben die Aemter ihre Verzeichnisse vorgelegt, sie haben ihre Population ergänzt. So ist das Geschäft seit 1820 geübt worden. Wollte man für ein jedes Mal ganz neue Erörterungen vornehmen, meine Herren, dann würden die Wahlen lange Zeit nicht beendigt. Es würde zuletzt nothwendig, bei jeder Integralerneuerung ein neues Verzeichniß aufzunehmen. Daß nun, nachdem früher dieses Geschäft keine Bemerkung veranlaßt hat, bei der gegenwärtigen Prüfung Anstände gemacht werden, dagegen muß ich bemerken, daß zu wünschen gewesen wäre, man hätte früher diese Bemängelungen vorgebracht; sie wären berücksichtigt worden. Aber insbesondere in Beziehung auf das Verhältniß der Eintheilung der Wahldistricte hat der Wahlcommissär die frühern Wahlprotocolle zum Muster gehabt, und da er nach dem Regierungsblatt keine Aenderung fand, so hat er keinen Grund gehabt, Das, was die Kammer früher selbst billigte, für unrichtig anzuerkennen.

Waag: Es ist der Vorwurf geäußert worden, daß aus dem Umstand, daß Hohenwettersbach einen Wahlmann gewählt habe, hervorgehe, daß mit Sorglosigkeit in Beziehung auf die Wahlmännerlisten verfahren worden sei. Es betrifft hier meine eigene Wahl und ich kann die Ansicht, welche in dieser Beziehung geäußert wurde, nicht theilen. Aus einem rein geschichtlichen Factum, welches auch bei der Hornberger Wahl, wo ganz das Gleiche vorgekommen ist, maßgebend ist, werde ich die Unrichtigkeit dieser Ansicht nachweisen. Ich will mir aber in Beziehung auf eine andere Aeußerung eine Berichtigung erlauben. Es ist gesagt worden, der landesherrliche Wahlcommissär sei in Begleitung von Gendarmen nach Durlach gekommen. Ich will berichtigend bemerken, daß der Wahlcommissär ganz allein angekommen,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

am Rathhause abgestiegen und ohne Begleitung in den Wahlsaal getreten ist.

Fauth: Dem Wahlcommissär kann durchaus kein Vorwurf gemacht werden, wenn bei der Wahl der Wahlmänner Unberechtigte mitgestimmt haben, da er sich lediglich nach dem Verzeichniß der Wahlmänner zu richten hat, und nicht wissen kann, wer dazu berechtigt ist oder nicht. —

Welcker: Ohne in die allgemeine Geschichte unsrer Wahlen, die sehr betrübend ist, tiefer einzugehen, muß ich einer Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs widersprechen, der Bemerkung nämlich, mit welcher er die, wie ich glaube, unschickliche Einmischung durch den Gebrauch der Gendarmerie entschuldigen will. Die Beiziehung der Gendarmerie wird immer als ein Amtseinfluß erscheinen, und sie wird auf eine Weise auf die Wahlen einwirken, wie es nicht geschehen sollte.

Der Herr Regierungscommissär hat diesen gerechten Vorwurf durch die behauptete Einwirkung auf die Wahlen von der andern Seite entkräften wollen; ich glaube aber, diese Entkräftigung ist ihm nicht gelungen. Es ist der traurigste und letzte Ausweg, wenn man noch etwas sagen will zur Entschuldigung dieser verderblichen Beamteneinmischung, daß man sagt, auf der andern Seite sei auch nicht Rechtes vorgekommen. So lange ich nicht eine Unrechtlichkeit gerügt oder bestraft sehe, werde ich diesen Einwand nicht passiren lassen. Der Herr Regierungscommissär hat gesagt, daß einzelne Bürger zudringlich gewesen seien, daß Wahlmänner, von denen man gewußt habe, daß sie im Sinne der Regierung stimmen werden, beleidigt worden sind. Allein ich glaube, ein zudringlicher Mensch kann leicht beseitigt werden, dazu braucht man keine Gendarmen. Die vernünftigen Bürger müssen sich besprechen, das ist patriotische Pflicht, selbst wenn dieß mit den größten Anstrengungen verbunden ist.

Geh. Referendär Eichrodt: Wenn der Herr Abgeordnete davon gesprochen hat, daß die Gendarmen in das Wahlgeschäft sich eingemischt haben, so muß ich dieß widersprechen. Ich fordere alle Hrn. Deputirten zur Angabe auf, ob ihnen bekannt ist, daß die Gendarmerie auf die Wahlen eingewirkt habe. Ein Befehl hierzu ist ihr weder von ihrem Commando, noch überhaupt mit Wissen und Willen der Regierung ertheilt worden. Wenn aber einzelne Beamte es für nothwendig hielten, Gendarmen in den Straßen aufzustellen, um Ordnung bei Gelegenheit der Wahlen zu erhalten, und die Wahlmänner gegen Zudringlichkeiten, gegen Einschüchterungsversuche und sogar gegen Schmähungen von Seiten Dritter zu schützen, ich sage, wenn sie mit Rücksicht auf einzelne Vorgänge derartige Sicherheitsmaßregeln für angemessen erachtet und angeordnet haben, so haben sie blos in den Grenzen ihrer Pflicht als umsichtige und sorgfältige Männer gehandelt. Ich würde es ohne alle Umstände eben so gemacht haben.

Welcker: Wahrscheinlich aber, nicht um den Wählern ein sicheres Geleite zu geben, sondern um etwas Anderes zu bewirken.

Sander: Wenn sich der Gebrauch der Gendarmen nur darauf beschränkte, daß man sie nur zur Aufstellung auf den Straßen benützte, um die Ordnung zu erhalten, so ließe sich dafür so viel sagen, daß die Beamten die Deputirtenwahlen als eine gefährliche Sache betrachten, daß sie alle Gewalt aufbieten, um die Wahl still und timid zu halten. Aber davon war nicht die Rede. Der Abgeordnete von Itzstein hat sich darüber beschwert, daß der Beamte die Gendarmen dazu benutzt hat, um schon am Thore der Wahlmänner habhaft zu werden und sie in ein gewisses Wirthshaus zu instradiren. Der Beamte hat kein Recht, die Wahlmänner vor etwas zu schützen, wegen dessen sie nicht klagen. Wenn der Herr Regierungscommissär sagt, es seien Wahlmänner insultirt worden, so muß ich ihm darauf bemerken, ich meines Orts habe nichts gehört davon. Davon habe ich aber gehört, daß das Volk sich eifrig um seine Deputirtenwahlen angenommen; daß es sich aber solcher Mittel bedient hat, wie sie der Herr Regierungscommissär behauptet, ist nicht der Fall, nimmermehr. Ich glaube, so gut der Beamte und der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gendarm das Recht hat, die Straße zu begehen, so gut hat es auch der Einwohner einer Stadt.

Geh. Referendär Eichrodt: Ich kann mir nicht denken, daß ein Wahlmann von den Gendarmen sich hätte habhaft machen und in's Wirthshaus führen lassen. Ich kenne auch keine Beschwerde deshalb. Ich glaube, man sollte so etwas in der Kammer gar nicht sagen. Das ist nicht geschehen und geschieht nicht im Großherzogthum.

Mördes: Wenn man in's Leben blickte, so würde man viele Gründe zur Beschwerde haben.

Knapp: Es ist in diesem Saale über die Mangelhaftigkeit der Wahlacten geklagt worden. Man sollte wirklich glauben, daß die Wahlcommissäre seit dem Bestande unsrer landständischen Verfassung in dieser Beziehung statt Fortschritte Rückschritte gemacht haben. Es wäre wirklich nothwendig, daß man es machte wie in den Schulen, daß man nämlich gleichförmige Vorschriften giebt; und eine solche bestimmte allgemeine Vorschrift halte ich für nothwendig und bin der Meinung, daß man Diejenigen, welche mit diesem Geschäfte beauftragt sind, für die richtige vorschriftgemäße Behandlung der Sache verantwortlich machen sollte. Denn ich glaube, man sollte die Fehler in den Wahlacten nicht begünstigen.

Einer Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs, als hätten die Gendarmen sich nirgends in die Wahlen eingemischt, muß ich entschieden widersprechen, da ich einen Bezirk kenne, wo diese nicht nur vor der Wahl von Haus zu Hause gingen, um die Leute in ihrem Sinne zu stimmen, sondern am Wahltag selbst die Thore der Stadt besetzten, die Wahlmänner sogleich aufpackten, zum Beamten transportirten, und zwar in einer Weise, daß sie wie in einen Schraubstock eingezwängt waren. Gerade diese Maßregel aber hat nachtheilig gewirkt. Geradheit und Offenheit ist besser, als Zwang.

Ministerialpräsident Frhr. von Rüdt: Um billig zu sein, müssen Sie einem Bediensteten eben so wie einem Bürger das Recht einräumen, bei den Wahlen mitzuwirken.

Den Wahlcommissären ist ausdrücklich vorgeschrieben, daß sie vor dem Schlusse des Wahlactes sämmtlichen Wahlmännern erklären sollen, daß, wenn sie glauben, gegen das Wahlgeschäft eine Beschwerde zu haben, sie dieses zu Protokoll angeben sollen. In der Versammlung ist aber wirklich kein Zwang und keine Beschwerde darüber vorgekommen. Sollte ein Einzelner glauben, es seie seiner Wahlfreiheit zu nahe getreten worden, so hatte er das Recht, sich zu beschweren. Aber das muß ich erklären, daß man diese abgerissenen Angaben nicht als Wahrheit anführen kann. Denn hier, wo öffentlich verhandelt wird, da glaube ich, sollte Jeder, was er gegen Dritte sagt, und namentlich gegen Bedienstete, die angemessene Mäßigung eintreten lassen. Es wird ein Stand angegriffen, der durch vielfältige und große Opfer wahrhaftig vollen Anspruch an eine gerechte Beurtheilung sich erworben. Ich muß deßhalb Diejenigen, welche glauben, daß der Eine oder Andere sich gegen sie eine Ungebührlichkeit erlaubte, auffordern, sich zu beschweren, aber nicht die Sache durch Dritte in die Kammer zu bringen.

Was nun die schon oft berührte Frage angeht, welche den Wahlcommissär betrifft, so muß ich wiederholen, es ist früher nach dem Wunsch der Kammer ein Formular entworfen worden, nach welchem alle Wahlcommissäre ihre Protokolle einzurichten haben. Es werden diese Protokolle nun seit einer Reihe von Jahren vorgelegt, ohne daß ein Anstand dabei gemacht wurde, nun auf einmal sind sie wieder nicht recht. Wollen Sie consequent sein, so müssen Sie alle frühern Protokolle für unrichtig erklären. Es ist nicht möglich, alle Formalitäten, die jetzt verlangt werden, zu beobachten, bei einer Versammlung von 60 bis 80 Menschen, welche nicht genug Muße oder Lust haben, 4 bis 5 Stunden da zu bleiben, um, wenn die Wahl vorüber ist, diesen Förmlichkeiten anzuwohnen. Wenn ich Wahlcommissär wäre, so würde ich das nächste Mal diese Förmlichkeiten der Wahlordnung so durchführen, daß die Wahlmänner bis zur Nacht bleiben müßten. Man könnte dieß gar wohl, man dürfte nur jeden Einzelnen besonders verpflichten,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

alle Förmlichkeiten, welche jetzt gewünscht werden, vorzunehmen und die Wahlmänner auffordern, da zu bleiben, bis Alles erledigt ist. Man hat es oft mit 100 Ehrenmännern zu thun. Wenn die Wahlmänner anwesend sind, wenn das Protokoll verlesen wird, wenn sie gefragt werden, ob sie irgend Anstände oder Beschwerden haben, so weiß ich in der That nicht, was man noch dabei aussetzen soll.

Es kann bei dem einen oder andern Wahlcommissär ein Irrthum vorfallen, die Menschen sind alle dem Irrthum unterworfen, aber Gegenstände rügen wollen, welche man seit Jahren als in Ordnung anerkannt hat, das scheint mir doch etwas zu weit zu gehen.

Rindeschwender: Von Dem, was der Abgeordnete Knapp erwähnt, habe ich Nichts, aber wohl davon gehört, daß Gendarmen von Ort zu Ort gegangen sind und den Leuten bemerkt haben, daß es der Wunsch des Beamten sei, Diesen oder Jenen gewählt zu sehen. Es hat dieß einen ganz eigenen Anstrich, wenn ein mit dem Beamten in Dienst stehender Mann herum geht und den Leuten zuspricht, wählt Den oder Jenen. Mich zwar und jeden Unerschrockenen würde ein solcher Mann nicht einschüchtern, aber sehen Sie, meine Herren, in die Erfahrung, Sie werden finden, daß auf solche Leute, welche nicht zu beurtheilen wissen, in welchem Verhältnisse sie zur Gewalt stehen, derartige Einflüsterungen allerdings Eindruck machen müssen. Der Herr Regierungscommissär Eichrodt hat, das bin ich vollkommen überzeugt, im guten Glauben die Versammlung der Gendarmen bei den Wahlen vertheidigt, denn gerade bei der Wahl, die er im Landamt Pforzheim leitete, ist es in Beziehung auf die Einmischung und den Mißbrauch der Gendarmerie weit lebhafter zugegangen. Ich bin Augenzeuge davon gewesen und spreche darum nicht von Hörensagen. Wohl bei keinem Brande, bei keinem Aufruhr, in keiner Gegend, wo Räuberbanden hausen, habe ich eine größere Masse von Gendarmen erblickt als bei diesem vollständig ruhigen Wahlacte, wo selbst die ganze kräftige Bürgerschaft eine vollständige Bürgschaft für einen in aller Hinsicht ungestörten Wahlfortgang bot. Gendarmen wogten Straß auf, Straß ab, und ich bin sicher, daß in der nächsten Nachbarschaft ein halbes Dorf hätte niederbrennen und aller Unfug von Dieberei und Raub ꝛc. hätte verübt werden können, ohne daß sie sich entfernt hätten und dort sichtbar geworden wären. Diese Gendarmen hatten das Rathhaus in der That militärisch besetzt, ließen Niemanden hinauf, und wer nichts dort zu thun hatte, wurde hinunter gewiesen. Das ist in der That eine eigenthümliche Art, die Wahlfreiheit zu schützen. Man weiß nicht, was man damit machen soll. Wenn endlich der Wahlcommissär den Wahlmännern nicht erlaubt, ihre Stimmzettel zu schreiben, wo sie wollen, wenn keine andere Zimmer in Bereitschaft gehalten werden, und nur der Wahlverhandlungssaal der einzige Ort ist, wo die Wahlmänner ihre Zettel unterzeichnen dürfen, und die Wahlmänner von oben herab, die Gendarmen auf der Straße stehend durch die Fenster sehen, dann muß ich gestehen, daß dieses in manchem ängstlichen Gemüthe Besorgnisse erregen konnte, und daß ich eine solche Wahl nicht eine freie Wahl nennen kann; oder soll etwa die Bewachung durch Gendarmen der Schlußstein unserer Wahlfreiheit sein? —

Ich glaube, daß dieß ein Mißgriff ist, dessen sich nicht der Wahlcommissär, sondern der Beamte schuldig machte, und daß die Anordnung dieser Maßregel von Seiten des Wahlcommissärs eine Rüge verdient hätte.

Man hat nirgends gehört, daß eine Gefahr gedroht hat, die nothwendig gemacht hätte, die ganze Brigade der Gendarmerie von der ganzen Umgebung her im Wahlorte zu versammeln, um dadurch zu beurkunden, es sei Noth vorhanden.

Um übrigens auf diese Wahl zurückzukommen, so glaube ich, daß sie nicht zu beanstanden sei.

Geheimer Referendär Eichrodt: Der Herr Abgeordnete Rindeschwender hat in seiner Uebertreibung von einer Masse von Gendarmen gesprochen, welche am Tage der Wahlvornahme in Pforzheim versammelt

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gewesen seien. Ich bin schuldig, seine Angabe zu berichtigen. Die ganze Masse bestand in 7 Mann.

Rindeschwender: Es waren deren wenigstens 11. Uebrigens, wenn es auch nur 7 gewesen sind, so ist dieß schon mehr als zuviel.

Geheimer Referendär Eichrodt: Es war die im Oberamt Pforzheim stationirte Brigade und 2 Mann weiter aus der Nachbarschaft. Der Herr Abgeordnete Rindeschwender wäre freilich im Stande, den Vorgang in Pforzheim genau zu erzählen, weil er sich mit noch einigen Andern am Wahltage dort eingefunden hatte, um die nach und nach ankommenden Wahlmänner in Empfang zu nehmen, und ihnen vor dem Eintritt in das Rathhaus noch einigen Zuspruch zu machen.

Wenn indeß polizeiliche Maaßregeln dort getroffen wurden, so war der Beamte in seinem Recht, denn bei der ersten Wahl hatte sich eine Menschenmasse von etwa 300 vor dem Rathhaus gesammelt und durch lautes Geschrei signalisirt, auch wurde der Wahlcommissär im Vorübergehen aus ihrer Mitte durch Pfeiffen insultirt. Man hat freilich später dem Wahlcommissär eine ganz eigenthümliche Art von Entschuldigung vorgebracht, indem man ihn versicherte, daß das Pfeiffen nicht seiner Person, sondern einem Wahlmann gegolten habe; es ist dem Wahlcommissär auch von Seiten der Wahlcorporation der Stadt Pforzheim ein aufrichtiges Bedauern und eine entschiedene Mißbilligung kundgegeben worden; allein die geschehene Ungezogenheit machte es räthlich, ähnlichen Insulten gegen die Wahlmänner zuvorzukommen, und der Wahlcommissär war verpflichtet, den Beamten aufzufordern, diese Leute vor möglicher Mißhandlung zu schützen.

Als am Ende der Wahlhandlung die Versammlung auseinander ging, wurde ein einzelner Wahlmann dessenungeachtet von einem ganzen Haufen auf der Straße insultirt und mit Koth geworfen.

Ich frage Sie, meine Herren, waren hiernach keine Gründe vorhanden, die Gendarmerie zu verwenden?

Rindeschwender: Bei der ersten Wahlhandlung war die Gendarmerie schon da, ehe nur geahnt werden konnte, daß ein Wahlmann werde ausgepfiffen werden. Es war also eine reine Zufälligkeit, daß ein Wahlmann ausgepfiffen wurde, was übrigens die Gendarmen nicht hindern können. Ich lasse pfeiffen, wer will, ich höre es sogar gern, denn es zeugt von einer freiheitliebenden Gesinnung. Indeß habe ich bloß gehört, daß ein Paar Gassenbuben dem Wahlmann nachgelaufen sind und ihn mit Lehm geworfen haben. Nun 7 Mann Gendarmen sind, glaube ich, nicht nöthig, um einige Gassenjungen auseinander zu jagen.

Junghanns: Auf die Bemerkungen des Abgeordneten Knapp erlaube ich mir berichtigend darauf aufmerksam zu machen, daß solche Formulare wirklich schon bestehen, aus welchen man den sichern Beweis über die Befähigung der Wahlmänner entnehmen kann.

Ich glaube also, daß in dieser Beziehung nichts zu wünschen übrig bleibt.

Was den Vorwurf wegen der Aufstellung von Gendarmen betrifft, so hat ja die Regierung erklärt, daß sie den Auftrag nie gegeben habe, daß die Wahlmänner durch Gendarmen an Ort und Stelle, wo die Wahl vorgenommen wurde, gebracht werden sollen. Mißbräuche von Seiten Einzelner, welche den Willen der Regierung unrichtig aufgefaßt haben, können vorgefallen sein.

Sander: Ich würde sehr beklagen, wenn der Herr Regierungscommissär, welcher in der Eigenschaft als Wahlcommissär die Pforzheimer Wahl leitete, auch nur den leisesten Glauben hätte, daß Das, was dort einem Wahlmann geschehen ist, seiner Person gegolten habe. Er wird der Stadt Pforzheim das Zeugniß geben müssen, daß seine Person gewiß keiner Mißachtung ausgesetzt war. Er wird bestätigen müssen, daß er nicht einmal dem leisesten Anflug von Mißachtung ausgesetzt war. Daß bei der ersten Wahl einem Wahlmann eine Mißbilligung zu erkennen gegeben wurde, mag sein. Ich will das nicht in Abrede stellen, aber Das weiß ich von der ganzen Bevölkerung von Pforzheim, daß es der Person des Wahlcommissärs nicht gegolten hat. Was die Insulte selbst betrifft, so ist sie durch Knaben geschehen,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und für Knabenunfug ist die Wahlkörperschaft doch nicht verantwortlich, damit kann doch nicht gerechtfertigt werden, Gendarmen aufzustellen, die nicht im Sinne als Bürger beigezogen wurden, sondern als der kräftige Arm der öffentlichen Gewalt aufgetreten sind, wozu sie aber nicht gebraucht werden dürfen, denn nichts wird das Ansehen der öffentlichen Gewalt mehr herabdrücken und ihr das nothwendige Erforderniß der moralischen Wirksamkeit nehmen, als wenn man sie dazu verwendet, um den Bürger zu erschrecken.

Geheimer Referendär Eichrodt: Wer wird oder kann wohl daran glauben, daß durch die Aufstellung von Gendarmen auf die Wahl habe eingewirkt werden wollen. Ich müßte in der That an dem gesunden Sinn der Menschen verzweifeln, wenn dieß unterstellt würde.

Die Gendarmen waren nur da zum Schutz der Wahlmänner und zur Handhabung der Ordnung. Eine andere Absicht der Regierung und des Wahlcommissärs war nimmermehr vorhanden. Was indeß der Herr Abgeordnete Sander in Bezug auf das Benehmen der Pforzheimer Wahlmännerschaft, gegenüber meiner Person, gesagt hat, so erkenne ich dieß gerne als richtig an, behalte mir übrigens das Wort auf späterer Gelegenheit vor, wenn es sich um die betreffende Wahl handeln wird.

Bassermann: Es ist freilich traurig, daß man der Regierung diese Absicht zutraut, aber zugetraut hat es ihr das ganze Land.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Was das Land urtheilt, wird sich zeigen. Ich wiederhole, was ich schon früher gesagt habe, und bemerke nur, daß bei der vor 2 Jahren gültig erklärten Wahl auch ein Wahlmann von Hohenwettersbach, nämlich der Stabhalter, mitgewirkt hat. Damals ist nichts dagegen erinnert worden.

von Itzstein: Ich will es zugeben, weil die Kammer Menschen enthält, und Menschen können fehlen. Man hat es damals übergangen, aber der Wahlcommissär, welcher das Protokoll revidiren soll, hätte sehen sollen, daß Hohenwettersbach eine Colonie ist.

Mördes: Der Herr Regierungscommissär scheint mir, alle Mängel, welche sich aus den seitherigen Prüfungen der Wahlacten ergeben haben, mit dem Präterte der Zweckmäßigkeit zu entschuldigen.

Ich weiß nicht, ob ihm unsere Staatsbürger Dank wissen werden, wenn man mit der vorspiegelnden Loyalität solche Vorgänge zu beschönigen sucht.

Wenn die Wahlordnung nicht auf angemessenem Wege eine Revision erleidet, so, glaube ich, ist es Pflicht, streng an ihren Bestimmungen festzuhalten. Darum wird es nicht erlaubt sein, Abkürzungen eintreten zu lassen, die wir nicht billigen können.

Gottschalk: Um die Achtung für das schöne und nützliche Institut der Gendarmerie bei den Bürgern zu erhalten, muß ich wünschen, daß man es nicht zu derartigen Geschäften verwende.

Martin: Der Herr Regierungscommissär hat erwähnt, daß den Wahlcommissarien dießmal dieselben Formulare für Abfassung der Wahlprotocolle gegeben worden sind, wie sie schon längst bestehen. Ich bin von meiner Abtheilung damit beehrt worden, mehrere Wahlberichte zu erstatten, und da habe ich bei Prüfung einiger Wahlacten gefunden, daß, soweit die Formulare reichen, die Protokolle ziemlich in Ordnung sind. Wenn nun aber solche vorkommen, wo entweder die Gegenliste fehlt oder die Zusammenstellung, wenn die Wahlmännerliste mangelhaft ist, wenn die Bevölkerungsangabe derselben fehlt, die eben so gut dazu gehört, wie der Herr Berichterstatter so eben richtig bemerkt hat, um zu ermessen, ob die Seelenzahl der einzelnen Distrikte zu- oder abgenommen hat, so sind solches keine unerheblichen Mängel, die man nicht ungerügt lassen kann. Denn, ist die Seelenzahl der zum Wahldistrikt gehörigen Gemeinden nicht bei den Akten, so ist man genöthigt, andere statistische Notizen aufzusuchen. Es wäre für die Aemter doch wahrlich eine ganz kleine Mühe, wenn sie jeweils dem Wahlmännerverzeichniß die Einwohnerzahl beifügen würden. Dem Wunsche des Abgeordneten Knapp, gegen die Wahlcommission eine Rüge oder Strafe wegen mangelhafter Behandlung einer Wahl

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

eintreten zu lassen, kann ich nicht beistimmen, indem die Rügen, welche bei der Prüfung der Wahlakten in diesem Saale ausgesprochen werden, sie genug gestrafet haben.

Welcker: Ich will bei dieser Gelegenheit nur einen allgemeinen Satz aussprechen, zur Wahrung der Freiheit der Wahlen.

Es ist anerkannt, daß alle Beamten nach der wiederholten Erklärung in diesem Saale wohl als Bürger das Recht haben, bei den Wahlen ihre Ansicht und Einmischung geltend zu machen, daß sie aber nicht mit ihrem Ansehen und mit ihrer Gewalt als Beamte auftreten sollen. Wenn alle Beamten und Angestellten, vom obersten bis zum untersten, ihre Einwirkung als öffentliche Diener geltend machen, und wenn man dann noch in's Auge faßt den Beizug von Gendarmen, dann kann man doch nicht mehr von freien Wahlen sprechen.

Der Antrag der Abtheilung, die Wahl des Stadtamtmann Waag zum Abgeordneten für unbeanstandet zu erklären, wird hierauf zur Abstimmung gebracht und von der Kammer genehmigt.

Ein weiterer Bericht des Agbeordneten Rettig betrifft die Prüfung der Wahl des 11ten Aemterwahlbezirks (Staufen):

Die Zahl der Wahlmänner, gegen deren Qualification nichts zu erinnern ist, spricht der Berichterstatter, war 45. Alle sind erschienen. Die absolute Stimmenmehrheit ist demnach 23. Bürgermeister Martin zu Staufen erhielt 44, oder alle Stimmen, da er selbst Wahlmann war und also anzunehmen ist, daß er seine Stimme sich nicht selbst gegeben hat.

Die Wahl wurde vorgenommen am 20. April. Die Bescheinigungen sind vom 12. April. Eine Bescheinigung ist von fremder Hand corrigirt. Bei näherer Betrachtung findet man aber, daß der Wahlmann diese irrig eingetragen hatte.

Die Wahlcommission ist ordnungsmäßig gebildet, das Protocoll und die Gegenliste sind gehörig unterschrieben. Eine Zusammenstellung ist nicht vorhanden, aber auch nicht nothwendig.

Der Gewählte hat sich über die Annahme der Wahl nicht erklärt, ist aber in diesem Saale erschienen. Sein Steuerkapital beträgt ausweislich eines bei den Akten liegenden Zeugnisses des Steuerperäquators vom 22. April d. J. 28,795 fl. Er war schon früher Abgeordneter und hat darum unterlassen, einen Taufschein beizubringen.

Ihre Abtheilung schlägt Ihnen vor, die Nichtbeanstandung dieser Wahl auszusprechen.

Die Kammer erklärt sich mit diesem Antrage einverstanden.

Rettig erstattet Bericht über die Wahl des 39ten Aemterwahlbezirks (Borberg und Krautheim), wie folgt:

Die Zahl der Wahlmänner ist 38, und zwar

von Borberg	19
" Krautheim	13
" Adelsheim	3
" Gerlachsheim	3
	38.

Gegen die Person der Wahlmänner ist nichts zu erinnern. Erschienen sind 38, mithin Alle. Die absolute Mehrheit ist 20. Hofdomänenkammer-Director Seltzam erhielt alle 38 Stimmen. Das Wahlprotocoll ist datirt vom 18. April. Die Bescheinigungen lauten vom 8. und 9. April. Die Wahlcommission wurde ordnungsmäßig gebildet, das Protocoll und die Gegenliste sind vollständig unterzeichnet. In ersterm fehlt die Frage an die Wahlmänner am Schlusse des Actes, ob sie etwas gegen die Wahlhandlung zu erinnern haben.

Der Gewählte hat sich nicht über die Annahme der Wahl erklärt, er ist aber in unserer Mitte erschienen.

Durch ein Zeugniß des Gemeinderaths zu Vilchband vom 30. April 1842 wird bestätigt, daß der Gewählte daselbst zwei Grundstücke besitze. Der Steueranschlag ist aber nicht angegeben. Durch ein weiteres Zeugniß der Domänenverwaltung Carlsruhe vom 11. Mai d. J. wird bescheinigt, daß der Gewählte eine die Summe von 1500 fl. übersteigende Besoldung bezieht. Da er

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schon früher Deputirter war, so ist die Vorlage eines Taufscheins nicht erforderlich.

Die Abtheilung beantragt die Nichtbeanstandung dieser Wahl.

Schaaff: Das Zeugniß des Gemeinderaths, daß der Gewählte zwei Grundstücke besitzt, genügt nicht, es sollte nachgewiesen werden, daß er die Grundsteuer davon bezahlt. Indessen stimme ich für Nichtbeanstandung dieser Wahl.

Rettig verließt das Zeugniß über den Grundbesitz des Abgeordneten Seltzam. Es lautet also:

„Daß der großherzogliche Herr Hofdomänen-
„kammer-Director Seltzam in Carlsruhe die
„Ihm schon im Jahre 1822 von seinem seligen
„Herrn Vater eigenthümlich überwiesenen und von
„Ihm auch ständig versteuerten zwei Grundstücke
„auf hiesiger Gemarkung eigenthümlich noch besitzt
„und versteuert, wird anmit pflichthaft bezeugt.“

„Vilchband, Bezirksamts Gerlachsheim d. 30. April 1842.

(L. S.) „Der Großherzogliche Bürgermeister
„Michael Hoffmann.
„Steuererheber
„Michael Hoffmann.
„Der Gemeinde-Verrechner
„Michael Adam Hofmann.“

Gottschalk: Als Mitglied der dritten Abtheilung glaube ich bemerken zu müssen, daß gerade bei dieser Wahl die Gegenliste nur durch Striche geführt wurde, also ein offenbarer Mangel gegen die Wahlordnung. Ich glaube, daß, wenn ein Bürgermeister bei der Wahl des Gemeinderaths oder des Bürgerausschusses auf diese Weise verfahren würde, er einen bedeutenden Wischer erhielte.

Die Wahl des Abgeordneten Seltzam wird hierauf von der Kammer als nicht beanstandet erklärt.

Rettig erstattet ferner Bericht über die Wahl des 8ten Aemterwahlbezirks (Schopfheim und Kandern), wie folgt:

Die Zahl der Wahlmänner besteht aus 57.

Aus dem Amt Schopfheim	32,	
„ „ „ Lörrach	13	und
„ „ „ Müllheim	12	
also	57.	

Erschienen sind 56. Einer wurde durch Krankheit entschuldigt. Gegen die Wahlberechtigung ist nichts zu erinnern. Die absolute Mehrheit ist 29 Stimmen. Bürgermeister Joh. Georg Schanzlin zu Kandern erhielt 35 Stimmen. Der Wahltag war auf den 15. April festgesetzt. Die Bescheinigungen sind vom 4. und 5. April. In zwei Bescheinigungen steht der 5. März. Die Wahlcommission wurde ordnungsmäßig gebildet. Das Protocoll, die Gegenliste und die Zusammenstellung sind vollständig geführt und unterzeichnet. Der Gewählte hat die auf ihn gefallene Wahl angenommen. Er ist im Jahr 1810 geboren und sein Steuerkapital beträgt nach dem Zeugniß des Steuerperäquators zu Niederweiler vom 16. April 1842 — 15,920 fl. 45 kr. Es sind also alle gesetzlichen Erfordernisse erfüllt und Ihre Abtheilung trägt auf Nichtbeanstandung der Wahl an.

Die Kammer erklärt sich ohne Erinnerung mit diesem Antrag einverstanden.

Rettig berichtet folgendermaßen über die Wahl des 15ten Aemterwahlbezirks (Emmendingen):

Die Zahl der Wahlmänner ist 42. Gegen ihre Qualification liegt kein Bedenken vor. Bei der Wahlhandlung sind alle erschienen. Die absolute Mehrheit ist 22. Frabrikant Carl Helbing erhielt 39 Stimmen. Der Wahltag war der 20. April. Die Bescheinigungen lauten vom 12., 13. und 14. April. In mehreren Bescheinigungen war das Datum corrigirt. Der Wahlcommissär war aber so vorsichtig, dieser Correktur im Wahlprotocoll zu erwähnen und beurkunden zu lassen, daß den Wahlmännern die Einladung mehr als 6 Tage vor dem Wahlact zugekommen sei. Ein Beweis, daß ein Wahlcommissär Anstände vermeiden kann. Das Protocoll und die Gegenliste sind gehörig beurkundet.

Nach einem beglaubigten Zeugniß der Steuerein-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nehmerei Emmendingen vom 21. April besitzt der Gewählte ein Steuercapital von 34540 fl. Da er schon früher Deputirter war, so hat er unterlassen, einen Ausweis über sein Alter beizubringen.

Die Abtheilung stellt den Antrag, diese Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Dieser Antrag wird ohne Erinnerung genehmigt.

Rettig erstattet weiter folgenden Bericht über die Wahl für den siebenten Städte-Wahlbezirk (Stadt Baden):

Die Wahlmänner-Zahl beträgt 32, gegen deren Berechtigung nichts zu erinnern ist. Die Wahlmänner sind sämmtlich erschienen. Die absolute Mehrheit ist 17.

Von diesen 32 Stimmen erhielt Bürgermeister Joseph Jörger zu Baden 28 Stimmen. Die Wahl wurde am 16. April vorgenommen. Die Bescheinigungen sind vom 8. und 9. April.

Die Wahlcommission wurde ordnungsmäßig gebildet, und ist überhaupt nach dem Protokoll gegen die Förmlichkeiten nichts zu erinnern. Eine Zusammenstellung ist nicht gefertigt, dagegen das Protokoll gehörig geführt, aber nur von 9 Wahlmännern unterzeichnet, während die Gegenliste 10 Unterschriften der Wahlmänner enthält.

Der Gewählte ist im Jahr 1792 geboren. Ausweislich eines Auszugs aus dem Staatssteuer-Cataster der Stadt Baden für den Zeitraum vom 1. Mai 1841 bis dahin 1842, vom 17. April 1842, besitzt derselbe ein Steuercapital von 12550 fl.

Die Abtheilung hält sich für verpflichtet, die Erinnerung zu machen, daß ihr der Mangel der Unterschrift des zehnten Wahlmanns im Protokoll aufgefallen ist, sie beantragt aber, zu beschließen, daß die Wahl nicht zu beanstanden sei, einmal, weil die Gegenliste vollständig unterzeichnet ist, mithin die sämmtlichen Zahlen wenigstens in einer der Urkunden enthalten sind, und weil sie mehr auf das Wesen der Sache gesehen und gefunden hat, daß die Absicht allerdings zu Tage liegt, das Protokoll zu unterzeichnen, daß also die Unterlassung bloß auf einem Versehen beruht. Uebrigens glaubte die Abtheilung, die Kammer von diesem Mangel zu unterrichten.

Sie schlägt der Kammer vor, diese Wahl für gültig zu erklären.

Schaaff: Dieses kleine Versehen involvirt nach meiner Meinung eine Nullität der Wahl. Wenn das Gesetz etwas ausdrücklich vorschreibt, so ist die Handlung, wenn es nicht geschieht, null und nichtig. Ich will keinen Antrag darauf stellen, aber ich schlage vor, daß die Verbesserung des Fehlers des Wahlmanns noch nachgeholt werde.

Sander: Der Vorschlag des Abgeordneten Schaaff, daß das Fehlende noch nachgeholt werden soll, widerspricht seiner ersten Bemerkung, daß die Wahl wegen Unterlassung einer gesetzlichen Vorschrift null und nichtig sei.

Wenn das wäre, so könnte der Fehler durch eine nachgeholte Förmlichkeit nicht mehr gut gemacht werden. Aber ich halte die Wahl darum nicht für ungültig. Anders ist zu unterscheiden zwischen Förmlichkeiten des Geschäftes und Förmlichkeiten der Urkunde selbst.

Es können Fehler in der Urkunde liegen, welche die Urkunde als solche bedeutend in ihrer Glaubwürdigkeit schwächen, aber nichtsdestoweniger kann die Urkunde das Geschäft vollständig darstellen, und ein aus dem Mangel einer Förmlichkeit gezogener Schluß auf den Mangel des Geschäftes selbst ist nicht überall zulässig. Hier in diesem besondern Fall ist sicher der Fehler, daß ein Wahlmann das Protokoll nicht unterschrieben hat, ein solcher, der in keiner Beziehung auf das Geschäft selbst steht.

Geh. Referendär Eichrodt: Nur wenige Bemerkungen, meine Herren, in Beziehung auf Formfehler. Ich glaube, die Kammer wird die Vorschrift des Landrechtssatzes 6 k., welche zwar hauptsächlich auf bürgerliche Verhältnisse anwendbar ist, welche sich aber auch auf die öffentlichen Rechtsverhältnisse beziehen läßt, in so weit es sich dabei von Willens-Erklärungen und Beurkundungen handelt, nicht außer Acht lassen können.

Diese Gesetzesstelle spricht sich nun dahin aus, daß

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Wirksamkeit oder Unwirksamkeit eines Rechtsgeschäfts im Fall der Mangelhaftigkeit seiner, von dem Gesetz vorgeschriebenen Formen im Ganzen und in einzelnen Theilen von dem Ermessen des Richters abhängig sei, das sich darnach bestimmt, ob und in wie weit damit dennoch die Absicht des Gesetzes erreicht werde, daß ein solches Rechtsgeschäft aber nur alsdann durchgehends nichtig sei, wenn auf die Nichtbeobachtung einer Förmlichkeit ausdrücklich die Nichtigkeit gesetzt worden ist.

Nun habe ich nirgends in der Wahlordnung eine Bestimmung gefunden, wonach die Unterlassung der Unterschrift von Seiten einer Urkundsperson für eine solche Förmlichkeit erklärt worden ist, deren Nichtbeobachtung eine Nullität nach sich ziehe. Es kommt nur darauf an, daß die Wahlhandlung richtig vorgenommen und von einer hinreichenden Anzahl von Zeugen beurkundet ist. Die Absicht der Wahlordnung ist also hier erreicht. Der Mangel der Unterschrift einer Person wird der Urkunde die Gültigkeit nicht nehmen, da ja doch noch 12 Unterschriften vorhanden sind, besonders, da, wie der Herr Abgeordnete Schaaff bereits bemerkte, das Fehlende noch nachgeholt werden kann. Ich glaube überhaupt, daß die Kammer auf die hie und da vorkommenden kleinen Form-Versehen bei den Wahlen in Erwägung des Gedränges, welches bei einer großen Versammlung in der Regel stattfindet, keine besondere Rücksicht nehmen und die Wahl als nicht beanstandet erklären sollte, in so fern alles Wesentliche des Wahlaktes gehörig berücksichtigt worden ist.

Welcker: Ich glaube nicht, daß die Unterlassung einer Handlung, welche hier als Formfehler erscheint, nur dann eine Nichtigkeit involvire, wenn das Gesetz diese Form als wesentlich besonders hervorhebt. Denn unsre ganze Wahlordnung enthält nicht bei einem einzigen Punkte diese ausdrückliche Erklärung. Aber ich will die Wahl nicht angreifen, weil ich den andern Grundsatz, der in den Acten enthalten ist, zum Hauptgrundsatz mache.

Ich fasse bei der Beurtheilung von Formfehlern immer die eigentliche ratio legis in's Auge, und finde nur dann einen Grund zu einer Nichtigkeit, wenn ich wahrnehme, daß ein wesentliches Stück der Handlung fehlt. Z. B. ein ungültiger Wahlcommissär führt eine Wahlhandlung. Hier wäre die Form wesentlich verletzt. Die Verfassung gibt gewissen Bürgern das Recht, Urwähler zu sein, und wieder andern das Recht, einen Abgeordneten zu wählen. Die Wahlordnung sagt nun, wie das Geschäft vorgenommen werden soll.

Wenn mir eine Gesetzwidrigkeit ein Bedenken giebt, daß die Wahl wirklich nicht aus freier Ueberzeugung hervorgegangen ist, wenn ich glaube, daß die Formwidrigkeit in Verbindung steht mit der absichtlichen Formverletzung, dann, meine Herren, cassire ich die Wahl. Denn die Absicht des Gesetzgebers bei der Wahlordnung ging doch eigentlich nur dahin, daß der Mann des Vertrauens gewählt werde. Das Unterlassen der Unterschrift eines Wählers im Protokoll kann ich aber nicht in Verbindung bringen mit der Wahlverfälschung.

Gottschalk: Wenn mir mein Gedächtniß treu geblieben ist, so glaube ich, ist der Beschluß anders gefaßt worden. Wir haben noch einen derartigen Fall, und zwar jenen der Durlacher Wahl. Unter der Voraussetzung, daß dieser Formfehler auch auf jene Wahl anwendbar ist, bestimmten wir uns zur Nicht-Beanstandung.

Ich schlage darum vor, daß, ehe über diese Wahl abgestimmt wird, über jene Wahl von Durlach Bericht erstattet werden möchte.

Rettig: Ich habe bereits die Acten über die Durlacher Wahl hier und beabsichtigte, den Vortrag darüber gleich nach der Berichterstattung und Discussion über die gegenwärtig zur Verhandlung ausgesetzte zu bringen, damit es der Kammer leichter sei, die Protokolle beider Wahlen nach gleichen Grundsätzen zu beurtheilen.

Ministerialpräsident Frhr. von Rüdt: Ich halte es auch für zweckmäßig. Es ist häufig der Fall, daß die Unterschriften nicht sehr deutlich sind. Man begnügt sich damit, wenn 10 Namen da stehen. Nun in dem Protokoll sind auch 10 Unterschriften, aber bei der nähern Einsicht hat sich gezeigt, daß ein Wahlmann seinen Dienstcharakter auf eine besondere Zeile geschrieben

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hat. Es kommt sein Name, und dann kommt G. R. Schreiber. Man könnte also glauben, daß dieß der Zehnte ist. Nun hat sich später ergeben, daß der Gemeinderaths-Schreiber Nesselhauf zwei Zeilen zu seiner Unterschrift gebraucht hat.

Schaaff: Der Antrag des Abgeordneten Gottschalk wird berücksichtigenswerth sein, weil es richtig ist, daß bei der Wahl der Stadt Durlach derselbe Fehler vorkommt. Ich unterstütze ihn also.

Was aber die Sache selbst betrifft, so will ich nur die einfache Frage stellen, warum denn gewisse Formen im Gesetze vorgeschrieben sind, ob sie vorgeschrieben sind, um sie einzuhalten, oder ob sie vorgeschrieben sind, um sie nicht zu beobachten; ob man annehmen soll, der Gesetzgeber habe so ganz ohne alle Grund diese Bestimmungen gemacht?

Ich will weiter fragen, ob, wenn Sie mit solcher Nachsicht in dem Falle verfahren, wo ein Wahlmann oder zwei Wahlmänner nicht unterzeichnet haben, Sie auch dasselbe thun wollen, wenn gar kein Mitglied der Wahlcommission unterschrieben wäre? Wir haben, wenn wir hier von dem Grundsatze abgehen und nachsichtig sind, gar keine bestimmte Grenze mehr.

Den Herren auf der Regierungsbank erlaube ich mir zu bemerken, daß wir nicht als Advocaten oder Richter, sondern als Geschworne zu entscheiden haben. Wenn ich auch eine Nullität sehe, so will ich sie nicht finden, weil der Fehler noch sanirt werden kann dadurch, daß man die mangelnde Unterschrift nachholt.

Trefurt: Ich kann die Ansicht des Abgeordneten Schaaff nicht theilen. Ich glaube, wir sind allerdings die Richter, welche über die Gültigkeit der Beurkundung zu entscheiden haben, und wir werden die allgemeinen Grundsätze des Richters auch anzuwenden haben, besonders, wenn sie so sehr mit den Regeln des allgemeinen Verkehrs im Leben übereinstimmen. Es wird im Weltverkehr auch Niemanden einfallen, wegen eines Formfehlers ein Geschäft für ungültig zu erklären, für welches man nach Umständen glaubt, daß die Absicht der Vertragspersonen durch die Bestimmungen erreicht sei. Der Abgeordnete Schaaff sagt, man hat hier keine Grenze mehr. Die Grenze liegt aber in dem Ermessen der richterlichen Behörde, sie liegt in unserm Ermessen, ob der Formfehler von dem Belang sei, um annehmen zu können, daß der Wahlfreiheit nicht gehörige Rechnung getragen sei, ob überhaupt Alles so behandelt wurde, wie das Protokoll es giebt.

Zu einem solennen Testament z. B. wird eine gewisse Zahl von Zeugen gefordert, und es ist nichtig, wenn es an dieser Zeugenzahl fehlt, aber nur, weil solche Nichtigkeit vom Gesetz ausdrücklich gedroht ist.

Wo, wie im vorliegenden Falle, eine solche Nichtigkeitsdrohung nicht im Gesetze liegt, da hat der Richter zu ermessen, ob der Mangel ein wesentlicher sei, und darnach zu entscheiden.

Es ist vorgeschrieben, der Wahlcommissär und die drei ältesten Wahlmänner, welche neben ihm Platz nehmen, sammt dem Amtsrevisor bilden die Wahlcommission. Wenn Einige von Diesen weggeblieben wären, so wäre dieß ein Mangel, der die Beanstandung der Wahl zur Folge haben müßte. Aber an diesem Formmangel leidet keine einzige Wahl. Der Abgeordnete hinter mir hat vorgeschlagen, daß die Durlacher Wahl gleichzeitig mit dieser discutirt werden soll. Ich glaube aber, es wird keiner besondern Discussion bedürfen, denn der Fall ist derselbe.

Gerbel: In der letzten Sitzung, in welcher ich gegenwärtig war, hat man beschlossen, daß man die eine und die andere Wahl wegen Formmangel für beanstandet erklären soll.

Ich will weder die Wahl von Baden noch jene von Durlach beanstanden; denn wenn ich finde, daß das Vertrauen der Wahlmänner dem Gewählten gezollt worden ist, so sehe ich gern über einen Formfehler weg, während ich über kleine Formfehler nicht weggehe, wenn ich wahrnehme, daß der Abgeordnete erzwungen worden ist.

Fauth: Der Abgeordnete Gerbel war abwesend und inzwischen wurde der Beschluß gefaßt, daß der Bericht in der Kammer vorgetragen werden soll, aber

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nicht mit dem Antrag auf Beanstandung, sondern er soll noch bei Seite gelegt werden.

Gerbel: Es sind dieß freilich Fehler, welche nicht vorkommen sollen, und es ist wirklich unbegreiflich, wie man ein Protokoll vor sich haben und einen solchen Fehler machen kann. Man sollte beinahe auf die Vermuthung kommen, daß es nicht bloß ein Versehen sei. Es wäre bedenklich, die Wahl für null und nichtig zu erklären. Dieß muß gerügt werden. Die Rüge wird darin bestehen, daß die Protokolle hinausgegeben werden, um die mangelnden Unterschriften nachzuholen.

Martin: Ich hielte es für gefährlich, wenn man den Grundsatz aufstellte, daß es in der Willkür des Wahlcommissärs läge, ob er unterschreiben lassen will oder nicht. Er könnte, wenn er mit dem Resultat der Wahl nicht zufrieden wäre, diesen Formfehler begehen, um die Wahl ungültig zu machen. Wir müssen, glaube ich, unterscheiden zwischen Handlungen vor, und zwischen Handlungen nach dem Wahlact. Die spätern Mängel können noch nachgeholt werden, jene vor dem Wahlakt aber nicht.

Es ist in dem vorliegenden Falle um so mehr nothwendig, daß die fehlenden Unterschriften noch eingeholt werden, weil der Herr Regierungscommissär selbst erklärt hat, daß die frühern Wahlprotokolle zum Muster hinaus gegeben worden seien an die Wahlcommissäre.

Vogelmann: Als Mitglied der dritten Abtheilung erlaube ich mir die Bemerkung. Die Abtheilung hat nicht als Geschworne gehandelt in dem Erkenntniß, ob wir die Wahl beanstanden sollen oder nicht, nein, sondern sie hat ihren bestimmten Grund gehabt, und zwar den, daß alle Unterschriften bei der Gegenliste vorhanden waren.

Ich würde diejenigen Wahlen für beanstandet erklären, wo die Unterschriften in dem Protokoll fehlen, weil dann keine Urkunde vorhanden ist, woraus ich erkennen kann, daß alle Personen, welche mitzuwirken haben, in einer Urkunde unterzeichnet sind. Aus diesem Grunde haben wir nicht abgemessen, ob eine oder drei Unterschriften fehlen.

Fauth: Ich halte die Ansicht des Abgeordneten Vogelmann nicht für die richtige. Nicht darum, weil auf der Gegenliste alle Unterschriften sind, sondern weil man keinen Zweifel in die Rechtmäßigkeit der Wahl setzt, wird die Wahl nicht beanstandet.

Wenn man Mißtrauen darein setzen könnte, so müßte man die Wahl allerdings cassiren.

Gottschalk: Mich hat nur der Grund, daß auf einem Bogen des Fascikels alle Unterschriften enthalten sind, bestimmt, die Wahl für unbeanstandet zu erklären. Aber ich glaube, daß diesem Mangel nachgeholfen werden sollte, und zwar wegen der Consequenz für die Zukunft, und es wäre am Platz gewesen, daß die Regierung diesen Mangel vor der Vorlage der Wahlacten ergänzt hätte.

Bader (einfallend): Nein, das darf nicht sein. Dagegen verwahre ich mich.

Gottschalk: Ich lasse mich gerne belehren und sehe nun das Gefährliche solcher Ergänzungen ein.

Rettig erstattet nunmehr, als mit der so eben vorausgegangenen Wahlprüfung wegen der Identität der Formfehler zusammenhängend, über die Wahl des IX. Städtewahlbezirks (Durlach) den Bericht, wie folgt:

Dieser Bezirk zählt 32 Wahlmänner. Unter denselben befindet sich ein praktischer Arzt, ohne daß beigesetzt ist, ob er Bürger sei. Wir haben aber, da gegen die Qualification nichts erinnert ist, angenommen, daß er Bürger sei.

Alle Wahlmänner sind erschienen. Die absolute Stimmenmehrheit beträgt 17.

Kaufmann Gustav Bleidorn erhielt 22 Stimmen. Die Wahl wurde am 8. April d. J. vorgenommen. Die Bescheinigungen sind vom 1. April. Die Wahlkommission ist ordnungsmäßig gebildet. Bei der Führung des Protokolls ist nichts zu erinnern gefunden worden, aber bei der Unterschrift des Protokolls fehlen die drei ältesten Wahlmänner, welche eingeladen waren, an der Wahlhandlung Theil zu nehmen, dagegen sind in der Gegenliste 10 Wahlmänner unterzeichnet. Der Gewählte ist nach einem den Acten anliegenden Taufschein im Jahre 1805 geboren. Er hat die Wahl angenom-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

men und sich durch ein Zeugniß der Kreissteuerperäquation, d. d. Durchlach 13. April 1842 über ein Grund-, Häuser- und Gewerbsteuercapital von 13,220 fl. ausgewiesen.

Ihre Abtheilung hat mich beauftragt, Ihnen von den Formfehlern Mittheilung zu machen und vorzuschlagen, die Wahl nicht zu beanstanden.

von Itzstein: Ich stimme für die Nichtbeanstandung der Wahlen in Baden und Durlach, bei beiden mit dem Zusatze, daß man die fehlenden Unterschriften nunmehr durch den Wahlcommissär ergänzen lasse, und zwar mit der Bemerkung, daß die Wahlcommissäre die nächste Pflicht haben, für die Vollständigkeit der Urkunde, welche das Gesetz fordert, zu sorgen. Es scheint in Durlach der Wahlact mit einer Schnelligkeit geschlossen worden zu sein, die auffallen mußte. Wenigstens läßt es sich nur daraus erklären, daß er so unvollständige Urkunden vorgelegt hat.

Schaaff: Ich stimme auch dafür, daß beide Wahlen für unbeanstandet erklärt werden, daß aber die gerügten Mängel noch nachträglich zu verbessern sind. Eine besondere Rüge oder Ermahnung an den Wahlcommissär beizufügen, darauf möchte ich nicht antragen. Es können Versehen immer unterlaufen. Eine absichtliche Unterlassung oder Beobachtung einer Formalität ist nicht zu vermuthen. Wenn sich aber bei der Sanirung der Mängel etwaige Anstände ergeben, daß etwa die Wahlmänner Gründe angeben würden, warum sie nicht unterschrieben haben, dann wären Nova vorhanden, worauf die Kammer weitere Beschlüsse fassen müßte.

Knapp: Ich kann mir das eilige Fortgehen des Wahlcommissärs nach dem Schlusse der Wahlhandlung in Durlach nur dadurch erklären, daß ich annehmen muß, entweder hat ihm das Resultat der Wahl nicht gefallen, oder es hat ihn sehr erfreut, oder aber er fühlte die Nothwendigkeit der Befriedigung eines unverschieblichen Bedürfnisses, oder aber er hatte die Absicht, durch seine plötzliche Entfernung die Wahl selbst zu annulliren.

(Von mehreren Seiten, namentlich vom Regierungstisch aus, vernimmt man den Ruf: „zur Ordnung!“)

Bassermann macht auf den §. 22. der Geschäftsordnung aufmerksam.

Mördes: So weit wollen wir die Berechtigung der Herren Regierungscommissäre nicht ausdehnen, daß sie Abgeordnete zur Ordnung rufen dürfen. Sie haben ohnedieß Schutz genug durch die Verfassung und die Geschäfts-Ordnung, und die Kammer wird sie gewiß in Allem unterstützen; aber eine solche Ausdehnung ihrer Befugnisse wird die Kammer nicht zugeben.

von Itzstein: Der Redner hat nur gesagt, entweder war dieses der Fall, oder jenes.

Er würde die Sache näher ausgeführt haben, wenn man ihn nicht mit Unrecht unterbrochen hätte; er würde ausgeführt haben, daß das Eine oder das Andere bei'm Wahlcommissär nicht denkbar gewesen wäre. Zugleich würde er aber auch ausgeführt haben, daß der Wahlcommissär sich nach dem Wahlacte mit einer Eile entfernt hat, welche der Würde des Acts nicht angemessen war.

Posselt: Ich halte für angemessen, die Gültigkeitserklärung so lange auszusetzen, bis bei beiden Wahlen die Gebrechen beseitigt sind.

Der Abgeordnete Schaaff hat darauf aufmerksam gemacht, daß es der Fall sein könnte, daß die Sanirung der Mängel gar nicht möglich wäre, denn die Wahlmänner könnten auch Gründe haben, warum sie nicht unterzeichneten, und in diesem Falle wäre ein Novum vorhanden.

Ich glaube nicht, daß die Verbesserung der gerügten Mängel einen längern Aufenthalt als 2 bis 3 Tage veranlassen werde, und daß darum der Beschluß der Kammer so lang ausgesetzt werden könnte.

Ich stelle darauf meinen Antrag.

Ministerialpräsident Frhr. von Rüdt: Ich muß doch zu bedenken geben, daß die Sanirung der fraglichen Bemängelungen ihren ordentlichen Gang gehen muß. Die Akten sammt dem Auftrag müssen an den Wahlcommissär gegeben werden. Sodann gebe ich weiter zu bedenken, daß es nur in Gegenwart der ganzen Wahlversammlung geschehen kann. Ich glaube nicht, daß es angeht oder

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

angemessen ist, wegen einer oder drei fehlenden Unterschriften eine Wahlmännerversammlung zu veranlassen.

Sander: Wir sind darüber einverstanden, daß der Fehler kein so bedeutender ist, daß wir einen Anstand an der Gültigkeit der Wahl selbst finden, und ich bin nicht der Meinung, daß wir der Sache ein so großes Gewicht beilegen sollten. Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern hat schon auf die Schwierigkeit aufmerksam gemacht, die mit der Nachholung der Unterschriften verknüpft sind. Es kann noch andere geben. Es kann z. B. der Anstand erhoben werden, ob nur eine Wahlversammlung zu Stande kommt. Die Wahlordnung sagt, die Wählerschaft hat sich zu keinem andern Zwecke zu versammeln, als zur Vornahme der Wahl. Eine Nachholung der Formalitäten könnte selbst noch in vielfacher Beziehung eine eigenthümliche Berathung voraussetzen.

Ich meine darum, wir sollten unterlassen, auf der Nachholung der Unterschriften zu bestehen.

Wir sind einverstanden, daß der Mangel der Unterschrift kein so großer Fehler ist, daß er auf das Wahlgeschäft selbst influirt. Wir wissen, daß alle Personen da waren, welche hätten unterschreiben können und sollen.

Es hat auch nicht an andern Wahlmännern gefehlt, denn es sind in der Gegenliste 10 derselben unterschrieben.

Ich will nicht behaupten, daß der aufgestellte Grundsatz falsch ist, ich will aber auch nicht jetzt schon sagen, daß er wahr ist.

Geheimer Referendär Eichrodt: Wenn die Kammer die Absicht hat, über diesen Formfehler wegzugehen, so werden Sie dem Antrag des Herrn Abgeordneten Sander beitreten müssen.

Es dürfte in mehrfacher Beziehung bedenklich sein, die Rechtsbeständigkeit einer Wahl von einer Nachholung der Unterschrift abhängig zu machen. Wenn nämlich das Individuum, das zur Ergänzung des Fehlenden veranlaßt werden soll, sich dazu aus Bedenklichkeiten oder andern Gründen nicht hergeben will, oder überhaupt daran verhindert ist, so wird eben die Kammer nicht im Stande sein, ihren Beschluß durchzusetzen.

Bader: Oder wenn der Betreffende in der Zwischenzeit gestorben wäre?

Gottschalk nimmt seinen Antrag zurück unter der weitern Bemerkung, daß er vielmehr zur Ehre der Wahlmänner von Durlach behaupten müsse, daß Keiner so ehrlos sein würde, auf der einen Urkunde zu unterschreiben und auf der andern seine Unterschrift zu verweigern.

Welcker will aus den bereits angeführten Gründen die Wahl nicht beanstanden, hält es aber für gefährlich, das Nachholen von unterlassenen Formen zu beschließen, da man leicht in Zukunft Consequenzen daraus ziehen könnte, die er gerne vermieden wissen möchte.

Schaaff: Ich habe den Antrag des Abgeordneten von Itzstein unterstützt und bestehe darauf, daß das Mangelnde nachgeholt werde.

von Itzstein: Ich bin indessen im Laufe der Diskussion belehrt worden, daß es wirklich besser ist, wenn die Kammer ohne weitern Beisatz beschließt, sie beanstande die Wahl nicht.

Schaaff: Diese Bedenklichkeit kann ich nicht theilen, und glaube, daß die Sache ganz einfach zu erledigen sein wird, wenn der Amtsrevisor die betreffenden Wahlmänner vor sich ruft, einen Act darüber aufnimmt, und sie unterschreiben läßt.

Fauth macht auf den §. 83 der Wahlordnung aufmerksam und schließt daraus, daß, wenn man das Fehlende suppliren will, alle Wahlmänner versammelt sein müßten.

Waag kann dem Antrag, daß die Mängel nachgeholt werden sollen, nicht beitreten, da er keine Beanstandung aussprechen will.

Jörger: Die hohe Kammer hat in der letzten Sitzung zwei Wahlen für unbeanstandet erklärt, bei denen das Alter der Wahlmänner nicht angegeben ist. Man hätte dort auch sagen können, das gesetzliche Alter ist nicht angegeben. Ich bin daher auch dafür, von der Nachholung der Unterschriften zu abstrahiren.

Die Diskussion wird geschlossen und es werden die Fragen zur Abstimmung gebracht:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

1. Sollen die Mängel, welche gerügt worden sind, nachgeholt werden?
2. Sollen die beiden Wahlen, nämlich jene der Stadt Baden und jene der Stadt Durlach, als nicht beanstandet erklärt werden?

Die erste Frage wird verneint, die zweite dagegen bejaht.

Rindeschwender: Wir haben jetzt, gegen die Ordnung, zugleich über die Gültigkeit oder Ungültigkeit von zwei Wahlen abgestimmt. Meine Herren, das kann ein Präjudiz für die Zukunft bilden. Es könnte auch möglicher Weise ein Mitglied gegen die eine Wahl einen Anstand haben, gegen die andere nicht.

Ich will dieß nur bemerken, um zu zeigen, daß über jede einzelne Wahl besonders hätte abgestimmt werden sollen.

Bader: Dem Abgeordneten Rindeschwender muß ich bemerken: die Kammer kann so oft über zwei Wahlen zugleich abstimmen, als sie es sachgemäß findet und beschließt.

Rettig: Feliciter sind wir an die letzte der Wahlen gelangt, über deren Prüfung ich Ihnen Namens der dritten Abtheilung Bericht zu erstatten beehrt worden bin, nämlich über die Wahl des 36ten Aemterwahlbezirks (Neckarbischoffsheim und Neudenau, mit den Mosbacher Amtsorten links des Neckars.)

Der Bericht lautet:

Die Zahl der Wahlmänner dieses Bezirks beträgt 46. Davon erschienen 45, mithin mehr als drei Viertheile. Der Wahlmann Bürgermeister Steiner von Helmstädt ließ sich als krank entschuldigen. Die absolute Mehrheit beträgt 23 Stimmen.

Landesherrlicher Wahlcommissär war Regierungsrath Junghanns in Mannheim. Das Rescript darüber liegt bei. Aus den Empfangscheinen über die an die Wahlmänner unter dem 5. April d. J. erlassenen Einberufungsschreiben erhellt, daß sie sämmtlich 6 Tage vor dem auf den 19. desselben Monats anberaumten Wahlact zu demselben waren eingeladen worden, nämlich am 7., 8. und 9.

Die Wahlcommission wurde in Gemäßheit des §. 70. der Wahlordnung gebildet. Was der landesherrliche Wahlcommissär nach §§. 71, 72, 73, 76, 77 vorzunehmen, anzuordnen und zu insinuiren hat, wurde, nach den Acten, pünktlich erfüllt. Die Gegenliste entspricht der Liste der Wahlzettel. Nach beiden Listen fielen auf Oberamtmann Lang von Lahr 23 Stimmen, also genau die Zahl der absoluten Majorität. Die andern Stimmen vertheilten sich unter Regierungsrath Junghanns in Mannheim (16 Stimmen), Rath Junghanns in Mosbach (5 St.), Amtmann Felleisen in Sinsheim (1 Stimme.)

Ueber die Behandlung des Wahlgeschäfts, oder das Benehmen des Wahlcommissärs fanden die dazu Aufgeforderte nichts zu erinnern. Die Unterschriften der Wahlcommission und der 10 (11) weiteren Wahlmänner sind in der Ordnung.

Daß Oberamtmann Lang eine Besoldung von jährlich 1800 Gulden beziehe, und in dem Grundsteuereinzugsregister von Hugsweyer mit einem Capital von 60 fl. aufgeführt ist, ist urkundlich nachgewiesen.

Die Wahl des Abgeordneten Lang unterliegt somit keinem Anstande.

Die Kammer erhebt diesen Antrag zu ihrem Beschlusse.

von Itzstein: Ich erlaube mir, eine Frage an die Regierungscommission zu stellen.

Als der Herr Präsident des Ministeriums des Innern sämmtliche Wahlacten vorlegte, fehlten die Acten dreier Deputirten, nämlich:

1. die des Abgeordneten Lenz — wahrscheinlich aus Versehen; —
2. die des Abg. Hoffmann, welche nicht vorgelegt werden konnten, weil nach den Aeußerungen des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern, der Gewählte die nöthigen Beweise seiner gesetzlichen Qualification noch nicht übergeben hatte; und
3. auch die des Abgeordneten Kuenzer.

Die Vorlage dieser Wahlacten ist wahrscheinlich deß-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wegen unterblieben, weil die bischöfliche Curie in Freiburg ihm den Urlaub verweigert haben soll. Nun wurde Kuenzer nicht als Geistlicher sondern in seiner Eigenschaft als Staatsbürger gewählt. Darum scheint mir, daß die Regierung die Acten der Kammer zur Prüfung vorzulegen habe.

Ohne auf die Frage über das Recht der Urlaubsverweigerung überzugehen, welches die Regierung damals, als sie dem Abgeoroneten Peter den Urlaub verweigerte, in Anspruch genommen hat, so scheint mir hier jedenfalls der Fall ein ganz anderer zu sein. Dort handelte es sich um einen Staatsdiener, hier um einen Geistlichen, der in seiner Eigenschaft als Staatsbürger gewählt wurde und dessen Wahl geprüft werden muß, um zu wissen, ob die Wahl fehlerhaft ist oder nicht. Ich glaube daher hoffen zu dürfen, daß in dieser Richtung die Regierung die Wahlacten des Abgeordneten Kuenzer baldigst vorlegen werde.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Was die Acten über die Wahl des Abgeordneten Lenz betrifft, so waren dieselben, weil Pforzheim zwei Abgeordnete wählt, dem Fascikel über die Wahl des Abgeordneten Hoffmann angeschlossen. Nachdem nun am Samstag die erstern, um sie nicht länger aufzuhalten, getrennt wurden und übergeben werden konnten, und Hoffmann, sobald er die Nachweisung über seine Qualification dem Wahlcommissär vorgelegt haben wird, erscheinen kann, so hat es damit keinen weitern Anstand. Was aber die Vorlage der Wahlacten des Abgeordneten Kuenzer betrifft, so sind sie noch nicht eingeschickt. Es scheint, daß eine bestimmte Erklärung von Seite desselben, in Beziehung auf seine Dienstverhältnisse, noch nicht abgegeben worden ist. Ich werde Veranlassung nehmen, den Wahlcommissär aufzufordern, die Sache zu beschleunigen. Ich habe einstweilen die Ermächtigung, die Acten, wenn sie eingekommen sind, vorzulegen.

v. Itzstein beruhigt sich einstweilen bei dieser Erklärung.

Martin erstattet Namens der vierten Abtheilung folgenden Bericht über die am 19. April d. J. durch den zum Wahlcommissär ernannten großherzoglichen Regierungsrath Fröhlich von Constanz vorgenommene Abgeordnetenwahl des 1ten Aemterwahlbezirks, welcher die Aemter Meersburg, Heiligenberg, Salem, Pfullendorf und Ueberlingen mit Ausnahme der Stadt Ueberlingen, erfaßt:

Die Wahlverhandlung — spricht der Berichterstatter — hatte zu Meersburg statt, nachdem die dahin gehörigen 67 Wahlmänner mit Ausnahme eines einzigen, der sich durch Vorlage eines Krankenzeugnisses über sein Ausbleiben gerechtfertigt hatte, im Wahlorte erschienen waren. Nach den vorliegenden Belegen sind dieselben sämmtlich zu gehöriger Zeit eingeladen worden.

In den von den Aemtern Heiligenberg, Pfullendorf und Ueberlingen der Wahlcommission zugesandten Verzeichnissen der Wahlmänner fehlt jedoch die Angabe der Einwohnerzahl der Amtsgemeinden. Ein Mangel, der zwar nicht von großer Bedeutung ist, der jedoch immerhin die Untersuchung, ob kein Wahlmann zu viel oder zu wenig mitgewirkt hat, erschwert, indem diese Ueberzeugung erst anderwärts aus statistischen Tabellen geschöpft werden muß.

Die Wahlcommission hat diese Unvollkommenheit nicht gerügt, obgleich sie sonst auf's Genaueste verfuhr, indem sie sechs Stimmzettel, die auf Herrn Obergerichtsadvocaten Mördes zu Mannheim lauteten, um deßwillen als beanstandet erklärte, weil einer oder der andere Buchstabe dieses in der Seegegend nicht gewöhnlichen Geschlechtsnamens nicht richtig geschrieben, die Absicht, daß Herr Mördes gemeint sei, aber durch die Bezeichnung des Wohnortes und des Standes außer allem Zweifel gestellt war.

Von den anwesenden 66 Wahlmännern fielen 38 Stimmen, mithin die absolute Mehrheit auf Herrn Vizekanzler Bekk in Mannheim, welcher auf die an ihn geschehene Anfrage in einer schriftlich gegebenen Antwort die Wahl annahm, und über das gesetzlich vorgeschriebene Alter, so wie über den Genuß einer Besoldung von 3000 fl., und über den Besitz eines Grundstückes im Steueranschlag von 625 fl. 12 kr. sich auswies.

Die Abtheilung hat sonst alles Erforderliche bei die-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sem Wahlacte in Ordnung gefunden, und beantragt somit die Gültigkeitserklärung.

Diesen Antrag erhebt die Kammer zu ihrem Beschlusse.

Martin berichtet sofort über die Wahl des 10ten Aemterwahlbezirks, wie folgt:

Die Wahl für den 10ten Aemterwahlbezirk (Müllheim) wurde daselbst durch den Wahlcommissär Herrn Geh. Regierungsrath Mors von Freiburg am 21. April d. J. vorgenommen. In den an die Wahlmänner erlassenen Einladungsschreiben, datirt vom 9. April, wurde zwar der Wahltag auf den 19. desselben Monats angeordnet, weil aber einige Einladungen erst den 14. den Empfängern behändigt wurden, mithin der gesetzlich bestimmte Zwischenraum von 6 Tagen nicht mehr vorhanden war, so sah sich die Wahlcommission veranlaßt, den Wahltag um 2 Tage hinauszuschieben und auf den 21. April zu verlegen.

Wir hielten in unserer Abtheilung dieses Verfahren dem Geiste der Wahlordnung völlig entsprechend, indem hierdurch nur bezweckt wird, die Wahlmänner vor einer durch allzukurze Anberaumung des Wahltags leicht möglichen Ueberraschung zu schützen, und ihnen die zu den geeigneten Vorberathungen erforderliche Zeit zu lassen. Wir finden bei der vorliegenden Wahl hierin um so weniger einen Anstand, da die Wahlmänner sich nicht veranlaßt sahen, gegen deren Vornahme irgend ein Bedenken zu erheben, vielmehr ihre Bereitwilligkeit zu wählen bethätigten, und ausdrücklich erklärten, daß sie keine Erinnerung zu machen hätten.

Ferner muß bemerkt werden, daß durch ein Versehen des protocollführenden Amtsrevisors das Jahr der Wahlvornahme unrichtig bezeichnet ist, was um so auffallender erscheint, als die Jahrzahl nicht mit Ziffern sondern sogar mit Worten geschrieben ist. Da sich jedoch aus allen übrigen mit dem Wahlprotocoll vorgelegten Urkunden unzweifelhaft ergiebt, daß dieses Protocoll wirklich am 21. April 1842 und nicht im Jahr 1841 verfaßt, mithin dieses bloß ein Schreibfehler sei, so finden wir hierin keinen Grund zur Beanstandung.

In dem den Acten beigeschlossenen Wahlmännerverzeichnisse vermissen wir ebenfalls die Angabe der Einwohnerzahl der Gemeinden des Wahlbezirks. Im Uebrigen ist die Wahlverhandlung in bester Ordnung geschehen. Von den 33 Wahlmännern sind 32 erschienen, einer war durch Krankheit entschuldigt, die absolute Stimmenmehrheit betrug somit 16.

Der Gewählte, Herr Bürgermeister Blankenhorn-Krafft zu Müllheim, erhielt 28 Stimmen, mithin eine große Mehrheit, er nahm die Wahl an, wurde von der Beibringung eines Alterszeugnisses aus dem Grunde freigesprochen, weil er schon früher Deputirter war, und wieß sich über den Besitz eines steuerbaren Vermögens von 20,820 fl. aus.

Die Abtheilung stellt den Antrag, diese Wahl für nicht beanstandet zu erklären.

Die Kammer genehmigt diesen Antrag.

Martin — in der Berichterstattung fortfahrend —:

Für den 20ten Aemterwahlbezirk (Oberamt Offenburg) wurde die Wahl durch den landesherrlichen Commissär, Herrn Geheimenrath Häfelin von Bühl, am 19. April zu Offenburg vorgenommen, nachdem die in gehöriger Zeit vorgeladenen 57 Wahlmänner alle erschienen waren.

Die Wahlcommission soll nach dem Gesetze gebildet werden durch den Wahlcommissär, den Amtsrevisor und die 3 ältesten Wahlmänner. Hier wurde jedoch das Versehen gemacht, einen Wahlmann in die Commission aufzunehmen, der nicht zu den 3 ältesten gehört, nämlich den Adlerwirth Ignatz Wörner von Appenweyer, derselbe ist in der Liste nur mit einem Alter von 53 Jahren aufgeführt, während sich unter den anwesenden Wahlmännern noch 11 befanden, die ihm an Alter vorgehen, namentlich Bürgermeister Gebhardt von Müllen mit 64, Accisor Göppert von Hofweyer mit 62 und Bürgermeister Kempf von Elgersweyer ebenfalls mit 62 Jahren.

Das Alter des Abgeordneten Fr. M. Knapp selbst ist in dem Wahlmännerverzeichnisse unrichtig mit 70 Jahren aufgeführt, während er nach einem später bei-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gebrachten Geburtszeugnisse am 2. October 1782 geboren, folglich noch nicht volle 60 Jahre alt ist.

Das Protocoll und die Gegenliste sind gehörig geführt und unterzeichnet, dagegen fehlt die Zusammenstellung.

Die Abtheilung bedauert, daß dergleichen Unvollständigkeiten nach dem 23jährigen Bestehen der Verfassung immer noch in den Wahlacten sich vorfinden, sie hält jedoch in der Betrachtung, daß die ersten zwei gerügten Mängel lediglich auf einem Versehen beruhen, dieselben nicht für so erheblich, um auf eine Verwerfung anzutragen.

Bei der Abstimmung erhielt Herr F. Michael Knapp von Appenweyer 33, Bürgermeister Jos. Bürkle von Schutterwald 21 Stimmen. Drei Stimmen fielen Einzelnen zu.

Es hatte somit Herr Knapp 4 Stimmen über die absolute Mehrheit. Er nahm die Wahl wieder an, und legte, wie oben erwähnt, ein Alterszeugniß so wie die Bescheinigung über ein besteuertes Vermögen von 43,185 fl. vor.

Es wird von der Abtheilung vorgeschlagen, die Wahl nicht zu beanstanden.

Dieser Antrag erhält die Genehmigung der Kammer.

Martin erstattet weiter folgenden Bericht:

Am 18. April d. J. wurde für den V. Städtewahlbezirk (Stadt Offenburg), die Wahl eines Abgeordneten durch den zum Großh. Wahlcommissär ernannten Herrn Geheimenrath und Obervogt Häfelin von Bühl vorgenommen.

Das Verzeichniß der 32 Wahlmänner weist nach, daß sie das gesetzlich erforderliche Alter, und die vorgelegten Bescheinigungen, daß sie die Einladungen zur Wahl in gehöriger Zeit erhalten haben. Die Wahlcommission wurde ordnungsmäßig gebildet, Protocoll und Gegenliste eben so geführt und unterzeichnet, dagegen fehlt wie bei der vorigen Wahl die Zusammenstellung bei den Acten, obgleich im Protocoll deren Anschließung behauptet wird.

Von den 32 Stimmen fielen 24 dem Herrn Bürgermeister Löffler in Offenburg, 7 dem Herrn von Itzstein und 1 dem Gastwirth Carl Hessel in Offenburg zu.

Herr Bürgermeister Landolin Löffler hatte somit weitaus die Mehrheit. Derselbe nahm die Wahl an und legte beglaubigte Zeugnisse über ein Alter von 47 Jahren und über ein besteuertes Besitzthum von 24,989 fl. 32 kr. vor.

Die Abtheilung trägt darauf an, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Die Kammer erhebt diesen Antrag zu ihrem Beschlusse.

Martin fährt in der Berichterstattung folgendermaßen fort:

Die Wahl eines Abgeordneten zur 2ten Kammer für den 23ten Aemterwahlbezirk, bestehend aus den beiden Amtsbezirken Achern und Bühl, wurde in letzterer Stadt durch den Wahlcommissär Herrn Geheimenrath Schaaff von Rastatt am 16. April dieses Jahrs vorgenommen.

Die dazu gehörigen 73 Wahlmänner haben alle das gesetzlich vorgeschriebene Alter und wurden laut der vorliegenden Bescheinigungen in gehöriger Zeit zur Wahlverhandlung eingeladen.

Es sind dabei 71 erschienen, 2 davon haben ihr Ausbleiben wegen Krankheit entschuldigen lassen.

Das Wahlmännerverzeichniß des Amts Bühl ist vollständig, dasjenige des Amts Achern ermangelt der Angabe der Einwohnerzahl der dahin gehörigen Gemeinden.

Alle übrigen Förmlichkeiten sind beobachtet worden, und die Wahlmänner haben auf die an sie geschehene Aufforderung nichts zu erinnern gefunden.

Von den abgegebenen 71 Stimmen beträgt die absolute Mehrheit 36. Herr Obergerichtsadvocat Richter von Achern erhielt 37, und Herr Regierungsassessor Beck zu Rastatt 28 Stimmen. Sechs Stimmzettel wurden als zweifelhaft und unrichtig bezeichnet erkannt, und dem Wahlprotocoll beigefügt. Die Namen sind deutlich geschrieben und auch die Wohnorte, nur die Titel sind unrichtig benannt. Ein Stimmzettel lautet

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nämlich auf Oberhofgerichts-Rath Richter in Achern, 4 auf Hofgerichts-Assessor Beck in Rastatt, und 1 auf Beck, Amtmann daselbst.

Es sind der Titulaturen ja so viele und dieselben wechseln so häufig, daß man es wahrlich einem schlichten Landmann nicht verargen kann, wenn er sich damit nicht zu recht zu finden vermag.

Jedenfalls hat Herr Obergerichts-Advocat Richter an den als unzweifelhaft erkannten 37 Stimmen eine Stimme über das Erforderniß; derselbe wurde sohin als Abgeordneter erklärt, er nahm die Wahl an, und brachte Belege über ein Alter von 41 Jahren und über ein steuerbares Vermögen von 15,192 fl. bei.

Die Abtheilung hat keinen Grund zur Beanstandung gefunden, und trägt auf Gültigkeits-Erklärung an.

Schaaff: Ich schätze mich glücklich, als Wahlcommissär mich gegen einen wenigstens scheinbaren Vorwurf des Berichterstatters hier vertheidigen zu können.

Meiner Ansicht nach ist es nicht nöthig, daß die Seelenzahl in's Protocoll aufgenommen werde, welches der Kammer vorgelegt wird. Denn alle Verhandlungen zwischen den Wahldistrictsgemeinden und den Aemtern gehen der Wahlhandlung voraus. Also wird nur das Resultat dieser Erörterung in den Acten bemerkt. Der Wahlcommissär ist nicht verpflichtet, die Seelenzahl in's Protocoll aufzunehmen, aber ich gestehe, ich halte es für sehr zweckmäßig, daß überall die Seelenzahl beigefügt werde, indem nur dann die Kammer beurtheilen kann, ob nicht zu viel oder zu wenig Wahlmänner gewählt worden sind.

Martin: Es ist nur in der Beziehung gerügt worden, daß nicht alle Wahlakten das Verzeichniß mit der Seelenzahl haben. Vier bis fünf der Wahlbehörden haben bewiesen, daß sie die Nothwendigkeit davon einsehen.

Schaaff: Ich bitte nur, zu unterscheiden die Verhandlungen, welche stattfinden zwischen den Gemeinden und Aemtern, und jene zwischen diesen und dem Wahlcommissär. Wenn der Wahlcommissär unterlassen hätte, sich ein Verzeichniß geben zu lassen, würde er gefehlt haben; die Seelenzahl kann er nicht controliren, weil er nicht beurtheilen kann, ob das Amt richtig gerechnet habe.

Aber etwas Anderes ist es wieder, ob der Wahlcommissär verpflichtet ist, die Seelenzahl in die Akten aufzunehmen, welche an die Kammer gehen. Dazu ist er nach der gegenwärtigen Instruction nicht verpflichtet.

Sander: Ich möchte überhaupt auf die Frage, in wie weit auf die Wahl des Deputirten die Einwohnerzahl Einfluß hat, kein so großes Gewicht legen, daß man bei jeder Wahl verlangt, es müsse ein Verzeichniß der Einwohnerzahl vorhanden sein. Ich muß gestehen, man könnte hier in eine Masse von Streitigkeiten und Zweifel gerathen. Man könnte einen Streit darüber anknüpfen, ob die sogenannte wandelbare Bevölkerung mit begriffen sein soll oder nicht. Dann könnte man sagen, es müsse eine neue Zählung vorgenommen werden, denn die Zählung, welche in Folge des Anschlusses an den Zollverein vorgenommen worden ist, möchte nicht maßgebend sein. Es läßt sich vielleicht abstrahiren, daß die Seelenzahl eines Ortes keinen Einfluß auf die Wahl der Wahlmänner hat. Die Wahlordnung könnte in dieser Beziehung mancherlei Auslegung fähig sein. Man könnte auch annehmen, daß die Seelenzahl nach gewissen Perioden, etwa von 10 bis 20 Jahren, wieder durch eine neue Zählung constatirt werden müsse, und dann wäre in der Zwischenzeit auf die Bevölkerung gar keine Rücksicht zu nehmen. Das Letztere ist mir auch nicht so unscheinbar, weil bei der Wandelbarkeit der Bevölkerung bestritten werden könnte, ob ein District wirklich so viel Einwohner zählt.

Ich glaube daher, es gehöre nicht zu jeder Wahlprüfung, daß man sich zuvor über die Seelenzahl der einzelnen Wahldistricte verlässige.

Geh. Referendär Eichrodt: In Beziehung auf die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Sander möchte ich an die Staatsministerial-Entschließung vom 26. Januar 1833 (Reg. Blatt Nr. 5.) erinnern, worin bestimmt ausgesprochen ist, und zwar im §. 1. derselben, daß die Aemter in den Wahlbezirken, in welchen neue Wahlen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

vorzunehmen sind, aus den neuesten Bevölkerungstabellen die Einwohnerzahl jeden Orts zu erheben, darnach die gesetzlich erforderliche Zahl der Wahlmänner nach §. 39. der Wahlordnung zu berechnen, und so fern solche größer ist, als die Zahl der bei frühern Wahlen gewählten Wahlmänner, die Wahl der größern Zahl anzuordnen haben. Nun ist ebenso bekannt, daß die Erhebung der Bevölkerung des Großherzogthums alle drei Jahre durch die Aemter geschieht, welche nach einer allgemeinen Instruction angewiesen sind, von den einzelnen Gemeinden die Bevölkerung zu erheben und in einer Generaltabelle, die an das Ministerium des Innern einzusenden ist, zusammenzustellen. Da hiernach die Art der Aufnahme der Bevölkerung vollständig geordnet und keiner Willkür unterworfen ist, so kann von keiner Abweichung hierin und am allerwenigsten in Beziehung auf die Wahlen die Rede sein.

Das Ministerium hat zudem bei seinen Wahlausschreiben ausdrücklich auf die allegirte Verordnung hingewiesen.

Junghanns: Die ordentliche Volkszählung erfolgt alle drei Jahre. Sie besteht nicht des Zollvereins wegen. Die letzte Zählung wurde vorgenommen 1839. Während dieser Zeit können die stattgefundenen Schwankungen in der Zahl der Bevölkerung keinen Einfluß auf die Abgeordneten-Wahlen haben.

Welcker: Die Urwahlen sind das Grundprinzip für die Abgeordneten-Wahlen.

Ich wünschte daher, daß auf eine allgemein bekannt werdende Weise die Seelenzahl eines jeden Districts angegeben würde, und zwar unter Zugrundlegung der letzten Volkszählung, damit von dem Wahlcommissär die etwaige Berichtigung gemacht werden könnte.

Der Antrag der Abtheilung, die Wahl des Abgeordneten Richter für gültig zu erklären, wird von der Kammer genehmigt.

Martin berichtet weiter, wie folgt:

Zur Vornahme der Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer für den VI. Städte-Wahlbezirk (Stadt Rastatt) wurde von dem dazu ernannten Wahlcommissäre, Herrn Hofgerichts-Director Obkircher, der 18. April d. J. bestimmt. Bei der Wahlverhandlung haben sich sämmtliche, zur gesetzlich vorgeschriebenen Zeit dazu eingeladenen 32 Wahlmänner eingefunden, und ihrer 31 haben für den Herrn Spediteur Carl Müller alldort gestimmt. Derselbe hat die Wahl angenommen, und sich auf legale Weise ausgewiesen, daß er ein Alter von 42 Jahren habe, und mit einem Steuercapital von 19210 fl. im Cataster eingetragen sei.

Die Abtheilung hat das Wahlprotokoll, die Liste der Wahlmänner, deren Bescheinigungen, die geführte Gegenliste, und die Zusammenstellung, sowie die sonstigen Belege in bester Ordnung gefunden, und schlägt Ihnen somit die Gültigkeitserklärung vor.

Die Kammer genehmigt diesen Antrag.

Martin — in der Berichterstattung fortfahrend —:

Die Wahl für den 26. Aemter-Wahlbezirk (Landamt Carlsruhe) hatte den 18. April d. J. auf dem Rathhause daselbst statt.

Der von Sr. Königl. Hoheit dazu ernannte Wahlcommissär, Herr Regierungsrath Schmitt von Rastatt, ließ die Wahlmänner, 44 an der Zahl, in der vorgeschriebenen Zeit dazu einladen; sie sind auch sämmtlich an dem Wahltage erschienen, und haben mit 38 Stimmen den Herrn Hofgerichtsrath von Stockhorn zu Rastatt erwählt. 6 Stimmen fielen auf den Herrn Bürgermeister Ulrici in Leopoldshafen.

Die Wahlmänner-Liste giebt Zeugniß über das gehörige Alter der Wahlmänner, allein sie enthält nicht die Angabe der Seelenzahl der einzelnen Amtsgemeinden.

Protokoll, Gegenliste, Zusammenstellung und sonstige Beilagen sind von der Abtheilung sonst ohne Bemängelung befunden worden.

Der Gewählte, Herr Hofgerichtsrath von Stockhorn, hat die Wahl angenommen, und sich über den Genuß einer Besoldung von 1600 fl., über die 11 Tage vor der Wahl stattgehabte Erwerbung eines Grundstücks im Werth von 31 fl., und über ein Alter von 38 Jahren ausgewiesen.

Es wird die Gültigkeitserklärung beantragt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dieser Antrag wird zum Beschlusse der Kammer erhoben.

Martin erstattet ferner folgenden Bericht:

Für den XIII. Städte-Wahlbezirk (Stadt Heidelberg) wurde von dem dazu ernannten Großherzogl. Wahlcommissär, dem Herrn Oberhofgerichtskanzler Autenrieth aus Mannheim, die Wahl am 23. April d. J. auf dem Rathhause zu Heidelberg vorgenommen, nachdem sämmtliche, in gehöriger Zeit dazu eingeladenen 43 Wahlmänner alldort erschienen waren.

Alle gesetzlich erforderlichen Vorkehrungen wurden getroffen und alle vorgeschriebenen Formen beobachtet.

Der Wahlbezirk hatte 2 Abgeordnete zu wählen, und mußten somit 2 Abstimmungen vorgenommen werden.

In der ersten fielen von den abgegebenen 43 Stimmen 40 dem vorigen Abgeordneten, Herrn Particulier Posselt, und in der zweiten 37 dem pensionirten Pfarrer, Herrn Dr. Züllig daselbst, zu.

Beide Gewählte nahmen die Wahl an. Ersterer ward der Beibringung eines Alterszeugnisses überhoben, weil er schon zu wiederholten Malen in die Kammer gewählt worden ist; dagegen weist er sich über den Besitz eines im Steuercataster eingetragenen Vermögens von 11270 fl. aus.

Herr Dr. Züllig brachte legale Zeugnisse über ein Alter von 61 Jahren und über den Besitz eines besteuerten liegenschaftlichen Vermögens von 26710 fl. bei.

Die Vornahme der Wahl und die erforderlichen Ausweise sind ohne Mangel. Unberührt kann jedoch ein Umstand nicht bleiben, nämlich der, daß unter den Wahlmännern zwei sich befanden, welche weder als Bürger in Heidelberg angesessen sind, noch dort ein öffentliches Amt bekleiden; solches sind: der Rechtspractikant Schulz und der pensionirte Stadtpfarrer Dr. Züllig.

Ein Zweifel, der dem Wahlcommissär schon darüber aufgestoßen war, ob der eine derselben, nämlich Rechtspractikant Schulz als Wahlmann geeigenschaftet sei, indem er nicht in Heidelberg, sondern in Mannheim das Bürgerrecht besitze, und die Ausübung des Schriftverfassungs-Rechts ein öffentliches Amt gerade nicht genannt werden könne, veranlaßte eine vorläufige Anfrage bei dem Großherzogl. Ministerium des Innern, welches die Wahlcommission beauftragte, diese Sache der Wahlmänner-Versammlung vorzutragen, und darüber ein besonderes Protokoll aufzunehmen. Solches ist sofort auch geschehen. Die sämmtlichen Wahlmänner haben jedoch sich dahin ausgesprochen, daß sie die Berechtigung zur Schriftverfassung für ein öffentliches Amt ansehen müßten, und da Schulz in Heidelberg ansässig und wohnhaft sei, die Wahl desselben für gültig hielten.

Die Abtheilung, in deren Namen ich Ihnen Bericht zu erstatten habe, ist auch in der Mehrzahl der Meinung, daß nach dem wahren Sinn des §. 43. der Wahlordnung die in Frage stehenden beiden Männer von der Wahlmannschaft nicht ausgeschlossen seien, indem der letzte Abschnitt des gedachten Paragraphen ausdrücklich besagt, daß nur Beisassen, Gewerbsgehülfen, Gesinde, Bediente und dergleichen ausgeschlossen seien, damit also deutlich genug ausgesprochen ist, daß alle im Wahlorte wohnenden Staatsbürger, so fern sie das erforderliche Alter haben, und nicht für die erste Kammer wählen, ein Wahlrecht für die zweite Kammer haben sollen, so bald nur deren Stellung in der bürgerlichen Gesellschaft nicht den in jener Schlußstelle durch Beispiele hinlänglich bezeichneten Charakter der Unvollständigkeit hat.

Inzwischen haben seit dem Bestehen unserer Verfassung über die Anwendung dieses Paragraphen der Wahlordnung die Ansichten oft geschwankt, und auch dieses Mal sollen an verschiedenen Orten Advocaten, Schriftverfasser, praktische Aerzte, pensionirte Staats- und Kirchendiener da zur Wahl zugelassen, dort ausgeschlossen worden sein. Es ist zu wünschen, daß dergleichen Uebelstände verschwinden, und eine der möglichsten Ausdehnung des Wahlrechts günstige Anwendung des Wahlgesetzes in diesem Punkte allgemein werden möge. Dieses ist der Hauptgrund, warum wir solches hier zur Sprache bringen, denn auch die Minorität unserer Abtheilung ist dieser Gesinnung; sie hat nur in dem vorliegenden speciellen Falle gegen die Gültigkeit des Wahlmanns Schulz sich erklärt, weil er sein Bürgerrecht in Mannheim habe,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und hat den Vorgang analog mit einem frühern gefunden, wo die Wahlfähigkeit eines Heidelberger Bürgers, der nach Mannheim übersiedelt ist (Herr Engelhorn), bestritten worden ist.

Die Mehrheit glaubte jedoch einen wesentlichen Unterschied in beiden Fällen darin zu finden, daß ein Schriftverfasser seinen Wohnsitz nicht willkürlich nehmen kann, sondern denselben von der Staatsbehörde gleichsam angewiesen bekömmt.

Es wird somit von der vierten Abtheilung nach gepflogener Abstimmung darauf angetragen, die Wahl der Stadt Heidelberg für unbeanstandet zu erklären.

Trefurt: Der vorliegende Fall würde mit jenem, welchen die vorige Kammer bei der Wahl Landfried's für die Stadt Heidelberg entschied, ganz der entgegengesetzte sein, und deßhalb auch gerade in entgegengesetzter Weise entschieden werden müssen, wenn nicht Wahlmann Schulz in Heidelberg Schriftverfasser wäre, also dort eine Art von öffentlichem Amt bekleidete.

Wahlmann Engelhorn, der bei Landfried's Wahl mitwirkte, war nämlich Bürger in Heidelberg und wohnte in Mannheim, ohne da ein öffentliches Amt zu bekleiden; Wahlmann Schulz, welcher zu der jetzigen Heidelberger Wahl mitwirkte, ist Bürger in Mannheim, wohnt aber in Heidelberg, und übt das Schriftverfassungsrecht dort aus. Nun bestimmt aber die Wahlordnung für sich allein nicht, wo ein solcher sein Wahlrecht auszuüben hat, ob er es auszuüben habe da, wo er ein öffentliches Amt bekleidet, oder da, wo er Bürger ist. An beiden Orten zugleich kann er das Wahlrecht nicht haben. Ich glaube, daß man es in solchem Falle dem Betreffenden frei lassen sollte, wo er sein Wahlrecht in einer der beiden Gemeinden ausüben will.

Es ist dieß nicht ganz im Einklang mit der Bestimmung des Landrechts. Der L. R. S. 107 a. sagt ausdrücklich, daß, wenn Jemand ein öffentliches Amt bekleide, derselbe dennoch seinen Wohnsitz da habe, wo er Bürger ist. Ich lasse mir aber hier im Interesse der Wahlfreiheit gefallen, daß über zweifelhafte Fragen nicht streng nach dem Worte des Landrechts, sondern nach dem Geiste der Wahlordnung entschieden werde. Ganz dasselbe scheint mir bei der Wahl des Abgeordneten Schaaff der Fall zu sein. Dort hat ein Rentbeamter als Wahlmann gewählt, welcher an dem Orte, wo er wählte, nicht Bürger ist. Ich glaube, beide Wahlen müssen nach dem nämlichen Grundsatze beurtheilt werden. Aehnlich ist auch einer der Anstände bei der Wahl des Abgeordneten Böhme, nämlich der, daß zur Zeit der Wahl der Oberamtmann Bausch bereits ernannt war zum Vorstand des Amts Müllheim. Man sagt also, daß er in Hornberg sein Wahlrecht nicht mehr ausüben konnte.

Der Buchstabe des §. 43 der Wahlordnung sagt:

„drittens im Wahlorte als Bürger angesessen sind oder „daselbst ein öffentliches Amt bekleiden" u. s. w.

Nun wissen wir Alle, daß zur Zeit, als die Wahl vorging, der Oberamtmann Bausch seine Functionen bei'm Amt Hornberg noch fortversah.

Es steht seiner Wahlrechtsausübung in Hornberg auch der Buchstabe des Landrechts nicht entgegen. Dasselbe bestimmt im S. 107. ausdrücklich, die Annahme eines Amtes zieht bei'm Diener die Verlegung des Wohnsitzes nach sich. Nun frage ich, was ist die Annahme des Dienstes? Sie setzt nothwendig voraus, daß er sein Amt angetreten haben muß. Also die Annahme war zur Zeit der Wahl noch nicht erfolgt. Ich glaube, jener Fall muß ganz so beurtheilt werden. Man wird fragen, was verdient den Vorzug, das Landrecht oder die Wahlordnung?

Ich hielte es darum unter diesen Verhältnissen für sehr angemessen, daß man die Abstimmung über die Berichte der genannten drei Wahlen verschiebe, und dann unmittelbar nacheinander zur Abstimmung brächte.

Gerbel: Ich will nur kurz bemerken, daß die Frage, wer Wahlmann sein könne oder nicht, nicht von dem Collegium der Wahlmänner zu entscheiden ist. Die Wahlmänner sind zu nichts Anderem berufen, als die Wahl eines Deputirten vorzunehmen.

Die Entscheidung dieser Frage, glaube ich, ist in der Wahlordnung begriffen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Züllig: Bei dem einen Fall ist klar ausgeführt, daß es da nicht darauf ankomme, streng zu sein.

Es kann bewiesen werden, daß der Schriftverfasser Schulz nirgends anders als zu Heidelberg wählen konnte und auch nirgends anderswo zu wählen veranlaßt war.

Da ihm von seiner vorgesetzten Behörde Heidelberg als Wohnort zugewiesen wurde, so konnte er nicht in Mannheim sein Wahlrecht ausüben. Ich vermuthe, daß dieß der nämliche Fall sein wird, wie jener bei dem Wahlmann in Mosbach. Er ist nicht Bürger an dem Ort, wo er gewählt hat, aber er hat seinen Wohnsitz da.

Ministerialpräsident Frhr. von Rüdt: Die Urwahlcommission ist zwar allerdings die Behörde, welche zunächst über Anstände, die über die Zulässigkeit der Urwähler erhoben werden, zu entscheiden hat. Allein in dem vorliegenden Fall war darüber keine Beschwerde an die Urwahlcommission gelangt, sie hat also keine Veranlassung gehabt zu einer Entscheidung.

Dieser Anstand kam erst zur Sprache, nachdem er schon als Wahlmann gewählt worden war. Ich glaube, es wäre der Sache durchaus angemessen gewesen, darüber bei der Wahlverhandlung selbst einen besondern Act zu veranlassen, damit bei der Prüfung der Wahl durch die Kammer, welche als letzte Instanz entscheidet, dieses Verhältniß zu ihrer Kenntniß komme.

Welcker: Ich möchte doch wünschen, daß man bei diesem Berichte stehen bliebe, und diese verschiedenen Fälle nicht mit einander vermische. Denn sie sind in mehrfacher Beziehung von einander unterschieden.

Wenn es sich übrigens zeigen sollte, daß die Fälle mit einander übereinstimmen, so werden sie auch von der Kammer nach den gleichen Grundsätzen beurtheilt werden. Namentlich ist der erste Fall schon ein ganz verschiedener von jenem bei der Wahl des Abgeordneten Schaaff. Denn der dort erhobene Anstand gründet sich nicht auf den Wohnsitz, sondern darauf, daß der fragliche Wahlmann ein standesherrlicher Rentamtmann sei. Auch bei der Wahl des Abgeordneten Böhme ist der Anstand wieder ein ganz anderer. Ich muß daher nur wünschen, daß diese verschiedenen Fälle nicht mit einander vermischt werden.

Sander: Der Abgeordnete Trefurt findet die Aehnlichkeit zwischen den Anständen bei der Heidelberger und zwischen jenen bei der Mosbacher und Hornberger Wahl darin, daß er sagt, es frage sich, ob Jemand, der ein Bürgerrecht in einem Ort besitzt, aber in einer anderen Gemeinde als öffentlicher Diener seinen Wohnsitz hat, sein Wahlrecht dort, wo er Bürger ist, oder da, wo er wohnt, ausüben darf. Er hat dabei auf die Wahlordnung sich berufen, allein sie spricht gegen ihn. Denn es kommt nicht auf die Eigenschaft an, daß Einer Bürger ist, sondern er muß auch zugleich in der Gemeinde bürgerlich angesessen sein oder ein öffentliches Amt ausüben. Nun ist es hier in dem Falle bei Heidelberg gar keinem Zweifel unterworfen, daß der Wahlmann Schulz kein Wahlrecht in Mannheim hat. Denn darunter, daß man sagt, daß Einer Bürger ist, versteht man, daß er nicht nur sein Bürgerrecht angetreten hat, sondern daß er auch im Ort wohnt und ein bürgerliches Gewerbe treibt. Das ist aber hier nicht der Fall, sondern er hat seinen Wohnsitz in Heidelberg. Meine Herren! Wir haben eine Menge von Staatsdienern, die auch zugleich Bürger in einer andern Gemeinde sind, als wo sie ihr öffentliches Amt ausüben. Man hat noch nie daran gedacht, einen Anstand zu erheben, wenn sie an dem Orte ihres Wohnsitzes ihr Wahlrecht ausgeübt haben. Ich glaube auch nicht, daß man sich auf die Bestimmung des Landrechts berufen kann, denn ich mache Sie nur darauf aufmerksam, daß unsre Verhältnisse, welche bei Einführung des Landrechts bestanden, in Beziehung auf die Bürgerrechte, eine wesentliche Aenderung durch die Gemeindeordnung erlitten haben.

Wer Bürger in einer Gemeinde ist, aber an einem andern Orte ein öffentliches Amt ausübt, genießt an ersterem Orte keine Bürgerrechte. Diese Rechte läßt er ruhen. Er hat z. B. während der Zeit seines Wohnsitzes in einer anderen Gemeinde keinen Anspruch auf Allmendgenuß u. dergl.

Der Fall bei der Wahl in Heidelberg, wo ein Advocat

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

vermöge des aus seinem Wohnsitze hervorgehenden Rechtes gewählt hat, ist daher nicht gleich jenem bei der Wahl des Abgeordneten Schaaff, wo ein Rentbeamter gewählt hat. In so fern haben diese beiden Fälle Aehnlichkeit, als der Rentbeamte so wenig in Neckarbischoffsheim wählen darf, als der Anwalt Schulz in Mannheim.

Es handelt sich bloß um die Frage: Ist das Recht zur Schriftverfassung da, wo es von einem Rechtspractikanten ausgeübt wird, als ein öffentliches Amt zu betrachten? Diese Frage haben wir bereits bejaht. Bei der Wahl des Abgeordneten Schaaff aber steht in Frage, ob ein Rentamtmann ein öffentlicher Diener sei?

Da fehlt das tertium comparationis, da weiß ich keine Parallele zu ziehen.

Es liegt also kein Grund vor, der Identität wegen diese beiden Fälle zusammen zu mischen. Noch weniger aber finde ich eine Aehnlichkeit der Fälle bei der Wahl des Abgeordneten Böhme, wo der Anstand der ist, daß ein Beamter, der zur Zeit der Vornahme der Wahl bereits versetzt war, als Wahlmann mitgewirkt hat.

Der Rechtspractikant Schulz wohnt noch in Heidelberg, dagegen ist bei dem Wahlmann Bausch die Frage, ob er in seiner Staatsanstellung nach Müllheim den Wohnsitz verloren hat.

Ich sehe aber nicht ein, warum wir nicht abstimmen sollten, da der Abgeordnete Trefurt selbst keinen Anstand erhoben und auch keinen Antrag gestellt hat.

Trefurt: Ich habe einen bestimmten Antrag, nämlich den gestellt, daß man über diese Wahl und die beiden andern, über welche ich gesprochen habe, gleichzeitig berathen und abstimmen soll. Er ist aber nicht unterstützt worden.

Ich will jedoch den Abgeordneten Welcker und Sander die Verwandtschaft dieser Fälle andeuten.

Es handelt sich in allen drei Fällen davon, wie das Wahlrecht nach dem Wohnsitz zu bestimmen sei. Es handelt sich darum, in wie fern der Wohnsitz begründet sei durch ein öffentliches Amt, welches Jemand zur Zeit der Wahl in dem Ort bekleidete; ferner handelt es sich um die Frage, was man unter dem Ausdruck „öffentliches Amt" zu verstehen habe; und namentlich der Abgeordnete Welcker hat sich in meinem Sinne ausgesprochen. Er hat gesagt, man müsse hier den Ausdruck "öffentliches Amt" in der weitesten Bedeutung nehmen, wie z. B. im römischen Recht „filius" auch „Tochter" bezeichnet; man müsse auf die selbstständige Stellung des Staatsbürgers in der Gesellschaft hauptsächlich sehen.

Es ist der Begriff des activen und passiven Wahlrechts in der Wahlordnung auf negative Weise gegeben, weil es heißt, es sind bloß Gewerbsgehülfen, Gesinde u. dgl. ausgeschlossen. Ich bin vollkommen hiermit einverstanden und glaube, es ist einfach zu erwägen, ob der Rentbeamte so gut als der Schriftverfasser und der Arzt zu den Personen zu zählen sei, welche als ein öffentliches Amt bekleidend betrachtet, und deßhalb für wahlberechtigt gehalten werden.

Mördes: Es sei ferne von mir, in irgend einer Rücksicht von dem Grundsatze abzuweichen, die Regeln für die Gültigkeit einer Wahl aus einem Bezirk anzulegen zur Entscheidungsregel für die Wahl eines andern Bezirks, aber ich kann dessen ungeachtet nicht einsehen, wie es gut sei, daß man diese drei verschiedenen Puncte mit einem Male befriedigt und in einer Collectiv-Eigenschaft in einen Beschluß aufnimmt.

Ich stimme daher mit dem Abgeordneten Sander, daß, nachdem die Wahl von keiner Seite beanstandet wurde, weil das einzige Moment, dessen die Commission erwähnt hat, durch den frühern Kammerbeschluß als erledigt erscheint, daß man darum den Beschluß über die Gültigkeit nicht suspendiren soll.

Rindeschwender: Es ist schon in der letzten Sitzung beschlossen worden, daß die Reihe erst dann an die beanstandeten Wahlen kommen solle, wenn über die nicht beanstandeten die Entscheidung erfolgt ist. Wir würden diesen Beschluß wieder aufheben, wenn wir dem Antrag des Abgeordneten Trefurt eine Folge gäben. Ich will nur kurz darauf aufmerksam machen, daß noch mehr Beanstandungen vorkommen werden.

Jedes Kammermitglied hat Gelegenheit, später, wo ähnliche Anstände vorkommen, dort auch eine ähnliche

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Entscheidung zu geben. Es muß dieß dem Ermessen jedes Abgeordneten anheim gegeben werden, wie er zu entscheiden für gut findet.

Bader: Ich muß gestehen, eine Gleichheit zwischen diesen drei vorgetragenen Fällen kann ich auch nicht finden.

Trefurt: Ich habe nicht verlangt, daß über diese drei Fälle gleich abgestimmt werden soll, sondern ich habe gewünscht und gesagt, daß es geeignet wäre, wenn die Kammer gerade dadurch, daß diese drei Fälle zusammen zur Discussion kommen, die Principien gleichzeitig vor sich hätte.

Mördes: Mein Antrag ist in Beziehung auf die drei Wahlen von dem des Abgeordneten Trefurt nicht verschieden. Aber gerade die Ansicht für seine Reihenfolge würde zur Nothwendigkeit machen, zugleich über die Heidelberger Wahl abzustimmen. Seiner Consequenz nach müßte er offenbar dem Antrag des Abgeordneten Sander beitreten, daß die in den Abtheilungen erledigten Wahlen zuerst zur Abstimmung kommen sollen, statt daß man vielleicht jetzt eine andere Reihenfolge amendirt hat.

Bader: Die Sache ist jetzt anders. Ich wollte nur bemerken in Beziehung auf meine Behauptung, daß keine Gleichheit der Fälle vorhanden sei. Bei der Heidelberger Wahl steht dem Rechtspractikanten der Bürger gegenüber. Es fragt sich, ob der Rechtspractikant als solcher Wahlrecht habe? Es ist dieß anerkannt durch mehrere Kammerbeschlüsse. Im zweiten Fall handelt es sich um die Wahlberechtigung eines standesherrlichen Rentbeamten dem Bürger gegenüber.

Ich meinerseits habe kein Bedenken, das Wahlrecht der Rentbeamten anzuerkennen, und zwar nach dem Grundsatze, dem ich huldige, daß ich dem Ausspruche des §. 43. (Schlußsatz) gemäß jeden Staatsbürger für wahlberechtigt halte, welcher eine auf irgend eine Weise gesicherte, selbstständige Existenz hat. In der Regel sind nun solche standesherrliche Beamte durch ihre Dienstverhältnisse und Verträge in einer eben so selbstständigen Stellung als die landesherrlichen Beamten; es liegt demnach kein Grund vor, ihnen nicht wie diesen Wahlrecht zuzugestehen.

Der dritte Fall hat gar keine Aehnlichkeit mit den beiden andern Fällen. Dort fragt es sich nur, ob der Oberamtmann Bausch, der nach Müllheim ernannt war, aber zur Zeit der Wahl das Amt Hornberg noch fortan versah, somit noch in Hornberg seinen Wohnsitz hatte, in Müllheim oder in Hornberg sein Stimmrecht auszuüben hatte. Auch diese Frage ist mir klar; ich glaube, daß er sein Stimmrecht im wirklichen Wohnsitze, in Hornberg, auszuüben hatte.

Knapp: Ueber die Frage, welche vorliegt, haben Sie am Samstag schon entschieden, indem Sie die Wahl von Carlsruhe wie die von Heidelberg für gültig erklärten, ebenso über die Frage, ob der Rentamtmann wahlberechtigt sei, und da Sie dem Rechtspractikanten das Wahlrecht gegeben, müssen Sie es auch dem Rentamtmann zugestehen.

Etwas Anderes ist es bei der Wahl des Abgeordneten Böhme. Der Oberamtmann Bausch hat in Hornberg noch sein Wahlrecht ausgeübt, nachdem er schon zum Oberbeamten nach Müllheim ernannt war. In Rastatt hat man aber den Hofgerichtsrath Sander nicht mehr zur Wahl zugelassen. Das ist eine Ungleichförmigkeit im Princip.

Regenauer glaubt, daß am Ende keine der beiden Wahlen werde beanstandet werden und daß die Kammer bei der spätern Prüfung der Wahl des Abgeordneten Böhme sich die heutige Discussion und Beschlußfassung vergegenwärtigen werde; worauf er den Abgeordneten Trefurt ersucht, seinen Antrag zurückzuziehen, was denn auch geschieht.

Martin: Auf die Bemerkung des Abgeordneten Gerbel muß ich mir eine Erläuterung erlauben. Das Ministerium des Innern hat, um zu verhüten, daß später Reclamationen erfolgen, dem Wahlcommissär bloß den Auftrag ertheilt, an die Wahlmännerversammlung die Frage zu stellen, ob sie glauben, daß in ihrer Mitte sich Personen befänden, welche nicht stimmfähig seien. Daß das Wahlmänner-Collegium über die Gültigkeit oder

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ungültigkeit eines Wahlmannes die competente Richterstelle sei, davon ist keine Rede gewesen.

Es erfolgt nunmehr über den Antrag der Abtheilung, die Wahl der Abgeordneten Posselt und Züllig für unbeanstandet zu erklären, die Abstimmung, in deren Folge die Kammer sich mit dem Antrag der Abtheilung einverstanden erklärt.

Martin erstattet ferner Bericht über die Wahl eines Abgeordneten für die Aemter Wiesloch und Neckargemünd, wie folgt:

Für die Aemter Wiesloch und Neckargemünd, welche den 32ten Aemterwahlbezirk bilden, wurde die Wahl eines Abgeordneten zur zweiten Kammer der Ständeversammlung durch den dazu ernannten Wahlcommissär, Herrn Regierungsrath Wallau von Mannheim, den 19. April d. J. zu Heidelberg vorgenommen.

Die dahin gehörigen, gesetzlich bejahrten und zu rechter Zeit eingeladenen 61 Wahlmänner sind in der Vollzahl erschienen. Die absolute Mehrheit war 31.

Herr Regierungsrath Junghanns zu Mannheim erhielt 32 Stimmen, folglich eine Stimme über das Erforderniß.

Die übrigen 29 Stimmen fielen dem Herrn Hofrath Gerbel in Mannheim zu.

Ersterer wurde sohin zum Abgeordneten erklärt, derselbe nahm die Wahl an, und belegte sein Alter von 44 Jahren, den Genuß einer Besoldung von 1800 fl. und den Besitz eines Ackers in Zuzenhausen im Steueranschlag von 67 fl. 30 kr. mit den beglaubigten Zeugnissen.

Die Wahlmännerliste von Neckargemünd ist vollständig verfaßt, diejenige vom Amte Wiesloch ermangelt der Angabe der Einwohnerzahl der dahin gehörigen Ortschaften.

Nachdem das Protocoll und die Gegenliste, so wie die Zusammenstellung ordnungsmäßig geführt und überhaupt sonst alle Förmlichkeiten, welche gesetzlich vorgeschrieben sind, beobachtet und erfüllt worden sind, trägt die Abtheilung darauf an, die Kammer wolle die Wahl als unbeanstandet erkennen.

von Itzstein: Ich muß mir erlauben, hier eine Erklärung abzugeben, die nicht die Wahl selbst betrifft, sondern die Vorgänge der Wahl. Diese sind von der Art, daß man in ihnen einen traurigen Beweis von der Wirkung der Ministercirculare erblickt, indem die Beamten geglaubt haben, ihre Amtsgewalt mißbrauchen zu können — diesen Ausdruck erlaube ich mir — sich nämlich in die Wahlen einzumischen, die sie nicht im Mindesten etwas angegangen haben. Es haben nämlich die Beamten in Wiesloch und Neckargemünd, welche nicht Wahlmänner, mithin nicht befugt waren, die Wahlmänner um sich zu versammeln, jene Wahlmänner, welche ihnen für ihren Zweck willig schienen und zugleich schwach genug waren, nach Bammenthal eingeladen, einen Actuar dorthin mitgebracht, eine wirkliche Amtsverhandlung gepflogen, und von den Wahlmännern unterschreiben lassen, daß sie keinen Andern zum Deputirten wählen wollen, als den Apotheker Bronner. Es konnte der Regierung diese, nicht in ihrem Willen noch ihrer Absicht liegende Handlung nicht entgehen. Sie hat darum an beide Beamte einen Verweis ergehen lassen, und sogar befohlen, daß die Verfügung dem Wahlprotocolle beigelegt werde, um die Wähler, welche unterzeichnet haben, zu belehren, daß eine solche Handlung sie nicht binde und nicht einwirken könne auf die Wahlen. Es ist nöthig, daß man solche Thatsachen zur öffentlichen Kenntniß bringt, damit man sich in Zukunft hüte, Aehnliches zu versuchen.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Ich will die Ehre haben, eine, von 29 Wahlmännern an das Ministerium des Innern eingereichte Vorstellung zu verlesen.

(Nach Verlesung derselben fährt der Redner fort):

Was nun insbesondere die Beiziehung von Gendarmen betrifft, so ist durch ein aufgenommenes Protocoll erläutert, daß ein neuer Gendarm in seinen Dienst trat und der Brigadier ihn begleitete, um ihn in seinen Bezirk einzuführen; daß er die Unterschrift des Bürgermeisters von Bammenthal suchte und so lange gewartet hat, bis er sie erhielt; dieß finde ich natürlich.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

von Itzstein: Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Minister, ob er nicht zugeben müsse, daß den Beamten wirklich ein Verweis ertheilt wurde? Ich frage ferner den Berichterstatter, ob keine Urkunde darüber bei den Wahlacten liegt?

Martin: Nein.

von Itzstein: Ich weiß, daß die Thatsache sich so verhält, wie ich angezeigt habe, und die Neckargemünder Wahlmänner wissen, daß sie von den Beamten zurückgewiesen wurden, als sie ebenfalls in die berufene Versammlung eintreten wollten.

Bissing: Ich behalte mir vor, von den übrigen Wahlmännern ein anderes Zeugniß über die Bammenthaler Wahlversammlung und die Einwirkungen der Beamten beizubringen.

Was den andern Vorwurf betrifft, so weise ich die etwaige Angabe, daß ich auf ungesetzliche Weise in die Wahl eingewirkt habe, als eine erbärmliche Lüge zurück.

Mördes: Der Abgeordnete von Itzstein hat Beziehung genommen auf einen Erlaß der Regierung des Unterrheinkreises. Wir sind in der Lage, ein Mitglied dieser Regierung in unsrer Mitte zu haben. Ich denke er wird keinen Anstand nehmen, über diese Sache, die kein Geheimniß ist, nähern Aufschluß zu geben.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Ich will nur in Beziehung auf die Behauptung, daß eine ungesetzliche Versammlung der Wähler unter Bewachung von Gendarmen veranlaßt worden sei, bemerken, daß der Regierung nichts davon bekannt ist, und daß sie jedenfalls in Beziehung auf den hier anwesenden Abgeordneten durchaus keinen Einfluß hatte. Ich war aber verbunden, diese erst vor 2 Tagen eingekommene Vorstellung zur Kenntniß der Kammer zu bringen. Auf diese Weise sollte man den Wahlmännern dieses Bezirks keine Vorwürfe machen.

von Itzstein: Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern darf überzeugt sein, daß ich weiß, was die Ehre und Würde des Mannes ist, sonst würde ich mich nicht so klar ausgesprochen haben.

Ich wollte der Regierung keinen Vorwurf machen. Ich habe ausdrücklich erklärt, daß sie es mißbilligt habe und mißbilligen mußte, und ich hege die Erwartung, daß sie es immer thun wird, weil eine solche Handlungsweise alles Vertrauen und alle Achtung vor dem Beamten zerstört.

Geheimer Referendär Eichrodt: Der Herr Abgeordnete von Itzstein hat erklärt, es sei die reine Wahrheit, was er den Beamten vorgeworfen, er habe es von Wahlmännern gehört. Wir haben aber eine Vorstellung von der größeren Zahl der Wahlmänner, welche das Gegentheil behaupten. Die Mehrzahl hat Das erklärt, daß kein Protocoll durch einen Actuar aufgenommen worden, daß kein Amtsmißbrauch von Seite der Beamten vorgekommen sei. Wenn man von der Wahrheit einer Thatsache sprechen und sie durch Zeugen beweisen will, so muß man auch auf die Zahl und Bedeutung der Beweismittel, also hier auf das Zeugniß der Mehrheit der Wahlmänner Rücksicht nehmen.

von Itzstein: Ich habe immer in der Welt gehört, daß der Sünder läugnet.

Mördes: Man verlangt Aufschlüsse über Thatsachen, Aufschlüsse, die allein geeignet sind, den juristischen Beweis über die Wahrheit oder Unwahrheit dessen, was angeführt worden, zu liefern.

Ich muß im Vertrauen und aus Achtung für die Regierung des Unterrheinkrises annehmen, daß Das, was uns der Abgeordnete von Itzstein vorgetragen hat, vollkommen wahr ist; ich muß gestehen, daß ich mit 99 gegen 1 für die Ansicht bin, die er ausgesprochen hat.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Ich war verpflichtet, der Kammer von dem Inhalt der an das Ministerium des Innern eingekommenen Vorstellung Kenntniß zu geben. Ich habe weiter nichts darüber bemerkt, als was zur Ergänzung des Vorganges nöthig war, weil es hieß, man habe das Wirthshaus durch Gendarmen besetzen lassen, während nachgewiesen ist, daß das zufällige Zusammentreffen eines Gendarmen und Brigadiers in keinem Zusammenhange mit jener Besprechung war. Uebrigens wiederhole ich, daß jene Ver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sammlung auf die dermalige Wahl keinerlei Beziehung hat.

Mördes (durch Zwischenruf): Das sind Arabesken.

Bissing: Nur 29 Wahlmänner haben unterschrieben, es sind aber deren, so viel ich weiß 60 oder 61. Also ist es nicht die Mehrzahl, wie der Herr Regierungscommissär bemerkt hat.

Geheimer Referendär Eichrodt: Wo ist denn die Mehrzahl, welche die Behauptung des Abgeordneten von Itzstein bestätigt?

von Itzstein: Wenn es nicht widersprochen werden kann, daß die Unterrheinkreisregierung den Beamten wegen dieses Benehmens einen Verweis gab, so genügt dieß und schlägt Alles nieder.

Martin: Ich bin vorhin gefragt worden, ob kein Erlaß der Regierung in Mannheim bei den Acten liege, welcher den Localbeamten ihr Benehmen verweise. Ich habe so eben bemerkt, daß ein Rescript an den Wahlcommissär anliegt, welches aber keinen Verweis enthält, ich will es verlesen. (Der Redner verlies't dasselbe).

Sander: Ich muß Dem, was der Abgeordnete v. Itzstein vorgebracht, aus dem Grunde Glauben beimessen, weil die Wahlmänner, welche die Eingabe an das Ministerium einsandten, es ja selbst gesagt haben.

Was hat der Abgeordnete von Itzstein angegeben? Er hat gesagt, die zwei Beamten von Neckargemünd und Wiesloch waren in Bammenthal bei einer Versammlung von Wahlmännern, welche zum Zweck hatte, daß eine Besprechung und Berathung über die Abgeordnetenwahl vorgenommen werden soll, und bei dieser Versammlung eine Schrift aufgesetzt wurde, worin sich die Wahlmänner verbunden haben, Diesen oder Jenen zu wählen. Dann seien auch Gendarmen zugegen gewesen.

Alle diese Thatsachen sind ja vollständig in dieser Eingabe enthalten. Die Unterzeichner sagen, die Beamten von Neckargemünd und Wiesloch waren auch da, sie waren aber in einem andern Zimmer. Ueber die Art und Weise, wie die beiden Beamten an jenem Tage nach Bammenthal kamen, ist in dieser Schrift nichts enthalten. Ein reiner Zufall, meine Herren, möchte es doch nicht sein, daß diese beiden Beamten an einem dritten Ort sich begegnen, an welchem sich zufälllig 29 Wahlmänner begegnet haben, und wohin abermals zufällig einige Gendarmen hinkamen, welche an diesem dritten Ort keinen Dienst hatten.

Ich meine, es liegt in dieser Thatsache die vollständige Bestätigung Dessen, was behauptet worden ist, daß hier nämlich eine Versammlung gehalten wurde, von welcher beide Beamten vorher wußten, eine Versammlung zum Zweck, um über die Wahl eines Abgeordneten zu berathen und Unterschriften zu sammeln, womit sich die Wahlmänner verbindlich machten, Diesen oder Jenen zu wählen.

Bassermann: Es ist bekannt, meine Herren, welch' erdenkliche Mühe sich die Beamten gegeben haben, um bei den Wahlen ihre Regierungscandidaten durchzusetzen. Ich bin in der Nähe des fraglichen Wahlbezirks zu Hause und daher im Stande, Näheres über die Vorgänge anzugeben. Ich habe von Augenzeugen gehört, daß diese beiden Beamten die Versammlung der Wahlmänner in Bammenthal veranlaßt haben. Ich bitte die Herren, welche die von dem Abgeordneten von Itzstein zur Sprache gebrachten Vorgänge in Zweifel ziehen, anzunehmen, es sei doch so, werden Sie es nicht natürlich finden, werden Sie sich wundern, daß die Beamten, wenn sie zur Besinnung gekommen sind, etwas Ungesetzliches gethan zu haben, alles Mögliche daran setzen mußten, um eine Erklärung der Art von Seiten der Wahlmänner zu erhalten? Wollen Sie nicht auch annehmen, daß die Wahlmänner, welche so schwach waren, diese Unterzeichnung zu machen, bei jener Versammlung in Bammenthal, und welche von ihren Mitbürgern eine Menge von Vorwürfen erhielten, die etwa so lauten: „Schämt Euch, Ihr habt Euch zwingen, Ihr habt Euch fangen lassen von Euern Beamten, ein Protocoll zu unterzeichnen, Ihr seyd keine Männer," es nicht so genau nehmen, und um sich rein zu waschen, eine solche Erklärung abgaben. In solchen Fällen muß man unterscheiden, wo die triftigsten Gründe sind, die Unwahrheit zu sagen; ich glaube, die Wahlmänner, welche unterzeichneten, hatten diese Gründe.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Geheimer Referendär Eichrodt: Ich habe von den Vorgängen in Bammenthal bisher keine amtliche Kenntniß gehabt, und wußte eben so wenig etwas von einem angeblichen Verweis der Kreisregierung an die Beamten von Wiesloch und Neckargemünd; ich kann daher über diese Sache nur nach den jetzigen Kammerverhandlungen urtheilen, und hiernach erlaube ich mir folgende Schlußbetrachtung anzustellen: Es ist nicht ausgemacht, daß von Seiten der Beamten eine Versammlung der Wahlmänner in Bammenthal förmlich ausgeschrieben wurde, es ist mit Nichts erwiesen, daß die Beamten bei der Versammlung gegenwärtig waren oder sich in die Berathung derselben eingemischt haben; es ist unwahr, daß ein amtliches Protocoll dabei aufgenommen worden, kurz es ist nicht nachgewiesen und kann nicht nachgewiesen werden, daß die Beamten einen Mißbrauch der Amtsgewalt in dieser Beziehung begangen haben. Ich frage, ist es ein Mißbrauch der Amtsgewalt zu nennen, wenn sie ihre Privatansichten gegen die Wahlmänner in Form eines Raths oder einer Belehrung ausgesprochen haben? Kann überhaupt mit Grund behauptet werden, daß diese Beamten sich unerlaubter Mittel zur Einwirkung auf die Wahl erlaubt hätten? Ich will mich nicht weiter darüber aussprechen, in welcher Weise von einer andern Seite in jenen Bezirken operirt worden ist, aber Das kann ich zuverläßig behaupten, daß die freche und aufreizende Art, mit welcher man dort die Wähler gegen die Regierung einzunehmen suchte, eine Gegenwirkung in legalem Wege vollkommen rechtfertigen muß. Darum kann ich auch nicht glauben, daß die Beamten einen Verweis von der Kreisregierung bekommen haben. Ich habe lediglich nichts davon gehört, sondern bloß eine Bemerkung dieser Kreisregierung an den Wahlcommissär vernommen, die sich auf das Zustandekommen einer unverbindlichen Vorabstimmung der Wahlmänner durch Unterschrift einer deßfallsigen Erklärung derselben bezog.

Uebrigens, meine Herrn, weiß ich nicht, was in der vorliegenden Frage hier noch zur Entscheidung kommen soll. Die Wahl des Abgeordneten Junghanns ist nicht beanstandet, also kein Anlaß vorhanden, um eine Einrede in dieser Beziehung zu begründen. Die Kammer kann etwas Weiteres hier nicht beschließen, sie müßte denn eine Beschwerde gegen die Beamten bei der Staatsregierung votiren, und dazu ist wahrlich kein Grund vorhanden.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Es ist eine Bemerkung vorhin über die Vorgänge bei dieser Versammlung gemacht worden, als hätten die beiden Beamten die Erklärung der 29 Wahlmänner veranlaßt. Dem muß ich widersprechen. Diese Erklärung ist erst vor zwei Tagen eingekommen. Was das Benehmen der Beamten betrifft, so will ich nur bemerken: ich finde gar nichts Auffallendes darin, wenn sie zufällig in Bammenthal anwesend gewesen sind, und sich die Wahlmänner mit ihnen besprochen haben. Es ist aber hier in der Eingabe ausdrücklich erklärt, daß die Berathung nicht in Anwesenheit der Beamten stattgefunden habe. Es kann also von einem Zwang oder Mißbrauch der Amtsgewalt keine Rede sein.

Trefurt: Ich glaube auch mit dem Abgeordneten Sander, daß die Beamten nicht gerade zufällig an Ort und Stelle gekommen sind, ich könnte ihm sagen, daß auch ähnliche Zusammenkünfte an andern Orten nicht zufällig gewesen sind. Ich will mich aber in eine Vertheidigung der Beamten nicht einlassen, nur dagegen muß ich mich mit aller Entschiedenheit erklären, daß man mit so schweren Ausfällen gegen die 29 Wahlmänner zu Felde zieht. Der Abgeordnete von Itzstein hat sie Sünder genannt, und der Abgeordnete Bassermann hat sich in noch härterer Weise gegen sie ausgedrückt. Alles, was geschehen ist, besteht darin, daß die Wahlmänner mit ihren Beamten über die zu treffende Wahl sich besprochen haben. Ich frage aber, ob es für einen Bürger etwas Herabwürdigendes ist, wenn er seinem Beamten in so wichtigen öffentlichen Angelegenheiten das Vertrauen schenkt, ob das etwas Sündhaftes ist? Solche Schmähungen, sage ich, sind auch Eingriffe in die Freiheit der Bürger.

Welcker: Ja, wenn die Beamten rathen dürften nach ihrer Ueberzeugung, allein sie sind durch die Minister-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

circulare und Rescripte, so wie durch die Furcht vor der Strafversetzung gebunden und angewiesen, in einem ihnen bestimmten Sinne einzuwirken.

Trefurt: Es ist keinem Beamten zugemuthet worden, gegen seine eigene Ueberzeugung Rath zu ertheilen. Wer kann mir und meinen Standesgenossen, wer kann dem achtbaren Stande der Staatsdiener mit Recht nachsagen, daß er sich im Zustande der Unfreiheit befinde? (Von mehreren Seiten: die Ministerialrescripte!)

Ja, meine Herren, diese Ministerialrescripte, über deren Werth ich mich bei anderer Gelegenheit aussprechen werde, enthielten mindestens kein Wort von einer Zumuthung an den Staatsdiener, daß er gegen seine Ueberzeugung von Dem, was des Landes Wohl fordere, handeln solle; wenn aber die Regierung die Ueberzeugung hatte, daß es bei den gegenwärtigen Zuständen unseres Vaterlandes verderblich sei, wenn in die neue Kammer Männer gewählt würden, welche durch ihr politisches Treiben das Volk tief aufregen, so war nichts natürlicher, als daß sie ihre Diener aufforderte, auf die Verdrängung solcher Männer aus der Kammer hinzuwirken, und vielmehr für die Erwählung von, dem Frieden und der Besonnenheit ergebenen Männern thätig zu sein, und wenn dann ein Diener, diese Ueberzeugung theilend, im Sinne der Regierung Rath ertheilte und so handelte, dabei aber, wie sich von selbst versteht, jedes gesetzwidrige oder unmoralische Mittel gewissenhaft vermied, so hat er nur als wahrer Patriot gehandelt, und wer mich, wer einen meiner Standesgenossen wegen des in dieser Weise geäußerten Patriotismus schmäht und verdächtigt, den weise ich mit Verachtung zurück.

(Allgemeine Aufregung im Saale.)

Bissing verliest über die Bammenthaler Zusammenkunft nachstehende, von einem Wahlmann erhaltenen Notizen, und verbirgt sich für die Richtigkeit derselben.

„Die Wahlmänner wurden nach Bammenthal von „den Beamten aus Neckargemünd und Wiesloch vor„geladen; dort sind sie circa ½ Stunde beisammen „gewesen, als der Oberamtmann Rüttinger in das „Versammlungszimmer hereinkam und einen Vortrag „über die Abgeordneten-Wahl hielt, an dessen Schluß „er bemerkte, der Rathschreiber von Dielheim würde „nunmehr das Nähere mittheilen. Dieser brachte denn „aus dem anstoßenden Zimmer, worin sich die Beam„ten aufgehalten hatten, ein abgefaßtes Protocoll, in „welchem schon der Name des Apothekers Bronner „als Candidat stand, obwohl man noch nichts von „ihm in der Versammlung erwähnt hatte.

„Von der Art und Weise, wie die Unterschriften „zu dem fraglichen Protocoll erlangt wurden, gibt „folgender Vorfall Zeugniß. Ein Wahlmann, der „sich beharrlich weigerte, zu unterschreiben, würde in „ein Zimmer, worin sich der Ober-Amtmann Beck „von Wiesloch mit seinem Actuar befand, beschieden, „und dort von dem Actuar sehr stark zur Unterschrift „gedrängt. Da aber die Bemühungen des Actuars „vergeblich waren, so wandte sich Ober-Amtmann „Beck selbst an den Wahlmann mit den Worten: „„Thun Sie es doch mir zu Liebe, Sie beschimpfen „mich ja vor dem Neckargemünder Beamten, dessen „Wahlmänner sämmtlich unterschrieben haben.““ Hier„auf unterzeichnete der Wahlmann.“

Fauth erklärt, daß er keine andere Instruction erhalten, als das gedruckte Rescript, und daß er nach diesem und nach seiner eigenen Ueberzeugung gehandelt habe, und darum könne man Einem keine Vorwürfe machen.

Welcker: Ich habe es tief bedauert, daß diese Rescripte den Glauben und das Vertrauen zu den Beamten untergraben haben. Ein Wahlmann, welchem von einem hochgestellten Beamten zugesprochen wurde, äußerte sich folgendermaßen: „Sparen Sie Ihre Worte, Herr Regierungsdirector; ich weiß, daß Sie sprechen müssen, wie es Ihnen vorgeschrieben ist, nicht sprechen dürfen, wie Sie vielleicht denken.“ So verständig sind aber nicht alle Wahlmänner. Ich will Den auffordern, der nach dem Erlaß der Ministerialrescripte, nach den Versetzungen jener Beamten, welche als Mitglieder der Kammer ihrem abgelegten Eide treu geblieben sind, es gewagt hätte, einen liberalen Candidaten vorzuschlagen,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wenn er nicht riskiren wollte, in ein entlegenes Oertchen versetzt zu werden. Man muß den Menschenverstand nicht beleidigen, man macht die Sache nur schlimmer damit.

Ich mache den Beamten selbst keinen Vorwurf.

Geh. Referendär Eichrodt: Der Herr Abgeordnete v. Itzstein hat einen Vortrag über die Ministerrescripte angekündigt. Bringen Sie dort alle Ihre Beschwerden in Masse vor, aber bringen Sie sie nicht alle Augenblicke vor.

Mördes: Ich kann nicht unterlassen, mit der tiefsten Verachtung der Verdächtigungen und Verfolgungen zu erwähnen, welchen die 31 Männer mittelst des Manifestes und der Circulare ausgesetzt wurden.

Ich bin Einer von diesen Einunddreißigern, und ich rechne es mir für mein ganzes Leben zur Ehre, zu denselben zu gehören.

Ich weise aber jede Verunglimpfung und jede Verdächtigung mit der tiefsten Verachtung zurück.

Geh. Referendär Eichrodt: Eine solche Sprache in einer solchen Weise erhält von der Regierungsbank keine Erwiederung; wenn der Sprecher von den Verdächtigungen der Regierung und der Sechsundzwanziger, Seitens der Oppositionspartei, gesprochen hätte, so möchte er Recht gehabt haben.

Die große Aufregung unter den Mitgliedern veranlaßte den Präsidenten, die Sitzung für aufgehoben zu erklären und die nächste auf den folgenden Tag festzusetzen.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident,
Wetzel.

Der provisorische Secretär,
Blankenhorn-Krafft.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

IV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 31. Mai 1842.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Staatsrath und Ministerial-Präsident Frhr. von Rüdt und Geheimer Referendär Eichrodt, sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme des Abgeordneten Kuenzer.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Wetzel.

Nach Eröffnung der Sitzung leisten die neu eingetretenen Abgeordneten Bekk und Hermann den Verfassungseid.

Der Abgeordnete von Itzstein bittet hierauf um das Wort und äußert:

Ich habe mir gestern das Wort vorbehalten. Der Herr Präsident hat die gestrige Sitzung wegen stattgehabter Aufregung der Gemüther, die durch einige Aeußerungen des Abgeordneten Trefurt herbeigeführt worden war, geschlossen. Ich habe damals sogleich ausgesprochen, daß dieses der Geschäftsordnung, namentlich dem §. 20. derselben nicht ganz gemäß sei, weil der Präsident nur schließen könne, nachdem er vorher eine Aufforderung an die Kammer zur Ruhe hat ergehen lassen und diese erfolglos geblieben ist.

Ich mache diese Bemerkung nur, um die Geschäftsordnung zu wahren.

Ich wende mich zur Sache. Als die Sitzung aufgehoben wurde, war ich in dem Rechte zu sprechen gegen den Abgeordneten Trefurt und gegen Vorwürfe oder Tadel, welche der Redner der Regierung, Geheime Referendär Eichrodt, gegen mich ausgesprochen hat. Der Abgeordnete Trefurt hat sowohl auf die Aeußerungen des Herrn Regierungscommissärs, als mehrerer Mitglieder der Kammer ausgeführt, daß es wünschenswerth sei, wenn Beamte, welche im Vertrauen zu ihren Mitbürgern und dadurch in einem gewissen patriarchalischen Verhältniß zu denselben stehen, in der wichtigen Zeit der Wahlangelegenheiten in der Art ihr Ansehen gebrauchen, daß nur ruhige, tüchtige, nicht zu weit gehende Männer zu Abgeordneten gewählt werden. Er hat dann ferner gezeigt, daß Bewegungen und Aufregungen des Volks von unten herauf höchst verderblich seien, und daß Handlungen dieser Art die Verachtung verdienen. Was den letzten Satz betrifft, so weiß ich nicht, ob der Abgeordnete Trefurt damit, daß er von Aufregungen von unten herauf sprach, sagen wollte, daß die Aufregungen, von oben herab erregt, gerechtfertigt seien. So viel weiß ich, daß er mich nicht treffen wollte. Ich bin also dadurch nicht empfindlich geworden, denn ich weiß recht gut, daß er, falls er mir hätte einen Vorwurf machen wollen, gewiß eine würdigere und parlamentarische Art, zu sprechen, gewählt haben würde. Was aber seinen Vordersatz betrifft, daß es wünschenswerth sei, daß der Beamte sich den Bürgern nähere, um ihnen guten Rath zu ertheilen, so ist dieß ein ganz anderer Fall, als derjenige, den ich bei der Wahl des Bezirks Neckargemünd zur Sprache brachte. Ich bin derselben Meinung, wie der Abgeordnete Trefurt, daß es zum Wohl des Landes gereicht, wenn der Beamte das Vertrauen seiner Mitbürger besitzt, wenn diese ihm sich nähern, um Rath und That zu holen. Dazu gehört

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

aber Vertrauen zu den Beamten, und darum beklage ich auch heute wieder, daß dieses Vertrauen zerstört worden ist durch die Rolle, welche man den Beamten aufgetragen hat, welche nothwendig die Bürger von ihnen entfernen muß, statt sie ihnen zu nähern. Ich habe einen andern Fall vorausgesetzt, und der Vorwurf, den ich den Herrn Beamten von Neckargemünd und Wiesloch gemacht habe, der Vorwurf, den ich den Wählern gemacht habe, daß sie sich von ihren Beamten, welche nicht Wahlmänner sind, in ihrer Wahlangelegenheit haben zusammenbieten lassen, um in einem Protocolle, geführt von einem Actuar, zu unterschreiben, wen sie wählen wollten, nämlich Denjenigen, der ihnen von den Beamten bezeichnet wurde, dieser Vorwurf trifft sie mit Recht; denn dieses ist kein Abgeordneter, der aus dem Vertrauen der Bürger hervorgegangen ist, sondern, wie ich gezeigt habe, aus einem Mißbrauch der Amtsgewalt.

Wenn der Herr Regierungscommissär die Beamten vertheidigt gegen Unrecht oder weil der Getroffene zu entschuldigen ist durch menschliche Versehen und dergleichen, dann lobe ich dieses. Wenn aber der Herr Geheime Referendär Eichrodt die Vertheidigung der bezeichneten beiden Beamten übernommen hat, (während sich der Herr Präsident des Ministeriums darauf beschränkt hat, Dasjenige bekannt zu machen, was die Wahlmänner eingegeben haben); wenn er die Thatsache, welche ich vorgebracht habe, auf eine von Jedem für unpassend erkannte Weise, wenn er sie mit Demjenigen vertheidigt, was der Art in Mannheim stattgefunden haben soll, dann, muß ich gestehen, hätte ich an seiner Stelle anders gehandelt. Ich hätte erklärt: Meine Herren, es ist nie der Wille der Regierung gewesen, so zu handeln, die Regierung hat es bereits schon mißbilligt. Und damit wäre die Sache abgemacht gewesen. So aber frage ich, wie sonderbar wird von dem Herrn Regierungscommissär das Benehmen der Beamten vertheidigt, wenn er uns glauben machen will, durch ein zufälliges Zusammentreffen finden sich die Beamten und Wahlmäner so zusammen? Ich weiß, daß die Beamten die Leute förmlich zusammengeladen haben, und ihnen deßfalls sogar schriftliche Ladungen zuschickten. Dann frage ich, können die Bürger, wenn sie so etwas hören, wenn sie sehen, daß man sie schon vor dem erst abzulegenden Eide binden will, können sie Vertrauen haben zu den Beamten; und glauben die Herren der Regierung, daß, wenn dieses Protocoll in Vollzug gekommen wäre, wenn die Wahlmänner den ihnen bezeichneten Mann gewählt hätten, glauben Sie, daß diese Wahl gültig gewesen wäre? Dann, wahrhaft, wäre der Eid zum Spott und Spiel geworden! Dieses sind die traurigsten Maßregeln, welche man nehmen konnte! Die Beamten lassen die Wahlmänner durch ihre Unterschrift verpflichten, daß sie diesen Mann wählen werden, und bedenken nicht, daß sie vor dem Wahlcommissär mit Handgelübde beschwören, nach ihrer eigenen Ueberzeugung ihre Stimme ablegen zu wollen, wie sie es für das Beste des Landes am Dienlichsten erachten.

Vergessen Sie, meine Herren, nicht, mit welchen Männern man es zu thun hat; mit einfachen, schlichten Landleuten, die, wie es recht ist, noch ein großes Gewicht auf den Eid und die Worte des Beamten legen. Wenn aber auf solche Weise bewirkte Wahlen gültig wären, dann wäre der Eid zum leeren Spielwerk geworden, und ein Verfahren dieser Art müßte die Demoralisation des Volkes, so wie die verderblichsten Folgen für die Freiheit, die bürgerliche Gesellschaft und das ganze Staatsgebäude nach sich ziehen.

Ich habe nun nichts mehr beizufügen.

Geheimer Referendär Eichrodt: Ich habe bereits gestern erklärt, daß der behauptete Verweis der Kreisregierung nicht existirt und nicht existiren konnte, weil die genannten Beamten sich keines Mißbrauchs ihrer Amtsgewalt schuldig gemacht und überhaupt nichts gethan haben, was die aus der Luft gegriffenen Vorwürfe gegen sie rechtfertigen könnte. Die von dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern gestern verlesene Eingabe von 29 Wahlmännern aus den Aemtern Wiesloch und Neckargemünd ist die bündigste Widerlegung des Herrn Abgeordneten von Itzstein, und es muß ihr jedenfalls ein größeres Gewicht als den Behaup-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

tungen des Letzteren beigelegt werden, die nur auf dem Hörensagen Seitens einiger Wahlmänner beruhen, während die bedeutende Mehrzahl der Wahlmänner selbst sich hier unmittelbar ausgesprochen hat. Was im Uebrigen die wiederholt vorgebrachten Beschwerden gegen die Regierung betrifft, sollte man fast zu der Ansicht gedrängt werden, daß die bisher getriebene Verdächtigung und Aufregung der Gemüther in ein vollständiges System gebracht worden sei. Es heißt, einen wahren Köhlerglauben im Lande voraussetzen, wenn man demselben die Meinung aufdringen will, daß die Regierung sich ausschließlich der Wahlen bemächtigt und die unerlaubtesten Mittel dazu gebraucht habe, während jedes Kind weiß, daß gerade der Anhang der Oppositionsparthei es ist, der die heftigsten Anstrengungen zur Beherrschung der Wahlen angewendet, daß er hierzu weder das Mittel der Aufregung und Verdächtigung, noch jenes der Verläumdung und der Drohung verschmäht hat, um die Gemüther zu beunruhigen und die Leidenschaft bis auf den tiefsten Grund aufzuwühlen.

von Itzstein: Also doch! —

Geheimer Referendär Eichrodt: Allerdings! Verdächtigungen ist gesagt worden, aber nicht Verfälschungen, wie Herr von Itzstein verstanden hatte.

Wenn die Regierung gegen ein solches Treiben eingewirkt, und noch dazu auf die gelindeste Weise, nämlich durch Belehrung und Rath und durch offene und ehrliche Erklärung ihrer Ansicht eingewirkt hat, so ist von ihr nur gethan worden, was in den Grenzen einer erlaubten Abwehr gelegen war, und kein Billiger wird es ihr zum Vorwurf machen. Das Ergebniß der ihr zur Last gerechneten Wahlen ist der beste Beleg ihres redlichen Strebens, die einfachste Widerlegung der ihr untergestellten Absichten. Nachdem aber der Herr Abgeordnete von Itzstein vor Kurzem selbst erklärte, daß er einen allgemeinen Antrag in Bezug auf das Benehmen der Regierung bei den Wahlen stellen werde, und somit eine baldige Hauptschlacht angekündigt ist, so glaube ich, daß es vorderhand am Platze wäre, die Vorangriffe und fortwährenden Kämpfe einzustellen, statt die Gemüther in steter Gährung zu erhalten und Scenen herbeizuführen, wie sie am Ende der gestrigen Sitzung leider stattgefunden haben. Machen Sie daher endlich, meine Herren von der Opposition, die Sache praktisch, gehen Sie gerade auf ihr Hauptziel los und führen Sie auf einmal das gesammte grobe Geschütz Ihrer Beredtsamkeit in den Kampf; die Regierung wird Ihnen die Antwort nicht schuldig bleiben.

von Itzstein: Allerdings werden wir dieses thun, und ich habe damals schon den Wunsch ausgesprochen, die Wahlumtriebe im Allgemeinen noch nicht zur Sprache zu bringen, allein es ist nicht möglich, alle Umstände, welche sich auf das Verfahren der Regierung bei den Wahlen beziehen, mit Stillschweigen zu übergehen oder Alles auf eine spätere Gelegenheit zu verschieben.

Wenn ich aber recht gehört habe, so hat der Herr Regierungscommissär gesagt, durch Verfälschungen habe die Opposition eingewirkt. Wenn Sie Worte in dieser Kammer sprechen, ohne sie beweisen zu können, Herr Regierungscommissär! dann werden Sie wohl zugeben, daß Sie zu weit gegangen sind.

Geheimer Referendär Eichrodt: Ich habe den Ausdruck „Verfälschungen" gar nicht gebraucht, sondern von Verdächtigungen gesprochen und von einer tiefen Aufregung der Gemüther, wie sie in so vielen Orten offenkundig und heimlich getrieben worden ist. Ich stehe übrigens für die Worte ein, welche ich gesagt habe. Was ich behauptet habe, bin ich Manns zu verteten. Meine Worte sind nicht aus der Luft gegriffen, sie beruhen auf Thatsachen, die zu beweisen nicht schwer fallen dürfte.

von Itzstein: Wenn ich den Hrn. Regierungscommissär wirklich falsch verstanden habe, obschon ich recht gut höre, dann werde ich bei der großen Schlacht, wie Sie es zu nennen belieben, von diesen Verdächtigungen und Drohungen sprechen. Ich würde aber das badische Volk bedauern, wenn es sich von mir irgend bedrohen und einschüchtern ließe. Ich schließe hier, denn die Zeit wird kommen, wo man wechselseitig die Ansichten austauschen wird.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Trefurt: Der Abgeordnete von Itzstein hat den Vortrag, den ich gestern, ich muß es gestehen, in einer Anwandlung von Entrüstung über die Vorwürfe, welche den Wahlmännern, welche den Staatsdienern gemacht wurden, in einer etwas lebhaftern Form, als ich gewohnt bin, gehalten habe, ich sage, er hat diesen Vortrag richtiger aufgefaßt, als derjenige Redner, welcher mir in der gestrigen Sitzung erwiederte. Er hat mich richtig verstanden, wenn er glaubt, daß ich den Vorwurf nicht gegen einzelne Individuen gemacht habe. Er hätte mich noch richtiger verstanden, wenn er meinen Vortrag so aufgefaßt hätte, daß ich selbst diesen Vorwurf gar nicht machen wollte. Ich habe gesagt, abgesehen von dem sonstigen Werthe oder Unwerthe der Rescripte, welche vorliegen, und hinsichtlich deren ich mir auch vorbehalte, meine Meinung bei der Gelegenheit zu äußern, wenn der Antrag des Abgeordneten von Itzstein zur Sprache kommen wird, es sei jedenfalls der Regierung deßhalb kein Vorwurf zu machen, wenn sie die Ueberzeugung hätte, daß es unter den gegenwärtigen Verhältnissen unseres Landes dem Besten des Landes verderblich sei, wenn Männer in die Kammer gewählt würden, welche ihrer politischen Stellung und Richtung nach die Gemüther des Volks tief aufregen, und ich habe ferner gesagt, wenn Staatsdiener diese Ueberzeugung der Regierung theilen und, veranlaßt durch die Aufforderung der Regierung, in derselben Richtung auf die Wahlen einwirken, jedoch ich habe ausdrücklich beigesetzt: „ohne irgend unmoralische Mittel zu gebrauchen,“ wenn Staatsdiener, von derselben Ueberzeugung ausgehend, wie die Regierung, auf diese Weise auf die Wahlen zu wirken suchen, so haben sie nur als Patrioten gehandelt. Dieses war es, was ich in Beziehung auf die Staatsdiener gesagt habe. Ich fügte dann bei: wenn man dagegen die Staatsdiener, welche in solcher Richtung und in solcher Ueberzeugung handeln, wenn man den ganzen Staatsdienerstand überhaupt verdächtigt, verläumdet, er sei unfrei, er sei nicht fähig, frei zu handeln, so müsse ich solche Anschuldigungen mit Verachtung zurückweisen.

Ich habe es heute ruhiger gesagt, aber kein Wort anders.

Mördes: Meine Herren! Sie werden aus diesen Bemerkungen unschwer auf meine Person geschlossen haben, auf welche der Abgeordnete Trefurt hinwies, als er von einem Mißverständnisse seiner gestrigen Ausdrücke sprach.

Auch ich bekenne frei, daß ich gestern nicht in der gewöhnlichen Stimmung war, als ich ihm auf seine Worte erwiederte. Ich kann aber dieses nicht gelten lassen, daß mir ein so grobes Mißverständniß begegnet wäre, obschon ich sonst so ziemlich leicht aufzufassen gewohnt bin. Mir deute ich seine Bemerkungen so: Er nahm zuerst allerdings den Staatsdienerstand gegen die Beschuldigungen in Schutz, welche man in der Art auf ihn häufen wollte, als habe er sich zu schlechten Mitteln hinreißen zu lassen, um sich den Regierungsbeamten höherer Kathegorie willfährig zu zeigen, und in dieser Ausführung erwärmte er sich so sehr, daß er das eigentliche Ziel seiner Angriffe, wie ich glaube, ganz aus dem Auge verlor. Er gieng davon auf die Nothwendigkeit über, ausnahmsweise eine kräftige Thatkraft zu entwickeln, um die Bemühungen der Oppositionsmänner dadurch zu entkräften, welche es sich zum Geschäfte machten, die Gemüther von unten aufzuregen.

Trefurt: Nicht ein Wort von Diesem habe ich gesagt!

Mehrere Stimmen: Freilich, freilich!!

Mördes: Ich wünsche nicht, meine Herren, daß Sie mich aus dem Gleichgewichte meiner Stimmung bringen möchten!

Ich habe weiter vernommen, daß der Abgeordnete Trefurt gesagt hat, diese Leute verdienen auf alle Weise bekämpft zu werden, weil ihr Streben mit tiefer Verachtung gebrandmarkt zu werden verdient.

Da es keines Beweises in Ihrer Mitte bedarf, wer die Männer sind — sie sind die bekannte Majorität von 31 des vorigen Landtags — so war klar, daß wir es sind, auf welche diese Bemerkungen deuten sollten, wenigstens, meine Herren, habe ich es so angenommen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Aber hinzufügen muß ich, daß mich auch nicht die leiseste Ahnung berückt, als könnte ein solcher Vorwurf mir verdient zu Theil werden. Ich werde, und dieses geht mir aus aufrichtigem Herzen, Jedem von Ihnen Dank wissen, der mir Gelegenheit giebt, die schändlichen Verläumdungen zu widerlegen, welche auf diese Majoritätsmänner geworfen worden sind. Ich habe um diesen Platz nicht gebuhlt. Ich bin hierher gekommen, weil ich glaubte, Ehre und Pflicht rufen mich zu einer Zeit, in einem Augenblicke, wo es gilt, die wichtige politische Krise zu lösen, und so Gott mir beisteht, wird es mir gelingen, diese meine Aufgabe zu erfüllen.

Welcker: Was der Abgeordnete Trefurt gesprochen hatte, wurde in einer Discussion gesprochen, an welcher auch ich Theil genommen habe. Ich würde ihm, hätte ich ihn bestimmt verstanden, und ich, ehe die Sitzung aufgehoben wurde, das Wort noch erhalten, geantwortet haben. Ich habe mich übrigens durch seine Worte durchaus nicht getroffen gefühlt und ich war sogar erfreut darüber, von einem Gegner eine offene männliche Sprache zu hören, als unter dem Schein einer großen Mäßigung anonyme Zeitungsartikel gegen mich und andere achtbare Collegen zu vernehmen, welche vielleicht aus derselben Quelle geflossen sind.

Heute erklärt sich nun der Abgeordnete so, daß ich in Beziehung auf Dasjenige, was von Beschuldigungen gegen einzelne Kammermitglieder gesagt wurde wegen Aufregung und dergleichen, nichts zu erinnern habe. Wie er sich heute erklärte, so muß ich es annehmen, weil ich es gestern unvollkommen gehört habe, und weil er es heute nicht zurückgenommen hat. Ich habe auf das Bestimmteste mich dahin ausgesprochen, daß es nicht bloß kein rechtmäßiger, sondern ein durchaus verfassungswidriger Einfluß der Regierung und der Beamten ist, wenn sie als Regierung und als Beamte mit Amtsgewalt Einfluß üben wollen, und ich habe es bedauert, wenn sogar Justiz- und Kirchenbeamte aufgefordert wurden, im Sinne der Regierung gegen deutlich bezeichnete Männer ihren Einfluß auf die Wahlen geltend zu machen. Ich verwerfe dieses als Verfassungswidrigkeit, und ich habe gesagt, daß ich überzeugt bin, daß ganz Baden wie ganz Deutschland sagen wird, so lange das System der Regierung besteht, welches mit jenen Versetzungen und mit jenen Erklärungen ausgesprochen ist, so lange wird die Beamtenkaste in Beziehung auf die Wahlen in Baden nicht für frei angesehen werden, und da mag man nun die schönsten Phrasen und Worte machen, man kann den gesunden Menschenverstand den Leuten nicht nehmen, und diese wissen, wie die Sachen stehen.

Der bisher besprochene Gegenstand wird nunmehr verlassen, worauf der Präsident den Bericht über die Wahl des 32sten Aemter-Wahlbezirks (Wiesloch und Neckargemünd) zur Berathung aussetzt.

Martin: Den Bericht habe ich gestern abgelesen: es ist also lediglich der Antrag zu wiederholen, welcher dahin geht, die auf den Regierungsrath Junghanns in Mannheim gefallene Wahl zum Abgeordneten für den 32sten Aemter-Wahlbezirk (Aemter Wiesloch und Neckargemünd) für unbeanstandet zu erklären.

Der Antrag der Abtheilung wird ohne Erinnerung angenommen.

Martin erstattet sofort weiter folgenden Bericht:

Die erst gestern der vierten Abtheilung übergebenen Wahlacten enthalten die Verhandlung über die in dem X. Städte-Wahlbezirk zu Pforzheim vorgenommene Wahl.

Der ernannte Wahlcommissär, Herr Geheime Referendär Eichrodt von Carlsruhe, nahm dieselbe am 12. April d. J. vor, nachdem die von den Einwohnern der Stadt Pforzheim ordnungsmäßig dazu berufenen 32 Wahlmänner die Einladung unterm 4. April erhalten und bescheinigt hatten. Davon haben sich 28 bei der Verhandlung eingefunden, drei waren verreis't und einer konnte Krankheits halber nicht erscheinen. Die Wahlcommission wurde ordnungsmäßig gebildet, die Gegenliste eben so geführt, und überhaupt wurden alle Vorschriften der Wahlordnung genau befolgt.

Die Verfassung giebt der Stadt Pforzheim das Recht, zwei Abgeordnete in die zweite Kammer zu stellen, und es

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mußten sonach zwei Abstimmungen vorgenommen werden.

Bei der ersten fielen von den anwesenden 28 Votanten 26 Stimmen auf den frühern Deputirten, Herrn Altbürgermeister Wilhelm Lenz von da.

Derselbe nahm die Wahl an; er ward der Beibringung eines Alterszeugnisses aus dem Grunde überhoben, weil er schon vor 17 Jahren bei seinem ersten Eintritt in die Kammer für hinlänglich bejahrt befunden ward, dagegen wies er sich über den Besitz eines Vermögens im Steueranschlag von 24,720 fl. aus.

Bei der nunmehr vorgenommenen zweiten Abstimmung wurde mit Stimmeneinhelligkeit Herr Hofgerichts-Advocat Sander in Rastatt erwählt.

Aufgefordert, sich wegen der Annahme zu erklären, gab derselbe zwei schriftliche Antworten, die den Acten angeschlossen sind. In der ersten, datirt vom 15. April, behielt er sich Bedenkzeit vor bis zu Beendigung der Wahlen in den übrigen Theilen des Landes. Im zweiten Schreiben vom 1. dieses lehnte er, dankend für das Zutrauen der Stadt Pforzheim, die dortige Wahl ab, indem er sich für die Annahme derjenigen seines früheren Wahlbezirks entschied.

Eine neue Wahl mußte sonach vorgenommen werden; sie hatte auch in diesen Tagen statt. Das Resultat derselben ist zwar bekannt, aber die Erklärung des Gewählten ist noch nicht eingekommen.

Die Wahlverhandlung ist daher nur in so fern geschlossen, als sie die Erwählung des in der ersten Abstimmung gewählten Abgeordneten, nämlich diejenige des bereits in unserer Mitte befindlichen Herrn Altbürgermeister Lenz betrifft, an welcher die Abtheilung nichts zu beanstanden gefunden hat, und Ihnen deßhalb die Gültigkeitserklärung vorschlägt.

von Itzstein: Ich habe gegen die Wahl selbst nichts zu erinnern, weil nach dem vorgetragenen Berichte ein Anstand nicht vorliegt. Ich muß mir aber doch eine Bemerkung erlauben, damit wenigstens Das, was seit dem Bestand der Kammer Observanz ist, beachtet werde. Es ist ein Versehen des Herrn Präsidenten gewesen, daß die Acten des Abgeordneten Lenz in die nämliche Abtheilung gekommen sind, der er als Mitglied zugetheilt ist. Ich möchte nun für alle Zukunft bemerken, daß nur diejenigen Wahlprotocolle, welche der Herr Chef des Ministeriums des Innern der Kammer bei ihrer ersten Zusammenberufung vorlegt, an die Abtheilungen nach Vorschrift der Geschäftsordnung unter Beobachtung der weitern Förmlichkeit vertheilt werden können, daß keine Acten an die Abtheilung kommen, wo der Abgeordnete sitzt, um den es sich handelt. Alle folgenden Acten, welche einkommen, also auch die des Abgeordneten Lenz, gehören in die Abtheilungen nach einer Observanz, welche sagt, es sei aus allen Abtheilungen eine Commission zu wählen, und diese hat zu berichten. Denn sonst hängt es von dem Präsidenten ab, die Acten willkürlich zu vertheilen, was die Observanz nicht will.

Fauth: Ich will dem Herrn Redner nur bemerken, daß bei der Prüfung der Wahl des Abgeordneten Lenz derselbe nicht anwesend war.

Martin: Der Abgeordnete Lenz hat, so bald er gehört hat, daß es ihn angehe, das Zimmer verlassen und die Abtheilung hat dann berathen ohne seine Gegenwart.

Trefurt: Es scheint mir doch, daß es Bedenken hat, den Gang einzuhalten, welchen der Abgeordnete von Itzstein vorgeschlagen hat. Ganz richtig nach der Geschäftsordnung sollen die Acten an die Abtheilungen gegeben werden, allein der Grund, warum dieses geschieht, wird so lange fortdauern, bis die Kammer definitiv gebildet ist, denn so lange, bis die Wahlen in so weit geprüft sind, daß mindestens 35 approbirte Abgeordnete da sind, dauern die nämlichen Gründe fort.

Ministerialpräsident Frhr. von Rüdt: Was das Wahlprotocoll des Herrn Abgeordneten Lenz betrifft, so glaube ich, daß diese Wahl in jedem Fall wie die zuerst vorgelegten zu behandeln wäre, deßhalb, weil das Wahlprotocoll schon längst vollständig vorliegt.

Was den andern Punct betrifft, nämlich den, daß die erste Ersatzwahl anders behandelt wurde, als die früher vorgelegten, so habe ich doch auch dasselbe Bedenken, daß nämlich die Wahlen von den Abtheilungen so lange

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

geprüft werden, als die Kammer sich nicht definitiv constituirt hat. So lange provisorische Abtheilungen bestehen, so lange, glaube ich, sollte auch die Prüfung der Wahlprotocolle so behandelt werden, wie die übrigen. Mit dem Tage, wo die Wahlprüfungen geschlossen sind, und dann definitive Abtheilungen gewählt werden, glaube ich, treten die für sonstige Wahlprüfungen aufgestellten Regeln ein.

von Itzstein: Ich habe als eines der ältesten Mitglieder der Kammer an die Observanz erinnert, indem ich weiß, daß es im Jahr 1831 auch so gehalten wurde. Es ist dort dem Präsidenten mit Recht nicht überlassen worden, die nachkommenden Wahlacten nach Willkür einer Abtheilung zuzustellen. Die unbefangenste Weise, Bericht erstatten zu lassen, ist die, wenn aus jeder Abtheilung ein Mitglied gewählt wird, woraus eine Commission gebildet wird.

Gerbel: Es kann nicht immer nach baarer Eingebung des Präsidenten die Sache gemacht werden. So lange die Kammer nicht vollständig constituirt ist, muß es, wenn Wahlalten einkommen, immer nach der Regel gehen. Der betreffende Abgeordnete kann ja noch keiner Abtheilung zugewiesen sein, oder ist er der ersten Abtheilung zugewiesen, so kommt folgerichtig die zweite Abtheilung an die Reihe, aber nicht gerade, wie es dem Herrn Präsidenten gefällt. So kann es auf keinen Fall gehalten werden, wie der Herr Präsident vorgeschlagen hat. Es muß zuerst eine abstracte Ordnung festgestellt werden.

Regenauer: Gegen diese Bemerkung hätte ich nichts zu erinnern; allein ich glaube, es hätte früher zur Sprache gebracht werden sollen, als der Herr Präsident des Ministeriums des Innern die Wahlacten übergeben hatte, in welcher Ordnung diese Wahlacten in den verschiedenen Abtheilungen zu vertheilen sind. Man hat es aber damals dem Herrn Präsidenten überlassen, und ich meine, was ihm damals überlassen wurde, dieses könnte man ihm auch nachträglich überlassen. Es könnte ihm, glaube ich, so lange überlassen bleiben, als die provisorischen Abtheilungen noch bestehen, welche ja doch ausdrücklich ganz allein zur Prüfung des Wahlgeschäfts gebildet werden. Wenn diese Abtheilungen nicht mehr bestehen, dann allerdings bin ich der Meinung, daß eine besondere Commission zur Prüfung der einzelnen Wahlen niederzusetzen sei.

Sander: Jedenfalls, selbst wenn man annehmen wollte, daß das provisorische Bureau das Recht habe, die Wahlacten einer provisorischen Abtheilung zuzuweisen, würde man doch wohl so viel zugeben müssen, daß dieses, nachdem die Kammer in den provisorischen Abtheilungen constituirt ist, nicht mehr auf gleiche Art und Weise geschehen kann, wie es bei den ersten Wahlacten geschieht, welche der Präsident in die verschiedenen Abtheilungen vertheilen kann, ohne daß die Kammer davon in Kenntniß gesetzt wird, daß die Wahlacten dieser oder jener Abtheilung zugewiesen wurden. Ich glaube, der Herr Präsident hat wenigstens dieses in der Versammlung anzuzeigen, damit, wenn irgend Anstände von Seite der Kammermitglieder erhoben werden, darüber discutirt und Beschluß gefaßt wird. Eine Zuweisung ganz allein nach dem Willen des provisorischen Herrn Präsidenten, das, glaube ich, läßt sich in keiner Weise aus der Geschäftsordnung rechtfertigen. Nach der früheren Observanz wurden allerdings, und so viel ich mich erinnere, ohne Unterschied, ob die Abtheilungen provisorisch constituirt waren oder definitiv, die später eingekommenen Wahlacten eben der Commission zugewiesen, welche vorzugsweise aus den Vorständen der provisorischen oder definitiven Abtheilungen bestanden. Ich glaube, man kann um so weniger einen Unterschied machen zwischen den provisorischen und definitiven Abtheilungen, weil eigentlich nach der Geschäftsordnung auch die sogenannten definitiven Abtheilungen provisorisch sind, nämlich zu jeder Zeit abgeändert werden können.

Die Wahl des Abgeordneten Lenz wird hierauf von der Kammer für gültig erklärt.

Regenauer: Die fünfte Abtheilung hat mich beauftragt, über zwölf verschiedene Wahlen zu berichten. Zwei sind erledigt, und ich erlaube mir jetzt die Berichte zu geben über die übrigen zehn Wahlen, und zu-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nächst über die Wahl des 13. Aemterwahlbezirks, (Landamt Freiburg und Amt Sanct Peter):

Der Wahltag war den 15. April, die Zahl der Wahlmänner 37; sie sind in gehöriger Zeit eingeladen worden, die Bescheinigungen der Einladungen liegen sämmtlich bei den Acten und sind datirt vom 5. bis 8. April. Alle sind erschienen, die absolute Mehrheit beträgt demnach 19. Es fanden zwei Scrutinien statt, das zweite war das entscheidende. Der Altbürgermeister Meyer von Ebringen erhielt 25 Stimmen, somit die absolute Mehrheit. Er wurde als Abgeordneter proclamirt, er nahm diese Stelle an. Das Protocoll, die Gegenliste und die Zusammenstellung sind vorhanden, ein Mangel an keinem dieser Actenstücke wahrgenommen; sie sind gehörig beurkundet. Der Gewählte hat sich über sein Alter durch einen Taufschein nachgewiesen, und sich ferner über ein Steuercapital ausgewiesen.

Die Abtheilung trägt darauf an, diese Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Die Kammer erhebt diesen Antrag zu ihrem Beschlusse.

Derselbe erstattet ferner Bericht über die Wahl des 4. Aemterwahlbezirks (Bonndorf, Stühlingen 2c.), wie folgt:

Der Wahltag war am 20. April d. J., die Zahl der Wahlmänner 74; sie wurden gehörig eingeladen; die Bescheinigungen liegen vor; sie sind datirt vom 10. bis 13. April, also alle in der erforderlichen Zeit. Erschienen sind 72 Wahlmänner, zwei waren entschuldigt; die absolute Mehrheit beträgt demnach 37. Die Stimmenmehrheit fiel auf Herrn Hofrath Welcker mit 53, er hat also mehr als die erforderliche Stimmenzahl und wurde als Abgeordneter proclamirt. Er hat die Wahl angenommen, sich auch über die Eigenschaften, welche nach der Verfassungsurkunde erforderlich sind, gehörig ausgewiesen. Das Protocoll, die Gegenliste und Zusammenstellung sind in Ordnung.

Die Abtheilung findet bei dieser Wahl nichts zu erinnern, und trägt darauf an, dieselbe für gültig zu erklären.

Der Antrag der Abtheilung wird angenommen.

Welcker: Ich erlaube mir die Anfrage an den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern, ob die Wahlacten des Abgeordneten Mathy noch nicht eingekommen sind?

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Ich habe die heutige Post noch nicht erhalten, da ich noch nicht auf der Kanzlei war.

Welcker: Nach Demjenigen, was ich vernommen habe, sind die Zeugnisse über die Eigenschaften des Herrn Mathy übergeben. Ich kann nicht glauben, daß eine zufällige Verzögerung der Acten ein Hinderniß für den Eintritt des Abgeordneten Mathy sein kann. Es ist ja eben klar geworden, daß der Abgeordnete Lenz eine ganze Zeit an allen Sitzungen Theil genommen hat zu einer Zeit, wo auch seine Acten noch nicht da waren. Officiell ist bekannt geworden, daß Herr Mathy gewählt ist, und ich sehe nicht ein, warum er nicht unter den gleichen Bedingungen an dem Rechte Theil nehmen soll, den Sitzungen beizuwohnen.

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Ich wiederhole, was ich schon früher gesagt habe, der Herr Abgeordnete Lenz war schon längst gewählt, seine Wahlacten wurden durchgegangen, man hatte keinen Anstand dabei gefunden, sie mußten nur von dem Wahlcommissar bei Handen behalten werden, weil noch eine Wahl nothwendig war. Ein Anderes ist es bei den nachträglich gekommenen Wahlacten, da glaube ich, keinen der Herren eher einladen zu dürfen, bis die Wahlprotocolle eingesendet sind. So ist es bisher gehalten worden. Sobald sie übrigens einkommen, werden sie vorgelegt werden, um dem so dringenden Verlangen, den Herrn Mathy in Ihre Mitte aufzunehmen, zu entsprechen.

Welcker: Ich muß bemerken, daß die Verspätung der Acten kein Hinderniß sein kann für den Eintritt eines officiell gewählten Abgeordneten, und glaube, daß die Einladung des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern gar kein wesentliches Erforderniß für den

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Eintritt eines Abgeordneten ist. Davon weiß die ganze Verfassung und Geschäftsordnung nichts. Ich bin überzeugt, daß der Herr Präsident des Ministeriums des Innern durchaus das Seinige thun wird, um einen würdigen Abgeordneten in die Kammer treten zu lassen, wenn er gewählt ist. Aber es wäre doch immer bedenklich, daß dadurch Unvollständigkeiten in der Repräsentation entstünden, welche durchaus nicht von uns übrigen Kammermitgliedern anerkannt werden können.

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Dieses stünde im Widerspruch mit der Wahlordnung. Diese sagt ausdrücklich: der Wahlcommissär soll prüfen, ob der Gewählte die erforderlichen Nachweisungen geben kann. So lange der Wahlcommissär die Wahlacten noch nicht vorgelegt hat, so ist dieser Punkt ein durchaus nicht erledigter.

Welcker: Ich bin überzeugt, daß der Wahlcommissär die Pflicht hat, die Acten vollständig zu machen, damit die Kammer sie vollständig erhalte. Wenn aber bekannt ist, daß die Kammer zusammengekommen, wenn die Eingabe an den Wahlcommissär von dem gewählten Abgeordneten gemacht ist, so kann er es dem Ministerium des Innern überlassen, seine etwaigen Bedenken zu berücksichtigen. Die Kammer wird diese Vervollständigung bewirken können, ohne darum der Gefahr sich auszusetzen, daß durch eine bloß zufällige Verspätung ein Abgeordneter von der Theilnahme an den Sitzungen abgehalten wird.

Bassermann: Ich muß beifügen, es sind wohl alle Abgeordnete, deren Wahlacten noch nicht geprüft sind, nicht besser Abgeordnete, als Herr Mathy. Welchen Unterschied macht es, ob die Wahlacten in der Kanzlei des Wahlcommissärs, oder ob sie in der Kanzlei der Kammer liegen. Daß er die Wahl angenommen hat, dieses weiß der Herr Präsident des Ministeriums des Innern sehr wohl. Ich für meinen Theil, wenn ich auch alle die Bemerkungen würdige, finde keinen Grund, weßhalb Herr Mathy nicht eintreten und von dem Präsidenten beeidigt werden soll. Ich wiederhole, daß wir doch den Grundsatz nicht dürfen gelten lassen, daß durchaus eine Einladung von Seite der Regierung dazu gehört, damit ein Abgeordneter eintreten kann.

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Ich beziehe mich einfach auf den §. 84. der Wahlordnung; dort wird die Function des Wahlcommissärs bezeichnet. Diese muß er zuerst erledigen. Er ist sogar berechtigt, wenn ihm die Nachweisungen nicht genügend erscheinen, provisorisch eine neue Wahl vorzunehmen. Also so lange der Wahlcommissär nicht sein Geschäft erledigt hat, so lange also die Wahlacten nicht vorliegen, ist man nicht berechtigt, den Gewählten einzuberufen, noch ihn gar in die Kammer eintreten zu lassen.

Ich kann den §. 84. der Wahlordnung, der doch klar ist, nicht abändern, eben so wenig, glaube ich, könnte auch die Kammer ihn abändern.

Sander: Der Geschäftsgang dieses Hauses hat wenigstens die Auslegung des §. 84. in der Beziehung etwas geändert, als bekanntlich in vielen Fällen die Nachweisungen, welche ein gewählter Abgeordneter bedarf, nicht dem Wahlcommissär, sondern häufig der Kammer selbst vorgelegt werden. Es kommt gar nicht selten vor, daß der gewählte Abgeordnete in einem Schreiben an den Wahlcommissär sagt, er habe in diesem Augenblicke seine Urkunden, besonders diejenigen, welche sein Steuercapital betreffen, nicht bei Handen, er werde sie der Kammer vorlegen. In einem solchen Fall ist es schon häufig genug geschehen, daß der Wahlcommissär das Protocoll eingeschickt hat. Ich glaube auch nicht, daß man bestimmt behaupten kann, es gehöre zum Eintritt des Abgeordneten das Einladungsschreiben des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern. Es ist dieß ein Geschäftsgang, der eingehalten wurde, und der allerdings sein Gutes hat, und den ich nicht angreifen will. Allein in Fällen, wo die Kammer behauptet, man suche die Wahlacten zurückzuhalten, wird gewiß von Seiten der Kammer kein Gewicht auf den Anstand gelegt werden, daß eine Einladung noch nicht geschehen sei.

Ich glaube nicht, daß bei dem Abgeordneten Mathy der Fall vorliegt, daß man sucht, die Vorlage der Wahlacten zu verzögern. So viel ich aus der Zeit der Wahl

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

entnehme, so viel ich weiß, daß er seine Erklärung eingegeben hat, so können die Acten heute angelangt sein, sie können höchstens morgen einkommen in der gewöhnlichen Zeit. Der Abgeordnete Welcker hat auch keinen bestimmten Antrag gestellt. Ich glaube, man könnte den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern schon in der morgenden Sitzung zu einer bestimmten Erklärung auffordern, was denn an den Acten noch fehle, und in so fern wird der Abgeordnete Welcker mit mir einverstanden sein, daß man diese Sache auf sich beruhen lasse. Dem Widerspruch des Abgeordneten Welcker, daß ein Einladungsschreiben nothwendig sei, muß ich mich aber anschließen.

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Meine Erklärung, daß mir die Acten bisher nicht zugekommen sind, wird wohl genügen. Ich habe in dieser Beziehung, glaube ich, dasselbe Vertrauen anzusprechen, wie jeder öffentliche Beamte, und so lange sie nicht da sind, so lange kann ich sie nicht vorlegen. Ich habe schon erklärt, daß, so bald sie einkommen werden, ich keinen Augenblick Anstand nehmen werde, sie vorzulegen, damit der dringende Wunsch, den Herrn Mathy in Ihrer Mitte zu sehen, so bald als möglich erfüllt wird.

Sander: Ich habe erklärt, daß die Wahlacten erst heute eintreffen können, und daraus folgt, daß ich gar nicht daran dachte, zu glauben, sie seien eingekommen, und man wollte sie nicht vorlegen.

von Itzstein: Ich glaube dieses auch nicht, besonders da der Herr Präsident des Ministeriums des Innern selbst gesagt hat, daß die Acten nicht zu Hause lägen; doch habe er die heutige Post noch nicht erhalten. Die Wahl wurde am 24. Mai vorgenommen, und da ist es nach der Zeit wohl denkbar, daß die Acten inzwischen angekommen sein können, und um so mehr, als ich weiß, daß der Abgeordnete Mathy dem Herrn Wahlcommissär die nöthigen Belege schon in Constanz durch einen Bevollmächtigten hat überreichen lassen, und nach Empfang des Schreibens, daß er gewählt sei, nochmals nach Constanz geschrieben hat, daß er die Wahl annehme. Der Zusammenhang aller Umstände läßt mit Bestimmtheit erwarten, daß die Acten heute eingekommen sind.

Dieser Gegenstand wird verlassen, worauf der Abgeordnete Regenauer, nachdem der Alterspräsident Wetzel den Präsidentenstuhl verlassen und v. Itzstein denselben eingenommen hatte, weiter Bericht erstattet über die Wahl des 16. Aemterwahlbezirks (Kenzingen und Endingen), wie folgt:

Der Wahltag war der 16. April, die Zahl der Wahlmänner ist 52; die Einladung zur Wahl ist erfolgt, die Bescheinigungen der Einladungen sind datirt vom 8. und 9. April und sie liegen alle vor. Die Einladungen haben zur rechten Zeit stattgefunden, alle Wahlmänner sind erschienen; die absolute Mehrheit beträgt 27. Der Herr Hofgerichtsrath Wetzel erhielt 34 Stimmen, mithin mehr als die erforderliche Anzahl. Das Protocoll, die Gegenliste und die Zusammenstellung sind vorhanden und gehörig beurkundet. Es ist kein Mangel dargethan. Der Gewählte hat sich über den Besitz der erforderlichen Eigenschaften ausgewiesen, namentlich über einen Pensionsbezug und über ein Häusersteuercapital.

Die Abtheilung hat bei der Wahl nichts zu erinnern, und trägt auf deren Genehmigung an.

v. Itzstein als zweiter Aeltester der Versammlung fragt hierauf die Kammer:

ob sie die Wahl des Abgeordneten und ihres Alterspräsidenten Wetzel für gültig erkläre?

Die Kammer bejaht diese Frage, worauf der Abgeordnete Wetzel den Präsidentenstuhl wieder einnimmt.

Regenauer erstattet ferner folgenden Bericht über die Wahl des 40. Aemterwahlbezirks (Tauberbischoffsheim und Gerlachsheim):

Der Wahltag war der 19. April d. J.; die Zahl der Wahlmänner ist 59, sie sind vorschriftsmäßig eingeladen worden. Die Bescheinigungen sind datirt vom 10. und 11. April. 58 Wahlmänner erschienen, einer war wegen Krankheit entschuldigt. Die absolute Mehrheit beträgt 30. Herr Oberamtmann Leiblein erhielt 42

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Stimmen, und wurde somit als Abgeordneter proclamirt. Das Protocoll und die Gegenliste sind vorhanden und gehörig unterzeichnet, nur den einen kleinen Mangel hat die Abtheilung wahrgenommen, daß in der Gegenliste die Zusammenrechnung der Stimmenzahlen fehlt, die Gegenliste ist aber sonst in gehöriger Ordnung, und sie glaubt deßhalb dieses Mangels nur kurz erwähnen zu sollen. Der Gewählte hat sich über die erforderlichen Eigenschaften ausgewiesen, über einen Besoldungsbezug über 1500 fl. und über ein Grundsteuercapital von 80 fl.

Die Abtheilung sieht die Wahl als nicht zu beanstanden an und trägt auf deren Gültigkeitserklärung an.

Dieser Antrag erhält die Genehmigung der Kammer.

Derselbe berichtet weiter über die Wahl des 34. Aemterwahlbezirks (Oberamt Heidelberg, ausschließlich der Stadt), wie folgt:

Der Wahltag war der 18. April d. J., die Wahlmännerzahl 53, alle Wahlmänner sind mit den nothwendigen Eigenschaften versehen; sie sind gehörig eingeladen worden. Die Empfangsbescheinigungen liegen vor; sie sind datirt vom 8. und 9. April. Erschienen sind 51, zwei waren durch Krankheit entschuldigt. Die absolute Mehrheit beträgt demnach 26. Herr Gartenninspector Metzger in Heidelberg erhielt 27 Stimmen; 24 Stimmen erhielt der frühere Abgeordnete Helmreich. Herr Gartenninspector Metzger wurde sonach zum Abgeordneten proclamirt; er hat sich durch Taufschein über Alter und ein christliches Glaubensbekenntniß ausgewiesen und durch ein Zeugniß des Steuerperäquators den Besitz eines Steuercapitals von mehr als der nöthigen Summe nachgewiesen.

Die Abtheilung trägt darauf an, diese Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Die Kammer erklärt sich mit dem Antrage einverstanden.

Regenauer berichtet ferner über die Wahl des ersten Städtewahlbezirks (Ueberlingen), wie folgt:

Der Wahltag war den 21. April d. J.; die Zahl der Wahlmänner ist 32; sie sind gehörig eingeladen worden, die Bescheinigung der Einladungen ist datirt vom 12., 13. und 14. April. Die Einladung erging also zur erforderlichen Zeit. Die absolute Majorität beträgt 17; Herr Hofgerichts-Advocat Rindeschwender erhielt 20 Stimmen; er wurde als Abgeordneter proclamirt, hat die Wahl angenommen, und sich über den Besitz des Steuercapitals vollkommen ausgewiesen. Das Protocoll, die Gegenliste und die Zusammenstellung sind vorhanden und gehörig beurkundet. In so fern ist die Wahl völlig unbeanstandet. Nur auf einen Punkt glaube ich aufmerksam machen zu müssen; es erscheint nämlich in der Liste der Wahlmänner ein pensionirter standesherrlicher Rentmeister, und es wird sonach derselbe Fall eintreten, wie bei der Wahl des Abgeordneten Schaaff. Wenn also dieser Punkt nochmals zur Discussion kommt, wie die Kammer damals beschlossen hat, so dürfte die Wahl des ersten Städtewahlbezirks noch auszusetzen sein, es sei denn, daß nachgewiesen werden könnte, daß der unter den Wahlmännern befindliche Rentmeister zugleich Ortsbürger ist.

Rindeschwender: Ich will den Herrn Berichterstatter nur bitten, mir zu erläutern, ob irgend ein Nachweis, eine Bescheinigung oder eine Anzeige in den Acten zu finden sei, daß dieser Rentmeister nicht Bürger sei, denn wenn dieses nicht der Fall wäre, so kann man doch nicht annehmen, daß durchaus ein Rentmeister kein Bürger sei. Es können Rentmeister, Rittmeister, Forstmeister, überhaupt alle möglichen Arten von Meistern doch Bürger sein, und wenn wir in den Acten keine Spur finden, daß ihm die Bürgereigenschaft abgeht, so kann es, da man im Allgemeinen eine Gültigkeit unterstellt, von der Meinung eines Einzelnen nicht abhängen, eine derartige Frage zu erheben. Ich behaupte, er ist Bürger dort, denn er treibt eine Wirthschaftsgerechtigkeit. Es ist zufällig, daß er nebenbei diese Rentmeisterstelle früher versehen hat. Wenn man bloß auf die Zweifel irgend des Einen oder des Andern annehmen wollte, daß die Personen, welche als Wahlmäner auftraten, Bürger sind, dann, meine Herren, will ich alle Ihre

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wahlen für beanstandet erklärt wissen, denn ich darf nur von diesem oder jenem Bürger, der da abgestimmt hat, glauben, daß er nicht Bürger sei. Sie werden keinen Werth darauf legen, wenn ich es nicht glaube; es gehört bescheinigt durch irgend eine Thatsache. Eben so wenig dürfen wir auf den Vorhalt einen Werth legen, und selbst wenn die Kammer den Grundsatz ausspricht, daß ein Rentmeister nicht als ein solcher Diener nach der Wahlordnung zu behandeln sei, der ein öffentliches Amt bekleidet, so wird diese Frage durchaus nicht auf den vorliegenden Fall Anwendung finden können.

Regenauer: Auf die Bemerkung des Abgeordneten Rindeschwender erlaube ich mir eine Erwiederung. Ich werde dabei ernsthaft bleiben, denn auf Späße antworte ich nicht gern.

Die Bemerkung, die ich hier gemacht habe, die Erinnerung, die ich der Kammer vorgetragen habe, bin ich ihr als Berichterstatter schuldig gewesen; ich durfte sie ihr nicht vorenthalten. Nach meiner Meinung kann es auch nicht dem leisesten Zweifel unterliegen, daß der erwähnte standesherrliche Rentmeister als solcher ein Wahlrecht habe; ich sage, nach meiner Meinung unterliegt dieß nicht dem leisesten Zweifel. Wir hatten aber kürzlich den Bericht einer andern Abtheilung anzuhören, und in dieser andern Abtheilung ist, weil unter den Wahlmännern einer sich befand, welcher die Eigenschaft eines standesherrlichen Rentbeamten hatte, die Wahl beanstandet worden. Es war also, glaube ich, meine Pflicht, der Kammer dieses Verhältniß vorzutragen. Es ist die Person, welche hier als Wahlmann mitgewirkt hat, durchaus in keiner andern Weise bezeichnet, denn als pensionirter Rentmeister, und eben diese Person hat zu den 3 ältesten Wahlmännern gehört, welche das Protocoll beurkundet haben, und hat auch als solcher die Gegenliste unterzeichnet. Von einem städtischen Rentmeister, welche dem Herrn Abgeordneten vor Augen schweben, ist da gar nicht die Rede; es ist von einem standesherrlichen Rentmeister die Rede, und ich glaube darum, daß meine Bemerkung vollkommen gegründet war, die Bemerkung, daß, so lange die Eigenschaften dieses Wahlmanns nicht anders bezeichnet sind, denn als standesherrlicher oder markgräflicher Rentbeamter, die Wahl hier eben so gut und aus denselben Gründen zu beanstanden sein werde, als diejenige, welche auf den Vortrag der ersten Abtheilung vorläufig beanstandet ist. Ich erkläre aber für meine Person, daß ich daraus keine Veranlassung finde, diese Wahl zu beanstanden.

Bassermann: Ich will als Berichterstatter über die Wahl des Abgeordneten Schaaff zur Beruhigung aussprechen, daß die erste Abtheilung ihren Antrag auf Beanstandung in Folge der seither stattgefundenen Erörterungen und Berathungen der Kammer modificirt hat, und daß ich nachher noch berichten werde, schließend mit dem Antrage, die Wahl nicht zu beanstanden.

Mördes: Dann, glaube ich, fallen alle Bemerkungen hinsichtlich des Bürgerthums dieses Mannes hinweg.

Junghanns: Es hat sich bei mir ein anderer Zweifel erhoben, und dieser ist, daß ein Wahlmann, welcher das Protocoll unterschrieben hat, zugleich Amtsrevisor ist.

Regenauer: Ich habe allerdings dieses nicht angeführt, daß der protocollführende Amtsrevisor zugleich Wahlmann war, allein wir sind darum über diesen Umstand hinweggegangen, weil schon auf vorigen Landtagen mehrmals der Fall vorlag, und die Kammer jedesmal keinen Anstand dabei hatte, daß der Amtsrevisor, welcher das Protocoll führte, zugleich Wahlmann war.

Junghanns: Wenn der Amtsrevisor zugleich Wahlmann ist, so kann er in seiner Eigenschaft als Amtsrevisor nicht functioniren. Im vorliegenden Fall haben wir darauf keinen Werth gelegt. Ich glaube, daß dieses Protocoll uns hinreichende Ueberzeugung giebt, daß bei der Wahl die größere Anzahl der Wahlmänner den Abgeordneten Rindeschwender gewählt hat, und deßhalb glaube ich, daß die Wahl in diesem Fall als unbeanstandet zu erklären sei, mit dem Vorbehalte, daß künftig Vorsorge getroffen wird, damit ein Stellvertreter zur Führung des Protocolls ernannt werde, sobald der Amtsrevisor des Wahlbezirks durch seine Eigenschaft als Wahlmann an diesem Geschäft gehindert ist.

Rettig: Ich habe mich erhoben in der Absicht, die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Zweifel zu lösen. Aus meiner frühern Amtsführung ist mir bekannt, daß der fragliche Rentmeister Ortsbürger in Ueberlingen ist. Es wird nicht nothwendig sein, sich in einen Streit darüber einzulassen, daß er Ortsbürger war.

Bissing: Ich wollte nur bemerken, daß der Anstand, welchen der Abgeordnete Regenauer in Beziehung auf den Rentmeister vorgebracht hat, nicht in der Abtheilung erhoben worden ist, sondern dieses nur eine persönliche Bemerkung war.

Der Präsident schließt nunmehr die Discussion, worauf die Wahl selbst als gültig erklärt wird.

Regenauer erstattet ferner folgenden Bericht über die Wahl dreier Deputirten des XII. Städtewahlbezirks (Mannheim):

Der Wahltag war auf den 22. April anberaumt; die Zahl der Wahlmänner ist 75. Die Einladungen sind ergangen und bescheinigt vom 13., 14. und 15. April, also in der erforderlichen Zeit. Alle Wahlmänner sind erschienen; die absolute Mehrheit beträgt demnach 38. Beim ersten Wahlact erhielt die Stimmenmehrheit der Herr Handelsmann Bassermann mit 55; er wurde als Abgeordneter proclamirt, hat sich auch über die Annahme der Wahl bejahend erklärt. Er hat ferner durch einen Taufschein und ein Zeugniß des Steuerperäquators die erforderlichen Eigenschaften nachgewiesen.

Es wurde nun zu einer zweiten Wahl übergegangen, in Folge deren Herr Handelsmann Lauer mit 73 Stimmen gewählt wurde. Er war bei dem Wahlacte als Wahlmann gegenwärtig und hat sogleich die Wahl abgelehnt.

Es wurde zu einer dritten Wahl geschritten, wobei Herr Hofrath Gerbel 57 Stimmen erhielt, also als Abgeordneter proclamirt wurde und die Wahl annahm; er hat sich auch über die erforderlichen Eigenschaften ausgewiesen.

Alsdann wurde an ein viertes Scrutinium geschritten, und hier erhielt Herr Obergerichtsadvocat Weller gleichfalls 57 Stimmen; er wurde auch als Abgeordneter proclamirt, hat die Wahl angenommen, und sich über die erforderlichen Eigenschaften ausgewiesen. Das Protocoll und die Zusammenstellung, welche zugleich die Gegenliste enthält, sind in Ordnung und gehörig beurkundet.

Die Abtheilung hat bei diesen Wahlen nichts zu erinnern, und trägt auf Gültigkeitserklärung derselben an.

Die Kammer erklärt sich mit diesem Antrage einverstanden.

Regenauer: Es sind der fünften Abtheilung noch nachträglich durch den Herrn Präsidenten die Verhandlungen über die Wahl des 28. Aemterwahlbezirks (Amt Pforzheim) zugestellt worden.

Es wurden hier zwei Wahlhandlungen vorgenommen. Ueber die erste brauche ich nicht mehr zu berichten, weil der Gewählte, Herr Hofgerichts-Advocat Rindeschwender, die Wahl abgelehnt hat.

Es wurde dann ein zweiter Wahltag anberaumt auf den 20. Mai d. J. Die Wahlmänner, an der Zahl 49, wurden zu diesem Behufe eingeladen; die Insinuationsbescheinigungen liegen vor, sind alle gehörig ausgestellt, und zwischen dem Datum derselben und dem Wahltag ist der erforderliche Zwischenraum. Bei der Wahl selbst erschienen die sämmtlichen Wahlmänner. Die absolute Mehrheit wäre demnach 25. Stimmen erhielten der Herr Oeconomierath Herrmann in Carlsruhe 27, und Herr Fabrikant August Dennig in Pforzheim 22. Oeconomierath Herrmann, der mehr als die erforderliche Mehrheit erhielt, wurde demnach als Abgeordneter proclamirt. Er hat sich durch einen Taufschein über Alter und Religion und durch Zeugnisse über den Bezug einer Besoldung von mehr als 1500 fl. und über den Besitz eines Grundsteuercapitals vollkommen ausgewiesen. Die Wahl ist auf den Grund der Wahlacten nicht zu beanstanden, und in so fern hätte die Abtheilung den Antrag auf Gültigkeiterklärung zu stellen. Sie ist aber zugleich in der Lage, die Kammer in Kenntniß zu setzen von einer Eingabe, d. d. Pforzheim 20. Mai d. J., welche von einem Theil der Wahlmänner, zwölf an der Zahl,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in Beziehung auf die Vorgänge bei der Wahl der Kammer eingereicht worden ist. Ich will mir erlauben, den Inhalt derselben vorzulesen; sie lautet:

„Hohe zweite Kammer!“

„Beschwerde der unterzeichneten „Wahlmänner des 28. Aemter„wahlbezirks wegen Verletzung „der Wahlfreiheit bei der heute „vorgenommenen Wahl eines „Abgeordneten.“

„Die unterzeichneten Wahlmänner sehen sich genö„thigt, folgenden Vorfall bei obiger Wahl, durch den „sie die Freiheit ihrer Wahl empfindlich beeinträchtigt „erachten, zur Kenntniß der hohen Kammer zu brin„gen. Nachdem der Herr Wahlcommissär uns gestat„tet hatte, zur Berathung über einen in Vorschlag zu „bringenden Candidaten abzutreten, erwiderten wir, „daß wir uns schon berathen hätten. Der Herr Wahl„commissär erklärte hierauf, daß er nicht zugeben „könne, daß einer der Wähler zum Schreiben der „Wahlzettel aus dem Wahlzimmer sich entferne. Meh„rere von uns verlangten hierauf ausdrücklich, daß „uns gestattet werde, unsere Wahlzettel außerhalb „des Wahlzimmers, in einem oder dem andern daran „anstoßenden Zimmer des Rathhauses, wo die Wahl „vorgenommen wurde, zu schreiben, und fügten dabei „an, daß wir selbst damit einverstanden seien, daß „keiner der Wahlmänner sich außerhalb des Rath„hauses entferne. Dieses wurde uns von dem Herrn „Wahlcommissär durchaus verweigert. Er erklärte „wiederholt, daß Keiner aus dem Wahlzimmer sich „zum Schreiben entfernen dürfe. Er theilte uns jetzt „erst die Wahlzettel aus, und zwang uns so, unsere „Wahlzettel Angesichts seiner und des Protocollfüh„rers und aller übrigen Wahlmänner in dem nicht „großen Wahlzimmer zu schreiben, und zwar an drei „kleinen und einem größern Tisch, an welchem ganz „leicht sowohl die Nummer unserer Wahlzettel, als „die Wahlzettel selbst von den herumstehenden Wahl„männern und von dem nicht auf seinem Platz befind„lichen Wahlcommissär und Protocollführer bemerkt „werden konnte.“

„Wir halten dadurch die vorgeschriebene geheime „Abstimmung, so wie unsere Wahlfreiheit für beein„trächtigt, und damit die Wahl selbst für ungültig.“

„Wir bemerken noch, daß bei der ersten, am 11. „April vorgenommenen Wahl unseres Bezirks uns die „Wahlzettel alsbald zum Schreiben ausgetheilt wor„den sind, und uns über den Ort des Schreibens „keinerlei Hinderniß in den Weg gelegt wurden.“

„Pforzheim, den 20. Mai 1842.“

„Pfeffinger, Ochsenwirth von Tiefenbron.“
„Matthäus Korn, Bürgermeister von Kieselbronn.“
„Friedrich Händle, Altbürgermeister von Ispringen.“
„Gemeinderath Diehl von Niefern.“
„Bürgermeister Stößer von Mühlhausen.“
„Bürgermeister Feiler von Oeschelbronn.“
„Bürgermeister Schucker von Büchenbronn.“
„Bürgermeister Geisel von Lehningen.“
„Bürgermeister Müller von Würm.“
„Gemeinderath Jos. Kern von Neuhausen, der Wahrheit gemäß.“
„Bürgermeister Bauer von Niefern.“
„G. M. Zahnlecker, Rathsschreiber von Niefern.“

Die Abtheilung (fährt der Berichterstatter fort), welche sich mit näherer Prüfung des Inhalts dieser Petition beschäftigte, konnte sich darüber, was nun mit Rücksicht auf dieselbe zu beschließen sei, nicht vereinigen. Die Minorität der Abtheilung war der Meinung, daß die Vorgänge, wie sie hier angeführt sind, wenn sie sich bei einer nähern Untersuchung bestätigen sollten, allerdings eine Beanstandung der Wahl zur Folge haben müßten. Sie glaubte, daß von Seite der Abtheilung darauf angetragen werden sollte, diese Vorgänge erst näher untersuchen zu lassen und einstweilen den Beschluß über die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Gültigerklärung der Wahl auszusetzen. Die Majorität der Abtheilung war dagegen anderer Ansicht. Sie glaubte, wenn auch alle diese Thatsachen, wie sie hier angegeben sind, ihre vollkommene Richtigkeit haben, so sei damit in keiner Weise auf die Freiheit der Wahl selbst eingewirkt, und es könnten deßhalb diese Vorgänge in keiner Art einen Einfluß haben auf den Beschluß über die Gültigkeitserklärung der Wahl. Sie motivirte diese ihre Ansicht noch näher dahin: Die Beschwerdeführer haben hier ausdrücklich anerkannt, daß es ihnen der Wahlcommissär freigestellt habe, sich zum Behufe der Berathung aus dem Wahlzimmer zu entfernen; sie haben dieses ausdrücklich anerkannt. Sie haben dem Wahlcommissär die Antwort gegeben, daß es einer weitern Berathung unter ihnen nicht bedürfe, daß sie mit sich im Reinen seien, daß darum zum Wahlact übergegangen werden könne. Und nun hat, so wie sie es erzählen, der Wahlcommissär die Abstimmung vornehmen lassen, hat ihnen die Stimmzettel ausgetheilt, hat ihnen aber nicht mehr gestattet, sich zum Behufe des Schreibens des Namens ihres Kandidaten aus dem Zimmer zu entfernen.

Die Wahlordnung sagt, daß die Wahlmänner abtreten können vor der Abstimmung; die Wahlordnung erkennt in mehreren hierauf bezüglichen Stellen an, daß die Wahl im Wahlzimmer vorzunehmen sei; es ist wenigstens der Wahlcommission überall nicht zur Pflicht gemacht, daß neben dem Wahlzimmer noch weitere Räume in Bereitschaft gehalten werden sollen, in denen geschrieben werden kann. Es ist ferner von den Reklamanten angegeben, es seien drei kleinere und ein größerer Tisch vorhanden gewesen, an denen man hätte schreiben können; das sei aber nicht möglich gewesen, ohne daß die Herumstehenden, die Wahlcommission und die übrigen Wahlmänner, es bemerkt hätten. Allein die Majorität der Abtheilung ist der Ansicht, daß diese Angabe unmöglich richtig sein könne. Sie glaubt, daß mit der getroffenen Einrichtung die Möglichkeit, geheim zu schreiben, ganz vollständig gegeben war; daß deßhalb die Behauptung, als hätte hier von Anderen gesehen werden können, was man schrieb, schon an und für sich nicht richtig sein könnte.

Aus allen diesen Gründen ist die Majorität der Abtheilung der Ansicht, daß auf die Beschwerdeführung keine weitere Rücksicht zu nehmen und die Wahl als unbeanstandet zu erklären sei.

Rindeschwender: Da schon die Minorität Ihrer Abtheilung diese Wahl für beanstandet erklärt wissen wollte, so kann ich, indem ich mir diesen Antrag gestellt denke, ihn nur unterstützen. Auch ich glaube, daß die Wahl für beanstandet, daß sie später für ungültig erklärt werden muß.

Die Wahlordnung, meine Herren, verlangt die Geheimhaltung der Abstimmung als Urprincip, sie verlangt dieses aus sehr guten Gründen. Wenn man dabei noch den gegenwärtigen politischen Zustand bedenkt, wenn man bedenkt die Art, wie die Wahlen betrieben worden sind, wie sie besonders von Beamten und Allem, was damit zusammenhängt, betrieben worden sind, so wird man im Allgemeinen annehmen, daß die Wahlfreiheit oder das Geheimhalten der Wahl nich gewahrt sei, wenn die Anzahl der Wahlmänner in ein Zimmer eingepfercht werden, wo sie von jedem der Anwesenden durch Argusaugen bewacht werden können.

Geheimer Referendär Eichrodt bemerkt hier, daß dieß nicht möglich gewesen sei, indem mehrere Tische zum Schreiben in dem Zimmer gestanden seien.

Rindeschwender: Und wenn 3, 4 und 10 Tische in dem nämlichen Zimmer stehen, so stehen sie doch alle nur im nämlichen Zimmer. Es ist nicht gleichbedeutend, ob man frei sich irgendwo bewegt oder ob man ängstlich befürchten muß, daß man da oder dort belauscht wird. Es ist nicht jeder Wahlmann in der Lage, daß er sich wirklich nicht genirt, seine freie Meinung auszusprechen. Leider herrscht noch hier ein Druck; nicht Alle sind in ihrer politischen Richtung, in ihrer politischen Selbstständigkeit so weit erwacht und erhaben, daß man annehmen kann, daß ein derartiger Zwang keinen Einfluß auf die Wahl habe. Es ist überall, meine Herren, wo Wahlen vorkamen, von dem Wahlcommissär dafür

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gesorgt worden, daß ein Lokal eingerichtet ward, wo Jeder unbemerkt hat schreiben können. Es sind, wenn es die Wahlmänner verlangten, Zimmer geöffnet worden, so viel sie deren bedurften, ja man ging noch weiter, man hat die Wahlmänner aus der Lokalität, wo die Wahl stattfand, hinausgehen lassen, um ihre Zettel zu schreiben, wo sie wollten. Ich glaube, daß dieses in dem Geiste und in den Worten der Wahlordnung liegt. Es kann Niemand gehindert werden, seine Zettel zu schreiben, wo er will. Die Wahlordnung schreibt auch mit keiner Silbe vor, daß die Zettel im Zimmer zu schreiben seien, sie schreibt im Gegentheil nichts vor, als daß die Wahlzettel, wenn sie geschrieben sind, mit einem Umschlag versehen abgegeben werden müssen. Wenn nun die Wahlmänner behaupten, der Wahlcommissär habe sie auf ihre Protestation und sogar auf die wiederholte Protestation streng angehalten, im Zimmer zu schreiben, so glaube ich, daß sie in ihrer Wahlfreiheit zur Ungebühr beeinträchtigt worden sind. Ich war selbst anwesend, wie der Herr Wahlcommissär gestern mir das rühmliche Zeugniß ablegte; ich glaube dadurch ein patriotisches Herz zu äußern und zu beurkunden, wenn ich Interesse nehme an Demjenigen, was zum Wohl des Landes, was für die Sache des Volkes geschieht. Ich war selbst anwesend und ich habe mich überzeugt, daß die Gendarmerie die Posten besetzt hielt von unten bis hinauf an die Treppe, daß sonst ruhige Bürger, welche im Rathhaus doch Geschäfte haben konnten, herunter gewiesen worden. Nehmen Sie diese Umstände zusammen, dann frage ich, glauben Sie wirklich in Ihrem Herzen, daß hier kein Zwang stattfand, welcher auf das Resultat der Wahl einen Einfluß übte, um so viel mehr, da nur 2 oder 3 Stimmen den Ausschlag dabei gegeben haben? Meine Herren, Sie werden mit mir einverstanden sein, daß man auf keinen Fall auf diese Art die Wahlen beherrschen darf, denn ich muß dieses für eine Wahlbeherrschung in ihren Folgen erklären. Wenn Sie das heiligste Recht, das wir haben, nicht schützen, dann, meine Herren, stehe ich Ihnen dafür, daß Sie nie mehr eine freie Wahl, sondern nur verfälschte Wahlen sehen werden. Wenn darüber nur noch ein Zweifel entstehen kann, ob die Vorgänge sich wirklich so verhalten, so wird es einer Untersuchung nicht bedürfen. Der Herr Wahlcommissär ist zufällig hier anwesend und er wird bestätigen können, ob die Angaben der Wahlmänner gegründet seien oder nicht. Dieser Erklärung wird er nicht ausweichen, entweder werden die Thatsachen von ihm widersprochen oder er wird auf diese Erklärung nicht antworten, dann glaube ich aber allerdings, daß eine Untersuchung stattfinden müsse, allein ich bin überzeugt, daß er uns darüber die nöthigen Aufschlüsse gibt.

Dann stelle ich eine andere Frage an ein ehrenwerthes Mitglied dieser Versammlung, an den Herrn Abgeordneten Lenz und bitte mir zu sagen, ob bei der Wahl der Stadt Pforzheim, welche am Tage vorher stattfand, auch das nämliche Verfahren eingehalten worden sei, oder aber, ob der Wahlcommissär davon abstrahirt habe; und wenn sich aus der Antwort ergibt, daß man dort ein anderes Verfahren eingehalten habe, dann, meine Herren, werden Sie mit mir einverstanden sem, daß es eine Eigenthümlichkeit sei, welche uns um so viel mehr zu dem Beschlusse zwingen wird, die Wahl zu beanstanden und seiner Zeit für ungültig zu erklären.

Lenz: Ich wollte mir erlauben, überhaupt über diesen Gegenstand einige Worte zu sprechen. Ich erkläre vorläufig, daß ich gegen die Gültigkeit der Wahl stimme. Für eine geheime Abstimmung kann nicht gelten, wenn 49 Wahlmänner unter den Augen von Spähern ihre Wahlzettel schreiben müssen. Ich verstehe darunter einige der Wahlmänner, welche dem Oberamtmann rapportiren, und habe nicht zu fürchten, einen Ehrenkränkungsprozeß deßwegen angehängt zu erhalten. Ich lege auch hohen Werth auf diese Beschwerdeschrift; ich kenne Diejenigen, welche sie unterschrieben haben, genau, es sind zuverläßige Männer, deren Wort man glauben darf. Ich war schon bei 16 Wahlen von Abgeordneten als Wahlmann anwesend und habe mitgewirkt, ein solches Verfahren ist mir aber dabei noch nie vorgekommen. Die Billigung eines solchen Verfahrens betrachte ich als eine, die Wahlfreiheit bedrohende Neuerung. Den Tag vor

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Wahl des Amtsbezirks Pforzheim war die Wahl der Stadt, wobei ich als Wahlmann mitwirkte. Die Wahlmänner schrieben ihre Wahlzettel, wo sie wollten, was aber an diesem Tage gesetzlich war, muß es auch am vorhergegangenen Tage gewesen sein.

Bader fragt, wie viele Wahlmänner die Stadt habe?

Rindeschwender: 32, sie hätten eher Platz gehabt, als diese 49.

Staatsrath Freiherr von Rüdt: Ich wollte nur bemerken, daß das System einer geheimen Stimmablegung erfordert, daß, nachdem die Wahlmänner sich berathen haben, jeder fremde Einfluß beseitigt sei und bleibe. Es ist mir in Beziehung auf einen andern Fall angezeigt worden, daß man die Wahlmänner nicht nur habe aus dem Zimmer gehen lassen, sondern sogar zugegeben habe, daß solche auswärts mit den Stimmzetteln berathen hätten, und wäre die Wahl nicht freiwillig aufgegeben worden, so, glaube ich, wäre ein Grund darin gelegen, die Wahl für ungültig anzusehen.

Was nun diese Pforzheimer Wahl betrifft, so muß ich die Ehre haben zu bemerken, daß ich früher zweimal Wahlcommissär war, und daß in diesem großen Commissionszimmer die Wahlcorporation des Landamts Pforzheim, ohne ein weiteres Zimmer zu verlangen und zu benützen, abgestimmt hat, ohne sich darüber zu beschweren, daß der Wahlfreiheit im Mindesten Abtrag geschehen sei. Ich bitte den Herrn Abgeordneten Lenz, der Wahrheit zur Steuer bemerken zu wollen, ob dieses Zimmer nicht groß genug ist, daß, wenn sie einzeln an die Tische zurücktreten, nicht Jeder schreiben kann, ohne daß es ein Anderer sieht?

Lenz: Ich erinnere mich recht wohl, daß damals, als der Herr Staatsrath die Wahl leitete, der größte Theil der Wahlmänner abgetreten ist und in andern Zimmern seine Wahlzettel geschrieben hat.

Staatsrath Freiherr von Rüdt: Es waren allerdings noch Zimmer vorbehalten, aber sie wurden nicht benutzt.

Rindeschwender: Ich habe mir nur erlauben wollen, dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern zu erwiedern: wenn die Wahlmänner freiwillig im Zimmer schreiben wollen, so hat es keinen Anstand. Ich spreche aber davon, wenn der Wahlcommissär sie nöthigen will, es zu thun.

Geheimer Referendär Eichrodt: Da ich die angefochtene Wahl als landesherrlicher Wahlcommissär geleitet habe, so bin ich zunächst im Fall, über die Vorgänge und begleitenden Umstände derselben, einige Erläuterungen zu ertheilen. Bevor ich dieses jedoch thue, muß ich mich ausdrücklich gegen die Verbindlichkeit einer Rechtfertigung gegenüber der Kammer verwahren, da ich in meiner Function als Wahlcommissär nur der großherzoglichen Regierung Rede zu stehen habe, und die Kammer selbst nur über die Gültigkeit der Wahl an sich, wie sie aus den von der Wahlversammlung beurkundeten, durch das Protocoll beglaubigten Thatsachen hervorgeht, zu entscheiden hat. Zuvörderst will ich nur darauf aufmerksam machen, daß schon bei der ersten Wahl des Amtsbezirks Pforzheim ein Haufe von mehreren hundert Einwohnern der Stadt sich vor dem Rathhaus versammelt, und die benachbarten Wirthshäuser eingenommen hatte, nachdem die ankommenden Wahlmänner vorher an allen Eingängen der Stadt in Empfang genommen und bearbeitet worden waren. Als ich der damaligen Wahlversammlung vorschriftsmäßig die Eröffnung gemacht hatte, daß es den Wählern gestattet sei, im Ganzen oder theilweise nach Belieben abzutreten, um sich vor der Abstimmung untereinander zu besprechen, diese Erlaubniß aber als überflüssig abgelehnt worden war, so mußte ich gleich nach Vertheilung der Wahlzettel, behufs der Abstimmung, wahrnehmen, daß eine ziemliche Anzahl von Wahlmännern mit Ungestüm den Saal verließ und die Rathhaustreppe hinablief. Die Davongelaufenen hatten sich, wie ich später erfuhr, in die benachbarten Wirthshäuser begeben, wo sie Ursache gehabt haben mögen, ihre Stimmzettel von Andern ausfüllen zu lassen oder dort vorzuzeigen. Ein anderer Theil der Wahlmänner war,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

meiner Erinnerung ungeachtet, auf die offene Flur des Rathhauses hinausgegangen, wo ich die Einzelnen trupp-weise schreibend und sich besprechend antraf. Der zweite Wahltag kam heran, und ließ mich schon aus den Fenstern des Wahlzimmers wahrnehmen, wie die Abgeordneten Rindeschwender, Sander und Lenz mit einer Anzahl von Pforzheimern und Fremden sich an den Ausgang der Brötzingerstraße postirt hatten, um sich der nach und nach ankommenden Wahlmänner zu bemächtigen, und sie nach vielfachen Zusprüchen, Händedrücken u. dergl. an das Rathhaus zu begleiten. Längs des Letzteren stund die freisinnige Hilfsmannschaft aufgestellt, und selbst in die unteren Räume wie auf die vielwinkelige Flur des Rathhauses trieb sie ihr Eifer. — Um solchem Streben entschieden zu begegnen, und allen unbefugten Einmischungen in die Versammlung der Wahlmänner ein Ende zu machen, beorderte ich einige Gendarmen zur Fortweisung der Zudringlichen aus dem Rathhaus, und erklärte den sämmtlichen Wahlmännern, nach Gestattung und geschehener Ablehnung ihres Abtretens, behufs der gesetzlich zuläßigen Berathung, daß ich ihre Entfernung aus dem Rathhaus während der Abstimmung ferner nicht mehr zugeben würde, da sie von der erhaltenen Erlaubniß vor der Abstimmung keinen Gebrauch gemacht, und sie nunmehr diese selbst in Gegenwart des Wahlcommissärs durch Niederschreibung der Wahlzettel vorzunehmen hätten. — Zu diesem Zweck waren vier kleinere Tische an das untere Ende des geräumigen Saales, je zwei in die entgegengesetzten Ecken, je zwei aber getrennt durch den Ofen so gestellt worden, daß jeder Wahlmann einzeln an jedem Tische schreiben konnte, ohne daß das Geschriebene von Andern hätte gelesen werden können. Einige Wahlmänner verlangten sofort, den Saal zu verlassen, und ihre Wahlzettel in andern Localitäten des Rathhauses zu schreiben, ich erwiederte ihnen jedoch, daß ich die Wahlhandlung zuverlässig aufheben würde, wenn sie den Saal verlassen wollten, um in die benachbarten Wirthshäuser zu laufen. Auf die Versicherung, daß das nicht geschehen werde, erklärte ich den Eintritt der Wahlmänner in das nebenanstoßende provisorische Schulzimmer unter der Bedingung für unbeanstandet, daß Keiner dasselbe verlassen werde.

Die verständige Mehrzahl war indeß gerne bereit, im Saale zu bleiben, und Niemand verlangte weiter auszutreten, nachdem ich die Einrichtung getroffen hatte, daß je vier Wahlmänner, und zwar jeder einzeln an den kleineren Tischen schreiben konnten, die Menge aber gegen das obere Ende des Saales zurücktreten sollte, um nicht in die Feder der Schreibenden zu sehen. Zu mehrerer Vorsorge gegen die Neugier hatte ich mich selbst zwischen die Schreibenden, den Rücken gegen sie gekehrt, und zwischen die übrige Mehrzahl der Wahlmänner gestellt, um den Wechsel im Ab- und Zutreten bei den Tischen zu leiten. Auf diese Weise war das Geheimniß der Abstimmung sicherer bewacht worden, als wenn die Wahlmänner sich selbst in den übrigen Localitäten des Rathhauses überlassen geblieben wären. Ich frage Sie nun, meine Herren, was von mir geschehen ist, um eine Beanstandung der Wahl zu rechtfertigen? Ist eine Formalität des Wahlacts verletzt, ist gegen die bestimmten Vorschriften der Wahlordnung gefehlt worden? — Nichts von dem Allem. Das gehörig beurkundete Wahlprotocoll enthält den Beleg über die Gesetzmäßigkeit der Wahlhandlung; die Geheimhaltung der Abstimmung ist dadurch nachgewiesen; das Anerkenntniß der Ordnungsmäßigkeit ist von der gesammten Wahlmännerschaft ertheilt. Nie kann der nachträglich geimpften Beschwerde einzelner Wahlmänner Gewicht beigelegt werden, nachdem ihr Inhalt durch das Protocoll schon von selbst widerlegt wird, nachdem diese Leute sich nicht getraut haben, dem Wahlcommissär mit ihren nichtigen Angaben unter die Augen zu treten und sie in Gegenwart der Wahlversammlung erörtern zu lassen! Meine Handlung war lediglich ein Resultat der Pflichterfüllung; ich war als Wahlcommissär verbunden, die Abstimmung rein, als aus der freien Willensentschließung der Wähler kommend, zu erhalten; ich mußte sie bei der Ausübung ihres Amtes frei von jedem fremden Einfluß erhalten; ich mußte dem Eindrängungsversuch Dritter rücksichtslos

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

entgegentreten, ich würde es unter allen Umständen gethan haben. Ich erinnere Sie, meine Herren, daran, daß eine frühere Kammer die Ungültigkeitserklärung einer Wahl ausgesprochen hat, weil während deren Vornahme ein Regierungsbeamter nur zufällig auf der Gallerie des Wahlzimmers auf Augenblicke erschienen war. Ich erinnere Sie, meine Herren, an den Inhalt des §. 73. der Wahlordnung, welcher das Abtreten der Wahlmänner nur vor der Abstimmung gestattet, folglich dem Wahlcommissär das Recht und die Pflicht auferlegt, das Abtreten zum Zweck oder während der Abstimmung zu verhindern. Ich mache Sie darauf aufmerksam, daß die Abstimmung unmöglich frei und rein erhalten werden kann, wenn sie nicht in Gegenwart des Wahlcommissärs geschieht, daß sie vielmehr nothwendig eine Beute der Partheien, ein Gegenstand der Neugierde oder des Streites werden muß, wenn das Auge des Commissärs nicht über die Handhabung der Ordnung wacht. Ich mache Sie schließlich im Interesse der Wahlfreiheit auf das Bedenkliche des gestellten Antrags aufmerksam, eines Antrags, der kein anderes Ziel haben wird, als entschieden der Sache der Ordnung und des Rechts ergebene Wahlcommissäre zu entmuthigen. Doch ich spreche zu einer Kammer, welche nicht das Interesse einer Parthei, sondern das des Landes zu vertreten weiß.

Sander: Wenn der Herr Regierungscommissär und Wahlcommissär sich auf das Protocoll beruft und sich darauf bezieht, daß er in dem Protocoll die Wähler aufgefordert habe, ihre Anstände und ihre Beschwerden vorzutragen, und daß dieses geschehen sei, so glaube ich, kann darauf kein großes Gewicht gelegt werden. Es ist unrichtig, wenn behauptet wird, hier läge ein Verzicht der Wähler vor, hier läge vor, daß, obschon sie Beschwerde erheben können gegen die Vornahme der Wahl, sie dieses ihr Recht, sich zu beschweren, dadurch verlieren, weil sie in dem Protocoll davon keine Erwähnung machten. Dieser Verzicht, meine Herren, kann stattfinden, wo es sich um privatrechtliche Verhältnisse handelt, dieser Verzicht kann aber nun und nimmermehr stattfinden da, wo es sich um Verhältnisse des öffentlichen Rechtes handelt, wo es sich handelt um die Wahlfreiheit, um das Heiligste, was bei jeder Wahl eines Abgeordneten vorliegen muß. Also sicherlich wird die hohe Kammer nicht annehmen, daß deßhalb, weil das Protocoll nicht die Beschwerden enthält, welche jetzt von den Wahlmännern vorgebracht werden, sie zurückgewiesen werden müßten. Die hohe Kammer wird dieses um so weniger annehmen, weil, wenn ich recht unterrichtet bin, Keiner von den beschwerdeführenden Wahlmännern ein solcher war, der das Protocoll unterschrieben hat, weil, wie es oft geschieht, wenn die Wahlmänner zweifelhaft sind, sie das Unterschreiben verweigern oder sich entfernen aus dem Wahlzimmer.

Geheimer Referendär Eichrodt: Kein Wahlmann wurde fortgelassen, bis das Protocoll fertig war!

Um übrigens die Bemerkung des Herrn Abg. Sander vorderhand zu entkräften, ersuche ich den Herrn Berichterstatter, daß er die Stelle des Protocolls verlese, worin es heißt; es sei die Einrichtung getroffen worden, schreiben zu können, ohne daß das Geschriebene hat von einem Andern gelesen werden können.

Sander: Ich kann kein Gewicht darauf legen, daß das Protocoll den Passus enthält, es sei Niemand von den Wahlmännern dagegen aufgetreten, um so weniger, weil aus den eigenen Erklärungen des Herrn Wahlcommissärs hervorgeht, daß in diesem Wahlgeschäfte von den Wahlmännern Anstände erhoben worden sind, die nicht im Protocoll enthalten sind. Der Herr Wahlcommissär hat selbst zugegeben, es sei von Zweien oder Dreien der Wahlmänner verlangt worden, hinauszugehen, und der Herr Wahlcommissär hat selbst erzählt, er habe ihnen dieses abgeschlagen. Steht davon etwas im Protocoll? Nein! Ein Beweis also, meine Herren, daß das Protocoll nicht so vollständig ist, wie es sein sollte, ein Beweis, daß dieses Protocoll nichts ist, als eine Abschrift des bekannten Formulars, welches enthält, was geschehen soll, welches aber keineswegs beweist, daß es wirklich so war, wie es hätte sein sollen. Also wird man darauf kein Gewicht legen können, um so weniger,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

weil die Hauptthatsache der Beschwerde von dem Herrn Commissär zugegeben ist. Diese Hauptbeschwerde liegt meiner Meinung nach offenbar in der Behauptung der Wahlmänner, welche die Petition eingegeben haben: sie hätten verlangt, ihre Wahlzettel außerhalb des Hauses zu schreiben, und es sei ihnen dieses abgeschlagen worden.

Die Frage nun: Haben die Wahlmänner das Recht, zu verlangen, die Wahlzettel außerhalb der Gegenwart des Wahlcommissärs zu schreiben? Diese Frage ist eine der wichtigsten, welche wir hier zu berathen haben, eine solche, welche auf die Freiheit aller Wahlen zurückgeht. Meine Herren! Wenn wir anerkennen, daß der Wahlcommissär das Recht hat, den Wahlmännern zu gebieten, daß sie in seiner Gegenwart die Wahlzettel schreiben müssen, so sage ich, dieses ist keine geheime Abstimmung, sondern diese liegt darin, daß jeder Wahlmann die Sicherheit, ja die schlagende Gewißheit hat, daß er frei und unbeachtet von den Umstehenden seinen Wahlzettel geschrieben hat, und dieses, sage ich, liegt in keinem Fall vor, wo man genöthigt ist, die Wahlzettel vor mehreren Personen zu schreiben. Ein Zimmer ist nicht so groß, wo 49 Wahlmänner versammelt sind, wo der Wahlcommissär und der Protocollführer da ist, wo noch besonders, wie der Herr Wahlcommissär selbst sagt, vier Tische da waren, an denen immer Vier zu schreiben hatten.

Geheimer Referendär Eichrodt bemerkt, daß immer nur je Einer an einem Tische geschrieben habe.

Sander: Es hat eben immer Einer geschrieben, während ein Anderer hinter ihn tritt, um gleich die Feder von ihm zu empfangen. Allein, meine Herren, ich lege darauf kein Gewicht. Ich sage, die Frage ist so zu stellen: Hat der Wahlcommissär das Recht, zu verlangen, daß die Wähler im Zimmer in seiner Gegenwart die Wahlzettel schreiben sollen? Ich sage: Nein, nach der Wahlordnung hat er dieses Recht nicht. Der §. 73. derselben sagt:

„Es ist den Wählern gestattet, im Ganzen oder theil„weise nach Belieben abzutreten, um sich vor der Ab„stimmung unter einander zu besprechen.“

Ich frage nun, meine Herren, was bedeutet das Wort „Abstimmung“? Hat das Wort Abstimmung den Sinn, um sich vor der Abstimmung in der Beziehung zu besprechen, daß sie draußen sich berathen können, was sie etwa schreiben wollen, und daß sie dann herein müssen, um zu schreiben? Ich sage: Nein! Abstimmen heißt, geschriebene Stimmen abgeben. Dieß, meine Herren, folgt offenbar aus der Wahlordnung. Der §. 10. der Wahlordnung handelt von der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten; dort heißt es: „Die Abstimmung geschieht durch Uebergabe eines Wahlzettels.“ Die Wahlordnung unterscheidet nicht zwischen den Wahlen der Universitäten und der Grundherren und zwischen den Wahlen der Abgeordneten zur zweiten Kammer.

Der §. 26. der Wahlordnung sagt: „Die Abstimmung erfolgt durch Uebergabe von Wahlzetteln, welche den Vorschlag des Votanten enthalten.“ Hier, meine Herren, ist also wieder bestätigt, daß die Abstimmung nicht die Thatsache ist, wo Einer sich niedersetzt, um seinen Wahlzettel zu schreiben, sondern die Thatsache, wo er seinen geschriebenen Wahlzettel übergiebt. Während Einer seinen Wahlzettel schreibt, ja, wenn er ihn bereits geschrieben hat, hat er noch nicht abgestimmt. Aber wenn er den geschriebenen Wahlzettel übergeben hat, dann hat er sich seiner Stimme entäußert, dann hat er Dasjenige gethan, was man nennt, er hat seine Stimme abgegeben. Der §. 77. der Wahlordnung sagt ausdrücklich (Der Redner verliest diesen Paragraphen und fährt dann weiter fort:) Hier also, meine Herren, wäre der Fall entgegengesetzt. Es heißt hier: „In Gegenwart der Wähler,“ also nachdem die geschriebenen Wahlzettel übergeben, nachdem sie in die Wahlurne eingelegt worden sind, dann, meine Herren, müssen die Wähler da sein, weil sie dann ihre Wahlzettel zu recognosciren haben, und daraus folgt unzweifelhaft, daß die Wahlmänner das Recht haben, abzutreten, um ihre Wahlzettel außerhalb des Wahlzimmers zu schreiben. Meine Herren! Dieses ist überall so gehalten worden; so lange die Verfassung besteht, ist noch kein Wahlmann gezwungen worden, in Gegenwart des Wahlcommissärs zu

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schreiben, und nun und nimmermehr kann eine Kammer annehmen, daß dieses gelte bei der Wahl der Abgeordneten. Sollten die Professoren das Recht haben, ihre Wahlzettel geschrieben in die Wahlversammlung zu bringen, aber das Volk, die breite Grundlage des Staats, gezwungen sein, vor dem Wahlcommissär zu schreiben? Meine Herren! Wenn die zweite Kammer für das Volk weniger Rechte hätte, wie die Wähler der Universitäten, oder die Wähler der ersten Kammer, so entstände eine große Rechtsungleichheit. Ich glaube, wir wollen in dem ersten Fall, wo ein Wahlcommissär die Wähler zwingt, ihre Wahlzettel in seiner Gegenwart zu schreiben, mit Entschiedenheit uns dagegen verwahren, daß ein Wahlmann, wenn er das Vertrauen zu dem Wahlcommissär nicht hat, nicht außerhalb des Zimmers schreiben dürfe. Ich gebe zu, der Wahlcommissär hat Recht, wenn er behauptet, er müsse die unbefugte Einmischung Dritter in das Geschäft selbst zurückhalten, er müsse die Wahlfreiheit schützen, allein er sollte mir auch zugeben, daß hier in diesem Fall nichts zu besorgen war, denn nach ausdrücklichem Inhalt der Petition verlangten die Wahlmänner, daß ihnen noch ein Zimmer geöffnet werde, um ihre Wahlzettel dort zu schreiben; er erlaubte ihnen aber nicht, sich zu entfernen. Es war nicht zu besorgen, daß irgend eine Einmischung stattfinden würde, wenn dem Verlangen der Wähler entsprochen worden wäre. Die Wahl ist nach diesem Vorausgang gewiß von der Kammer für beanstandet zu erklären. Stellen Sie sich doch die Frage dahin: sind die Wähler genöthigt, wenn sie verlangen, ihre Wahlzettel außerhalb des Wahlzimmers zu schreiben, wenn der Wahlcommissär fordert, daß sie vor ihm schreiben sollen? Dieß kann auch nicht die Absicht des Gesetzgebers sein, denn sonst wäre gewiß nothwendig, daß noch einige Paragraphen in dem Gesetze stünden, welche beschreiben, wo die Wahlzettel geschrieben werden müssen. Meine Herren! Wir haben nirgends eine Vorschrift in der Verfassung, welche sagt, daß auf diese Weise eine geheime Stimmgebung eintreten soll. Hätte der Wahlcommissär das Recht, zu verlangen, daß alle Wahlzettel im Zimmer geschrieben werden müssen, so wäre die Wahlfreiheit verloren, dann hätte er das Recht, ein kleines Wahlzimmer zu wählen, die Wahlmänner, deren hundert in manchem Bezirke sind, so zusammenzudrängen, daß es eine reine Unmöglichkeit wäre, daß Einer schreiben kann, ohne beobachtet zu werden. Der Wahlcommissär würde dann sagen, ich habe nach meinem Recht gehandelt, ich lasse Niemanden aus dem Saale, weil die Wähler vor mir schreiben müssen. Meine Herren! Nochmals sage ich, diese Wahl ist wenigstens in meinen Augen alsbald ungültig, weil der Herr Wahlcommissär zugegeben hat, daß er dem Verlangen der Wahlmänner, welche außerhalb des Zimmers schreiben wollten, entgegengetreten ist.

Ich trage darauf an, diese Wahl als beanstandet zu erklären.

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Eine Anwendung der Bestimmungen der Wahlordnung für die grundherrlichen Abgeordneten und für die Universitäten kann hier in keinem Falle Platz greifen, denn bei der Wahl der grundherrlichen Abgeordneten ist jeder Wähler berechtigt, durch Vollmacht abzustimmen und bei den Universitätswahlen sind auch gewisse Fälle vorbehalten, wo durch Vollmacht abgestimmt werden kann. Gegen die weitere Behauptung des Sprechers vor mir, daß die Uebergabe des Wahlzettels die Abstimmung sei, daß also, nachdem berathen worden ist, nachdem die Wahlmänner erklärt haben, sie hätten sich hinreichend berathen, nachdem die Wahlzettel ausgetheilt worden sind, Jeder sich wieder entfernen kann, gegen diese Interpretation spricht die Wahlordnung selbst, denn sie sagt: „Es ist den Wählern gestattet, im Ganzen oder theilweise nach Belieben abzutreten, um sich vor der Abstimmung unter einander zu besprechen. Die Wahl geschieht durch absolute Stimmenmehrheit und mittelst geheimer Abstimmung. Jeder Wahlmann erhält hiezu einen Wahtzettel mit einem Umschlag.“

Also hier wird bestimmt, daß die Stimmgebung in dieser Weise bewirkt werden soll. Wenn es also heißt, vor der Abstimmung sollen sie sich berathen, so ist doch gewiß ihre Absicht nicht dahin gegangen, daß die Wäh-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ler während der Abstimmung mit den geschriebenen Zetteln noch auswärts sein dürfen. Dieses wäre gegen alles System der geheimen Abstimmung.

Sander: Ich erlaube mir, den Herrn Staatsrath von Rüdt darauf aufmerksam zu machen, daß nach einer ausdrücklichen Bestimmung des §. 77. der Wahlordnung zum Unterschied der Wahlen der Grundherren und Professoren nothwendig ist, daß jeder Wahlmann seinen Wahlzettel persönlich übergebe und persönlich recognoscire.

Geh. Referendär Eichrodt: Vor Allem acceptire ich das Anerkenntniß, welches der Abgeordnete Sander ausgesprochen hat, daß der Wahlcommissär die unbefugte Einmischung Dritter in das Wahlgeschäft verhindern müsse.

Meine Herren! Was hat der Wahlcommissär gethan in diesem Falle? Die Herrn Abgeordneten Sander und Rindeschwender haben selbst zugegeben, daß er einige Gendarmen vor das Rathhaus gestellt hatte, um die Zudringlichkeiten Einzelner abzuhalten. Es ist also durch die Aufforderung an die Wahlmänner, das Wahlzimmer oder das daran stoßende Zimmer nicht zu verlassen, lediglich geschehen, was zur Verhinderung der Einmischung Dritter nothwendig war, denn ohne diese Maßregel, und bei Gestattung der Abstimmung an andern Orten und ohne die Gegenwart des Wahlcommissärs war die Einmischung der Unberufenen gewiß.

Der Wahlcommissär würde im vorliegenden Fall Unrecht gethan haben, wenn er den Wahlmännern gestattet hätte, zum Niederschreiben der Wahlzettel abzutreten. Wenn aber der §. 73. der Wahlordnung bestimmt, daß man den Wahlmännern gestatten müsse, vor der Abstimmung abzutreten, so kann dieses gar keinen andern Sinn haben, als daß sie dann nicht mehr befugt seien, abzutreten, wenn sie ungeachtet wiederholter Aufforderung von Seiten des Wahlcommissärs das Abtreten selbst entschieden abgelehnt haben.

Es ist bekannt, daß die Wahlmannschaft nicht so einstimmig ist, sondern daß in der Regel die Ansichten und Stimmen auf verschiedene Seiten hinneigen, und daß also die Abstimmung unmöglich frei und rein erhalten wird, wenn nicht der Wahlcommissär seine Hand darüber hält, damit Ordnung darin herrsche.

In so fern übrigens der Hr. Abgeordnete Sander die Richtigkeit des Protocolls, welches genau nach der vorgeschriebenen Form aufgenommen wurde, anzufechten sucht, so kann ich dieses nicht zugeben, denn dieses Protocoll ist von allen Wahlmännern als richtig anerkannt, und es sind in keiner Weise Anstände darüber vorgebracht worden. Das soll mir aber Niemand behaupten, daß in meinem Protocoll eine Unwahrheit steht.

Rindeschwender: Eine Wahrheit steht nicht im Protocoll!

von Itzstein wiederholt diesen Ruf. (Gelächter auf der Gallerie.)

Geh. Referendär Eichrodt: Ich bitte den Herrn Abgeordneten, sich jeden zweideutigen Ausdrucks gegen meine Person zu enthalten, da ich mir sonst die Freiheit nehmen müßte, ihn selbst zur Ordnung zu weisen.

von Itzstein: Nicht im Rechte des Herrn Regierungscommissärs, sondern des Präsidenten ist es, einen Ruf zur Ordnung auszusprechen!

Geh. Referendär Eichrodt: Ich bin bei meiner Handlung von dem reinsten Pflichtgefühl geleitet worden, meine Absicht war dabei keine andere, als die Zudringlichkeit Unberufener von den Wählern abzuhalten und die Wahlfreiheit zu schützen. Ich lasse mir darum auch keinerlei Vorwürfe machen und weise sie — wenn es geschieht — entschieden und alles Ernstes zurück. Das Protocoll ist das getreue Bild aller wesentlichen Momente der Wahl; für seine Richtigkeit bin ich verantwortlich, obwohl es gar nicht von mir dictirt, sondern von dem Amtsrevisor nach der Vorschrift abgefaßt worden ist. Zweideutige Bemerkungen gegen seine Glaubwürdigkeit lasse ich mir nicht gefallen!

Rindeschwender: Auf die Aeußerung des Herrn Regierungscommissärs, man habe dem Wahlprotocoll eine Unwahrheit vorgeworfen, erlaube ich mir berichtigend zu erklären, daß dieß von Niemanden behauptet

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

worden ist, sondern ich habe bemerkt, eine Wahrheit stehe nicht im Protocoll, nämlich das in Wahrheit vorgekommene Factum, daß einige Wahlmänner dagegen protestirt haben, daß die Stimmzettel im Wahlzimmer geschrieben werden sollen, und daß der Wahlcommissär nicht darauf einging. Es ist also kein ungegründeter Vorwurf gemacht worden.

Geh. Referendär Eichrodt: Das Protocoll enthält allerdings den Vorgang nicht, daß einige Wahlmänner verlangt haben, ihre Stimmzettel außerhalb des Wahlzimmers zu schreiben. Ich glaube aber, das Protocoll ist nicht verbunden, jede außerwesentliche Kleinigkeit, jedes ungebührliche Verlangen in sich aufzunehmen; es hat nur die wesentlichen Vorgänge und Hauptbestandtheile des Wahlacts zu beglaubigen. Wer mit dem von mir eingeleiteten Verfahren nicht zufrieden ist, mag sich gegen mich bei meiner vorgesetzten Behörde beschweren, ich werde mich rechtfertigen. Die betreffenden Wahlmänner waren aber nach meiner ihnen gemachten Erklärung zufrieden, denn sie haben hierauf ihre Stimmzettel geschrieben. Das Wahlprotocoll ist gehörig beurkundet, und verdient somit Glauben.

Es ist also hier nicht, wie der Herr Abg. Sander behauptet, von einem Verzicht auf politische Rechte die Rede gewesen, sondern es liegt ein förmliches Anerkenntniß vor, daß die Wahlhandlung vollständig richtig vor sich gegangen ist, ein Anerkenntniß, das man hintennach nicht leichtfertig wieder zurück nehmen und über den Haufen werfen kann. Meine Herren! Wie kann man bei dem klaren Inhalt des Protocolls mir abläugnen, daß nicht jeder Wähler im Stande gewesen sei, seinen Stimmzettel geheim zu schreiben! Wie kann man gegenüber von seinem eigenen Anerkenntniß so dreist sein, zu behaupten, daß jeder Andere habe sehen können, was die Wahlmänner geschrieben hätten!

von Itzstein: Wenn eine Person so angegriffen ist, wie der Herr Sprecher der Regierung es dermalen zu sein scheint, so ist es ihm zu verzeihen, wenn er heftig wird.

Der Herr Regierungscommissär hat sogar erklärt, er werde mich zur Ordnung rufen. Er wird mir aber zugeben, daß ihm dieses Recht nicht zusteht.

Geh. Referendär Eichrodt: Ich habe mich bei meinem Ordnungsruf nur des persönlichen Rechts jedes Redners in diesem Saale bedient, Ungebührlichkeiten von mir zurückzuweisen, und den Herrn Abgeordneten an Beobachtung der Ordnung zu erinnern.

von Itzstein: Sie haben nur das Recht, einen solchen Verweis gegen mich durch den Herrn Präsidenten der Kammer zu erlangen. Da Sie übrigens etwas echauffirt sind, so wurde dieses wahrscheinlich im Eifer gesprochen. Ich nehme es nicht übel; aber wenn der Herr Regierungscommissär mir vorwirft, daß ich zweideutig gesprochen habe, dann hat er mich doch unrecht verstanden, denn, indem ich den Ruf des Abgeordneten Rindeschwender mit etwas stärkerer Stimme widerholte, habe ich dadurch nur dasselbe Bedenken, wie er, ausdrücken wollen. Sobald der Act, daß einige Wahlmänner abzutreten verlangt haben, und er dieses verweigert hat, nicht im Protocolle steht, nun! so kann es doch kein zweideutiger Ausdruck sein, wenn ich sage, eine Wahrheit ist nicht in dem Protocoll aufgenommen.

Regenauer: Ich will eine Bitte an den Herrn Präsidenten richten. Das Wort in der Sache selbst behalte ich mir bis zuletzt vor; einstweilen will ich nur den Herrn Präsidenten bitten, daß die Gallerie auf jene Bestimmung der Geschäftsordnung aufmerksam gemacht werde, die ihr jedes Zeichen des Beifalls oder des Mißfallens untersagt.

Der Präsident macht darauf aufmerksam, daß die Zuhörer sich jedes Zeichens des Beifalls oder Mißfallens zu enthalten haben.

von Itzstein: Dieses liegt zwar in dem Rechte des Herrn Präsidenten; wenn aber nur unwillkürlich irgend Einer des Lachens sich nicht enthalten kann, da können die Leute doch nichts dafür.

Regenauer: Wir sind keine Acteurs, noch weniger Komiker, und wenn unsere ernsten Verhandlungen diesen Charakter annehmen, dann, muß ich sagen, bedaure ich die Kammer.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

von Jstein: Wenn mir aber der Abgeordnete Regenauer zugiebt, daß er selbst schon gelacht hat, so wird dieß auch bei andern Menschen begreiflich sein.

Regenauer: Ich habe wenigstens nicht laut gelacht!

Rindeschwender: Ich habe gestern den Abgeordneten Regenauer auf einen Vortrag des Abgeordneten Trefurt laut Bravo! rufen hören.

Regenauer: Weil er mir sehr gut gefallen hat.

Mördes: So geht es Andern auch! (Gelächter auf der Gallerie.)

Schaaff: Nun, Herr Präsident, ich weiß nicht, wozu die Bestimmungen in der Geschäftsordnung sind, wenn man sie nicht handhabt. Die Würde des Hauses kann wahrhaft dadurch nur verlieren und ich sollte denken, die Leute, welche sich auf der Gallerie befinden, sind nicht da, um mitzuwirken, daß die Würde dieses Hauses beeinträchtigt wird. Ich nehme meinetwegen an, sie nehmen lebhaften Antheil an der Verfassung, und wenn dieses wirklich der Fall ist, so müssen sie selbst mitwirken zu Dem, was die Geschäftsordnung vorschreibt. Ich glaube, wir dürfen uns dieser Erwartung hingeben.

Der Präsident rügt die Gallerie wiederholt.

Mördes: Wenn es auch der lichtvollen Darstellung des Abgeordneten Sander nicht gelungen sein sollte, aus dem dürren Texte des Gesetzes die Ueberzeugung zu schöpfen, daß eine Reihe von Mängeln an diesem Wahlact kleben, welche ihm vor unserem Tribunal nun und nimmermehr die Gültigkeit verschaffen, dann erlaube ich mir für jetzt, an den gesunden Menschenverstand zu verweisen; damit werden wir den Sieg davon tragen.

Der Herr Regierungscommissär hat selbst zugestanden, daß er durch ein wahrhaft systematisch projectirtes Reglement diese Wahlmänner abgehalten habe, außerhalb des Zimmers zu schreiben. Wir haben uns schon auf den, wie mir scheint, richtigen Standpunct versetzt, alle Zweifel, welche sich aus den unklaren Nachsätzen der Fassung der Wahlordnung ergeben, im Geiste der Freiheit und der Ausdehnung dieser Freiheit zu interpretiren. Ich trage von Herzen gern zu jeder solchen Exegese bei, wo die Praxis mir Veranlassung dazu giebt. Zu welchen Resultaten würden wir kommen, wenn wir auf der einen Seite an leeren Formen hängen wollen, während wir andererseits das wichtigste Operat, die Erwählung eines Abgeordneten, unter einer Masse von Beschränkungen vornehmen lassen? Nehmen Sie doch, wenn man so laut pocht auf die Wahrheit der Grundsätze, nehmen Sie doch um's Himmelswillen die Menschen aus dem Leben, stellen Sie die einfachen schüchternen Landleute einem so energisch auftretenden Wahlcommissär gegenüber, dann werden Sie mir zugeben, daß unter der Zahl der Wahlmänner, welche überdieß der größten Zahl nach in ihrem Beruf in einem mehr oder minder abhängigen Verhältnisse zur Regierung stehen, die Standhaftigkeit nicht gesucht werden kann, die man selbst in viel gebildeteren Kreisen tief erschüttert findet. Dieses, meine Herren, ist der Standpunct, von dem ich glaube, daß man die wahre Lage der Sache auffassen muß. Eine solche Bevormundung der Wahlmänner, welche den Abgeordneten des Volks zum Vorschein zu bringen haben, ist aber durchaus unzulässig, wenn die Volkskammer, welche berufen ist, die Regierungsbehörden zu controliren, unter der Vormundschaft eben dieser Regierung gewählt wird. Meine Herren! Die Wahlfreiheit der Wahlmänner auf solche Weise zu berücken, kann nun und nimmermehr vor den Grundsätzen einer vernünftigen Freiheit bestehen, und darum glaube ich mit dem Antrage schließen zu können, die Wahl für beanstandet zu erklären.

Geh. Referendär Eichrodt: Der Herr Abgeordnete läßt mich Einwirkungen auf die Wähler machen, von denen Niemand etwas gesprochen hat, er unterstellt mir Handlungen und Beziehungen, an die ich nicht entfernt gedacht habe. Meine Handlung war so einfach, und ihre Absicht so unbefangen, daß ich wahrlich nie daran geglaubt hätte, sie, die der Wahlfreiheit dienen sollte, als eine Beschränkung derselben verdächtigt zu sehen.

Ich hatte die Wahlmänner an den Tischen so gesetzt, daß sie ungestört von irgend einem äußern Einfluß und unbeobachtet ihre Schrift in den Wahlzettel niederlegen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

konnten. In welcher Beziehung habe ich denn eine Handlung vorgenommen, welche nur irgend einen leisen Vorwurf der freien Willensbeschränkung in der Abstimmung oder der Verletzung irgend einer Form der Wahlordnung rechtfertigen könnte? Unterlegen Sie mir wenigstens keine Absichten, die aus meinen Handlungen nicht gefolgert werden können.

Mördes: Ich habe die eigenen Angaben des Herrn Wahlcommissärs meiner Schlußfolgerung zu Grunde gelegt; die Richtigkeit derselben kann man anfechten, allein die Thatsachen habe ich nicht entstellt. Bei diesen schlichten Landleuten hat es solcher Vorsichtsmaßregeln nicht bedurft. Ich muß gestehen, daß ich bei dieser ganzen Handlung nichts Anderes anerkennen kann, als die absichtliche Beschränkung der Wahlfreiheit.

Junghanns: Es hat schon ein Redner vor mir bemerkt, daß die Vergleichung der Wahlen der Grundherren und Universitäten mit denen des übrigen Volkes nicht zulässig ist, denn die Grundherren und Professoren haben das Recht, ihre Stimmen durch Andere schriftlich abgeben zu lassen. Dort wird also allerdings dadurch abgestimmt, daß die Stimmzettel übergeben werden. Dann muß ich den Herrn Redner vor mir darauf aufmerksam machen, daß er sehr wohl weiß, daß das Wahlprotocoll eine öffentliche Urkunde ist, und daß dieser so lang Glauben beigemessen werden muß, bis das Gegentheil bewiesen ist. Dieses ist hier durch diese Erklärung noch nicht erwiesen. Man muß berücksichtigen, daß noch 37 Wahlmänner da sind, und daß diese die Wahl nicht angefochten haben; man muß berücksichtigen, daß es Zwölfen nicht gestattet sein kann, die Richtigkeit einer Wahl zu beanstanden, welche von Sieben und dreißig nicht angefochten wird. Die Abtheilung hat in ihrer Mehrheit angenommen, daß die Wahl darum nicht beanstandet werden könne, weil einige Wahlmänner erklärt haben, man habe ihnen nicht gestattet, ihre Wahlzettel außerhalb des Wahlzimmers zu schreiben, und zwar darum, weil dieselben Wahlmänner in ihrer Eingabe erklärt haben, sie seien vollkommen bereit gewesen, ihre Stimmen abzugeben, und hätten dieses auch dem Wahlcommissär erklärt. Aus diesem Grunde glaubte die Mehrheit der Abtheilung, man könne diese Wahl nicht beanstanden. Aus diesem Grunde bezweifle auch ich, ob die Wahlmänner das Recht haben, sich darüber zu beschweren. Daß man ihnen nicht erlaubt haben soll, den Saal zu verlassen, scheint mir auf das Resultat der Wahl keinen Einfluß gehabt zu haben.

Trefurt: Die gegenwärtige Debatte hat einen Grad von Lebhaftigkeit erreicht, der, wie mir scheint, nicht geeignet ist, das Wahre, das Richtige zu entscheiden. Mit Ruhe und Besonnenheit, ohne Leidenschaft, ohne vorgefaßte Meinung sollen wir entscheiden. Die einfache Frage, welche die Kammer zu beantworten hat, ist, ob in der vorgenommenen Wahl die Wahlfreiheit durch die Handlungen, so wie sie beurkundet und bezeugt vorliegen, beeinträchtigt wurde. Man hat den Satz unbedingt ausgesprochen: Die Wahlfreiheit ist beeinträchtigt und deßhalb die Wahl unbedingt zu verwerfen. Wenn man aber aufgefordert ist, diesen Satz zu begründen, so, glaube ich, fehlt es an der gehörigen Motivirung. Es ist im vorliegenden Fall beurkundet durch eine öffentliche, Glauben verdienende Urkunde, daß den Wählern die Gelegenheit gegeben worden sei, ohne daß es gesehen wurde, ihre Wahlzettel zu schreiben. Dieser Urkunde zur Seite steht noch die Versicherung des Herrn Regierungscommissärs, so wie die weitere Versicherung, mit welcher freilich eine Petition im Widerspruch steht, daß man ihnen auch angeboten habe, wenn sie wollten, in die benachbarten Räume desselben Hauses zu gehen und dort zu schreiben, daß sie aber von diesem Anerbieten keinen Gebrauch gemacht hätten. Wenn nun bemerkt wird, daß dieser speciellen Thatsache keine Erwähnung im Protocoll geschehen sei, so, glaube ich, ist es genügend, wenn die allgemeine Thatsache im Protocoll beurkundet war, daß ihnen Gelegenheit gegeben worden sei, ihre Wahlzettel zu schreiben, ohne daß es von Andern gesehen werden konnte. Dieses genügt, und ich glaube, so lange wir ein unangefochtenes, gültiges Protocoll vor uns haben, so lange können wir auf die Behauptung einiger Wahlmänner, daß sie nicht in der Lage gewesen seien, ungesehen zu

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schreiben, nicht eingehen. Wir werden, wenn wir nicht gerade das Protocoll und die solenne Versicherung eines hochachtbaren Staatsbeamten verwerfen wollen, nicht annehmen können, daß im vorliegenden Fall bewiesen oder auch nur wahrscheinlich gemacht sei, daß die Wähler nicht ungesehen schreiben konnten; und darauf kommt es allein an.

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Es wird ein ganz besonderer Werth darauf gelegt, daß einige Wahlmänner gegen das Anerbieten des Wahlcommissärs sich erklärt hätten. Allein ich muß doch besonders darauf aufmerksam machen zuerst, daß sie von ihrer Berechtigung abgestanden sind, indem sie sämmtlich gestimmt haben, wie das Protocoll zeigt, indem sie ferner auf die ausdrückliche Aufforderung des Herrn Wahlcommissärs, daß, wenn sie irgend einen Anstand gegen die Leitung oder Behandlung der Wahl zu erheben hätten, sie es jetzt thun sollen, nichts erklärt haben. Es muß also von vornherein angenommen werden, daß sie von ihrer momentanen Protestation selbst abgestanden sind und daß der nächste Beweis dieses Abstehens von der Protestation darin liegt, daß sie abgestimmt haben. Hätten sie darin eine Verletzung ihrer Freiheit gefunden, so konnten sie sich weigern, abzustimmen, und darüber eine Verhandlung veranlassen. Dieses ist nicht geschehen, denn erst später, nachdem die Wahlhandlung anerkannt worden ist, nachdem alle Wahlmänner gestimmt haben, haben sich einige veranlaßt gesehen, eine besondere Eingabe zu machen. Meine Herren! Nach meiner Meinung kann diese der Legalität der Handlung durchaus keinen Eintrag mehr thun.

Posselt: Wenn ich die Darstellung des Herrn Regierungscommissärs richtig verstanden habe, so hat er bemerkt, daß er einigen Wahlmännern, welche sich weigerten, in diesem abgeschlossenen Zimmer ihre Stimmzettel zu schreiben, angeboten habe, ein benachbartes Zimmer öffnen zu lassen. Wenn dieses der Fall wäre, so wäre ich keinen Augenblick im Zweifel, für die Nichtbeanstandung der Wahl zu stimmen, denn sie hätten dieses Anerbieten nur annehmen dürfen, dann wären sie in der Lage gewesen, unbemerkt schreiben zu können. Wenn aber dieses nicht geschehen, wenn ihnen dieses Zimmer gesperrt worden wäre, dann müßte auch ich diese Wahl beanstanden, denn die Freiheit der Wahl, und die Grundbedingung derselben, vollkommen geheime Abstimmung, giebt allein Bürgschaft für eine gut gewählte Kammer.

Bassermann: Darum soll man die Sache untersuchen.

Geh. Referendär Eichrodt: Ich habe dem Herrn Abgeordneten Posselt auf seine Bemerkungen ganz bestimmt zu erklären: Nachdem einige Wahlmänner protestirt hatten, gab ich der ganzen Versammlung die Erlaubniß, in das Nebenzimmer zu gehen, um zu schreiben, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß Niemand das Rathhaus verließe. Darauf erklärte die große Mehrzahl der Wahlmänner: Wir haben ja gar nicht nothwendig, abzutreten, wir haben Raum im Saal genug. Dabei hat sich Jedermann beruhigt, und das freigegebene Nebenzimmer ist nicht weiter betreten worden.

Gottschalk: Die Gottesfurcht, welche mich beherrscht, hier in diesem Hause meinem Gewissen, meinem Deputirteneide Genüge zu leisten, hat mich auch dieses Mal erhoben. Ich erkläre zum Voraus, daß mich weder die gelehrten Reden von der einen noch von der andern Seite bestimmen, so oder so zu stimmen. Aber wenn ich das Factum vor den einfachen Verstand des schlichten Bürgers stelle, so dünkt mich, hier handle es sich um das wichtigste Recht des Volks, um die Wahlfreiheit. Ich glaube, meine Herren aus dem bürgerlichen Stande, hier handelt es sich darum, unsere Rechte zu behaupten. Wenn ich recht gehört habe, so hat der verehrte Herr Regierungscommissär eingestanden, daß er befohlen habe, sie sollten den Saal nicht verlassen, und so, glaube ich, sind wir nicht mehr außer Stand, über dieses Factum abzusprechen. Ich glaube auch, wir können es um so leichter, da wir bei den vorausgegangenen Verhandlungen gezeigt haben, daß wir uns nicht an leeren Formen stoßen, sondern daß wir lediglich uns darnach benehmen, ob die Wahlmänner nach ihrer Ueber-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zeugung, nach eigenem Willen gestimmt haben, und von diesem Standpunct aus haben wir gestern zwei Wahlen mit Fehlern gut geheißen. Aber heute, glaube ich, handelt es sich um etwas Anderes. Wenn zum Exempel in der Stadt Pforzheim ein großer Saal ist, wo füglich so und so viel Wahlmänner schreiben konnten, so fürchte ich, daß dieser Umstand unangenehme Folgen für die Zukunft haben könnte, besonders auf dem Lande, wo es nur einfache Leute, und im Verhältniß zur großen Anzahl von Wahlmännern nur kleinere Versammlungssäle giebt. Ich befürchte ferner, daß, weil sich gerade ein so hoch gestellter Staatsbeamter solche Handlungen bei der vorliegenden Wahl erlaubt hat, diese auf dem Lande, wo, wie wir Bürger uns gestern überzeugt haben, sich die Beamten noch viel Größeres erlauben, zu unangenehmen Consequenzen führen könnten. Ich glaube deßhalb, wir, die Bürgerlichen, die wir, so Gott will, immer frei nach unserer Ueberzeugung stimmen, müssen zeigen, daß wir die Unbefangenen sind, daß es uns daran liegt, die Wahlfreiheit ächt zu erhalten!

Ich habe aber noch eine andere Rücksicht. Der Gang dieser Wahl läßt eine leise Vermuthung auftauchen, und zwar die, wir hätten vielleicht einen Bürgerlichen, einen Mann mit großen praktischen Kenntnissen und Erfahrungen erhalten — ich gestehe offen, zu viele Staatsbeamte, glaube ich, gehören nicht in dieses Haus, — wir hätten wahrscheinlich einen Mann mit den gleichen Ansichten der Vermittlung, der Versöhnung, des Friedens erhalten, und ich glaube, die Regierung kann nicht klüger handeln, als wenn sie diese Wahl nochmals vornehmen läßt, um sich zu überzeugen, welches der Mann des Vertrauens ist.

Diese Gründe, welche ich hier vielleicht nicht logisch entwickelt habe, aber die mir aus reinem Herzen fließen, bestimmen mich, dem Antrage des Abgeordneten Sander beizutreten.

Bekk: Der Redner vor mir (Gottschalk) hat einen Grund angeregt, den ich hier zwar als wohlgemeint anerkenne, da er ihn mit so viel Gefühl, Loyalität und Aufrichtigkeit vorgetragen hat, allein es ist dieß nichtsdestoweniger ein Grund, der in diesem Saale nicht berücksichtigt werden darf, nämlich die Rücksicht auf die Persönlichkeit des Deputirten, über dessen Wahl wir verhandeln, und des Gegencandidaten, der gewählt werden soll von der andern Seite aus.

Ich glaube, davor hat sich die Kammer am meisten zu hüten, daß sie bei ihrer Entscheidung über die Wahlstreitigkeiten nicht von Partheirücksichten ausgeht; gleichgültig, wer der Gewählte sei, ob ein politischer Freund oder Feind. Lediglich nur die Gerechtigkeit soll entscheiden. Ich möchte sogar warnend dazu auffordern, daß Jeder, dem der Gewählte ein politischer Gegner ist oder der eine andere politische Farbe hat, als der Gewählte, nur um so vorsichtiger zu Werke gehe bei seiner Ueberlegung, ob er die Wahl für nichtig erklären wolle oder nicht.

Ich möchte Jedem anrathen, sich gerade das umgekehrte Verhältniß klar anschaulich zu machen, sich nämlich vorzustellen, was würde ich sagen, wie würde ich stimmen, wenn der Gewählte mein Freund wäre, wenn er derselben politischen Farbe angehörte, welche die meinige ist, und umgekehrt sollen, daß auch nicht zu Gunsten eines Gewählten Partheilichkeit eintrete, auch die Freunde seiner Person oder Farbe bei ihrer Abstimmung sich bemühen, dieses Verhältniß außer Acht zu lassen, sie sollen sich bemühen, sich in die Lage zu denken, als kennten sie den Gewählten gar nicht, als hätten sie von ihm, von seinen Eigenschaften noch gar nichts gehört. Nur auf solche Weise werden partheilose Entscheidungen erfolgen, und diese sind nothwendig, wenn nicht die Gerechtigkeit verletzt werden soll, welche allein jedem Unternehmen Dauer und Sicherheit gewährt.

Was die Sache selbst betrifft, um die es sich gegenwärtig handelt, so bin ich im Allgemeinen des Dafürhaltens, daß man es bei den Wahlen nicht so difficil nehmen soll, denn wenn man die vielen Formfehler, welche immer — meistens aus Versehen — bald da, bald dort vorkommen werden, auf die eine Wahlvernichtung begründende Bedeutung und Wichtigkeit erhebt, so wird es dahin kommen, daß keine Wahl mehr in diesem

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Saale feststeht, denn, meine Herren, bei den meisten Wahlen wäre es möglich, irgend einen Grund aufzufinden, an welchem sich die eine Parthei wie an einem Strohhalm festzuhalten suchen würde, um nur einen Vorwand zu haben, ihre Neigung zu befriedigen. Inzwischen das Wahlgeheimniß, das ist das Grundprincip unsrer ganzen Wahlordnung. Ich muß gestehen, wenn etwas vorfällt, was das Wahlgeheimniß verletzt, so ist dieses für mich von weit größerer Wichtigkeit, als 10 oder 20 andere bloße Formfehler. Wenn aber die Sache sich so verhält, wie uns der Herr Regierungscommissär vorgetragen hat, der selbst Wahlcommissär war, so bin ich keinen Augenblick im Zweifel, daß von einer Beschränkung des Wahlgeheimnisses in keiner Weise die Rede sein kann. Der Abgeordnete Posselt hat schon den Gedanken ausgedrückt, den ich zur Sprache bringen wollte. Wenn nämlich den Wählern gesagt worden ist, sie könnten in ein anderes Zimmer, je nun dann können sie sich nicht mehr beklagen.

Ich bin der Meinung, es gehöre zur Ordnung, daß Niemand in den Wahlact sich mische und daß man Vorsorge treffe, daß nicht im Verlauf der Wahlhandlung selbst Collisionen stattfinden, die nothwendig entstehen müssen, wenn einzelne Wahlmänner sich aus dem Wahlhause entfernen, und sich durch Dritte aufstiften oder die Stimmzettel schreiben lassen. Dieses wäre, wenn ich mich des juristischen Ausdrucks bediene — gegen die unitas actus. Aber so wie die Sache von den Wahlmännern dargestellt wird, ist sie allerdings anders, als der Wahlcommissär erklärt hat, das heißt, es liegt ein Widerspruch zwischen Dem, was der Herr Regierungscommissär sagt, und Demjenigen, was die Wahlmänner behaupten. Ich glaube, wenn man den Wahlmännern sagte, ist Euch nicht das Anerbieten gemacht worden, in einem Nebenzimmer Euere Stimmzettel zu schreiben, so werden sie dieß selbst zugeben.

(Sander: Das Gegentheil sagt die Petition.)

Ich setze voraus, daß Das, was der Hr. Wahlcommissär gesagt hat, wahr sei, und setze voraus, daß die Petenten, wenn sie auf diese Umstände aufmerksam gemacht werden, zur Steuer der Wahrheit die Sache anerkennen werden. Allein jetzt sind sie eben nicht da, wir können sie also nicht brevi manu hören in diesem Saale. Ein Moment liegt vor von der eigentlich wichtigsten Seite, nämlich die behauptete Verletzung des Wahlgeheimnisses.

Da nun dieses Moment von großer Erheblichkeit ist, sehe ich in dem Antrag der Minorität der Commission nichts Verfängliches, wenn er nur dahin geht, das Factum genau zu ermitteln. Ich bin nämlich der Meinung, daß, selbst wenn nicht einmal die Rede davon wäre, daß man den Wahlmännern noch ein Nebenzimmer anbot, wenn sie also in dem Wahlsaale selbst die Stimmzettel hätten schreiben müssen, gleichwohl noch zweifelhaft sei, es also einer nähern Erhebung bedürfe, ob durch diese Bestimmung das Wahlgeheimniß beschränkt sei. Ich glaube, diese Frage ist nach meinem Dafürhalten eine quaestio facti, indem es auf die Größe des Zimmers und die getroffenen Vorrichtungen ankommt.

Bei diesem Verhältniß stimme ich für meinen Theil zwar nicht mit den Abgeordneten Rindeschwender und Sander, welche die Verwerfung der Wahl verlangen, sondern ich stimme dafür, daß die Entscheidung der Frage über die Gültigkeit der Wahl ausgesetzt bleibe, bis man die Thatsache selbst in jeder möglichen Beziehung constatirt hat.

Rindeschwender: Vielleicht wird die ganze Sache eine kurze Erledigung finden, wenn der Herr Regierungscommissär dem Factum, welches die Wahlmänner behaupten, widerspricht, oder die Thatsache zugiebt, daß zuerst zwar von ihm erlaubt gewesen sein soll, ein Nebenzimmer zu betreten, daß diese Erlaubniß aber wieder zurückgenommen worden sei.

Geh. Referendär Eichrodt: Es war keine Rede davon.

Gottschalk: Wenn mir als Neuling in diesem Hause eine Lection gelesen wird, so nehme ich sie von Niemand lieber an, als von dem Präsidenten der früheren Kammer, von dem achtungswerthen Vicekanzler Bekk, den wir, da ich gewohnt bin, mich offen auszusprechen, hoffentlich bald wieder auf diesem erhabenen Stuhle sehen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

werden. Ich glaube auch, daß mir die Lection gehörte vom Standpunct der Politik aus. Ich versichere Sie aber, daß ich keine Politik kenne, daß ich ihr fremd bin, daß ich sie nicht verstehe, sogar ihr, als der besseren Richtung des Menschen entgegenlaufend, Feind bin. Ich gründe meinen Standpunct auf ein anderes Fundament, auf die Religion, ich gründe denselben ferner auf die Liebe zu meinen Mitmenschen, zu meinem Volk, und auf mein Gewissen, frei und nach meiner innern Ueberzeugung zu handeln und zu stimmen. Wenn ich mich nicht irre, so habe ich mich bisher überzeugt, daß die Lehre, welche Sie mir gegeben haben, zwar von sehr Vielen befolgt wird, aber daß man doch hie und da anders denkt, als man spricht. Dieses ist nicht meine Gewohnheit, und darum glaubte ich, dieses noch erwiedern zu müssen.

Bekk: Ich will nur bemerken, daß ich mir durchaus nicht anmaße, dem Herrn Abgeordneten, welchen ich sehr hoch achte, eine Lection zu ertheilen.

Welcker: Ich glaube, daß wir darüber einig sind, daß die Geheimhaltung bei der Abstimmung zu den wesentlichsten Bedingungen der freien Volkswahlen gehört. Ich will aber hierüber nichts mehr beifügen, und bloß darauf aufmerksam machen, daß unter anderen Verhältnissen, unter weiter vorgerückter politischer Bildung des Volks, unter günstigern Umständen, worin sich der Bürgermuth und die bürgerlichen Ansichten frei entwickeln können, daß es mir dann nicht so sehr darauf ankommen würde, daß die geheime Stimmgebung so scrupulös befolgt wird. Aber, meine Herren, wir können uns dieses nicht abläugnen, daß in einer Zeit, wo die Eingriffe der Beamten in die bürgerliche Freiheit durch eine freie Presse nicht abgewehrt werden kann, in einer Zeit, wo der Bürger sich nicht frei über jeden Amtsmißbrauch öffentlich besprechen und belehren kann, daß in einer solchen Zeit für eine von dem Beamten tausendfach abhängige Landgemeinde die geheime Stimmgebung noch der letzte Trost ist, wenn man bekümmert ist für eine wirklich der freien Ueberzeugung der Bürger angehörige Wahl. Wenn ich mich nun frage, ist in dem vorliegenden Fall den großen Grundsätzen unserer Wahlordnung genügt oder nicht, so ist mir diese Sache ganz entschieden. Mehrere Wahlmänner haben abtreten und außerhalb des Zimmers schreiben wollen, weil sie sich in diesem Saale in der bezeichneten Weise, wie man sie hat schreiben lassen, beängstigt fühlten. Man ließ ihnen dieß nicht zu, und es ist also die Freiheit dieser geheimen Abstimmung bei diesen Bürgern aufgehoben und zwar gesetzwidrig aufgehoben. Man hat gesagt, man dürfe nicht außerhalb des Hauses die Wahlzettel schreiben, und hat Dasjenige, was der Abgeordnete Sander aus den grundherrlichen Wahlen beigebracht hat, dadurch zu entkräften gesucht, daß man sagt, diese könnte sich bloß auf diesen besonderen Stand beziehen, weil sie auch mittelst Vollmacht abstimmen könnten. Aber, meine Herren, wir haben auch in dem Gesetz über die Abgeordnetenwahlen des Volkes das Recht, außerhalb und innerhalb des Hauses die Zettel zu schreiben, zwar nur bei den Urwahlen, allein was bei diesem Puncte gilt, wird auch bei der Wahl der Abgeordneten gelten. Nach dem §. 54. der Wahlordnung können diese Wahlzettel entweder zu Hause oder im Wahlzimmer geschrieben werden. Warum nun dem Bürger das Recht nehmen, die Wahlzettel zu schreiben, wo er will? Abtreten dürfen sie unbestimmt, wohin sie wollen; sie dürfen es, ehe sie ihre Zettel in die Urne des Wahlcommissärs geben. Wer ihnen dieses Recht unbedingt nimmt, der beschränkt ihre Freiheit. Durch alle zwanzig Jahre hindurch seit dem Bestehen der Verfassung habe ich einen solchen Fall noch nicht gehört, wohl aber weiß ich, daß die Wahlmänner in Wirthshäuser abgetreten sind, und so ist es noch bei der letzten Wahl in Bonndorf gehalten worden, und der Wahlcommissär hat es nicht verboten. Ob sie es thun wollen oder nicht, dieses ist Sache der Wahlmänner. Nun sagt freilich der Herr Wahlcommissär, daß er die Freiheit dieser Bürger vor den Zudringlichkeiten der Bürger auf der Straße und in den Wirthshäusern habe schützen wollen. Er hätte die Freiheit beschützt, wenn er den Bürgern freiließ, in dem Saale zu bleiben oder nicht. So unwürdig aber sollte man doch endlich nicht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mehr die als selbstständige mündige Männer von dem Gesetz anerkannten Staatsbürger erklären, welche das wichtige Geschäft haben, einen Abgeordneten zu wählen, daß man ihnen verbietet, was nach dem Wahlgesetz erlaubt ist. So wenig man jenes Auffangen der Wahlmänner an den Thoren durch Gendarmen und ihr Hinführen in bestimmte Wirthshäuser, aus der Absicht erklären kann, denselben ein sicheres Geleit gegen Gewalt ihrer Mitbürger zu verschaffen, eben so wenig erscheint das Einsperren als ein wohlthätiger Schutz für die Freiheit der geheimen Abstimmung. Es gibt nur eine Clausur bei Wahlen; dieses ist die Wahl des Papstes, aber da erwartet man, daß die Wahl durch den heiligen Geist den Wählern dictirt werde. So sollen unsere Abgeordnetenwahlen nicht vor sich gehen; eine solche Clausur soll nicht in unser Wahlgesetz hereingebracht werden gegen alle Begriffe unserer Geheimhaltung der Abstimmung. Ich kann also durchaus nicht diesen neuen Act sanctioniren, und es ist schon bemerkt worden, daß, wenn Sie diesen sanctioniren, dann haben Sie wirklich alle geheime Abstimmung aufgehoben. Denn wenn Sie in Zukunft dem Herrn Wahlcommissär, einem vornehmen Mann, welcher in feierlicher Uniform gegenüber den schlichten Landleuten erscheint, erlauben, die Thüren zu schließen und einen kleinen Saal für groß genug auszugeben, wenn Sie diese Leute so ganz dieser Gewalt überlassen, so haben Sie durchaus die geheime Abstimmung vernichtet. Sie werden sagen, ja die Wahlmänner hätten sogleich Protestation einlegen sollen; aber, meine Herren, ich antworte, in unsern heutigen Verhältnissen können Sie dieses von schlichten Landleuten nicht erwarten. Sie müssen sich erst berathen, in welchen schicklichen Formen, auf welche bestimmte Weise sie diese Erklärung machen, damit sie mit dem Gesetz übereinstimmen und Niemanden beleidigen. Wenn Sie auf diese Weise den Wahlcommissär handeln lassen, und sich bloß damit trösten wollen, daß die Leute ihm gegenüber zu Protocoll dictiren, dann haben Sie die Bürger nicht geschützt, wie Sie es sollen. Es ist nicht die Rede davon, daß der Wahlcommissär sieht, was geschrieben wird, nein, sondern daß einzelne Wahlmänner, welche rapportiren, sehen, wie geschrieben wird, daß sie an der Nummer, an dem Anfangsbuchstaben oder an irgend einem Zeichen sehen, wie Dieser und Jener gestimmt hat. Hier ist also durchaus nothwendig, daß die Wahlmänner die Freiheit haben, nicht in ein Nebenzimmer, sondern wohin sie wollen, abzutreten, und wenn Sie dieses nicht sanctioniren, dann haben Sie die Abstimmung lediglich in das Belieben des Wahlcommissärs gelegt. Ich für meinen Theil habe kein Bedenken, die Wahl jetzt gleich für ungültig zu erklären. Es wird aber in Beziehung auf den ganzen Act, wie er jetzt vorliegt, die Ueberzeugung der Kammermitglieder festgestellt sein, ob sie unter diesen Umständen die geheime Abstimmung bewahrt glauben oder nicht. Meine Herren! Ich bitte Sie, diese Anstände, welche, wie schon der Abgeordnete Bekk bemerkt hat, nicht eine Förmlichkeit, sondern das heiligste Palladium der Wahlfreiheit betreffen, ich bitte Sie, diesen Punct nicht gering zu achten und gering anzuschlagen, ich bitte Sie, dieses am allerwenigsten in jetziger Zeit zu thun. Ich will nichts Unangenehmes sagen, aber das Allgemeine kann ich aussprechen: In dem Volk ist man von dem einen Ende des Landes bis zu dem andern durch diese Wahlbeherrschungen tief verletzt und es erwartet, daß wir seine Wahlfreiheit schützen werden. Wir können es nicht anders, als wenn wir Wahlen, welche wir nach dem Gesetz fassen können, und bei denen wir einen Einfluß dieser Art sehen, kassiren. Machen Sie die schönsten Worte zur Vertheidigung dieser Wahlfreiheit; Sie haben gehört, mit welch' bewunderungswürdiger Keckheit man Dinge entgegenzusetzen vermag, welche gewiß in der öffentlichen Meinung keinen Anklang finden werden. Wo die Verfassung Mittel an die Hand gegeben hat, diese Grundsätze praktisch zu handhaben, da sollen Sie nicht bloß Worte machen, und ich will kein bloser Wortmacher sein in einem Fall, wo ich das Gesetz für mich habe, und wo, wie ich wohl sehe, Alles mit dem Wahlbeherrschungssystem im Zusammenhang steht. Ich erkläre diese Wahl für ungültig.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Regenauer: Ich bin in meiner Eigenschaft als Berichterstatter aufgefordert, die lebhaften Angriffe, welche von einigen Seiten gegen die Majorität der Abtheilung gemacht worden sind, zurückzuweisen. Ich werde zunächst keine große Mühe haben, jene Angriffe zurückzuweisen, welche an den gesunden Menschenverstand appelliren. Ich gebe gerne zu, daß der gesunde Menschenverstand verschiedene Urtheile gibt, allein auch der juristisch gebildete Verstand gibt verschiedene Urtheile. Man wird deßhalb nicht annehmen können, daß es ein absolutes Urtheil ist, welches von Einem ausgesprochen wird, man wird nicht läugnen können, daß man nicht von anderer Seite mit gleichem Gewicht entgegengesetzte Behauptungen aufzustellen vermag. Weiter will ich hinweisen auf die Bemerkungen, die da gemacht wurden, indem man Ihnen, meine Herren, sagt, wenn Sie Ihr Inneres, Ihre Herzensmeinung erforschen, so werden Sie sehen, daß hier die Wahlfreiheit beschränkt worden sei. Auch ich habe mein Inneres erforscht, jedes Mitglied der Mehrheit der Abtheilung hat sein Inneres erforscht, und unsere Ansicht war eine andere; wir haben sie ausgesprochen, ich spreche sie wiederholt aus.

Man hat zunächst ganz eigenthümliche Bemerkungen gemacht in Beziehung auf das Wahlprotocoll, Bemerkungen, welche man denn doch nicht machen sollte gegen Urkunden, welche uns Allen unsere ständische Wirksamkeit geben. Man sagt, es sei zwar für diese Vorgänge nichts angegeben, allein es sei Manches nicht im Protocoll; darauf sei kein besonderes Gewicht zu legen. Ich sage aber, es ist die ausdrückliche Thatsache angegeben, daß jedem Einzelnen Gelegenheit verschafft worden sei, sich vorher zu berathen, seine Abstimmung niederzuschreiben, ohne daß Andere sahen, was er schrieb, und es ist dieses Protocoll von einer Reihe von Wahlmännern beurkundet. Meine Herren! Diese Thatsache, welche hier niedergelegt ist, müßte ich als wahr ansehen, auch wenn 12, 20 und noch mehr Wahlmänner hintennach den feigen Muth hätten, sie anzugreifen. Man hat ferner bemerkt, das Protocoll sei doch wenigstens in so fern unvollständig, als es eine Thatsache, welche der Herr Regierungscommissär vorhin zugestanden, nicht enthält. Ich frage aber, muß denn das Protocoll jede Thatsache enthalten? Enthält es nicht das Resultat derselben? Sie finden ferner die Aufforderung an die Wahlmänner gerichtet, es möge Jeder auftreten, der da glaubt, daß eine Erinnerung gemacht werden könne, daß das Benehmen des Wahlcommissärs zu einem Tadel Anlaß gegeben habe. Ist Jemand aufgetreten? Nein! Man hat zwar entgegnet, die Beschwerdeführer haben dieses Protocoll nicht beurkundet. Vielleicht sind sie nicht da gewesen, und als der Herr Regierungscommissär in seiner Eigenschaft als früherer Wahlcommissär bemerkte, sie seien nicht weggegangen, weil man Keinen aus dem Saal habe gehen lassen, so hat man sich darüber gewundert, daß er auch dieses gethan hat. Nun, es ist doch höchst natürlich, daß die 49 Wahlmänner bis zum Schlusse der Verhandlung gegenwärtig sind!

Von dem Protocoll selbst ist man dann übergegangen auf die wichtige Betrachtung über Geheimhaltung der Abstimmung, und gewiß, es kann Niemand mehr als ich überzeugt sein, daß diese ein Haupterforderniß für die Freiheit unserer Wahlen sei. Allein dieses Erforderniß hat auch die Majorität der Abtheilung vollkommen anerkannt. Sie hat die Thatsache, wie sie das Protocoll enthält, selbst in dem Erkenntniß Derer, welche sich dagegen beschwerten, ausdrücklich anerkennen müssen, daß hier die Wahlfreiheit, die Geheimhaltung der Abstimmung, in keiner Weise gestört worden sei. Ich appellire hier an den gesunden Menschenverstand. Wer sich lebhaft in die Lage der Abstimmung versetzt, wer sich die vier Tische denkt, welche in diesem Saale aufgestellt worden sind, an denen die Stimmenden einzeln ihre Zettel geschrieben haben, der wird doch der Meinung sein, daß es unmöglich war, zu bemerken, was der Andere schreibt. Auch wir, meine Herren, haben geheime Abstimmung, wir sind versammelt um einen Tisch, und wenigstens zu meinen Ohren ist noch nie die Klage gekommen, daß die Geheimhaltung gestört sei, daß man sehen könne, was ein Anderer schreibt. Man hat von Spähern gesprochen, welche im Saal

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gewesen seien; ich bin aber von dem Karakter des Ehrenmannes, welcher die Wahl vorgenommen hat, überzeugt, daß er keinen solchen geduldet, daß er gewiß Alle entfernt hat, daß er nicht zugegeben haben würde, daß irgend Einer einen Andern bei'm Niederschreiben seiner Wahlstimme belästige. Wenn aber der Wahlcommissär verlangt hat, daß die Wahlmänner, nachdem sie sich berathen hatten, nachdem sie einig waren, nachdem ihr Entschluß gefaßt war, die Abstimmung im Zimmer geben sollen, so finde ich nur, daß er etwas verlangt hat, was im innersten Wesen der Freiheit unserer Wahlen verlangt werden konnte und mußte. Ich sage, wenn man die Wahlordnung unbefangen Artikel für Artikel prüft, so findet man die Intention des Gesetzgebers hervorleuchtend, daß zur Zeit der Abstimmung eine Entfernung nicht stattfinden soll. Man hat dagegen die Wahlordnung für die Wahlen der grundherrlichen Abgeordneten, man hat die Wahlordnung der Abgeordneten für die Universitäten angerufen, man hat aber dabei wohlweislich vergessen, daß dort ein ganz anderes Verfahren stattfindet, daß auch mittelst Vollmacht durch Dritte abgestimmt werden kann. Diese Vergleichung ist also unstatthaft. Man hat sich auf Fälle berufen, wo die Wahlcommissäre erlaubt haben, die Zettel anderwärts zu schreiben. Darauf erwiedere ich, daß jene Fälle als richtig angenommen — bis jetzt sind sie bloß behauptet — unter veränderten Umständen auch veränderte Bestimmungen am Platze seien. Das gleiche Verfahren ist hier schon deßhalb nicht anwendbar, weil der Zweck des Gesetzgebers, die Freiheit der Wahlen zu erhalten, bei gänzlicher Verschiedenheit der Verhältnisse, ein verschiedenes Verfahren nothwendig erfordert. Wenn man es ohne Weiteres zuläßt, daß jeder Einzelne seine Stimme schreiben kann, wo er will, und gar im Wirthshaus, so ist der Wahlbeherrschung Thür und Thor geöffnet, und ich muß daher, wenn ich meine Herzensmeinung aussprechen soll, glauben, daß es sich hier nicht um eine Beschwerde wegen unterdrückter Wahlfreiheit, sondern um eine Beschwerde wegen beschränkter Wahlbeherrschung handle.

Darum, weil mir ersichtlich ist, daß die Wahlfreiheit in keiner Weise beschränkt war, stimme ich nach wie vor für Aufrechthaltung der Wahl, und stimme dafür, daß auf diese Beschwerdevorstellung weiter kein Gewicht gelegt wird. Es ist nun freilich auch von verschiedenen Seiten noch die Praxis angerufen worden. Es sei — hat man gesagt — anderwärts erlaubt gewesen, daß, wenn die Stimmzettel ausgetheilt waren, die Wähler in Wirthshäuser gehen konnten, um die Zettel zu schreiben. Ich war auch schon bei Wahlhandlungen anwesend, ich habe aber nicht wahrgenommen, daß dieses jemals vorkam; von den hiesigen 78 Wahlmännern hat Niemand den Saal verlassen.

Welcker: War es ihnen verboten?

Regenauer: Es war ihnen nicht verboten, allein wenn auch eine solche Beschränkung eintritt, so frage ich mich, nicht als Jurist, sondern als Geschworener: Ist durch diese angebliche Beschränkung die Wahlfreiheit in irgend einer Weise beeinträchtigt worden? Ich sage Nein! Der Abgeordnete Welcker hat vorhin ausgeführt, die Wähler müßten sich erst durch Belehrung eine bessere Ueberzeugung zu gewinnen suchen, der heilige Geist spreche ihnen, was zu thun sei, nicht selber ein. Dieß will ich Alles mit ihm anerkennen; allein ich sage, es war den Wahlmännern des 28ten Bezirks die Vorberathung gestattet, man hat ihnen ja eröffnet, sie könnten abtreten; sie haben aber erklärt, sie seien mit sich im Reinen, sie hätten ihre Ueberzeugung gefaßt. Damit, meine ich, ist von Seite des Wahlcommissärs Alles geschehen. Hat er irgend eine weitere Bestimmung getroffen, welche nicht ausdrücklich in der Wahlordnung festgestellt ist, so frage ich mich bloß: Ist durch diese Bestimmung selbst die Wahlfreiheit beeinträchtigt? Meine Antwort ist Nein! Und deßhalb bin ich für Aufrechthaltung der Wahl.

Die Discussion wird nunmehr geschlossen, worauf die Kammer nach einigen Bemerkungen hinsichtlich der Fragestellung auf den Antrag des Abgeordneten Bekk mit 33 Stimmen beschließt:

„die Wahl für beanstandet zu erklären und die Acten so wie die eingekommene Vorstellung mehrerer Wahl-

männer d. d. Pforzheim 20. Mai 1842 dem großherzogl. Staatsministerium mit dem Ersuchen mitzutheilen, die Wahrheit der Angabe der zwölf Petenten, daß der Herr Wahlcommissär einzelnen Wahlmännern während der Wahlhandlung verweigerte, das eine Zimmer, worin die Wahlhandlung vorgenommen worden, zum Zwecke des Schreibens ihrer Wahlzettel zu verlassen, mit Bezug auf die Aeußerung des Wahlcommissärs, daß er den Wahlmännern angeboten habe, außer dem Wahlsaale auch ein daranstoßendes Zimmer zur Ausfüllung der Wahlzettel zu benützen, untersuchen, und das Resultat der Kammer vorlegen zu lassen, damit alsdann über die Gültigkeit der Wahl ein definitiver Beschluß gefaßt werden könne."

Die Sitzung wird hierauf geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident,
Wetzel.

Der provisorische Secretär,
Bassermann.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

V. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 1. Juni 1842.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Staatsrath und Ministerial-Präsident Frhr. von Rüdt und Geheimer Referendär Eichrodt, sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme des Abgeordneten Kuenzer.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Wetzel.

Nach Eröffnung der Sitzung setzt Staatsrath Frhr. von Rüdt die Kammer vorläufig in Kenntniß, daß in dem 35sten Aemterwahlbezirke (Weinheim und Ladenburg) am 31. Mai Herr Oberhofgerichtsrath Litschgi in Mannheim zum Abgeordneten gewählt worden sei.

Bassermann erstattet hierauf Bericht über die Abgeordnetenwahl des 37sten Aemterwahlbezirks (Amt Eberbach mit den Mosbacher Amtsorten rechts des Neckars), wie folgt:

Die Wahl des 37sten Aemterwahlbezirks hatte am 18. April 1842 Statt, unter Leitung des Wahlcommissärs, Regierungsraths Junghanns. Die Empfangsscheine der Einladungen sind vom 7, 8., 9. und 10. datirt. Die Einladungen sind also in gesetzlicher Zeit geschehen. Einer dieser Empfangsscheine ist indeß nicht vom Wahlmann, sondern von dessen Frau unterschrieben. Da übrigens dieser Wahlmann bei der Wahlhandlung selbst mitgewirkt hat, ohne irgend einen Einwand zu erheben, so glaubt die erste Abtheilung, wegen dieses Punctes keinen Anstand erheben zu sollen.

Die 70 Wahlmänner, welche der Wahldistrict stellt, waren sämmtlich anwesend. Die Wahlcommission wurde auf die gesetzliche Weise gebildet, wie überhaupt alle gesetzlichen Vorschriften eingehalten wurden, auch dafür gesorgt war, daß die einzelnen Wahlmänner ihre Stimmzettel schreiben konnten, ohne daß Andere dieselben zu lesen vermochten.

Bei der Abstimmung erhielt Obergerichts-Advocat Junghanns in Mosbach 24, Geheimerath Schaaff in Rastatt 46 Stimmen, Letzterer demnach mehr, denn die absolute Mehrheit.

Die Bedingungen der Wählbarkeit sind hinsichtlich des Alters und der Religion dadurch erfüllt, daß der Gewählte schon seit einer Reihe von Jahren Abgeordneter war. Hinsichtlich seiner Besoldung ist schon bei den Wahlacten des Jahres 1835 nachgewiesen, daß sie über 1500 fl. beträgt, und ein beglaubigter Auszug aus dem Freiburger Steuer-Cataster weis't nach, daß er daselbst mit einem Grundsteuer-Capital von 20 fl. eingetragen ist.

Es ist sonach kein Grund vorhanden, diese Wahl zu beanstanden.

Der Antrag der Abtheilung auf Gültigkeitserklärung der Wahl wird ohne Erinnerung von der Kammer genehmigt.

Martin erstattet über die im 38sten Aemterwahlbezirke (Buchen und Adelsheim) stattgehabte Wahl des Oberamtmann Fauth zum Deputirten folgenden Bericht:

Am 19. April d. J. wurde zu Buchen durch den

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

großherzoglichen Wahlcommissär, Herrn Geheimen Regierungsrath Lang von Mannheim, die Wahl für den 38sten Aemterwahlbezirk abgehalten, welcher die Aemter Buchen und Adelsheim, nebst einigen Orten der Aemter Mosbach und Waldürn erfaßt.

Die dahin gehörigen, in der zur Bedenkzeit vorgeschriebenen Frist vorgeladenen Wahlmänner, 56 an der Zahl, haben sich alle bei der Verhandlung eingefunden.

Es haben einige derselben die Vorladung auf der Copie und nicht auf dem eigentlichen Einberufungsschreiben bescheinigt, ein Versehen, welches jedoch bei der Wahlhandlung selbst untersucht und in Ordnung gestellt ward.

Die von den betreffenden Aemtern übersandten Wahlmännerverzeichnisse ermangeln auch wieder der Beisetzung der Einwohnerzahl der einzelnen Gemeinden.

Die vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind nach den vorliegenden Acten eingehalten worden. Nur fehlt die Gegenliste, oder vielmehr, es soll die gerade auch nicht in bester Ordnung verfaßte Zusammenstellung dafür gelten, in welcher die Nummern der Stimmzettel in eine Tabelle gebracht und sodann bei der Ablesung der Nummern mit Strichen bemerkt worden sind.

Die Abtheilung glaubt jedoch, daß die Bestimmungen der Wahlordnung in der Wesenheit erfüllt seien, und kein erheblicher Grund zu einer Beanstandung vorliege.

Von den 56 Stimmen erhielt Herr Oberamtmann Dr. Fauth zu Schwetzingen 41, Herr Dr. Mördes zu Mannheim 12, und Herr Oberamtmann Pfeiffer in Emmendingen 3 Stimmen.

Ersterer wurde daher als der gewählte Abgeordnete erklärt, er nahm die Wahl an und belegte seine Wahlfähigkeiten mittelst legaler Zeugnisse über ein Alter von 46 Jahren, über den Genuß einer Besoldung von 1800 fl. und über den Besitz eines liegenschaftlichen im Steuercataster mit 470 fl. eingetragenen Vermögens.

Die Abtheilung schlägt Ihnen auch hier vor, die Nichtbeanstandung auszusprechen.

Dieser Antrag wird von der Kammer ohne Erinnerung zu ihrem Beschlusse erhoben.

von Itzstein: Es ist nun in der ersten Abtheilung die Zahl der beanstandeten Wahlen auf drei herabgesunken. Diese sind: die Wahl des Abgeordneten Völcker, die Wahl des Abgeordneten Böhme und die Wahlen der Stadt Freiburg.

Ueber letztere ist der Bericht vorgetragen, jedoch sind einige Aenderungen in demselben von der Abtheilung beschlossen worden, welche noch nicht vollzogen sind; der Bericht über die Wahl des Abgeordneten Böhme ist zwar vollendet, es sind aber in der neuesten Zeit neue Anzeigen eingekommen, unter Anderem, daß ein weiterer Wahlmann aus einer Colonie gewählt worden sei. Darüber hat man den Berichterstatter, den Abgeordneten Rindeschwender, aufgefordert, bei den betreffenden Behörden nähere Erkundigungen einzuziehen.

Der Bericht über die Wahl des Abgeordneten Völcker ist zur Erstattung bereit.

Sander: Ich erlaube mir in Beziehung auf die Wahl des Abgeordneten Schaaff eine Bemerkung zu machen, um eine Consequenz aus dem gefaßten Beschlusse zu ziehen. Man nimmt nämlich nunmehr in dieser hohen Kammer an, daß ein standes- oder grundherrlicher Rentbeamter und dergleichen auch unter die Kathegorie der öffentlichen Diener gehöre.

Mördes: Die Kammer hat in dem vorigen Beschluß nur die Ansicht ausgesprochen, daß alle Diejenigen, welche nicht in die Kathegorie der unmittelbar von einem Brodherrn Abhängigen gehören, in die Reihe der Wählbaren einzureihen seien.

Sander: Damit schafft man eigentlich eine dritte Rubrik von Wahlberechtigten, während dem unsere Wahlordnung nur von Solchen spricht, die entweder bürgerlich angesessen sind, oder ein öffentliches Amt begleiten. So lange nun unsere Wahlordnung keine Abänderung erleidet, sind nach meiner Meinung die standes- und grundherrlichen Diener in die letztere Kathegorie einzureihen; und daraus ist der Schluß zu ziehen, daß sie in den Bezirken, wo sie wohnen, nicht zu Abgeordneten gewählt werden können.

Knapp: Dem fraglichen grundherrlichen Beamten

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

muß ich das Wahlrecht zugestehen, weil er nicht Ausländer, sondern badischer Staatsbürger ist.

Staaatsrath Frhr. von Rüdt: Von Seiten der Regierung halte ich mich für verpflichtet, zu erklären, daß die standes- und grundherrlichen Rentbeamten allerdings als öffentliche Beamte angesehen werden müssen, und zwar eher als wie Rechtspractikanten und Aerzte, denn sie verwalten ein Amt, was ihnen in Gemäßheit der Bundesbeschlüsse und der landesherrlichen Bestimmungen eine öffentliche Gewalt, eine Executivgewalt giebt.

Sander: In der Erklärung des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern finde ich die Bestätigung meiner eben ausgesprochenen Ansicht.

Welcker: Ich habe nur die Rechtspractikanten und practischen Aerzte in Schutz nehmen wollen gegen gewisse Folgerungen, welche man aus den öffentlichen Dienstverhältnissen abstrahiren und anwenden könnte; ich habe mich aber ausdrücklich der Interpretation angeschlossen, welche der Abgeordnete Sander von dem Begriffe „ein öffentliches Amt bekleiden" gegeben hat. Aus dem vom Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern angeführten Grunde kann man auch diese standesherrlichen Rentbeamten in die Rubriken unseres Gesetzes, wenn auch durch eine weitere Interpretation, einreihen.

Nach einigen Bemerkungen der Abgeordneten Martin und Knapp, daß schon in dem Jahre 1822 und 1831 die Frage, ob ein grundherrlicher Beamter wählbar sei oder nicht, ausführlich behandelt worden, und einigen Gegenbemerkungen des Herrn Staatsraths, Frhrn. von Rüdt, wird dieser Gegenstand verlassen.

Der Abgeordnete Welcker erstattet nunmehr Bericht über die Wahl des Abgeordneten Völcker, wie folgt:

„Die Wahl wurde am 18. April durch den landes„herrlichen Wahlcommissär, Geheimen Regierungsrath „von Stockhorn, in der Stadt Lahr vorgenommen. „Alle 42 Wahlmänner waren anwesend, Keiner von ih„nen war später, als den 10. April, Alle waren also „sechs Tage vor der Wahl eingeladen. Bei der Wahl „erhielt Herr Fabrikant Daniel Völcker von Lahr „29 Stimmen, also mehr, als die absolute Mehrheit. „Er nahm die Wahl an und bescheinigte ein Steuer„capital von 99,000 fl. Eines Taufscheins bedurfte es „nicht, da Herr Völcker schon früher wiederholt Abge„ordneter war.

„Die Wahl wurde beanstandet durch eine Petition „von 14 Bürgern von Seelbach, welche ich Ihnen „nothwendig vollständig vortragen muß. Sie lautet:

„Hochansehnliche
„zweite Kammer der badischen Landstände!

„Bitte
„um Umstoßung der Abgeordne„ten- und Wahlmännerwahl des
„19ten Aemterwahlbezirks Lahr.

„Die Unterzeichneten fühlen sich veranlaßt, der „hohen Kammer Kunde zu geben von den Unregel„mäßigkeiten und Richtigkeiten, welche bei der Wahl„männerwahl in Seelbach am 30. März d. J. vor„gefallen sind. Wir haben uns zwar deßhalb schon „beschwerend an das Großh. Oberamt Lahr gewen„det, wurden jedoch mit unserer Beschwerde abgewie„sen. Wir halten dafür, daß diejenigen Thatsachen, „welche wir anführen werden, diese Wahlmänner„wahl nichtig machen, und unterwerfen dieselben der „Prüfung einer hohen Kammer.

„Wir wollen davon nicht reden, daß der später ge„wählte Abgeordnete Fabrikinhaber Daniel Völcker „sich selbst nach Seelbach verfügte, eine Rede an die „Wähler hielt, worin unter andern die Worte vor„gekommen sein sollen:

„Ihr Bürger, helft mir, ich bitte, ich bitte, helft „mir meine Ehre retten, gebt mir meine Ehre „wieder."

„Wir wollen nichts davon sagen, daß derselbe be„ständig vor dem Wahlzimmer sich aufhielt, und durch „ein Mitglied der Wahlcommission, den Gemeinde„rath Eustachius Durst von Seelbach, sich öfters „zum Fenster hinaus Zeichen geben ließ, ob die Wahl „für die von ihm unterstützten Candidaten gut stehe,

„oder nicht, was ihn öfters bewogen haben soll, selbst „fort zu gehen, um noch mehr Stimmende zu holen. „Hievon, wie gesagt, sprechen wir nicht, jedoch müs„sen wir folgende Thatsachen, welche durch die Ab„hör der genannt werdenden Personen bewiesen wer„den können, anführen.

„1. Schullehrer Eberenz ist Lehrer und wohnhaft „in Reichenbach; Zymphorian Rottmann wohnt „in Burgheim bei Lahr, und Jacob Fischer wohnt „in Kuhbach. Diese Drei sind zwar Bürger in Seel„bach, sie sind aber in dem Wahlorte nicht ange„sessen, weßhalb wir glauben, daß dieselben nach „§. 43. Nr. 3. der Wahlordnung in Seelbach nicht „wählen durften, was sie aber denoch gethan haben."

„2. Georg Linsenmayer war am Wahltage, das „ist, am 30. März d. J., noch nicht Bürger in Seel„bach; er wurde erst, nach seiner eigenen Aussage, „am 31. März Bürger, die über die Bürgerannahme „ausgestellte Urkunde ist aber vom 29. März datirt, „während am 31. März noch kein Mitglied des en„gern Bürgerausschusses, so wie auch noch nicht alle „Gemeinderäthe über die Bürgerannahme befragt wor„den waren. Mit diesem neu aufgenommenen Bür„ger hat es noch folgende Bewandtniß: er wollte „Vormittags schon seine Stimme abgeben, ward aber „von der Commission abgewiesen, angeblich weil er „noch kein Stimmrecht besitze, in der Wirklichkeit aber „deßhalb, weil er dem Gegencandidaten die Stimme „geben wollte. Mittags erhielt er von Daniel „Völker selbst zehn Gulden, damit er dem von ihm „bezeichneten Candidaten die Stimme gebe, und nun „wurde er von der Wahlcommission für stimmfähig „erklärt, und zur Wahl zugelassen.

„3. Raimund Grießhaber und Philipp Göp„pert waren, wie der eben Bezeichnete, am Wahl„tage noch nicht Bürger, sie wurden durch verschie„dene Drohungen zum Wählen bewogen, und erhiel„ten den Tag nach der Wahl die um zwei Tage frü„her datirte Bürgerannahmsurkunde zugestellt, von „welcher Bürgerannahme selbst den Tag nach der „Wahl noch kein Mitglied des engern Ausschusses „etwas gewußt haben soll.

„4. Philipp Thomas von Seelbach erhielt nach „seiner eigenen Aussage von Daniel Völcker selbst „vier Gulden, gegen das Versprechen, seinen Candida„ten die Stimme zu geben. Dieser nahm das Geld, „und gab seine erkaufte Stimme ab.

„5. Dem Anton Holzer von Seelbach hat Da„niel Völcker einen Kronenthaler geboten, wenn er „seinen Candidaten die Stimme gebe, er wurde aber „abgewiesen.

„6. Schwanenwirth Xaver Kempf von Reichenbach „und Valentin Beck, Wirth in Schönberg, haben „dem Augustin Fehrenbacher von Seelbach den Er„trag eines Kleeackers ein Jahr lang versprochen, „wenn er den von Daniel Völcker vorgeschlagenen „Candidaten die Stimme gebe, derselbe hat aber die„sen Bestechungsversuch von sich gewiesen.

„7. Landolin Moser von Seelbach erhielt einen „Kronenthaler und das Versprechen einer Nachzah„lung von zwei andern, wenn er denselben Candida„ten die Stimme gibt. Dieser Bürger von Seelbach „kam aber so spät zum Wahlzimmer, daß der Wahl„act bereits eine Viertelstunde von Seiten des Bür„germeisters und Rathschreibers von Seelbach für ge„schlossen erklärt war; dessenungeachtet und trotz der „von den Unterzeichneten hiegegen mündlich erhobenen „Protestation wurde er noch zum Stimmen zugelassen.

„Aus diesen Thatsachen wird Eine hohe Kammer „die Ueberzeugung schöpfen, daß die Wahlmänner„wahl zu Seelbach null und nichtig ist. Wir stellen „deßhalb die ehrerbietige Bitte: Hochdieselbe wolle „die Wahl für ungültig erklären.

„Seelbach den 17. Mai 1842.

„Michael Müller,
„Benedict Fehrenbach,
„Ludwig Fehrenbach,
„J. Nepomuck Schreiber,
„Jacob Haberstroh,
„Victor Obergesell,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„Bernhard Schneider,
„Jacob Fautz,
„Xaver Neumayer,
„Georg Steer,
„Michael Lehmann,
„Anton Flach jung,
„Michael Herz,
„Johannes Rieger."

„Dieser Petition folgte später ein Nachtrag, welchen „ich Ihnen sammt dem an mich gerichteten Begleitschrei„ben ebenfalls vollständig mittheilen zu müssen glaube; „er ist folgenden Inhalts:

„Nachtrag.

„Eine Thatsache haben wir noch anzuführen, näm„lich die, daß die Wahlcommission sich während des „Wahlactes aus dem Wahlzimmer zu dem auf dem „Todtbette liegenden und seitdem gestorbenen Schul„lehrer Eberenz in's Haus verfügte, und denselben „stimmen ließ." „Die Obigen."

„Geschehen zu Seelbach den sieben und zwanzigsten „Mai Eintausend Achthundert zwei und vierzig.

„In Gefolge der von dem Advocaten Baum von „Lahr heute bei mir gestellten erpressen Requisition „habe ich, der unterzeichnete Notar für den District „Seelbach, Amtsrevisoratsbezirks Lahr, W. Heinrich „Marbach, zu Seelbach wohnhaft, ernannt durch „höchstes Decret vom 4. Dezember 1841 Nro. 5721, „die von dem mitunterschriebenen Georg Linsen„mayer, Bürger und Maurer von Seelbach, in „Gegenwart der zwei Zeugen, des Engelwirths Jacob „Fautz und des Schneidermeisters Xaver Neumaier „jung, beide dahier wohnhaft, zur öffentlichen Beur„kundung abgegebene Erklärung in folgende Urkunde „gebracht:

„Georg Linsenmaier erklärte:

„Ich bekenne, daß ich bei der unter'm dreißigsten „März dieses Jahres dahier stattgefundenen Wahl„männerwahl für den Ort Seelbach von dem „Fabrikanten Daniel Völcker in Lahr die Summe „von zehn Gulden (10 fl.) unter der Bedingung „erhielt, daß ich den von ihm vorgeschlagenen „Wahlmännern meine Stimme gebe."

„Vorstehenden Act habe ich, der Notar, sofort dem „Deponenten und den Zeugen vorgelesen, worauf „Ersterer denselben anerkannt, und mit den Zeugen, „wie folgt, unterzeichnet:

„Georg Linsenmayer,
„Jacob Fautz,
„Xaver Neumaier,
„Rudolpf Baum, Advocat,
„(L. S.) Marbach."

„Lahr den 27. Mai 1842.

„Hochgeschätzter Herr Hofrath!

„Wegen der Wahl des Fabrikanten Daniel Völcker „zum Abgeordneten des Amtes Lahr haben mit mir „einige Freunde für nöthig erachtet, neben der von „Seelbacher Bürgern eingereichten Petition wegen Um„stoßung jener Wahl noch eine öffentliche Urkunde „zur Unterstützung dieser Petition zu erwirken.

„Ich habe mich deßhalb heute Vormittag mit dem „Handelsmann Georg Kleb nach Seelbach verfügt, „und dort die anliegende Urkunde durch den Notar „aufnehmen lassen.

„Wir haben geglaubt, auch den in jener Petition „aufgeführten, bestochenen Philipp Thomas bewegen „zu können, seine Bestechung notariell zu bekennen; „er verweigerte dieses aber ungefähr mit folgenden „Worten:

„Ich habe mich für 4 fl. dem Herrn Daniel „Völcker verkauft, aber ich unterschreibe nichts, „bis ich vom Amte dazu aufgefordert werde; ich „werde dort Alles gestehen und auch dabei dort „angeben, daß es mich, so lange ich lebe, reut, „mich verkauft zu haben."

„Daß Thomas dieses geäußert hat, dafür ga„rantire ich und mein Freund Kleb.

„Ich erlaube Ihnen, von diesem Schreiben beliebi-

„gen Gebrauch zu machen, und unterzeichne mit Hoch-
„achtung

„Ihr

„Rudolpp Baum, Advocat.

„In Eile.“

„Endlich wurde gegen die Wahl des Herrn Völcker „oder eigentlich gegen dessen Zulässigkeit oder Fähigkeit „zur Würde eines Deputirten, von Herrn Friedrich „Dürr in Lahr noch eine besondere Petition mit meh-„rern Beilagen der hohen Kammer eingereicht. Diese „Petition und die in ihr enthaltenen Angaben und Aus-„führungen sind so eigenthümlicher Art, daß Ihr Berichter-„statter einen Auszug aus der Petition selbst zu fertigen „nicht unternehmen kann, vielmehr Ihnen wenigstens „die Petition selbst auch vollständig vortragen muß, falls „sie sich nicht etwa mit einer kurzen Inhalsan-„gabe begnügen wollten.

(Die Kammer ging in diesen Vorschlag ein.)

„Die Hauptpuncte, warum es sich handelt, sind fol-„gende:

„1. Der Petent behauptet, daß Herr Völcker früher „bei einem vom Gericht als leichtsinnige Zahlungsflüch-„tigkeit erkannten und gestraften Banquerott seinen Gläu-„bigern, unter denen auch der Petent mit einer bedeu-„tenden Summe sich befinde, nur 10 Prozent bezahlt „habe;

„2. daß er sich, um sich für den Landtag 1831 „fähig zu machen, ein gesetzwidriges, im Inhalte fal-„sches, amtliches Wiederbefähigungszeugniß zu ver-„schaffen gewußt habe, in welchem nach Ausweis der „gerichtlichen und Revisoratsacten ganz fälschlich die Be-„friedigung der Creditoren des Herrn Völcker behaup-„tet werde;

„3. daß er vielmehr noch jetzt vielen seiner Gläu-„biger, unter andern dem Petenten und mehrern „Bürgern des Amtes Lahr die übrigen 90 Prozent „ihrer Forderung schulde, und sie bei eigenem Reich-„thume in ihrer durch ihn verschuldeten Armuth ohne „Befriedigung ihrer Forderung lasse, daß er mithin, „so lange als dieses Verhältniß fortdauere, unwürdig „sei, den Sitz in der Kammer zu haben;

„4. daß sein letztes Wählen auf Bestechung beruhe „und ihn 5000 fl. gekostet habe.

„Die Beilagen der Petition bestehen theils in den in „der Petition erwähnten zwei Lahrer Wochenblättern, „welche jene amtliche Aufforderung wegen der Wieder-„befähigung des Herrn Völcker und die amtliche Wie-„derbefähigung selbst enthalten. Sodann bestehen sie in „5 lithographirten Schreiben:

„Das erste vom Petenten an den Sohn des Herrn „Völcker vom 2. Jänner 1842;

„das zweite und dritte von des Petenten Vater an „Herrn G. A. Völcker in Frankfurt vom 30. August „und 20. September 1810;

„ein Schreiben des Oberamtmannes Rüdinger „vom 8. Februar 1829;

„endlich ein Schreiben des Petenten an Herrn „Völcker.

„Alle Schreiben, falls sie und ihr Inhalt als ächt „angenommen werden müßte, besonders aber die des „eigenen Schwiegervaters des Herrn Völcker an Herrn „Völcker in Frankfurt und die des Herrn Oberamt-„mann Rüdinger enthalten der Ehre des Völcker „sehr nachtheilige Momente, Aussagen über viele den „Banquerott betreffende trüglichen Handlungen und über „die den feierlichsten Versprechungen widersprechende Ueber-„vortheilung des Petenten.

„Es ist so äußerst peinlich, über solche Sachen in Be-„ziehung auf einen Volksabgeordneten, einen vieljährigen „frühern Collegen, berichten zu müssen, daß Ihr Be-„richterstatter zumal bei der großen Verbreitung, welche „bereits diese lithographirten Briefe erhielten, auch hier „wohl auf jene summarische Inhaltsangabe sich beschrän-„ken darf.

„Bei der Beurtheilung der vorgebrachten Beanstan-„dungen werden wir

„I. zuerst handeln von der übrigen Gültigkeit der „Wahlhandlung, wodurch Herr Völcker in

„diesem Frühjahre zum Abgeordneten erwählt „wurde, und sodann

„II. davon, ob Herr Völcker etwa nach den in der „ersten Petition sammt ihren Nachträgen oder nach „dem Inhalt der Dürr'schen Petition als un„zuläßig oder als unfähig für eine Deputirten„stelle erklärt werden dürfe und müsse."

„I. Bei der neuesten Deputirtenwahl betrifft freilich „die ganze Beanstandung lediglich die Vornahme der „Ur- oder Wahlmännerwahlen, welche gerade schon, „weil die Acten über dieselben in der Regel der Kam„mer nicht vorliegen, seltener den Gegenstand der Be„anstandungen bilden. Dennoch ist die ganze Deputirten„wahl selbst so sehr das Resultat der Urwahlen, sie bil„det mit diesen ein so unzertrennliches Ganze, daß wir „ganz unbestreitbar, um über ihre Gesetzmäßigkeit, Aecht„heit und Gültigkeit zu entscheiden und zu wachen, auch „sie beanstanden müssen, falls die ihr zu Grunde lie„genden Wahlmännerwahlen verfassungswidrig vorgenom„men, in wesentlichen Puncten mangelhaft oder gesetz„widrig gefälscht waren.

„Die hier zur Sprache gebrachten Gebrechen der Ur„wahlen aber sind im höchsten Grade bedeutend. Sehen „wir nämlich auch selbst von der zu vagen Beschuldi„gung des Herrn Dürr ab, welche wohl vorzüglich „auf die betrübenden Gerüchte hindeutet, daß auf die „Urwahlen im Wahlbezirke des Herrn Völcker durch „die reichlichsten freien Bewirthungen der Urwähler ge„wirkt worden sei, indem sie behauptet, er habe über„haupt eine Summe von 5000 fl. für seine Wahl ver„wendet, so enthält doch die Seelbacher Petition allzu„bedeutungsvolle Umstände. Hier erzählen 14 Seelbacher „Bürger mit der genauesten Bestimmtheit eine ganze Reihe „gesetzwidriger, ja zum Theil verbrecherischen Fälschun„gen der Urwahlen. Diese Erzählungen erhalten durch „die so durchaus bestimmten Angaben, welche die Bür„ger im Falle der Unwahrheit den schwersten Verläum„dungsklagen und Strafen aussetzen würden, eine be„deutende Glaubwürdigkeit. Die Petenten beglaubigen „zugleich eine der wichtigsten Thatsachen selbst durch „ein beigebrachtes Notariatszeugniß.

„Schon die unter den vorliegenden Umständen wohl „gewiß nicht zufälligen, sondern einer gesetzwidrigen „Wahlverfälschungsbemühung dienstbaren verfassungswid„rigen Zulassungen der unter Nr. 1. angeführten im „Wahlbezirke nicht angesessenen und nicht wohnenden, „so wie der unter 2. und 3. erwähnten am Wahltage „noch nicht zu Bürgern aufgenommenen Männer, fer„ner die Zulassung der nach Nr. 1. erst nach geschlos„senem Wahlacte Abstimmenden, so wie endlich die un„statthafte Verlegung des Sitzes der Wahlcommission in „das Wohnzimmer eines Kranken, um auch noch seine „Stimme zu fischen, sind gewiß sehr bedenkliche Erschei„nungen. Sie sind an sich rechtswidrig und bezeugen „nur zu deutlich die partheiische Einmischung der Wahl„commission und mehrerer Ortsbehörden zu Gunsten „Herrn Völcker's.

„Als vollends unglückselig aber erscheinen die unter „4. 5. 6. und 7. angeführten Geldbestechungen.

„Meine Herren! Zum ersten Male erscheint hier die „deutsche, die badische Ehre befleckt durch bestimmte An„klagen des Verbrechens der Geldbestechung zur Ver„fälschung der Volkswahlen und der Reihen der Volks„vertreter.

„Gewiß, wenn jemals, so ist es hier unsere Pflicht, „für die Reinheit der badischen Volks- und Deputirten„ehre, für die Treue und Verfassungsmäßigkeit unserer „Wahlen zu wachen und nach dem Grundsatz: princi„piis obsta! dem ersten Beginne solchen krebsartigen „Uebels mit Nachdruck entgegenzutreten. Hierzu kommt, „daß landeskundig diese ganze Bestechungsgeschichte im „weiten Umkreise den größten Scandal erregt hat, und „daß somit eine öffentliche Widerlegung oder eine öffent„liche Genugthuung durchaus nothwendig ist.

„Ich glaube nichts weiter hinzufügen zu dürfen, um Sie „zu überzeugen, daß wir diese Wahl beanstanden müssen.

„Sollen und dürfen wir sie aber auch jetzt schon als „ungültig erklären?

„Wir würden dieses zu thun haben in dem Falle,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„daß Herr Völcker die Thatsachen ganz oder theil„weise einräumte. Falls er aber die angeführten That„sachen in Abrede stellt und eine gerichtliche Untersuchung „vorzieht, alsdann würde vorerst die Frage entstehen, „ob nicht das vor dem Notar und Zeugen abgelegte Be„kenntniß des Georg Linsenmaier für unsere schwur„gerichtliche Entscheidung eine genügende Gewißheit be„gründe? Man darf nun nach dem Beschlusse der ersten „Abtheilung diesem freilich sehr bedeutungsvollen, auch „durch die übrigen Umstände sehr unterstützten Bekennt„niß eines Mitschuldigen dennoch hier, wo es die Ehre „eines Mannes, eines Abgeordneten gilt, diese entschei„dende Kraft nicht zuschreiben.

„Theilt die Kammer diese Ansicht, so ist nach dem „Antrage der ersten Abtheilung der Eintritt „des Herrn Völcker zu suspendiren und seine „Wahl zu beanstanden, bis die Regierung, „welcher zu diesem Zwecke die Actenstücke zu „übergeben sind, auf geeignetem Wege die „gerichtliche Untersuchung bewirkt, und die „Resultate der Kammer vorgelegt hat.

„Die erste Abtheilung beschloß diesen Antrag mit 7 „Stimen gegen 2 Stimmen; ein drittes Mitglied suspen„dirte seine Stimme.

„II. Was nun aber den in Beziehung auf die angeb„liche Bestechung des Herrn Völcker und jene andern „in den Dürr'schen Eingaben enthaltenen Thatsachen „gegründeten Antrag der Unzuläßigkeitserklärung be„trifft, und insbesondere die Unzuläßigkeit wegen des „angeblichen Erschleichens eines falschen Wiederbefähi„gungsurtheils und einer, auch in den jetzigen glück„lichen Umständen des Herrn Völcker fortgesetzten Vor„enthaltung der mindestens, nach den natürlichen Grund„sätzen des redlichen Mannes schuldigen Forderung armer „Gläubiger, so könnten hier für unsere Kammer Fragen „von der allerschwierigsten und delicatesten Art entstehen. „Zwar enthält unsere Verfassung eben so wenig, wie „die englische oder die französische Verfassung zum Voraus „allgemein bestimmte Gründe und Nothwendigkeiten eines „Ausschlusses wegen Vergehen. Und es ist bei der Dis„cussion des Strafgesetzbuches hinlänglich auseinander„gesetzt und anerkannt worden, wie heilsam die Abwe„senheit dieser Bestimmung für die Sicherheit der De„putirten und für die unabhängige Stellung der Volks„kammer ist. Dennoch würde dieses die Kammer nicht „verhindern, in Gottlob sehr seltenen traurigen Noth„fällen die geeigneten Maßregeln zu berathen und zu „ergreifen, um ihr heiligstes Gut, ihre Ehre und das „öffentliche Vertrauen, durch irgend eine Entfernung der „von ihr als unzweifelhaft, moralisch befleckt, und als „unwürdig erkannten Glieder, zu bewahren. Niemals „würde deßhalb wohl eine badische Kammer öffentlich „verbreitete und vor sie gebrachte Anklagen wahrhafter „Ehrenwidrigkeiten und Unwürdigkeiten gegen eines ihrer „Mitglieder, als eine ihr ganz gleichgültige, sie gar „nicht berührende Sache erklären mögen, ohne sich selbst „für deren genügende Beseitigung zu bemühen oder jene „Maßregeln zu bewirken.

„Sind wir aber nun jetzt schon in dem Falle, irgend „über die Persönlichkeit des Herrn Völcker, oder über „solche möglichen Maßregeln oder auch nur über die „nähere Prüfung des moralischen und juridischen Ge„wichts, und der Wahrheit jener Bestechungen und der „übrigen Dürr'schen Angaben für die Fähigkeit des „Herrn Völcker in schwierige Berathungen einzugehen? „Die erste Abtheilung glaubte dieses nicht. Sie glaubte, „da bereits Herrn Völcker's Wahl wegen der Seel„bacher Petition als beanstandet erklärt wurde, unter „den vorliegenden Umständen alle weiteren Untersuchun„gen und Erörterungen umgehen zu dürfen.“

Die Kammer beschließt auf den Antrag des Abgeordneten Wagner und die demselben vorausgegangene Anfrage von Seiten des Berichterstatters, ob die Eingabe des Dürr wörtlich verlesen oder aber bloß ein Auszug gemacht werden soll, daß die Kammer sich in Berücksichtigung der in der Petition enthaltenen Persönlichkeiten mit einem Auszug begnügen wolle.

von Itzstein: Ich muß mir erlauben, folgende Thatsache zur Kenntniß der Kammer zu bringen:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Als ich vor etwa 14 Tagen in Lahr war, vernahm ich in einer Versammlung von 20 bis 25 der geachtetsten Bürger jener Stadt bei der Nachfrage über die durch das ganze Land gedrungene Bestechung bei den Wahlen, daß die Bestechungen, welche bei der Wahlmännerwahl in dem Landamtsbezirke Lahr stattgefunden haben, einen sehr tiefen und empörenden Eindruck auf sämmtliche Bürger gemacht, und eine wahre Aufregung darüber erzeugt haben, daß ein Uebel der Art in Deutschland erscheine, und bei dieser Wahl zum ersten Male vorgekommen sei. Es wurde von diesen Männern die Hoffnung ausgesprochen, daß die Entscheidung der Kammer einem solchen Uebel künftig entgegentreten werde.

Trefurt: Ich gestehe, daß der Bericht der Abtheilung mich tief betrübt durch die Ueberzeugung, wie weit es die Leidenschaft der Menschen zu treiben vermag, ich sage, wie weit in mehr als einer Beziehung. Meine Herren! Wenn wahr ist, was das Gerücht da und dort über die Wahlumtriebe in Lahr verbreitet hat, wenn wahr wäre, was die Petitionäre sagen, so glaube ich mit der Abtheilung, daß diese Wahl zu beanstanden wäre. Ich müßte es beklagen, daß es dahin gekommen sei. Ich kann aber dieß nicht Alles glauben. Ich bin mit der Abtheilung einverstanden, sie mußte diese Beschuldigungen zur Kenntniß der Kammer bringen und einen der Sache angemessenen Antrag stellen, welchem ich — theilweise wenigstens — beitreten werde.

Etwas anderes ist es aber mit der Schmähschrift, von welcher wir nur einen schwachen Umriß erhalten haben, denn sie ist viel härter und gravirender, als sie uns der Berichterstatter im Auszuge mitgetheilt hat. In so fern davon ein Auszug gegeben werden mußte, ist es dankenswerth, daß es in etwas schonender Weise geschehen ist. Aber ich frage, ob der Berichterstatter wirklich in der Lage war, der Kammer irgend einen Auszug davon zu geben? Ich antworte mit Nein, ich antworte, sage ich, mit Nein, weil, wie der Abgeordnete Vogelmann mit Recht den Zwischenruf gemacht hat, man im ganzen Lande den Verfasser dieser Schmähschrift kennt. Man kennt die Todtfeindschaft, in welcher derselbe mit dem Deputirten ist, um den es sich handelt; man weiß, daß die nämlichen Verdächtigungen früher schon ausgestreut und wiederlegt worden sind. Man weiß, daß diese Beschuldigungen, welche in dieser Schmähschrift ausgesprochen sind, sich mehr als 20 Jahre rückwärts datiren und schon so lange dauern, als der Deputirte Völcker mit Ehren in diesem Saale gesessen hat. Und deßhalb hätte man darüber weggehen können.

Was den Punct der Bestechung betrifft, so weiß ich, daß sie nicht mit einer Strafe bedroht ist, allein ich erkläre, ich verabscheue sie, gleichviel, ob sie an das Licht gezogen wird, oder im Finstern schleicht. Denn sie wirkt nachtheilig auf die Moralität der Bürger.

Was nun die Frage betrifft, ob die Wahl des Abg. Völcker als beanstandet zu erklären sei, so antworte ich mit Nein, und zwar aus den Gründen, weil erstens die Wahrheit der Beschuldigungen nicht nachgewiesen ist, und auch nichts davon in den Wahlacten liegt. Es sind Beschuldigungen, die einem Deputirten, wenn er schon Jahre lang in der Kammer sitzt, gemacht werden können. Man kann sich näher verlässigen, aber jetzt schon auf diese vagen mit nichts bewiesenen Beschuldigungen hin, eine Deputirtenwahl für beanstandet zu erklären, widerspricht unsrer Verfassung. Wenn man dieß aber auch nicht annehmen will, so, sage ich, wird, da es sich um die Wahlen der Wahlmänner handelt, gegen welche die Bestechung, welche vorliegt, geübt worden sein soll, und sich alle behaupteten Mängel nur hierauf beziehen, so wird, sage ich, dieß wenigstens kein formeller Grund sein zur Verwerfung der Wahl. Materiell kann die Kammer sich veranlaßt sehen, eine Wahl zu verwerfen, aber formelle Gründe sind keine dazu vorhanden.

In Beziehung auf die Bestechung sage ich auch, sie ist nicht moralisch, aber gesetzlich nicht unerlaubt, und nur, wenn etwas gesetzlich Unerlaubtes geschehen wäre, könnten wir sagen, ist die Wahl ungültig.

Welcker: Ich muß mir an den Abgeordneten Trefurt eine Frage erlauben. Der Herr Sprecher hat nämlich gesagt, er habe tief die menschliche Leidenschaft beklagt. Ich muß fragen, ob er dieses Beklagen auf den

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Commissionsbericht bezogen hat oder auf die in demselben dargestellten Vorgänge?

Trefurt: Ich beklage die Leidenschaften, wenn sie überhaupt die Menschen dahin reißen, wenn diese nicht so handeln, wie es ihnen nach gleicher Erwägung des Rechts geboten ist.

Ich beklage es, wenn nur der hundertste Theil von Dem wahr ist, was in Beziehung auf Bestechungen und Wahlumtriebe angeführt wurde.

Ich beklage es aber auch, wenn die Majorität der Abtheilung von der Leidenschaft sich hinreißen ließ, die Ausgeburt der Dürr'schen Leidenschaft hier ohne Grund zu veröffentlichen.

Rindeschwender: Wenn dieser Ausdruck nicht einen Ruf zur Ordnung verdient, dann verdient ihn keiner mehr. Es ist dieser Ausdruck eine schwere Beleidigung der Mitglieder der Abtheilung, und ich muß erklären, daß ich nicht mehr länger auf diesen Bänken sitzen möchte, wenn er die Billigung der Kammer erhielte.

Schaaff: Ich glaube, es ist bereits eine vollständige Compensation eingetreten.

von Itzstein: Mich der Erklärung des Abgeordneten Rindeschwender anschließend, will ich doch fragen, worin soll denn die Leidenschaft bestehen, welcher sich die Mitglieder der Abtheilung schuldig gemacht haben? Wenn die Abtheilung die Sache schonend vortragen und nicht einmal die Petition verlesen ließ, welche kennen zu lernen, Sie Alle das Recht haben; wenn sie glaubte, genug zu thun, zur Schonung des Angeklagten nur einen kurzen Bericht darüber zu geben; wenn sie endlich selbst fühlte, daß dieser Gegenstand kein Grund sein soll zur Beanstandung der Wahl, und selbst in dem Bericht erklärt: wir gehen nicht auf diese Beschuldigungen ein, so weiß ich in der That nicht, wie man den Mitgliedern der Abtheilung einen so schweren und höchst beleidigenden Vorwurf machen, und die Mitglieder der Abtheilung der Leidenschaft beschuldigen kann, wie es der Abgeordnete Trefurt gethan. Er möge dieß rechtfertigen. Ich muß aber diese Beschuldigung mit dem Gefühl des gerechtesten Unwillens zurückweisen.

Bassermann: Ich schließe mich dieser Erklärung des Abgeordneten von Itzstein in ihrem ganzen Umfange an, und lege Verwahrung dagegen ein, als habe Jemand von Seiten der Mitglieder der Abtheilung leidenschaftlich gehandelt. Es wird daher ein Ruf zur Ordnung am Platze sein.

Reichenbach: Auch ich schließe mich der Erklärung der Abgeordneten von Itzstein und Bassermann an, und erwarte, daß der Herr Präsident durch einen Ordnungsruf einen solchen Ausdruck rügen werde; wenn nicht, so weise ich solche Ausdrücke mit Verachtung zurück.

Der Präsident erklärt hierauf den von dem Abgeordneten Trefurt gebrauchten Ausdruck als einen nicht angemessenen, indem die Mitglieder der Abtheilung als wirklich beleidigt zu betrachten seien.

Regenauer: Es ist der Antrag gestellt worden, den Abgeordneten Trefurt zur Ordnung zu rufen. Ich glaube, die Gerechtigkeit verlangt, daß man ihm das Gegenwort nicht versagen kann.

Trefurt: Der Herr Präsident hat mich zur Ordnung gerufen, weil ich eine Pflicht erfüllt habe, die mir — ich bekenne es — schwer gefallen ist. Ich überlasse es dem Vaterlande, zu beurtheilen, ob ich Wahrheit oder nicht Wahrheit gesprochen habe.

Ministerialpräsident Frhr. von Rüdt: Ich bin nicht in dem Fall gewesen, den Inhalt des Berichts und der Beilagen früher kennen zu lernen. Ich habe zwar das Archivariat vorher aufgefordert, mir über die beanstandeten Wahlen die Berichte zur Einsicht zukommen zu lassen, habe sie aber nicht erhalten. Wäre dieses der Fall gewesen, so hätte ich den Antrag veranlaßt, daß dieser Gegenstand in einer geheimen Sitzung verhandelt würde. In jedem Falle hätte die Rücksicht, welche man einem langjährigen Mitgliede dieser Kammer und einem im Publikum geachteten Mann schuldig ist, es mit sich gebracht, ihn vor der Oeffentlichkeit mehr zu schonen.

Ich muß in Beziehung auf die eingekommene letzte Petition bemerken, daß sich der Gegner und Feind des Herrn Abgeordneten Völcker schon längere Zeit Mühe

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

giebt, auf jede Weise diesem Manne in der öffentlichen Meinung zu schaden, daß er eine ganze Masse dieser hier vorliegenden Beilagen lithographirt in dem Großherzogthum ausgetheilt hat. Ich glaube, dieses ist nicht der Weg, wie Jemand die Streitigkeiten mit einem Mitbürger zu erledigen hat. So viel mir bekannt, ist eine Ehrenkränkungsklage bei dem Gerichte anhändig. Ich hätte in jedem Fall geglaubt, daß dieser letztere Gegenstand nicht hätte berührt werden sollen.

Was nun die beiden andern Eingaben, und zwar zunächst die öffentliche Urkunde betrifft, so frage ich, wenn ein Mann selbst erklärt, daß er sich habe bestechen lassen, ob denn dieses zu irgend einem Beweise dienen kann?

Die Eingabe der Seelbacher, da sie Anstände wegen der Urwahlen enthält, eignet sich zur Erledigung bei der Urwahlcommission und bei der Administrativ-Staatsbehörde, und nicht hieher. Die Petenten hätten von dem großherzogl. Oberamt, wo sie abgewiesen worden, an die zweite Instanz recurriren sollen; da sie dieß unterlassen, so halte ich die Sache für abgethan. Denn wenn man auf solche Angaben, welche im geeigneten Weg erledigt sind, wieder zurückkommen wollte, meine Herren, da würde zuletzt keine Urwahl zu Recht bestehen können. Die Wahlordnung bestimmt ausdrücklich, daß Streitigkeiten über Stimmfähigkeit die Wahlcommission durch Stimmenmehrheit entscheide, und diese Entscheidung für den einzelnen Fall gültig ist, daß aber dem Betheiligten, für die Zukunft sein Recht zu wahren, bei der Staatsbehörde vorbehalten bleibt. Ich glaube nun, daß in diesen Vorgängen ein gewichtiger Grund, welchen die Wahlordnung unterstützt, daß selbst die Abgeordnetenwahl für beanstandet erklärt werden soll, nicht liegen kann. Gewisse Formen müssen eingehalten werden, diese Formen wird die zweite Kammer, wie die Staatsbehörde, einhalten müssen, sonst schwindet der Boden des Rechts unter ihren Füßen, und die Willkür, das subjective Ermessen und Belieben tritt an seine Stelle.

Bassermann, als Secretär, erklärt dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern, daß, wenn er sich an ihn gewendet hätte, er dafür gesorgt haben würde, daß ihm der Bericht zugesendet worden wäre.

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Ich hielt es für hinreichend, mich an das Archivariat zu wenden, bemerke übrigens wiederholt, daß, hätte ich nähere Kenntniß von der Sache gehabt, ich eine geheime Sitzung veranlaßt haben würde.

Welcker: Ich bin vollkommen mit dem Ordnungsruf des Herrn Präsidenten zufrieden; auch habe ich gewußt, daß sein Vorwurf nicht mich und meinen Bericht, sondern die Abtheilung traf. Der Abgeordnete Trefurt hat der Abtheilung und natürlich auch mir als Berichterstatter den Vorwurf gemacht, wir hätten diese Eingabe als eine Schmähschrift zurückweisen sollen. Meine Herren! Ueber den Werth der in dieser Petition vorgetragenen Thatsachen können wir unmöglich ein sicheres Urtheil fällen. Ich muß jetzt ausdrücklich sagen, im Berichte habe ich sorgfältig gemieden, dieser Thatsache irgend einen Schein der positiven Glaubwürdigkeit beizulegen, obgleich mir die der Petition angefügten Beilagen des Oberamtmanns Rüttinger und des Schwiegervaters des Petenten nicht unwichtig schienen; — auch habe ich in der Form dieser Petition keinen Schimpf ausgesprochen gefunden. Wie ist es nun möglich, meine Herren, daß die badische Abgeordneten-Kammer, welche fordern kann, daß Alles vor ihr eigenes Tribunal gebracht wird, diese Petition als nichtswürdig verwerfen soll? Meine Herren! Wer rein sich fühlt, der wünscht, daß alle Beschuldigungen, welche gegen seine öffentliche Ehre vorgebracht, auch vor die Oeffentlichkeit gezogen werden; wer rein sich fühlt, wird sich zu reinigen wissen. Und die Abgeordneten, welche nie etwas der Ehre eines Collegen Nachtheiliges zur Sprache bringen wollten, würden gerade ein schlechtes Vertrauen in dessen Ehre setzen. Ich wünsche um Gotteswillen nicht, daß wir aussprächen, es möge Einer so schmutzig sein, wie er wollte, er ist uns doch recht, als Abgeordneter auf diesen Bänken zu sitzen, wir werden ihn doch nicht entfernen.

Vogelmann: Ich bin vollkommen einverstanden mit der letzten Bemerkung des Herrn Abgeordneten Wel-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

cker: „Was wird das Land sagen, wenn sich die Kammer dadurch beschmutzt, daß sie einen Abgeordneten in ihre Mitte aufnimmt, der auf die angebliche Weise erwählt ist?“ Ja das wäre allerdings arg; allein ich füge eben so bei: was wird das Land sagen, wenn die Kammer Beschwerden gegen ihre Mitglieder als glaubwürdig aufnimmt, selbst wenn sie von der schmutzigsten Seite herkommen? In dieser letzteren Beziehung komme ich nun gleich zu dem ersteren Theile der Beschwerde gegen den Abgeordneten Völcker, und sage: Wenn sich ein Urwähler bestimmen läßt, durch einen Notariatsact öffentlich zu erklären: „Ich habe mich durch Annahme von 10 fl. wegen Abgabe meiner Stimme bestechen lassen“, so halte ich ihn für so schlecht, daß er auch von einem Dritten bestochen worden sein kann, die falsche Erklärung abzugeben, daß er vom Abgeordneten Völcker bestochen worden sei. Was sollen wir mit solchen durchaus keinen Glauben verdienenden Angaben und Verdächtigungen anfangen? Nach meiner Ansicht dürfen wir gar keinen Werth, mindestens nicht den Werth darauf legen, um darauf hin die Wahl eines Abgeordneten selbst jetzt zu beanstanden.

Ich komme zum zweiten Theile der Beschwerden, welche gegen die Privatverhältnisse sprechen, die der Zeit von 20 bis 30 Jahren vor uns angehören. Die Beschwerden selbst sind schon bei den betreffenden Stellen erledigt worden. Wer aber den Verfasser noch nicht kennt, den verweise ich auf die vielen ihn berührenden Gerichts- und Polizeiacten. Auch ich hätte gewünscht, daß solche vage Anschuldigungen nicht in der öffentlichen Sitzung zur Sprache gebracht werden, ich hätte gewünscht, daß ihre Glaubwürdigkeit vorher geprüft worden wäre. Und ich frage Sie, wohin soll das führen, wenn irgend ein erbärmlicher Mensch aus der Luft gegriffene Verdächtigungen und Anklagen vor die Kammer bringen darf, mit der Folge, daß sofort ohne Weiteres öffentliche Verhandlung statt findet?

Ich habe die innigste Beruhigung darüber, mich Denen beizählen zu können, die jedem Beschwerdeführer, jedem Ankläger offen und frei in das Gesicht sehen und Rede stehen, aber das hier eingehaltene Verfahren kann ich nicht billigen. Es liegt im hohen Interesse der Kammer, dergleichen Angaben, wenn sie weder bescheinigt noch erwiesen sind, nicht so geradezu als glaubwürdig anzunehmen; sie verfällt sonst in Inconsequenzen, wie ich mir einige aus den jüngsten Sitzungen zu bezeichnen erlaube. Vor einigen Tagen wurde in einer Beschwerde von Außen her die Wahl eines ehrenwerthen Abgeordneten angegriffen. Der Letztere hat sich darüber erklärt, er hat die Verdächtigungen mit Indignation zurückgewiesen. Gleiches hatte mit ihm die Kammer gethan, und sie hatte nach meiner festen Ueberzeugung Recht, denn sie hat ein ehrenwerthes Mitglied in Schutz genommen, sie schenkte ihm Glauben. Einen Tag darauf kam aber eine zweite Beschwerde von Außen gegen eine Abgeordnetenwahl, unterzeichnet von mehreren Wahlmännern. Ihrem Inhalte entgegen war das zu Recht bestehende Wahlprotocoll so wie die Erklärung des Wahlcommissärs und des Regierungscommissärs. Demungeachtet hat man den Beschwerdeführern Glauben geschenkt! Noch ein Beispiel: Neunzehn Wahlmänner eines andern Bezirks haben in einer an die Regierung gerichteten und hier verlesenen Eingabe die Grundlosigkeit der behaupteten unfreien Wahl dargelegt; ein Wahlmann desselben Bezirks hat dagegen in einem an ein Kammermitglied gerichteten Schreiben die Wahlbeherrschung behauptet. Dem Einzelnen hat man geglaubt, den Neunzehn aber nicht. Warum? Dieß ist mir heute noch unklar. Ich war so frei, diese Vorkommnisse vorzuführen, um der hohen Kammer zu zeigen, wie Noth es thut, die Glaubwürdigkeiten von Beschwerden vorher genau zu prüfen, ehe man Folgerungen daraus zieht.

Sander: Wer da verlangt, daß den Beschuldigungen, die Einer gegen den Andern erhebt, kein Glauben beigelegt werden soll, der muß sich vor allen Dingen enthalten, gegen Jenen, der Beschuldigungen erhebt, selbst wieder Beschuldigungen zu erheben, der muß sich enthalten, einen Mann, der so handelt, als einen Verächtlichen hinzustellen, denn damit entzieht er sich selbst den Boden. Ich will den Bittsteller weder ver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

theidigen noch anklagen, sondern halte mich nur an die Sache und in dieser Beziehung hat die Abtheilung Recht gethan, daß sie diese Beschuldigungen zur Kenntniß der Kammer gebracht hat; sie hat es in einem ganz leidenschaftslosen Ton gethan, mit jeder Zurückziehung einer persönlichen Anschuldigung, und nur zu dem Zwecke, ihre Pflicht zu erfüllen. Ich muß es daher sehr beklagen, daß ein Mitglied in dieser reinen Pflichterfüllung einen Anlaß gesucht hat, Leidenschaftlichkeit zu erregen. Wenn gesagt wird, man hätte die Sache in geheimer Sitzung vornehmen sollen, so wundere ich mich darüber, daß dieß Verlangen nicht bei'm Anfang der Sitzung gestellt wurde, da es ja doch Jeder wußte, daß Petitionen gegen den Abgeordneten Völcker eingekommen sind. Ich kann deßhalb in keiner Weise, meine Herren, irgend einen gerechten Vorwurf finden, der dem Herrn Berichterstatter der ersten Abtheilung gemacht werden könnte. Ich bin mit dem Abgeordneten Welcker vollkommen einverstanden, daß es die erste Pflicht der Volksvertreter ist, daß Alles, was sie betrifft, der Oeffentlichkeit übergeben, nie und nimmermehr mit dem Schleier des Geheimnisses bedeckt werde.

Wenn ich zur Sache selbst übergehe, so hat der Herr Berichterstatter mit Recht erklärt, daß auf die Petition des Dürr von der Abtheilung kein Gewicht gelegt wurde zu dem Beschlusse über die Beanstandung der Wahl. Wir haben uns nach dem Antrage der Abtheilung nur mit der Petition zu beschäftigen, welche wegen der Bestechung eingegangen ist. Wenn der Abgeordnete Vogelmann sich auf andere Grundsätze beruft, welche in Beziehung solcher ähnlichen Petitionen gehandhabt wurden bei der Prüfung der Wahlen anderer Mitglieder, so vermischt er Verhältnisse, welche nicht vermischt gehören. Er nimmt Bezug auf die Petition gegen ein Mitglied, dessen Wahl auch wegen Bestechung angegriffen war. Meine Herren! Was enthielt diese Petition? Enthielt sie auch nur den Schein einer Thatsache? Nein, meine Herren, sie enthielt nichts, als eine ganz allgemeine vage Behauptung, es sei eine Bestechung vorgekommen. Auf solche Thatsachen konnten wir kein weiteres Gewicht legen, als daß wir ihrer erwähnten im Berichte, und dieses ist geschehen; ein Beweis, daß wir wenigstens der Ansicht gehuldigt haben, daß Dasjenige, was uns betrifft, hier in diesem Saale besprochen werden solle. An Jenen, welche andere Ansicht hatten, war es, darauf zurückzukommen, und wenn sie still schwiegen, so haben sie jetzt kein Recht, sich darüber zu beklagen.

Was die andere Thatsache betrifft, welche in der Petition enthalten ist, so hat die Abtheilung sie in so weit für relevant erachtet, daß eine Untersuchung deßhalb stattzufinden habe; denn wenn irgend etwas in dieser Kammer von Wichtigkeit ist, so ist es die Ueberzeugung, daß die Abgeordneten durch die freien Wahlen des Volks gewählt worden sind, und wenn irgend etwas diese Kammer herabwürdigt, so ist es nur die leiseste Meinung, daß diese Kammer durch das schändliche Mittel der Bestechung gewählt worden sei. Meine Herren! In Deutschland soll es dahin kommen, daß Bestechungen bei Wahlen irgend nur geschehen? In Deutschland soll es dahin kommen, wohin es in England gekommen ist; und während man dort im Begriffe steht, diesem Krebsschaden dadurch entgegenzutreten, daß man Untersuchungen anstellt, sollen wir in Deutschland den umgekehrten Weg einschlagen, und zuzudecken helfen Dasjenige, was das Schändlichste ist? Ich, meine Herren, bin dazu nicht erbötig.

Wenn man aber sagen will, die Kammer habe nicht das Recht, die Urwahlen zu untersuchen, so muß ich Dem entschiedenen Widerspruch entgegensetzen; nie kann die Kammer den Grundsatz anerkennen, daß ihr jede Untersuchung über die Wahl eines Wahlmanns abgeschnitten sei, denn damit wäre ihr Leben selbst abgeschnitten; denn die Kammer geht aus nichts Anderm, als aus den Wahlcollegien hervor, und wenn man sich sagen müßte, daß dieselbe durch Bestechlichkeit zusammengesetzt worden wäre, dann könnten wir keinen Anspruch auf Vertrauen machen, dann wäre das Ansehen und die Wirksamkeit der Kammer untergraben.

Ich bin daher der vollständigsten Ueberzeugung, daß unsere heiligste Pflicht es uns gebiete, die Sache unter-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

suchen zu lassen. Wäre meine eigene Wahl in Sprache, ich würde der erste sein, der eine Untersuchung begehren würde; denn nur dadurch, daß wir großes Gewicht auf die Wahlbestechung legen, und darum auch den Beschluß fassen, die Wahl für beanstandet zu erklären, was die Ehre, das Ansehen und Vertrauen dieser Kammer verlangt, denn nur dadurch können wir das Einreißen dieses Uebels verhüten, daß wir gleich von vornherein mit Entschiedenheit demselben entgegentreten.

Regenauer: Meine Herren! Noch nie hat mich ein bittereres Gefühl befallen, als in dem Augenblicke, als der Vortrag Ihrer Abtheilung verlesen wurde. Ich theile ganz die Ansicht des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern, daß ein Gegenstand so delicater Art in einer geheimen Sitzung hätte verhandelt werden sollen, und wenn ich hätte nur ahnen können, daß Dinge zur Sprache gebracht würden, wie es geschehen ist — ich will damit der Abtheilung durchaus keinen Vorwurf machen — so würde ich der Erste gewesen sein, der eine geheime Sitzung verlangt hätte. Dieses sage ich zugleich für die Rechtfertigung Derer, welche eine geheime Sitzung nicht verlangten; sie verlangten sie nicht, weil sie nicht glauben konnten, daß Dinge ausgesagt werden würden, welche ich meinem Todtfeinde niemals sagen würde. Ich theile ferner ganz die Gefühle, welche der Abgeordnete Trefurt ausgesprochen hat, zwar nicht in den Ausdrücken, welche veranlaßt haben, ihn zur Ordnung zu rufen, aber in den Ausdrücken, die bis zur äußersten Grenze der parlamentarischen Ordnung reichen, und, wenn ich dieses thue, so glaube ich dazu als Mensch, als College und Freund eines Mannes aufgefordert zu sein, welcher tief verletzt ist durch den Gang, den diese Sache genommen hat. Es ist bemerkt worden, es müßten Dinge der Art öffentlich verhandelt werden, wir hätten das Tageslicht nicht zu scheuen. Meine Herren! Ich unterscheide öffentliche Verhältnisse von solchen, welche den Privatcharakter eines Mannes angehen, ich scheue die Oeffentlichkeit nicht, ich habe sie nie gemieden. Ich stand allein da, wo die Stimme vieler Nichtunterrichteten gegen mich war, aber ich glaube, es gibt eine Grenze, welche man nicht überschreiten darf. Es sind hier zwei Puncte zur Sprache gebracht worden. Ueber den einen Fall will ich nicht reden. Aber, meine Herren, wenn es jedoch erlaubt wäre, ohne die parlamentarische Ordnung zu verletzen, diesen Vorwurf der Inconsequenz auszusprechen, ich müßte mich Dem anschließen, der ihn ausgesprochen hat. Wir haben den Worten eines Ehrenmannes geglaubt; wir haben aber den Worten eines andern Ehrenmannes nicht gleiches Recht widerfahren lassen.

Ich bin vollkommen damit einverstanden, daß der Gegenstand nicht beruhen bleiben kann, und frage mich deßhalb, in wie weit steht er mit dieser Wahl in Verbindung? Die Wahl des Abgeordneten ist in Ordnung und von keiner Seite dagegen eine Erinnerung vorgekommen; die Wahl der Wahlmänner ebenfalls; auf legalem Wege ist eine Beschwerde bei dem Amte Lahr eingereicht worden, worauf aber eine abweisende Entscheidung erfolgte; demnach ist die Beschwerde als ungegründet anzusehen. Ueber die Glaubwürdigkeit der Seelbacher Petition mag sich Jeder verschiedene Vorstellungen machen; ich halte sie für ein niedriges Machwerk, das mit tiefer Indignation zurückgewiesen zu werden verdient; und ich will nur darum eine Untersuchung, um die Thatsachen näher aufzuklären und den Verläumder zur Strafe zu ziehen. Es ist bemerkt worden, dieses könne nicht geschehen, so lange der Mann, der am Ende aus der Wahl dieser Wahlmänner hervorgegangen ist, hier Platz nehme. Eine Untersuchung kann ja aber auch stattfinden, wenn der Mann, den sie betrifft, hier seinen Platz einnimmt, was gewiß ohne allen Einfluß auf dieselbe sein wird. Ich schlage daher vor, die Wahl für unbeanstandet zu erklären.

Schaaff: Der wesentliche Inhalt der Petition von Dürr betrifft eine Civilforderung, einen Gegenstand, der nicht zur Cognition der Kammer gehört, und darum ist meine Meinung, daß die Abtheilung wohl hätte beschließen dürfen: Die Petition hat einen Inhalt, der nicht zur Erörterung der Kammer sich eignet, es wird deßhalb von der Verlesung Umgang genommen, es

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wäre dann jedem freigestanden, die Verlesung zu begehren.

Was nun aber die andere Petition betrifft, so enthält diese 6 Incriminationen, davon sind mehrere von solcher Art, daß sie bei allen Wahlen vorgekommen sein dürften. Sie beruhen auf Versehen, daß etwa unberechtigte Personen bei Urwahlen mitgewirkt haben. Wenn Sie es überhaupt mit den Urwahlen so scharf nehmen wollen, so steht am Ende zu befürchten, daß alle diese Plätze leer werden. Was übrigens die bei den Urwahlen stattgefundene Bestechung betrifft, so nehme ich vorderhand die Thatsache als nicht vorhanden an, und wenn statt einem, hundert Notariatsinstrumente sie beurkundet hätten. Die Personen selbst anlangend, welche das Zeugniß ihrer Erbärmlichkeit abgelegt haben, so sind dieß Menschen, welche wahrhaftig weniger werth sind, als Einer, der in diesem Augenblick im Zuchthaus sitzt, deren Zeugniß vor dem Criminalrichter, in der öffentlichen Meinung nichts gilt, auch in diesem Saale nichts gelten darf. Der Abgeordnete Völcker hat mich ausdrücklich ermächtigt, öffentlich zu erklären, daß er keinen von diesen Beiden, nicht einmal deren Namen kenne. Ich denke, Sie werden dem Worte eines Ihrer Collegen so viel zutrauen, als dem Zeugniß solcher Leute, welche selbst sagen, daß sie sich hätten bestechen lassen. Im Uebrigen bin ich ganz damit einverstanden, daß die Sache in einer öffentlichen Sitzung verhandelt werde, eben so, daß eine Untersuchung einzuleiten sei, kann aber auf eine Beanstandung der Wahl nicht antragen.

Bekk: Der Abgeordnete Schaaff hat zuletzt erklärt, daß die Sache sich nicht in eine geheime Sitzung geeignet hätte. In so fern er von der Bestechungssache gesprochen, bin ich auch damit einverstanden, denn durch diese Bestechungssache ist der öffentliche Karakter des Abgeordneten Völcker angetastet, und Alles, was das öffentliche Leben eines Abgeordneten betrifft, muß er öffentlich zur Schau ausstellen, er muß es preißgeben der Beurtheilung, der Beklatschung, der Verunglimpfung in jeder Weise. Was jedoch die Privatsache betrifft, die sich vor 30 Jahren zugetragen haben soll, so glaube ich, daß es nicht unangemessen gewesen wäre, die Sache in geheimer Sitzung zur Sprache zu bringen, da es ein bekannter Satz ist, daß, wenn auch die Wahrheit nicht bewiesen wird, immer ein kleiner Mackel übrig bleibt von Dem, was man einem Andern öffentlich vorwirft.

Was nun aber die Hauptsache betrifft, nämlich die Bestechung, von der in einer andern Petition die Rede ist, so will ich mich im Allgemeinen auf Dasjenige beziehen, was der Abgeordnete Regenauer auseinandergesetzt hat. Ich für meinen Theil muß auch beklagen, daß in Deutschland nur der Gedanke schon rege geworden ist, daß durch Bestechung Wahlen zu Stande kommen sollen. Da eine Petition vorliegt, die dieß behauptet, so bin auch ich der Meinung, daß eine Untersuchung eingeleitet werde, aber nicht gegen Völcker, sondern gegen die Petenten selbst, daß sie unerlaubte schlechte Handlungen begangen haben. Sollte sich bei der Untersuchung alsdann ergeben, daß der Abgeordnete Völcker durch das Mittel der Bestechung seine Wahl erlangt oder nur die Wahl der Wahlmänner damit zu Stande gebracht habe, dann gehört die Frage zur Sprache und Entscheidung gebracht, ob wegen dieses nachträglich erwiesenen Vergehens die Wahl cassirt werden soll; allein zu einer Beanstandung der Wahl im Sinne der §§. 7. und 8. unserer Geschäftsordnung, bevor noch eine Untersuchung eingetreten, giebt es hier lediglich keinen Grund. Nach diesen beiden Paragraphen, kann die Beanstandung sich nur auf die Fehler beziehen, welche in dem Wahlacte selbst liegen. Der Grund, warum aber das Gesetz verfügt, daß, wenn im Laufe der Berathung über eine Wahl Anstände vorkommen, sie an's Ende der Wahldiscussion zurückgesetzt werden, ist nur der, weil dann alle Kammermitglieder schon anerkannte Mitglieder dieses Hauses sind und nicht bloß provisorische. Damit, daß die unbeanstandeten Wahlen vorausgehen, wird die Kammer vollständiger constituirt, es entscheidet dann nachträglich über die beanstandeten Wahlen eine wirklich constituirte Kammer, deren Mitglieder schon als gesetzmäßig gewählt aner-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kannt sind, und nur aus diesem Grunde soll die Wahl zurückgelegt werden, und dieses nennt die Geschäftsordnung eine Beanstandung. Aber eine Beanstandung in dem Sinne, wie es vorhin aufgefaßt wurde, daß wegen irgend einer Behauptung, welche möglicher Weise, wenn sie sich im Laufe der Untersuchung als wahr darstellte, eine Annullirung der Wahl zur Folge hätte, dieß wäre etwas ganz Abentheuerliches. Wenn nach den Wahlacten, so wie die Wahl vorliegt, die Wahl für sich selbst gültig ist, so muß der Abgeordnete einstweilen zugelassen werden, unbekümmert darum, daß aus andern Thatsachen, welche jetzt nicht erwiesen vorliegen, später aber eruirt werden, möglicher Weise ein Umstoßungsgrund sich ergiebt. Darum bin ich der Meinung, daß zwar die Petition dem Staatsministerium mitgetheilt werden soll, um die Untersuchung vorzunehmen, besonders aus dem schon von einem Redner ausgesprochenen Grundsatz: principiis obsta. Wenn einmal etwas Derartiges auftauchen sollte, so muß man gleich im Beginnen kräftig entgegenwirken, man muß die Anordnung dieser Untersuchung, die Meinung, die moralische Ueberzeugung der Kammer aussprechen, damit es kund werde im Volke, daß man derartige Dinge verachte, und daß wir mit allen unsern Kräften dagegen wirken. Sollte sich aber auch bei einem andern Abgeordneten, dessen Wahl schon geprüft und gültig anerkannt ist, in Folge einer Denunciation und darauf einzuleitenden Untersuchung, ein gleicher Umstoßungsgrund ergeben, so ist auch seine Wahl, wie diese, zu cassiren. Aber einen Abgeordneten seines Sitzes zu berauben, weil einige Galgenschlingel, die so ehrlos sind, sich selbst zu denunciren, gegen ihn als Zeugen auftreten, dieß, meine Herren, kann doch wohl nicht angehen.

Ich stimme daher dem Antrage derjenigen Mitglieder bei, welche für die Nichtbeanstandung sind.

Mördes: Ich habe mich nicht erhoben, um Ihnen Rechenschaft zu geben von meiner Ueberzeugung über diese Sache, wohl aber darf und muß ich mir erlauben, meine erwachten Gefühle laut werden zu lassen, welche sich mir aus dem Gang der Discussion und besonders aus der Rede des ersten Sprechers aufgedrungen haben. Ich finde leider, daß man von einer Seite, statt zu dem Friedensziele anzustreben, nunmehr fast von Sitzung zu Sitzung die Leidenschaft entflammt, und mein Bemühen, die so tief gespaltene Kluft zu ebnen, beinahe fruchtlos ist. Ich, meine Herren, sage mich trotz der Lebendigkeit meines Ausdrucks feierlich los von dem Streben, diesen Kampf zu unterhalten. Auch ich nehme das Vaterland zu Zeugen für alle unsere Verhandlungen, es mag dereinst entscheiden, wer von diesen beiden Partheien die Verantwortung Dessen tragen soll, was durch Entflammung der Leidenschaft, durch einseitige Beurtheilung der Thatfragen hervorgeht. Ich will jedoch der Hoffnung Raum geben, daß die materiellen Fragen, an die sich die Interessen unseres Vaterlandes knüpfen, nicht in gleicher Weise von uns behandelt werden.

Bassermann. Der Abgeordnete Regenauer hat die Ansicht ausgesprochen, man müsse seinem Gefühle freien Lauf lassen, um die Wahrheit zu bekunden. Ich danke ihm dafür und hätte nur gewünscht, daß er früher schon dieser Ansicht gefolgt wäre, da auch ich meinem Gefühle freien Lauf ließ, um die Wahrheit zu bekunden, er aber zu Denen gehörte, welche mir das Wort abschneiden wollten. Uebrigens glaube ich nicht, daß Er, welcher sich selbst als einen Freund des Völcker erklärt, geeignet sei zu einer unpartheiischen Beurtheilung dieser Sache, wie dieß überhaupt bei vielen Anwesenden der Fall ist, die mit Völcker schon lange auf diesen Bänken sitzen. Am unpartheilichsten sind wir neueren Mitglieder. Nun sagt zwar der Abgeordnete Vogelmann, man müsse im Glauben consequent sein, und weil man dem Abgeordneten Gottschalk und jenen Wahlmännern geglaubt, müsse man auch dem Völcker glauben. Aber, meine Herren, das Glauben ist eine subjective Sache. In kann aus demselben Grunde, aus welchem ich Einem glaube, dem Andern nicht glauben, und ich glaube, daß Völcker allerdings seinen Platz in dieser Kammer, wenigstens zum Theil, der Bestechung verdankt. Der Abgeordnete Bekk sagt zwar, die Kammer könne aus keinem andern, als aus einem in dem Wahl-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

protocoll enthaltenen Grunde eine Wahl beanstanden; allein — wo steht dieß geschrieben? Nach §. 8. der Geschäftsordnung kann die Kammer die Gründe zu einer Beanstandung hernehmen, woher sie will. Ich beanstande diese Wahl im Interesse der Moralität. Ich gehöre nämlich nicht zu Denjenigen, die sich dem öffentlichen Leben gewidmet haben, um irgend eine Parteiansicht zu befördern, sondern deßwegen weil ich glaube, daß das öffentliche Leben die Moralität eines Volkes befördert. Wie oft triviale Sprichwörter die Wahrheit am treffendsten sagen, so auch das Sprichwort: Wer Butter auf dem Kopfe hat, der gehe nicht in die Sonne. Ja, meine Herren, vor den Strahlen der Oeffentlichkeit soll die Schlechtigkeit in Nichts zerfließen. Wer also die Moralität befördern will, der fördere das öffentliche Leben; dieß ist das Mittel, der Schlechtigkeit den Boden zu entziehen. Begreifen kann ich nun nicht, warum Völcker's Freunde wünschen, man möge seine Sache in geheimer Sitzung verhandeln.

Ist er schuldlos, so müßte ihm die Oeffentlichkeit selbst lieb sein, denn wie abermals das Sprichwort sagt: Geheime Lügen leben ewig, öffentliche kann man todtschlagen. Ich bin für die Beanstandung der Wahl im Interesse der Moralität.

Staatsrath Freiherr von Rüdt: Ich halte es doch für nothwendig, meine Herren, daß man nach einer etwas längeren Discussion wieder auf die Hauptsache zurückkomme, daß man sich eigentlich doch darüber verständige, was denn eigentlich vorliegt. Ich habe darum den Herrn Berichterstatter gebeten, mir die Vorstellung zur Hand zu geben, und ich will die Ehre haben, Ihnen die einzelnen Puncte einfach in's Gedächtniß zurückzurufen. Die Beschwerdeführer sagen im Eingang, sie wollten Mehreres nicht berühren, nämlich den Wunsch des Herrn Völcker, wieder gewählt zu werden und so weiter. Allein Folgendes müßten sie berühren, erstens:

„Schullehrer Eberenz ist Lehrer und wohnhaft in Reichenbach; Zymphorian Rottmann wohnt in Burgheim bei Lahr, und Jacob Fischer wohnt in Kuhbach. Diese drei sind zwar Bürger in Seelbach, sie sind aber in dem Wahlorte nicht angesessen, weßhalb wir glauben, daß dieselben nach §. 43. Nr. 3. der Wahlordnung in Seelbach nicht wählen durften, was sie aber dennoch gethan haben."

Dieses Bedenken ist nun durchaus ein Gegenstand, der nach der Wahlordnung zur Entscheidung der Wahlcommission sich eignet, und wogegen gar nicht weiter recurrirt werden kann.

Der zweite Punct ist:

„Georg Linsenmayer war am Wahltage, das ist, am 30. März d. J. noch nicht Bürger in Seelbach; er wurde erst nach seiner eigenen Aussage am 31. März Bürger; die über die Annahme ausgestellte Urkunde ist aber vom 29. März datirt, während am 31. März noch kein Mitglied des engeren Bürgerausschusses, so wie auch noch nicht alle Gemeinderäthe über die Bürgerannahme befragt worden waren. Mit diesem neuaufgenommenen Bürger hat es noch folgende Bewandtniß: Er wollte Vormittags schon seine Stimme abgeben, ward aber von der Commission abgewiesen, angeblich, weil er noch kein Stimmrecht besitze, in der Wirklichkeit aber deßhalb, weil er dem Gegenkandidaten die Stimme geben wollte. Mittags erhielt er von Daniel Völcker selbst zehn Gulden, damit er dem von ihm bezeichneten Candidaten die Stimme gebe, und nun wurde er von der Wahlcommission für stimmfähig erklärt und zur Wahl zugelassen."

Dieses ist nun eine mit durchaus gar nichts belegte Angabe; und noch mehr, es ist schwer, hier den Sinn heraus zu finden, nämlich, daß die Wahlcommission ihn zugelassen habe, nachdem er sich habe etwas schenken lassen.

Der dritte Punct ist:

„Raimund Grießhaber und Philipp Göppert waren, wie der eben Bezeichnete, am Wahltage noch nicht Bürger; sie wurden durch verschiedene Drohungen zum Wählen bewogen, und erhielten den Tag nach der Wahl, die um 2 Tage früher datirte Bür-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gerannahmsurkunde zugestellt, von welcher selbst den Tag nach der Wahl noch kein Mitglied des engern Ausschusses etwas gewußt haben soll."

Dieses geht den Herrn Abgeordneten Völcker weit und breit nichts an.

"Viertens: Philipp Thomas von Seelbach erhielt nach seiner eigenen Aussage von Daniel Völcker selbst vier Gulden, gegen das Versprechen, seinem Candidaten die Stimme zu geben. Dieser nahm das Geld, und gab seine erkaufte Stimme ab."

"Fünftens: Es soll dem Anton Holzer ein Kronenthaler geboten worden sein;"

"Sechstens: Schwanenwirth Kempf von Reichenbach und noch ein Wirth hätten einem Dritten den Ertrag eines Kleeackers zugesichert, wenn er für die vorgeschlagenen Candidaten stimmen würde; er hat es aber zurückgewiesen."

So glaubwürdig die eine dieser Angabe ist, eben so glaubwürdig ist auch die andere.

"Siebtens: Landolin Moser von Seelbach erhielt einen Kronenthaler und das Versprechen einer Nachzahlung von zwei andern, wenn er dem bezeichneten Candidaten die Stimme geben werde."

Hier ist gar nicht bemerkt von wem?

Es bleibt also nur eine einzige Angabe übrig von einem Manne, der, weil er 10 fl. bekommen hat, von der Wahlcommission zugelassen worden ist. Ich muß gestehen, ich begreife nicht, wie man solchen Angaben in einer so wichtigen Sache einen Werth geben zu können glaubte. Zur Bestätigung möchte ich den Herrn Abgeordneten, Oberamtmann Lang, fragen, welche Beschwerden bei dem Oberamte eingereicht worden sind, und was darauf geschehen ist?

Lang: In der Beschwerde an das Oberamt wurden folgende Gründe angeführt, welche auch in der Petition angegeben sind, nämlich:

1. daß zwar Schullehrer Eberenz, Zymphorian Rottmann und Jacob Fischer Bürger in Seelbach seien, aber nicht dort wohnten und darum kein Stimmrecht hätten;
2. daß Georg Linsenmayer am Wahltage noch nicht Bürger gewesen sei, und daß erst später nach dem Wahltage ihm das Bürgerrecht ertheilt worden; dann
3. daß Moser abgestimmt habe, nachdem der Wahlact schon geschlossen gewesen sei.

Die übrigen Beschwerden, welche da ausgeführt sind, kamen in der Beschwerdeschrift an das Oberamt nicht vor.

Die Beschwerde gegen die Wahl der Wahlmänner wurde von dem Oberamt darum verworfen, weil Schullehrer Eberenz, Zymphorian Rottmann und Jacob Fischer in Seelbach Bürger sind und nur eine halbe Stunde davon wohnen, also offenbar ihr Stimmrecht haben.

Wegen Linsenmayer, Anton Grieshaber und Philipp Göppert wurde die Beschwerde verworfen, weil nach dem Berichte der Wahlcommission diese am Tage vor der Wahl ihr angebornes Bürgerrecht bei dem Gemeinderath angetreten hatten und nur zwei Tage nach der Wahl ihnen die Urkunden über diesen Bürgerrechtsantritt zugesendet wurden. Am Tage der Wahl waren sie Bürger und deßhalb auch stimmfähig.

Daß Moser erst nach abgeschlossenem Wahlact gestimmt haben soll, hat sich auch nach dem Bericht der Wahlcommission nicht bestätigt, denn nach diesem ist die Abstimmung vor dem Schluß des Wahlacts erfolgt, und das Wahlprotocoll ist von der Wahlcommission unterzeichnet, mußte also auch wohl Glauben verdienen.

Dieß waren die Gründe, welche auch in der Petition vorkommen. Davon, daß die Wahlcommission den alten Eberenz habe stimmen lassen, war keine Rede, und eben so wenig von einer bestimmten Thatsache einer Bestechung. Daß die angebliche Bestechung des Linsenmayer meiner Meinung nach keinen Einfluß auf die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl haben kann, ist schon von andern Rednern hinreichend erörtert worden, und ich stimme der Ansicht bei, daß dem Geständniß dieses Linsenmaier am wenigsten zu glauben ist, da er seine eigene Schändlichkeit eingestanden hat. Es ist

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zu vermuthen, daß er zu diesem Geständniß ebenfalls bestochen worden ist.

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Ich muß mir noch einige weitere Bemerkungen erlauben.

In dem §. 41. der Verfassung ist gesagt: Jede Kammer erkennt über die streitigen Wahlen der ihr angehörigen Mitglieder; es ist also vorausgesetzt, daß die Wahl selbst streitig sei, wenn die Kammer darüber entscheiden soll. Ueber die Verhältnisse der Urwähler bestimmmt die Verfassung nichts, die Wahlordnung aber sagt ausdrücklich, daß die Ortswahlcommission darüber zu entscheiden habe. Haben sich die Urwähler zu beschweren, so mögen sie dieß bei der geeigneten Behörde thun. Denn es ist wirklich als ein Mißbrauch anzusehen, wenn die Behörden in dieser Beziehung übergangen werden und mit einer solchen Vorstellung eine Wahl angegriffen wird. Was die Bemerkung betrifft, daß Oeffentlichkeit die Moral befördere, darüber sind verschiedene Ansichten.

Gottschalk: Ich habe mich vorhin deßhalb erhoben, um zu zeigen, daß ich verstanden habe, wen man gemeint hat unter dem Manne, dessen Wort man geglaubt; der Abgeordnete Bassermann hat mich inzwischen genannt. Ich gestehe offen, ich bin den verehrten Mitgliedern dieses Hauses sehr dankbar, daß sie meinem Worte geglaubt haben, allein wenn ich hätte absehen können, daß man mich zum Gegenstücke der Lahrer Geschichte aufbehalten hätte, so hätte ich eine Untersuchung verlangt, wie ich sie auch in diesem Fall will, der doch gewiß von dem meinigen himmelweit verschieden ist. Die Unwahrheit des gegen meine Wahl Vorgebrachten wurde ja durch zwei Mitglieder dieser Versammlung ausdrücklich dargethan.

Die Commission oder Abtheilung, welche über meine Wahl berichtete, hat die gegen mich gerichtete Verläumdungsschrift der hohen Kammer offen vorgetragen, wofür ich ihr danke, weil ich das Licht und die Wahrheit nicht scheue, aber auch glaube, daß Niemand in diesem Hause sich vor demselben und vor einer Untersuchung scheuen sollte. Zeigt sich dann, daß ein Abgeordneter unschuldiger Weise verläumdet worden ist, dann soll aber der Verläumder als Hochverräther bestraft werden.

Goll: In Beziehung auf die vorliegende Petition des Dürr gegen den Abgeordneten Völcker habe ich nur zu bemerken, daß die Abtheilung sich veranlaßt fand, den Antrag dahin zu stellen, diese Petition in den Bericht nur in so fern aufzunehmen, als sie nicht vor ein anderes Gericht gehöre. Dieser Antrag hatte sich vier Stimmen zu erfreuen und später kam noch eine weitere Stimme, die des gegenwärtigen verehrten Secretärs hinzu. Damals bestand die Abtheilung aus zehn Personen, und wenn ich recht urtheile, so hat dieser Antrag die Majorität erhalten. Ich glaube nun, daß durch diesen Antrag die Mittheilung des Inhalts jener Petition hätte abgeschnitten werden sollen.

Was den Inhalt der Petition selbst betrifft, so ist er Ihnen bekannt. Ich glaube, daß nicht ein Mitglied in diesem Saale ist, das nicht mit einem Schreiben beglückt worden ist.

Ich bin nun weit entfernt, der Abtheilung irgend einen Vorwurf zu machen; es ist auch möglich, daß den folgenden Tag — da ich während der Verhandlungen abgerufen wurde — ein anderer Beschluß gefaßt worden ist.

Bassermann: Der Herr Abgeordnete Goll scheint in einem Mißverständnisse begriffen zu sein. Es wurde gar nicht der Antrag gestellt oder der Beschluß gefaßt, noch weniger mit Stimmenmehrheit, sich so im Bericht auszudrücken, die Sache gehöre vor einen andern Richter, sondern es wurde von der Abtheilung dem Herrn Berichterstatter aufgetragen, eine Fassung zu finden, wie er sie gefunden hat, welche die verschiedenen Wünsche vereinigt. Diese Fassung wurde in einer weitern Sitzung, der der Abgeordnete Goll nicht beigewohnt hat, von der Abtheilung angenommen.

Goll: Der Herr Abgeordnete Bassermann mag es nun Fassung nennen, ich nenne es Antrag.

Welcker: Es ist gar nicht abgestimmt worden.

Sander: Den Abgeordneten Bekk, der als ein sei-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ner Jurist unterscheidet und distinguirt, will ich durch eine Appellation an die Vorschrift unserer Geschäftsordnung zu widerlegen suchen. Wenn die Wahl eines Abgeordneten stattgefunden hat, so werden die Wahlacten vorgelegt. Erheben sich dann Zweifel darüber, ob der Gewählte die gesetzlichen Eigenschaften besitze, oder ob die Wahl an sich gültig vorgenommen worden, so erscheinen diese als Anstände gegen die Zulassung des gewählten Abgeordneten, und so lange die Wahl als beanstandet von der Abtheilung erklärt ist, kann er nach §. 8. der Geschäftsordnung nicht eintreten.

Meine Herren! Ein Abgeordneter, der nicht allen Anforderungen des Gesetzes Genüge geleistet, und der nicht nachgewiesen hat, daß er alle gesetzlichen Eigenschaften besitze, kann als Abgeordneter nicht in diesem Saale sitzen.

Der Abgeordnete Bekk scheint zwar einen Unterschied gemacht zu haben zwischen den nothwendigen Eigenschaften.

Ich sehe nicht ein, wie man sagen kann, ein zum Abgeordneten Gewählter, der nicht nicht 10,000 fl. versteuert, kann nicht zugelassen werden, bis der Zweifel gehoben ist; wenn es sich aber darum handelt, ob die Wahl gültig vorgenommen wurde, ob 32 Wahlmänner anwesend waren, in diesem Fall kann er den Sitzungen doch noch beiwohnen, so lange, bis der Zweifel gehoben ist. Meine Herren, das kann nicht sein. Wir können keine Mitglieder in dieser Kammer haben, über deren Zulassung ein Anstand besteht, eine Untersuchung im Gange ist, auf welche die Regierung einen großen Einfluß haben kann. Er wäre ja in einer ganz abhängigen Stellung. Wir können keinen Abgeordnete haben, gegen den eine Untersuchung verlangt wird, welche entweder das Resultat haben muß, daß er die Eigenschaften besitzt, oder seiner Eigenschaft als Abgeordneter verlustig erklärt wird. Ein Verfahren, wie es der Abgeordnete Bekk will, ist nicht vereinbarlich mit dem Ansehen dieses Hauses. Der Abgeordnete Bekk hat freilich Recht, wenn er sagt, daß ja das Gleiche vorkomme, wenn es sich von der Umstoßung einer Wahl handle, wie hier bei der Beanstandung. Die Kammer wird hier nichts Anderes thun, als einen Beschluß darüber fassen, ob der Anstand ein erheblicher ist. Spricht die Kammer Dieses aus, so tritt der Fall ein, wo man sagt, der Abgeordnete hat nicht mehr nachgewiesen, daß er alle erforderlichen Eigenschaften hat. Er ist dann in Untersuchung über seine Eigenschaften, und muß aus der Kammer bleiben. Denn wenn die Kammer auf die Petition ein solches Gewicht legen mag, die Regierung zu einer Untersuchung zu veranlassen, so kann sie aber doch den Abgeordneten an den Beschlüssen nicht mitwirken lassen. Dieß wäre ja offenbar gegen den §. 8. der Geschäftsordnung. Ich könnte mich eher mit dem Beschlusse vereinigen, zur Zeit kein Gewicht auf die Petition zu legen, als eine Untersuchung zu verlangen und während des Verlaufs derselben den Abgeordneten in der Kammer zu belassen. Wir haben keine Mittel und Wege, auf die Untersuchung einzuwirken, und es könnte der Regierung einfallen, um den ihr gefälligen Abgeordneten in der Kammer zu erhalten, die Untersuchung in's Unendliche hinauszuziehen, während welcher der Abgeordnete immer unter dem Schwerdt des Democles bliebe.

Beschließen Sie, auf die erhobenen Anstände kein Gewicht zu legen, das ist Consequenz; aber wenn Sie Gewicht darauf legen und eine Untersuchung verlangen, dürfen Sie den Abgeordneten nicht auf seinem Posten lassen.

Schaaff: Will der Abgeordnete Sander Jeden aus diesem Saale entfernen, gegen welchen eine Untersuchung eingeleitet worden ist?

Sander: Nein; wenn aber die Kammer beschließt, auf Anstände, welche erhoben werden, einzugehen, und dadurch anerkennt, sie seien erheblich, sie müssen untersucht werden, dann, sage ich, kann der betreffende Deputirte nicht im Saale erscheinen.

Bekk: Wenn der Abgeordnete Sander sich auf den §. 8. der Geschäftsordnung beruft und voraus setzt, die Wahl sei beanstandet, dann hat er Recht, wenn er verlangt, der Abgeordnete Völcker dürfe den Sitzungen nicht mehr anwohnen. Ich widerspreche aber, daß die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wahl beanstandet oder zu beanstanden sei, und finde in dem Vorgang, welcher vorliegt, auch keinen Grund, sie zu beanstanden. Der Abgeordnete Sander ist ein zu guter Jurist, als daß er den Unterschied zwischen Gültigkeit der Wahl an und für sich und der Frage über Umstoßung derselben nicht sollte in's Auge fassen. Gültigkeit einer Wahl an und für sich ist ganz unabhängig von den Gründen der Umstoßung einer Wahl. Wenn das Wahlgeschäft, wie es vorliegt und beurkundet ist, an und für sich nach seinen gesetzlichen Formen und Erfordernissen gültig ist, so ist der Abgeordnete gewählt und seine Wahl gültig. Das benimmt aber durchaus die Möglichkeit nicht, daß man hintennach einen von jenen, die Gültigkeit bedingenden gesetzlichen Formen, ganz unabhängigen Umstoßungsgrund finden kann, aus welchem eine als bereits gültig anerkannte Wahl wieder für ungültig erklärt werden kann. So lang aber ein solcher Umstoßungsgrund nicht bewiesen ist, kann einstweilen die an sich gültige Wahl nicht unwirksam werden. Die Wahl wird als gültig einstweilen aufrecht erhalten, und die Umstoßung folgt hintennach.

Meine Herren! Sie würden Ihre Sitze in diesem Saale viel zu locker machen, wenn Sie beschlössen, Jeder wird einstweilen deposidirt, wenn vielleicht im achten Jahre seiner Wahl Jemand kommt, Thatsachen angiebt, die mit nichts erwiesen sind, und die Ausschließung des Abgeordneten verlangt. Nur wenn der Umstoßungsgrund zur Zeit, wo über die Gültigkeit entschieden wird, schon bewiesen ist, kann eine Umstoßung, und damit sogleich eine Ausschließung des Gewählten erkannt werden.

Wenn Jemand gegen den Abgeordneten Sander aufträte, Thatsachen angäbe, welche die Urwahl ungültig machten, so müßte der Abgeordnete Sander nach seiner Ausführung aus der Kammer scheiden, bis etwa die Unwahrheit jener Thatsachen durch die Untersuchung erhoben wäre. Nach meiner Theorie verbliebe er aber so lange in der Kammer, bis diese Thatsachen erwiesen wären, weil sie mit der ursprünglichen Gültigkeit nicht formell zusammenhängen, sondern eine davon ganz getrennte Thatsache ausmachen. Mit der Nachweisung der gesetzlichen Eigenschaften ist es in ähnlicher Weise. Diese muß geschehen, so gut, als daß das Wahlprotocoll nachweisen muß, daß der Candidat gewählt ist. Wenn das Wahlprotocoll vorliegt in allen seinen Bestandtheilen als formell gültig, so hat er die Gültigkeit der Wahl nachgewiesen, eben so, wie wenn er in Bezug auf seine persönlichen Eigenschaften die ihm obliegenden Nachweisungen einmal geliefert hat.

Träte nun in der letztern Beziehung nach Jahren Jemand mit der Behauptung auf, der Gewählte habe sein Steuercapital veräußert, so wäre es doch ein abenteuerliches Beginnen, wenn man dann diesen Abgeordneten ausschließen wollte, bis er nachgewiesen hätte, daß jene Behauptung nicht wahr sei, daß er nämlich nicht nur am Anfange der Wahl das gesetzliche Steuercapital gehabt, sondern daß er es jetzt noch habe. Darnach komme ich zu meiner früher ausgesprochenen Ansicht zurück, daß es nämlich nach der Theorie des Abgeordneten Sander jedem Schlingel durch Einreichung einer Petition mit erheblichen Thatsachen möglich gemacht wäre, jeden beliebigen Abgeordneten, von A bis Z, provisorisch aus der Kammer zu weisen.

Sander: Der Abgeordnete Bekk streitet gegen eine Windmühle. Ich habe gesagt, wenn die Kammer beschließt, eine Thatsache für erheblich zu erkennen.

Bekk: Der Abgeordnete Sander wird doch nicht behaupten, daß es im Belieben der Kammer liege, eine erhebliche Thatsache für unerheblich anzunehmen. Wären wirklich erhebliche Thatsachen, d. h. solche, die gesetzlich eine Umstoßung begründen würden, obgleich unwahr angegeben, so dürfte die Kammer immerhin nicht aus persönlichen Rücksichten von der Untersuchung abstrahiren, nein, ich sage, die Kammer wäre in solchen Fällen schuldig, die Thatsachen erheben zu lassen, sie wäre aber nicht schuldig, den Abgeordneten auszuweisen, weil möglicher Weise auch nur eine Cabale im Spiel ist.

Mördes: Ich habe mir erlaubt, meine Herren, Sie an die Früchte des Friedens zu erinnern.

Ich bin aber gleichwohl aus meiner Rolle gefallen, da ich im Affect gegen den Herrn Präsidenten

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mir eine Bemerkung erlaubte, die er allerdings als verletzend ansehen konnte. Er war so freundlich, von dem ihm zustehenden Rechte keinen Gebrauch zu machen. Ich will mir darum selbst die Sühne auflegen. Ich bitte ihn, diese meine Erklärung freundlich aufzunehmen.

Trefurt: Es ist immer dankenswerth, wenn, wo die Gemüther sich aufgeregt zeigen, Worte des Friedens und der Beruhigung ausgesprochen werden. Der Abgeordnete Mördes hat Dieß vorhin, wenn gleich in einer nicht ganz zu billigenden Art gethan; ich halte auch Dieß noch für dankenswerth. Er hat mich, wenn gleich auf negativem Wege, belehrt. Ich bin von Natur immer für Mäßigung, aber es giebt Verhältnisse und Augenblicke, wo man nicht gerade durch den höchsten Grad der Mäßigung und der Nachgiebigkeit, sondern durch männliches Entgegentreten den Frieden erhalten kann. Ich werde überall meine Person gerne preißgeben, — aber ich werde die Wahrheit sagen da, wo es nöthig ist, und ich will jetzt so gelassen als möglich über diesen Gegenstand sprechen.

Ein einziger Zwischenruf des Berichterstatters scheint mir die Sache auf den Standpunct des gesunden Menschenverstandes geführt zu haben.

Er hat gerufen, wenn die Kammer beschließe, daß eine Thatsache erheblich sei, dann werde man sie als Grund der Beanstandung annehmen. So ist es, meine Herren; wenn Sie die Beanstandung aussprechen, so sprechen Sie damit aus, daß Sie den Beschuldigungen Glauben schenken. Können Sie das auf Ihr Gewissen nehmen, gut, so thun Sie es. Ich kann es nicht.

Gerbel: Nicht nach dem juridischen Standpuncte, sondern nach dem Gefühle läßt sich die Sache beurtheilen, und wäre ich der betreffende Abgeordnete, ich würde die ganze Discussion abgeschnitten haben, dadurch, daß ich erklärt hätte, ich trete zurück.

Wenn eine Wahl darum beanstandet wird, weil der Wahlcommissär gewisse Formen nicht beobachtet hat, da kann ich das Urtheil ruhig abwarten. Aber wenn es sich darum handelt, ob ich auch wirklich der Mann des Vertrauens bin, wenn Dieß beanstandet werden sollte, dann, meine Herren, würde ich sagen, ich will keinen Sitz in diesem Saale haben, von dem man sagen könnte, er sei zwangsweise hervorgerufen worden.

Abgesehen von dem Inhalte der Petition verdient doch der allgemeine Ruf auch Beachtung, und notorisch ist es, welche Umtriebe in Lahr bei den Wahlen vorgekommen sind.

Die Vorwürfe, welche übrigens in der Petition enthalten sind, scheinen nicht so aus der Luft gegriffen, wie man sie hinstellen will. Ich weiß nicht, was Wahres daran ist, aber etwas bleibt immer hängen. Es sind so viele Wahrscheinlichkeitsgründe dabei angegeben, daß eben Einem nicht Alles aus dem Kopf will. Das erste Erforderniß und die Pflicht eines Abgeordneten ist, daß er vor Allem dafür sorgt, daß er in seiner Ehre feststeht, daß er einen tadellosen Ruf genießt. Wenn Einer in seiner Ehre angegriffen ist, so möge er auf so lange zurücktreten, bis das Gegentheil von Dem, dessen man ihn beschuldigt, genau dargethan ist.

Mit Bedauern habe ich wahrgenommen, daß die beiden Partheien der Einunddreißig und Sechsundzwanzig des aufgelösten Landtags sich so schroff gegenüberstehen, und glaube daher, daß wohl die neu eingetretenen Mitglieder berufen sind, solche Erscheinungen niederzuschlagen, was aber nur dann möglich ist, wenn von der einen Seite auf die andere nicht immer wieder von Neuem losgeschlagen und so der Kampf erneuert wird. Die Mitglieder der einen Parthei sollten darum keinerlei Anlaß geben, dieses unangenehme Verhältniß aufzufrischen oder zu unterhalten.

Da ich nach meinem Gefühle, wenn meine Wahl hier in Frage wäre, nicht hier Platz nehmen könnte, so muß ich natürlicher Weise die volle Beanstandung aussprechen.

Trefurt: Nur in Beziehung auf eine mir persönlich geltende Bemerkung will ich sprechen, nämlich, als wenn die Einunddreißiger und Sechsundzwanziger sich so schroff einander gegenüberstünden, als wenn die Abstimmung vom 18. Februar von der politischen Bedeutung wäre, daß sich die Mitglieder dieser Kammer deßhalb in zwei Partheien theilten. Ich muß gestehen, ich

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

habe auf jene Sitzung und jenen Beschluß nicht die politische Bedeutung gelegt, welche beide Theile darauf legen. Wenn man also von mir denkt, daß ich in der Rückerinnerung an jene Abstimmung irgend etwas Feindseliges in mir trage, so thut man meinem Charakter wahrhaftig Unrecht. Wenn man davon spricht, daß von der Partei, aus welcher die Sechs und zwanziger besteht, Anfeindungen in den letzten Sitzungen stattgefunden haben, so gilt Dieß mir. Ich war zweimal in der unangenehmen Lage, Verletzendes zu sprechen, allein ich mache Sie darauf aufmerksam, in welchem Maße — nicht die Geduld irgend einer Parthei, nein — die Geduld aller Derjenigen, welche von der großh. Regierung glaubten, daß sie in gerechter Weise handle und gehandelt habe, welche der großh. Regierung nicht feindselig entgegengetreten, erschüttert hat; wie man diese Männer, welche mehr als ein Mal Veranlassung gehabt hätten, ihre Geduld zu verlieren, auf eine herabwürdigende Weise behandelt, sie als willenlose, unfreie Werkzeuge der Regierung dargestellt hat. Und wenn die Gemüther durch so allgemeine Verdächtigungen die Geduld endlich einmal verlieren, so sollte man nicht von Parteiabsichten sprechen, eine Feindschaft zu unterhalten.

von Itzstein: Ich werde mich kurz fassen. Der Gegenstand unserer Berathung ist erschöpft, besonders durch die Vorträge der Abgeordneten Sander und Bekk. Ich gestehe übrigens, daß die sehr kunstreiche, juridische Ausführung des Abgeordneten Bekk meine Ueberzeugung nicht hat ändern können, die Ueberzeugung, die Wahl des Abgeordneten Völcker beanstanden zu müssen, und zwar mit der nach der Geschäftsordnung gebotenen Folge, daß er bis zur Beendigung der Untersuchung sich aus dem Saale entfernt halte. Mir scheint der Gegenstand der Anklage einfach und klar. Nicht, wie der Abgeordnete Bekk sich sehr hart ausdrückte, einige Galgenschlingel, sondern, wie ich vernommen habe, einige sehr achtbare Bürger von Seelbach haben den Abgeordneten Völcker beschuldigt, durch Bestechungen die Wahlen so geleitet zu haben, daß er gewählt wurde. Die Thatsache ist Bestechung durch denjenigen Mann, der jetzt als Abgeordneter hier sitzt. Nun behaupten Sie, dieß wäre nicht erwiesen. Auch ich halte die Thatsache nicht für erwiesen, aber eben so wenig für aus der Luft gegriffen, sondern wenigstens für wahrscheinlich. Und wie ein Bürger in der Abtheilung richtig bemerkte, kann doch Herr Völcker — vorausgesetzt, daß die Thatsachen richtig sind — nur zur Sicherung seiner eigenen Wahl Geld ausgegeben haben.

Der Abgeordnete Bekk hat erklärt, wenn es sich erweise, daß diese Bestechungen richtig sind, so muß ich den Mann verachten. Ich weiß nicht, ob sie bewiesen werden, aber ich glaube, er wird, wenn die Kammer die Beanstandung ausspricht, einstweilen austreten.

Beschließt die Kammer eine Untersuchung der Sache, so möchte ich den Wunsch beifügen, daß man zugleich auch prüfen solle, ob der Rentamtmann, der, so viel man hört, aus dem Baierschen dorthin versetzt wurde, wirklicher Bürger ist.

Regenauer: Er ist schon, wie mir aus den Acten bekannt ist, drei Jahre Bürger.

Lang: Ich muß Dieß bestätigen. Er ist Bürger in Seelbach.

Geheimer Referendär Eichrodt: Meine Herren! Ich möchte nur in Beziehung auf die Glaubwürdigkeit dieser Angaben, auf welche Sie die Gründe der Beanstandung der Wahl hier bauen, ein Bedenken herausheben gegen derartige Petitionen.

Es ist bekannt, daß sehr oft leichtfertige Menschen Petitionen an die Kammer eingeben, die falsche Unterschriften enthalten, und daher keine Berücksichtigung verdienen.

Ich will nur an einen einzelnen Fall erinnern, wo Dasselbe dem Abgeordneten Welcker passirt ist, als er an einem frühern Landtage eine Petition übergab, worin sich die Petenten gegen den Beamten in Ladenburg beschwerten, weil er bei einem Brande einen Menschen habe prügeln lassen.

Der Abgeordnete Welcker hat damals behauptet, es hätten achtbare Leute diese Thatsache beurkundet. Als später die Sache zur Untersuchung kam, hat es sich

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

herausgestellt, daß die Unterschriften falsch und gar keine Leute solchen Namens in Ladenburg waren.

Ich würde darum wenigstens anrathen, vorerst die Unterschriften der Petenten prüfen zu lassen, bevor man dem Inhalt der Beschwerde irgend einen Werth beilegt.

von Itzstein: Und doch war jener Vorgang, welchen der Abgeordnete Welcker damals zur Sprache gebracht hat, von einem der achtbarsten Bürger bezeugt und auch wahr. Aber gleichfalls richtig ist, daß der eine Brief Unterschriften enthielt, welche durchaus nicht anerkannt worden sind.

Knapp: Ich glaube, die Sache könnte auf die einfachste und kürzeste Weise abgethan werden, wenn der Abgeordnete Völcker mit der Hand auf der Brust hervorträte und erklärte, ich bin rein von Bestechungen, es ist weder durch mich, noch durch einen Andern in meinem Auftrage Jemand bestochen worden. Dann wollen wir ihm glauben.

Rindeschwender: Ich will nur mein Bedauern über die Art der Bezeichnung der Petitionäre, wie sie durch den Abgeordneten Bekk geschehen, ausdrücken.

Bekk: Nicht die Petenten habe ich Galgenschlingel genannt, sondern jene Zwei, welche die Schaamlosigkeit hatten, selbst anzugeben, daß sie für Geld ihre Stimme abgegeben hätten, und dabei bleibe ich noch. Die Petenten aber mögen ganz honnete Leute sein.

Rindeschwender: Ich muß gestehen, daß mich die unendlich kunstfertige juristische Ausführung des Abgeordneten Bekk so verwirrt hat, daß mir jetzt noch der Kopf darüber brummt.

Nach §. 8. der Geschäftsordnung hat die Kammer zu beschließen, ob sie eine Wahl für gültig, ob sie dieselbe vorläufig für beanstandet erachte, und wenn die Majorität der Kammer solche Thatsachen nicht nur für hinreichend zur Beanstandung einer Wahl hält, sondern für hinlänglich bescheinigt erklärt, um eine Untersuchung anordnen zu können, dann bleibt eben der Schluß übrig, daß die Wahl zu beanstanden sei, und der Abgeordnete, bis die Anstände gehoben sind, keinen Zutritt zu den Verhandlungen hat. Das ist so einfach, daß ich gar nicht einsehe, wie man darüber zweifeln kann.

Schaaff: Allerdings, aber wir wollen keine Beanstandung aussprechen.

Rindeschwender: Das Eine oder das Andere ist werthlos.

Junghanns: Die vorgebrachten Thatsachen sind nicht bescheinigt und nicht bewiesen, denn sie sind von Niemanden behauptet, als von denjenigen Personen, welche ihre eigene Schändlichkeit bekannten. Es handelt sich durchaus nur darum, ob wir auf eine nicht bewiesene und mit nichts bescheinigte Thatsache hin eine Beanstandung aussprechen wollen, mit der Folge, daß der Abgeordnete den Saal zu verlassen hat.

Ich glaube daher, der Herr Präsident sollte die Frage zur Abstimmung bringen, ob die Wahl in dem Sinne zu beanstanden sei, daß der Abgeordnete aus dem Saale bleiben solle.

Schaaff: Es ist der Antrag gestellt worden, die Petition dem Staatsministerium zu überweisen mit dem Ersuchen, es möchten die behaupteten Bestechungsversuche ermittelt und das Resultat der Kammer seiner Zeit mitgetheilt werden. Es wird zuerst die Frage gestellt werden müssen, ob von der Beanstandung der Wahl Umgang zu nehmen sei.

Sander: Ich bestreite, daß wir einen Beschluß über eine Petition fassen können, in welcher bezüglich der Gültigkeit einer Wahl Anstände erhoben werden. Diese gehört zur Petitionscommission, nicht zur Prüfung der Vollmachten. Ich glaube, daß Sie über nichts beschließen können, als über die Frage: ist die Wahl gültig oder nicht? Sie können keinen Beschluß fassen, daß über die Gültigkeit der Wahl eine Untersuchung stattfinden soll, und daß während des Laufs derselben der Deputirte hier im Saale Platz nehmen kann. Es wäre das Aergste, was beschlossen werden könnte. Die Kammer würde auf einer Seite auf die Thatsache kein Gewicht legen und auf der andern Seite die Regierung zur Vornahme einer Untersuchung veranlassen. Es ist das Erste, was ein Richter thun muß, wenn ihm eine

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Anzeige zukommt, sich zu fragen, ist sie wahrscheinlich, ist sie gegründet, kann ich eine Untersuchung mit Erfolg einleiten? Alle Diejenigen, welche beschließen in diesem Saale, diese Petition dem großh. Staatsministerium zu überweisen, um eine Untersuchung anzuordnen, erklären durch diesen Beschluß, die Thatsachen sind erheblich und bescheinigt. Es geht Dieß so weit, daß man eben, wenn wir Dieses beschließen und nicht zugleich auch die Beanstandung aussprächen, sagen wird, man beanstande die Wahl nicht, sondern nur in so weit, als man der Regierung überläßt, über die vorgebrachten Thatsachen eine Untersuchung anzustellen.

Schaaff: Wenn das Resultat der Untersuchung die Thatsachen als richtig bekundete, und wir wollten die Wahl doch nicht beanstanden, dann würde im Publicum das Gerede gehen, von welchem der Abgeordnete Sander gesprochen.

Ich glaube, die Sache ist hinlänglich erörtert, und wir könnten zur Abstimmung schreiten.

Bleidorn: Der schon mehrmals erwähnte §. 8. der Geschäftsordnung wird mir bei meiner Abstimmung maßgebend sein und mich leiten.

Als Freund, nicht als Feind des nicht anwesenden, ehrenwerthen Herrn Daniel Völcker glaube ich, daß es am Platze ist, in seinem eigenen Interesse vorzuschlagen, die Wahl für beanstandet zu erklären und ihn nicht im Saale erscheinen zu lassen, bis dargethan ist, daß er in dieser Sache rein sei. Ich sehe dabei nicht auf die in der Petition enthaltenen Beschuldigungen, sondern auf die allgemein im Lande kund gewordenen Aussagen, daß in Lahr große und von verschiedenen Seiten Bestechungen stattgefunden haben, und wenn derartige Thatsachen vorliegen, sie mögen bescheinigt sein oder nicht, so, glaube ich, ist es unsere Pflicht, eine solche Wahl für beanstandet zu erklären, wofür ich auch stimme, besonders, damit die Ehre unsers Collegen rein gewaschen werde.

Bader: Ich muß sagen, ich hätte auch mit dem Abgeordneten Knapp gewünscht, daß der Abgeordnete Völcker hier im Saale erschienen wäre und über die vorgebrachten Beschuldigungen eine Erklärung abgegeben hätte. Sie hätte vielleicht die Discussion zu einem baldigen Ziele geführt.

Ich bin übrigens auch der Meinung, daß nichts ein Volk so sehr entehrt, als die schmähliche Feilheit und Käuflichkeit der Stimme. Wenn also die hier vorgebrachten Thatsachen nur einigermaßen constatirt wären, so müßte und würde ich die Wahl beanstanden. Allein das Zeugniß zweier Individuen, welche von sich selbst sagen, daß sie bestochen worden seien, ist in meinen Augen kein Moment, worauf ich ein solches Urtheil bauen könnte. Ich halte mich an das Gesetz, an die von meinem Nachbar (Bekk) ausgesprochenen Rechtsgrundsätze, und in Folge dessen komme ich zu dem Schluß, daß ich kein Urtheil fällen kann, bevor nicht erwiesene Thatsachen vorliegen.

Ich werde demnach für den Antrag des Abgeordneten Bekk stimmen.

Weller: Die Anträge, wie sie gestellt wurden, sind meiner Ansicht nach nicht juristisch zu rechtfertigen. Was sind wir hier? Eine provisorische Kammer, welche die Vollmachten prüft und erklärt, gewisse Vollmachten sind gültig, und aus diesen als gültig erklärten Vollmachten wird die definitive Kammer zusammengesetzt. Diejenigen Mitglieder, deren Vollmachten beanstandet sind, können keinen Theil an den Berathungen der Kammer nehmen, bis die Anstände beseitigt sind. Der gestellte Antrag ist mit der Bestimmung des §. 8. der Geschäftsordnung unvereinbarlich. Es kann Niemand in die definitive Kammer eintreten, dessen Vollmacht nicht gültig ist. Es muß also nothwendig der Beschluß dahin gefaßt werden, die Wahl des Herrn Völcker für gültig zu erklären oder sie zu verwerfen.

Die Anordnung der Untersuchung über die Vorbedingungen seiner Vollmacht, nämlich die Wahl der Urwähler hat zur Folge, daß er nothwendig aus der Kammer bleiben muß, bis die Anstände gehoben sind.

Mördes: Nach der Verfassung und nach der Geschäftsordnung hat die Kammer nur die Befugniß, die Legitimation zur Abgeordnetenstelle zu prüfen. Ergeben sich Umstände, welche die Ehre des Abgeordneten so weit

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

angreifen, daß er nicht bleiben kann, so weiß ich kein Mittel, ihn zu verdrängen. Die öffentliche Meinung wird das Ihrige thun.

Ich kann der Ansicht nimmermehr huldigen, daß ein Abgeordneter, von dem gesagt wird, daß er nicht ohne Makel sei, gleichwohl an den Verhandlungen und Beschlüssen der Kammer Theil nehmen solle. Es würde Dies zu einer Consequenz führen, welche Sie wahrscheinlich nicht zugeben wollen. Ich muß gestehen, daß mich bei dieser Sache das Gefühl des Abgeordneten Gerbel unbedingt leitet. Ich stimme ganz seiner Ansicht bei und stimme für die Beanstandung der Wahl.

Schaaff: Dann könnte Jeder von seinem Sitze vertrieben werden.

Bekk: Das Bedenken des Abgeordneten Mördes ist durch den Abgeordneten Sander widerlegt. Der Abgeordnete Sander hat nämlich gegen mich ausgeführt, daß auch eine längst anerkannte Wahl später vernichtet werden könnte, wenn Gründe dazu Anlaß geben, daß sie ungültig sei, was auch vollkommen meine Meinung ist.

Was die eigentliche Fragestellung betrifft, so glaube ich, es sollte abgestimmt werden über die beiden Fragen:

1. ob die Wahl als beanstandet zu erklären sei?
2. ob die Petitionen an das großh. Staatsministerium überwiesen werden sollen zur geeigneten Untersuchung?

Dem Abgeordneten Weller will ich entgegnen: Die Thatsache, daß von außen her ein Grund aufgedeckt wird, welcher möglich, aber vielleicht auch unwahr ist, berechtigt die Kammer nicht, inzwischen schon den Gewählten auszuschließen. Sie hat nur zu erkennen über die Wahlacten, über die Wahl, wie sie in den Wahlacten liegt. Vorgänge und Verhältnisse, die von außen her angeregt werden, aus den Wahlacten aber nicht ersichtlich sind, können so lang, als sie nicht erwiesen sind, keine Grundlage einer Ausschließung geben. Bis dahin ist eine solche Wahl, wenn sie nach Maßgabe der Wahlacten an sich als gültig erscheint, für unbeanstandet zu erklären. Das hindert aber nicht, daß später wegen andern Gründen eine Vernichtung der Wahl zu Stande kommen kann.

Gerbel: Es wird die Kammer schwerlich mehr in die Lage kommen, darüber abzusprechen, ob diese Wahl gültig ist oder nicht.

Nach der Geschäftsordnung heißt es eben, beanstandet oder nicht beanstandet, und bei dieser Formel sollte man es lassen. Solche Clauseln und Düfteleien führen zum Unheil.

Goll: Ich unterstütze den einfachen Vorschlag des Abgeordneten Knapp, und weil ich am Wort bin, so freue ich mich, mein Vergnügen auszusprechen, was vorhin ein practischer Jurist bemerkt hat. Der Abgeordnete Rindeschwender hat bemerkt, sein Kopf brumme ihm noch über die juristischen Ausführungen. Nun, meine Herren, welchem Gepolter sind die bürgerlichen Köpfe oft nicht ausgesetzt über die juristischen Reden im Allgemeinen. —

Richter: Mich bestimmen die besondern Verhältnisse, welche bei der Wahl vorgekommen sind, dem Antrag der Abtheilung beizustimmen. Der Wahlbezirk Lahr war nämlich in zwei entschieden feindselige Parteien getheilt, beide jedoch von einer und derselben politischen Farbe, obgleich sie sich mit Farben bezeichneten. Die eine hieß die Gelbe, die andere die Blaue. — Die Häupter dieser Parteien sind dem Lande bekannt. Das Haupt der Blauen ist der Tabacksfabrikant Lotzbek, das der andern Partei der Cichorienfabrikant Daniel Völcker. Man sprach im Allgemeinen von beiden Häuptern, daß sie öffentlich erklärten, sie würden Tausende von Gulden nicht scheuen, um ihr Vorhaben zur Ausführung zu bringen.

(Der Präsident will hier den Redner ermahnen, nicht abzuschweifen, indem er glaube, daß diese Bemerkungen nicht zur Sache gehören; worauf der Redner fortfährt:)

Allerdings gehört Dies zur Sache. Es sind Verhältnisse, welche sich bei der Wahl zugetragen haben. Man hat allgemein vernommen, es ist notorisch, stadt- und landkundig, daß wirklich jede dieser zwei Parteien sich

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

übertroffen hat. Daß Summen zu Zechgelagen bezahlt wurden, um die Wähler für sich zu stimmen, halte ich für ein verabscheuungswürdiges Verfahren und Benehmen, und mich deßhalb auch verpflichtet, für Beanstandung der Wahl zu stimmen.

(Von vielen Seiten: Abstimmung!)

Gottschalk: Mir schwindelt über den juristischen Disputationen und Doctrinen. Ich bin kein Jurist, aber der gesunde Menschenverstand sagt mir, dieser College kann so lange nicht in unserer Mitte erscheinen, bis er sich über Das, was vor uns und der gefüllten Gallerie gesprochen worden, gerechtfertigt haben wird, und wenn das Gesagte auch nur den Schein der Wahrscheinlichkeit trägt. Ich glaube, wir können dem Abgeordneten Völcker keinen größern Dienst erweisen, als wenn wir die Beanstandung aussprechen, damit eine Untersuchung eingeleitet werden kann. Ich erkläre mich daher so lange für Beanstandung von Völcker's Wahl, als gedachte Untersuchung nicht geschlossen sein, und das Resultat vor uns liegen wird. Stellen sich dann die Anklagen als falsch heraus, so mögen die Verläumder als Vaterlandsverräther bestraft werden.

Welcker: Als Berichterstatter erlaube ich mir noch einige Puncte zu berühren.

Ich glaube, man hat für das Urtheil, welches die Unbefangenen aus den öffentlichen Blättern und aus diesen Verhandlungen ziehen werden, kein glückliches Vertheidigungsmittel des Herrn Völcker gewählt, daß man so leidenschaftlich und partheiisch sich gegen Diejenigen geäußert hat, welche vor dem Tribunal unserer Kammer eine öffentliche Anklage erhoben haben. Meine Herren! So entkräftet man keine Anklagen. Ich frage, ist Dieses unpartheiisch, daß man gegen Bürger, die im Namen ihrer Bürgerrechte und Bürgerpflichten vor unser Tribunal treten, daß man gegen diese Bürger, von denen Niemand eine öffentlich ausgesprochene Infamie nachweisen kann, bloß deßhalb, weil sie etwas Unangenehmes gegen einen Abgeordneten vorbringen, von Schmutz spricht, von niederträchtigen Machwerken in Beziehung auf eine Anklage, deren Unternehmer eine ganze Anzahl höchst besteuerter, unbescholtener und geachteter Bürger waren. So, meine Herren, beseitigen Sie nicht den Glauben, daß doch hinter diesen Anklagen wird etwas stecken können, so bewirken Sie nicht den Glauben an Unpartheilichkeit. Aber auch in so fern thaten Sie nicht wohl, so zu verfahren, als Sie diejenigen Mitglieder der Abtheilung und der Kammer, welche nicht zum voraus die Anklage für ganz absolut nichtig erklären konnten, und welche, wie es schon der Abgeordnete Bassermann gethan hat, nach ihrer gewissenhaften innern Ueberzeugung aussprachen, daß sie dadurch bestimmt wurden, auf diese Angaben Gewicht zu legen, weil sie nach ihrer innern Ueberzeugung starke Gründe der Glaubwürdigkeit oder der Nothwendigkeit einer Untersuchung in Demjenigen finden, was vorgebracht wurde, daß sie diese Mitglieder geradezu aufforderten, solchen Angaben keinen Glauben beizumessen. Ich muß Dieses in Beziehung auf die Seelbacher, wie auf die andere Petition bemerken. Ich habe es als Berichterstatter absichtlich nicht gesagt, ich dachte, die delikate Rücksicht und Schonung der Kammermitglieder auf ihre eigene Ehre würde mich Dessen überheben, daß man diese Beschuldigungen ausspricht, allein man zwingt mich dazu. Es wäre von Seite der Abtheilung und des an dem Beschlusse der Abtheilung Theil nehmenden Berichterstatters eine Leichtfertigkeit gewesen, diese Wahl zu beanstanden und dennoch anzuerkennen, daß diese Anklage von der unwürdigsten, unlautersten Quelle ausgehe und absolut unglaubwürdige Beschuldigungen erhebe. Es wäre alsdann eine Leichtfertigkeit gewesen, der Kammer nicht zu rathen, darüber zur Tagesordnung zu gehen. Wir haben es nicht gethan, weil wir immerhin bedeutende Gründe in den Anklagen fanden. Ueberheben Sie mich der Ausführung, auf welche hin ich das Urtheil auszusprechen habe. Nur um den Schein der Leichtfertigkeit von der Abtheilung zurückzuweisen, will ich mir gegen den Abgeordneten Bekk einige Berichtigungen erlauben. Es ist in der einen Petition nicht von einer alten Civil- und reinen Privatsache die Rede; der Zweck, wohin die Petition

zielt, ist die Unzulässigkeit und Unwürdigkeit des Abgeordneten. Die Anklage behauptet die Verfälschung einer amtlichen Urkunde, wodurch der Herr Abgeordnete Völcker sich nicht vor dreißig Jahren, sondern im Jahr 1831 erst die Möglichkeit verschaffte, wieder gewählt zu werden. Es ist die fortwährende Nichtbefriedigung armer Creditoren darin angegeben von einem Manne, der im Reichthum ist.

Die Gründe, warum die Abtheilung nicht so ganz leichtfertig über die lithographirten Briefe und die Petition von Dürr hinweggehen konnte, waren, weil darin so schwere Anklagen vorkamen und die Beamtenehre so öffentlich angegriffen war, was nothwendig eine Untersuchung zur Folge haben mußte. Sie hat sich auch über die Dürr'sche Petition mit der äußersten Schonung erklärt, aber immerhin in einer Verbindung mit dem jetzt zu fassenden Beschlusse. Sie hat gedacht, es wird sich unterdessen, während die Seelbacher Petition untersucht wird, diese Sache entweder für oder gegen erledigen; sie würde, wenn der Abgeordnete Völcker sich stellen sollte, dann aller Schwierigkeiten überhoben sein.

Ueber einen zweiten Hauptpunct muß ich mir ebenfalls einige Bemerkungen erlauben. Man hat die andern Mängel, welche außer der Bestechung bei den Urwahlen vorgekommen sind, als gar nicht hierher gehörig, als völlige Nebensache betrachtet. Meine Herren! Wenn Sie irgend auch jetzt nur eine Nebenrücksicht auf diesen Punct nehmen wollen, so bitte ich Sie um Gotteswillen, sprechen Sie diesen Satz nicht aus; Sie würden in die entsetzlichsten Gefahren gerathen, denn wenn Sie zugeben, daß ein parteiischer Wahlcommissär einigen, vielleicht von einem Oberbeamten abhängigen Bürgermeistern, Accisoren und dergleichen erlaubte, daß diese so viele falsche Urwähler einschmuggeln dürfen, als ihnen beliebt, dann haben Sie die Aechtheit, die Treue, die Reinheit der Wahlen aufgehoben, und haben Alles in die Hände der Beamten gelegt. Bedenken Sie wohl, daß, so lange es uns nicht geglückt ist, durch freundliche Vereinbarung mit den Ministern oder auf irgend einem andern Wege das unglückselige System aus dem Wege zu schaffen, so können Sie, wie jetzt die Beamten zu der Regierung gestellt sind, keine treuen und ächten Volkswahlen erhalten. Ich muß besonders dem Grundsatz widersprechen, daß die Deputirtenwahl nicht umgestürzt werden dürfe, wenn die Urwahlen verfälscht sind, wie es hier vorkommt, daß ein durchaus parteiischer Wahlcommissär die Urwahlen verfälschte. Es ist gerade die Kammer das Tribunal, und das alleinige Tribunal, keineswegs aber der Oberamtmann, die Kreisregierung und das Ministerium. Wenn auch der §. 55. der Wahlordnung sagt, daß eine einzelne Streitigkeit eines Mannes, welche von der Wahlcommission zurückgewiesen wird, an die ordentliche Behörde gebracht werden kann, die nun entscheiden wird, ob er das Recht hat, zu stimmen oder nicht, so liegt hier ein abgeschlossener Wahlact vor, und da entscheidet nicht mehr das Oberamt oder die Regierung, sondern die Kammer. Dieser Kammer muß immer das Recht bleiben, zu entscheiden, ob ein eingeschmuggeltes oder ein auf ächter Volkswahl beruhendes Glied in die Kammer gesetzt werden soll. Ich halte alle die Thatsachen durchaus nicht entkräftet durch Dasjenige, was gesagt worden ist, denn Alle stellen sich parteiisch dar, so wie sie noch, um eine Stimme zu fischen, bei jenem armen todtkranken Manne gethan haben, welcher bald darauf gestorben ist. Dieses ist keine Unparteilichkeit, und wenn Personen, welche nicht stimmberechtigt sind, gestimmt haben, dann hat der Wahlcommissär die Aechtheit und Wahrheit der Wahl verfälscht.

Wenn ich Dieses annehmen kann, wenn ich das Streben sehe, die Volkswahlen zu verfälschen, dann, meine Herren, erkenne ich den aus einer solchen Wahl hervorgegangenen Deputirten nimmermehr an.

Ich komme zu dem letzten Hauptpunct, nämlich auf die Bestechung.

Zu meinem Erstaunen mußte ich von Juristen hören, daß Bestechungen und Geldbietungen, um die öffentliche Pflicht gegen die eigene Ueberzeugung wegen Geldvortheilen auszuüben, gar kein Vergehen und nicht strafbar

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

seien. Solche Handlungen sind allerdings strafbar und gehören unter die Cathegorie von Criminalvergehen. Ich will diese Ansicht durch einen Vorgang unterstützen, welcher in einem deutschen Nachbarlande vorkam, welches in dieser Beziehung gleiche Rechte mit uns hat. In Hessen ist eine Criminaluntersuchung gepflogen worden wegen einer merkwürdig geringen Bestechung von einigen Kreuzern. Man hat diesen Mann nicht verurtheilen können, man hat ihn freigesprochen, man hat ihn aber nur ab instantia freigesprochen, und ihm den Eintritt in die Deputirtenkammer verweigert.

Daß freilich auf einmal im Großherzogthum Baden die Pest der Bestechung der Abgeordnetenwahlen hereinbrechen will, daß überhaupt solche Bestechungen stattfinden sollen, das ist freilich von sehr großer moralischer Bedeutung. Aber die Herren, welche diesen großen moralischen Satz, nach der Meinung der Gegner selbst, ausgesprochen, haben ihren Worten keine Folge gegeben. Denn was haben sie gesagt? Sie haben gesagt, ob diese Anklage erhoben wird oder nicht, ob sie durch das ganze Land gedrungen ist oder nicht, ja, ob sie durch eine Anzahl achtbarer Bürger bestätigt wird, und ob dann, wie es wahrscheinlich ist, im ganzen Land die eminente Mehrheit im Volk das Schuldig aussprechen wird — Das ist uns Alles gleichgültig; dieser Mann nimmt dennoch neben allen andern Abgeordneten einen ganz ehrenwerthen Platz ein. Man sagt sogar jetzt schon: es liegen hier nur Anklagen von Verläumdern vor. Merkt es Euch, Ihr Bürger, sprecht nicht mehr von Bestechungen! Von dieser Kammer habt Ihr keinen Schutz zu erwarten. Die Kammer läßt diesen angeblichen Bestecher ohne alle Untersuchung freundlich in ihrer Mitte sitzen. Meine Herren! Ich sage, Sie zerstören auf solche Weise den Glauben an die Moralität, wenn Sie diesen Mann ohne alle Untersuchung der Sache in Ihre Mitte nehmen, denn ich versichere Sie, wenn wir ihn zulassen, ehe die Fälschheit der Anklage bewiesen ist, das Gegentheil von Dem, Dessen er beschuldigt wird, wenn die Kammer Dieses thut, so haben wir der Achtung der Deputirtenwürde einen tödtlichen Streich versetzt.

Soll ich mich nun darüber erklären, was der hochgelehrte Jurist gegenüber sagt. Er sagt: Die Bestechung, selbst wenn sie wirklich wahr wäre, hat auf die Fähigkeit des Deputirten keinen Einfluß, wir hätten bloß aus dem Papier der Wahlacten zu entscheiden, wir könnten bloß aus Gründen, welche aus den Wahlacten entnommen werden, eine Wahl für beanstandet erklären; so sage ich, die Kammer hat es schon hundertmal gethan aus Gründen, welche außerhalb des Protocolls liegen, und wird es ferner thun, wie auch in diesem Falle, und zwar aus materiellen Gründen.

Ich frage mich vor Allem: ist der Gewählte der Mann des Vertrauens seiner Mitbürger? Und wenn mir irgend ein erheblicher oder bedeutender Zweifel daran gegeben ist, dann sage ich, das ist nicht der ächte Abgeordnete, ich kann also in diesem Falle nicht sagen, die Wahl ist gültig. Es fehlt noch an den materiellen Eigenschaften für einen gültigen Abgeordneten. Gefährlich wäre es, einer leidenschaftlichen Majorität das Recht einzuräumen, einen, wegen juristischen Mängeln als gültig anerkannten Deputirten hintennach für ungültig zu erklären und durch einen Kammerbeschluß denselben aus diesem Saale hinaus zu schieben. Eher hätte ich in meinem Bericht anführen können, die Kammer habe das Recht, in geheimer Sitzung dem Manne zu rathen: Entferne Dich!

Es ist durchaus nothwendig, entweder eine solche Wahl zu beanstanden, und der Untersuchung dann zu überlassen, ihn zu reinigen, oder aber die Wahl für gültig zu erklären. Im letztern Falle aber können Sie hintennach mit keiner Ungültigkeitserklärung mehr nachkommen.

Die Gültigkeit dieser Wahl hängt ab von der Frage, ob sie aus Verfälschung von Wahlen hervorgegangen ist, und daß sie von Verfälschung nicht ganz rein ist, dafür haben Sie die auf Notorität beruhenden Thatsachen gehört, und da, glaube ich, fordert unsere Pflicht,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

diese Wahl zu beanstanden. Ich spreche auch, wie Dies bereits der Abgeordnete Bassermann gethan hat, meine Ueberzeugung dahin aus, daß ich glaube, daß in den Anklagen etwas nicht ganz Bodenloses oder etwas Wahres ist. Ich beanstande diese Wahl. Ich habe gesprochen.

Ministerialpräsident Frhr. von Rüdt: Ich sehe mich nur veranlaßt, gegen eine Interpretation der Verfassung mich ausdrücklich zu verwahren. Der §. 41. sagt:

„Jede Kammer erkennt über die streitigen Wahlen „der ihr angehörigen Mitglieder.“

In Beziehung auf die Urwahlen sagt also die Verfassung nicht, daß der Kammer das Recht der Prüfung zustehe.

Regenauer: Der Herr Abgeordnete Welcker hat sich im Eifer seiner Rede einen Ausdruck erlaubt, den ich nicht billigen kann. Er hat gesagt, es werde ein großer Theil der Bewohner des Landes der Meinung sein, daß, wenn wir auch die Wahl des Abgeordneten Völcker für unbeanstandet erklären, er dessenungeachtet nicht würdig sei, in diesem Hause zu sitzen. Ich aber sage, es wird ein anderer Theil, und wahrlich nicht der schlechteste im Land der Meinung sein, daß, wenn die Beanstandung ausgesprochen wird, er durch Verfolgung aus diesem Hause trat.

Martin: Ich werde gegen die Beanstandung der Wahl stimmen, werde aber, wenn der Abgeordnete Völcker sich bewogen finden sollte, in der Kammer zu erscheinen, auf eine geheime Sitzung antragen.

Bekk: Die Anwesenheit des Abgeordneten Völcker hätte vielleicht die Verdächtigungen durch seine etwaigen Erklärungen verschwinden gemacht. Uebrigens liegt gegenwärtig jedenfalls noch kein Grund zu einem Verdammungsurtheil gegen ihn vor. Quilibet praesumitur bonus, donec probetur contrarium.

Welcker: Und ich sage, ich will, sobald durch eine erhobene Klage die Eigenschaften für einen würdigen Deputirten in Zweifel gestellt sind, diese Anklagen in ihrer Richtigkeit erst nachgewiesen wissen, ehe ich mich für die Gültigkeit der Wahl entscheide.

Auf den Antrag des Abgeordneten Mördes, welcher von mehreren Seiten Unterstützung findet, bringt der Präsident die Frage zur Abstimmung:

ob die Discussion geschlossen werden solle?

Die Kammer ist damit einverstanden, und es erfolgt sofort mittelst namentlichen Aufrufs die Abstimmung über die Frage, beziehungsweise den Antrag der Abtheilung, die Wahl für beanstandet zu erklären. Für denselben stimmten: Bassermann, Binz, Blankenhorn, Bleidorn, Gerbel, Gottschalk, Grether, Helbing, Hundt, von Itzstein, Knapp, Lenz, Mördes, Müller, Reichenbach, Richter, Rindeschwender, Sander, Schmidt, Welcker, Weller und Züllig.

Gegen den Antrag, also für Nichtbeanstandung der Wahl stimmten: Bader, Bannwarth, Bekk, Bissing, Böhme, Dörr, Fauth, Fischer, Gastroph, Goll, Jörger, Junghanns, Lang, Leiblein, Löffler, Martin, Meyer, Metzger, von Neubronn, Platz, Posselt, Regenauer, Rettig, Schaaff, Schanzlin, Seltzam, von Stockhorn, Trefurt, Vogelmann, Waag und Wagner.

Somit ist Völcker's Wahl für gültig erklärt.

Der zweite Antrag des Abgeordneten Bekk, die Eingabe der Seelbacher Bürger dem großh. Staatsministerium zur baldmöglichsten Anordnung einer Untersuchung hinsichtlich der behaupteten Bestechung mitzutheilen, wird von der Kammer einstimmig angenommen, und damit die heutige Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident
Wetzel.

Der provisorische Secretär
Blankenhorn-Krafft.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

VI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 3. Juni 1842.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Staatsrath und Ministerial-Präsident Frhr. von Rüdt und Geheimer Referendär Eichrodt, sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Kuenzer und Völcker.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Wetzel.

Nach Eröffnung der Sitzung übergiebt Staatsrath Frhr. von Rüdt das Wahlprotocoll über die stattgehabte Wahl des Rechtspractikanten Welte von Engen zum Abgeordneten des fünften Aemterwahlbezirks (Villingen und Hüfingen).

Bassermann: Ich erlaube mir die Frage, ob die Wahlacten des Abgeordneten Mathy noch nicht eingekommen sind?

Staatsrath Frhr. von Rüdt verneint dieß.

Sander: Nach der Wahlordnung ist doch ausdrücklich vorgeschrieben, daß der Wahlcommissär entweder, wenn er die Eigenschaften des gewählten Abgeordneten nicht für ausreichend hält, sogleich eine andere Wahl anordnet, oder aber, wenn dieses nicht der Fall ist, sogleich die Acten einsendet. Die Wahl wurde am 24. vorigen Monats vorgenommen, man hört nicht, daß eine neue Wahl angeordnet worden ist, und so rechtfertigt nichts, anzunehmen, daß der Abgeordnete Mathy nicht alle die Bedingungen erfüllte, um nachzuweisen, daß er die gesetzlichen Eigenschaften besitzt. In so fern hätte der Wahlcommissär nach ausdrücklicher Vorschrift die Wahlacten sogleich einsenden können, und vom 24. v. M. bis heute ist wirklich so lange Zeit, daß man auf den Glauben kommen muß, man halte diese Wahlacten zurück. Ich muß den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern ersuchen, diesem Mißstand ein Ende zu machen; es kann nun und nimmermehr so bleiben, daß man Wahlacten auf unbestimmte Zeit vertagt und nicht vorlegt.

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Dem Herrn Sprecher vor mir geht's wie mir, und mir, wie ihm. Ich weiß den Veranlaß nicht, warum sie nicht eingekommen sind. Der Herr Wahlcommissär ist aufgefordert worden, sie vorzulegen, oder die etwaigen Anstände anzuzeigen.

Der Präsident schlägt der Kammer vor, die Acten über die Wahl von Villingen der fünften Abtheilung zuzuweisen.

von Itzstein: Ich bin der Meinung, daß der Herr Präsident diese Acten einer Commission zur Berichterstattung übergeben solle, welche aus sämmtlichen Abtheilungen gewählt wird.

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Ich muß doch bemerken, daß, da diese Wahl als eine erste Wahl zu betrachten ist, sie nach Vorschrift der Geschäftsordnung einer der provisorischen Abtheilungen zugewiesen werden sollte. Es liegt darüber eine andere Bestimmung nicht vor, und darum war meine, auf die Geschäftsordnung gegründete Ansicht, daß sie der Abtheilung zugewiesen werde, die der Reihe nach eine Wahlprüfung vorzunehmen hätte; welche es ist, weiß ich nicht.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

von Itzstein: Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern wird aus der Geschäftsordnung nicht beweisen können, daß die Wahlacten, welche 10 bis 12 Tage später einkommen, als die Eröffnung der Kammer, an eine provisorische Abtheilung gehen sollen. Dieses würde, wie ich schon vor einigen Tagen ausgeführt habe, der offenen Willkür des Präsidenten die Wahl der Abtheilung überlassen, so wie es eine auffallende Erscheinung wäre, wenn die fünfte Abtheilung, welche schon zwölf Wahlen geprüft hat, auch die Prüfung dieser Wahl vornehmen sollte, während die andern Abtheilungen erst zehn und eilf Wahlprüfungen vorgenommen haben.

Stuatsrath Frhr. von Rüdt: Es ist durchaus nicht gesagt, daß in dieser Beziehung eine andere Geschäftsbehandlung stattfinden soll, als in dem §. 5. der Geschäftsordnung vorgeschrieben ist, welcher sagt: "Die Austheilung muß so geschehen, daß keine Abtheilung eine Vollmacht eines ihrer Mitglieder zur Untersuchung empfängt."

von Itzstein: Alles dieses bezieht sich nur auf die von dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern bei der Eröffnung der Kammer vorgelegten Wahlacten, nicht aber auf diejenigen, welche nachkommen. Ich trage also darauf an, sie in der Art zu behandeln, wie alle nachkommenden Wahlen, und ich bitte den Herrn Präsidenten, darüber abstimmen zu lassen.

Mehrere Mitglieder unterstützen diesen Antrag.

Präsident: Ich habe die Acten der fünften Abtheilung zugewiesen, weil diese mit ihren Arbeiten zu Ende ist, während dieß bei den andern nicht der Fall ist.

Knapp: Ich glaube, wenn die Berichterstatter jeder Abtheilung zusammentreten, so wird die Commission gebildet sein.

Schaaff: Ich glaube, in einer der letzten Sitzungen, als dieser Gegenstand zur Sprache kam, hat die Kammer stillschweigend, wenn auch nicht durch einen förmlichen lauten Beschluß gebilligt, daß, so lange die Kammer provisorisch besteht, d. h., so lange nicht alle Vollmachten der schon eingetretenen Mitglieder geprüft sind, es, wenn fernere Wahlacten vorgelegt werden, ebenso gehalten werden solle, wie mit den andern Acten, welche bei'm Beginne des Landtags vorgelegt, nämlich, daß sie von dem Präsidenten einer der provisorischen Abtheilungen zugewiesen werden, daß er aber davon in der Kammer die Anzeige mache, und dann die etwa dagegen zu erhebenden Anstände vernimmt, worüber die Kammer zu beschließen hat. Ich glaube, es sollte dabei belassen werden; der Paragraph der Geschäftsordnung, den der Herr Präsident des Ministeriums des Innern angeführt hat, scheint hier maßgebend zu sein.

Gerbel: Es wird am Ende auf Eins herauskommen, ob die Wahl auf die eine oder andere Art erledigt wird, nur Das kann ich nicht zugeben, daß der Präsident eine Abtheilung als sein Schooßkind betrachtet; die fünfte Abtheilung soll Alles bekommen, was nachfolgt. Wenn es also nicht bei dem Antrag des Abgeordneten von Itzstein bleiben soll, worüber abzustimmen ist, da er unterstützt worden, so muß es doch so gehalten werden, daß die Zahl an Eins anfängt und an Fünf aufhört, der Herr Präsident fängt aber bei Fünf an und hört bei Eins auf.

Regenauer: Der Herr Präsident hat doch immer seine Gründe, er hat sie vorhin angegeben, dem Herrn Sprecher scheinen sie entgangen zu sein. Die fünfte Abtheilung ist geschäftslos, sie kann also eine weitere Wahlprüfung übernehmen. Daß sie ein Schooßkind des Präsidenten ist, kann man nicht sagen; jede übrige Abtheilung hat dieselbe Masse von Acten bekommen, und gerade die erste Abtheilung scheint mit großer Arbeit bedacht zu sein, denn bis auf diese Stunde sind einige Berichte noch nicht zum Vortrage fertig, wie ich mit Erstaunen vernommen habe.

Martin: Ich glaube, es wäre der Geschäftsordnung am angemessensten, wenn derjenigen Abtheilung, welche der Zahl nach am wenigsten Protocolle bekommen hat, die vorhandenen zwei Protocolle zugetheilt würden.

Da nun der Präsident den Antrag des Abgeordneten von Itzstein zur Abstimmung bringen will, dahin gehend, daß die Acten über die Wahl von Villingen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

einer Commission zur Berichterstattung zugetheilt werden, welche sich aus den Abtheilungen bildet, bemerkt

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Ich muß wiederholen, daß ich dieses als eine Bestimmung, welche in der Geschäftsordnung nicht vorgeschrieben ist, ansehe und daß, wenn ein solcher Beschluß gefaßt werden soll, darüber Bericht erstattet und die Zustimmung der Regierung dazu gegeben werden müßte, denn bei Allem, was eine Abänderung der Geschäftsordnung betrifft, ist die Regierung betheiligt und hat mitzuwirken. Ich glaube, darauf bestehen zu müssen.

Welcker: Darauf muß ich entgegnen: Dieses würde ein Eingriff in alle Selbstständigkeit der Kammer sein, welche namentlich in Beziehung auf die Wahlprüfungen selbstständig zu Werke geht. Wenn die Herren Regierungscommissäre in Beziehung auf die Geschäftsordnung dabei Anstände machen, so werden sie berücksichtigt werden; wenn aber die Kammer die Ueberzeugung hat, daß diese Bemerkungen nicht begründet sind, dann beschließt die Kammer nach ihrer Ueberzeugung, und der Beschluß gilt. Wenn aber das andere Princip gelten sollte, welches der Herr Regierungscommissär aufgestellt hat, so heißt dieses so viel, als zu commandiren, daß es nicht nach den Kammerbeschlüssen gehalten werde, sondern nach dem Willen der Herren Regierungscommissäre; denn wenn von einer einfachen Interpretation eines Artikels der Geschäftsordnung die Rede ist, so ist es natürlich jeweils möglich, daß die Herrn Regierungscommissäre und die Kammer verschiedene Ansichten haben. Wenn aber die Kammer die Ansicht hat, hier ist es geschäftsordnungsgemäß, so zu verfahren, dann können die Herren Minister nicht sagen: Dieses darf nicht sein, ihr könnt das nicht, es muß zuerst an die Abtheilungen gehen und ein Gesetz darüber zu Stande kommen. Dann würde man freilich Jedermann nachgeben, und, meine Herren, dieses Princip ist gefährlich. Die Sache ist mir übrigens so gleichgültig gewesen, daß ich nicht habe ein Wort sprechen wollen, ob es so oder anders gehalten werden solle, aber das Princip des Herrn Regierungscommissärs kann ich nicht gelten lassen, und nun bin ich entschieden dafür, daß der Antrag des Abgeordneten von Itzstein angenommen wird.

Sander: Die Ansicht des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern ist auch durch die Geschäftsordnung selbst widerlegt, denn dort kommen verschiedene Paragraphen vor, welche ausdrücklich sagen, wo die Zustimmung der Regierungscommission nothwendig ist. Es giebt allerdings Fälle, wo eine abgekürzte Discussion über diesen oder jenen Gegenstand nicht eintreten kann ohne Zustimmung der Herren Regierungscommissäre, allein daraus ein argumentum e contrario zu ziehen, daß in allen Fällen die Zustimmung der Herren Regierungscommissäre nothwendig ist, ist nicht zulässig; denn wäre dieser Grundsatz so allgemein richtig, so sehe ich nicht ein, warum in einzelnen Paragraphen der Geschäftsordnung vorkommt, es sei dort die Zustimmung nöthig. Es kann auch nicht so sein, denn, meine Herren, sonst hätten die Minister es in der Hand, die Geschäfte der Kammer gänzlich zu lähmen. Sie dürften nur eine Einsprache erheben, daß in diesem Geschäfte fortgefahren wird, daß die Discussion fortgesetzt wird und dergleichen. Ich bin überzeugt, daß die hohe Kammer den allerdings höchst bedenklichen Grundsatz des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern nicht zugeben wird.

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Dieser Grundsatz ist durchaus nicht bedenklich. Die Regierung behandelt die vorliegenden Geschäfte nach der Befugniß, welche ihr die Verfassung und die Geschäftsordnung einräumt. Die Prüfung der Wahlen ist in formeller Beziehung auch gewissen Bestimmungen unterworfen, und ich halte mich nur an diese. Die Schlußfolge des geehrten Redners vor mir ist eine Schlußfolge a minori ad majus, und diese kann ich nicht anerkennen. Wenn in einzelnen Fällen eine Einsprache der Regierungscommission erfolgt, so bezieht sich diese auf den speciellen Fall, allein in Beziehung auf die allgemeine Frage, ob der Geschäftsgang abgeändert werden soll, darüber ist kein Zweifel gewesen und namentlich auch darüber, daß eine solche Abänderung nur auf Berichterstattung und mit Zustimmung der Regierung geschehen kann. Ich muß wiederholen, es ist im

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Grunde, wie ich wohl anerkenne, gleichgültig, ob in dieser oder jener Form diese Wahl geprüft wird, allein ich glaube, daß eine Abänderung in Beziehung auf die Prüfung der ersten Wahlen ohne Zustimmung der Regierung hier nicht stattfinden sollte, um so weniger, als kein Grund vorhanden ist, bei dieser oder jener Wahl eine eigene Einrichtung zu treffen.

Geh. Ref. Eichrodt: Dem Grundsatze, welchen die Herren Abg. Welcker und Sander ausgesprochen haben, daß die Kammer unbedingt berechtigt sei, die Geschäftsordnung auch gegen die Zustimmung der Regierungscommissäre und deren Willen abzuändern, dem muß ich doch durchaus widersprechen. Die Geschäftsordnung ist eine Norm für die Behandlung der Geschäftsgegenstände für diese Kammer, allein diese Kammer hat nicht nur Geschäfte an sich zu behandeln, sondern sie behandelt sie zugleich mit der Regierung; diese ist also wesentlich dabei betheiligt. Ich gebe allerdings zu, daß die Regierungscommissäre nicht berechtigt sind, Einsprache gegen den Willen der Kammer zu machen, wenn sie ganz conform mit der Geschäftsordnung einen Beschluß fassen will. Die Regierungscommissäre werden aber auch eine solche Einsprache gar nicht machen; dagegen gebe ich andererseits aber auch nicht zu, daß die Geschäftsordnung gegen den Willen der Regierungscommissäre abgeändert werden kann. Es ist wohl möglich, daß in einzelnen Fällen die Regierungscommission ihre Zustimmung geben wird, allein Dem muß ich ein- für allemal widersprechen, daß die Kammer souverän ihre Geschäftsordnung, welche nun einmal als Norm für diese Kammer aufgestellt ist, unbedingt abzuändern berechtigt wäre.

Welcker: Hier ist nicht davon die Rede, daß die Kammer die Geschäftsordnung abändern soll; der Abgeordnete von Itzstein hat gar nicht darauf angetragen, die Geschäftsordnung zu ändern, sondern er hat die Observanz als genügend angesehen. Hier ist also, wenigstens von unserer Seite, durchaus nicht der Streit: soll die Geschäftsordnung abgeändert werden? sondern es ist die Meinungsverschiedenheit zwischen der Regierungsbank und den Aeußerungen auf dieser Seite, daß diese aufgestellte Interpretation der Geschäftsordnung die richtige sei, und in diesem Fall, sage ich, muß jedesmal die Kammer mit Zuziehung der Herren Regierungscommissäre, wenn eine Verschiedenheit der Ansichten stattfindet, alle Ansichten gegen ihre eigene Meinung hören, und zuletzt muß sie beschließen. Sie kann nicht stillstehen, sie muß vorwärts gehen. Ich sage also, hier kann sich die Kammer ihr Recht nicht nehmen lassen, wenn sie davon überzeugt ist. Wir haben die Gründe der Herren Regierungscommissäre mit gebührender Achtung gehört, wir haben ihre Gründe nicht stichhaltig gefunden, wir beschließen also, wie wir es geschäftsordnungsgemäß halten. Den Herren Regierungscommissären blieben allerdings, wenn ihre Interessen wesentlich verletzt würden, noch manche verfassungsmäßige Mittel, aber der Kammer bleiben sie nicht, wenn sie sich durch solche Aeußerungen die Hände binden läßt.

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Ich erlaube mir, die §§. 2 und 3. der Geschäftsordnung zu verlesen. (Nach Verlesung derselben fährt der Herr Redner fort:) Daß mit dem Vorschlag eine Geschäftsbeförderung erzielt wird, und daß also die Regierungscommissäre gleichsam der Beförderung hinderlich seien, diesem muß ich denn doch widersprechen. Es würde gewiß abgekürzter, und den Geschäften mehr förderlich sein, wenn eine schon bestehende Abtheilung sich der Prüfung dieser Wahl unterzieht, als wenn zuerst in den Abtheilungen eine neue Commission gewählt werden wollte. Ich muß darum den Vorwurf oder die Verdächtigung, als ob man dadurch eine Verzögerung veranlassen wollte, durchaus zurückweisen.

Junghanns: Aus dem Principe des Abgeordneten Welcker würde folgern, daß die Kammer die Geschäftsordnung abändern könnte; dieses kann aber unmöglich sein. Die Geschäftsordnung ist ein Gesetz für uns, wie es für die Regierung ist; wenn also die Regierung erklärt, daß ein Antrag in der Kammer der Geschäftsordnung gerade widerspricht, so müssen wir diesen Gegenstand im Wege des förmlichen gesetzlichen Antrags erörtern. Ich denke, diese Sache ist aber so unbedeutend,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daß wir auf der Stelle darüber wegkommen können, wenn wir es dem Präsidenten überlassen, irgend eine andere Abtheilung als die fünfte zu wählen.

Bassermann: Ich schlage vor, dieses Protocoll der vierten Abtheilung zuzuweisen; es wird keinen Widerspruch finden, und damit wäre die Sache abgethan.

Dieser Vorschlag wird nunmehr von der Kammer stillschweigend genehmigt, die Wahlacten über die Wahl des fünften Aemterwahlbezirks (Villingen) also der vierten Abtheilung zugewiesen.

Präsident: Die Tagesordnung führt nun zur Erstattung des Berichts über die beanstandete Wahl des 17. Aemterwahlbezirks (Tryberg, Haslach, Hornberg und Wolfach). Ich ersuche den Herrn Berichterstatter der ersten Abtheilung, den Bericht vorzutragen.

Rindeschwender, als Berichterstatter, bittet die Kammer, den Bericht über diese Wahl in der nächsten Sitzung anzuhören, da ein kleines Unglück, das ihm mit demselben passirt sei, die Erstattung desselben in der heutigen Sitzung unmöglich mache.

Auf die Aufforderung des Präsidenten an den Abgeordneten Welcker, den Bericht über die Wahlen in Freiburg zu erstatten, erklärt derselbe, daß in der Abtheilung für nothwendig erachtet wurde, daran noch etwas zu berichtigen, was noch nicht bewerkstelligt werden konnte, es möge also die Kammer heute von der Erstattung desselben Umgang nehmen.

Bevor nun in der Tagesordnung weiter geschritten wird, erbittet sich Junghanns das Wort und äußert:

Ich habe im Allgemeinen über die Prüfung der Wahlacten eine Bemerkung zu machen. Es hat nämlich bisher eine ungleiche Behandlung dieses Gegenstandes stattgefunden; wir haben in der Sitzung vom 31. Mai eine Wahl, welche formell gültig war, auf eine von etlichen Wahlmännern eingereichte Petition hin für beanstandet erklärt, auch dieser Beanstandung die Folge gegeben, daß das gewählte beeidigte Mitglied diesen Saal verlassen mußte. Wir haben am 1. Juni auch über eine Wahl abgestimmt und dieselbe für gültig erklärt und zugleich beschlossen, daß der Gewählte das Recht habe, fortwährend in diesem Hause zu sitzen. Dieses, meine Herren, war eine Ungleichheit, und dieser Ungleichheit für die Zukunft zu begegnen, wird es zweckmäßig sein, daß wir über die Anstände, welche bei einer Wahl sich ergeben können, in eine nähere Discussion eingehen. Diese Anstände können dreifacher Art sein; entweder ist die Wahl formell ungültig, die Anstände sind gegründet und unwidersprochen; ich rechne hierher z. B., wenn ein Bezirksbeamter in seinem Bezirke gewählt worden ist, oder wenn ein nicht gültig aufgestellter Wahlcommissär die Wahl vorgenommen hat — in solchem Falle würden wir verpflichtet sein, diese Wahl sogleich für ungültig zu erklären. Der zweite Fall ist: Es ergeben sich erhebliche Mängel, die aber einer Widerlegung und Beseitigung fähig sind, — als solche Mängel betrachte ich, wenn das Steuercapital nicht gehörig nachgewiesen ist, der Gewählte erklärt aber, daß er diese Nachweisung beizubringen im Stande sei; in einem solchen Fall ist die Wahl wegen offenbaren Mangels an den gesetzlichen Eigenschaften zwar zu beanstanden, und der Gewählte wird an den ferneren Berathungen nicht Theil nehmen können, die Wahl kann aber noch nicht für ungültig erklärt werden. Diesem Falle rechne ich den weitern gleich, wo gegen die Gültigkeit einer Wahl wesentliche Anstände erhoben worden sind, Anstände der Art, daß, wenn sie erwiesen sind, die Wahl für ungültig erklärt werden müßte, und wenn diese Anstände wahrscheinlich oder sehr glaubwürdig durch vorgelegte Urkunden geworden sind. Zu diesem Falle rechne ich, wenn gegen die Wahl der Vorwurf der Bestechung gemacht wurde und wenn durch glaubwürdige Urkunden diese Bestechung dargethan ist, ohne daß die richterliche Behörde ein Urtheil gefällt hätte. In einem solchen Fall, wo also die Anstände gegen diese Wahl gar nicht erwiesen, wo sie aber sehr wahrscheinlich geworden sind, ist auch der §. 8. der Geschäftsordnung anwendbar, nach welchem die Beanstandeten den Saal verlassen und an den Verhandlungen nicht weiter Theil nehmen. Es giebt aber noch einen dritten Fall, denselben, den wir bei den Wahlen der Abgeordneten Völcker und Herrmann zu beurtheilen

hatten. Dieser dritte Fall ist der: wenn erhebliche Thatsachen bestimmt und umständlich gegen die Gültigkeit der Wahl vorgetragen wurden, diese aber eines Beweises noch ermangeln. In diesem letzteren Fall sollten wir nicht ohne Weiteres die Wahl als gültig erkennen und eben so wenig sollten wir eine solche Wahl in dem Sinne beanstanden, daß der Gewählte diesen Saal verlassen muß. Es gibt in solchen Fällen noch ein drittes Auskunftsmittel, nämlich: Zwar eine Untersuchung über die Thatsachen, die behauptet sind, zu veranlassen, auch so lange, bis diese Untersuchung vollzogen ist, eine Beanstandung der Wahl noch nicht auszusprechen. Wir müßten deßhalb in einem solchen Fall einmal das großh. Staatsministerium zur Untersuchung der Thatsachen veranlassen, dann die Wahl einstweilen für unbeanstandet erklären, oder sie mit Vorbehalt einer künftigen definitiven Entscheidung der Kammer für unbeanstandet erklären, und das betreffende Mitglied so lange, bis die definitive Entscheidung erfolgt, bei den Sitzungen zulassen. So, glaube ich, hätten wir bei den Wahlen von Völcker und Herrmann entscheiden sollen. Ich will rücksichtlich dieser Bemerkungen eine Debatte im Allgemeinen nicht veranlassen, ich glaube, daß wir bei der Prüfung der einzelnen Wahlen darauf zurückkommen können.

Mördes: Da der Redner erklärt, seine Bemerkungen nicht einer allgemeinen Discussion unterlegen zu wollen, so kann ich mich bescheiden, sonst, müßte ich gestehen, sind manche Bemerkungen von der Art, von der ich glaube, daß sie die Kammer keineswegs geradezu so annehmen dürfe.

Weller: Ich glaube, daß die hier angeregte Frage sich Jeder sehr einfach entscheiden kann, wenn man die provisorische Prüfung der Vollmachten im Auge behält. Wenn nach Auflösung einer Kammer eine neue Kammer zusammengerufen wird, so ist eigentlich bei keinem Abgeordneten eine geprüfte Vollmacht vorhanden, denn alle Abgeordneten werden von der Regierung eingerufen und diese erhalten das Recht, sich provisorisch zu constituiren und in diesem provisorischen Zustande die Vollmachten aller Mitglieder zu prüfen. Ist dieses geschehen, so wird die Kammer definitiv zusammengesetzt, es werden die Präsidenten und Abtheilungen gewählt und dergleichen. In diese neu constituirte Kammer dürfen aber bloß diejenigen Mitglieder eintreten, deren Vollmachten von der provisorischen Kammer geprüft und gutgeheißen sind. Kein Abgeordneter, dessen Wahl für mangelhaft erklärt wird, darf in die Kammer eintreten. Nach diesem Grundsatze würden sich die Anstände alle sehr leicht heben, nämlich kein Mitglied, dessen Vollmacht die Kammer nicht als vollgültig anerkannt hat, kann in die Kammer eintreten, bis die Anstände beseitigt sind, welche die provisorische Kammer gegen seine Vollmacht erhoben hat. So entscheidet auch der §. 8. der Geschäftsordnung; er macht zwischen diesen Arten der Beanstandung durchaus keinen Unterschied, und da das Gesetz hier nicht unterscheidet, glaube ich, so sollte die Kammer auch nicht unterscheiden, um so weniger, da diese Unterscheidung nicht in der Natur der Sache begründet ist. Uebrigens diese Frage, ob eine Vollmacht zu beanstanden sei, weil Anstände erhoben wurden, die nicht bewiesen sind, diese Frage wird eben in dem Ermessen der Kammer liegen, ob sie der Sache Glaubwürdigkeit schenkt oder nicht. Bei der gestrigen Wahl, wo die Bestechung notorisch war, obgleich die vorgelegenen Thatsachen noch nicht erwiesen sind, hätte auf eine solche Angabe beschlossen werden können, daß die Vollmacht zu beanstanden sei, weil die Mitglieder dieser Kammer als Geschworne sprechen sollen. Wir haben von dem Vorgang so viel Notorität, daß es hinreichend ist, die Vollmacht für beanstandet zu erklären; in einem andern Fall dagegen kann die Kammer darüber hinweggehen. Es liegt eben in der Gewißheit der Mehrheit der Kammermitglieder, was sie beschließt oder nicht. Allein einen Beschluß zu fassen, eine Wahl für beanstandet zu erkennen, und diesen Abgeordneten in der Kammer sitzen zu lassen, bis das Resultat der Untersuchung vorliegt, ein solches Verfahren geht gegen die Geschäftsordnung, und darum glaube ich nicht, daß es eingehalten werden kann.

Dieser Gegenstand wird nunmehr ohne Beschlußfassung verlassen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sander erstattet Namens der zweiten Abtheilung Bericht über die auf den Geheimerath Rettig gefallene Wahl zum Abgeordneten des 31sten Aemterwahlbezirks (Schwetzingen und Philippsburg), wie folgt:

Die Wahl geschah am 18. April d. J. in Hokenheim. Die Zahl der Wahlmänner beträgt 61. Alle sind erschienen. Sie sind zur gehörigen Zeit eingeladen worden. Die Insinuationen lauten vom 10. April. Bei der Wahl selbst erhielt der pensionirte Regierungsdirector Rettig 40 Stimmen. Von diesen sind mehrere beanstandet aus dem Grunde, weil insbesondere der Titel des Gewählten unrichtig angegeben war. Diese Zettel sind dem Protocoll angeschlossen. Zieht man sie auch ab von den 40 Stimmen, so bleiben immer noch 36 übrig, welche die absolute Mehrheit von 31 Stimmen immer noch übersteigen. Der Gewählte hat eine Pension von 3440 fl. bescheinigt, ferner sich darüber ausgewiesen, daß er am 26. März d. J. ein Grundstück erworben habe. Es ist also in dieser Beziehung Alles in Richtigkeit. Allein es ist gegen die Gültigkeit dieser Wahl eine Petition eingekommen, aus welcher die Abtheilung zwei Gründe der Beanstandung entnimmt. Ich erlaube mir, dieselbe vorzulesen.

„Hohe zweite Kammmer
der
Ständeversammlung!

„Ehrerbietige Vorstellung und „Bitte mehrerer Wahlmänner „des 31sten Wahlbezirks der „Aemter Schwetzingen und Phi„lippsburg, betreffend die Wahl „des Herrn Rettig.

„Die endesunterzeichneten Wahlmänner des 31sten „Wahlbezirks der Aemter Schwetzingen und Philipps„burg sehen sich veranlaßt, der hohen zweiten Kammer „folgende Thatsachen zu ihrer Würdigung vorzutra„gen, um darauf bei Prüfung der Gültigkeit der am „18. April stattgehabten Wahl des Herrn Rettig „geeignete Rücksicht zu nehmen.

„Sobald die hohe Regierung die Wahlen anordnen „ließ, versammelten die Beamten von Schwetzingen „und Philippsburg die Bürgermeister ihrer Bezirke, „und suchten sie in Betreff der Wahlen zu bestimmen, „insbesondere durch sie dahin zu wirken, daß keines „von den 31 Mitgliedern der Opposition der jüngst „aufgelösten Kammer gewählt würde.

„Der Herr Amtmann Fauth sagte dabei in der „Absicht, die Wahl des Herrn von Itzstein zu hin„tertreiben, Dieser habe das Manifest angegriffen, und „dadurch dem Großherzoge in's Gesicht geschlagen, „ihm gleichsam den Dolch auf die Brust gesetzt.

„Solche Worte mußten natürlich die getreuen Un„thanen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs, wel„chen der bloße Gedanke derartiger Unthaten in tief„ster Seele empörend ist, erschüttern und um so mehr, „als es der Amtsvorstand war, dessen Stellung ihnen „Achtung und Vertrauen gebietet, welcher solche Vor„würfe auf unsern frühern Abgeordneten häufte.

„Auch untergeordnete Beamten suchten im gleichen „Sinne die Wahlfreiheit zu beschränken. Der Forst„beamte Zipperlin drohte allen herrschaftlichen „Holzfällern, 80 bis 90 an der Zahl, daß, wenn sie „nicht dem Bürgermeister und Accisor von Ostersheim „die Stimme zum Wahlmann geben würden, ihnen „sogleich die Arbeit entzogen werden würde.

„Der Herr Amtmann von Philippsburg ließ meh„rere Wahlmänner zu sich auf das Amt bescheiden „und sich durch Handschlag das abgenommene Ver„sprechen bekräftigen, daß sie den Herrn von Itz„stein nicht wählen wollten. Er fuhr sogar in den „Orten zu den Wahlmännern herum, um gegen die „Wahl desselben zu wirken, da doch der §. 72. der „Wahlordnung die Wahlmänner anweis't, nach ihrer „eigenen Ueberzeugung ihre Stimmen abzulegen, „wie sie es für das Beste des Landes am dienlichsten „erachten, und sie hierauf sogar ein Handgelübde ab„legen müssen.

„Auf den 14. April lud Herr Fauth, Amtsvor„stand von Schwetzigen, alle Wahlmänner nach Neu-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„lußheim zu einer Unterredung wegen der Wahl ein. „Hierbei mußte es uns sehr auffallen, daß in dem „Einladungscirkulare bemerkt wurde, die Kosten die„ser Zusammenkunft würden aus derselben Kasse be„stritten werden, aus welcher die übrigen Wahlkosten „bezahlt werden. Wir können uns nicht denken, „daß öffentliche Gelder mit Recht zu solchen Privat„zusammenkünften verwendet werden dürfen. Zudem „war das Benehmen des Herrn Fauth bei dieser „Unterredung über alle Maßen aussergewöhnlich. „Während und nach dem Essen ging er beinahe hin„ter jeden Stuhl und sprach mit den Wahlmännern. „Einzelne nahm er sogar allein in eine Stube, wo „er sich natürlich nur über die Abgeordnetenwahl mit „ihnen unterhalten haben wird. In gleicher Weise „war Herr Bode, Amtsassessor zu Schwetzingen, „thätig. Dieses Benehmen von Männern, welche mit „Amtsgewalt versehen sind, und in welchen Viele der „Anwesenden ihre eigenen Vorgesetzten erkannten, „mußte einschüchternd wirken. Es ist daher nicht zu „verwundern, wenn Manche der Wahlmänner ihre „Unbefangenheit verloren.

„In solcher Weise war die Abgeordnetenwahl vor„bereitet worden, und je klarer es ist, daß diese „nichts weiter als das Resultat der vorhergehenden „Berathungen und Wahlen ist, desto anschaulicher „wird auch die Wichtigkeit jener vorbereitenden Hand„lungen für die Abgeordnetenwahl selbst.

„Allein von weit tiefer eingreifender Bedeutung „war Das, was am 18. April, am Tage der Wahl „selbst, sich zutrug. Nach §. 71. der Wahlordnung „hatten wir erwartet, daß uns nur im Allgemeinen „die Eigenschaften eines würdigen Abgeordneten noch„mals auseinandergesetzt, keineswegs aber durch hin„weisende Betrachtungen auf die unverkennbare Per„sönlichkeit unsers frühern Abgeordneten dessen Wie„derwählung entgegengewirkt werden würde.

„Dahin zielte jedoch die Beleuchtung der gegen„wärtig obschwebenden Verhältnisse unsers Vaterlands, „und namentlich die Bemerkung des Herrn Wahl„commissärs: „Der Großherzog habe die Kammer „auflösen müssen, weil die Angriffe derselben, obgleich „gegen die Minister gerichtet, doch auch den Regen„ten selbst berührt hätten.“ Als Beleg dafür verlas „er uns denn auch sofort das Manifest Sr. Königl. „Hoheit des Großherzogs, und den dasselbe betreffen„den Beschluß der zweiten Kammer. Er führte uns „weiter zu Gemüthe, daß sich unser allverehrter Lan„desvater in seinen Rechten durch die Stände gekränkt „fühle, und deßhalb mit dieser Wahl an sein Volk ap„pellire. Dieser Vortrag mußte nothwendig auf das „Resultat der Wahl einwirken, und wir fühlen uns da„her in unserm Gewissen gedrungen, die Aufmerksamkeit „der hohen Kammer ganz besonders darauf zu lenken.

„Während solchergestalt auf der einen Seite die „Gemüther in einer gewissen Richtung hin bear„beitet wurden, wurde auf der andern Seite kein „schlummerndes Gewissen geweckt, wurden die Wahl„männer nicht erinnert an die Heiligkeit des von ih„nen abzulegenden Gelübdes, wurden sie nicht ge„warnt vor falschem Gelübde oder vor Uebertretung „desselben, ja! es wurde ihnen nicht einmal ein Hand„schlag abgenommen, während die Verordnung vom „3. October 1807 (Regierungsblatt Nr. XXXVI. „S. 217) alle diese Förmlichkeiten doch ausdrücklich „vorschreibt, und daher nur durch deren Beobachtung „dem §. 72. der Wahlordnung Genüge geleistet wird.

„In Einklange mit diesem Verfahren des Herrn „Wahlcommissärs war dasjenige des Amtvorstandes „und des Amtsassessors von Schwetzingen. Sie wa„ren es, durch welche Tisch, Feder und Dinte herbei„geschafft wurden, damit die Wahlmänner in dem „Rathhauslocale die Wahlzettel schreiben könnten. „Sie stellten sich, als der Wahlcommissär gesagt „hatte, die Wahlmänner hätten eine halbe Stunde „Zeit, sich zu bereden und zu schreiben, — an die „Thüren, ließen Diejenigen, welche sie gewonnen zu „haben glaubten, nicht aus den Augen, und so blie„ben beinahe Alle in dem Rathhauszimmer. Wie die „Andern im Herunterkommen sahen, daß die Meisten

„auf dem Rathhaus blieben, kehrten sie um und ge„wahrten dann, daß dieselben unter den Augen der „beiden Beamten schrieben und einige noch den Herrn „Amtmann Fauth fragten, was der Herr Rettig „für einen Charakter besitze, andere ihm ihre beschrie„benen Zettel zeigten, um sich gleichsam bei ihm über „die von ihnen getroffene Wahl auszuweisen. Recht „deutlich zeigten sich so die Folgen der von den Her„ren Beamten zuvor ausgeübten Einwirkung. Uns „will jedoch bedünken, daß sich dieses Verfahren mit „dem von den Wahlmännern abzulegenden Handge„lübde nicht vereinigen läßt. Denn der Wahlmann, „welchem in solcher Weise zugesetzt wird, wird eben „dadurch in Versuchung gebracht, nicht nach eigener „Ueberzeugung seine Stimme zu geben, und somit „das Handgelübde zu brechen.

„Wie wir die Beamten in thätiger Einwirkung auf „das Wahlgeschäft von seinem ersten Anfange an ge„funden haben, so begegneten wir denselben hinwieder„um bei der Eröffnung der Wahlzettel. Es fanden „sich nämlich 6 bis 7 mit unrichtigen Titulaturen „des Rettig und 4 unleserlich geschrieben, welche „alle auf die lauten Bemerkungen des Amtsvorstands „und des Assessors von Schwetzingen hin für einen „und denselben Rettig angenommen wurden, ungeach„tet es doch mehr als einen Rettig giebt, und sich „keiner der Wahlmänner für den Schreiber jener Zet„tel bekannte.

„In wie weit es diesem Verfahren zuzuschreiben sei, „daß Herr von Itzstein, welcher bei der jüngst vor„hergegangenen Wahl alle Stimmen des Wahlbezirks in „sich vereinigt hatte, nur 21, Herr Rettig dagegen 40 „Stimmen erhielt, dieses stellen wir lediglich dem er„leuchteten Ermessen hoher Kammer anheim. Uebrigens „können wir nicht mit Stillschweigen übergehen, daß „selbst nach Bekanntmachung des Wahlresultates die „mehrbenannten Beamten von Schwetzingen ihren Ein„fluß zur Beseitigung von Einsprache dagegen geltend „machten. Als nämlich auf die von dem Herrn Wahl„commissär an die Wahlmänner gerichtete Frage, ob „Jemand gegen die Wahl eine Einwendung zu machen „habe, sich der Wahlmann aus Philippsburg erhob „und bemerkte, der Herr Amtmann von Philippsburg „habe mehrere Wahlmänner zu sich auf das Amt be„rufen, und sich von denselben die Hand darauf ge„ben lassen, daß sie den Herrn von Itzstein nicht „wählen würden, so wurde diese, zudem durch den „Wahlmann Schäfer von Neudorf sofort bestätigte „Bemerkung in Folge der Einsprache mehrgenannter „Beamten beseitigt. Diese sagten nämlich rasch: das „gehöre nicht in das Protocoll, und wenn das hierher „gehöre, so könnten sie noch Vieles angeben. Wenn „wir aber bedenken, daß wahlordnungswidrige Vor„gänge nur dadurch in geregelter Weise festgestellt „werden können, daß sie in dem Wahlprotocolle ver„zeichnet werden, wenn wir erwägen, daß die der „hohen Kammer einzusendenden Wahlacten sie in den „Stand setzen sollen, zu prüfen, ob die Wahl in ihrer „ganzen Entwickelung, von den Urwahlen an, Gül„tigkeit besitze, so hätten die Bemerkungen von Mur„mann und Schäfer, wie uns scheint, nicht für „unerheblich erklärt werden sollen. Wenn dann auch „dieselben sich bewogen fanden, nicht darauf zu be„stehen, daß ihre Bemerkungen zu Protocoll genommen „würden, so ändert dieses an der eigentlichen Lage „der Sache doch nichts.

„In der vollen Ueberzeugung, daß Se. Königl. Ho„heit der Großherzog die Verfassung redlich und treu „gehandhabt wissen wolle, und daß wir, indem wir „das bei der Wahl unseres Bezirks beobachtete Ver„fahren der hohen zweiten Kammer darstellen, nur „der Wahrheit die Ehre geben, und thun, was wir „als verfassungstreue Bürger und Wahlmänner zu „thun schuldig sind, bitten wir die hohe zweite Kammer:

„die von uns vorgetragenen Thatsachen bei Gelegen„heit der Prüfung der Wahl unsers Bezirks in reif„liche Erwägung ziehen zu wollen.

„Seckenheim, den 18. Mai 1842.

„Joh. Georg Hörner } von Seckenheim.
„Math. Eder }

„Wendel Gund } von Seckenheim.
„J. Jacob Bühler }
„A. Helbling von Neckarau.
„P. Piarolo aus Hockenheim.
„S. Koser.
„M. F. Wolfgang.
„J. Zahn in Altlußheim.
„Adrian Murmann von Philippsburg.
„J. B. Hormuth von Rheinsheim.
„Adam Hormuth von da.
„J. Schäfer von Neudorf.“

Die verschiedenen Thatsachen, welche in derselben enthalten sind und sich auf das Benehmen der Beamten von Schwetzingen und Philippsburg vor der Wahl beziehen, haben der Abtheilung nicht von der Erheblichkeit geschienen, sie hat nicht geglaubt, ein so großes Gewicht darauf legen zu können, daß dadurch ein Anstand gegen die Gültigkeit der Wahl herbeigeführt werde. Die Abtheilung ist zwar keineswegs der Meinung, es sei dieses Benehmen zu billigen oder gar zu rechtfertigen, sie ist selbst der Meinung, daß ein solches Benehmen, wie es hier in den einzelnen Thatsachen vorgebracht ist, allerdings unter Umständen der Gültigkeit der Wahl entgegenstehen könnte. Da aber die Abtheilung in der Petition weitere Umstände findet, welche ihr hinreichenden Grund zur Beanstandung der Wahl geben, so glaubte sie, von einer nähern Erörterung der in der Petition enthaltenen Thatsachen vor der Wahl Umgang nehmen zu können, sie glaubte aber, daß das in der Petition geschilderte Benehmen des Wahlcommissärs als ein höchst ungeeignetes, unerlaubtes und der Wahlordnung widersprechendes bezeichnet werden müsse. Sie glaubt, daß, wenn erwiesen ist, was in der Petition behauptet wird, dieses Benehmen eine Nichtigkeit der Wahl zur Folge haben müßte.

Der aus dem Manifest Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs hervorgegangene unglückselige Zusammenstoß zwischen der Regierung und der vorigen Kammer ist, meine Herren, von der Krone im Gebrauch der verfassungsmäßigen Prärogative durch Auflösung der vorigen Kammer entschieden worden, und eben wegen der gänzlichen Verfassungsmäßigkeit dieser Entscheidung konnte von Niemanden etwas dagegen erinnert werden und ist nichts erinnert worden.

Bei dem hätte der Wahlcommissär es belassen sollen, und höchst unangemessen und ungeeignet ist es, die Erinnerung an diesen unglückseligen Zusammenstoß der Regierung mit der Kammer zu der Zeit aufzufrischen, wo jeder gute Vaterlandsfreund dazu beitragen sollte, die Erinnerung an diesen Conflict zu verwischen. Aber nicht allein ungeeignet ist dieses Benehmen, sondern es ist ein Benehmen, welches der Vorschrift der Wahlordnung zuwiderläuft. Der §. 71. der Wahlordnung lautet:

„Der landesherrliche Commissär hat im Allgemeinen „die Eigenschaften eines würdigen Abgeordneten noch„mals auseinanderzusetzen, darf sich aber eben so „wenig, wie irgend ein anderes Mitglied der Wahl„commission erlauben, durch Empfehlung oder Vor„schlag, oder auf sonst irgend eine Weise auf das Re„sultat der Wahl einwirken zu wollen.“

Dieser Paragraph, meine Herren, verräth durch seine höchst allgemeine Fassung, insbesondere durch seine Endworte, wo er sagt, daß dem landesherrlichen Commissär nicht erlaubt sei, auf irgend eine Weise auf das Resultat der Wahl einzuwirken, die ganz klare Absicht des Gesetzes, daß der Wahlcommissär bei der Wahl eines Abgeordneten in die Kammer unparteiisch sein soll, daß er sich vollständig enthalten soll jeder nur denkbaren Beziehung auf die Person der Candidaten, welche in der Wahl stehen, daß er sich nicht in das Resultat der Wahl einmischen, sondern nichts thun soll, als was ihm obliegt als dem Mann, dem Vollzieher des Gesetzes, um die vorgeschriebenen Formen zu wahren.

Wenn wir davon ausgehen, daß ein Wahlcommissär die Wahl zu beeinträchtigen nicht berechtigt ist, so müssen wir nach allem Dem, was wir erfahren, sagen, das ist nicht geschehen, sondern das Gegentheil ist geschehen. Es hat sich der Wahlcommissär erlaubt, einen tiefen Eingriff auf das Resultat der Wahl vorzunehmen. Es muß nun angenommen werden, daß dem Wahlcom-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

missär gewiß bekannt war, wer die Candidaten für die Deputirtenstelle waren, es mußte ihm bekannt sein, daß von Itzstein abermals als Candidat auftrat. Wenn er nun bei dieser Wahl das Manifest des Regenten, wenn er den Beschluß der Kammer über das Manifest verlas, jenen Beschluß, der auf den Antrag des Abgeordneten von Itzstein gefaßt wurde, so lag darin offenbar eine äußerliche Beziehung auf die Person des Herrn von Itzstein. Wenn er sich weiter erlaubt hat, über dieses Manifest und den hierauf entstandenen Kammerbeschluß in Erörterungen einzugehen, wenn er sich erlaubte, auf die Rechte unseres allverehrten Regenten aufmerksam zu machen, zu behaupten, daß durch diesen Beschluß die Rechte des Regenten angegriffen worden seien: so legte er unverkennbar das tiefe Gewicht der Würde, welches unserm Regenten gebührt, in die Waagschaale gegen den Candidaten von Itzstein, und konnte nicht wohl irgend etwas thun, um mehr die Wahlfreiheit der Bürger zu beschränken, als daß er sich dieses gesetzwidrigen Benehmens schuldig machte.

Ich glaube darum, es muß gesagt werden, er hat auf eine höchst ungeeignete Weise auf das Resultat der Wahl eingewirkt, und weil wir voraussetzten, daß bei der Wahl eines Abgeordneten des Volks die Freiheit der Wähler das erste Erforderniß der Tüchtigkeit und Gültigkeit der Wahl ist, so liegt für die zweite Abtheilung ein Grund vor, diese Wahl zu beanstanden.

Es ist aber noch ein weiterer Grund der Beanstandung in dieser Petition. Es wird angegeben, daß bei der Abnahme des Handgelübdes ein Handschlag nicht abgenommen worden sei, und es entsteht nun die Frage, ob durch Unterlassung des Handschlags das Handgelübde selbst als ungültig abgenommen zu betrachten, also nicht hinreichend ist, um die Vorschrift des §. 72 der Wahlordnung zu erfüllen. Die bestehenden Gesetze geben darüber Auskunft, meine Herren, in wie weit der Handschlag bei'm Handgelübde ein wesentliches Erforderniß der Gültigkeit des Handgelübdes selbst ist. Ich kann zwar sagen, meine Herren, daß es schon in dem Worte liegt, denn man wird sicherlich nach dem bekannten juristischen Grundsatze: a potiori fit denominatio, sagen müssen, von dem größten, wichtigsten und nothwendigsten Erforderniß erhalten die Geschäfte ihren Namen, und so wird bei dem Handgelübde auch der Handschlag das wesentlichste Erforderniß sein. Dieses ist aber auch durch die Gesetzgebung unzweifelhaft entschieden. Die Eidesordnung sagt bei der Vergelübdung im §. 39.

„Die Versicherung oder Zusage auf ehrlichen Mannes „Wort mittelst der Formel: so wahr ich ein ehrlicher „Mann bin ꝛc., geschieht durch Handschlag.“

Hier also spricht das Gesetz davon, daß die Vergelübdung durch Handschlag geschieht. Es ist also der Handschlag gerade dasjenige, was die Vergelübdung hervorbringt, denn wenn ein Gesetz sagt, es geschieht etwas durch Dieses oder Jenes, so wird man anzunehmen berechtigt sein, daß Dieses oder Jenes, durch welches etwas zu geschehen hat, auch die eigentliche, wesentliche Form des Geschäfts enthält. Es ist Dieses durch eine spätere allgemeine Verfügung abermals bestätigt worden. Da die Eidesordnung vom Jahre 1803 sich auf die frühere Eidesordnung, welche aus dem vorigen Jahrhundert theilweise herstammt, bezieht, so hat sich der damalige großh. Geheimerath, Polizeidepartement, bewogen gefunden, unterm 3. October 1807 die im Regierungsblatt Nr. 36. von demselben Jahr pag. 217 und 218. ersichtliche, die Vergelübdungen betreffende Verordnung zu erlassen. (Der Redner verliest dieselbe.)

Also auch hier treten wir wieder der Vorschrift des Gesetzes entgegen, daß nämlich die Vergelübdung mittelst Handschlags geschehen soll und es kann also nicht gesagt werden, daß da eine Vergelübdung vorhanden sei, wenn kein Handschlag ertheilt wurde. Davon also ausgegangen, daß ein Handgelübde, bei dem kein Handschlag gegeben wurde, des nöthigsten und wesentlichsten Erfordernisses des Handgelübdes entbehrt, müssen wir annehmen, daß hier, nachdem diese Thatsache von dreizehn Wahlmännern behauptet ist, ein bedeutender Zweifel obwaltet, ob der Handschlag abgenommen wurde. Man hat sich zwar gegen die Nothwendigkeit eines Handschlags bei'm Handgelübde unter Anderm darauf

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bezogen, es sei nicht selten, daß ein Handgelübde abgenommen werde ohne Handschlag. Meine Herren, ich will nicht untersuchen, ob dieses gegründet ist oder nicht, allein es scheint mir doch eine etwas bedenkliche Art und Weise, ein Gesetz oder vielmehr die Beobachtung eines Gesetzes zu rechtfertigen damit, daß man sagt, ja, dieses gesetzliche Erforderniß geschieht in andern Fällen auch nicht. Mir scheint daraus zu folgen, daß in andern Fällen, wo ein Handschlag nicht abgenommen wird, auch eben kein gültiges Handgelübde abgelegt worden ist, aber daraus, daß ein Beamter die Hand eines Landmannes in die seine zu nehmen Anstand nimmt, die Schlußfolge zu ziehen, daß es nicht nothwendig sei, den Handschlag geben zu lassen, ist wohl in keiner Weise zu rechtfertigen. Man hat sich dann berufen auf den §. 31. der Eidesordnung, welche die Form des Eides vorschreibt, und welcher am Ende enthält:

„— wie denn auch ein in Gerichten geleisteter, alles „Wesentliche enthaltender Eid wegen etwa aus Ver„sehen eingetretener Unterbleibung einzelner vorge„schriebener Umstände keineswegs als nichtig angefoch„ten werden darf.“

Die Berufung auf diesen Paragraphen scheint hier in zweierlei Beziehung mißglückt zu sein; nämlich dieser Paragrah schreibt selbst vor, daß, wenn ein vor dem Gericht geleisteter, alles Wesentliche enthaltender Eid geschehen sei, so könne er wegen etwa aus Versehen vorgekommener Unterbleibung einzelner Vorumstände nicht als nichtig angefochten werden. Hieraus folgt mit Nothwendigkeit, daß, wo ein wesentliches Erforderniß mangelt, der Eid allerdings als ungültig angefochten wird, und darüber besteht auch kein Zweifel, um so weniger, als wir sogar bei dem Entwurfe des Strafgesetzes eine ausdrückliche Vorschrift aufgenommen haben, daß, wenn wesentliche Formen bei dem Eid fehlen, dann keine Strafe eintrete, ein Beweis, daß, wenn wesentliche Bestandtheile eines Geschäfts fehlen, dann das Geschäft selbst gar nicht vorliegt. Ueberdieß aber wird die weitere Beziehung, welche man auf diesen §. 31. der Eidesordnung nimmt, daß ein Protocoll nicht angefochten werden könne und die Ablegung eines Eides gültig sei, wenn im Protocoll bemerkt wäre, daß die Abnahme der Eidesleistung ordnungsmäßig geschehen sei, diese Beziehung wird durch das Protocoll widerlegt. In dem Protocoll ist nämlich dieses nicht enthalten. Ich will annehmen, meine Herren, daß der §. 31., der von den Eiden spricht, anwendbar sei auch auf das Handgelübde, allein dann muß man wenigstens auch zugeben, meine Herren, wenn er angewendet werden soll auf das Handgelübde, daß er dann auch befolgt sein soll. Dieses ist nun im Protocoll nicht geschehen. Das Protocoll lautet:

„Nunmehr hat der landesherrliche Commissär nach „§. 71. der Verfassungsurkunde die Eigenschaften eines „würdigen Abgeordneten nochmals im Allgemeinen „auseinandergesetzt, fofort sämmtlichen Wahl„männern das im §. 72. der Wahlordnung „vorgeschriebene Handgelübde abgenom„men, und sodann nach §. 73. gestattet ꝛc.“

Man könnte in Versuchung kommen, zu sagen, da stehe ja, daß die Eidesabnahme vorschriftsmäßig geschehen sei. Allein dieses ist nicht der Fall. Wir müssen bei den Handgelübden und Eiden unterscheiden, daß nach Verschiedenheit der Handgelübde verschiedene Formeln bestehen. Bei dem Handgelübde eines Pflegers ist natürlicher Weise die Formel etwas anders, als bei dem Handgelübde eines Wahlmanns. Hier im §. 31. wird natürlicher Weise nicht vorgeschrieben, was die Formeln sind, auf welche die Vergelübdung geschieht, sondern hier wird bloß die Formel vorgeschrieben, auf welche die Wahlmänner verpflichtet werden. Dieses ist das vorgeschriebene Handgelübde; allein in keiner Weise kann man sagen, daß wenn die richtige Formel angewendet worden sei, nunmehr dadurch gefolgert und bewiesen sei, daß alle anderen Erfordernisse eines Handgelübdes da seien und befolgt seien. Es kann daraus, es sei das in der Wahlordnung vorgeschriebene Handgelübde abgenommen worden, nicht gefolgert werden, es sei das im §. 31. vorgeschriebene Handgelübde ordnungsmäßig abgenommen worden. Wenn dieses gleichbedeutend wäre,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

so müßte es, wenn man zusetzt das Wort „ordnungsmäßig abgenommen" eine Tautologie sein; es müßte zweimal ausgesprochen werden, es sei die Vergelübdung gehörig vorgenommen worden; allein das Gefühl wird Jedem sagen, wenn ich das Protocoll vortrage, so wie es lautet, und wenn ich den Zusatz mache, es sei das Handgelübde ordnungsmäßig abgenommen worden, daß ein großer Unterschied darin liegt. Wenn ich verlese, es sei den sämmtlichen Wahlmännern das im §. 72. der Wahlordnung vorgeschriebene Handgelübde abgenommen worden, so werden Sie zugeben, es sei nicht dargethan, daß den Wahlmännern das Handgelübde in der vorgeschriebenen Form der Eidesordnung abgenommen wurde; wenn ich aber verlese, es sei das im §. 72. der Wahlordnung vorgeschriebene Handgelübde eidesordnungsmäßig abgenommen worden, daß dann auch in diesem Protocoll steht, es seien bei der Abnahme des Handgelübdes nach §. 72. der Wahlordnung auch die Erfordernisse des Handgelübdes beobachtet worden. Meine Herren! Dieses ist nicht unwichtig, deßhalb nicht, weil aus dem Umstand, daß das Protocoll nicht enthält, es seien die Förmlichkeiten bei Abnahme des Handgelübdes beobachtet worden, folgt, daß das Protocoll für die Förmlichkeiten der Abnahme des Handgelübdes selbst keinen Beweis enthält. Es folgt daraus, daß die Bemerkung der dreizehn Wahlmänner nicht gegen den Ausspruch des Protocolls läuft, es folgt daraus, daß sie das Protocoll nicht anfechten, weil es verfälscht sei, sondern weil es nicht alle nothwendigen Erfordernisse der Vollständigkeit enthält. So wie ein Protocoll nicht als verfälscht, als unwahr angegriffen wird in Demjenigen, was es enthält, sondern nur als unvollständig, dann erhält die Behauptung Jener, welche bei dem Protocoll mitwirkten, ein tiefes Gewicht. Davon also ausgegangen, daß ein Handgelübde nach unsern unzweifelhaften Bestimmungen des Gesetzes nur richtig und wahrhaft abgenommen ist, wenn der Handschlag abgenommen wurde, davon ausgegangen, daß das Protocoll davon nichts enthält, so müssen wir in der Bemerkung dieser dreizehn Wahlmänner annehmen, daß ein Zweifel besteht, ob das Handgelübde richtig abgenommen wurde, daß damit ein Zweifel besteht, ob ein Handgelübde abgenommen wurde. Denn unter einem nicht richtig abgenommenen Handgelübde und unter einem gar nicht abgenommenen Handgelübde ist kein großer Unterschied. Wenn wir annehmen müssen, es sei die Freiheit der Wähler durch das Benehmen des Herrn Wahlcommissärs moralisch beschränkt worden, es leide also die Wahl an der Beschränkung der Wahlfreiheit der Wähler, wenn wir zu gleicher Zeit annehmen, daß nicht nachgewiesen ist, daß das Handgelübde ordnungsmäßig abgenommen wurde, wenn auf der andern Seite nachgewiesen ist, daß ein Handgelübde ohne Handschlag kein Handgelübde ist, so finden wir darin Anstände, meine Herren, welche der Gültigkeit der Wahl entgegentreten, und wir können uns auf den Unterschied zwischen Mängeln aus den Wahlacten oder nicht aus den Wahlacten, zwischen Anständen aus der Wahl oder aus den Eigenschaften des Deputirten, welcher neulich und heute wieder versucht wurde, bestimmt nicht einlassen. Wir sagen einfach und wohl Jedem verständlich, wenn es sich um Prüfung der Richtigkeit irgend eines Geschäfts handelt, wenn man sagen soll, dieses Geschäft ist richtig, so gehört dazu, um diesen Ausspruch zu geben, die Nachweisung, daß alle die Erfordernisse, welche ein Geschäft haben soll, um gültig zu sein, vorliegen, und wenn, meine Herren, gegen die Gültigkeit des Geschäfts Anstände erhoben sind, wenn es dargethan ist, daß irgend Thatumstände bestehen, welche der Gültigkeit dieses Geschäfts entgegenstehen, dann, meine Herren, kann Niemand sagen, dieses Geschäft sei gültig, dann, meine Herren, kann Niemand das Geschäft für gültig anerkennen, dann muß man vielmehr sagen, ich kann nicht anerkennen, daß dieses Geschäft gültig ist. Dieses, meine Herren, haben wir bei der Wahlprüfung auszusprechen, wir haben die eingekommenen Vollmachten der Abgeordneten zu prüfen, ob alle Erfordernisse vorliegen, welche nothwendig sind, um eine Wahl in allen Beziehungen als gültig anzuerkennen. Wenn wir Anstände haben, wenn sie der Art sind, daß sie der Vollständigkeit der Wahl oder der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Erfordernisse des Abgeordneten entgegenstehen, dann müssen wir sagen, es besteht ein Anstand; wir können nicht sagen, dieser Abgeordnete ist gleichmäßig, und eben so gültig gewählt, wie jene Abgeordneten, über deren Vollmachten kein Anstand erhoben ist. Wenn wir hier in dem Fall dieses aussprechen müssen, weil wir glauben, daß eine Beschränkung der Wahlfreiheit zu jenen Anständen gehört, welche am ersten berücksichtigt werden müssen, wo es einen Abgeordneten betrifft, welcher das Vertrauen des Volkes und des ganzen Landes haben soll, wenn, sage ich, ein solcher Anstand wegen Beschränkung der Wahlfreiheit vorliegt, so müssen wir unbedingt sagen, es ist ein solcher Anstand, welcher dem Abgeordneten nicht erlaubt, gleich mit uns, deren Wahlen unbeanstandet sind, zu stimmen, sondern es muß dieser Anstand erhoben werden. Hier, meine Herren, wird der Anstand heute in diesem Saale erhoben werden, er wird wenigstens leicht zu erheben sein. Der Abgeordnete Fauth war selbst Wahlmann, er kann uns also sicherlich sagen, ob ein Handschlag abgenommen wurde, er kann uns sicherlich sagen, ob der Wahlcommissär es wirklich gethan hat, daß er das Manifest und den Beschluß der Kammer darauf verlas, und daran Erörterungen knüpfte. Ich verlange nicht von ihm, daß er darüber in Erörterungen eingeht, was der Wahlcommissär weiter gesagt hat. Ich, meine Herren, beruhige mich als Mitglied dieser Jury, daß ich sage, wenn der Abgeordnete Fauth auch nur bestätigt, es sei das Manifest und der Beschluß der Kammer verlesen worden, daß ich darin eine Beschränkung der Wahlfreiheit finde. Der Herr Oberamtmann und Abgeordnete Fauth hat nicht die Pflicht, darauf zu antworten, dieses gebe ich zu. Wenn er nicht antwortet, so glaube ich aber, wird die Sache dadurch entschieden werden, daß man den Wahlcommissär auffordern läßt, sich darüber zu erklären, ob diese Thatsachen richtig sind. Es kann nun und nimmermehr daran gezweifelt werden, daß er sagen wird, ich habe den Handschlag abgenommen, ich habe das Manifest verlesen; sagt er es aber nicht, nun dann, meine Herren, meine ich, sollten wir jetzt über diesen denkbaren, aber höchst unwahrscheinlichen Fall noch nicht herumstreiten. Wenn der Herr Abgeordnete Fauth eine Erklärung nicht abgeben, oder die hohe Kammer darauf keine Rücksicht nehmen will, so stelle ich wenigstens den Antrag, daß man den Herrn Wahlcommissär ersucht, darüber Auskunft zu geben. Eine weitere Untersuchung wird jetzt in diesem Falle, so wie er liegt, noch nicht nöthig sein.

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Der Herr Berichterstatter hat hier abermals sein großes Talent der Beredtsamkeit, seinen Scharfsinn dargethan, indem er durch einen ausführlichen mündlichen Vortrag den schriftlichen ersetzt hat. Allein ich muß bemerken, daß in dieser Weise, wenn die Regierungscommissäre nicht wenigstens Gelegenheit haben, vorher kennen zu lernen, welche Gründe für und gegen eine Sache sprechen, sie sich außer Stande sehen werden, eine abgekürzte Discussion zuzulassen, denn es ist die Stellung der Regierungscommissäre dadurch eine ganz eigene; man soll auf Angriffe, welche die Beamten oder Dritte treffen, antworten, und hört im Augenblicke erst, was man gegen sie sagt. Ich will für den dermaligen Fall das Recht der Regierungscommissäre mir ausdrücklich vorbehalten, daß nämlich eine abgekürzte Form der Behandlung nur dann eintreten kann, wenn ein Gegenstand an sich so kurz ist, daß darüber ohne Vorbereitung berathen werden kann. Ich will auch für den dermaligen Fall von dem Rechte, zu verlangen, daß in gewöhnlicher Form discutirt wird, keinen Gebrauch machen in der Voraussetzung, daß die Majorität der Kammer so weit sich unterrichtet hält, um auch in abgekürzter Form die Sache jetzt zu behandeln; ich behalte mir aber ausdrücklich für künftige Berichterstattungen über beanstandete Wahlen das Recht der Regierung in dieser Beziehung vor. Ich muß dieses nothwendig thun in der Stellung, in der sich ein Regierungscommissär hier befindet.

Einer der Herren Secretäre der Kammer, der eben aufsteht oder aufgestanden ist, wird wahrscheinlich bemerken, daß mir das Wahlprotocoll und die Petition mitgetheilt worden ist; auch will ich weiter sagen: ich

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

habe einen kleinen Zettel von dem Herrn Berichterstatter in dem Protocoll gefunden, worauf einige Notizen geschrieben waren, nämlich „10. 11. 13. beanstandet, Wahlcommissär ꝛc.“ Nun daraus konnte ich in der That nicht finden, erstens was er vortragen wollte, zweitens, welche Rechtsausführung in Beziehung auf den Streitpunct er zu machen beabsichtigt. Ich verwahre also das Recht der Regierung in dieser Beziehung für alle Zukunft, will aber erklären, daß, wenn die Kammer die Discussion in abgekürzter Form wünscht, für diesen Fall ich keine Einwendung machen werde.

Sander: Ich verkenne nicht das Gewicht der Bemerkung des Herrn Regierungscommissärs, wenn er wünscht, daß insbesondere bei beanstandeten Wahlen er vorher durch den Berichterstatter in die Lage gesetzt wird, über Alles vollständige Auskunft zu ertheilen. Ich überlasse es der Kammer, ob sie nunmehr auf den von mir gehörten Bericht alsbald darauf eingehen will, zu discutiren, oder ob sie die Discussion desselben verschieben will. Ich will aber nur bemerken, daß der Grund, warum ich keinen schriftlichen Bericht gemacht habe, darin liegt, daß ein solcher nirgends vorgeschrieben ist, und daß ich ein abgesagter Feind vom Schreiben bin. Ich überlasse Ihnen, meine Herren, ob Sie sich für informirt halten, oder ob Sie die Discussion über den Bericht aussetzen wollen, was Sie übrigens auch dann nach der Geschäftsordnung thun könnten und müßten, wenn ein schriftlicher Bericht von mir gefertigt worden wäre, weil die schriftlichen Berichte den Mitgliedern der Kammer außerhalb dieses Saales nicht zur officiellen Kenntniß kommen, bevor sie in der Kammer verlesen sind.

Rindeschwender: Bei'm Anfange der Discussion über die Wahlen wurde gefragt, welche Wahlen beanstandet seien, und es wurden die Gründe verlangt, aus welchen diese Beanstandung folgen soll; diese Gründe sind auch von dem Abgeordneten Sander damals zur Sprache gebracht worden, und sie reduciren sich doch hauptsächlich nur auf zwei Umstände, welche sehr einfach sind, und die wahrscheinlich nicht einmal eine große Discussion veranlassen werden. Die Gründe waren, daß der Wahlcommissär bei der Wahlhandlung selbst die Wahlfreiheit dadurch beschränkte, daß er das Manifest und den sich darauf beziehenden Beschluß der Kammer, welcher auf den Antrag des Abgeordneten von Itzstein gefaßt wurde, verlesen hat; dann, daß der Handschlag bei der Ablegung des Handgelübdes nicht abgenommen wurde. Diese beiden Gründe sind wirklich so einfach, daß ich nicht glauben kann, es sei den Herren Regierungscommissären sehr beschwerlich, jetzt auf die Discussion einzugehen. Der größere mündliche Vortrag, den der Abgeordnete Sander statt eines schriftlichen erstattet, und die Sache dadurch nur klarer gemacht hat, ändert daran nichts, und ich glaube, die Kammer sollte keinen Anstand nehmen, jetzt gleich in die Discussion einzugehen. Im Uebrigen bin ich nicht gemeint, der hohen Regierung in das Recht einzugreifen, bei der ersten Wahlprüfung zu verhindern, daß in abgekürzter Form berathen werde, kann ihr aber auch das Recht nicht bestreiten, dieses ihr vermeintliches Recht zu verwahren.

von Itzstein: Ich spreche nichts von dem Wahlbezirke, dessen Abgeordneter ich 20 Jahre lang war.

Ich habe mich erhoben, um dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern zu bemerken, daß, so lange die Verfassung besteht, er nicht einen Fall wird zeigen können, wo wegen einer Wahlprüfung die Regierung nur gefragt worden ist, ob die Berathung in abgekürzter Form vorgenommen werden soll. Die Wahlprüfungen sind einzig und allein Sache der Kammer, und ich setze der Behauptung des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern einen entschiedenen Widerspruch entgegen, indem ich sage, die Regierung hat dieses Recht nicht. Ich kann mich auch gar nicht überzeugen, welches Interesse die Regierung haben kann, in die Wahlprüfungen einzuwirken. Es ist, wie ich schon gesagt habe, Sache der Kammer, die Wahlen für echt oder unecht zu erklären, die Regierung kann nichts thun, sie hat kein Recht, zu wahren oder zu schützen, ausgenommen, wenn die Behandlungsweise der Kammer gegen die Geschäftsordnung wäre.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Mördes: Ich bin weit entfernt, dem Ermessen jedes Einzelnen meiner Herren Collegen über die mehr oder minder vollständige Information über diese Facta vorgreifen zu wollen. Ich erlaube mir nur, um der sterilen Discussion über eine leere Form zuvorzukommen, die Bemerkung, daß nach der Geschäftsordnung die Herren Regierungscommissäre in der Lage sind, gegen die Vornahme einer Berathung in abgekürzter Form ordnungsmäßig Einsprache zu erheben. Nach der Erklärung der Herren Regierungscommissäre verzichten sie für diesen concreten Fall auf diese Einsprache, und so dürfte die nächste Abkürzung die sein, wenn es dem Herrn Präsidenten gefällig wäre, darüber abstimmen zu lassen, ob die Kammer die Frage entscheiden wolle, entweder die Discussion gleich zu eröffnen, oder sie erst in drei Tagen vorzunehmen.

Geheimer Referendär Eichrodt: In Beziehung auf die Bemerkung des Herrn Abgeordneten von Itzstein habe ich nur zu bemerken, daß es zwar sehr wohl früher vorgekommen sein mag, daß man über die Wahlprüfungen ohne irgend eine ausführliche Berichterstattung oder ohne eine Einsprache von Seite der Regierungscommissäre hinweggegangen ist; allein der Fall liegt hier ganz anders vor, als er in den meisten Fällen vorgelegen ist. Es sind hier nicht bloß einzelne Wahlprotocolle zu prüfen, sondern auch Petitionen und Beschwerden gegen die Wahlleitung, welche man von außen her durch die Wahlmänner in die Kammer gebracht hat. So wurden namentlich Beschwerden erhoben, welche das Benehmen der Wahlcommissäre betreffen, bei denen die Regierung doch offenbar das Recht hat, ihre, offen und in Gegenwart des Publicums angegriffenen Wahlcommissäre zu vertheidigen. Die Regierung wird deßhalb in den meisten Fällen verlangen dürfen, daß sie in vollständige Kenntniß über die Anstände gesetzt wird, welche wegen Wahlen von Seite der Commission erhoben werden. Ich bin fest überzeugt, daß, wenn die Kammer dieses Verfahren einhält, das bei diesem allerdings sehr wichtigen Gegenstande eingehalten werden sollte, die Regierung und vielleicht einzelne Kammermitglieder in den Fall gesetzt werden, Informationen zu erheben und die Discussion selbst abzuschneiden, welche nunmehr, weil man gar nicht in dem Fall ist, eine gehörige Auskunft zu geben, sondern sich auf allgemeine Sätze beschränken muß, eine weitere Untersuchung veranlassen dürfte. Ich glaube, es würde das Angemessenste sein, wenn solch' starke Berichte, wie der gegenwärtige, der selbst bei dem schnellen Vortrag des Herrn Abgeordneten Sander eine ganze Stunde Zeit erforderte, zuerst in der Kammer erstattet, und dem Druck übergeben würden, damit nach Verlauf von drei Tagen darüber discutirt werden kann.

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Die Geschäftsordnung bestimmt einen ganz eigenen Gang für die Petitionen. Wenn Sie die Geschäftsordnung in dieser Beziehung in Anspruch nehmen, wornach zuerst eine Petitionscommission gebildet sein muß, an die jede eingekommene Petition zuerst zu gelangen hat, so hätte die Wahlprüfung ohne alle Benutzung irgend einer Petition stattfinden müssen.

von Itzstein: Dieses wäre eine merkwürdige Procedur!

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Ich muß auf eine bestimmte Vorschrift der Geschäftordnung zurückgehen, wornach nirgends eine Ausnahme in Beziehung auf die Berichte, welche Wahlen betreffen, gemacht ist. Es heißt im Allgemeinen im §. 28: "Die Berathungen über die, von den Berichterstattern der Commissionen erfolgten schriftlichen oder mündlichen Vorträge darf erst nach Verfluß von drei Tagen nach Erstattung des Vortrags vorgenommen werden." Ueber jede Abkürzung ist die Regierungscommission zu hören. Ich glaube, daß da keine Ausnahme ausgesprochen ist, solche auch in dieser Beziehung nicht in Anspruch genommen werden kann; sonst nehme ich in Anspruch, daß Sie, meine Herren, keine Petitionen prüfen, bis die Petitionscommission ernannt ist, bis sie ihren Vortrag erstattet hat und darüber beschlossen worden ist, wie es die Geschäftsordnung mit sich bringt.

Gerbel: Ich glaube, es giebt sich schon von selbst,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daß auf diese Weise diese Petitionen nicht behandelt werden können. So wären sie für Nichts eingekommen; sie kommen darum ein, damit man bei der Wahlprüfung erfährt, wie es zugegangen ist. Zweifelt man über den Inhalt der Petitionen, so soll eine Untersuchung angestellt werden; aber sie zu prüfen durch die Petitionscommission sechs Wochen nachher, würde gar keinen Sinn haben. Auf diese Weise läßt sich bei Petitionen nicht verfahren. Uebrigens glaube ich, daß bei dieser Wahlprüfung die Sache einfacher ist, als man sie greift. Es sind zwei Thatsachen, die der Wahl eine solche Qualification geben, daß man sie für nichtig erklären muß. Die eine besteht darin, daß der Wahlcommissär sein Recht überschritt, indem er durch seine Rede die Wahlmänner moralisch bestimmte, so zu wählen, wie der Wahlcommissär es haben wollte; die andere besteht darin, daß ihnen der Handschlag nicht abgenommen wurde. Nach der sehr richtigen Ausführung des Herrn Berichterstatters ist dieses das Wesen des Handgelübdes, denn sonst ist keines vorhanden.

Der Präsident bemerkt hier dem Redner, daß die Discussion noch nicht eröffnet sei, und bringt zugleich auf den Antrag des Abgeordneten Mördes die Frage zur Abstimmung, ob jetzt nach gegebenem Zugeständniß der Herren Regierungscommissäre eine abgkürzte Berathung eintreten solle?

Diese Frage wird bejaht, worauf nach Eröffnung der Discussion der Abgeordnete Fauth das Wort erhält, und äußert:

Aufgefordert durch den Herrn Berichterstatter, fühle ich mich allerdings veranlaßt, einige Auskunft zu geben, obgleich es nicht meine Pflicht wäre, als Abgeordneter über Vorgänge etwas zu sprechen, über die ich als Wahlmann Auskunft geben kann. Allein Wahrheit ist immer Wahrheit, und je früher man sie erfährt, desto kürzer wird sich die ganze Sache erledigen. Daß bei dem Handgelübde der Handschlag nicht abgenommen worden ist, — glaube ich eher als nicht; ganz bestimmt erinnere ich mich dessen nicht. Ich glaube, man kann mir Vertrauen schenken, denn bei der Aufregung bei einem solchen Wahlact ist man hintennach nicht mehr im Stande, sich so bestimmt jeder Handlung zu erinnern; es scheint mir aber, als sei er nicht abgenommen worden. Es wird jedoch wohl auszuführen sein, daß der Handschlag nicht absolut nothwendig ist.

Was den zweiten Punct betrifft, so muß ich bemerken, daß der Herr Wahlcommissär in seiner Rede durchaus nichts zum Nachtheil des früheren Abgeordneten dieses Bezirks und zur Bestimmung der Wahlmänner, einen andern Abgeordneten zu ernennen, gesagt hat; im Gegentheil, glaube ich, hat er mehr für als gegen denselben gesprochen, und nach einer spätern Mittheilung des Wahlcommissärs hatte dieser selbst die Ansicht, es werde ein anderes Resultat erfolgen, als jetzt geschehen ist. Daß er historisch entwickelte, warum eine neue Wahl vorgenommen werden solle, ist natürlich; er mußte es wohl thun.

Sander: Ich muß hier unterbrechen; ich glaube aber, es wird dazu dienen, die Sache mehr aufzuklären. Ich habe sehr bestimmt gefragt, möchte also auch darauf eine bestimmte Antwort erhalten: Ist es wohl richtig, daß das Manifest und der Beschluß der zweiten Kammer auf dieses Manifest von dem Wahlcommissär bei der Wahl und zwar unmittelbar vor ihrer Vornahme bei Gelegenheit der Auseinandersetzung der Eigenschaften eines würdigen Abgeordneten verlesen worden?

Fauth: Ich könnte mich in diesem Puncte irren, will also nichts darüber sagen; allein auch selbst wenn dieses geschehen wäre, so sage ich: die ganze Form und der Gesammteindruck der Handlung ist nicht in der Richtung gewesen, wie der Herr Berichterstatter und die Petenten es dargestellt haben.

Ueber die Petition selbst will ich nicht viel sprechen; ihre Glaubwürdigkeit könnte aber billig beanstandet werden; es sind von 61 Wahlmännern nur 13 unterzeichnet, und von diesen Unterzeichneten selbst hat Jeder sich durch seinen Handschlag als gebunden erklärt, es sind sogar, wenn ich nicht irre, zwei von ihnen als Urkundspersonen unterzeichnet. Ich will darüber hinweg-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gehen, und nur über einige Angaben der Petition selbst mich kurz aussprechen.

Daß ein Forstbeamter Zipperlin nicht existirt, ist Jedermann bekannt, und daß er also auch nicht drohen konnte, versteht sich von selbst. Der Holzhauerlohn wird versteigert für das ganze Jahr, und es hängt nicht von dem Forstbeamten ab, die Leute wegzuschicken. In der Schrift ist ferner enthalten: Der Beamte als Wahlmann habe die Wahlmänner zu der Vorberathung nach Neulußheim eingeladen und dabei bemerkt, die Kosten für diese Vorberathung würden aus der Gemeindekasse bestritten. Dieses ist ganz richtig, und überall so gehalten worden. In vielen Wahlbezirken wurde 1 oder 2 Tage vor der Wahl eine Vorberathung gehalten, damit man schneller und ruhiger zum Ziele komme; diese Kosten wurden immer aus der nämlichen Kasse bestritten, aus der die Kosten der eigentlichen Wahlen bestritten werden. Daran ist nichts Besonderes, ich weiß also nicht, wie Beschwerden darauf begründet werden können. Die übrigen Puncte sind unerheblich, die Commission hat auch darauf keine Rücksicht genommen und ich gehe daher darüber hinweg. Ich wollte nur, weil im Allgemeinen die Anstände vorgelesen worden sind, auch nur in Kürze meine Meinung sagen.

Gerbel: Es wird Jedermann abnehmen können, was aus den Aeußerungen des Abgeordneten Fauth in dieser Hinsicht zu nehmen ist. Er beanstandet den Werth der Petition deßhalb, weil sie nur dreizehn Unterschriften habe; mir würde schon eine genügen, um diese Thatsachen in's Licht zu führen und sie hier zur Beurtheilung zu bringen. Es ist notorisch, daß gerade bei der Schwetzinger Wahl, einer der ersten, die Umtriebe von Seiten der Beamten stärker und mit solchem Umschwung betrieben wurden, daß vielleicht keine im Lande auf solche Weise geleitet worden ist, und daß man es besonders darauf abgesehen hatte, den bisherigen Deputirten zu verdrängen. Ich will einige Puncte anführen, welche mir von einem glaubwürdigen, als sehr ehrenhaft anerkannten und allenthalben bekannten Einwohner von Schwetzingen mitgetheilt worden sind. Erstens haben die beiden Herren Beamten in Schwetzingen während der Wahl der Wahlmänner dieses Städtchens mehrmals Einsicht des Wahlprotocolls genommen, sich auch zeitweise in dem Wahlzimmer aufgehalten.

Fauth: Das ist eine Lüge!

Gerbel: Warten Sie, bis ich an dem zwölften Puncte angekommen bin, dann mögen Sie sich rechtfertigen. — Zweitens: Die von den Behörden in Schwetzingen durch ihre Untergebenen, leider sogar durch die Polizeidiener, vertheilten Zettel mit den Namen der vorgeschlagenen Candidaten, wurden der ärmeren Classe mit dem Bemerken zugestellt, daß, wenn sie nicht nach dem Vorschlage wählen, ihnen das Hardtrecht, d. h. das Recht, Streu, Lesehölz, Stockholz und Forlenzapfen zu sammeln, entzogen würde. — Drittens versprach man als Lockspeise eine Eisenbahn, eine Garnison, den Aufenthalt der Großherzoglichen Prinzen in Schwetzingen während ihrer Studienzeit zu Heidelberg. Man drohte mit Schließung des Schloßgartens, mit Verlegung des Amts- und Forstamtssitzes; allen Jenen aber, welche Verdienst bei den verschiedenen Stellen hatten, mit Verlust dieser Arbeit, wenn sie nicht nach dem Vorschlage stimmten. Viertens wurde ein Waldhüter seines Dienstes entlassen, weil er angeblich Spott mit den zum Herumtragen gegebenen Zetteln getrieben hätte. Der Amtsassessor schickte ihn mit den Worten fort: „er sei ein schlechter Mann und seines Dienstes entlassen.“ Vergebens forderte er Nennung des Anklägers. Später, nach der Wahl, stellte ihn das Forstamt wieder als Waldhülfshüter an. Fünftens: Die Wundarzneidiener wurden mit Verlust ihrer Licenz bedroht, wenn sie nicht nach Vorschrift wählten. Einer derselben wurde darum, weil er in Ostersheim gesagt hatte: „von Itzstein werde doch gewählt“ — förmlich zu Protocoll vernommen und als Gegner der Regierung bezeichnet. Sechstens: Aehnlich erging es einem Maurer in Ostersheim und einem Rathsschreiber in Neulußheim, welche als geheime Agenten der von Itzstein'schen Partei vor Amt geladen wurden. Letzterem sagte man sogar: es

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sei schon darin ein Grund zur Untersuchung vorhanden, daß er mit einem liberalen Wahlmann in Seckenheim zu thun habe, und wenn er am Wahltage im Wahlort Hockenheim erscheine, und die Wahl für v. Itzstein ausfalle, würde die Untersuchung gegen ihn eingeleitet werden. Am Tage der Wahl selbst aber hatten die Beamten ihrerseits alle Amtsactuare, Theilungscommissäre und andere Diener zum Wahlorte eingeladen und in die Wirthshäuser vertheilt, um einzuwirken, wie ihnen aufgetragen war. Siebentens: In Ostersheim hatten sich die Stimmen auf zwei der angesehensten Bürger als Wahlmänner vereinigt. Am Tage der Wahl erschien nun der Forstsecretär von Schwetzingen, ließ zwei seiner Untergebenen rufen und drohte ihnen: die herrschaftlichen Holzmesser, hundert an der Zahl, würden von ihrem Dienst entlassen, wenn nicht der Bürgermeister und der Accisor gewählt würden. Achtens: Auf fast gleiche Weise wurde in allen Amtsorten verfahren; die einzelnen Wahlmänner mehrmals vorgeladen, Manchen Handschlag von den Beamten abgenommen, nur den Itzstein nicht zu wählen; ein anderer Bezirk könne ihn wählen, nur sie sollten es nicht thun u. s. w. Neuntens wurden sogar mehrere Leute einer Gemeinde vorgeladen und in Untersuchung genommen, weil sie bei der spätern Wahl des alten Deputirten in einem andern Bezirke auf sein Wohl getrunken hatten. — Ich könnte noch weitere Puncte aufzählen, die zum Theil auch, wie z. B. die Einsprache eines Wahlmannes bei der Wahl, in der Eingabe enthalten sind. Dieß Alles hat zwar keinen Einfluß auf den Werth des Gewählten; ich will auch nicht behaupten, daß es Einfluß auf die Gültigkeit der Wahl habe, allein es schien mir nöthig, ein Bild von den Umtrieben der dortigen Beamten zu entwerfen, weil nirgends im Lande so starke Einmischungen stattgefunden haben. Ich begnüge mich damit, daß ich dem Antrage der Commission meine volle Zustimmung gebe; ich halte einen Grund, nämlich den des nicht abgelegten Handschlags bei'm Handgelübde für mein Votum zureichend.

Fauth: Wenn man Thatsachen in dieser Versammlung behauptet, so muß man sich doch vorerst die Ueberzeugung verschafft haben, daß sie wahr sind, und man hätte sich daher darüber erkundigen sollen. Aber ich versichere Sie, daß an allen Ausstellungen beinahe kein wahres Wort ist; einige sind anders vorgetragen worden, als sie sich wirklich verhalten, und andere ganz falsch. Wenn es sich nur die Zeit und Mühe lohnte, so würde ich nachweisen, daß sie ganz falsch, unrichtig und verkehrt vorgetragen wurden. Es ist nicht ehrlich und nicht rühmlich, mit solchen Waffen zu kämpfen.

Die Hauptsache hat der Herr Berichterstatter herausgehoben, nämlich den Anstand wegen des Handschlags und der Rede des Wahlcommissärs. Aber Dasjenige, was der Abgeordnete Gerbel vorgebracht hat, es seien Versprechungen gemacht worden und dergleichen — Dieses ist, um mich nur dieses Ausdrucks zu bedienen, — eine grobe Unwahrheit, und ebenso die Angabe, daß ich mehrere Mal im Rathhaus zu Schwetzingen gewesen sei. Ich war ein einziges Mal, ungefähr fünf Minuten lang, dort, als ich meine Wahlstimme abgab. Daß die Eisenbahn nach Schwetzingen kommen sollte, ist eine Erfindung Solcher gewesen, welche übel wollten.

Ich begreife nicht, wie man mit solchen Waffen die Rechtsfrage verkehrt.

Gerbel: Ich wollte durch Dasjenige, was ich sagte, nur ein Bild geben, wie die Wahlrescripte vollzogen wurden.

Böhme: Nachdem der Abgeordnete Fauth genügende Auskunft über einzelne erzählte Thatsachen gegeben hat, die bei der Schwetzinger Wahl vorgekommen sein sollen, so will ich rücksichtlich der Einwirkung der Beamten, die auch hier wieder zur Sprache gebracht wurde, nur die Bemerkung machen, daß die Staatsdiener, besonders wenn sie als Wahlmänner auf die Wahlen influiren, nur ein ihnen unbestreitbar zustehendes staatsbürgerliches Recht ausüben, worüber ihnen kein Vorwurf gemacht werden kann, und worüber namentlich in diesem Saale ihnen kein Vorwurf gemacht werden sollte, wo schon wiederholt die thätige Einwirkung auf die Wahlen für einen Beweis eines patrio-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

tischen Herzens erklärt wurde. Die Beamten, meine Herren, haben eben so gut patriotische Herzen, als andere Leute, und werden deßhalb die Rechte, welche die Verfassung ihnen gewährt, sich nicht entziehen lassen. Nach dieser kurzen Bemerkung wende ich mich zur Sache selbst.

Die Wahl wird beanstandet, weil der Wahlcommissär das großherzogliche Manifest und den darauf erfolgten Kammerbeschluß vorgelesen hat, wodurch die Auflösung herbeigeführt wurde. Es wird dieß von der Abtheilung als eine unerlaubte Einwirkung auf die Wahl angesehen, während es nach meiner Ansicht nur als eine historische Einleitung zur Wahl betrachtet werden kann, und überhaupt das bloße Verlesen von Actenstücken, die wahre Thatsachen enthalten, und der Offenkundigkeit nicht entzogen werden können, jederzeit erlaubt sein muß. Da überdieß die übrige Rede des Herrn Wahlcommissärs nach der glaubwürdigen Versicherung eines Mitgliedes dieses Hauses nicht dazu geeignet war, nach ihrem Totaleindruck eine ungünstige Stimmung gegen den früheren Vertreter jenes Bezirks hervorzurufen, so halte ich das Verlesen der erwähnten Actenstücke, die sicher den Wahlmännern bereits bekannt waren, für etwas ganz Unverfängliches, und ich für meine Person kann dem ersten Beanstandungsgrund meine Zustimmung nicht ertheilen.

Eben so wenig glaube ich, daß wegen des mangelnden Handschlags bei Abnahme des Handgelübdes, während die übrigen vorgeschriebenen Förmlichkeiten erfüllt wurden, nicht nur das Handgelübde für ungültig, sondern folgeweise auch die Wahl selbst für nichtig zu erklären ist. Der Berichterstatter hat bereits den §. 31. der Eidesordnung vorgelesen, wornach ein abgelegter Eid und eben so ein abgelegtes Gelübde nicht als nichtig wegen einzelner Formfehler angefochten werden kann, wenn nur das Wesentliche der Beeidigung oder Vergelübdung darin enthalten ist; und es fragt sich nun, was als wesentlich bei einem Handgelübde betrachtet werden muß. Der Berichterstatter legt, wie mir scheint, mit Unrecht das größte Gewicht auf die erste Sylbe des Worts. Die Hauptsache bei einer Eidesableistung oder Vergelübdung ist aber gewiß nur das geistige Moment, das abzulegende Versprechen unter Anrufung des höchsten Wesens oder auf Mannesehre. Der Handschlag ist nichts weiter, als eine Bekräftigung des gegebenen Wortes, welches für sich bestehen bleibt, auch wenn der Handschlag nicht nachfolgen sollte.

Uebereinstimmend mit der Eidesordnung, welche durch die allegirte Bestimmung allen spätern Einreden und Mentalreservationen vorzubeugen suchte, verordnet auch unser Landrecht, daß wegen mangelnder Förmlichkeiten ein Rechtsgeschäft nur dann schlechthin für ungültig erklärt werden soll, wenn die Nichtigkeit im Gesetze ausdrücklich angedroht ist, während sonst Alles darauf ankommen soll, ob ungeachtet des Formfehlers die Absicht des Gesetzes erreicht wurde. Man wird hiernach das bei der Wahl in Schwetzingen abgenommene Handgelübde für gültig anerkennen müssen, besonders wenn man berücksichtigt, daß es hier um die Verpflichtung zur Ausübung eines politischen Rechts sich handelt, wozu in der Regel nur die erfahrensten und achtungswerthesten Staatsbürger berufen sind. Unser Deputirteneid, durch die Verfassungsurkunde beinahe von allen sonst gewöhnlichen Förmlichkeiten entkleidet, belehrt uns, daß bei derartigen Verpflichtungen es genügen muß, wenn nur das Versprechen, das Gelübde, abgelegt wird, denn unter Ehrenmännern gilt das Wort gleich Eid und Handschlag.

Wenn aber auch für den ordentlichen Richter in dieser Frage ein Zweifel obwalten könnte, so wird dieser Zweifel die Kammer nicht beherrschen, denn die Kammer urtheilt als Geschwornengericht und wird, da es um die Gültigkeit der Wahl sich handelt, vom practischen Gesichtspuncte ausgehend, sich die Frage aufwerfen, ob der gerügte Mangel denn auch in wesentlichem Zusammenhang mit der Wahlhandlung steht, ob er einen wesentlichen Einfluß auf das Resultat der Wahl ausüben konnte? Diese Fragen müssen wir durchaus verneinen; wir müssen sie verneinen zur Ehre der Petenten selbst, die Wahlmänner sind, und als redliche Männer nicht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

behaupten werden, daß sie durch das nachgesprochene Gelübde sich nicht verpflichtet hielten. Wir, meine Herren, werden unbedenklich den Wahlmännern das Zutrauen schenken, daß sie ihre Pflicht nicht verkannt, daß sie nicht leichtsinnig damit gespielt, sondern so gewählt haben, wie ihr Gewissen und die Verfassung es von ihnen verlangten. Ich muß aus diesen Gründen den gerügten Formfehler für unerheblich halten und ich werde bei der Abstimmung gegen die Beanstandung mich erklären.

Bassermann: Ich will nicht in die Frage eingehen, aus welchen Gründen und ob aus den vorliegenden Gründen die Wahl zu beanstanden ist. Ich glaube aber, die Kammer kann nicht umhin, bei der Wichtigkeit dieser Gründe die Beanstandung auszusprechen. Namentlich ist für mich der Grund, daß der Wahlcommissär sich in politische Discussionen eingelassen hat, welche namentlich auf den früheren Abgeordneten des Bezirks Bezug haben, der allertristigste und für sich hinreichend. Aber ich will nur, weil ich doch in der Nähe von Schwetzingen meinen Wohnsitz habe, Einiges darüber sagen, was ich von der Sache weiß, aber freilich auch nur durch Augen- und Ohrenzeugen, nicht durch eigene Wahrnehmungen, weil ich mich enthalten habe, den Bezirk zu bereisen. Drei Stunden von Schwetzingen, in Mannheim, hörte man Tag für Tag ganz Dasselbe, was Ihnen der Abgeordnete Gerbel vorgetragen hat, ja, es ist dort noch viel mehr geschehen. Ich kann wohl sagen, ein wahrer Schrei des Entsetzens ließ sich hören über die Schwetzinger Vorgänge. Das Land, die späteren Wahlmänner beschwerten sich und fragten, ob denn da keine Hülfe sei? Es ist das Schwerste, was geschehen kann, wenn man den Bürger durch Vorspiegelung materiellen Gewinns verleiten will, im Sinne der Regierung seine Stimme abzugeben. Daß Bestechungen vorgekommen sind, daß gedroht und versprochen worden, wer will dieß in Abrede stellen? Es gibt keine Gemeinde im Lande, die man nicht durch Versprechung oder durch Androhung des Verlustes von einem Amt, einem Gerichtshof, einer Garnison, einem Stück Chaussee und dergleichen in Versuchung geführt hat. Man hat dieß zwar nicht officiell gethan, sondern es klüglich so eingerichtet, daß man es hintennach in Abrede stellen kann; allein es ist darum nicht minder wahr. Ein solch' Verfahren aber, meine Herren, ist unmoralisch, ist höchst unsittlich, weil, glaube ich, die Bestimmung des Menschen die sein muß, das materielle, das leibliche Interesse seiner geistigen Einsicht unterzuordnen. Was ist's, das den Menschen vom Thiere unterscheidet? Das Thier geht nur dem Futter nach, der Mensch soll sich durch etwas Edleres bestimmen lassen. Die Aufgabe seines Lebens ist gerade, die Lockungen bloß äußeren materiellen Vortheils unterzuordnen seinem geistigen Wesen, seiner Ueberzeugung. Eine Regierung, welche durch einen solchen Einfluß ihn bestimmen wollte, seiner Ueberzeugung nicht zu folgen, handelt unsittlich, und ich halte es für meine Pflicht, es hier auszusprechen. Wohl hätten wir sollen den Schwetzingern und Philippsburgern zusprechen und sie aufmuntern, solchen Versuchungen zu widerstehen; es ist, glaube ich, die Pflicht eines jeden Bürgers gewesen, diesen Einwirkungen entgegenzuarbeiten, und ich habe darum auch meinen Freund von Itzstein mehrmals gebeten, er möge den Bezirk bereisen, als gerade diese Aussagen nach Mannheim kamen. Er hat es abgelehnt mit der Bemerkung: weil ihn die Wahl selbst angehe, weil er dort selbst Candidat sei, thue er es nicht; er, der früher zehn Jahre dort Amtmann, und nachher zwanzig Jahre jener Leute Deputirter war, hätte sich nur zeigen dürfen, um die Wahl für sich zu entscheiden, und nun frage ich, ob man, verglichen mit jenen colossalen Einwirkungen, noch von gleichen Waffen reden kann, ob man noch sagt, wir hätten Aufreizungen hervorzubringen gesucht? Wir haben uns auf die delicateste Weise benommen. Da man uns von der Gegenseite doch immer so große Einwirkung zuschreibt, so fordere ich Herrn Fauth auf, ob er einen von uns in Mannheim wohnenden Deputirten gesehen hat; er wird es nicht sagen können.

Fauth verneint dieß.

Bassermann: Nun, meine Herren, sehen Sie, wie

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Waffen so ungleich waren, wie auf der einen Seite die Delicatesse von Einwirkung zurückhielt, und der Bezirk der empörendsten Wahlbeherrschung und Verführung ausgesetzt war. Diese Ungleichheit allein könnte schon bestimmen, die Wahl für ungültig zu erklären.

Fauth: Wenn der Abgeordnete Bassermann besonderes Gewicht darauf legt, daß Leute von Schwetzingen nach Mannheim gekommen und sich über Wahlumtrirbe beklagt haben, so muß ich ihm entgegnen, daß zur Zeit der Wahlumtriebe in Mannheim sich Niemand aus der Gegend dahin zu gehen getraute, ohne verhöhnt zu werden. Im Uebrigen muß ich alle Anschuldigungen so lange für abgeschmackte Lügen erklären, bis sie nach ordnungsmäßig geführter Untersuchung förmlich erwiesen sind; bloße Gerüchte und was man vom Hörensagen hat, sollte man nicht auf diese Weise in die Ständekammer bringen, sondern nur actenmäßige Thatsachen, wie es der Berichterstatter gethan hat. Wollte man vom Hörensagen Petitionen impfen, so würde es nicht an Stoff fehlen; ich will aber Nichts von den Umtrieben, die in Mannheim stattgefunden haben sollen, sprechen, nichts davon, daß dort Wahlzettel für 12 und 24 Kreuzer käuflich gewesen sein sollen, nichts davon, daß in Heidelberg sogenanntes Wahlbier getrunken wurde.

Ich wiederhole, man muß sich an die Sache halten, denn mit solchen unerwiesenen Behauptungen zu kommen, glaube ich, kann zu keinem Ziele führen.

Knapp: Ich will also diesem Rath folgen und mich rein an die Sache halten.

Vorgänge, wie sie erzählt worden sind, sind leider im ganzen Lande geschehen, in einem Orte klüger, in dem andern Orte plumper und so weiters. Dieses gehört aber Alles nicht hierher.

Ich stelle hier als schlichter Landmann die Sache nach einer einfachen Form, und nehme gerade die Form, wie sie bei unserer Eidesleistung vorgeschrieben ist. Wenn ich dieses thue, so finden Sie im §. 69. der Verfassungsurkunde gesagt: „Sämmtliche neu eintretende Mitglieder schwören bei Eröffnung des Landtatags folgenden Eid: ꝛc.“ Die Eidesformel wird bekanntlich von dem Herrn Regierungscommissär verlesen und man sollte also glauben, weil der Abgeordnete zustimmt, so wäre dieser Eid erfüllt. Nein, meine Herren, jeder Einzelne wird aufgefordert, drei Finger aufzuheben und zu sprechen: „Ich schwöre.“ Diese Form ist auch, so viel ich weiß, in jedem Rathsaal üblich, und sie wird dahin beobachtet, daß, wenn Einer beweisen kann, er habe bei einem falschen Eid den Finger nicht aufgehoben und gesagt: „Ich schwöre,“ dieser Eid nicht strafbar ist.

Der §. 72. der Wahlordnung schreibt vor: „Sämmtliche Wahlmänner betheuern durch Handgelübde:“ ꝛc. Ich sehe hieraus, daß also das Handgelübde abgelegt werden muß, wenn es den wahren Werth haben soll. Es wird auch im bürgerlichen Leben und besonders im Geschäftsgang so gehalten, es wird Handel gemacht und unterhandelt, indem man sich gegenseitig die Hand giebt, und im gemeinen bürgerlichen Leben würde man es für schädlich und verderblich halten, wenn man diese Förmlichkeiten so leichtsinnig wegwerfen würde. Es mag den geehrten Herren Juristen gelingen, diese Sache in einer anderen Form darzustellen, aber ich wünsche, meine übrigen Herren Collegen sollten hier rein bei der Thatsache bleiben; ist der Handschlag abgegeben oder nicht? Ist er nicht abgegeben, so halte ich die Wahl für beanstandet und bedaure, daß es einen achtbaren Mann betrifft; ich hoffe jedoch, daß er seinen Sitz in der Kammer dadurch nur auf kurze Zeit verlieren wird. Eine einzige Entschuldigung von Seite des Wahlcommissärs wegen dieses Gebrechens wäre mir zwar denkbar, doch muß ich sie selbst wieder in Zweifel ziehen; nach den Vorgängen nämlich, die wir vernommen haben, sei in einem und dem andern Orte schon der Handschlag abgenommen worden, und der Wahlcommissär hatte also die edle Absicht gehabt, zu vermeiden, daß er nochmals abgenommen werde.

Mördes: Abgesehen davon, daß ich sehr behutsam mit Behauptungen umgehe, deren Authenticität ich nicht verbürgen kann, so tritt für mich ein ganz besonderes Moment hinzu, das mich abhält, über die Wahlumtriebe in Schwetzingen Ihnen Rechenschaft zu geben; es ist

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dieß die durch die Erwählung des Abgeordneten Fauth in meinem früheren Wahlbezirke zwischen uns eingetretene communio incidens. Aus diesem Grunde gehe ich über alles Dasjenige hinweg, was seine Person betrifft. Weil aber der Abgeordnete Böhme mit so großem Nachdrucke für die Staatsdiener auch das Recht in Anspruch genommen hat, ihre patriotischen Gefühle auch bei solchen Gelegenheiten gelten zu lassen, so will ich ihm doch — und dieses ist das einzige Moment, in das ich im concreten Fall näher eingehe — ein Actenstück vorzeigen, worin sich zu erkennen gibt, daß eben der betreffende Abgeordnete und Amtmann in seinem Bezirke neben seinem patriotischen Selbstgefühle, den Herrn Oberamtmann dennoch vorangestellt und unter der Firma des großherzoglichen Bezirksamtes eine Aufforderung an die Wahlmänner ergehen ließ, die zwar nicht der Besprechung zur Wahl eines Abgeordneten angehörte, sondern lediglich bei dem Anlasse vorkam, wo man den neu Gewählten bei seiner Ankunft zu fetiren beabsichtigte.

Ich wende mich jetzt zu den materiellen Gründen, aus denen die Commission diese Wahl beanstandet hat, und hier hat sie, glaube ich, mit dem Abgeordneten Böhme in der Rolle einer Jury gehandelt, denn diese unterscheidet sich bekanntlich von dem gewöhnlichen Richter doch nur darin, daß die Geschwornen keine speciellen Rechtfertigungsgründe zu geben haben über das Urtheil, welches sie aussprechen, während die Gewissenhaftigkeit des Ausspruchs sie vollkommen auf gleiche Linie stellt mit jedem anderen Richter. Wir werden uns also durchaus nicht auf der irrigen Bahn befinden, wenn wir den Standpunct der Geschwornen auch hier im Auge haben, und dann bitte ich Sie und besonders die Herren Beamten in diesem Saale, denen gewiß leider allzureiche Erfahrungen über die laxen Begriffe von Eid unter dem Volke kund geworden sind, an denen, leider Gottes, Wohl, Ehre und Eigenthum einer Familie nicht selten ihre Schleppe finden, und mir als Anwalt ist, leider Gottes, eine große Anzahl von solchen Fällen vorgekommen, ich bitte, hüten wir uns, daß wir mit diesem wichtigen, in so vielen Fällen einzig möglichen Momente, der Berufung auf die Gewissenhaftigkeit einer Partei vor Gericht, daß wir mit diesem Momente nicht leichtfertig spielen. Dieses ist meiner Meinung nach die practische Seite. Wenn Sie nun aber auch darüber hinweggehen wollen, und wenn Sie durch Distinctionen, an denen, wie ich gestern bemerkte, unsere bürgerlichen Abgeordneten keinen Geschmack haben, sich über die juristischen Scrupel der Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit einer Form hinaussetzen wollen, so, sage ich, über das allerwichtigste Moment gerade bei diesem Acte, über die Gewißheit nämlich, daß die vorgelesenen Worte nun wirklich auch einen Wiederhall in dem Gewissen der Einzelnen gefunden haben, existirt nach den Vorgängen, die Sie zu beurtheilen haben, auch die entfernteste Gewißheit. Niemand wird behaupten, daß, wenn selbst die Lippen der Einzelnen sich bewegen, wirklich auch die Intention der Einzelnen sich ausspricht. Ich glaube darum, daß in diesem Umstand das entscheidende Moment gegen die Gültigkeit der Wahl vorliegt.

Frage man sich doch in aller Welt, wenn man einen Act von einem verständigen Manne vorgenommen sieht, wird man ihm nicht zugestehen, daß er die Mittel nach dem Zweck berechnet, den er sich vorgesetzt hat? Werden Sie darüber im Zweifel sein, wenn man einer Anzahl von Männern, welche einen Mann zu wählen die Versuchung zeigen, den man gerne aus der Wahl entfernen möchte, wenn man diesen Männern dadurch zu Hülfe kommt, daß man ihnen das ganze Sündenregister dieses Mannes vorträgt? Glauben Sie wirklich, es sei dieser Vortrag nur in der Intention vorgenommen worden, um den Wahlmännern zu sagen: So ist der historische Zusammenhang der Dinge, dahin sind wir gekommen, jetzt seid Ihr vollkommen unterrichtet, um Euer Urtheil bestimmen zu können. Meine Herren! Ich müßte glauben, dadurch auf ihren Zügen ein höhnisches Lächeln hervorzubringen. Wir wissen, und Niemand wird sich darüber täuschen, was die Grundlage, was die Absicht, was der Zweck dieser Vorlesung war; sonst pflegt man

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

auch meines Wissens nicht so zuvorkommend gegen Wahlmänner zu sein, es sei denn, daß nach gleichem Zwecke gehandelt werden soll.

Ich glaube, abgesehen von allen individuellen Momenten, die ich hier unterdrücke, sind es die rein juristischen, die mich bestimmen, daß ich nun und nimmermehr mein Votum geben kann, als zur Beanstandung der Wahl.

Trefurt: Ich will mich bloß über zwei Beanstandungsgründe der Abtheilung aussprechen.

Es ist nämlich zuerst der Umstand als Beanstandungsgrund geltend gemacht worden, daß der Wahlcommissär in der Einleitungsrede das Manifest und den Beschluß der Kammer vom 18. Februar verlesen habe. Ich muß gestehen, daß ich überrascht war, hier geltend gemacht zu hören, daß dieses eine Einwirkung auf die Wahlfreiheit wäre. Diese Erwähnung allbekannter Thatsachen, Thatsachen, die mit dem Wahlacte, der so eben vorgenommen werden soll, im engsten Zusammenhang stehen. Es hat mich überrascht, weil ich wirklich nicht weiß, was ich von der Mündigkeit der Wähler denken sollte, wenn man geradezu annehmen könnte, daß die Anführung dieser Thatsachen ihre Freiheit in der Stimmgebung beschränke. Ich stelle mir die Sache so vor, daß die Erwähnung dieser Thatsachen wohl, wie der Abgeordnete Mördes meint, als ein Sündenregister des Abgeordneten von Itzstein angesehen werden konnte, allein gewiß nicht von Denen, welche befreundete Gesinnungen für ihn haben, für sie sind sie im Gegentheil gerade Urkunden seiner Verdientheit, für sie mußte daraus eine Aufforderung hervorgehen, ihn wieder zu wählen. Ich begreife nicht, wie namentlich bei der geheimen Stimmgebung diese Thatsachen beengend und beschränkend auf die Wähler wirken konnten. Ich sage, Diejenigen, welche wirklich freie Ueberzeugung hatten, waren dadurch nicht nur nicht verhindert, sondern bestärkt in ihrer Ueberzeugung, für oder gegen zu wählen.

Was den andern Umstand, nämlich die Vergelübdung betrifft, so muß ich gestehen, ich halte den Handschlag hier durchaus nicht für eine ganz unnütze Form, welche eben so gut unterlassen als nicht unterlassen werden kann; allein wenn gerade der Handschlag unterblieben, im Uebrigen aber Alles geschehen ist, was die Wahlordnung vorschreibt, daß man darum ein Handgelübde für ungültig erklären könnte, glaube ich nimmermehr. Ich will mich in ausführliche juristische Erörterungen darüber nicht einlassen, sondern nur auf eine Thatsache aufmerksam machen, welche mir wohl alle Mitglieder bestätigen werden, daß nämlich das Handgelübde nie streng nach den Vorschriften der Eidesordnung abgenommen wurde. Es wurde, so weit meine Erfahrung reicht, immer ein Theil der Vorschriften, die der Herr Berichterstatter uns vorgetragen hat, nicht befolgt, nämlich das Nachsprechen der Eidesformel; darüber ist man gewöhnlich hinweggegangen; man hat den Inhalt des Handgelübdes vorgelesen, es wurde aber weiter nichts gethan, als der Handschlag abgenommen. So sind gewiß die meisten oder alle Wahlen zu Stande gekommen, die wir geprüft haben. Ich will auf den Abgeordneteneid aufmerksam machen, den der Abgeordnete Knapp angeregt hat. Die Eidesordnung schreibt vor, daß der Schwörende die Bestabungsformel nachsprechen und am Schlusse noch sagen muß: „Ich schwöre.“ Dieses geschieht auch in der Kammer nicht, sondern sie wird nur verlesen und der Abgeordnete sagt: „Ich schwöre;“ dessenungeachtet wird man nicht zweifeln, daß dieser Eid eben so bindend ist. Ich sage also, bei dem Handgelübde, das gewöhnlich von den Wahlmännern abgelegt wird, fehlt in der Regel das Nachsprechen der Vergelübdungsformel, es wird nur der Handschlag gegeben, dessenungeachtet hat man sich für verbindlich gehalten. In dem vorliegenden Fall ist nach Allem, was ich gehört habe, der Handschlag unterblieben, die Form ist aber gewahrt. Nun frage ich, wenn Jemand da, wo er erschienen ist, wo ihm die Vergelübdungsformel vorgesprochen wird und er, auch ohne einen Laut auszusprechen, damit versichert hat, nach seiner Ueberzeugung zu handeln, ob Sie diesen Mann für gebunden halten werden, oder ob Sie glauben, weil er keinen Handschlag

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gegeben habe, er nicht als Ehrenmann handeln werde? Ich glaube dieses nimmermehr.

Posselt: Vordersamst muß ich bitten, mir zu erlauben, einige Worte von dem allgemeinen Standpunct aus zu sprechen. Ich halte mich für verpflichtet, meine Abstimmung für jetzt und kommende Fälle damit zu motiviren.

Es ist in der letzten Sitzung in diesem Saale mehrfällig die Rede gewesen von zwei in der Kammer feindselig einander gegenüberstehenden politischen Parteien. Es veranlaßt mich dieses, meinen Standpunct zu bezeichnen, um wenigstens für meine Person aller Verdächtigung, aller Anfeindung eine Grenze zu setzen. Sie werden mich stets an der Stelle finden, wohin Eid, warme Liebe für mein Vaterland und meinen Fürsten, wohin mich das Streben, der hohen Aufgabe zu genügen, wofür ich hier stehe, ruft. Ich werde stets ohne vorgefaßte Meinung, ohne mich durch persönliche Verhältnisse oder Rücksichten leiten zu lassen, alle Gegenstände, die zu unserer Berathung kommen, sächlich, objectiv beurtheilen; alle Gründe, sie mögen dafür oder dagegen, von welcher Seite es sei, vorgetragen werden, finden bei mir ein offenes, bereitwilliges Ohr. Alles streng, unparteiisch, nach meinem besten Wissen und Gewissen, abwägen und darnach pflichtmäßig meine Endabstimmung einzurichten, ist der Weg, den ich mir vorzeichnete, den ich einhalten werde; ich werde auf diesem Wege von einem großen Theile der Mitglieder begleitet werden, ich hoffe von Allen. So viel mich bedünkt, kann die Regierung nur wünschen, Viele so gesinnte Männer auf diesen Bänken zusehen. Daß aber auf diesem Wege Fälle vorkommen müssen, wo meine Ansicht mit der Ansicht der Regierung nicht übereinstimmt, wo ich nicht im Stande bin, den Wünschen, welche von der Regierung oder hochgestellten Beamten gehegt werden, zu entsprechen, liegt in der Natur unserer ständischen Aufgabe. Wenn man mich aber darum, weil ich in solchen Fällen außer Stande mich befinde, der Ansicht der Regierung beizustimmen, ihren Wünschen zu entsprechen, unter die Zahl Derjenigen stellt, die man, ich muß sagen, chimärisch unter dem Namen einer Opposition bezeichnet, wenn man mich als einen Opponenten, gar als einen Feind der Regierung angeben wollte, so müßte ich mich dagegen mit aller Kraft dieses mir sonst so verhaßten Wortes opponiren. Wenn ich nicht anders kann, wenn ich nach meiner innern Ueberzeugung eben sagen muß, wie mein Gewissen mir gebietet, und man mich darum anfeinden wollte, wenn man mir unedle Leidenschaften oder Absichten andichten wollte, meine Herren, — welcher redliche, unbefangene, einfache, schlichte Mann würde dann ferner einen Platz auf diesen Bänken einnehmen wollen? Ich möchte mir in einem solchen Fall die Bitte erlauben, mir den Eid, den ich wahrlich in ernster Stimmung und mit dem festen Vorsatz abgelegt habe, ihm treulich nachzuleben, auszulegen. Sollte aber gar eine solche Verdächtigung, eine solche Anfeindung gegen mich oder irgend einen mir Gleichgesinnten aus der Mitte dieser Kammer selbst hervorgehen, dann, muß ich sagen, würde meine Stellung bis zum Unerträglichen gebracht werden. Lassen wir, meine Herren, Friede und Eintracht und gegenseitiges Vertrauen in unsere Mitte wieder einkehren, wir Alle haben gewiß nur das hohe Ziel im Auge, das uns gesteckt ist. Nur in gegenseitiger Eintracht können wir es erringen zum Wohle unseres Vaterlandes.

Ich gehe zur Sache über. Ich habe mich bemüht, mit mir selbst darüber in's Reine zu kommen, diese Wahl für unbeanstandet zu finden, ich habe mich bemüht, in meiner gewohnten milden Weise aus Liebe zum Frieden, — aber es wollte mir nicht gelingen, ich bin im Gegentheil zu der Ueberzeugung gekommen, daß ich diese Wahl für eine beanstandete erklären muß. Wenn wir an den mit dem Eide weislich verknüpften äußern Förmlichkeiten und Feierlichkeiten mäkeln, deuteln, interpretiren, Dieses und Jenes nicht für nothwendig erachten, so erschüttern wir den Eid in seiner ganzen Wirkung und damit die Grundfeste aller bürgerlichen Ordnung und Sicherheit. Der Mensch, der nicht auf einer gewissen sittlichen Bildung steht, kann nur in dem äußersten Fall durch den Eid und die Furcht vor der mit dem Meineid verbundenen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zeitlichen und ewigen Strafe genöthigt werden, Dasjenige zu thun, wozu den Menschen Ehre und Pflicht allein schon veranlassen sollte. Der gemeine Mann legt auf diese äußern damit verbundenen Zeichen, wodurch sich die Ablegung des Handgelübdes, was an Eidesstatt gilt, zu erkennen giebt, ein so hohes Gewicht, daß die ganze Handlung des Eides vernichtet wird, wenn Sie dieses Gewicht in diesem Saale mindern. Mir ist ein Fall bekannt von einem langjährigen wohlerfahrnen Beamten. Während der Vorlesung der Eidesformel bemerkte der Beamte eine Bewegung an dem Körper dieses Menschen; er blickte auf und sah, daß derselbe die linke Hand an seinen Fuß drückte, und sonst Bewegungen mit derselben machte; er hielt ihn an, sich auf schickliche Art zu verhalten, seine Hand wegzunehmen, und nun hat der Mensch den Eid zu leisten sich geweigert. In einer andern Gegend des Landes ist es bekannt — und es wird vielleicht Abgeordnete geben, die mir dieses bekräftigen — daß die Leute glauben, den Wirkungen des Eides zu entgehen, wenn sie während des Acts einen Knopf vom Rocke in der Hand haben. Hier ist nicht die Rede von der zeitlichen Strafe, denn in den allerseltensten Fällen trifft einen Menschen die zeitliche Strafe des Meineids, wohl aber ist die Rede von der Wirkung des Eides, wenn der Schwörende bedenkt, daß er einstens dem allsehenden Auge Gottes Rechenschaft ablegen muß für seine Handlungen.

Geheimer Referendär Eichrodt: Die Eingangsworte des Herrn Abgeordneten Posselt haben mich wahrhaft erfreut, sie sind eines ächten Abgeordneten würdig; die Regierung kann nur wünschen, daß Sie ohne vorgefaßte Meinung den Fall prüfen. Ich hätte Anlaß gehabt, auf mehrere Vorwürfe, welche gegen die Regierung und ihre Beamten gemacht worden sind, zu antworten. Nachdem aber der Abgeordnete Bassermann seine Delicatesse nicht gewahrt hat, so will ich mich eines solchen Vorwurfs nicht schuldig machen, sondern den Mantel der christlichen Liebe über die Mannheimer und ihre Umtriebe legen. Ich will mich im Allgemeinen mit dem Widerspruch begnügen, den ich als Regierungscommissär abzugeben schuldig bin.

Meine Herren! Die Anstände der Wahl reduciren sich nach dem Vortrag des Herrn Berichterstatters und der längern Discussion wohl nur auf zwei Punkte, nämlich zuerst darauf, ob der Wahlcommissär auf das Resultat der Wahl durch seine Rede eingewirkt hätte. Ich gestehe offen, daß mich ein derartiger Anstand in Erstaunen gesetzt hat. Wenn er das Manifest des Staatsoberhaupts, wenn er den Beschluß der Kammer verlas, meine Herren, so glaube, ich, daß darin in keiner Weise eine Verletzung des früheren Abgeordneten gefunden werden kann, welcher zu diesem Beschlusse mitgewirkt hat. Von einer politischen Betrachtung der Kammer habe ich nichts gehört. Meine Herren! Ich würde es für eine schlimme Sache der Kammer halten, wenn man aus ihren Beschlüssen die Verwerflichkeit eines Abgeordneten deduciren wollte; daran hat der Wahlcommissär nicht gedacht, diese Absicht hat er bestimmt nicht gehabt. Allein ich habe gehört, es sei ihm sogar untersagt, politische Betrachtungen anzustellen; nun soll der Wahlcommissär nach Vorschrift des §. 71. der Wahlordnung die Eigenschaften eines würdigen Abgeordneten auseinandersetzen; wie kann er aber, in aller Welt, dieses thun, wenn er sich nicht irgend eine politische Betrachtung erlauben darf?

Das weitere Bedenken, das von dem Abgeordneten Posselt erhoben worden ist, möchte ich doch in einer Weise zu berichtigen suchen. Es handelt sich allerdings nicht von den Förmlichkeiten des Eides, welche ich selbst nicht so leichthin aufgeben möchte, allein ich bitte Sie, zu bedenken, daß die Gesetzgebung des Großherzogthums über die Abnahme der Handgelübde durchaus keine Bestimmungen enthält. Ich erlaube mir darauf hinzuweisen, daß die Eidesordnung von 1802 nicht von Eid, Handgelübde, Handschlag u. s. w., sondern von Vergelübdung im Allgemeinen spricht. Ich lese Ihnen nunmehr die Baden-Badische Verordnung selbst vor, woraus ganz bestimmt und deutlich hervorgeht, daß die da-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

malige Gesetzgebung, auf welche die neue Eidesordnung eingeführt worden ist, gar keinen Handschlag kennt, sondern nur das Nachsprechen einer allgemeinen Verpflichtung vorschreibt.

Wenn also der Wahlcommissär den Handschlag bei der Vergelübdung nicht abgenommen hat, so hat er sich nicht gegen die Bestimmungen der Badischen Gesetzgebung verstoßen. Die Vergelübdung geschah, indem, wie uns ein Abgeordneter versichert hat, den Wahlmännern das Nachsprechen einer Bestabungsformel aufgegeben worden ist.

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Ich will einige weitere Bemerkungen über die Sache machen.

Zuvörderst will ich im Allgemeinen in Beziehung auf die oft wiederholten Beschwerden wegen Wahlumtrieben nur Dieses bemerken, daß nach glaubhaften Nachrichten aus einigen größern Städten des Landes, welche sich verbreitet haben, diese Umtriebe von einer gewissen Partei in so großartigem Maßstabe betrieben worden sind, daß Alles, was auf dem Lande geschehen ist, ein Kinderspiel war. Es ist außerordentlich viel behauptet worden, wir haben es aber zur Zeit nicht angeführt, ohne damit unbekannt zu sein.

Was die Sache selbst betrifft, so hat in Beziehung auf den ersten Anstand mein Herr Nachbar eine ausführliche Erläuterung gegeben. Ich muß hinzufügen, daß das Verlesen von Actenstücken, die in dem ganzen Lande längst bekannt waren und schon längst das Urtheil des Publicums erhalten haben, daß dieses an und für sich durchaus nicht als eine Einwirkung für oder gegen ein Individuum angesehen werden kann. Daß durch den Wahlcommissär specielle Anspielungen auf eine einzelne Person gemacht worden seien, behaupten ja selbst die Petenten nicht. Weil außerordentlicher Weise ein Landtag aufgelös't und gleich wieder die Ständeversammlung neu gebildet werden sollte, so schien es bei den Wahlmännern auf dem Lande sogar zweckmäßig, ihnen die Ursache durch den Wahlcommissär zu erläutern. Daß eine specielle Beziehung auf Den oder Jenen dabei gemacht worden sei, hat zu unterstellen Niemand das Recht. Ich kann also die Thatsache, daß diese Gegenstände vorgelesen worden sind, durchaus nicht als irgend eine Einwirkung im Sinne des Gesetzes ansehen.

Was die Vergelübdung betrifft, meine Herren, so muß ich zuvörderst darauf aufmerksam machen, daß, wo es sich um die Beeidigung oder Vergelübdung einer größern Zahl von Personen handelt, eine Modification der Formen in der Natur der Sache liegt. Die Eidesordnung spricht aus, daß vor der Bestabung ein Handschlag gegeben werden soll, bei Eidesablagen soll ferner eine förmliche Bestabung vorgelesen, nachgesprochen und darauf der Eid geleistet werden; es soll auch jeder Einzelne, so sagt die Eidesordnung, die Bestabungsformel nachsprechen. Wenn man nun diese Formen anwenden müßte und wollte oder angemessen hielte, so würde also die Beeidigung in einer ganz andern Form geschehen müssen, als sie geschieht. Man wird ihn aber, Gott Lob, so wie er jetzt vorgenommen wird, eben so bindend halten, als wenn er eidesordnungsgemäß abgenommen worden wäre. Ich will der Wichtigkeit des Handschlags durchaus keine Beschränkung entgegenstellen, aber so viel ist gewiß, daß die Wichtigkeit des Eides ungleich bedeutender, als die eines Handgelübdes ist, und doch entbehrt er der Betheurung des Handschlags. Was bei den öffentlichen Versammlungen des Volks schon angewendet wird und gilt, sollte, glaube ich, in Beziehung auf die Vergelübdung der Wahlmänner durchaus ebenfalls anwendbar erscheinen. Bedenken Sie, meine Herren, daß ein Wahlcorpus aus mindestens 32, und dermalen bis zu 104 Wahlmännern besteht. Wenn nun der Wahlcommissär recht pünktlich verfahren wollte, so müßte er jedem Einzelnen die Bestabungsformel vorlesen, sich diese von jedem Einzelnen nachsprechen lassen und ihm dann den Handschlag abnehmen; er müßte denselben Act durch alle einzelnen Wahlmänner durchführen. Würde in dieser Weise, meine Herren, verfahren werden müssen, so würde dieses offenbar, glaube ich, nicht nur den Werth des Handgelübdes benachtheiligen, sondern überhaupt das Wahlgeschäft auf eine eigene Weise stören,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

denn bis diese Verpflichtungen beendigt sind, würde ein größerer Zeitraum vergehen. Es ist also, analog der Vornahme der Eidesleistung der Abgeordneten, bisher von dem Wahlcommissär eine Form geübt worden, die, ohne der Wichtigkeit der Handlung zu nahe zu treten, sie wesentlich abkürzt. Diese Form ist ohne Zweifel die angemessenste, und in dieser Beziehung wird also der Handschlag schon an und für sich, so wenig er bei der Eidesleistung der Ständemitglieder vorkommt, an sich wegbleiben müssen; allein es ist ausdrücklich, wie schon bemerkt wurde, in der Eidesordnung bestimmt, daß, wenn auch eine einzelne Förmlichkeit unterlassen wird, dieses die Gültigkeit des Actes oder die Verbindlichkeit des abgelegten Handgelübdes nicht aufhebe. Es ist also die Gültigkeit einer Wahl durchaus nicht zu beanstanden, wenn etwa der Handschlag nicht abgenommen worden wäre.

Der Herr Berichterstatter hat nun weiter bemerkt, es sei nothwendig, in dem Wahlprotocoll anzuführen, daß dieses Handgelübde eidesordnungsmäßig abgenommen worden sei, um zu bestätigen, daß es gehörig stattgefunden habe. Meine Herren! Durchgehen Sie die sämmtlichen Wahlprotocolle, vielleicht mit Ausnahme eines einzigen sind sämmtliche unförmlich, denn nach der Form, wie sie seit zehn Jahren besteht, heißt es bloß: „worauf die Verpflichtung abgenommen wurde“, von „ordnungsmäßig“ oder von einer Aufnahme der Eidesformel und der Bestabung in das Protocoll ist durchaus keine Rede. Die Bestätigung, daß eine Vergelübdung stattgefunden habe, wurde bisher im Allgemeinen und durch das Formular vorgeschrieben, auch von der Kammer beliebt, das Formular anzunehmen, und es ist in Beziehung darauf irgend eine Unförmlichkeit nicht zu ersehen. In keinem Fall möchte ich gerade behaupten, daß das Protokoll dadurch als verfälscht erscheinen würde, denn dann würde dieser Vorwurf in der That eine große Menge anderer Geschäfte auch treffen. Ich glaube nun, wenn auch, wie es schon mehrmals berührt worden ist, von einer gewissen Ueberzeugung ausgegangen wird, daß doch bei Beurtheilung der Frage, ob eine Wahlhandlung gültig sei oder nicht, doch in Beziehung auf Förmlichkeiten gewisse Regeln berücksichtigt werden müssen, denn sonst, meine Herren, ist es willkürlich, und würde zu weit führen können.

Ueber die Frage, ob das Manifest und der Beschluß der zweiten Kammer verlesen worden sei, habe ich von Seite des Herrn Wahlcommissärs nähere Auskunft nicht verlangt, weil ich erst durch die Vorstellung diesen Anstand kennen gelernt habe; der Anstand wegen der Form der Verpflichtung cursirt schon längere Zeit im Publicum, und dadurch habe ich Veranlassung gefunden, den Wahlcommissär zur Erklärung aufzufordern. Er hat bemerkt, daß er sich nicht mehr erinnern könne, ob er wirklich den Handschlag abgenommen habe oder nicht, hat aber seine Ueberzeugung ausgesprochen, daß er diese Förmlichkeit durchaus nicht als erforderlich angesehen habe. Ich glaube, daß die Wahl von Philippsburg und Schwetzingen in dieser Beziehung nicht wohl beanstandet werden kann, ohne in den Fall zu kommen, sich wenigstens dem Vorwurfe einer allzu ungewöhnlichen Richtung nach bestimmten Formen auszusetzen.

Knapp: Ich danke dem Abgeordneten Posselt für die schönen Worte, welche er gesprochen hat, und schließe mich ganz seinem Vortrage an.

Was die Sache selbst betrifft, so finde ich die Vertheidigung der Herren Regierungscommissäre im Widerspruch mit ihren eigenen Handlungen. Der Herr Regierungscommissär (Geheimer Referendär Eichrodt) hat selbst eine Wahl vorgenommen, wobei er jedem einzelnen Wahlmann den Handschlag abgenommen hat.

Bissing: Ich hatte mich erhoben, um über die ungeheuern Wahlumtriebe von Schwetzingen einige Worte zu sprechen; allein da dieß von den Abgeordneten Gerbel und Bassermann schon geschehen ist, so habe ich mit Bestätigung des Gesagten nichts weiter hinzuzufügen, als daß jene Wahlumtriebe sogar noch nach der Wahl stattgefunden haben und daß, als in Heidelberg eine Protestation von Wahlmännern gegen diese Wahl im Werke war, dorthin sogar der Beamte von Schwetzingen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sie verfolgte, um das Zustandekommen dieser Protestation zu verhindern.

Geheimer Referendär Eichrodt: Aus dem Umstande, daß andere Wahlcommissäre, also namentlich auch ich, den Handschlag abgenommen haben, folgt noch keineswegs, daß die Vergelübdung mittelst Handschlags geschehen muß, denn die Wahlcommissäre sind keine gesetzlichen Interpretoren der Gesetzgebung. Ich habe nur zu zeigen mich bemüht, daß die bestehende Gesetzgebung den Handschlag nicht verlangt, sondern sich begnügt, wenn die Bestabungsformel nachgesprochen wird.

Schaaff: Die Abtheilung, der ich angehöre, glaubte in ihrer Mehrheit, die Wahl, von der die Rede ist, beanstanden zu müssen aus den beiden Ihnen bekannten Gründen. Ich gehöre zur Minorität dieser Abtheilung, welche die entgegengesetzte Ansicht hatte und der Meinung war, es sei kein Grund vorhanden, diese Wahl zu beanstanden. Der Abgeordnete Sander, als Vorstand der Abtheilung, hat schon in seinem Berichte auch die Gründe der Minorität angeführt, so wie er jene der Majorität auseinandergesetzt hat, und ich glaube, mit einer Unparteilichkeit, daß wohl Niemand errathen wird, ob er der Minorität oder Majorität angehört. Es sind wohl für die Ansicht der Minorität in der Kammer selbst so viele einleuchtende Gründe vorgetragen worden, daß ich es nicht verantworten zu können glaube, Ihre Geduld noch länger in Anspruch zu nehmen.

Was die Einwirkungen des Wahlcommissärs betrifft, so muß ich sagen, würde ich die Wahlmänner des Bezirks beklagen, wenn die Rede des Wahlcommissärs sie hätte bestimmen können, so ihre Stimmen abzugeben. Der Wahlcommissär mußte doch eine geschichtliche Einleitung geben, und was konnte er am Ende anders sagen, als den Grund, warum die Kammer aufgelös't wurde, als daß er sagt, der Großherzog habe sich in seinen Rechten beeinträchtigt geglaubt. Es muß ein Grund vorhanden gewesen sein, warum die Kammer aufgelös't wurde, und der Wahlcommissär mußte diesen Grund angeben; er mußte ihnen ferner die Eigenschaften eines würdigen Abgeordneten auseinandersetzen, er mußte also auch die Eigenschaften, die er für einen würdigen Abgeordneten voraussetzt, bezeichnen, er mußte also seine individuellen Ansichten aussprechen, sonst hätte er nichts thun können, als das Gesetz bezeichnen, welches die Eigenschaften des Abgeordneten angiebt, die ihn fähig machen, Abgeordneter zu werden. Es ist aber hier ausdrücklich der Gegensatz gemacht zwischen gesetzlichen Eigenschaften und zwischen Eigenschaften eines würdigen Abgeordneten, und darum kann und darf und muß und soll der Wahlcommissär ausführen, was er glaubt, das erforderlich ist, um das Bild eines würdigen Abgeordneten zu geben, und darf dabei seiner individuellen Ansicht sogar folgen. Aus diesem Grunde nun die Wahl für beanstandet zu erklären, dafür könnte ich wahrhaft nicht sein.

Was den zweiten Anstand betrifft, so sind wir, meine Herren, darüber noch nicht im Klaren, ob der Handschlag abgenommen wurde oder nicht, aber ich muß sagen, ich bedauere, daß dieser Umstand zur Sprache gebracht wurde in diesem Hause, daß sich Stimmen erhoben haben, die Einen, welche sagen, dieses ist eine leere Form, darüber kann man sich hinaussetzen, die andern, welche sagen, darauf allein beruht die Handlung, Alles ist nicht bindend, wenn der Handschlag nicht abgelegt wurde. Wenn vollends solche Ansichten von Juristen ausgesprochen werden, deren Stimme immer gewogen wird, wenn von Rechtsansichten die Rede ist, so könnte hier ein Schwanken in manche Rechtsverhältnisse kommen, und ich hätte darum gewünscht, daß man sich darüber in diesem Saale nicht ausgesprochen hätte; nachdem es aber geschehen ist, muß ich auch meine Ansicht aussprechen. Ich glaube, daß der Handschlag eine Nebenform ist, ich sage, die Hauptform besteht darin, daß der Mann weiß, worauf er vergelübdet wird, und dieses sagt ihm die Vergelübdungsformel. Wenn der Herr Wahlcommissär etwa eine andere Vergelübdungsformel vorgelesen hätte, dann würde ich allerdings Bedenken tragen, die Wahl für gültig zu erklären, denn dann hätten die Leute nicht das volle Handgelübde abgelegt. Wenn also der Wahlcommissär, statt die Formel vorzulesen, daß sie nach ihrer eigenen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ueberzeugung stimmen sollen, vorgelesen hätte: „Meine Herren, es geschehe nun, daß Sie nach den Wünschen und Ansichten Ihres Dienstherren hier Ihre Stimme abgeben“, dann, meine Herren, hätte eine Einwirkung stattgefunden, aber nicht damit, daß der Handschlag unterblieben ist.

Ich glaube also, daß durchaus kein Grund vorhanden ist, die Wahl zu beanstanden. Ich spreche immer noch vom Standpunct des Juristen. Der §. 31. der Eidesordnung ist schon angeführt worden, worin es heißt, daß, wenn auch eine Form unterblieben ist, darum doch der Eid rechtsgültig sein kann; allein jetzt haben wir das Handgelübde vor uns. Dieses ist freilich etwas Anderes, es ist etwas Hochwichtiges und Bedeutendes, aber doch noch immer nicht so hochwichtig und bedeutend, als der Eid. Ich sage auch mit dem Herrn Regierungscommissär, wenn Förmlichkeiten nachgelassen werden bei'm Eid, so müssen sie bei'm Handgelübde auch nachgelassen werden. Man sagt zwar, ja dieses ist die einzige Förmlichkeit; darauf sage ich, man kann Alles behaupten, ob es aber mit Grund behauptet wird, darüber ist jedem Andern ein Urtheil freigegeben. Es ist das Gebiet der Sophistik so weit und hat der Gänge so verschiedene, daß, wer einer Sophistik folgt, am Ende hängen bleibt und sich ein Urtheil aufgedrungen fühlt, an das er gar nicht gedacht hat. Es ist am besten, man folgt seiner eigenen Einsicht. Ich spreche weiter, meine Herren, als Jurist, daß unsere Verordnung vom Jahre 1833 bei'm Eide und Civilproceß practisch den Handschlag ganz aufgegeben hat, es wird dort gar kein Handschlag verlangt bei'm Eid. Ich spreche weiter, daß unsere Civilproceßordnung die schriftliche Ablegung des Handgelübdes zuläßt. Nun, meine Herren, jetzt weisen Sie mir nach, wie in diesen Fällen der Handschlag applicirt und vollzogen wird. Sie sehen also, daß unsere Gesetzgebung auf den Handschlag nicht das Hauptgewicht legt, sondern auf die Form, sei es nun bei'm Eid oder bei'm Handgelübde. Es ist wenigstens von keiner Seite dieses in Widerspruch gezogen worden. So lange dieses nicht geschehen ist, müssen wir annehmen, daß es nicht geschehen ist. Wenn ich nun als Abgeordneter hier in diesem Saale nach dem gewöhnlichen Menschenverstand meine Stimme abgebe, so muß ich sagen, ich müßte wirklich befürchten, die Wahlmänner des Bezirks Schwetzingen würden erbost über mich, wenn ich hier laut erkläre, ja, die Leute haben den Handschlag nicht abgegeben, Gott weiß, was da für reservationes mentales bei diesem Acte stattgefunden haben. Meine Herren! Sie legen hier den Wahlmännern von Schwetzingen Prädicate bei, um welche sie Niemand beneiden wird.

Was noch einige Bemerkungen über Wahlumtriebe betrifft, welche von den Abgeordneten Gerbel, Bassermann und Bissing vorgetragen wurden, so sind dieß einige Schwärmer und Raketen, welche gleichsam als Vorläufer vor der Schlacht losgehen!

Bissing: Sie leuchten doch auch gut!

Schaaff: Ich könnte auch meinerseits den Herren gegenüber einstweilen mit einigen romanischen Lichtern aufwarten, will es mir aber auf die angekündigte allgemeine Discussion vorbehalten.

Rindeschwender: Ich will mir doch statt der weitern Ausführung, welche ich umgehe, eine Frage an den Abgeordneten Schaaff erlauben: Er hält nicht für nothwendig, daß der Handschlag abgelegt wird, — hält er auch nicht für nothwendig, daß die Vergelübdungsformel von den Beamten vorgesprochen und von den Wahlmännern nachgesprochen wird?

Schaaff: Wenn ich aufrichtig sprechen soll, so muß ich sagen, daß ich auf das Nachsprechen nicht viel halte, aber auf das Vorlesen. Es wird die Eidesformel vorgelesen und darauf sagt der Richter den Leuten, die das Handgelübde nun abzulegen haben: Sprechen Sie nach, was ich vorlesen werde, nämlich die Formel „So wahr mir Gott helfe und sein heiliges Wort ꝛc.“ Die Eidesformel wird nicht Wort für Wort nachgesprochen.

Rindeschwender: Ein Handgelübde ist also nach den Begriffen des Abgeordneten Schaaff dasjenige Ding, wo weder Jemand etwas vergelübdet, noch wo er einen Handschlag abgiebt. Es ist eine eigenthümliche Art von Handgelübden, man kann sie nicht greifen, nicht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sehen, nicht riechen, nicht hören. Ich meine, daß das Nachsprechen der Vergelübdungsformel wirklich nothwendig ist, und ich frage nun, hat man eine Ueberzeugung dafür, daß, wenn 60 und mehr Anwesende ein Gemurmel laut werden lassen, diese wirklich die Vergelübdungsformel nachsprechen? Ich sage, Nein, und wenn ich keine Ueberzeugung dafür habe, so habe ich nicht einmal die Wahrscheinlichkeit, daß die Vergelübdungsformel nachgesprochen wurde. Aus meiner Praxis als Advocat weiß ich, daß mir ein Client vorgetragen hat: Wir sind miteinander vergelübdet worden, ich habe mich aber wohl gehütet, es gerade in der nämlichen Form nachzusprechen, sondern ich habe immer ein „nicht" hinzugesetzt.

Schaaff: Dieser Mann hätte auch einen Handschlag gegeben!

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Die apodictische Gewißheit, die der Herr Abgeordnete verlangt, daß alle Wahlmänner die Bestabungsformel nachsprechen, kann kein Wahlcommissär geben, denn wenn eine Masse von wenigstens dreißig und bis hundert Menschen vor ihm stehen, und er ersucht sie, sie möchten ihm die Formel nachsprechen, so kann er unmöglich die Ueberzeugung haben, daß diese hundert zu gleicher Zeit Dasselbe gesprochen haben sollen, denn wenn sie es laut sprechen würden, so würde man sie nicht verstehen.

Rindeschwender: Ganz richtig, aber gerade darum nimmt man jedem Einzelnen den Handschlag ab.

Welcker: Auch ich gehe von der Ansicht aus, die der Abgeordnete Böhme ausgesprochen hat. Practisch halte ich es, wenn es sich um die Gültigkeit einer Wahl handelt, mich zu fragen: ist hier eine Wahl vorhanden, von der ich die Ueberzeugung fassen kann, daß sie auf gesetzlichem Wege, aus dem freien und ächten Volkswillen hervorgegangen ist? Wenn ich gegründete Zweifel darüber habe, und sich diese vollends auf äußere Gesetzwidrigkeiten stützen, dann beanstande ich die Wahl, und ich halte es für practisch, daß die Volksabgeordneten streng sind in der Beanstandung der Wahlen, wo sie denken, daß ungesetzliche Einflüsse in Wirksamkeit gesetzt wurden. Denn, meine Herren, zumal auf dem Standpuncte, auf dem die deutschen Kammern stehen, werden Sie alle Versprechungen und Drohungen nicht hindern, wenn Sie nicht das practische Mittel der Ungültigkeitserklärung benutzen; das haben wir leider durch die Erfahrung gesehen. Ich meinerseits will darum jetzt nicht auf diese Umtriebe, die hier vorgenommen worden sind, weiter eingehen, weil die zwei Hauptmomente offenbar dem Gesetze zuwider sind, sich leicht vollkommen juristisch in's Klare setzen lassen und an sich schon genügen. Ich will nur bemerken, daß ich nun und nimmermehr, wenn ich zufällig das Wort habe, eine gleichgültige, eine geringschätzende Bemerkung über das Vorkommen solcher traurigen Ereignisse mit Stillschweigen übergehen werde. Beamte sollen nicht drohen, nicht versprechen, nicht durch angebliche höhere Gunst oder Ungunst einwirken; dadurch demoralisirt man das Volk, beleidigt in vielen Fällen sogar die Majestät, gefährdet und untergräbt die Achtung des Beamtenstandes und der Regierungsbehörden und die Reinheit der Volkswahlen. Freilich sind die Leute nicht überall so schlecht oder so dumm, daß sie sich durch solche Mittel bestechen oder einschüchtern lassen, im Gegentheil, wie die Pforzheimer, sich so muthig und verständig benehmen, daß sie jene Gerüchte erstens als unwürdig für sie, und zweitens nur für dumme und beschränkte Menschen berechnet und einflußreich ansehen, denn es ist doch klar, daß in der Regel solche Versprechungen nicht gehalten werden können, weil sie der Mitwirkung der Stände bedürfen. Also nur geistesbeschränkte Menschen lassen sich dadurch fesseln. Aber freilich sind noch nicht alle Bürger in unserm Lande so hinlänglich aufgeklärt, denn nur dumme Menschen können es verkennen, daß es für sie viel schädlicher und gefährlicher ist, bloße Jasager in dieser Kammer zu haben, und daß eine dem allgemeinen Wohle nachtheilige Verwaltung zuletzt auch für die einzelnen Gemeinden und Bürger ungleich verderblicher wird, als ihnen die vorgespiegelten Vortheile je nützlich geworden wären. Gott Lob, daß es in Städten wie Mannheim, Heidelberg, Pforzheim und Constanz, in Wahlbezirken, wie in denen des tüchtigen Schwarzwaldes noch wür-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dige und verständige Männer giebt; würdige Männer, die sich nicht durch alle jene Umtriebe bethören lassen. Was die Wahlumtriebe in Schwetzingen betrifft, so habe ich zwar nicht überall vollständige juristische Beweise, aber doch so viel moralische Ueberzeugung, daß ich schon aus diesem Grunde die Sache zur Untersuchung abgeben und die Wahl beanstanden würde. Es ist mir, meine Herren, keinen Augenblick zweifelhaft, daß die Unterlassung der Förmlichkeit des Handschlags in diesem Fall durchaus von der allergrößten und entscheidensten Bedeutung ist. Der Handschlag bildet einen wesentlichen Theil des Ganzen; fehlt ein solcher, so existirt das Ganze nicht. Ohne diese nothwendigen Förmlichkeiten, würde man sagen können: Euere Rede sei: Ja, ja, nein, nein, denn der ehrliche Mann soll sich durch das Jawort eben so sehr binden, wie durch einen Eid. Aber man hat gerade mit Rücksicht auf die menschliche Natur die Förmlichkeiten des Eides, wie sie das Gesetz vorschreibt, für nothwendig erachtet, um eine bestimmte juristische Gewißheit, ein bestimmtes bürgerliches Vertrauen darauf zu gründen, und wo ein Stück von diesen Formen mangelt, ist diese Gewißheit nicht vorhanden, und darum hat das Strafgesetz mit Recht gesagt, in diesem Fall ist auch nicht der Meineid vorhanden. Eben so ist es mit der Vergelübdung. Ohne Handschlag oder ohne daß jeder einzelne Wahlmann, Einer nach dem Andern, die Formel des Gelübdes ausgesprochen hat, läßt sich vollends gar nicht einmal beweisen, daß die einzelnen Wahlmänner irgend etwas versprochen haben, weder juristisch, noch menschlich und moralisch.

In Beziehung auf die Rede des Herrn Wahlcommissärs muß ich bemerken, daß es erstaunlich stark ist, wenn eben der Wahlcommissär, dem es die Verfassung ausdrücklich zur Pflicht macht, sich nicht auf die Personen einzulassen, nicht für und gegen zu wirken, sondern nur ganz allgemein die Eigenschaften eines würdigen Abgeordneten auseinanderzusetzen, wenn dieser nun ganze Manifeste und Rescripte verlies't, welche in directer persönlicher Beziehung zu dem einen Candidaten stehen, wenn er Manifeste und Acten verlies't, die, Gott gebe, einer verflossenen Zeit angehören, die aber in dieser verflossenen Zeit den unfreundlichsten Charakter an sich tragen, und sogar das Haupt der Regierung an sich tragen, ein Manifest, das den Mann, der Candidat war, als den Feind des Fürsten, als den Ruhestörer bezeichnet, der die Auflösung der Kammer nothwendig gemacht hat. Nun, meine Herren, ist dieses eine unschuldige Einleitung, um den Leuten unparteiisch die Eigenschaften eines Abgeordneten auseinanderzusetzen? Ist damit nicht vielmehr deutlich gesagt: Wählt diesen Mann nicht, er hat die Landtagsauflösung bewirkt und er wird sie nochmals bewirken? Dieses war der Sinn der Rede des Wahlcommissärs, den er seinen Worten gab; Dieses spreche ich als Geschworner aus. Ueber den Dolus, meine Herren, kann kein Mensch anders urtheilen, als nach seiner eigenen Ueberzeugung, aber dennoch muß der Geschworne darüber urtheilen, und nach dieser in der Natur der Sache liegenden Gewißheit mußte ich aussprechen, hier hat der Wahlcommissär einwirken wollen.

Wenn man sich nun noch auf die Mündigkeit der Bürger beruft, so muß ich nur bemerken, daß, wenn man auf der einen Seite die badischen Bürger mit Gendarmen auffängt unter dem Vorwande, man müsse sie beschützen, damit ihre Freiheit nicht durch den Zuspruch anderer Bürger beschränkt würde, man sie nun auf einmal für so überflüssig mündig erklärt, daß sie auf gar keine Einsprache eines doch an sich sehr achtungswürdigen öffentlichen Beamten eine Rücksicht nehmen können. Nein, meine Herren, so mündig muß man sie nicht halten, daß sie nicht bestimmt werden könnten durch die Beamten, denn sonst hätte die Verfassung gar nicht gesagt, daß dem Wahlcomissär verboten sei, einzwirken.

Ich stimme für die Ungültigkeit der Wahl.

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Der Strom der Rede des verehrten Sprechers vor mir hat ihn abermals zu verschiedenen Ausdrücken geführt, die, wie ich glaube, nicht angemessen sind. Er hat das Benehmen des Wahlcommissärs als ungeschickt erklärt, daß er nämlich das Manifest und den Beschluß der Kammer vom 18. Februar verlesen haben sollte. Ich glaube, ein solches

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Urtheil ist in jedem Fall ungeeignet, denn über die Absicht dieses Lesens können verschiedene Meinungen bestehen; das Factum ist einfach und unverfänglich. Ferner glaube ich, was die so oft wiederholten Aeußerungen über Wahlumtriebe betrifft, die noch zur Discussion kommen sollen, bemerken zu müssen, daß neben dem Gefühle des Unangenehmen sich nun bald ein anderes einstellen muß, nämlich das, daß es langweilig ist und daß es den Eindruck, den man beabsichtigt, durchaus nicht machen wird, indem eine Leidenschaft die andere todtschlägt.

Welcker: Ich wollte keinen verletzenden Ausdruck gebrauchen. Uebrigens ist es mir leid, daß die Verhältnisse uns in die Nothwendigkeit versetzen, diese Sache öfters zu besprechen. Ich werde mich von meiner Pflicht nicht abhalten lassen; die Landtagsabgeordneten sind nicht hier, um Kurzweil zu treiben. Wenn man die Vorgänge nicht unbeantwortet läßt, so müssen es sich Diejenigen zuschreiben, welche die Sache veranlaßt haben.

Staatsrath Frhr. von Rüdt: Dann muß ich mich noch gegen eine Interpretation verwahren; es ist nämlich behauptet worden, daß in der Verlesung des Manifests nothwendig eine unmittelbare Beziehung auf einen Wahlcandidaten liege. Ich will das Manifest nicht verlesen, ich habe es aber vor mir liegen, und, meine Herren, es ist in diesem Manifeste von Niemand, als der zweiten Kammer die Rede. Es ist kein Individuum bezeichnet, es kann sich also auch auf Einen oder den Andern nicht beziehen.

Bekk: Was den ersten Grund betrifft, aus dem die Wahl für beanstandet erklärt werden soll, so halte ich ihn für durchaus unrichtig, den Grund nämlich, daß der Wahlcommissär das Manifest und den Kammerbeschluß vorgelesen hat. Meine Herren! Bei der Auflösung einer Kammer wird ja das Volk gewissermaßen dazu aufgerufen, seine Ansicht über den Streit, der die Auflösung veranlaßte, auszusprechen, indem es je nach seiner Gesinnung im Sinne des einen oder des andern Theils zu wählen hat. Es war also wohl ganz angemessen, daß der Wahlcommissär die Ursache, welche die Auflösung veranlaßte, und namentlich das Manifest und die darauf erfolgte Antwort dieser Kammer, vortrug. Ich sage, das war ganz an seinem Orte, und ich bin überzeugt, daß diejenigen Wahlmänner, welche die Gesinnung hatten, einen Mann — um mich nur des üblichen Ausdrucks zu bedienen — der Opposition zu wählen, dadurch, daß der Abgeordnete von Itzstein als der Urheber des Kammerbeschlusses vom 18. Februar d. J. dargestellt wurde, nur um so mehr für ihn eingenommen werden mußten, natürlich, wenn die Wahlmänner die Ansicht hatten, die Regierung habe in dem Streite Unrecht und die Kammer habe Recht; sie mußten hoch erfreut sein, daß der Urheber des Kammerbeschlusses ihr Deputirter war. Darnach finde ich in diesem Vorgange keinen Anstand gegen die Wahl.

Was dagegen die Vergelübdung betrifft, so ist die Sache schwieriger. So viel ist richtig, es muß durch äußere Zeichen klar sein, daß jeder Einzelne in der Versammlung wirklich sein Gelübde ablegt, ob nun durch Worte oder durch Handschlag; ich möchte dahingestellt sein lassen, ob darin ein Unterschied ist. Ich werde darum nicht gerade der strengen Theorie huldigen, jedesmal, wenn der Handschlag unterlassen wurde, eine Richtigkeit des Handgelübdes darin zu finden. Der Schlußsatz der Eidesordnung stellt Vieles in das Ermessen des Richters, er deutet darauf hin, daß es auf das Wesen, d. h. auf den Einfluß, den die vorgeschriebene Förmlichkeit auf den Erfolg haben kann, ankommt. Wenn nun bei dieser Versammlung jeder Einzelne das Gelübde ablegt, d. h. wenn er, wie hier in diesem Saale, einzeln aufgefordert wird, sein Versprechen abzulegen, zu sagen: „Ja“, oder die Formel nachzusprechen oder etwas Derartiges, damit man die Ueberzeugung hat, von Jedem ist das Gelübde abgelegt und eine reservatio mentalis nicht möglich, dann gehe ich über den Handschlag hinweg, weil ich ihn dann zu den unwesentlichen Formen rechnen kann. Allein durch Eines oder das Andere sollte allerdings das äußere Merkmal gegeben sein, daß jeder Einzelne verpflichtet wurde. Ich möchte deßhalb den Abgeordneten Fauth, der bei der Wahl anwesend war, fragen, ob jeder Einzelne aufgefordert wurde,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sein Gelübde abzulegen, oder ob dieses nur in einem allgemeinen Gemurmel, wie es heute schon genannt worden ist, geschehen sei?

Fauth: Die Bestabungsformel wurde vorgesagt und von jedem einzelnen Wahlmann gleichzeitig nachgesprochen; hiebei muß ich bemerken, daß nach der ausdrücklichen Versicherung des Wahlcommissärs, welcher auch im Jahr 1839 die damalige Wahl leitete, zufolge welcher der Abgeordnete von Itzstein gewählt worden, — ganz die nämlichen Formalitäten wie bei der jüngsten Wahlhandlung stattfanden, daß also, wenn diesmal der Handschlag nicht abgenommen wurde, er auch damals nicht abgenommen wurde, und also auch damals die Wahl hätte angefochten werden müssen. Wir sind über so viele andere und viel bedeutendere Formfehler bei Prüfung der Wahlacten hinweggegangen, z. B. bei der Bleidorn'schen von Durlach, wobei die Unterschriften aller drei Urkundspersonen fehlten, — warum sollen jetzt so viele Wahlen angefochten werden, die im Sinne der Conservativen, der Regierung, ausgefallen sind?

Bekk: Bei diesem Umstande muß ich erklären, daß es mir leid thut, über diesen Mangel nicht hinauszukommen.

Mördes: Ohne in die Glaubwürdigkeit der Aussagen des Abgeordneten Fauth den mindesten Zweifel zu setzen, halte ich die vorgetragenen Mängel für hinreichend, diese Wahl nicht nur zu beanstanden, sondern zugleich für ungültig zu erklären, worauf ich meinen Antrag stelle.

Gottschalck: Ich glaube zwar, daß der Gegenstand der Discussion schon hinlänglich erschöpft ist; allein wo ich durch verschiedene Doctrinen ängstlich gemacht werde, und den einzigen Anker des Menschen, das religiöse und moralische Vertrauen, angegriffen sehe, da kann ich nimmehr schweigen. Zur Sache übergehend, ist es ja Jedem klar, daß allenthalben Bearbeitungen vorgekommen, und daß sie in dem gegenwärtigen Fall gewiß nicht unterblieben sind. Daß diese Petition gewisse Wahrheiten enthalten muß, scheint mir um so klarer, da selbst mir, dem einfachen Bürger, wie man sagt, darum entgegengetreten wurde, weil der Abgeordnete von Itzstein mein Freund wäre. Ich muß also vermuthen, daß gegen ihn nicht weniger gethan wurde. Ich erkläre hier offen, von Itzstein war mein Freund, ehe ich ihn als Volksdeputirten näher kennen lernte; ich habe ihn geachtet als edeln Menschen; der Zufall wollte, daß wir uns in einer für mich unangenehmen Lage fanden, wo mich sein menschenfreundliches Herz anzog.

Ich gehe zu dem zweiten Puncte über, den ich für den wichtigsten halte, nämlich zu dem Handschlag. Ich glaube nämlich, daß wir in dem Handschlag das wichtigste deutsche Moment der deutschen Treue, der deutschen Achtung, der deutschen Liebe erhalten müssen, und nur Das, weil ich durch einige Reden ängstlich gemacht wurde, daß man diesen deutschen Act zernichten möchte, bewog mich, aufzustehen. Ich will vielmehr, daß dieses Moment noch weit feierlicher gemacht würde, ich möchte wünschen, daß Jeder separat verpflichtet würde. Ich möchte ferner wünschen, daß jeder Abgeordnete, der in dieses Haus tritt, nicht nur die Eidesformel beschwöre, sondern daß er auch nach Kirchenordnung förmlich vorbereitet würde. Für Alle wird es gut sein, daß wir durch die Kirche förmlich noch an die Heiligkeit des Eides erinnert werden. Im Ganzen schließe ich mich Denjenigen an, welche mit Rücksicht auf den wichtigen Gegenstand des Eides die Wahl beanstanden, damit wir im Angesichte des Vaterlandes zeigen, daß ein Handschlag bei der Verpflichtung nicht unwichtig ist.

Helbing: Der Abgeordnete Posselt hat Eingangs seiner Rede ein Glaubensbekenntniß abgelegt, welches nach meiner Ueberzeugung die allgemeine Pflicht der Abgeordneten sein wird. Es wird wahrscheinlich Keiner von uns in Ausübung dieser Pflicht ihm nachstehen.

Was den vorliegenden Streit über die Ablegung des Handgelübdes betrifft, so liegt es meiner Meinung nach ja schon im Wort, daß die Hand dabei sein muß, und wir schlichten Bürger halten uns an das Wort.

Geheimer Referendär Eichrodt: Das Handgelübde ist nichts Anderes, als ein Bindemittel, das gegeben wird unter Androhung der gesetzlichen Strafe. Nun

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wird mir doch kein Jurist zu deduciren im Stande sein, daß nicht Jeder, auch selbst wenn er das Nachsprechen unterlassen hätte, nicht gebunden sei. Die Furcht vor der Strafe wird ihn schon anhalten, daß er dem abgelegten Eide die gehörige Achtung bezeugt.

Regenauer: Ich gewinne der Sache zwei Seiten ab, einmal die der Beurtheilung nach Rechtsgesetzen, zweitens die der Beurtheilung nach den Gesetzen der Moral. Nach Rechtsgesetzen muß ich meine Ansicht der der rechtsgelehrten Juristen unterordnen; Einige derselben halten sich an das Wort, sie legen die Hauptbedeutung auf die Hand, andere, und es scheint mir, daß sie den Geist des Gesetzes mehr erfaßt haben, legen die Hauptbedeutung auf das Gelübde. Es handelt sich nicht davon, daß wir die Folgen des abgelegten oder nicht abgelegten Handgelübdes nach Rechtsgesetzen beurtheilen, es handelt sich davon, daß wir den Gegenstand besprechen von dem Standpuncte der Moral aus. Der Abgeordnete Gottschalck hat vorhin die Religion angeregt, er hat die religiöse Seite der Sache herausgehoben. Nun greife ich in meinen Busen; wenn ich einer Versammlung angehöre, wenn ich die Formel vorsprechen höre, wenn ich sie nachspreche oder stillschweigend mit anhöre, wenn ich nicht protestire dagegen, wenn ich nicht laut erkläre, ich will das Handgelübde nicht ablegen, dann frage ich mich als ehrlicher Mann, habe ich das Handgelübde abgelegt oder nicht? Und, meine Herren, als ehrlicher Mann ist meine Antwort, ich habe es geleistet; es ist dieß nicht bloß meine Antwort, ich glaube behaupten zu können, daß es keinen ehrlichen Mann giebt, der nicht wird sagen können, ich habe es abgelegt; und weil ich die Wahlmänner von Schwetzingen für moralische ehrliche Leute halte, so habe ich die Ueberzeugung, sie haben das Gelübde abgelegt, so erkläre ich die Wahl für unbeanstandet.

Sander: Eine Bemerkung des Abgeordneten Fauth, die eigentlich nicht gerade zu dieser Frage gehört, die aber doch auf die Wahl sich bezieht, zwingt mich, darüber eine Aeußerung zu machen. Er sagt nämlich, es sei in dem Unterrheinkreis üblich, daß Vorversammlungen der Wahlmänner angeordnet und daß die Kosten für diese Versammlungen auf die Gemeindecassen decretirt würden. Nun kann ich mich erinnern, daß neulich von einer solchen Vorversammlung die Rede war, welche die Wahlmänner des Amts Neckargemünd und Wiesloch betroffen hat, und daß auch die beiden Herren Beamten zugegen waren. Ich setze mit Gewißheit voraus, daß dort die Kosten nicht auf die Gemeindecasse decretirt wurden. Wenn aber dennoch Decreturen für solche Vorversammlungen so leichthin ertheilt werden, so möchte ich wissen, ob Kosten für Vorversammlungen, welche nicht von den Herren Beamten, sondern von einer andern Partei ausgehen, auch so geradezu auf die Gemeindecasse decretirt werden?

Fauth: Es wurde mir als Wahlmann von verschiedenen Seiten her der Wunsch geäußert, eine Vorberathung zu veranlassen; ich fand keinen Anstand, diesem Wunsche, der zweckmäßig und auch der meinige war, zu entsprechen, um so weniger, als auch an vielen Orten dieses herkömmlich ist, z. B. in Heidelberg, Mannheim und einem großen Theile des Unterlandes, wobei die Reisekosten immer aus der Gemeindecasse auf Verlangen vergütet werden. Uebrigens wurden alle Wahlmänner hierzu eingeladen, und alle erschienen auch; man war offen gegen einander und der ganze Act war eine rechtliche Handlung.

Bleidorn: Ich will dem Abgeordneten Fauth bloß bemerken, daß nach der Gemeindeordnung die Gemeinderäthe durchaus nicht befugt sind, diese Ausgaben zu decretiren; es ist unstatthaft, und wenn es geschehen wäre, so müßten diese Decreturen den Gemeinderäthen zur Last gelegt werden.

Sander: Ich wünsche, daß solche Vorversammlungen an und für sich, wenn sie einen so officiellen Charakter annehmen, unterblieben, und wenigstens, wenn sie nicht unterbleiben, auf Kosten Jener stattfinden, welche sie anordnen, und nicht auf Kosten der Gemeindekassen, denn die Gemeindeglieder sind oft ganz anderer Meinung, als

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Wahlmänner, die gewählt worden sind, und die Gemeindekassen werden sich gewiß sträuben, daß sie zahlen sollen für solche Vorversammlungen.

Wenn der Abgeordnete Böhme im Eingang seiner Rede für sich und andere Beamten das Recht vindicirt, einzuwirken auf die Wahlen als Staatsbürger, so muß ich sagen, glaube ich, daß diesesmal die Eigenschaft als Staatsbürger von der Eigenschaft als Staatsdiener verschlungen worden ist. Ich glaube kaum, daß man irgend einen Beamten gefunden hat, der als Staatsbürger einwirken konnte, wenigstens weiß ich einen damaligen Staatsdiener, dem man, weil man vermuthete, er werde auf einer oder der andern Seite einwirken, es unmöglich machte, seine staatsbürgerlichen Eigenschaften als Staatsdiener zu entwickeln. Uebrigens soll es mich freuen, wenn der Abgeordnete Böhme diese doppelte Eigenschaft in jeder Beziehung und auch hier in diesem Saale vereinigt und in beiderlei Beziehungen aufrecht erhält. Es giebt übrigens Beispiele, wie schwer es ist, die Eigenschaft als Staatsdiener mit der als Staatsbürger zu vereinigen und beide aufrecht zu erhalten.

Was die Sache selbst betrifft, so bestehe ich, für meinen Theil, auf beiden Beanstandungsgründen. Dem Abgeordneten Bekk, der auf den ersten Beanstandungsgrund kein Gewicht legen will, bemerke ich, daß der Wahlcommissär bei der Wahl nicht nur das Manifest und den Kammerbeschluß verlesen, sondern auch darüber Erörterungen angestellt hat. Er sagt, dadurch seien offenbar die Wahlmänner bestärkt worden, die für den Abgeordneten von Itzstein stimmen wollten. Wenn dieses wahr ist, so ist auch auf die andere Seite diese Bestärkung ausgedehnt worden, und gerade Das ist es, was die Wahlordnung nicht haben will, daß nämlich der Wahlcommissär die verschiedenen Parteien bestärkt in ihren Meinungen, denn er wird nicht beide Theile gleich bestärken können; er wird nicht im Stande sein, eine Rede zu halten, worin er einem jeden Theile der Wahlmänner sagt: Ihr habt Recht, Diesen zu wählen. Dieses ist nicht möglich, er mußte dem Einen oder dem Andern den Vorzug geben, und im vorliegenden Fall ist es ganz deutlich, daß seine Rede gegen Denjenigen gerichtet war, der nicht gewählt werden sollte. Nirgends im Lande, meine Herren, bei den 63 Wahlen, ist auch ein solcher Fall vorgekommen, der beste Beweis, daß es nicht angemessen, was geschehen ist; denn was ist es anders, als eine Beurtheilung des Candidaten in seiner früheren Eigenschaft als Abgeordneter, was ist es anders, als eine Kritik dessen, was er früher in diesem Saale gesprochen und gestimmt hat? Was ist aber gefährlicher, als gerade dieses? Es ist ein doppelschneidiges Schwert; der Wahlcommissär soll unparteiisch seine ganze Handlung dem Gesetze anpassen. Ich bin deßhalb mit mir wenigstens einig, daß, wenn je ein Beanstandungsgrund vorhanden ist, er herzunehmen ist aus der Beschränkung der Wahlfreiheit, wo man so deutlich zeigte, daß man die Ein und dreißig ausschließen wollte von den Volkswahlen, wo es deutlich war, daß der Abgeordnete von Itzstein nicht gewählt werden sollte. Ob dieses gerade eine Folge hatte, wird nun und nimmermehr den entscheidenden Grund abgeben, denn es wäre ein höchst gefährlicher Grundsatz, daß man untersuchen müßte, ob die Wahl erreicht wurde oder nicht.

Was den andern Anstand betrifft wegen der Nichtabnahme des Handschlags, so ist es mir unzweifelhaft, daß wir darum die Wahl beanstanden müssen. Der Abgeordnete Schaaff bedauert zwar, daß diese Frage zur Sprache kam, man muß vielleicht hier mit ihm übereinstimmen, allein jedenfalls ist das Mittel, das er wählt, um nunmehr über die Sache hinauszukommen, das schlimmste. Er wählt das Mittel, daß er sagt, es kommt auf den Handschlag nicht an, er ist außerwesentlich. Meine Herren! Ich frage Sie, was kann das Volk denken, wenn wir, die wir die Wächter der öffentlichen Moral und des Vertrauens sind, sagen, bei'm Handgelübde kommt es nicht darauf an, ob ein Handschlag abgegeben worden ist oder nicht? Man kann überzeugt sein, daß der größte Theil des Volkes den Handschlag für das Wesentlichste des Handgelübdes hält, und wenn dieß der Fall ist, so müssen wir in solcher Beziehung gerade das Wesentliche aufrecht erhalten, wir müssen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die öffentliche Moral aufrecht erhalten, wir können nun und nimmermehr daran zweifeln, daß Dasjenige, was das Volk für wesentlich hält, aufrecht erhalten werden muß, der Abgeordnete Schaaff mag sagen, was er will.

Schaaff: Ein ganzes Hofgericht hat mit mir diese Meinung ausgesprochen.

Sander: In einem besonderen Falle kann ein Richter darüber hinweggehen, wenn es sich um privatrechtliche Folgen handelt, allein wir in dieser Kammer, die wir in dieser Beziehung die öffentliche Volksstimme sind, können auf diese Subtilitäten uns nicht einlassen. Was will der Handschlag sagen, als man giebt seine Hand, daß man das Versprechen getreulich und gewissenhaft erfüllen will, und auf Diesem wollen wir stehen bleiben. Darum können wir auf die Bemerkung, es sei in früheren Wahlen Aehnliches geschehen, kein großes Gewicht legen, denn wo kein Kläger ist, ist kein Richter. Der Abgeordnete Regenauer scheint mir ganz Unrecht zu haben, wenn er darauf ein Gewicht legen will, ob die Wähler sich verpflichtet gefühlt haben, den Handschlag abzulegen. Ich bestreite im Mindesten nicht, daß diese Wähler sich verpflichtet halten, so wie sie gestimmt haben, auch nach Ablegung des Handschlags zu stimmen; allein, meine Herren, dieses ist nicht die Frage, ob die Wähler sich in ihrem Innern verpflichtet fühlen, sondern ob wir uns verpflichtet fühlen in unsern Innern, daß ein Handgelübde abgelegt wurde, und ich sage Ihnen, meine Herren, wir können nichts Anderes sagen, als dieses reicht nicht aus. Ich bin darum vollkommen der Ueberzeugung, daß die hohe Kammer wohl nichts Anderes beschließen kann, als die Wahl zu beanstanden, und ich bedaure, zu sagen, daß bei der Wahl eines andern Gewählten, jener des Abgeordneten Gastroph, das Nämliche geschehen ist, daß der nämliche Wahlcommissär auch dort den Handschlag nicht abgenommen hat. Ich glaube, im Interesse dieser beiden Abgeordneten liegt es, daß wir aussprechen, die Wahl ist ungültig. Die beiden Gewählten sind lediglich außer aller Schuld, und ihnen muß daran liegen, bald wieder vor ihren Wahlbezirk zu kommen, damit ihre Sitze bald wieder besetzt werden. Was sollen wir noch lange uns an die hohe Regierung wenden? Jeder ist gewiß schon der Ueberzeugung, so ist es, wie die Petenten dargestellt haben, und wenn wir diese Ueberzeugung haben, so wollen wir beide Wahlen für ungültig erklären. Ich stelle darauf meinen Antrag.

Mehrere Mitglieder widersetzen sich dem Antrage, daß die Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl jetzt gleich zur Entscheidung gebracht werde, worauf der Präsident die Kammer frägt:

ob die Wahl des 31sten Aemter-Wahlbezirks Schwetzingen und Philippsburg für ungültig zu erklären sei?

Diese Frage wird mit 32 gegen 20 Stimmen bejaht.

von Itzstein erbittet sich hierauf das Wort und äußert:

Meine Herren! Ich habe bisher geschwiegen, so lange es sich um die Frage der Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl handelte. Ich habe geschwiegen, weil ich glaubte und mit Recht fürchten mußte, man könnte mein Sprechen als Ausfluß einer Empfindlichkeit oder Ausdruck der Kränkung ansehen, daß mich der Wahlbezirk fallen ließ, dem ich zwanzig Jahre lang ein treuer Deputirter war, der mich einstimmig gewählt hatte und der mir öffentlich sprechende Beweise seiner Zustimmung gegeben hat, daß er mich fallen ließ auf Einwirkungen, wie sie wohl noch nie stattgefunden haben. Doch! nachdem nun die Kammer den Ausspruch über die Wahl gethan und sie für ungültig erklärt hat, muß ich sprechen; ich bin es mir selbst, ich bin es meiner Ehre und meiner öffentlichen Stellung schuldig. Ich muß hier sprechen, weil die unselige Fesselung der Presse und die schwerlastende Censur mir unmöglich machten, mich gegen die schweren Angriffe der Beamten in den Wahlbezirken, namentlich jener in Schwetzingen, Angriffe, durch welche sie mich förmlich bei allen Bürgermeistern und Wahlmännern an den Pranger stellten, vor der Welt zu vertheidigen. Wenn die Beamten in Folge ihnen zugegangener Instructionen glauben, im Sinne des Ministeriums auf die Wahlen einwirken zu müssen, damit Keiner der Ein

und dreißig gewählt werde; nun, so geschehe es wenigstens auf eine nicht verwerfliche Art, obschon ich nach meiner Denkweise mich nie zu einem solchen Schritt verstehen könnte; aber darauf beschränkte man sich nicht, denn sie griffen die Ehre des Mannes an, um den es sich handelt, vielmehr sagte der Herr Oberamtmann Fauth ....

Schaaff: Wir haben die Titulaturen bisher gelassen; es giebt nur Abgeordnete in diesem Saale!

von Itzstein: Sie haben Recht, Herr Abgeordneter Schaaff, also der Herr Abgeordnete Fauth wird sich vielleicht auch jetzt nicht erinnern, ob er es gesagt hat, ich darf mich aber auf alle Bürgermeister und auf alle Wahlmänner dieser beiden Aemter berufen. Er hat erklärt: Ich sei ein Feind der Regierung, ich hätte dem Großherzog den Dolch auf die Brust gesetzt und ihm gleichsam in's Gesicht geschlagen!! Ich wollte der Regierung und der Krone die Rechte rauben; so lange ich in der Kammer wäre, sei keine Ruhe mehr; wer den Großherzog liebe, könne den Itzstein nicht wählen!!

Meine Herren! Es thut sehr wehe, wenn sich ein Mann in meinen Jahren, mit weißem Haupte, auf eine solche Weise vor seinen Mitbürgern herabwürdigen und an den Pranger stellen lassen muß. Es schmerzt ein solches Benehmen um so tiefer, als ich mit dem Bewußtsein erfüllter Pflicht auf mein landständisches Wirken zurücksehen, und zugleich kühn fragen darf: Wer kann mich beschuldigen, je die Achtung vor dem Gesetze und vor der Regierung verletzt zu haben? Wer kann mir vorwerfen, dem Regenten nicht die hohe Verehrung stets gezollt zu haben, welche Jeder fühlen muß, der, wie ich, das Glück hatte, durch seine Stellung den Landesherrn und seine Handlungen näher beobachten zu können? — Und wer, darf ich im ruhigen Bewußtsein sagen, kann mir ein absichtlich begangenes Unrecht vor Gott und Menschen vorwerfen? Und doch glaubten mich die Beamten in Schwetzingen auf die angedeutete Weise vor den Augen der Welt anschuldigen zu müssen! Ich finde meine Genugthuung für solche Angriffe in der gegenwärtigen Erklärung, mit welcher ich der öffentlichen Meinung das Urtheil überlasse, ob ein solches Verfahren ein edles, ob dieß ein Mittel sei, die Achtung der Bürger vor dem Beamten, das Vertrauen derselben zu der Regierung zu erhalten? Sie glauben vielleicht, meine Herren, daß der Beamte aus Patriotismus also gehandelt und auf solche Weise gesprochen hätte? — Aber! Sie irren sich. Wäre dieß der Fall und wäre wahr, was man mir anschuldigte, dann bin ich ein dem Staate gefährlicher Mann, und ein schädliches, störendes Mitglied der Kammer. — Dann müßte der Beamte Alles thun, meinen Eintritt in die Kammer auf alle mögliche Weise zu verhindern, damit dieß Unglück vom Lande abgewendet werde. Doch! Das war nicht das Ziel des Strebens. Nur das Verdienst wollte der Beamte haben, mich aus dem Bezirke zu verdrängen. Deßwegen sagte er den Leuten: Es ist mir lieb oder recht, wenn ein anderer Bezirk den Itzstein wählt, nur wir wollen ihn nicht als Deputirten wählen! Es liegt also offen vor, daß man nur nach Oben gefällig sein und sich dieses Verdienst erwerben wollte. — Ich stehe vor Gott und den Menschen da und wiederhole, die öffentliche Stimme wird urtheilen in dieser Sache.

Fauth: Es ist nicht recht von dem Abgeordneten von Itzstein, auf die Angaben einiger seiner Freunde hin, einen Beamten zu verdächtigen, indem er Thatsachen für wahr angiebt, die durchaus erlogen sind. Ich beziehe mich rücksichtlich dessen, was ich bei der Vorberathung gesprochen habe, auf jeden Bürgermeister, mit Ausnahme eines einzigen, nämlich jenes von Seckenheim. Alle werden bestätigen, ich habe nichts weiter gesagt, als: der Herr von Itzstein habe die Ehrfurcht gegen den Großherzog verletzt.

(von Itzstein durch Zwischenruf: eine Kleinigkeit!)

Ich habe den Wahlmännern bemerkt, daß es nicht in ihrem Interesse liege, diesen Mann — so viele vortreffliche Eigenschaften er auch haben möge, — wieder zu wählen, daß dieses Mal das Interesse des Landes nicht werde gefördert werden, wenn man ihn wieder wähle.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sein Freund von Seckenheim machte hierauf die Bemerkung: „der Herr von Itzstein ist der beste Freund des Großherzogs.“ Ein Anderer warf dagegen ein: „Ist der Euer Freund, der Euch in's Gesicht schlägt?“

Man hat also auf eine canaillöse Weise meine damals gesprochenen Worte verdreht. Man scheut sich nicht, in diesem Saale zu sagen, ich hätte jene unehrerbietigen, unziemlichen Worte gesprochen.

Ich habe auch bei jener Vorberathung gewiß alle mögliche Mäßigung beobachtet und es ist mir sowohl in Neulußheim bei der Vorberathung, als nachher bei der Wahl in Hockenheim von allen Ihren (von Itzsteins) Freunden bemerkt worden, ich hätte mich sehr mäßig verhalten, sie wären, wenn sie gewußt hätten, daß nichts Weiteres vorkomme, nicht nach Neulußheim gekommen. Ich habe auch die Verdienste und die guten Eigenschaften und Vorzüge des Abgeordneten von Itzstein anerkannt, — man muß ja Jedem Gerechtigkeit widerfahren lassen. Ich kann mich auf die ganze Versammlung berufen, daß ich Sie in keiner Weise herabgewürdigt habe. Das ist meine Ueberzeugung gewesen, die ich damals ausgesprochen habe, es sei nicht gut für das Land, wenn Herr von Itzstein wieder gewählt werde.

Es wurde von Einem entgegnet, der Herr von Itzstein wird doch wieder gewählt, und wenn nicht in Schwetzingen, in einem andern Bezirk. Darauf habe ich geantwortet: Jeder andere Bezirk mag wählen, wen er will, wir wollen in unserm Gewissen wenigstens sauber sein; Jeder kehre vor seiner Thüre.

(Allgemeine Heiterkeit im Saale.)

Schaaff: Es ist sehr fatal, wenn solche persönliche Streitigkeiten hier in diesem Saale ausgemacht werden sollen. Wenn der Abgeordnete von Itzstein den Beamten Vorwürfe hat machen wollen, die gegen ihn gewirkt haben, so hätte er ihnen wenigstens keine Suppositionen unterschieben sollen, als hätten sie es gethan aus diesem oder jenem unehrenhaften Grunde. Es können ja auch die Beamten gegen ihn gewirkt haben, weil sie die Ueberzeugung hatten, daß nun ein anderer Mann besser an seinem Platze sein würde, allein man muß nur nicht, so lange man nicht weiß, welche Gründe Jemanden geleitet haben, gerade schlimme Gründe unterschieben.

Geheimer Referendär Eichrodt: Wenn der Beamte in seiner Eigenschaft als Wahlmann in der Versammlung der Wahlmänner den öffentlichen Charakter des Herrn Abgeordneten von Itzstein angegriffen hat, so muß sich dieß jeder Candidat einer Abgeordnetenstelle gefallen lassen; er war in seinem vollen Rechte; Verletzendes habe ich Nichts gehört.

Aber nur darüber muß ich mein Bedauern aussprechen, daß der geheiligte Name des Staatsoberhaupts wieder in diese Sitzung gebracht wurde.

von Itzstein: Es thut mir dieß selbst leid, allein ich konnte und durfte nicht schweigen, weil es meine Ehre vor der ganzen Oeffentlichkeit betraf. Uebrigens will ich hinzufügen, daß der Abgeordnete Fauth nicht als Wahlmann, sondern als Beamter gesprochen hat.

Fauth: Aber in meinem Privatzimmer.

Damit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident
Wetzel.

Der provisorische Secretär
Schanzlin.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

VII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 4. Juni 1842.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Staatsrath und Ministerial-Präsident Frhr. von Rüdt und Geheimer Referendär Eichrodt, sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Kuenzer und Völcker.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Wetzel.

Der Präsident verliest nachstehendes Schreiben des Abgeordneten Völker:

„Die Kammer beschloß in ihrer Sitzung vom 1. d., „meine Wahl für unbeanstandet zu erklären, sie konnte „nicht vermocht werden, über die Ehre eines Mannes, „der seit 1819 bei allen Landtagen in der Kammer war, „ohne Gehör und ohne Beweis den Stab zu brechen. „Ich danke der Kammer für diesen Act der Gerechtig„keit, bitte sie aber, mir vorerst Urlaub zu ertheilen.“

Das Urlaubsgesuch des Abgeordneten Völker wird ohne weitere Bemerkung genehmigt.

Martin berichtet Namens der vierten provisorischen Abtheilung über die vorgenommene Prüfung der Abgeordnetenwahl des 5. Aemterwahlbezirks (Villingen und Hüfingen), wie folgt:

„Durch den als Wahl-Commissär ernannten Hrn. „Regierungsrath von Merhardt aus Constanz wurde „unterm 18. April dieses Jahrs für den 5. Aemterwahl„bezirk (Villingen und Hüfingen) die Abgeordneten„Wahl auf dem alten Rathhause zu Villingen vorgenom„men. Die 68 Wahlmänner, welche der Wahldistrict „zu stellen hatte, erschienen in der Vollzahl bei der Ver„handlung.

„Davon stimmten 56 für Hrn. Hofgerichtsrath von „Itzstein in Mannheim, 11 für Hrn. Geheimerath „Rettig in Freiburg und 1 für Hirschenwirth Heinz„mann in Donaueschingen.

„Ersterer wurde sohin als Abgeordneter proclamirt, „er lehnte jedoch auf die an ihn geschehene Anfrage mit„telst Schreibens vom 8. Mai die Annahme ab, wodurch „die Vornahme einer neuen Wahl nöthig fiel.“

„Diese wurde auch sofort von demselben Wahlcom„missär auf den 20. Mai angeordnet, und mit Beobach„tung der gehörigen Formalitäten vollzogen.

„Die Bescheinigungen über die zu rechter Zeit den „Wahlmännern zugekommenen Einladungen liegen vor. „Diejenige eines Wahlmanns, der gerade auf einer „Reise sich befand, wurde von dessen Vorgesetzten beschei„niget, der Vorgeladene kehrte jedoch bald zurück, er „fand sich am Wahltage ein, und erklärte in einem be„sonders darüber aufgenommenen Protocoll, daß er hin„länglich zur Abgabe seiner Stimme vorbereitet sei. Das „ganze Wahlmännercollegium bezeugte seine Zufrieden„heit und legte das erforderliche Handgelübde ab. Von „68 fanden sich 67 bei dem Wahlacte ein, einer war „durch Krankheit entschuldigt; Protocoll, Gegenliste und „Zusammenstellung sind in Ordnung geführt und unter„zeichnet.

„Bei der Abstimmung erhielt Schriftverfasser Welte „von Engen 52, Bijouteriefabrikant Dennig der jüngere

„von Pforzheim 13 Stimmen. Zwei Stimmen fielen „Einzelnen zu."

„Hr. Schriftverfasser und Rechtspracticant Welte von „Engen erhielt also weitaus die Majorität, er wurde als „Abgeordneter proclamirt, nahm die Wahl mittelst Schrei„bens vom 30. Mai an, und reichte legale Zeugnisse ein, „nach welchen er 36 Jahre alt, im Steuerkataster mit „fl. 88 wegen Grundbesitz und mit fl. 10050 durch „Erwerbung eines Weinhandlungspatents eingetragen ist.

„Die Abtheilung hat sonach weder an der Wahlver„handlung noch an den gegebenen Ausweisen etwas zu „beanstanden gefunden, und trägt auf Gültigkeits„Erklärung an."

Knapp: Ich erlaube mir, den Herrn Berichterstatter zu fragen, ob der Gewählte die gesetzlichen Eigenschaften besitze?

Martin: Er hat sich über die Qualification ausgewiesen. Der Abgeordnete Knapp scheint überhört zu haben, was ich vorgelesen habe.

Knapp: Ich habe mich schon oft und früher bei verschiedenen Gelegenheiten über die Titel ohne Mittel ausgesprochen und mich auf ein Gesetz vom Jahr 1808 berufen, welches der höchstseelige Carl Friedrich erlassen hat, daß man an jenem Titelwesen nicht festhalten soll. Statt dessen aber bemerkt man, wie dasselbe mit jedem Tag zunimmt und die Titel sich mehren.

Während man im Allgemeinen über den Geschäftsgang eines gewissen Gewerbes, soviel ich weiß, klagt, mehrt sich mit jedem Tag die Zahl dieser Geschäftsmänner.

Es ist bei Einführung der Verfassung die Besteuerungsart, wie wir sie jetzt haben, in Beziehung auf die Weinhandlungspatente nicht bestanden, sondern damals wurden die Weinhandlungspatente nach gewissen Classen bezahlt. Sie kamen nicht in die Rubrik des Steuerkapitals. Ich will nicht läugnen, daß auf diese Art und Weise der Besteuerung viele sehr respectable Mitglieder den Platz in unsrer Mitte haben, ich wünschte aber andrerseits, daß diese Besteuerungsart auf gesetzlichem Wege regulirt würde.

Gerbel: Ich möchte den Abgeordneten Knapp nur erinnern, daß er mit sich selbst in Widerspruch kommt, wenn er die Wahlfreiheit beschränken will. Die Praxis, die schon längst besteht, wird er nicht umstoßen wollen.

Ich glaube darum, daß seine Bemerkung eine überflüssige war, da diese Besteuerungsart längst anerkannt ist. Sei es Gewerbssteuer oder Gütersteuer, das ist gleichviel.

Ministerialpräsident Frhr. von Rüdt: Ich halte die Bemerkung des Abgeordneten Knapp allerdings für sehr beachtungswerth, daß es nämlich zweckmäßig scheine, daß zur Vertretung als Abgeordneter ein wirklicher Besitz nothwendig sei. Es ist ganz richtig, daß bei'm Erscheinen der Verfassung die Weinhandlungspatente nicht als Vermögen angesehen worden sind, erst durch eine spätere Einrichtung sind diese Patente in die Register der directen Steuer aufgenommen worden und zwar durch eine blose Form wegen des Einzugs in der Verwaltung. Es ist eine Aenderung eingetreten, welche wirklich der Absicht der Verfassung und — ich möchte auch sagen — den Verhältnissen entgegen ist. Selbst in republikanischen Staaten setzt man einen Werth darauf, daß die Repräsentanten des Volks gewisse Interessen haben am Staate und an der materiellen Wohlfahrt desselben. Es wurde in mehreren Ländern darauf gesehen und für nothwendig erachtet, daß eine bedeutende Besteuerung erforderlich sei, um das Recht der Repräsentation zu erlangen. Von demselben Prinzip wird man auch bei unsrer Einrichtung ausgehen müssen.

Man muß voraussetzen und die Verfassung setzt voraus, daß der Repräsentant oder Abgeordnete einen nicht unbedeutenden Güterbesitz oder ein stellvertretendes Vermögen hat, wodurch er wesentlich an die Interessen für das Beste des Landes geknüpft wird. In einem blos formellen Besitz eines Steuercapitals, das in keiner Weise in der Wirklichkeit besteht, kann dieß nicht wohl liegen, da der Grundbesitz, wie er von der Verfassung ver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

langt wird, häufig sehr unbedeutend ist, und in mehreren Gegenden des Landes ich mir getraute, einen Grundbesitz, um in die Kammer zu kommen, für einen Gulden zu erwerben. Es ist dieß doch gewiß zu wenig, um die Absicht der Verfassung und der Wahlordnung zu erfüllen. Ich glaube, es dürfte wohl nicht ungeeignet sein, diesen Gegenstand in vorschriftsmäßigem Wege zur Sprache zu bringen, um so mehr, als diese Einrichtung doch nicht fest steht, denn es dürfte nur in der Form der Verwaltung rücksichtlich dieses Gegenstandes eine Aenderung getroffen werden, so ist der ganze Anstand beseitigt.

Welcker: Was von der Regierungscommission in diesem Saale über Verfassungsangelegenheiten gesprochen wird, ist immer von großer Bedeutung. Wenn die Ansicht, welche ausgesprochen worden ist, an sich bedeutend ist und nicht in ein klares Licht gesetzt worden ist von Seite der Kammer, so ist nothwendig, daß es geschieht. Ich halte diese Bestimmung unsrer Verfassung für eine sehr gute und heilsame.

Wir wissen Alle, daß wir in vielen Punkten in Beziehung auf Freiheit andern Völkern nachstehen. Haben wir in anderer Beziehung vielleicht etwas Vortheilhafteres, so mögen die andern Mängel dadurch einigermassen compensirt werden.

Meine Herren! Vergessen Sie nicht, daß wir keine Urwahlen sondern eine Läuterung durch die Wahlmännerwahl haben. Hier haben die Bürger vorausgesetzt, daß die Wähler selbst einen so hinreichend großen Spielraum in Beziehung auf die Ansichten und Ueberzeugung von dem zu wählenden Abgeordneten haben, daß man wohl dem Vertrauen dieser Bürger überlassen kann, den Mann zu wählen, welcher nach ihrer Ueberzeugung wirklich die Interessen des Landes im Auge hat. Ob er etwas mehr oder weniger Capitalien hat, das macht nichts, denn es ist leider nur zu oft der Fall, daß Reiche mehr ihr eigenes Interesse im Auge haben. Der Reichthum ist nicht der Maßstab der Tüchtigkeit eines Abgeordneten. Man hat sogar bei uns gehört, man soll noch einen Census für die Wahlmännerwahlen verlangen. Das Geld ist nicht die Grundlage der aufopfernden Gesinnung, des patriotischen Geistes der Kammer. Wenn nur dafür gesorgt ist, daß Männer des Vertrauens auf diese Bänke kommen; dann ist Allem genügt.

Sander: Ich erlaube mir, zu bemerken, daß die Voraussetzung des Herrn Regierungscommissärs, als sei die Verfassungsurkunde in dem Sinne niedergeschrieben, um von den Abgeordneten ein gewisses Vermögen, und zwar ein in Grund und Boden bestehendes Vermögen zu verlangen, nicht richtig ist. Denn bekanntlich setzt die Verfassungsurkunde ein Einkommen von 1500 fl. fest und sagt nur, daß noch eine Grundsteuer bezahlt werden muß. Nun weiß aber Jedermann, daß neben den Weinhändlern, welche in der Kammer sitzen, andere Mitglieder ausser ihrer Besoldung oft ein so geringes und kleines Grundstück haben, daß sie, wenn sie stürben, kaum darauf begraben werden könnten. So gut 1500 fl. Besoldung genügen, so gut muß man auch glauben, daß ein wissenschaftliches Gewerbe, z. B. das eines practischen Arztes oder eines Anwaltes dieser Besoldung des Staatsdieners gleichstehen könne. Es ist dieß nicht geschehen und darum hat man die Weinhandlungspatente besonders erfunden.

Ministerialpräsident Frhr. von Rüdt: Die Verfassungsurkunde stellt die Besoldung von 1500 fl. und mehr so wie eine ständige Rente mit dem Grundbesitz auf dieselbe Linie, denn diese gewähren dasselbe Interesse wie der Grundbesitz.

Die Kammer erklärt die Wahl des Abgeordneten Welte für unbeanstandet.

Rindeschwender erstattet Namens der ersten provisorischen Abtheilung Bericht über die Abgeordnetenwahl des 17. Aemterwahlbezirks (Hornberg, Tryberg, Haslach und Wolfach), wie folgt:

„Meine Herren!

„Am 23. April 1842 wurde in Hornberg durch den „landesherrlichen Commissär, Regierungsrath Ste„phani, die Wahl eines Deputirten für den 17. „Aemterwahlbezirk vorgenommen.

„Dieser Wahlbezirk hat 101 Wahlmänner aus den „Aemtern Hornberg, Triberg, Wolfach, Haslach, „Villingen und Neustadt.

„Von diesen Wahlmännern wurden ausweis der „den Wahlakten beigehefteten Bescheinigungen 100, „mehr als sechs Tage vor der Wahlhandlung ge„hörig eingeladen.

„Von dem 101ten Wahlmann aber, nämlich dem „Bürgermeister Hansmann in Schnellingen (Amtes „Haslach) weis man nicht, ob ihm die vom 11. April d. „J. datirte Einladung wirklich insinuirt worden sei.

„1. Es ist nämlich von ihm selbst keine Beschei„nigung darüber ausgestellt, — wohl aber ist „statt des Empfangsscheins (vide No. 93. der „Wahlakten) zu lesen:

„„Schnellingen den 13. April 1842"

„„Wegen der tödlichen Krankheit unterschreibt G. R. Hirt."

„Es soll diese Abkürzung wahrscheinlich heißen „Gemeinderath Hirt" — wer er aber sey, und „warum gerade er den Empfangsschein für Hans„mann ausstellte — das bleibt dunkel.

„In dem Wahlprotokoll selbst wird bemerkt: Der „fehlende Wahlmann Bürgermeister Hansmann „von Schnellingen (Amts Haslach) hat sich seiner Un„päßlichkeit wegen durch Bürgermeister Kinnast von „Bollenbach (Haslach) entschuldigen lassen."

„Daraus geht aber noch nicht die Gewißheit her„vor, daß dem Hansmann selbst auch zur rechten „Zeit d. h. sechs Tage vor dem Wahlakte die Vor„ladung zugekommen sei.

„Nun meint Ihre erste Abtheilung, in deren Namen „ich berichte — diese Mangelhaftigkeit, wenn noch „andere Gebrechen hinzukommen, verdiene Beach„tung genug, um wegen ihr die vorliegende Wahl zu „beanstanden — man könne aber darüber weggehen, „wenn gleichzeitig keine andere Unregelmäßigkeiten sich „herausstellen werden.

„Der ganze übrige Akt der Wahlverhandlung ist „in gesetzlicher Weise vor sich gegangen.

„In dem ersten Scrutinium erhielt

Pfarrer Zittel von Bahlingen	40
Oberamtmann Böhme von Lörrach	38
Oberhofgerichtsrath Litschgi in Mannheim	18
Bürgermeister Harter in Kaltbrun	4
	100

Stimmen.

„Da hiernach keine obsolute Stimmenmehrheit auf „einen der Vorgeschlagenen gefallen war, wurde unter „Beachtung der vorgeschriebenen Form zur zweiten „Abstimmung geschritten, die folgendes Resultat lie„ferte:

Oberamtmann Böhme	56
Pfarrer Zittel	42
	98

„Zwei Stimmen waren als unleserlich, resp. nicht „gehörig bezeichnend, unbeachtet geblieben.

„Demgemäß wurde Oberamtmann Böhme als „Abgeordneter proklamirt. Er nahm die Wahl an.

„Sein Taufschein beurkundet, daß er den 1. August „1803 in der vormals reformirten Gemeinde Eppel„heim geboren und getauft worden seye.

„Er genießt seit dem 29. November 1841 eine Be„soldung von fl. 1800, und es liegt ein Zeugniß des „Steuerperäquators an, worin beurkundet wird, daß „er als Grundbesitzer im Kataster von Hornberg auf„genommen sey.

„2. Dieses Zeugniß hat aber als Beurkundung für „die Legalität vorliegender Wahl zwei Hauptgebrechen:

„a. einmal ist es datirt vom 24. März d. J., „somit geht durch dasselbe die Nachweisung nicht „hervor, die das Gesetz fordert, nemlich die, „daß der Gewählte noch am Tage der Wahl, „also am 23. April d. J., Besitzer eines Grund„stückes war, resp. noch ist; denn wenn er auch „im März eine Liegenschaft besessen hat, so folgt „daraus nicht, daß er solche auch mehrere „Wochen später noch besitzen müsse.

„b. Zum andern aber wird durch dieses Zeug-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„niß nicht dargethan, daß der Gewählte aus „solchem Grundstücke Steuer bezahle.

„Daraus, daß ein Gut in einem Kataster „eingetragen ist, folgt immer noch nicht, daß „es als steuerbar darin (— wenn man nämlich annimmt, daß unter dem im Zeugniß allgemein gebrauchte Ausdruck „Kataster“ der „Steuerkataster verstanden werde) — verzeichnet stehe. Auffallen muß es immerhin, „daß der Werth dieses Gutes nicht angegeben „ist, der doch im Kataster bemerkt seyn muß, „um nach ihm die Herrschaftliche und Gemeindesteuer zu reguliren. Dieses, meine Herren! „ist der zweite Mangel, welcher dem Wahlgeschäfte anklebt.

„3. Unter der Zahl der Wahlmänner erscheint ein „Bürgermeister Joseph Roman von Kniebis. Dieser badische Kniebis ist aber bekanntlich nur eine Wald-Colonie, und es „haben die Einwohner daselbst, auch wenn sie „inzwischen freies Eigenthum sich erworben haben „sollten, noch nicht die Eigenschaft wirklicher „badischer Gemeindebürger, die zerstreut „liegenden Häuser nicht die Qualität einer „wirklichen Gemeinde erlangt — sie sind „sofort nur als Insassen zu behandeln, und „haben kein actives und kein passives Wahlrecht bei Wahlmännerwahlen. Der von ihnen „erwählte Wahlmann Joseph Roman konnte „sofort gültig nicht ernannt werden und bei „der Deputirtenwahl mitwirken, wie geschehen „ist.

„Der Berichterstatter hat sich bei Großherzoglichem Ministerium des Innern erkundiget, „ob vielleicht durch irgend einen spätern Regierungsakt diese Wald-Colonie, deren wir bekanntlich mehrere in unserm Großherzogthum „haben, zu einer Gemeinde erhoben worden „sey, aber von Herrn Staatsrath und Präsident des Ministeriums des Innern nur die „Auskunft erhalten, daß sich desfalls keine „Akten vorfinden. Jedoch wurden Akten vorgelegt, woraus sich ergiebt, daß in den Jahren 1825, 1830, 1837 und 1839 dieser Kniebis bei den Wahlen mitgewirkt habe und desfalls bei der Wahlprüfung kein Anstand sey „erhoben worden.

„Man kann nun zugeben, daß diese letztere „Thatsache richtig sei; — allein daraus folgt „nicht die Nothwendigkeit, daß, wenn eine „frühere Wahlprüfungscommission über Unregelmäßigkeiten hinweggieng, dieß auch in aller „Hinkunft geschehen müsse, und daß damit einem „Einzelnen oder ganzen Corporationen politische „Rechte erworben würden, welche nach der „Verfassung ihnen nicht gebühren.

„Die hohe Kammer hat erst in einer der „letzten Sitzungen es gerügt, daß Hohenwettersbach zur Wahl eines Wahlmanns zugelassen wurde, was mit dem Kniebis die gleiche „politische Eigenschaft hat, und man hat die „Abgeordnetenwahl nur deßhalb unangefochten „gelassen, weil der dort ernannte Wahlmann „bei letzterer Wahl faktisch nicht mitgewirkt „hatte; während Hohenwettersbach doch seit „1819 zur Wahlmännerwahl zugelassen worden „ist.

„Kniebis ist vor dem Jahre 1818 keine „selbstständige Gemeinde gewesen; nach dieser „Zeit aber konnte sie nur auf gesetzlichem „Wege, d. h. unter Mitwirkung beider Kammern zu solch politischem Körper erhoben „werden, und das ist nicht geschehen.

„Demzufolge wird hier die Irregularität angeklagt, daß zur Wahl des Oberamtmann „Böhme ein Wahlmann mitgewirkt habe, „dem es an der gesetzlichen Eigenschaft gebricht.

„4. Ferner sehen wir einen zweiten Wahlmann in „der Person des Gutspächters Johann Weiler zu Königsfeld (Amts Villingen), der an

„der Abgeordneten-Wahl activen Antheil ge-„nommen hat, der aber eben so unzulässig wie „jener vom Kniebis war, weil Königsfeld als „eine bloße Herrenhuter-Colonie nicht „wahlfähig ist, so lange dieser Ort mit ihren „Insassen nicht durch einen gesetzlichen Act zu „einer wirklichen Gemeinde umgeschaffen wird. „Es gilt sofort hierher, was eben zu Ziff. 3. „ausgeführt wurde.

„5. Ein fünftes Gebrechen endlich klebt dieser „Wahl an, daß dabei der Oberamtmann „Bausch von Müllheim als Wahlmann auf-„getreten ist.

„Oberamtmann Bausch, der früher in Hornberg „als Beamter angestellt war, wurde am 8. März d. „J. als Oberamtmann nach Müllheim befördert, und „diese Beförderung im Regierungsblatte dieses Jahres „Nr. X. verkündet. An seiner Stelle wurde der „jetzige Hofgerichtsadvokat Sander als Oberamt-„mann nach Hornberg versetzt, dieses Amt jedoch, „weil Sander seine Beförderung vom Hofgerichts-„rath zu Rastatt zum Oberamtmann in Hornberg „dankbar nicht anerkennen wollte, noch einige Zeit „durch den in Müllheim angestellten Oberamtmann „Bausch provisorisch verwaltet.

„In diesem provisorischen Zustande, und obgleich „vor der Wahl der Wahlmänner schon definitiver „Oberamtmann zu Müllheim, übte Bausch nicht „nur in Hornberg ein Wahlrecht zur Wahl der „Wahlmänner aus, sondern er wurde daselbst als „Wahlmann erwählt, und hat in solcher Eigenschaft „an der Erwählung des Oberamtmann Böhme ac-„tiven Theil genommen.

„Dieß steht aber mit den Worten und dem Geiste „der Wahlordnung in direktem Widerspruch, die vor-„schreibt: ""stimmfähig und wählbar ist, wer am „Wahlorte als Bürger angesessen ist, oder daselbst ein „öffentliches Amt bekleidet.""

„Ein provisorischer prekärer Aufenthalt in einem „Wahlorte, an dem man sich weder faktisch noch nach „den landrechtlichen Bestimmungen dauernd angesie-„delt, wo man seinen Wohnsitz nicht aufgeschlagen „hat, kann aber kein Wahlrecht verleihen — (Das „Landrecht sagt in Satz 102:

„Der Wohnsitz eines jeden Inländers in „Beziehung auf die Ausübung seiner bür-„gerlichen Rechte ist da, wo er seine Haupt-„niederlassung hat.“

„und im L. R. S. 107. wird vorgeschrieben:

„Die Annahme eines Amtes, das unbe-„stimmt oder auf Lebenszeit verliehen ist, „zieht bei dem Diener die Verlegung seines „Wohnsitzes an den Ort, wo er sein Amt „ausüben muß, unmittelbar nach sich.“)

„sondern nach Wort und Geist der Wahlordnung kann „der Bürger nur da, wo er als Bürger angesessen, „der Staatsdiener nur da, wo er ein öffentliches Amt „bekleidet, d. h. am Sitze dieses Amtes, wo er gesetz-„lich zugleich sein domicilium hat, wählen und sich „wählen lassen.

„Oberamtmann Bausch bekleidete aber zu jener Zeit „nicht mehr das Amt in Hornberg, sondern jenes in „Müllheim; und ersteres übte er nur provisorisch „aus, ohne daselbst sein Domizil noch zu haben.

„Das Gesetz ist aber weit entfernt, da ein Wahl-„recht verleihen zu wollen, wo man ein Amt ausübt, „sonst würde jeder Commissär, dem ein Commissorium „auf kurze Zeit übertragen wird, der einem delict „nachspürt, eine Casse visitirt, einen Pfarrer investirt, „oder es würde ein auf execution gelegtes Militär-„Corps u. dgl. alsbald activ und passiv wahlfähig „werden, wenn es sich zufällig an dem Wahlorte, wo „die Wahl gerade vor sich geht, befindet, wenn es „auch gleich am andern Tage wieder abmarschirt.

„Man würde dieß füglich das „ambulante Wahl-„recht“ heißen können, das ganz bequem von einem und „dem andern Zugvogel hintereinander an verschiedenen „Orten ausgeübt werden dürfte, ohne daß man sol-„cher fruchtbaren Wahlspekulation nur auf die Spur „zu kommen vermöchte!

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„Man wird mir zugeben, daß ein Oberamtmann „sein öffentliches Amt nicht blos in der ihm ange„wiesenen Amtsstadt ausübe, sondern daß er es aus„übe in allen Orten, welche diesem Oberamte zuge„theilt sind. Man müßte der guten Consequenz wegen „darum so weit gehen, und ihm eben so viele Wahl„stellen vindiziren, als er Amtsorte befehligt. Ein „Regierungsdirektor und gar ein Minister würde nie „fertig werden können, denn ihm steht die ganze ba„dische Welt offen.

„Das klänge denn doch ein bischen zu abentheuer„lich, und diese Beispiele lehren, daß man nicht dem „Ausüben eines Amtes, verbunden mit einem prekären „zeitweisen Aufenthalte, das Wahlrecht erwachsen las„sen könne, sondern daß ein Staatsbürger immer nur „an einem einzigen bestimmten Orte, und zwar nur „da wahlfähig und wählbar seye, wo, wenn er sich „im activen Staatsdienste befindet, der Sitz des ihm „übertragenen öffentlichen Amtes ist, oder wäre er „Pensionär, da, woselbst er zugleich wohnt. An „die Scholle — an das gesetzliche oder gewählte do„micil ist das Wahlrecht geknüpft — so wie bei'm „Bürger, so bei'm Staats- resp. öffentlichen Diener.

„Ein Pensionär ist auch ein Staatsdiener, im „ganzen Großherzogthum muß er in dieser Eigenschaft „anerkannt werden. Knüpfen Sie nun nicht an das „Staatsdiener-Amt, das er bekleidet, die Ansiedelung, „so kann er wie ein irrender Ritter, wählend und ge„wählt, überall umherziehen.

„Sie vermeinen aber gewiß, daß ein Pensionär, „der in Heidelberg bleibend wohnt, weder in Mann„heim, noch in Schwetzingen, noch in Langenbrücken, „weil er sich daselbst auf Besuch, in Geschäften oder „im Bade aufhält, sondern gültig nur in Heidelberg, „seinem nicht aufgegebenen freien Domizil, wählen „könne.

„Wollen Sie, meine Herren, einem activen Staats„diener andere, erweitertere politische Rechte einräumen „und jede Bürgschaft für unverkümmerte Wahlresul„tate aufgeben?

„Ein Ortsbürger von Müllheim, der sich am „Wahltage gesund oder krank, aus Vergnügen oder in „dringenden Geschäften in Hornberg befindet, darf da „nicht wählen, sondern er muß nothwendig zur Wahl„ausübung nach Müllheim zurück, während er, wie „der active oder pensionirte Staatsdiener, seine öffent„liche Dienereigenschaft, seine Bürgereigenschaft im „ganzen Großherzogthume repräsentirt — soll ein „solcher Bürger der minder begünstigte seyn?

„Es ist seine Sache, ob aus Erwerbslust, Liebha„berei oder Zufälligkeit, wenn er am Wahltage am „Wahlorte nicht erscheinen kann — für das Prinzip „hat dieß keinen Werth und keine Folge. Ein Staats„diener mag sich darum auch nicht beklagen, daß ihn „eine provisorische Dienstverwesung zufällig um das „Wahlrecht eines Jahres bringe; dafür ist er im „Dienste des Staates und überall bezahlt.

„Wir können uns den Fall denken, daß während „der Oberamtmann in Hornberg nach Müllheim er„nannt wurde, der dortige Beamte nach Hornberg „versetzt worden seye und daß dieser Tausch zufällig „in die Wahlzeit falle; dann würden Sie beide „Beamte sich gegenseitig zu Stellvertretern in der „Wahl substituiren müssen, den Hornberger Beamten „in Müllheim, diesen in Hornberg, damit ihr Wahl„recht nicht Noth leide?

„Wollen Sie dann nicht auch das gleiche Vertre„tungsrecht zweien Gemeindebürgern von Horn„berg und Müllheim einräumen, die doch zur zah„lenden Classe der Staatsbürger gehören? Und da„von werden Sie sicherlich weit entfernt seyn!

„Aus allem Diesem resultirt, daß Oberamtmann „Bausch, nachdem ihm das Amt in Müllheim defini„tiv übertragen ward, und er es angenommen hatte, ob„gleich er noch einige Zeit in Hornberg amtirte, da„selbst weder wahlfähig noch wählbar gewesen seye. „In beiden Handlungen ist das Wahlgesetz verletzt.

„Dieser Wahlmann nun hatte als provisorisch fun„girender Beamter die verschiedensten Mittel — durch „seine Amtsmiene, durch freundlichen und ernsten Zu-

„spruch, durch Zusagen, durch Drohungen, Einschüch„terungen, besonders den vielen Bürgermeistern ge„über, die auch Wahlmänner sind und im Amte Horn„berg die Hälfte der Wahlmannzahl ausmachen, durch „in Aussicht gestellt nachsichtigere oder strengere Dienst„aufsicht, mit entschiedenem Gewichte auf die Wahl „eines Deputirten einzuwirken, darum gewinnt seine „Eigenschaft als Wahlmann sehr hohe Bedeutung.

„Halten wir nun die sämmtlichen Gebrechen dieser „Wahl zusammen, so ist der Antrag Ihrer Abthei„lung begründet:

„1. Die vorliegende Wahl des Oberamtmann Böhme als ungültig zu erklären.

„2. Alternativ aber, falls der ad. 5. bemerkte „Richtigkeitsgrund von der Mehrheit der Kammer nicht „anerkannt werden sollte, daß bis zur Heilung der „sub. 1, 2, 3, und 4 gerügten Mängel, die Wahl „als beanstandet erklärt werde."

Ministerialpräsident Frhr. von Rüdt: Zuerst wollte ich den Hrn. Berichterstatter bitten, mir Auskunft zu geben, ob rücksichtlich des Wahlmanns Hansmann nicht ein Zeugniß bei den Acten sich befindet, worin gesagt ist, daß er noch bettlägerig sei und nicht erscheinen könne?

Rindeschwender bejaht dieß und verliest dieses Zeugniß.

Ministerialpräsident Frhr. von Rüdt: Ehe ich den Commissionsbericht näher beleuchte, muß ich mir erlauben, als Berichtigung vorauszusenden, hinsichtlich der Acten, die sich auf die Gemeinde Kniebis beziehen, und nachweisen sollen, ob und welche gesetzliche Bestimmung über solche etwa getroffen worden ist, daß eine gesetzliche Anordnung in Beziehung auf das politische Verhältniß der Gemeinde Kniebis in unsern Acten sich nicht vorfindet; nun erlaube ich mir, die vielen Bemerkungen des Berichts etwas näher zu beleuchten.

Was das erste Bedenken betrifft, wegen der Insinuationsbescheinigung des Wahlmanns zu Schnellingen, so ist doch zu viel verlangt, daß sogar auch ein Todtkranker sein Attestat, daß ihm die Einladung zugekommen sei, selbst geben soll.

Es ist von dem Gemeinderathsmitglied bescheinigt, daß er todtkrank sei. Ich glaube, in den wichtigsten Fällen wird es als hinreichend angesehen werden, um die eigene Bescheinigung zu umgehen. Ich wüßte in der That nicht, welche andere Formalität eingehalten werden sollte, um, wenn ein Wahlmann unfähig ist, wegen Krankheit zu erscheinen, dieß in anderer Weise nachzuweisen.

So wird es auch in den Gemeinden gehalten und bei allen öffentlichen Veranlassungen so gehalten werden. Wenn nämlich der Bürgermeister verhindert ist, unterzeichnet ein Gemeinderath.

Ich glaube, aus diesem Umstand und namentlich, weil durch ein ärztliches Zeugniß dargethan ist, daß der betreffende Wahlmann noch bettlägerig sei, dürfte kein Grund entstehen, um darauf eine Beanstandung der Wahl zu gründen.

Was die Attestation des steuerbaren Grundbesitzes betrifft, so kann ich das ganze Bedenken dadurch heben, daß das Steuerjahr jetzt gesetzlich vom 1. Jenner bis letzten Dezember geht. Wenn also attestirt wird, daß man im März im Steuerkataster mit einem Steuerkapital eingetragen war, so hat man jedenfalls im Jahr 1842 Steuer bezahlt. Und die Frage, ob im März oder April der Grundbesitz noch bestanden habe, wird gar nicht in Anregung kommen. Uebrigens ist dieser Umstand gar nicht relevant, da nachgewiesen werden kann, daß der Grundbesitz zur Zeit der Wahl bestand.

Was das Verhältniß von Kniebis betrifft, so habe ich in dieser Beziehung zu bemerken, daß dasselbe schon an und für sich ein eigentliches Colonen-Verhältniß gar nicht ist. Es ist dort von einem frühern Landesherrn zu Anfang des vorigen Jahrhunderts einer Anzahl von Unterthanen ein Besitzthum förmlich übergeben worden gegen einen ganz geringen Grundzins. Es ist also dieser Grundbesitz auf diese Corporation so übergegangen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wie in einigen obern Landesgegenden und namentlich in der Standesherrschaft Fürstenberg. Kniebis hat ferner ein gemeinschaftliches Eigenthum, gemeinschaftliche Waldberechtigungen und eine umsteinte Gemarkung. Ich bitte, auf dieses Verhältniß Rücksicht zu nehmen. Kniebis hat ferner einen Bürgermeister, einen Gemeinderath. Ich will nun damit nicht behaupten, daß daraus hervorgehe, daß Kniebis eine Gemeinde im strengsten Sinne des Wortes sei, aber eben so wenig kann man behaupten, daß diese Corporation eine Colonie sei. Es kommt darauf an, daß kein Eigenthümer der Gemarkung da ist. Dem mag nun sein, wie ihm wolle, so befindet sich der Kniebis dermalen und seit längerer Zeit im Besitz der Ausübung des Gemeinderechts; nämlich, sie haben bisher dort diese Einrichtung gehabt.

Es ist ferner diese Gemeinde im Besitz des Wahlrechts zu Deputirtenwahlen. Die Wahlprotocolle von 1825, 1830 und 1839 weisen dieß nach. Sie weisen noch mehr nach. Sie weisen nämlich nach, daß es derselbe Wahlmann war, welcher im Jahr 1825, 1830 und 1839 bei der Wahl mitwirkte, welche die zweite Kammer für gültig anerkannt hat, daß derselbe Rohmann wieder dießmal Wahlmann war. Wenn dieser Besitzstand des Wahlrechts noch etwas zweifelhaft schiene, so müßte zunächst auf den frühern Besitzstand zurückgegangen werden, und wenn dieser nicht bestritten werden kann, so muß ich jedenfalls behaupten, daß für die gegenwärtige Wahl keine neue Regel aufgestellt werden kann. Wollte man Zweifel erheben, so müßte dieß Veranlassung geben, diesen Gegenstand näher zu erörtern, um in Zukunft für die Feststellung des Rechtes oder Beseitigung der Zweifel zu sorgen.

Was Königsfeld betrifft, so besteht diese Gemeinde durch eine Fundation des Königs von Würtemberg vom 12. August 1810. Im §. 1. heißt es:

„Sie hat das Recht, eine für sich bestehende Com„mune zu bilden, neue Mitglieder aufzunehmen und „zu entlassen.“

Im §. 2. heißt es:

„Was die innere Verwaltung betrifft, so hat sie die „Annahme eines Schultheißen, die Stelle eines Ge„richts-, eines Rathsschreibers und Waisenpflegeramts.“

Es ist ausdrücklich bestimmt im §. 1.: „Inländer, „welche dahin ziehen, müssen ihr bisheriges Ortsbürger„recht aufgeben.“ Nun, wenn in Beziehung auf die Religionsverhältnisse dieser Gemeinde besondere Bestimmungen bestehen können, so sagt unläugbar der Inhalt der Fundationsurkunde, welche auch bei der Uebergabe dieser Gemeinde an das Großherzogthum Baden die Zustimmung des Großherzogs Carl erhalten hat, daß hier ein Verhältniß besteht, welches nach unsrer Einrichtung als ein Communalverhältniß anerkannt wird. Dieses Anerkenntniß wird auch dort das Wahlrecht unterstützen, zumal früher von Königsfeld immer ein Wahlmann gewählt worden ist. Ich bemerke in dieser Beziehung, daß, wenn der mindeste Zweifel übrig bliebe, der Gegenstand allenfalls zur weitern Erörterung an die Regierung gebracht werden müßte, daß aber daraus die Ungültigkeit der Wahl in keiner Weise deducirt werden könnte. Ohnedieß, meine Herren, ist die Majorität, durch welche der Oberamtmann Böhme Abgeordneter wurde, so, daß, wenn wir auch diese Stimme abrechnen, er noch immer die absolute Mehrheit hat. Daß hier eine besondere Absicht vorgeschwebt habe, um den einen oder andern Mann in das Wahlcollegium zu bringen, hat Niemand behauptet.

Was endlich die Beanstandung der Wahlmanns-Eigenschaft des Oberamtmanns Bausch betrifft, so muß ich voraus bemerken, daß ich die Theorie des Hrn. Berichterstatters, wornach ein mit Regierungsdecretur Versetzter auf der Stelle sein Domicilium verliert, und ein solches im neuen Dienstsitz erhält, und zwar im eigenen Interesse der Kammer, nicht theile. Denn damit könnte die Wahl eines Beamten als Abgeordneter in seinem bisherigen Amtsbezirk durch die Regierung sehr leicht befördert werden, indem sie ihn nur versetzen darf.

Ich muß weiter bemerken, Oberamtmann Bausch ist nach Müllheim versetzt worden, er hat aber, wie dieß natürlich ist, das Amt in Müllheim nicht eher übernehmen können, als bis der frühere Beamte von Müll-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

heim abgezogen war. So lange er also seinen Dienst in Hornberg vermöge höherer Verfügung versah, so lange war er der wirkliche und unbezweifelte Amtsvorstand des Amts Hornberg.

Wenn man darein Zweifel setzen will, so würde consequent daraus folgen, daß alles Das, was er von dem Tage an, wo er das Versetzungsdecret erhielt, bis zum Tage seines Dienstaustritts in Hornberg vornahm, den Charakter der Nichtigkeit an sich trage. Diese Theorie wäre eine sehr nachtheilige. Es liegt in der Natur der Sache: es wird ein Beamter auf einen andern Posten versetzt, er muß seine Geschäfte gehörig ordnen, er muß sich vorbereiten zur Uebergabe der Stelle an seinen Nachfolger, und so lange er legali modo seines bisherigen Amts nicht überhoben ist und seinen Dienst zu besorgen hat, so lange ist er Beamter auf dem bisherigen Posten.

Nun sagt die Wahlordnung ausdrücklich, daß Derjenige wählbar ist, der in dem Ort, wo er wohnt, ein öffentliches Amt hat. Dieses öffentliche Amt hat aber der Oberamtmann Bausch noch fortbekleidet bis zu seinem Dienstaustritt, denn er ist erst am 10. Mai in Müllheim eingetreten, und am Tag der Wahl selbst und nach der Wahl hat er sein Amt in Hornberg fortbesorgt.

Hieraus, meine Herren, glaube ich, dürfte zur Evidenz hervorgehen, daß diese Wahl, die auf den Oberamtmann Böhme gefallen, nicht verworfen werden kann.

Waag: In dem Berichte sind uns mehrere Gründe der Beanstandung vorgetragen. Nur über zwei Beanstandungsgründe will ich mich näher äußern, indem ich die übrigen an sich schon nicht für erheblich halte. Der eine Grund zum Antrag auf Beanstandung wird darin gefunden, daß bei der Wahlmännerwahl Leute mitgewirkt haben, die nicht Bürger, sondern nur Insassen, Colonen seien, und daß zwei aus solcher Wahlmännerwahl hervorgegangene Wahlmänner bei der Abgeordnetenwahl mitgewirkt haben. Wenn ich auch zugeben will, daß Colonen, Insassen nicht wahlberechtigt seien — was aber die vom Knibis nicht sind, denn, wie ich mich unterrichten ließ, dieß aber nicht mit Bestimmtheit behaupten will, weil ich keine actenmäßige Gewißheit darüber habe, sie haben ein eigenes, aus ihrer Mitte gebildetes Pfandgericht, ferner, wie wir so eben vom Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern gehört haben, eine eigene Gemarkung und Gemarkungsrechte — also abgesehen von der Frage, ob sie Colonen, oder Bürger sind, so steht der Gültigkeit der Wahl doch ein sehr gewichtiges und geschichtliches Moment zur Seite, nämlich, daß Die vom Kniebis sowohl als Die von Königsfeld seit dem Bestehen der Verfassung mitgewählt haben. Daß dieß im Jahr 1819 der Fall war, wußte ich bestimmt; wie oft sie inzwischen wieder mitgewirkt haben, wußte ich nicht so umständlich, als wir es eben vom Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern vernommen, daß sie ununterbrochen in den verschiedenen Wahlvorgängen wieder gewählt haben. Ich habe nämlich ein Heft vor mir, das ich auch in den Händen der meisten Herren Kammermitglieder sehe. Es ist überschrieben: „Die landständische Verfassungsurkunde für das Großherzogthum Baden, nebst den dazu gehörigen Actenstücken und andern Zugaben, welche hierauf Bezug haben.“ Darin finde ich im Einführungsedict vom December 1818 zur Verfassungsurkunde pag. 28. sub Nr. 6. die Liste der Wahlcommissäre für die Wahlen der Abgeordneten. Diese ist der Wahlordnung beigefügt. Nach der Wahlordnung folgt nun in pag. 51. das Verzeichniß der Wahlcommissäre mit Bezeichnung der Wahldistricte, und in pag. 53. sind als zum betreffenden Wahldistrict gehörig die Aemter Tryberg, Hornberg, Wolfach und Haslach genannt. Weiter folgt im zweiten Heft ein specielles Verzeichniß sämmtlicher einzelnen Wahlorte, wie sie in den betreffenden Wahlbezirken zu wählen hatten und gewählt haben. Im Jahre 1819 gehörte Königsfeld, das jetzt dem Amte Villingen zugetheilt ist, zum Amt Hornberg. In pag. 137. des Verzeichnisses der einzelnen Orte des Amtes Hornberg, welche Wahlmänner wählten, heißt es: „Weiler mit Königsfeld.“ In pag. 138. sind die Orte des Amtes Wolfach genannt, und hier heißt es: „Schappach mit Kniebis“. Ich frage, von

wem wurden diese Orte bestimmt, daß sie zur Wahlmännerwahl berechtigt seien? Von der Staatsregierung, von der nämlichen Staatsregierung, deren Oberhaupt die Verfassung in's Leben rief, und zugleich damit die Wahlordnung festsetzte. Da nun Kniebis und Königsfeld seit dem Jahre 1819 mitwählten, so sage ich, daß im Jahre 1842 diese Colonen im guten Glauben handelten; ferner der Wahlcommissär mit dem Amt bei der Prüfung der Seelenzahl und Bestimmung der Wahlmännerzahl handelte in gutem Glauben, ebenso die übrigen Wahlmänner, welche mit den beiden vom Kniebis und von Königsfeld von sogenannten Insassen hervorgegangenen Wahlmännern bei'm Act der Abgeordnetenwahl zusammentraten, handelten in gutem Glauben. Meine Herren! Wir haben einen im guten Glauben zusammengetretenen Wahlkörper, und wir müssen von ihm annehmen, daß er einen gültigen Wahlact vollziehen wollte, aber nicht einen ungültigen. Eine ganz andere Gestalt hätte die Sache, wenn es sich um die Frage handeln würde, daß im Jahre 1842 zum ersten Mal Die von Königsfeld und vom Kniebis einen Wahlmann gewählt hätten. Diesen einen im Bericht der Abtheilung hervorgehobenen Grund kann ich nicht für einen Grund der Beanstandung erkennen, und ich glaube nicht, daß die hohe Kammer aussprechen werde, die Wahl sei ungültig, weil im Jahre 1842 Diejenigen bei der Wahlmännerwahl mitgewirkt haben, welche seit dem Jahre 1819 unbeanstandet gewählt haben.

Ich gehe über zu einem weitern Grund der Beanstandung, daß nämlich ein Wahlmann mitgewählt habe, welcher am Wahltag, 23. April, als Beamter nach Müllheim versetzt war. Zur Widerlegung dieser Beanstandung will ich mich auf Deductionen aus Gesetzesstellen des Landrechts, wie der Bericht gethan, gar nicht einlassen, und darüber nur beiläufig bemerken, daß im vorliegenden Wahlprüfungsfalle wieder die civilrechtlichen Bestimmungen des Landrechts Anwendung finden sollen, deren Anwendung schon bei so vielen Wahlprüfungen als unstatthaft erklärt wurde. Ich will zur Widerlegung des beantragten Beanstandungsgrundes nur Beispiele, Thatsachen anführen. Ein Localbeamter wurde versetzt. Nachdem seine Versetzung ausgesprochen war, hat er in seiner frühern Amtseigenschaft eine Untersuchung geführt und die wichtigsten Verhöre vorgenommen mit einem Inquisiten, der des Mordes angeschuldigt war. Dieser wurde vom Hofgericht, und auch im Recursweg vom Oberhofgerichte verurtheilt. Er hatte zwei Defensoren. Keinem seiner Vertheidiger und keinem der im vollen Rathe sitzenden Richter des Hofgerichts und des Oberhofgerichts ist es eingefallen, zu erklären, dieser Inquisit sei von einem unzuständigen Untersuchungsrichter verhört und seinem ordentlichen Untersuchungsrichter entzogen worden, und diese Untersuchung müsse als nichtig cassirt werden. Denn jener Beamte war noch, auch nach dem Ausspruch seiner Versetzung, am bisherigen Ort in seinem ordentlichen öffentlichen Amt.

Das weitere Beispiel, das ich anführe, ist ein Anerkenntniß dieser hohen Kammer selbst, daß nämlich gegen einen Beamten, auch wenn seine Versetzung ausgesprochen sei, die Präsumtion, die Vermuthung vorliege, daß er damit sein Amt nicht niedergelegt habe, sondern noch fortsetze bis zum Antritt seines neuen Dienstes. Dieser Fall berührt meine eigene Person. Im Januar 1841 erfolgte die Entschließung meiner Versetzung von Durlach nach Carlsruh. Gegen Ende Februar v. J. hatte in Durlach die Abgeordnetenwahl statt, welche auf mich fiel. Bei Prüfung jener Wahl im vorigen Jahre wurde die Frage aufgeworfen, ob denn Amtmann Waag zur Zeit der Wahl nicht noch fortwährend sein öffentliches Amt als Localbeamter in Durlach versehen habe, es zeigte sich aber, daß er es mehrere Tage vor der Wahl niedergelegt und seinen neuen Dienst angetreten hatte. So wurde im vorigen Jahr bei Prüfung der Wahl des Amtmanns Waag verfahren, und jetzt bei der Prüfung der Wahl des Herrn Oberamtmanns Böhme wird die entgegengesetzte Ansicht geltend gemacht. Ich überlasse die Entscheidung darüber dem unbefangenen Urtheil.

Der Bericht der Abtheilung hat aber auch hervorgehoben, daß der nach Müllheim versetzte Wahlmann, weil er noch Beamter in Hornberg war, vermöge seiner Amtsautorität, gegenüber den meist aus Bürgermeistern

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bestehenden Wahlmännern, auf die Wahl eingewirkt habe. Ich aber ziehe gerade den entgegengesetzten Schluß, daß nämlich bei einem Beamten, dessen Versetzung im Amtsbezirk bekannt war, von einem Beamteneinfluß nicht mehr die Rede sein kann; solchen wird er von der Bekanntwerdung seiner Versetzung an eher verlieren, und wenn der fragliche Beamte durch seine etwaige Einwirkung Einfluß auf die Wahl gehabt hat, so rührt der Einfluß vielmehr von dem Ansehen und Vertrauen her, das er sich als Ehrenmann erworben hatte.

Die Beanstandung, daß die Steuerzahlung aus einem Grundstück nicht nachgewiesen sei, beantworte ich einfach damit, daß, wer im Cataster als steuerpflichtig eingetragen steht, auch Steuer zu zahlen hat. Was den Betrag des Steuercapitals betrifft, so kam mir vor einigen Tagen ein Kaufbrief vom März d. J. zu Gesicht, worin der Kaufpreis des Grundstücks auf 100 fl. angegeben ist. Die Bemängelung der Bescheinigung über die gehörige Einladung des Wahlmanns Haßmann wurde vom Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern genügend beleuchtet. Ich meines Orts kann die erhobene Beanstandung der Wahl nicht für begründet erachten, noch weniger aber den Antrag auf Ungültigkeit. Ich stimme für Nichtbeanstandung der Wahl.

Junghanns: Ich glaube, die Kammer wird im Allgemeinen ihr Urtheil schon gebildet haben. In Beziehung auf den Punct, welcher den Wahlmann betrifft, der wegen Krankheit seine Einladung nicht bescheinigte, hätte ich gewünscht, daß der Berichterstatter das Krankheitszeugniß vorgelesen hätte.

Was die beiden Colonien Kniebis und Königsfeld betrifft, so kann ich, als ganz vertraut mit diesem Gegenstande, Folgendes bemerken: Die Frage, ob ein mit einer besondern Gemarkungsgrenze umschlossener Raum unseres Staatsgebiets, der bewohnt ist, eine Colonie sei oder eine Gemeinde, diese Frage ist eine factische. Sie hängt davon ab, ob die Gemarkung Gemeinderechte hat, oder ob sie als Colonie zu betrachten ist. Wir haben in dem Unterrheinkreise 470 Gemeinden, und darunter befinden sich — ich kann dieß wohl annehmen — keine zehn, welche nachweisen können, daß sie zu Gemeinden erhoben worden sind.

So verhält es sich auch mit der Colonie Kniebis. Rücksichtlich Königsfeld ist nachgewiesen, daß es eine Gemeinde ist.

Bader: Ich habe schon in einer frühern Sitzung erklärt, daß ich in der Mitwirkung des Oberamtmanns Bausch in seiner Eigenschaft als Wahlmann bei der Wahl von Tryberg keinen Grund finde, die Wahl zu beanstanden.

Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern und der Abgeordnete Waag haben die Verhältnisse auseinandergesetzt. Ich kann mich daher des Weitern enthalten, da ich kein Freund davon bin, schon Gesagtes zu wiederholen. Die Wahlordnung sagt: Stimmfähig und wählbar sind Diejenigen, welche im Wahlort als Bürger angesessen sind, oder daselbst ein öffentliches Amt bekleiden. Nun kann nicht widersprochen werden, daß der Oberamtmann Bausch zur Zeit der Wahl der Wahlmänner und der Wahl des Abgeordneten das Amt im strengsten Sinne des Worts noch bekleidete, denn seine Versetzung nach Müllheim war noch nicht vollzogen und gleichsam nur eine bedingte. Der Dienst in Müllheim sollte nämlich erst anfangen in dem Moment, mit welchem seine Function in Hornberg aufhörte, mit einem Wort, er mußte den Dienst in Hornberg fortversehen, so lange die Dienstbehörde es wollte.

Rindeschwender: Außer der Besoldung.

Bader: Auch diese, wenn sie eine andere ist, fängt in der Regel erst mit dem Antritt des neuen Dienstes an. Die Sache gehört aber nicht hierher.

Es wäre sonderbar, wenn man dem Oberamtmann Bausch gesagt hätte, Du mußt dein Amt hier in Hornberg fortversehen, aber die staatsbürgerlichen Rechte, welche Dir als öffentlichem Diener zustehen, darfst Du nicht mehr hier, sondern nur in Deinem künftigen Wohnsitz ausüben. Gäbe es eine Gesetzgebung, welche so etwas bestimmte, so wäre sie ein wirkliches Unding. Denn wie sollte man wählen, an einem möglicher Weise ganz un-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bekannten Orte, wo man Niemanden kennt, also auch nicht weiß, welches die Männer des Vertrauens sind.

Was den zweiten Gegenstand betrifft, nämlich die Mitwirkung eines Wahlmannes vom Kniebis und von Königsfeld, so ist meine Ansicht die: Wenn es sich darum handelt, ob einzelne Individuen Wahlrecht anzusprechen und auszuüben haben, so entscheidet darüber nach §. 55. der Wahlordnung die Wahlcommission, ohne weitere Appellation für den vorliegenden Fall. Wer also von der Wahlcommission für einen bestimmten Fall zugelassen wurde, der hat mit Fug gewählt. Dem Betheiligten steht frei, den Recurs an die ordentliche Staatsbehörde zu ergreifen, aber ohne, daß der abändernde Ausspruch derselben rückwirkende Kraft hätte.

Wenn zwanzig selbst mit Unrecht abgewiesen worden sind, ist die Wahl deßwegen nicht ungültig, ebenso wenig als wenn zwanzig zugelassen wurden, deren Recht die Rekursbehörde selber nicht anerkennt.

Handelt es sich aber darum, ob ganze Corporationen, ganze Complexe von Staatsbürgern solche staatsbürgerliche Rechte auszuüben haben, kommt, sage ich, diese Frage einmal vor, so kann sie nur im Wege der Gesetzgebung entschieden werden. Ich kenne die Verhältnisse dieser Complexe, um welche es sich hier handelt, nicht genau, ich weiß nicht, ob alle in solchen abhängigen Verhältnissen von einem Dritten leben, daß sie unter den Nachsatz des §. 43. der Wahlordnung zu subsumiren wären, aber ich sage, die im Jahre 1819 niedergesetzte Commission hat das Gegentheil anerkannt, die Commission nämlich, welche beauftragt war, die Eintheilung der Wahldistrikte zu entwerfen. Das der Verfassungsurkunde beiliegende Verzeichniß der Wahldistrikte zeigt, daß im Jahre 1819 Königsfeld dem Amt Hornberg, und Kniebis dem Amt Wolfach zugetheilt war. Sie hat also erklärt, daß die Bewohner dieser Corporationen — heißen sie Gemeinden oder Colonien — wahlberechtigt sind.

Die Kammer hat damals diese Eintheilung der Wahldistrikte angenommen, also damit das Wahlrecht dieser beiden Ortschaften anerkannt und auf diesen Grund hin haben beide Orte, Kniebis und Königsfeld, ihre Wahlrechte auch seit 22 Jahren unbeanstandet ausgeübt.

Ich glaube überhaupt nicht, daß die Kammer berufen ist, die Wahlrechte zu beschränken. Wüßte ich irgend eine Corporation oder Commune im Großherzogthum, welche noch kein Wahlrecht hätte, ich würde es ihr eher geben, als nehmen. Nach meiner Meinung muß man das Wahlrecht ausdehnen, so weit man kann.

Es ist etwas Unerhörtes, ohne alle Untersuchung einer ganzen Corporation die seit dem Bestehen der Verfassung ausgeübten staatsbürgerlichen Rechte nur kurzweg entziehen zu wollen.

Was die über die Qualification des Abgeordneten Böhme erhobenen Anstände betrifft, so möchte ich doch den Berichterstatter bitten, den Auszug aus dem Steuerkataster nochmals vorzulesen.

von Itzstein verliest während der momentanen Abwesenheit des Berichterstatters den betreffenden Auszug, worauf

Bader fortfährt: Daß der Steuerperäquator von keinem andern Kataster spreche und wohl sprechen kann als von dem Steuerkataster, ist natürlich.

Ich finde diesen Umstand auch nicht für erheblich. Wollte aber das eine oder andere Mitglied Anstand dabei finden, so, glaube ich, müßte dem Abgeordneten Böhme aufgegeben werden, wie dieß auch bei frühern Anlässen geschehen ist, das Fehlende zu ergänzen.

Ich stimme für die Gültigkeit der Wahl.

Schaaff: Ich bemerke, daß noch mehrere Mitglieder aufgestanden sind, um zu sprechen. Ich glaube aber, die Sache ist hinlänglich aufgeklärt. Ich trage auf Abstimmung an.

Sander: Man wird wenigstens so viel zugeben wollen, daß sich Einer für den Antrag der Commission erklärt.

Rindeschwender: Ich bin nicht dagegen, daß abgestimmt werde, aber im Geist der Geschäftsordnung liegt es, daß nicht nur allein Reden gegen, sondern auch dafür gehört werden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Mördes: Ich bitte recht dringend, über die Präjudizialfrage nicht mehr Zeit zu verlieren als über die Sache selbst.

Trefurt: Ich will mich auf die Gründe im Allgemeinen nicht weiter einlassen; ich will nur mit zwei Worten auf die vom Landrecht hergenommenen aufmerksam machen.

Die Worte des Landrechts sagen nicht, die Versetzung eines Staatsdieners an diesen oder jenen Ort zieht unmittelbar die Aenderung des Wohnsitzes nach sich, sondern die Worte heißen: die Annahme des Dienstes zieht unmittelbar die Veränderung des Wohnsitzes nach sich. Nun wird es eben darauf ankommen, was die Annahme ist, ob das Ernennungspatent die Dienstannahme enthält, oder ob sie bei der Abtretung des alten oder bei dem Eintritt in den neuen Dienst beginnt.

Fauth: Ich habe nur Weniges zu bemerken. Man bestreitet den beiden Gemeinden oder Colonien, Königsfeld und Kniebis, das active und passive Wahlrecht und, zwar in Folge des §. 153 der Gemeindeordnung, indem man sie ohne allen weiteren Beweis für Insassen hält. Ich habe schon früher darauf aufmerksam gemacht und muß es wiederholen: der Beweis möge erst geführt werden, daß die Colonien nicht auch Bürger, sondern lauter Insassen haben. Die Regel ist, daß in den Colonien auch Bürger sind, welche actives und passives Wahlrecht haben. Ich mache auf die Fassung des §. 153 der Gemeindeordnung aufmerksam. Die Frage, ob sich in einer abgesonderten Gemeinde Einsassen befinden, die kein Wahlrecht haben, muß erst bewiesen werden; man kann also nicht für ausgemacht ansehen, daß diese Leute mit Unrecht gewählt haben.

Was die Wahlfähigkeit des Oberamtmanns Bausch betrifft, so will ich nur aufmerksam machen, daß, wenn derselbe zur Zeit, als er in Hornberg war und funktionirte, Abgeordneter geworden wäre, man gesagt haben würde, der Oberamtmann Bausch ist noch in Hornberg, er kann nicht gewählt werden. Er ist ohne alle Wahlfähigkeit.

Sander: Es ist eben die Frage, welche der vorliegenden Wahl ein größeres Gewicht beilegt, als man anzunehmen gesonnen. Es ist nicht allein die Frage, kann ein Beamter in dem Ort, wo er seinen Dienst ausübt, als Wahlmann gewählt werden, sondern es ist zugleich die Frage, kann er dort als Abgeordneter gewählt werden, wo er seinen Dienst ausübt, obschon er bereits in den Bezirk versetzt ist, wo er später als Abgeordneter gewählt wurde? Man hat bis jetzt in der Kammer angenommen, daß der Ausdruck der Wahlordnung, daß ein Beamter wahlfähig sei, also als Wahlmann da wählen könne, wo er ein öffentliches Amt bekleidet, gleichbedeutend sei damit, daß er als Wahlmann da gewählt werden könne, wo er ein öffentliches Amt ausübt. Darauf kommt es an.

Wenn Sie Das annehmen, so erklären Sie, daß, wer nur ex commisione provisorisch ein Amt ausübt, da als Wahlmann gewählt werden kann; und wenn der Abg. Bader gesagt hat, es sei ein Unding, wenn man die Zumuthung mache, daß Bausch in Müllheim als Wahlmann hätte erscheinen, es sei ein Unding, wenn er in Müllheim sein Wahlrecht hätte ausüben sollen, so wundert mich, daß er gerade Das vertheidigt, indem er Einem ein Wahlrecht und das Recht gibt, gewählt zu werden, der nicht einmal ständig da bleibt, sondern der, eben weil er das Amt nur ex commissione versieht, den dritten Tag wieder wegziehen kann. Daraus scheint mir zu folgen, daß gerade, wenn man Gewicht darauf legt, man soll in einem Bezirk hinreichend bekannt sein, man hier annehmen muß, die Wahlordnung wolle in dem Ausdruck „öffentliches Amt" einen bleibenden ständigen Charakter bezeichnen, nicht, wo er das Amt ausübt, denn die Ausübung ist oft zufällig. Man kann wohl allgemein in allen Staatsdienerverhältnissen sagen, die Annahme eines Amts ist die alte herkömmliche Investirung. Man nimmt an, daß sie geschehe durch die Ernennung der obersten Staatsbehörde, daß die Staatsgewalt erklärt, ich übertrage diesen oder jenen Dienst dem Beamten, und daß nicht dazu gehört „die Ausübung". Denn ich frage Sie, meine Herren, wenn Einer zum erstenmal angestellt wird, ob er nicht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

als angestellt zu betrachten ist von dem Augenblick an, wo er sein Anstellungspatent erhält, ohne daß nothwendig ist, daß er seinen Dienst schon angetreten hat. Die Rechte seiner Kinder treten ohne Weiteres mit dem Tage seiner Anstellung in Kraft.

Uebrigens will ich zugeben, daß über die Frage, was denn eigentlich nothwendig ist, um anzunehmen, daß Einer unter den Fall der Wahlordnung falle, „er bekleidet den öffentlichen Dienst", Zweifel bestehen. Ich will Das zugeben. Aber eben diese Ungewißheit ist ein Grund, warum ein Anstand erhoben worden ist. Man kann von keiner Seite einen bestimmten Beweis liefern. Wir kommen bei der Wahl des Abgeordneten in eine wirklich sonderbare Verlegenheit.

Die Wahlordnung sagt, es könne ein Bezirksbeamter nicht gewählt werden für den Bezirk, wo er Beamter ist. Ich setze den Fall, der Oberamtmann in Hornberg sei gewählt worden in Müllheim, wohin er versetzt war. Ich könnte sagen, daß an dem Tag, wo er seine Ernennung nach Müllheim erhielt, er schon der Beamte des Bezirks Müllheim war, wo er gewählt wurde. Man muß also annehmen, daß er in Müllheim nicht gewählt werden konnte.

Es ist gewiß auffallend, daß er in Hornberg als Wahlmann wählen kann, weil die Wahlordnung sagt, nur da könne er sein Wahlrecht ausüben, wo er ein öffentliches Amt bekleidet. Man muß also wohl eher annehmen, daß er in Hornberg nicht als Abgeordneter gewählt werden konnte, weil er dort das öffentliche Amt bekleidete. Daraus folgt das Recht der Regierung nicht, die große Gefahr für die künftigen Wahlen herbeizuführen, daß da, wo ein Beamter seinen öffentlichen Dienst als Bezirksbeamter ausübt, er als Wahlmann und daß er dort zugleich als Abgeordneter gewählt werden könne. Dadurch macht man den Bezirksbeamten es leicht, sich selbst aus der Urne heraus zu ziehen. Darin liegt eine große Gefahr. Ich glaube, man kann nicht sagen, der Oberamtmann Bausch ist in Hornberg Wahlmann, und da er den öffentlichen Dienst in Müllheim noch nicht ausübt, so kann er nicht in Müllheim, sondern in Hornberg gewählt werden. Das ist eine delikate Frage, welche oft vorkommen kann.

Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern hat uns bange gemacht und gesagt, die Regierung habe es in der Hand, eine Wahl zu paralysiren dadurch, daß man den Beamten versetzt, ihn auf eine andere Stelle befördert. Ich glaube, die Versetzungen, welche vorkommen, geschehen, weil man einen Beamten nicht zum Deputirten haben will, und daß sie also nicht befördert, sondern zurückgesetzt werden. Darum habe ich in dieser Beziehung keine Besorgniß, aber die Besorgniß habe ich, daß man durch die Grundsätze, welche man hier aufstellt, es der Regierung leicht macht, die Beamten zu Wahlmännern machen zu lassen.

Ich sehe wohl ein, meine Herren, daß viel wichtige Fragen an diese spezielle Frage sich knüpfen, daß aber immer die Unbestimmtheit besteht, was der Ausdruck heißt: „ein öffentliches Amt bekleidet," und da sehe ich, daß die Ansicht der ersten Abtheilung, welche darunter verstanden haben will den Augenblick, wo die Ernennung des Beamten zum andern Amt geschieht, keinen Anklang findet in dieser Kammer. Man wird, wenn eine Frage zum erstenmal auftaucht, sagen, bei der Unentschiedenheit dieser Frage wolle man die Wahl nicht für ungültig erkennen. Es liegt ein Grund vor für die Abtheilung, daß sie, da man einen vollkommenen Beweis dieser in staatsrechtlicher Beziehung hineingezogenen Frage nicht liefern kann, vielleicht selbst davon abstrahirt. Wenn sie es thut, so bleibt die Frage unentschieden. Ich verwahre mich dagegen, daß man annimmt, es sei jeder Beamte, obschon auf eine andere Stelle er versetzt sei, doch noch wahlfähig als Wahlmann für einen Abgeordneten. Es wird diese Frage unentschieden forterhalten, und es wird in einem zweiten Falle, wo sie gröber vorliegt, wahrscheinlich gelingen, die wahre Meinung nach meiner Ansicht durchzuführen, daß nemlich das öffentliche Amt anfängt in dem Augenblick, wo man ernannt ist, und aufhört in dem Augenblick, wo man auf einen andern Posten versetzt wird. Das ist meine Meinung. Ich überlasse es der Abthei-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

lung, zu thun, was sie will. Wenn sie darauf besteht, so stimme ich mit ihrem Antrag, aber nur aus diesem Grund, denn ich muß gestehen, was die andern Gründe betrifft, in Beziehung auf die Steuer, habe ich keinen Anstand. Was die Steuer betrifft, so sind wir gegenseitig einander gefällig. Wir forschen nicht nach, in wie weit die Steuer in allen Specialitäten vorhanden ist. Nur soviel wird verlangt, daß man Steuer gibt vor der Wahl, und das entnehme ich aus dem Steuerzeugniß. Was das Verhältniß mit dem Kniebis betrifft, so glaube ich, daß Kniebis keine Gemeinde ist, sondern eine Colonie, welche nicht wahlberechtigt ist. Ich sehe aber ein, daß, da der Kniebis seit dem Jahr 1819 bei den Wahlen mitgewirkt hat, derselbe im Besitz des Wahlrechts ist, und ein strenger Beweis geführt werden müßte, um ihn aus diesem Besitze herauszuwerfen, da es sich darum handelt, einer Corporation von Staatsbürgern ein Wahlrecht zu entziehen.

Rindeschender: Ich habe als Berichterstatter nicht das Recht, einen von der Abtheilung gestellten Antrag zurückzunehmen. Ich wünschte darum, daß Einige der Mitglieder der ersten Abtheilung, deren es sechs in der Majorität sind, sich darüber aussprechen, ob sie nach den Grundsätzen, welche die Kammer heute anzunehmen scheint, nach der nachsichtigen Beurtheilung, welche sie eintreten lassen will, ob sie in der Bedenklichkeit, daß hier selbst durch eine Abstimmung ein präjudizirlicher Grundsatz als angenommen angesehen werden kann, ob diese Mitglieder gemeint sind, aus dem erhobenen Bedenken abzustehen und den Antrag der Abtheilung fallen zu lassen. Ich für meinen Theil würde dem nicht entgegenstreben, obschon die Grundsätze, welche ich von verschiedenen Seiten habe entwickeln gehört, mich nicht überzeugen konnten, daß sie richtig sind. Insbesondere haben mich die Aeusserungen des Abgeordneten Trefurt auf keine andere Ansicht bringen können, weil das Recht der Regierung durchaus anerkannt ist, jeden Beamten nach Belieben zu versetzen, ohne daß er Einsprache dagegen machen kann, daß also durch die Ernennung schon die Annahme des Dienstes selbst beurkundet sei.

Ich will dem Prinzip des Abg. Bader nicht huldigen, wornach er die Wahlfreiheit bis in infinitum ausdehnen will, daß wir nämlich ein Wahlrecht geben können; aber darin bin ich einverstanden, daß, wenn dieß im Wege der Gesetzgebung geschieht, das Wahlrecht bis auf die höchste Stufe erweitert werden möchte.

Ich werde also auch über den Anstand weggehen, nämlich über die unrichtige Nachweisung des Besitzes des Steuerobjectes — darum unrichtig, weil wir nicht wissen, ob er das Object noch besitzt.

Ich habe so eben einen Kaufbrief zugestellt erhalten, der sich noch in den Händen des Abg. Böhme befindet, wornach derselbe einen Garten gekauft hat, und wo als Kaufsumme 400 fl. ausgesetzt sind, welche bezahlt werden sollen, wenn er einmal in den Genuß des Gartens eintritt.

Posselt bittet im Interesse der Zeit, daß die Mitglieder der Abtheilung sich kurz fassen möchten.

Ministerialpräsident Frhr. von Rüdt: Ich will nur zur Beseitigung eines erhobenen Zweifels darauf aufmerksam machen, daß der Grundsatz besteht, daß bei neuen Anstellungen und Versetzungen der Dienst und die Einweisung in den Bezug der Besoldung erst mit dem Eintritt in den Dienst beginnt, daß also daraus gefolgert werden kann, daß eine Versetzung eines Beamten nicht anders anzusehen ist, als daß sein neuer Dienst mit dem Tage beginnt, an welchem er auf seinem Posten ist.

Welcker: Meine Ansicht ist es auch, daß die juristische Ueberzeugung zweifelhaft bleibt. Nur in Beziehung auf einen einzigen Punkt will ich mit zwei Worten berühren, daß mir die Wahl darum nicht als gültig erschien, weil die erste Bedingung der Wahlordnung nicht erfüllt ist.

Das Wohnsitzhaben im Wahlort, das ist der Grundgedanke der Wahlordnung. Nun halte ich mich in dieser Beziehung durchaus nicht an juristische Spitzfindigkeiten, sondern an gewisse feststehende Prinzipien. Niemand kann an zwei Orten den bleibenden Wohnsitz haben, und der Grundbesitz ist etwas Faktisches.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Nun sage ich, sobald Jemand ein Amt angewiesen erhalten und es angenommen hat, so hat er von dieser Zeit an seinen ständigen Wohnsitz da, wo er sein Amt angetreten hat. So gewiß es ist, daß Oberamtmann Böhme seinen Wohnsitz damals schon, als die Wahl vorging, in Müllheim hatte, so gewiß und klar ist es, daß durch seine Mitwirkung bei der Wahl eine Ungesetzlichkeit vorhanden war. Was die Sache selbst betrifft, so gestehe ich, ich halte mich bei solchen Dingen immer an die Hauptfrage, ob ich nämlich glaube, daß hier eine gesetzwidrige Einwirkung auf die Wahl stattgefunden.

Nun, ich will da nicht weiter ausführen, was ich gehört habe von Einwirkungen in Beziehung auf die Wahl in Hornberg. Mir ist es genügend und entscheidend, im Zusammenhang mit den dortigen Verhältnissen, hier diesen Fehlern diese Bedeutung zu geben.

Ich kann auch nicht zurücktreten von dieser Ansicht in der schweren Zeit, wo uns die Regierung mit nichts entgegengekommen ist. Ich halte es also für meine Pflicht, an meiner Ueberzeugung festzuhalten, bin aber nicht gemeint, einen entgegenstehenden Antrag darauf zu gründen, sondern schließe mich stillschweigend dem Antrag auf Nichtbeanstandung an.

Bassermann: Ich will nur bemerken, daß, wenn die Bedenklichkeit, welche der Herr Präsident des Ministeriums des Innern und der Abgeordnete Sander entwickelten, welche Folgen aus der Datirung der Veränderung des Wohnsitzes eines Beamten geschlossen werden könnten, mir früher vorgeschwebt hätte, ich dort nicht für die Beanstandung gestimmt hätte. Weil ich nicht starrsinnig bin, so erkläre ich, daß ich mich nach der Diskussion bestimmt fühle, meine Abstimmung für den Antrag der Majorität zurückzunehmen.

Knapp: Auch ich theile die Ansicht der Abtheilung, und zwar besonders aus dem Grund, weil man in Rastatt dem Oberamtmann Sander das Wahlrecht nicht zugestanden hat. Was aber dem Einen billig ist, muß auch für den Andern billig sein. Das ist also mein Grund, aus welchem ich der Abtheilung beistimme.

Ich habe vorhin des Weinhandlungspatents gedacht. Ich komme auf das Gütersteuerkapital des Gewählten. Ich glaube, das ist doch kein Besitzstand, wenn man erst nach einigen Jahren in den Besitz kommt. Ich muß offen bekennen, daß ich nicht gerade wünschte, die Zahl der Beamten in unserer Mitte als Volksrepräsentanten vermehrt zu sehen. Hier geben Sie zu, daß der Beamte aus zwei Bezirken zugleich Abgeordneter werden kann. Man würde sagen, wenn er in Hornberg gewählt würde, ja das kann schon sein, denn er ist ja nach Müllheim versetzt und nicht mehr Beamter in Hornberg, und ebenso könnte man im umgekehrten Falle sagen, er ist zwar nach Müllheim versetzt worden, allein er hat sein Amt noch nicht angetreten und kann daher in Müllheim gewählt werden.

von Itzstein: Ich habe die Frage, daß zwei Wahlmänner als Einwohner von Colonien bei der Wahl mitgewirkt haben, für die entscheidende gehalten.

Die von Seiten des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern gegebene Aufklärung hat zwar nicht alle Zweifel gelöst, doch aber in der Art, daß ich glaube, mit gutem Gewissen stimmen zu können: die Mitwirkung dieser beiden Wahlmänner sei nicht schädlich gewesen. Was die Frage über den Oberamtmann Bausch betrifft, so habe ich sie für eine schwierige gehalten. Darum, und um keine Entscheidung darüber zu veranlassen, und in Erwägung, daß mein Hauptbedenken wegen der beiden Wahlmänner gelöst ist, schließe ich mich dem Antrag an, die Wahl als unbeanstandet zu erklären.

Reichenbach: Obschon mir in dieser Sache noch Zweifel obwalten, z. B. ob nach dem Inhalt des Kaufbriefes wirklich anzunehmen ist, daß der fragliche Garten Eigenthum des Gewählten sei; sodann, ob Oberamtmann Bausch zu jener Zeit, als er das Wahlrecht in Hornberg ausübte, als Abgeordneter für Müllheim gewählt werden konnte, welche letztere Frage ich verneine, so stimme ich doch — über diese Zweifel mich hinaussetzend — für die Nichtbeanstandung der Wahl.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Helbing stimmt der Ansicht des Abgeordneten Bassermann bei.

Rindeschwender: Nun, meine Herren, hat die ganze Majorität der ersten Abtheilung sich erklärt, von dem Antrag abzugehen, somit besteht kein Antrag mehr, welchen ich verfolgt hätte, wenn sie an demselben festgehalten hätte. Ich würde dann versucht haben, mit ihm zu siegen oder zu leben.

Goll: Gerade darum bemerke ich, daß ich schon in der Abtheilung diese Wahl nicht beanstandet habe. Ich würde meine Gründe näher ausgeführt haben, allein, da der Antrag der Majorität zurückgenommen worden, so unterlasse ich es.

Schaaff: Es ist kein Antrag mehr vorhanden, also auch kein Grund mehr, darüber zu sprechen. Nur auf eine Bemerkung des Abgeordneten Knapp muß ich eine Aufklärung geben. Er hat nämlich gesagt, hier behandelt man den Fall ganz anders als in Rastatt. Er meint damit die Ausschließung des Abgeordneten Sander von der Ausübung des activen und passiven Wahlrechts. Er wurde davon ausgeschlossen, nicht, weil er als Oberamtmann nach Hornberg ernannt war, sondern, weil noch dazu kam, daß er seinen Dienst als Staatsdiener aufgegeben und bereits aus dem Hofgericht ausgetreten war. Er bekleidete also damals in Rastatt kein öffentliches Amt mehr, sondern er war hingewiesen nach Hornberg, er konnte also in Rastatt kein Wahlrecht mehr ausüben.

Sander: Ich habe bisher nichts von mir gesagt, wie ich denn überhaupt gewohnt bin, rücksichtlich meiner Verhältnisse nichts zu sagen, außer wenn ich dazu aufgefordert bin. Weil aber von dem Abgeordneten Schaaff in Beziehung auf meine Person eine Bemerkung gemacht wurde, so muß ich mich darauf erklären. Ich habe der Wahlcommission nicht gesagt, daß ich meinen Dienst bei'm Hofgericht abgegeben habe, sondern man hat in Erfahrung gebracht, daß man mir befohlen habe, sogleich den öffentlichen Dienst in Rastatt niederzulegen. Ich will darüber weiter kein Wort verlieren, aber darauf will ich aufmerksam machen, daß die Regierung einem öffentlichen Diener damit nicht sein Wahlrecht nehmen kann, daß sie ihn versetzt oder ihm sein Amt abnimmt, und da hätte der Herr Geheimerath Schaaff, welcher das staatsbürgerliche Recht, zu wählen, in Schutz genommen hat, auch ein Wort darüber verlieren können, daß nämlich ein öffentlicher Diener, der nicht ausgeschlossen ist als Staatsbürger, sein Wahlrecht ausüben darf. Statt dessen hat er aber Alles gethan, um diesem öffentlichen Diener das Wahlrecht zu nehmen.

Schaaff: Der Geheimerath Schaaff hat gar nicht einwirken können. Er hatte zu prüfen, ob der damalige Oberamtmann Sander in Rastatt Wahlrecht habe oder nicht. Ich selbst habe den Abgeordneten Sander aufmerksam gemacht, er soll sich bei der Behörde verwenden. Ich habe ihm aber meine Ansicht ausgesprochen, daß, nachdem er seinen Dienst aufgegeben hatte, er in Rastatt kein Wahlrecht mehr ausüben könne.

Es erfolgt hierauf die Abstimmung über den von der ersten Abtheilung im Laufe der Diskussion abgeänderten Antrag (Vorschlag der Minorität), die Wahl des Oberamtmann Böhme zum Abgeordneten des 17. Aemterwahlbezirks (Hornberg, Tryberg ꝛc.) für unbeanstandet zu erklären.

Dieser Antrag wird von der Kammer zu ihrem Beschlusse erhoben.

Lenz: Die mehrtägigen Verhandlungen der Kammer haben bewiesen, wie schwierig die Auslegung des §. 53. der Wahlordnung ist. Ich möchte darum einen Wunsch zu Protocoll niederlegen, welcher dahin geht, die Regierung möge eine neue Redaction dieses Paragraphen vorlegen, damit eine solche zeitgemäße Redaction noch auf diesem Landtage gesetzliche Kraft erhalte.

Schaaff: Es werden noch andere Paragraphen dazu Anlaß geben, und darum, glaube ich, muß die Sache im Wege der Motion in die Kammer kommen.

Weller: Ich glaube, wir sind in einer Zeit, wo wir keine Aenderungen an der Verfassung wünschen sollten. Sie würden wenigstens nur zu unserm Nachtheile ausfallen.

Sander erstattet hierauf Bericht über die stattge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

habte Wahl des Handelsmann Gastroph in Sinsheim zum Abgeordneten für den 33. Aemterwahlbezirk (Amt Sinsheim mit einigen Amtsorten von Eppingen), wie folgt:

Der Wahlact gieng vor am 19. April d. J. in Sinsheim. Es sind 58 Wahlmänner und alle erschienen. Ihre Einladungsschreiben und Insinuationsbescheinigungen liegen vor. Bei mehreren ist zu bemerken, daß sie zwar unterm 12. April, aber von Solchen ausgestellt sind, welche nicht die Personen der Eingeladenen sind, sondern es steht bei mehreren „aus Auftrag." Bei allen diesen steht der eigene Name des Vorgeladenen, aber mehrere, nämlich 6, sind vom 13. April, also waren die 6 Tage nicht vollständig vorhanden, insofern man annimmt, daß sechs Tage rückwärts ganz verflossen sein müssen.

Von den 58 Wahlmännern erhielt der frühere Deputirte Gastroph 36 Stimmen, also mehr als die absolute Mehrheit. Er hat sein gesetzliches Alter und ein Steuercapital von 25,000 fl. nachgewiesen. Also in dieser Beziehung liegt kein Grund zu einer Beanstandung der Wahl vor. Dagegen ist eine Petition eines Wahlmanns eingekommen, worin auf Wahlumtriebe und besonders darauf aufmerksam gemacht wird, daß von dem Wahlkommissär der Handschlag nicht abgenommen worden sei. Wir haben nun gestern eine längere Diskussion gepflogen und durch eine Mehrheit von 32 Stimmen anerkannt, daß die Abnahme des Handschlags oder eine Gewißheit über das Nachsprechen der einzelnen Wahlmänner vorhanden sein müsse, rücksichtlich der Vergelübdung und Bestabungsformel, um das Handgelübde abzunehmen. Wir haben angenommen, daß das hier nicht vorliege, und der Umstand, daß ein Wahlmann anzeigte, es sei der Handschlag nicht abgenommen worden und auch alle Vermuthung dafür spricht, weil derselbe Wahlcommissär auch die gestern geprüfte Wahl leitete, macht den heutigen Fall mit dem gestrigen ganz identisch. Nur scheint ein Anstand obzuwalten. Wir können nämlich den Zweifel nicht so lösen wie gestern, wo wir den Abgeordneten Fauth als Wahlmann fragen konnten. Es erübrigt also nichts anderes, als vorzuschlagen, daß diese Wahl wegen nicht ordnungsmäßig abgenommenem Handgelübde für beanstandet zu erklären und die Regierung zu ersuchen sei, den Wahlcommissär zum Bericht zu ziehen, darüber, ob er den Wahlmännern den Handschlag abgenommen habe, oder ob doch wenigstens von Seiten der Wahlmänner einzeln die Nachsagung der Vergelübdungs- und Bestabungsformel geschehen sei? Bis dieser Bericht vorgelegt ist, wird ein Anstand gegen die Gültigkeit der Wahl obwalten. Uebrigens werden Sie im Voraus annehmen können, daß dasselbe geschehen ist, wie bei der Wahl des Abgeordneten Rettig. Ich kann also nur vorschlagen, daß man auf die beantragte Weise verfahren möge.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Den Antrag des Herrn Berichterstatters, über die Sache nähere Erörterung zu pflegen, unterstütze ich, weil ich es in dem gegenwärtigen Fall für durchaus nöthig halte, da der heutige Gegenstand mit dem gestrigen nicht ganz gleich ist.

Was die Mangelhaftigkeit der Attestationen betrifft, so glaube ich mit dem Herrn Berichterstatter, daß man darüber wird hinweggehen können. Es ist in Fällen, wo Jemand abwesend ist, nicht anders möglich, als daß man durch Jemand Andern attestirt; und wenn der Betreffende dann später das Attestat anerkennt, dann ist Allem genügt, besonders wenn der Wahlmann noch bei der Wahl erscheint und sagt, daß er durch Geschäfte verhindert gewesen sei, die Insinuation selbst zu bescheinigen. Aber diese Wahl ist von der gestern verhandelten in so fern unterschieden, als mehrere Mitglieder dieser Kammer einen besondern Werth darauf legten, daß der Wahlcommissär durch Eröffnung gewisser Beziehungen auf die Wahlfreiheit besonders eingewirkt habe. Namentlich gehören zu diesen der Berichterstatter selbst und andere Mitglieder der Kammer. Nun in den Wahlverhandlungen ist das überhaupt nicht angeführt worden, sondern daß die Vergelübdung nicht so geschehen sei, wie er glaubt, daß sie geschehen sollte. Dann muß ich bemerken, daß über diese Wahl die Erklärung des Wahlcommissärs sich nicht erstreckt. Es war mir nicht be-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kannt, ich war also auch nicht veranlaßt, ihn darüber zu befragen. Dann muß ich bemerken, wenn die Kammer als Jury zu erkennen veranlaßt ist, so ist hier ein Grund, die Wahl für gültig zu erklären, denn es ist der frühere Deputirte wieder gewählt worden, also der Mann, welcher früher schon durch das Vertrauen seiner Wähler in diese Kammer kam. Dann aber muß ich noch weiter anführen: Es ist anerkannt worden, daß, wenn die Wahlmänner ihre Verpflichtung für gültig erkannten, dann der Formfehler nicht wohl als erheblich angesehen werden kann. Ich glaube, da es sich um einen Act handelt, an welchem alle Wahlmänner Theil genommen haben, daß es nicht sowohl auf die Erklärung des Wahlcommissärs ankommt, als darauf, daß die Wahlmänner versichern, daß sie eine Bestabungsformel, ein wirkliches Handgelübde ausgesprochen haben. Es scheint darum angemessen, daß nicht der Wahlcommissär allein, sondern auch die Wahlmänner gefragt werden, wie sie ihr abgelegtes Handgelübde angesehen haben. Ich wollte daher vorschlagen, daß in diesem Sinne die Mittheilung an die Staatsbehörde geschehen solle, daß nämlich die Wahlmänner oder der Wahlcorpus darüber gefragt werden sollte, ob sie durch ihr Handgelübde, durch das Aussprechen der Bestabungsformel sich als förmlich für den Wahlact verpflichtet angesehen haben, resp. wie die Verpflichtung vorgenommen worden.

Trefurt: Meine Herren! Ich will die Diskussion über die Hauptsache, welche heute zur Sprache gebracht wurde, nicht auf's Neue hervorrufen. Ich denke, obgleich noch andere Beanstandungsgründe vorgekommen sind, Jeder wird mit sich im Reinen sein, ob bei der gestrigen Abstimmung auf die sonstigen Umtriebe Rücksicht genommen worden, oder ob es bloß der Mangel des Handschlags sei. Ich glaube, es wird einer Erläuterung deßwegen heute nicht bedürfen. Nur über die Form des Antrags, welcher jetzt zur Abstimmung kommt, muß ich etwas erinnern.

Ich glaube, der Grund der Beanstandung ist hergenommen von einer Thatsache, welche nicht in den Wahlacten liegt. Er ist von außen hergekommen. Wir könnten diese Wahl für unbeanstandet erklären und wären dessenungeachtet nicht gehindert, für alle Diejenigen, welche ein Gewicht auf den Handschlag legen, eine Verifizirung zu veranlassen, ob der Handschlag wirklich nicht abgenommen worden sei. Ich glaube, daß aus diesem formellen Grund die Nichtbeanstandung gerechtfertigt wäre und dessenungeachtet ein Requisitionsschreiben an das Staatsministerium erlassen werden kann. Jedenfalls wird der Berichterstatter und die Abtheilung darin mit mir sich einverstanden erklären, daß, wenn die Majorität der Kammer sich für die Beanstandung aussprechen sollte, sie dann in dem Ersuchschreiben an das Saatsministerium ausdrückt nicht allein den Wunsch, daß die Thatsache constatirt werden möge, daß ein Handschlag gegeben worden sei, sondern daß zugleich auch, wenn sich ergibt, daß ein nach der Ansicht der Kammer ohne Gültigkeit anerkanntes Handgelübde abgelegt wurde, eine neue Wahl angeordnet werde. Dadurch wird man den Zweck erreichen.

Waag: Schon der Herr Sprecher der Regierung hat dargestellt, daß nicht bloß das Unterlassen des Handschlags gegen die Wahl des Abgeordneten Rettig geltend gemacht wurde, sondern noch weitere Gründe. Auf die Frage, ob der Handschlag zur gültigen Ablegung des Handgelübdes erforderlich sei, will ich nicht eingehen; sie ist genügend erörtert. Ich wollte mir nur erlauben, daran zu erinnern, daß bei der gestern debattirten Wahl von Schwetzingen und Philippsburg von Rednern, welche Motive ihrer Abstimmung auf Ungültigkeit vortrugen, darunter Mehrere namentlich aussprachen, daß sie außer dem Mangel des Handschlags ihren moralischen Glauben für ihre Abstimmung in die Waagschale legten, daß nämlich durch Wahlumtriebe auf die Wahl eingewirkt worden sei, und ferner bei'm Wahlact durch Verlesen des Manifestes und eines weitern Actenstückes. Diese Motive können aber bei der vorliegenden Wahl von Sinsheim nicht einschlagen, weil solche Thatsachen nicht vorliegen. Bei der vorliegenden Wahl, glaube ich, haben wir die Frage zu stellen, ob — da nach dem Wahlprotocoll Alles in Ordnung ist — der Petition Eines

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wahlmanns so viel Gewicht beigelegt werden kann, um die Wahl für beanstandet zu erklären, als der Angabe von 13 Wahlmännern. Dieses verneine ich, die Petition ist von einem einzigen Wahlmann unterschrieben. Es ist die darin enthaltene Thatsache mit nichts bewiesen. Das Protocoll sagt, daß das Handgelübde ordnungsmäßig abgenommen worden sei. Es ließen sich noch andere Consequenzen anknüpfen; ich will mich nicht darauf einlassen. Ich bin der Ansicht, daß die vorliegende Wahl für unbeanstandet zu erklären sei. Erweißt sich im Verlauf einer Untersuchung, daß den Wahlmännern eben so wie bei der andern Wahl der Handschlag nicht abgenommen wurde, so kann dann die Petition und ihre Beschwerde auf die Tagesordnung kommen.

Posselt: Ich erlaube mir um Auskunft über eine Zweifelsfrage zu bitten zur Vervollständigung des Urtheils für mich, und — ich darf wohl annehmen — für mehrere bürgerliche Abgeordnete dieser Kammer. Wenn eine Wahl zwar nicht für beanstandet erklärt worden wäre, die Regierung aber von der Kammer veranlaßt würde, über ein bei der Wahl sich ergebendes Gebrechen Nachforschung anzuordnen, was alsdann mit dem Abgeordneten zu machen sei, wenn die Nachforschung das Ergebniß lieferte, daß das Gebrechen sich wirklich erwiese?

Weller: Wir können eine Wahl, welche einmal als gültig anerkannt ist, nachher nicht annulliren. Wenn die Wahl einen Mangel hat, so ist sie beanstandet, bis der Mangel untersucht ist.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Ich unterscheide zwischen Wahlen, die beanstandet sind durch Ihre Abstimmung, und zwischen solchen Wahlen, gegen deren Gültigkeit Eingaben gemacht worden sind, welche aber sonst nach Lage der Wahlacten keinen Mangel an sich tragen. In diesem Fall wird die Gültigkeit ausgesprochen, aber zur Erläuterung der behaupteten Thatsachen die Staatsbehörde angegangen und dann das Resultat mitgetheilt. Es ist im Laufe der Discussion in einer früheren Sitzung nachgewiesen worden, daß eine Wahl als ungültig nur dann erkannt werden kann, wenn sich Mängel aus den Wahlacten ergeben. Es war also hier jedenfalls der Weg offen, die Wahl für gültig zu erklären und diese einfache Eingabe von einem einzelnen Mann an die Staatsbehörde zu geben.

von Itzstein: Ich will die Discussion nicht lange aufhalten. Es hat mich wirklich sehr gewundert und wundert mich noch, daß man über diese Frage abermals die Discussion eröffnet hat, während gestern die ganze Sitzung darüber hingegangen ist, während gestern, selbst nachdem ein anderer Grund für die Ungültigkeit der Wahl vorgetragen wurde, sich aus den Mittheilungen, die wir erhalten haben, doch gezeigt hat, daß der Grund des nicht abgenommenen Handschlags es vorzüglich war, der die Ungültigkeitserklärung herbeigeführt hat, und wahrlich der Herr Sprecher der Regierung hat uns eine starke Zumuthung gemacht, wenn er von uns verlangt, heute abermals über die Sache hinauszugehen. Der einzige Grund, der eine Verschiedenheit von dem gestrigen Fall macht, ist der, daß wir heute über die Thatsache der Nichtabnahme des Handschlags und ob dem so sei, wie angezeigt worden, nicht einen Wahlmann fragen können. Der Umstand aber, daß es derselbe Wahlcommissär ist, der dem Herrn Ministerialpräsidenten rücksichtlich der Schwetzinger Wahl geantwortet hat, er wisse sich nicht zu erinnern, den Handschlag abgenommen zu haben, er habe es nie für nöthig gehalten, gibt mir Grund genug, anzunehmen, daß auch bei dieser Wahl der Handschlag wirklich nicht abgenommen worden ist. Ich weiß dieß aber auch aus dem Munde mehrerer Wahlmänner in Sinsheim, und — meine Herren auf der Ministerialbank! Sie werden doch heute nicht beweisen wollen, daß ein Handschlag nicht nothwendig sei, nachdem gestern mit so schweren Gründen ausgeführt und bewiesen wurde, wie nothwendig es für die Ehre der Deutschen ist, die alte Achtung vor dem gegebenen Worte und dem Eide zu erhalten. Es wird ohnehin mit dem Handgelübde gegenwärtig viel Mißbrauch gemacht. Der Handschlag wird überall abgenommen, und wenn wir aussprechen, daß er nicht nothwendig sei, so muß dieß die schlimmsten Folgen haben.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ich bin einverstanden mit dem Antrag, die Wahl für beanstandet zu erklären, weil wir nicht in der Lage sind, jetzt schon Auskunft zu erhalten, ob dem so sei, wie die Petition angibt. Kommt die Nachricht ein — jedoch nicht in Folge einer Erkundigung, wie der Herr Präsident des Ministeriums des Innern sie verlangt, daß man nämlich die Wahlmänner über den Sinn frage, welchen sie bei Abgabe ihres Handgelübdes gehabt haben, sondern daß man untersucht, ob die in der Wahlordnung vorgeschriebene Form eingehalten worden ist — kommt, sage ich, die Nachricht ein, daß dieß nicht geschehen ist, so wird die Wahl für ungültig erklärt.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Ich bin weit entfernt, die Discussion verlängern zu wollen, allein ich mußte mich veranlaßt sehen, auf die Verschiedenheit der Verhältnisse aufmerksam zu machen, die zwischen dem gestrigen und dem heutigen Falle bestehen. Es ist hier ein ganz anderer Fall, auch in Beziehung auf die Abstimmung, indem mehrere Mitglieder sich ausdrücklich dahin geäußert haben, daß sie auf den Umstand das meiste Gewicht bei ihrer Abstimmung gelegt haben, daß der Wahlcommissär durch Vorlesung des Kammerbeschlusses vom 18. Februar eine unerlaubte Einwirkung auf die Wahlmännerr begangen habe. Sie haben erklärt, daß sie nur aus diesem Grunde für die Ungültigkeit der Wahl stimmen werden. Die gestrige Abstimmung wurde durch mehrere verschiedene Gründe herbeigeführt. Hier handelt es sich um eine ganz spezielle Frage. Diese Frage ist veranlaßt durch die Eingabe eines Wahlmannes gegenüber von 55 andern Wahlmännern, welche keinen Grund haben, sich zu beschweren. Es ist ferner von dem Wahlcommissär darüber eine Erklärung nicht gefordert worden, weil mir die Eingabe dieses Wahlmanns nicht bekannt war. Es ist also der Wahlcommissär noch nicht einmal darüber gefragt. In der Angabe eines einzelnen Individuums kann doch nicht so viel Gewicht liegen, um einen öffentlichen Act, welcher von der ganzen Wahlcommission, von beeidigten Staatsdienern, vom Wahlcommissär und dem Staatsschreiber unterzeichnet ist, zu entkräften. Es ist also jedenfalls eine Erläuterung nöthig, die man in der gestrigen Sitzung nicht für so nothwendig gehalten hat, weil 13 Wahlmänner in der Eingabe unterzeichnet waren, und weil die Erklärung des Wahlcommissärs vorlag. Ich muß wiederholen, ich glaube, daß jedenfalls Ihrer Beschlußfassung über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der vorliegenden Wahl eine Erörterung vorausgehen muß.

Regenauer: Ich theile diese Ansicht. Ich muß meine Worte auch mit einer Verwunderung beginnen wie der Abgeordnete von Itzstein, aber im umgekehrten Sinn. Er hat sich gewundert, warum heute wieder die Discussion über eine Frage sich verbreite, die gestern schon ausführlich besprochen worden sei. Ich möchte mich verwundern, wie es möglich ist, daß man sich darüber verwundern kann. Man darf sich nur beide Fälle vor Augen stellen, man findet sogleich die Verschiedenheit. Es sind Beanstandungsgründe vorgetragen worden, namentlich zwei, nämlich, die angebliche Einwirkung des Wahlcommissärs, und die nicht vorschriftsmäßige Abnahme des Handgelübdes. Man hatte Veranlassung, durch die Anwesenheit eines Wahlmannes in diesem Saale über den gestrigen Fall Auskunft zu erhalten.

In jener Vorstellung waren 13 Wahlmänner unterzeichnet, also eine ziemlich große Zahl. Meine Herren! Wenn der heutige Fall derselbe wäre, wie der von gestern, so würde die Würde dieses Hauses verlangen, daß man in einer förmlichen Discussion erst berathet. Denn es handelt sich nicht von etwas Unbedeutendem, sondern von einer der wichtigsten Handlungen eines ganzen Wahlbezirks, um eine Handlung, wo 58 Wahlmänner mitgewirkt haben. 58 Wahlmänner haben einen der wichtigsten bürgerlichen Acte vorgenommen. Wir haben darüber zu urtheilen, ob dieser Act ein gültiger sei oder nicht. Ich meine, der heutige Fall ist wesentlich verschieden von dem gestern abgehandelten. Gestern hat die Kammer als Jury geurtheilt. Es hat kein Mitglied die Gründe seiner Abstimmung anzugeben gehabt. Es sind in der Discussion die Gründe ausgetauscht wor-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

den, wer weiß, welche Gründe den Einen oder Andern bei seiner Abstimmung geleitet haben. Hier ist der Grund ein ganz anderer. Denn es kann nicht die Rede sein von den Einwirkungen des Wahlcommissärs. Meine Herren! Wenn ich zur Majorität gehört hätte bei dem gestrigen Beschlusse, so würde mich nicht bestimmt haben die unterlassene Förmlichkeit des Handschlags, nein, es hätte mich nur der andere Grund bestimmt, welcher von der Einwirkung des Wahlcommissärs hergenommen ist. Denn jetzt noch kann ich mich nicht von der Ansicht trennen, daß Wahlmänner, wenn sie ehrlich sind, annehmen werden, sie hätten ein Handgelübde nicht bindend abgelegt, wenn ihnen der Handschlag nicht abgenommen worden ist. Wenn ich in eine solche Lage versetzt wäre, wenn jeder Ehrenmann in solche Lage versetzt wäre, er würde gewiß der Ansicht sein, auch wenn er nicht die Formel nachgesprochen hat, daß das Handgelübde für ihn als Ehrenmann eine Verbindlichkeit ist.

Rindeschwender (durch Zwischenruf): Der Ehrenmann braucht's nicht.

Regenauer: Ich wünsche, nicht unterbrochen zu werden, übrigens nehme ich diese Unterbrechung dankbar an.

Es hat gestern der Berichterstatter einen großen Werth darauf gelegt, daß das Handgelübde an Eidesstatt abgelegt werde.

Meine Herren! Wir hätten aus demselben Grunde die andern Wahlen auch beanstanden können. Es ist in dem Protocoll ganz der nämliche Ausdruck gebraucht, der Ausdruck nämlich, das Handgelübde sei in vorschriftsmäßiger Weise abgenommen worden. Ich habe in der fünften Abtheilung Protocolle in Handen gehabt, wo überall dasselbe gesagt ist.

Sander: Ich habe Gewicht darauf gelegt, das nicht im Protocoll enthalten sei, daß das Handgelübde auf vorgeschriebene Weise abgenommen worden.

Regenauer: Es steht in dem Protocoll, wie in allen andern Protocollen, es sei das im §. 72. der Wahlordnung vorgeschriebene Handgelübde abgenommen worden. Ich muß also annehmen, es sei in gültiger Weise abgenommen worden. Es ist dieß doch in der That kein Grund, der das Handgelübde in moralischer Beziehung ungültig macht. Ich habe keine Ursache, diese Wahl zu beanstanden, so wenig als eine der 62 übrigen Wahlen, welche vorgenommen worden sind. Der Inhalt der Petition kann uns nicht in die Lage setzen, die Wahl zu cassiren. Ich glaube, wir müssen sie als unbeanstandet erklären. Ergibt sich später, daß das Handgelübde nicht rechtmäßig abgenommen worden ist, so mag man dann die Wahl als ungültig ansehen.

Gottschalk: Wenn der Abgeordnete vor mir bemerkt hat, daß die große Majorität von gestern nicht wegen des Handgelübdes sondern aus andern Gründen, namentlich wegen der Einwirkung des Wahlcommissärs für die Verwerfung der Wahl gestimmt habe, so behaupte ich das Gegentheil, ich behaupte, daß der Mangel des Handschlags, des schönen Bindemittels der Treue, den Ausschlag gegeben hat. Ich glaube, die Ansicht, die uns gestern geleitet hat, muß uns auch heute wieder leiten, wenn wir nicht gegen den Einen oder den Andern verstoßen wollen. Ich setze voraus, daß Sie dieß nicht wollen. Mir ist der Eine so lieb wie der Andere.

Regenauer: Mir auch, aber nach Verschiedenheit des Falls.

Knapp: Die Ausführung von ein Dutzend Juristen ist nicht geeignet, Klarheit in die Sache zu bringen, sondern dadurch wird man nur verwirrt. Will man Klarheit in die Sache bringen, so stelle man sich ganz einfach die Frage: ist das Handgelübd ordnungsmäßig abgelegt oder nicht? Ich antworte für meinen Theil, es ist nicht gehörig abgelegt. Das war gestern mein Grund bei der Abstimmung und wird es auch heute wieder sein. Der Herr Regierungscommissär hat uns bemerkt, der Wahlcommissär sei wegen der Abnahme des Handschlags bei der gestrigen Wahl befragt worden, er habe aber erklärt, er wisse es nicht mehr. Ich bin überzeugt, daß, wenn er wegen der vorliegenden Wahl gefragt wird, er es wieder nicht weiß. Ich verwerfe die Wahl wie die gestrige im Interesse des Gewählten selbst, damit bald

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

wieder zu einer neuen Wahl geschritten werden kann, und wenn er das Vertrauen seiner Wähler besitzt, so wird er wieder gewählt werden. Ich will eine neue Wahl.

Mördes: Ich verwundere mich, daß man sich über eine Verwunderung verwundert hat, und suche vergeblich nach den Gründen dieser Aufregung des Gefühls. Wenn ich den heutigen Fall mit dem gestrigen vergleiche, so ergibt sich die Differenz nur aus einem Zahlenverhältniß von 13 auf 1 Unterschrift, welche mich belehrt, daß außer der Thatsache, über welche das Protocell bestimmten Aufschluß ertheilt, noch Anderes vorgekommen sein soll, was weder durch das Protocoll belegt, noch wiederlegt wird.

Der Abgeordnete Regenauer ist nicht Jurist, aber ein zu viel gebildeter Geschäftsmann, als daß er nicht wissen sollte, daß zu der Reihe von Beweismitteln zur Ueberzeugung der Richtigkeit einer Thatsache die Notorität gehört, und diese Notorität stellt das Gewicht der einen Stimme vollkommen gleich dem Gewicht des Zeugnisses der 13 Andern. Denn nach den vielfachen Mittheilungen wird Niemand den mindesten Zweifel darin setzen, daß es bei dem vorliegenden Wahlacte eben so zugegangen sei in Beziehung auf die Eidesabnahme, wie bei Vornahme der gestern verhandelten Wahl. Ich kann also meines Orts einen Unterschied, der eine so große Consequenz nach sich ziehen sollte, nicht finden. Noch in weit höher'm Grade steigt meine Verwunderung über den Antrag des Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern als Jurist.

Fragt man, aus welchem Grunde die Vergelübdung vorgenommen werden soll, so muß man sich antworten, aus keinem andern, als, weil der Wahlcommissär sich die Ueberzeugung verschaffen will, daß jeder Wahlmann den Act der Wahl mit Gewissenhaftigkeit, Treue und mit innerer Ueberzeugung vornehmen werde.

Daß man expost dieser Belehrung noch nachhelfen könnte, vermag ich mir nicht klar zu machen.

Ich halte eine nachträgliche Erhebung des Fehlenden für unzulässig und unmöglich, und stimme daher für Beanstandung der Wahl.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Den Vorwurf, daß ich etwas Unjuristisches behauptet habe, kann ich nicht gelten lassen. Einmal scheint es mir juristisch sehr richtig, daß ich verlange, man soll über eine Sache nicht aburtheilen, ehe man Beweis hat. Es ist doch sehr gewagt, wenn man auf eine Angabe eines Wahlmanns einen Act, der — wie ich schon bemerkt habe, in allen Formen richtig ist — verwirft. Dann, meine Herren, könnte keine Wahl bestehen. Es ist sodann mein Vorschlag auch nicht unjuristisch in Beziehung auf die Nachholung.

Ich verlange nicht, daß sie ein Handgelübde nachbringen sollen, aber Das kann und darf man verlangen, daß Derjenige, welcher das Handgelübde abgelegt hat und gegen den behauptet wird, daß er es nicht gültig abgelegt habe, gefragt werde, ob er es gültig abgelegt und sich dadurch für verpflichtet halte.

Eine Bemerkung eines frühern Redners möchte ich hier zugleich beantworten. Es ist nämlich bemerkt worden, in der gestrigen Abstimmung habe die Vergelübdung als die Hauptsache den Hauptausschlag gegeben. Nach den Aeußerungen der Sprecher waren darüber verschiedene Ansichten vorhanden, und die Abstimmung wurde zunächst durch das Zusammentreffen der verschiedenen Ansichten und Motive herbeigeführt.

Rindeschwender: Auf die Frage, ob das Unterlassen des Handschlags bei der Vergelübdung eine Wahl ungültig mache, lasse ich mich nicht ein. Diese Frage ist gestern zum Ueberfluß auseinander gewickelt worden. Alles Das, was der Abgeordnete Regenauer und mit ihm andere Sprecher für seine heutige Ansicht vorgetragen haben, wurde gestern schon vorgebracht und fand hinreichende Widerlegung. Es handelt sich wirklich nur um die Thatfrage, können wir unterstellen, können wir annehmen, ohne vollständigen Beweis zu haben, daß die Vergelübdung nicht in gehöriger Form vorgenommen worden sei? Ich glaube, ja wir können es, weil einmal ein Wahlmann, welcher bei'm Act selbst anwesend war,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

diese Sache zur Sprache gebracht hat, und weil zweitens, wie der Abgeordnete Mördes mit Recht angeführt hat, die Notorität die Sache gleichfalls unterstützt; drittens weil derselbe Wahlcommissär, welcher die gestern für ungültig erklärte Wahl leitete, auch diese Wahl vorgenommen hat, und auf die an ihn gestellte Frage erklärte, daß er bei der Wahl in Schwetzingen die Abnahme des Handschlags nicht für nothwendig gehalten habe. Wir können nicht annehmen, daß, wenn er die Abnahme des Handschlags bei der Wahl in Schwetzingen nicht für nöthig erachtete, er diese an einem andern Orte werde für nothwendig gehalten haben. Dann aber haben wir auch noch von dem Abgeordneten von Itzstein gehört, daß er aus dem Munde mehrerer Wahlmänner die Bestätigung dessen erhalten habe, was die Petition anführt.

Daraufhin nehme ich an, daß die in der Petition enthaltene Behauptung so viel wie bescheinigt sei, daß wir einen Beschuß fassen können, ohne uns auf die Vorfrage einzulassen.

Nur ein Antrag des Abgeordneten Trefurt hat noch keine Widerlegung gefunden, und darauf habe ich antworten wollen.

Er hat, wenn ich ihn richtig verstanden habe, gemeint, die Kammer soll darauf eingehen, zu beschließen, daß, wenn die Regierung nach Vornahme der Erörterung über die Thatsache der Abnahme oder Nichtabnahme des Handschlags sich überzeugt, daß es dem also sei, wie hier behauptet wird, sie sogleich eine neue Wahl anordnen solle. Das kann nicht sein. Wir wollen das Resultat über die Thatfrage zuerst der Kammer vorgelegt wissen, und ich reservire der Kammer das Recht, eine Ungültigkeitserklärung zu machen, welcher doch wahrhaftig eine Beanstandung vorangeben muß. Auf eine bloß beanstandete Wahl hin kann man keine neue Wahl anordnen.

Trefurt: Ich muß nur bemerken, einen solchen Antrag habe ich nicht gestellt, sondern ich habe gesagt, es werde der Intention der Majorität in der Kammer entsprechen, daß, wenn sich ergibt, daß das Handgelübde nicht in vorgeschriebener Weise abgenommen worden, sofort eine neue Wahl anzuordnen sei. Einen Antrag habe ich aber nicht gestellt.

Geheimer Referendär Eichrodt: Ich sehe mich veranlaßt, auf die Bemerkungen des Abgeordneten Rindeschwender etwas zu entgegnen. Was den Schluß aus dem Umstande betrifft, daß derselbe Wahlcommissär, welcher eine frühere Wahl leitete, bei welcher er die Abnahme des Handschlags für unnöthig gehalten habe und welche darum für ungültig erklärt worden, auch die vorliegende Wahl vorgenommen und zwar in der nämlichen Weise, wie die frühere, vorgenommen habe, so halte ich diesen Schluß für unrichtig. Es wäre ja möglich, daß der Wahlcommissär sich überzeugte, daß er bei der ersten Wahl nicht hätte unterlassen sollen, den Handschlag abzunehmen und also bei der spätern Wahlhandlung dem Erforderniß genügte. Aber abgesehen davon, daß es wesentlich auf den Umstand ankommt, daß die Bestabungsformel nachgesagt worden ist, habe ich angenommen, daß gestern die Majorität der Meinung war, daß nicht sowohl der Mangel des Handschlags der Grund zur Beanstandung sei, als, weil man unterlassen hat, die Bestabungsformel von jedem einzelnen Wahlmann nachsagen zu lassen.

von Itzstein: Das war es nicht, sondern, daß von jedem einzelnen Wahlmann die Bestabungsformel einzeln und nicht von Allen auf einmal nachgesprochen werden sollte. Das ist aber nicht geschehen.

Geheimer Referendär Eichrodt: Der Petitionär, welcher als Wahlmann und als Jurist seiner Zeit anerkannt hat auf die Frage des Wahlcommissärs, daß er nirgends eine Bemerkung gegen das Benehmen des Wahlcommissärs und die Leitung der Wahl zu machen habe, muß doch, glaube ich, eine solche Bemerkung zur rechten Zeit machen. Wenn er erst später der Kammer eine solche Beanstandung vorträgt, wenn er angibt, daß der Wahlcommissär den Wahlmännern zum Nachsagen die Bestabungsformel vorgelesen, aber ihnen den Handschlag nicht abgenommen habe, so kann aus dieser Angabe, welche im Widerspruch steht mit seiner Unterschrift im

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Protocoll, nichts gefolgert werden, daß ein solches einzelnes Nachsagen der Bestabungsformel gar nicht stattgefunden habe. Es muß nach dem Wahlprotocoll angenommen werden, daß alle Formen unzweifelhaft beobachtet worden sind. Die Kammer kann, glaube ich, nichts anderes beschließen, als daß sie die Wahlacten für unbeanstandet erklärt, und daß sie nur aus diesen ein Urtheil ziehen und darnach keine Beanstandung erheben kann, um die Wahl mit den Folgen zu beanstanden, daß der Gewählte nicht in der Kammer erscheinen darf.

Die Kammer hat auf die Ausführung von dem Abgeordneten Bekk in der frühern Sitzung in entschiedener Mehrheit den Grundsatz anerkannt, daß nur das Wahlprotocoll maßgebend sei und Gründe, welche von außen beigebracht werden und nicht einmal bescheinigt sind, nicht berücksichtigt werden sollen. Consequenterweise muß sie auch heute verfahren und kann auf die Angaben des Petitionärs, welche aller Bescheinigung entbehren und überdieß mit dem Wahlprotocoll im Widerspruch stehen, keinen Werth legen.

Ich glaube also, daß unter den vorliegenden Umständen nichts anderes geschehen sollte, als eine nachträgliche Erhebung aber ohne die Ausschließung des Abgeordneten.

von Stockhorn: Ich war gestern in der Minorität. Ich will nur einen einzigen Umstand berühren. Diejenigen Herren, welche gestern die Gründe des Abgeordneten Bekk getheilt haben, legten darauf ein großes Gewicht, ob nur der Handschlag nicht abgenommen oder ob auch die Bestabungsformel nicht nachgesprochen worden sei. Der Abgeordnete Bekk hat ausdrücklich erklärt, an die Unterlassung des Handschlags allein knüpfe er die Verwerfung der Wahl nicht, sondern er lege darauf den meisten Werth, ob die Bestabungsformel von den einzelnen Wahlmännern nachgesprochen worden sei. Wenn nun durch eine nachträgliche Vernehmung der Wahlmänner sich ergibt, daß jeder Wahlmann die Bestabungsformel nachgesprochen hat, so meine ich, müßte der Abgeordnete Bekk und Alle, welche seine Ansicht theilen, vollkommen zufrieden gestellt sein. Die Kammer hat ein entscheidendes Gewicht darauf gelegt, daß der Verpflichtete durch Nachsprechen der Bestabungsformel sich für verbindlich halte. Wenn nun die Wahlmänner insgesammt erklären, wir haben sämmtlich das Handgelübde abgelegt, wir haben die Bestabungsformel Wort für Wort nachgesprochen, und die Herren legen kein allein entscheidendes Gewicht auf den Handschlag, so wäre, meine ich, dieser Act vollständig in Ordnung, wenn man dieß auch in juristischer Beziehung vielleicht bezweifeln könnte. Sie haben ja schon wiederholt erklärt, daß Sie hier nicht als Juristen urtheilen, sondern als ein Schwurgericht. Ich glaube, wenn wirklich eine Beanstandung ausgesprochen wird, man sollte die Untersuchung dahin leiten lassen, ob ein Handschlag abgelegt worden oder ob die Bestabungsformel Wort für Wort nachgesprochen worden ist. Damit fällt dann auch der Vorwurf weg, als liege es im Urtheil der Wahlmänner, ob sie sich durch die Ablegung des Handgelübdes rechtlich für verbunden halten.

Bekk: Da man sich auf meine Erklärung berufen hat, so finde ich nöthig, sie zu erläutern oder zu wiederholen. Ich sagte gestern, ich finde in der Eidesordnung die ausdrückliche Vorschrift, daß die Ablegung des Handgelübdes mittelst Handschlags zu geschehen habe. Da aber der Schlußparagraph die Vorschrift enthält, daß nicht jede Verletzung der Eidesordnung den Eid ungültig mache, sondern nur dann, wenn sie von wesentlicher Natur sei, so könnte man über die Vorschrift des Handschlags hinausgehen, wenn auf andere Weise durch ein sichtbares Zeichen kundbar gemacht ist, daß jeder einzelne Wahlmann sein Gelübde abgelegt hat. In diesem Falle kann ich nämlich den Handschlag, obschon er durch eine Gesetzesvorschrift auch noch als zum Handgelübde gehörig erklärt ist, gleichwohl als einen unwesentlichen Punct betrachten und seiner Nichtabnahme ohnerachtet von der Ungültigkeitserklärung abstrahiren. In diesem Falle müßte aber, wie ich ferner bemerkte, jeder einzelne Wahlmann aufgefordert worden sein, öffentlich nachzusprechen: „ich gelobe“ wie es z. B. in die-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sem Saale geschieht, wo jeder einzelne Abgeordnete aufgefordert wird, öffentlich auszusprechen, daß er schwöre. Durch eine solche einzelne Einvernahme wird es klar, daß jeder Einzelne wirklich das Gelübde abgelegt hat. Es ist dieß ein Surrogat des sonstigen Handschlags, denn eben durch diesen Handschlag soll der Einzelne vortreten und sein Gelübde ablegen. Wäre constatirt, daß wirklich alle Mitglieder in der ganzen Versammlung die Bestabungsformel nachgesprochen haben, so könnte man das Handgelübde auch ohne besondern Handschlag allgemein als gültig annehmen, aber eben das ist nicht möglich, wahrzunehmen, ausgenommen, wenn jeder Einzelne aufgerufen wird und sein Handgelübde ablegt. Der Herr Staatsrath von Rüdt hat gesagt, man kann ja jeden Einzelnen darüber vernehmen, ob er wirklich die Formel nachgesprochen habe. Allein da kann der Einzelne unmöglich sagen, er habe es nicht gethan, denn er würde ja sich selbst an den Pranger stellen, und wenn er sagt, ja er habe es gethan, so liefert dieß wieder keinen Beweis dafür, daß es dem also ist. Andere müßen es sagen, daß er es gethan hat und dieses Zeugniß von Andern ist vorhanden, wenn jeder Einzelne aufgerufen worden ist. Dann hat ihn jeder Einzelne nachsprechen gehört und kann bestätigen, daß er das Gelübde abgelegt hat. Darnach glaube ich, daß eine Untersuchung der Sache in der Richtung wie der Herr Präsident des Ministeriums des Innern angedeutet hat, nicht stattfinden kann, sondern ich halte das Handgelübde für ungültig abgelegt, wenn nicht jeder Einzelne entweder durch den Handschlag oder durch öffentlichen Aufruf sein Gelübde abgelegt hat. In dieser Beziehung ist der heutige Fall ganz derselbe wie der gestrige, aber in factischer Beziehung ist er anders. Gestern wurde durch ein Mitglied dieses Hauses, welches zugleich Wahlmann war, so wie durch einen Regierungscommissär, welcher den Wahlcommissär darüber vernommen hatte, der Vorgang, daß der Handschlag nicht abgenommen worden, bestätigt. Da hatte ich also keinen Grund, an der Richtigkeit des Vorgangs zu zweifeln, daß weder ein Handschlag abgenommen, noch eine besondere Formel abgelesen und von jedem Einzelnen nachgesprochen worden sei. Darum war ich gestern auch damit einverstanden, daß die Wahl ungültig sei. Jetzt aber ist die Sache in factischer Beziehung zweifelhaft. Es liegt nur eine Angabe eines Wahlmanns vor und der Abgeordnete von Itzstein hat erklärt, daß er von noch andern Wahlmänner dasselbe bestätigen gehört habe. Das ist eben nur ein testis de auditu, also in rechtlicher Beziehung ohne Beweiskraft. Ich will für meine Person zugeben, daß ich es für wahrscheinlich halte, daß ich vermuthe, die Sache sei so vorgegangen wie bei der gestrigen Wahl, weil derselbe Wahlcommissär auch diese Wahl vorgenommen hat. Ich vermuthe, daß die Untersuchung zum Nachtheil der Wahlgültigkeit ausfallen werde, aber einen rechtlichen Beweis habe ich eben dafür zur Zeit nicht, und aus diesem Grunde muß ich auf Das zurückkommen, worauf ich in der gestrigen Sitzung aufmerksam gemacht habe, daß ich für unsere jetzige Entscheidung vor der Hand die Wahlacten für allein maaßgebend halte und auf alle Gründe, welche von außen kommen, keine Rücksicht nehmen kann. Auch wenn übrigens der Anstand aus den Wahlacten selbst hervorgeht, so soll nichts desto weniger die Entscheidung über eine solche Wahl bis an's Ende der Prüfung der unbeanstandeten Wahlen zurückgelegt werden. Dieß ist die Bedeutung des §. 8. der Geschäftsordnung, es soll nämlich über die beanstandeten Wahlen erst von der durch die nicht beanstandeten Wahlen der übrigen Mitglieder gehörig constituirten Kammer entschieden werden. Um eine solche Beanstandung im Sinne des §. 8. der Geschäftsordnung kann es sich aber jetzt nicht mehr handeln, denn wir sind ja schon am Schlusse der Wahldebatten. Es fragt sich hier nur, ob die Wahl für ungültig zu erklären sei. Kommt der Beweis, daß weder das Handgelübde in vorgeschriebener Weise abgenommen, noch auch jeder Einzelne aufgerufen worden sei, um das Handgelübde abzulegen, dann werde ich meiner gestrigen Abstimmung conform für die Verwerfung der Wahl stimmen. Für die vorläufige Beanstandung der Wahl kann ich aber nicht stimmen, weil der Fall des §. 8.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Geschäftsordnung nicht vorhanden ist. Ich muß darum erstens dafür stimmen, daß das Staatsministerium ersucht werde, zu erheben, ob wirklich kein Handschlag abgenommen worden sei, noch der Einzelne zur Ablegung seines Handgelübdes besonders aufgefordert wurde, und daß dann, wenn sich dieses bestätigt die Wahl für ungültig erklärt werde. Bis dahin aber wird sich die Wahl hier nicht beanstanden lassen, d. h. ich werde den Gewählten nicht aus der Kammer weisen. Es ist zwar die Sache nicht von großer practischer Bedeutung, da man schon in der nächsten Sitzung vom Wahlcommissär Antwort haben kann. Ich glaube, der Wahlcommissär wird anerkennen, wie es sich verhält und es wird dann keiner weitern Untersuchung bedürfen. Bis dahin würde ich daher alle weitere Verfügung suspendiren, ich würde also sagen, die Wahl ist zur Zeit nicht zu beanstanden, aber das nicht in den Acten liegende, sondern von außen her angezeigte Factum soll erhoben werden.

Ich schlage vor, daß zuerst abgestimmt werde, ob das Staatsministerium ersucht werden soll, die in der Eingabe enthaltene Thatsache, daß kein Handschlag abgenommen worden, in Verbindung mit der weitern Thatsache, ob etwa jeder einzelne Wahlmann bei Ablegung seines Handgelübdes zur Gelobung besonders aufgefordert worden sei, näher erhoben, und, wenn sich diese Thatsache bestätigt, die Wahl cassirt werden soll; daß aber zweitens die Wahl vor der Hand noch nicht zu beanstanden sei.

Knapp: Juristereien! Einfach will ich die Frage gestellt haben, ist das Handgelübde abgelegt worden oder nicht. Diese Frage kommt nicht erst heut zur Sprache, sondern schon vor 14 Tagen hat man gewußt, daß diese Wahl beanstandet sei.

Ich habe mich bloß erhoben, um an den Abgeordneten des Landamts Carlsruhe eine Frage zu stellen.

Wenn ich mich als Jury denke und es wird vor der Jury Einer verklagt, weil er ein falsches Handgelübde abgelegt habe, glaubt der Abgeordnete vom Landamt Carlsruhe, daß, wenn es sich herausstellt, daß er gar nicht geschworen hat, er werde wegen Handgelübdebruchs verurtheilt werden? Ich würde ihn für Nichtschuldig erklären.

Welcker: Ob die Formen beobachtet worden sind, wie sie das Gesetz vorschreibt, darüber kein Wort. Nur das einzige bitte ich Sie, nehmen Sie die gefährliche Theorie, welche der Abgeordnete Bekk mit Scharfsinn vertheidigt hat, nicht an. Sie ist eine in den Folgen heillose Theorie. Sie ist nach der Gesetzgebung nicht gegründet, sie widerstrebt unserer ganzen Observanz. Er sagt, weil es dasteht von der ersten provisorischen Constituirung der Kammer, so sei nur von einer Beanstandung in dem einzigen Fall die Rede, wo die Kammer die ersten Geschäfte vornehme. Nein, meine Herren. Der §. 7. sagt ausdrücklich, daß nur solche Abgeordnete für gültig erklärt werden sollen, deren Vollmachten als vollständig in Ordnung gefunden worden, und deren Eigenschaften nicht in Zweifel gestellt worden seien, also nur diese dürfen sie für gültig aussprechen. Wo Zweifel vorliegen tritt eine Beanstandung ein. Nennen Sie dieselbe suspension oder wie Sie wollen, aber das nehmen Sie nicht in das Gesetz hinein, daß gegen den klaren Buchstaben gesagt werden soll: Umstoßungsgründe, daß einmal für gültig erklärte Wahlen, später wieder ungültig gemacht werden können, nachdem der §. 7. damit schließt, daß Sie nur diejenigen Wahlen für gültig erklären dürfen, wo in Beziehung auf die Vollmachten und die Eigenschaften Alles in Ordnung und entschieden in Richtigkeit ist. Es heißt sodann, die Abgeordneten, deren Zulassung beanstandet ist, dürfen den Sitzungen nicht mehr beiwohnen.

Wenn Sie das nicht annehmen, so kommen Sie unvermeidlich in die Lage, Geschäfte hintenach wieder aufheben zu müssen. Die ganzen Kammerverhandlungen verlieren ihre Sicherheit. Wie können Sie die Sache aussetzen und den vielleicht von Anfang an nichtigen Deputirten in der Kammer lassen. Machen wir es nicht, wie wir es bei der Herrmann'schen Wahl gemacht haben. Der Abgeordnete Bekk weiß wohl am besten, was er dort für besondere Gründe angegeben hat. Er

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hat gesagt, um die Verläumdung abzuwenden. Ich will die Wahl nachher wieder umstoßen.

Es ist nicht anders möglich, als daß wir bei der Observanz bleiben; der Abgeordnete kann, wo seine Wahl beanstandet wird, nicht in der Kammer bleiben. Die Beschlüsse, zu welchen ein solcher Deputirter, dessen Wahl später umgestoßen wird, mitwirkt, müßten ungültig sein. Sie wissen, daß seine Wahl nicht gültig erklärt werden kann, und nun verhandeln Sie doch mit einem von Anfang an ungültigen Abgeordneten.

Bekk: Nun sind wir am Ende der Sitzung. Uebermorgen kann der Herr Regierungscommissär Gewißheit haben über das Factum, und da schlage ich vor, gar nichts zu beschließen, als daß die Entscheidung am nächsten Montag erfolgen soll.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Ich habe nur das zu bemerken, daß hier doch eigentlich die weitern Anträge, welche gemacht wurden, gewissermaaßen abgeschnitten werden. Es ist auch gesagt worden, daß die Wahlmänner darüber gehört werden können. Ich glaube, es wäre also doch eine Beschlußfassung nothwendig. Ob nun die gewünschte Auskunft um einige Tage früher oder später gegeben werden kann, das ist an sich gleich. Uebrigens glaube ich, daß es nöthig ist, daß ein Beschluß gefaßt werde. Dann wird von der Regierung geschehen, was sie glaubt, daß angemessen sei. Ich glaube, ehe von Seite der Regierung in dieser Beziehung etwas angeordnet werden kann, muß ein Kammerbeschluß abgewartet werden.

Sander: Ich theile die Ansicht des Herrn Regierungscommissärs, der so eben gesprochen hat. Er kann nicht wohl in der Lage sein, auf eine in der Discussion gefallene Bemerkung hin eine Untersuchung mit dem Wahlcommissär vorzunehmen; er muß einen Beschluß der Kammer dazu haben, um das Geschäft mit dem Wahlcommissär vornehmen zu können. Es wird also ein Kammerbeschluß nothwendig sein, worin er ersucht wird, den Regierungscommissär, der die Wahl leitete, darüber zur Frage zu ziehen, ob ein Handschlag abgegeben worden sei. Daß wir aber einen Beschluß fassen können, wie der Abgeordnete Bekk vorgeschlagen hat, das glaube ich nicht. Ich meine, der Abgeordnete Bekk hat vielleicht selbst mit seinem Antrage eingesehen, daß die Art und Weise, wie der Beschluß der Kammer bei der Prüfung der Wahl des Abgeordneten Völcker gefaßt wurde, dießmal nicht durchgehen wird. Ich will nicht untersuchen, ob jener Beschluß ein richtiger war, ich habe mich ihm widersetzt. Dort war der Anstand in der Wahl der Wahlmänner, hier der Anstand herbeigeführt durch die Wahl des Abgeordneten durch die Wahlmänner und hier wird man den Gang einhalten, welchen ich gestern schon geschildert habe. Man wird darüber abstimmen, ob ein Anstand besteht und ob die Wahl gültig ist oder nicht. Dieser Beschluß muß vorangehen, und wenn das ist, dann tritt der §. 8. der Geschäftsordnung mit einer Deutlichkeit ein, daß ich kaum begreifen kann, wie man widersprechen mag.

Nun gebe ich zu, daß es noch andere Verhältnisse gibt. Wenn z. B. dargethan ist, daß ein Wahlmann mitgewirkt hat, welcher kein Recht dazu hat, dann vereiniget sich die Beanstandung mit der Ungültigkeit zugleich.

Wenn aber Anstände erhoben werden, deren Beweis noch einer gewissen Erörterung bedarf, dann müssen sie vorgenommen werden, und bis sie vorgenommen, und die Kammer in die Lage gesetzt ist, um über die Gültigkeit zu entscheiden, wohnen die betreffenden Abgeordneten den Sitzungen nicht mehr bei. Das ist die einfache, höchst klare Vorschrift des §. 8. der Geschäftsordnung. Ich weiß nichts anderes, als meinen ersten Vorschlag zu wiederholen, auszusprechen, daß die Wahl des Abgeordneten Gastroph zu beanstanden ist. Zweitens die Regierung zu bitten, sie möge den Wahlcommissär fragen, ob der Handschlag abgegeben worden ist und daß der Wahlcommissär vernommen werde darüber, ob ihm die einzelnen Wahlmänner die Bestabungsformel einzeln nachgesprochen haben.

Der Präsident schließt hierauf die Discussion und schreitet zur Abstimmung, in deren Gemäßheit der Beschluß der Kammer dahin geht:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„Die Wahl des Handelsmann Gastroph in „Sinsheim zum Abgeordneten des 33ten Aemterwahl„bezirks für beanstandet zu erklären, und unter „Mittheilung der Wahlacten und einer eingekommenen „Petition des Wahlmanns C. Fuchs von Dühren „vom 23. v. M. das Großherzogliche Staasministe„rium zu ersuchen, darüber Untersuchung anzuordnen, „ob den Wahlmännern von dem landesherrlichen Wahl„commissär der Handschlag wirklich abgenommen, oder „ob wenigstens von Jedem der Wahlmänner einzeln „die Bestabungsformel nachgesprochen worden sei, so„fort die Kammer von dem Resultate dieser Unter„suchung in Kenntniß zu setzen."

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Der Bericht über die Wahl der Stadt Freiburg ist mir noch nicht zur Einsicht mitgetheilt worden. Ich muß wiederholen, daß ich dieß wünsche.

Bassermann: Ich erlaube mir, dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern zu bemerken, daß bis gestern Abend der Bericht in der Abtheilung discutirt wurde. Da der Beschluß der Abtheilung auf Nichtbeanstandung geht, so hielten wir es nicht so dringend nothwendig, den Bericht mitzutheilen. Er wird von der Regierung schwerlich bekämpft werden.

Vor dem Schlusse der Sitzung stellt der Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt an den Abgeordneten von Itzstein die Frage, ob er beabsichtige mit seinem Vortrage über die Ministerzirculare, Anträge zu verbinden?

von Itzstein: Ich habe mich noch nicht entschieden.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: In dem bejahenden Fall möchte ich den Wunsch aussprechen, daß sein Vortrag als Motion behandelt wird.

von Itzstein: Ich werde, da mein Vortrag gegen alle Minister geht, den Tag bezeichnen, an welchem ich meinen Vortrag halten werde, damit sie alle beiwohnen können.

Hiermit wird die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident
Wetzel.

Der provisorische Secretär
Bassermann.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

VIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 6. Juni 1842.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Staatsrath und Ministerial-Präsident Frhr. von Rüdt und Geheimer Referendär Eichrodt, sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Gastroph, Gerbel, Kuenzer und Völcker.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Wetzel.

Das Secretariat macht folgende neue Eingaben bekannt:

1. Von 27 Wahlmännern des 28. Aemterwahlbezirks (Oberamt Pforzheim), die am 20. v. M. daselbst stattgehabte Deputirtenwahl betreffend;

2. des vormaligen Domänenverwalters Vogel zu Thengen, um Erhöhung seines Sustentationsgehalts.

Die erstere Petition geht an die betreffende Abtheilung, die zweite an die Petitionscommission zum Bericht.

Staatsrath Freiherr von Rüdt: Ich übergebe nunmehr der Kammer das Wahlprotocoll über die Wahl eines Abgeordneten des IV. Städtewahlbezirks (Stadt Constanz.) Es ist bei der letzten Wahl der Herr Literat Mathy gewählt worden. In Beziehung auf den Legitimationspunct erhebt sich ein Bedenken, was ich zur Kenntniß der Kammer zu bringen mich verpflichtet halte. Es ist nämlich durch ein Zeugniß des Gemeinde- oder Stadtraths zu Mannheim vom Jahr 1823 nachgewiesen, daß derselbe dort das angeborene Bürgerrecht angetreten hat. Allein es ist bekannt, daß sich derselbe später in das Ausland entfernt hat, um einer gegen ihn verfügten Verhaftung zu entgehen. Dann ist hier die beglaubigte Abschrift einer Eingabe desselben an das hiesige Polizeiamt vom 3. Januar 1842, wornach er die Absicht ausspricht, ein Kantons- und Ortsbürgerrecht im Konton Bern zu erwerben, und sich deßhalb ein Leumundszeugniß erbat, was ihm auch ertheilt wurde. Es liegen ferner zwei Blätter vor, das Seeburger und das Solothurner Blatt, woraus sich ergibt, daß derselbe in dem Orte Grenchen das Bürgerrecht von der Gemeinde erhalten habe. Nun dürfte unter diesen Verhältnissen vorausgesetzt, daß in Beziehung auf das staatsbürgerliche Verhältniß die Entfernung in das Ausland wegen damals eingetretener Umstände keinen Einfluß hatte, doch die Frage zu entscheiden sein, ob derselbe wirklich durch Annahme eines Bürgerrechts in der Schweiz nicht das Staats- und Ortsbürgerrecht in dem Großherzogthum aufgegeben habe.

Welcker: Es wird dieses die Wahlcommission zu prüfen haben. Vorläufig will ich nur bemerken, was mir zufällig bekannt ist und was auch schon in dieser hohen Kammer vorgetragen wurde, daß nämlich die hohe Regierung selbst hat ausmitteln lassen, ob dem Herrn Mathy etwas zum Vorwurf falle bei jener vorhin bemerkten Entfernung, und diese hat gar keinen Grund zu einer Untersuchung gefunden. Ich will zweitens bemerken, daß Herr Mathy das Bürgerrecht angetragen erhalten hat; man wollte ihn gewinnen, dort eine Stelle anzunehmen, man hat ihm zwei Vocationen gegeben, eine in Solothurn, die andere in Bern, er hat sie aber nicht angenommen. Die hohe Regierung hat übrigens

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

selbst die Frage des Bürgerrechts bei einer andern Gelegenheit dadurch entschieden, daß sie den Herrn Mathy früher als Redakteur der Nationalzeitung und nun als Redacteur des Landtagsblattes anerkannte.

Der Präsident will diese Acten, wenn die Kammer nichts dagegen erinnert, der fünften Abtheilung zur Prüfung übergeben,

wogegen Bassermann sie an die erste oder zweite Abtheilung zugewiesen wissen will, da bereits jede Abtheilung die gleiche Anzahl Wahlen zur Prüfung erhalten habe.

Ebenso Sander, wenn man nicht auf den frühern Antrag des Abgeordneten von Itzstein eingehen wolle; daß nämlich über alle später eingekommenen Wahlen eine besondere Commission niedergesetzt werde.

Schaaff und Regenauer glauben, daß es der Discretion angemessen wäre auf den Vorschlag des Herrn Präsidenten einzugehen.

Ebenso Mördes, jedoch mit dem Bemerken, daß, um ähnliche Discussionen für die Zukunft abzuschneiden, es angemessen wäre, der Idee des Abgeordneten von Itzstein zu folgen.

Staatsrath Freiherr von Rüdt hält das Verfahren, wie es der Abgeordnete von Itzstein angegeben, gegen die ausdrückliche Bestimmung des §. 4. d. G. O., und drückt wiederholt den Wunsch aus, daß dem Herrn Alterspräsidenten überlassen werde, das Recht auszuüben, das die Geschäftsordnung für die Dauer seines Präsidiums ihm einräumt.

Mördes: Die Geschäftsordnung will doch gewiß nichts anderes als eine gleichmäßige Vertheilung der Arbeiten in die Abtheilungen und eine möglichst unbefangene Prüfung, daß in keiner Abtheilung die Wahl eines Mitglieds geprüft werde, das zugleich an der Berathung dieser Abtheilung theilnimmt, und dieß könne doch gewiß nicht besser erreicht werden, als wenn man dem von Itzstein'schen Vorschlage folge.

Staatsrath Freiherr von Rüdt: Dasselbe ist erreicht, wenn eine Abtheilung von dem Herrn Präsidenten bezeichnet wird, welche die Prüfung dieser Wahl vornehmen soll. Ich sehe keinen Grund ein, warum dem provisorischen Präsidenten hier ein Recht entzogen werden soll, ich sehe ferner nicht ein, warum bei dieser Wahl eine besondere Form der Prüfung stattfinden soll.

Junghanns: Ich glaube auch, daß wir gar kein Recht haben, in die Befugniß des Herrn Präsidenten einzugreifen.

Bader bittet den Herrn Präsidenten zu entscheiden, welcher Abtheilung diese Wahl zugewiesen werden soll nach Maßgabe der Anzahl der Wahlen, die jede Abtheilung bisher erhalten hat.

Sander: Wenn man sich auf die Geschäftsordnung beruft, so muß man auch erfüllen, was sie vorschreibt. Nun setzt aber die Geschäftsordnung bei der Zutheilung der Prüfung der Vollmachten der neu eintretenden Mitglieder voraus, daß vorher eine Verloosung geschehen ist. Wenn man also die Frage dahin stellen wollte, daß auch die später einkommenden Vollmachten auf die gleiche Weise geprüft werden, wie die bei Eröffnung des Landtages vorgelegten, so müßte man auch eine Verloosung der Abgeordneten vornehmen, in welche Abtheilung er kommt, denn sonst wäre er am Ende in keiner Abtheilung oder es könnte in eine Abtheilung seine Prüfung kommen, der er selbst zugetheilt ist, und dieses soll nach ausdrücklicher Vorschrift der Geschäftsordnung nicht geschehen. Daraus scheint mir zu folgen, daß keineswegs nach der Geschäftsordnung vorgeschrieben ist, es müßten auch die später einkommenden Wahlacten den provisorischen Abtheilungen zugewiesen werden, da ja solche Wahlacten erst zu der Zeit einkommen können, wo die provisorischen Abtheilungen aufgehört haben zu existiren, wo die Kammer also definitiv zusammengesetzt ist. Daraus folgt, daß die Geschäftsordnung schweigt, wie es gehalten werden soll mit den Vollmachten, die erst einkommen, nachdem die größere Zahl der Vollmachten schon geprüft worden ist, und wenn darüber Streit entsteht, so wird es das Beste sein, daß jede Vollmacht, die einkommt, an eine bestehende Commission gewiesen werde oder in die Abtheilungen, damit diese eine Commission ernennen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bader: Sobald die Abtheilungen constituirt sind.

Sander: Dieses kann vorher geschehen.

Ich sehe nicht ein, warum man sich dem Antrage des Abgeordneten von Itzstein widersetze, man hat doch zu jeder Zeit die später eingekommenen Vollmachten einer besondern Commission, bestehend aus Mitgliedern der Abtheilungen, zugewiesen.

Der Herr Abgeordnete von Itzstein hat früher schon den Antrag gestellt, er ist heute wieder gestellt worden und ich glaube, man sollte darüber abstimmen.

Bader: Ich widersetze mich diesem Antrage, da diese Frage mit der weitern zusammenhängt, ob das fragliche Mitglied jetzt schon in der Kammer sitzen und mitstimmen kann. Sobald die Kammer konstituirt ist, kann kein Mitglied, bevor seine Wahl genehmigt ist, eintreten und mitstimmen; so lange aber die Kammer nicht constituirt ist und nur eine provisorische Prüfung stattfindet, so hat jedes Mitglied der Geschäftsordnung gemäß provisorische Stimme. Etwas Anderes hier zu bestimmen, dazu glaube ich ist die Sache nicht genügend erörtert, sie müßte zuerst an die Abtheilungen und dann an eine Commission zur Vorberathung gewiesen werden.

Geheimer Referendär Eichrodt: Ich glaube allerdings, daß die Geschäftsordnung hinreichenden Grund und Veranlassung gehabt hat, dem Präsidenten das Recht der Austheilung der Wahlacten zuzugestehen, und ich will nur auf ein ganz analoges Verhältniß bei der Geschäftsbehandlung der französischen Pairskammer aufmerksam machen. Der Präsident dieser Kammer hat das Recht der Zutheilung der Geschäfte und selbst der Bildung der Commissionen; er hat sich, so viel ich weiß, dieses Recht nie nehmen lassen. Ich vermeine daher unsere Kammer sollte dieß auch thun, und der Präsident nie auch nur eine Einsprache der Kammer darüber hören.

Mördes: Einen solchen Fall gibt es gar nicht, über welchen der Herr Präsident die Kammer zum Verstummen bringen kann.

Sander: Der Präsident der französischen Pairskammer hat noch viele Rechte, die größer sind, als die Rechte unseres Präsidenten; ein Beweis, daß wir eben überhaupt weniger Rechte haben, als die französische Paiskammer.

Rindeschwender: Es ist das erstemal, daß die hohe Regierung uns an die Uebung von Frankreich verweißt.

Staatsrath Freiherr von Rüdt: Ich muß das Recht des Präsidenten wahren in der Weise, daß wenn eine Abtheilung sich durch diese Vertheilung, die ihm unzweifelhaft zusteht, beschwert hält, daß sie dann an die Kammer appelliren kann, und daß dann die Kammer die Entscheidung über eine Beschwerde wegen des Verfahrens des Präsidenten vornehmen kann. Was die Bemerkung des Herrn Abgeordneten Bader betrifft, so theile ich ganz seine Ansicht; es ist nämlich ein großer Unterschied zwischen den Wahlprüfungen, so lange die Kammer nicht definitiv constituirt oder wenn sie es schon ist. Es ist auch bisher jeder Gewählte mit der Vorlage des Wahlprotocolls sogleich eingeladen worden, in die Kammer zu kommen. Dazu wäre sie nicht berechtigt, wenn die Kammer definitiv constituirt ist.

Schaaff: So lange die provisorischen Abtheilungen bestehen, so lange muß es auch bei der Vorschrift des §. 4. der Geschäftsordnung sein Bewenden behalten und wenn der Abgeordnete von Itzstein hier in diesem speciellen Falle einen Antrag stellt, der schnurstracks der klaren Bestimmung der Geschäftsordnung zuwider ist, so ist dieser Antrag von solcher Wichtigkeit und in seinen Folgen von solcher Bedeutung, daß hierüber im Augenblicke nicht abgestimmt werden könnte, sondern er müßte in die Abtheilungen gehen. Ich schlage darum vor, daß man es bei der Geschäftsordnung belasse. Der Herr Präsident hat sein Amt gehandhabt, und wenn ein Mitglied glaubt, er sei über die Schranken seiner Befugniß hinausgetreten, dann kann dieses Mitglied an die Kammer appelliren, und diese kann einen andern Beschluß fassen.

Staatsrath Freiherr von Rüdt: Ich habe ausdrücklich bemerkt, der Präsident habe das Recht, die Wahlprotocolle auszutheilen, wenn aber eine Abtheilung glaubt, daß eine Begünstigung eingetreten sei, so hat

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sie das Recht, an die Kammer zu appelliren und diese wird dann entscheiden.

Der Präsident schließt hierauf die Diskussion und schlägt der Kammer vor, die Akten über die Wahl der Stadt Constanz der ersten Abtheilung zuzuweisen, wogegen keine weitere Einwendung gemacht wird.

Welcker: berichtet hierauf über die Wahl zweier Abgeordneten des III. Städtewahlbezirks (Stadt Freiburg), wie folgt:

„Diese Wahl wurde vorgenommen am 25. April „dieses Jahrs. Alle 47. Wahlmänner erhielten am „15. u. 16., also 6 Tage vor dem Wahltag, die „Einladung. Von den 47. Wahlmännern erschienen „46, der 47te. legte eine Bescheinigung über seine Verhin„derung durch Krankheit vor. Durch 36 Stimmen wurde „in der ersten Wahl Herr Bürgermeister Wagner von „Freiburg, und durch eben so viel Stimmen in der zwei„ten Wahl Herr Regierungsrath Bannwarth, eben„falls von Freiburg, erwählt. Die übrigen Stimmen „fielen beidemal auf Hrn. Herb, Gastwirth, zum „Pfauen.

„Beide Erwählte nahmen die Wahl an, und brach„ten die verfassungsmäßig nothwendigen Bescherei„nigungen über Alter, Religionseigenschaft und Steuer„kapital bei. Herr Wagner namentlich über „24,880 fl. Grund-, Häuser- und Gewerbsteuerkapi„tal, Herr Bannwarth über 10,700 fl. Häuser„steuerkapital.

„Herr Regierungsrath Bannwarth legte ausser„dem vor seiner Annahme auch, um der in dem „großherzoglichen Einberufungsrescript an die Beam„ten gestellten ganz neuen Anforderung zu genügen, „eine Erlaubnißertheilung zu dieser Annahme vor. „Es schien dieses bemerkt werden zu müssen, nicht „um hier schon jetzt eine Verhandlung über diesen be„trübenden Gegenstand zu veranlassen, sondern weil „es nothwendig seyn dürfte, die verfassungsmäßige „active und passive Wahlfreiheit gegen diese neue „Verfügung auch schon jetzt zu wahren, damit nicht „aus dem Stillschweigen der Kammer zu den blos „von den individuellen Ansichten und Convenienzen „einzelner Kammermitglieder ausgehenden Schritten „gegen sie etwa angebliche stillschweigende Anerken„nung und Zustimmung gefolgert werden möchten.

„Nach dem Bisherigen ergeben sich rücksichtlich der „Formalitäten des von dem großherzoglichen Wahl„commissär vorgenommenen Wahlacts, so wie rück„sichtlich der Fähigkeiten der beiden Erwählten keine „Beanstandungsgründe.

„Dagegen haben drei und sechszig Bürger „Freiburg's, welche dem Berichterstatter wenigstens „zum großen Theil, als zu den geachtetsten und „wohlhabendsten Bürgern gehörig, bekannt sind und „von welchen mehrere auch Wahlmänner waren, eine „Petition gegen die Gültigkeit dieser Wahlen wegen „angeblich gesetzwidriger und nichtiger Vornahme der „Urwahlen eingereicht.

„Sie führen allgemeinere und speziellere „Gesetzwidrigkeiten und der Verfassung nichtgemäße „Einflüsse in Beziehung auf die Freiburger Wahl„männerwahl an.

„Ihr Berichterstatter hat Ihnen nun

I.

„zuerst die von den Petenten angeregten Gründe histo„risch, und zwar zur leichteren Uebersicht in logischer „Reihenfolge anzugeben, und sodann

II.

„die rechtliche Beurtheilung folgen zu lassen.

„I. Historische Angabe der Beschwerden.

„1) Zu den allgemeineren, in Freiburg aber „besonders stark und besonders erfolgreich „gegen die verfassungsmäßige Wahlfreiheit „in Wirksamkeit gesetzten Mitteln und zu„nächst

„A. zu den nicht verfassungsgemäßen, die Freiheit „und Ehrlichkeit der Wahl verletzenden Einflüssen oder „Wahlbeherrschungsmitteln der öffentlichen Be-

„hörden und Diener als solchen zählen die „Petenten

„a. die bekannten vier Ministerialrescripte über die „Wahlen.

„b. die ebenfalls allgemein bekannte Regierungs„verfügung über die Zuziehung der Gensdarmen, „Polizeidiener, Zuchtmeister, Postillons und aller an„dern niedersten, abhängigsten Diener zu den Wahlen „der Wahlmänner.

„c. den nur zu Gunsten ministerieller Wahlen und „zur Verfolgung der Liberalen gestatteten Gebrauch „der Presse und insbesondere der Freiburger Zeitung „mit verfassungswidriger Unterdrückung ih„res Gebrauchs für die liberalgesinnten „Bürger, für ihre Wahlen und ihre Verthei„digung gegen Angriffe.

„d. die sogleich näher auszuführende besonders „verletzende und verderblich wirkende, dem „Buchstaben wie dem Geiste unserer Verfassung wider„sprechende Durchführung dieser öffentlichen Wahl„beherrschungsmittel gerade in Freiburg.

„Die höheren und untergeordneten Vorstände der vielen „öffentlichen Collegien und Behörden, selbst die der „Universität, der erzbischöflichen Curie, ebenso wie die „der Kreisregierung, des Hofgerichts, des Lyceums „und des Amtes ließen hier amtlich allen ihren höhe„ren und niederen Untergebenen bis zum Thorhüter „und Ofenheizer herab für jeden District die förmlichen „von der Ministerialparthie entworfenen Wahlzettel „für ihre Abstimmungen mittheilen. Sie ließen sich „von jedem Untergebenen bescheinigen, daß sie diese „amtlichen Weisungen, wie sie zu stimmen hätten, „richtig erhielten. Sie erinnerten dieselben auf diese „Weise deutlich und eindringlich genug, daß sie durch „eine Abstimmung nach eigener Ueberzeugung „für liberale Wahlmänner, ja durch bloße Nicht„abstimmung für die ministeriellen, sich wo nicht sol„cher plötzlichen, ihr äußeres Lebensglück zerstörenden „Maaßregeln, wie die so kurz zuvor gegen mehrere „nach ihrer freien Ueberzeugung abstimmende Beamten „verhängten, doch immerhin einer folgeschweren Un„gnade aussetzen würden. Somit war nach der An„sicht der Petenten schon hierdurch vermittelst verfas„sungswidrigen Zwangs für jeden einzelnen ministe„riellen Wahlmannscandidaten eine so große An„zahl Wahlstimmen gewonnen, jedem Liberalen „aber eine so große Anzahl entzogen, daß „ohne diesen Zwang nimmermehr die ganz schwache „Stimmenmehrheit für die allermeisten mi„nisteriellen Wahlmänner möglich gewesen wäre. „Letzteres aber wäre vollends nicht möglich gewesen, „ohne die dem Sinne und Geiste der Verfassung wi„dersprechende, seit dem zwanzigjährigen Bestand der „Verfassung zum erstenmale stattfindende Zuziehung so „vieler niederen Diener, die noch ungleich willenloser, „abhängiger sind, als Hintersassen, Gewerbsgehülfen, „Bediente, welche doch der §. 43. der Wahlordnung „eben wegen ihrer Abhängigkeit ausschließe, ja welche „wie die Gensdarmen, Postillons u. s. w. noch we„niger als die Soldaten einer Garnison durch ihr „Amt im Wahlort ihren bleibenden Wohnsitz „haben, was doch ebenfalls der §. 43. als Haupt„bedingung des Mitstimmens fordere.

„B. Zu den bedeutenden verfassungswidrigen Ein„schüchterungen und Versprechungen rechnen die Pe„tenten so manche Versprechungen und Verlustandro„hungen von öffentlichen Gunsten und Ungunsten, „namentlich auch aus den städtischen und Stiftungs„fonds, solche namentlich auch, wodurch drei ehren„werthe Gemeinderathsglieder bewogen wurden, mit „Entrüstung aus dem Gemeinderath auszutreten, weil „ihre Ehre es verbiete, an denselben länger Antheil „zu nehmen.

„Besonders aber rechnen sie zu den bestehenden Ver„sprechungen die da so sehr wirksam gewordene mit „Berufung auf die höchsten Auctoritäten nicht blos „vielfach mündlich, sondern auch in der Freiburger „Zeitung unter der Staatscensur und in einem be„sondern, dem Vernehmen nach auf Regierungskosten „gedruckten und in vertheiltem Extrablatt gemachten

„Versprechungen einer Garnison, ihrer materiellen „Vortheile für viele einzelnen Bürger einer ministe„riellen Wahl.

„Zu den verfassungswidrigen Einschüchterungen „rechnen die Petenten neben andern terroristischen Po„lizeimaaßregeln gegen die liberalen Bürger insbeson„dere auch Das, daß gerade am ersten Wahltage eine „ganze Reihe liberaler Bürger von dem Stadtamte „wegen angeblicher Verbreitung einer Druckschrift, die „abgesehen von ihrem anerkannt schuldlosen Inhalt, „schon durch Nennung des Druckorts jede gerichtliche „Verfolgung gegen den Verbreiter ausschloß, in Un„tersuchung, zum Theil mehrere Tage in den Unter„suchungskerker versetzt, und durch Haussuchen in „ihrem Hausfrieden verletzt worden, so daß bei dem „ganzen tumultuarischen Verfahren blos gegen libe„rale Urwähler diese natürlich glauben mußten, ihre „Bestrebung und Stimmgebung für liberale Wahlen „und die Fortsetzung in dieser Bemühung setze sie „schweren Leiden und Gefahren für sich und ihre Fa„milien aus.

„2. Als in Verbindung mit all' diesen all„gemeinen gesetzwidrigen Wahlbeherrschungs„mitteln stehend und durch sie verstärkt so wie wied„rum sie verstärkend, als hervorgehend zunächst aus „dem Eifer, die Wirksamkeit, das allgemeine Mittel zu „ergänzen, führt nun die Petition noch folgende „besondere Gesetzwidrigkeiten und Nichtig„keitsgründe der Wahlmännerwahlen an:

„A., daß die der Gegenparthei der liberalen Bür„ger angehörige, also natürlich nicht unpartheilich ge„stimmte Wahlcommission eine ganze Anzahl nament„lich aufgeführter Personen, zusammen 21., habe ab„stimmen lassen, welche weder Bürger in Freiburg „seyen, noch daselbst ein öffentliches Amt bekleideten, „ja welche selbst zum Theil dem Auslande an„gehörten;

„B., daß man eben so viel Personen, (die Petenten „zählen eilf namentlich auf) in einem anderen Wahl„bezirk, als in welchem sie wohnen, zur Ergänzung „der gerade im Streit begriffenen Wahlen beigezogen „habe und auch dadurch leicht die so ganz geringen mi„nisteriellen Majoritäten bewirken konnte, die sonst „nicht erfolgt wären;

„C., daß man Personen zur Abstimmung beizog, „welchen das gesetzliche Alter fehlte; so wie auch

„D., Solche, welche — wie Herr Regierungsdirec„tor von Reck und Herr Bisthumsverweser von „Vicari — als Mitglieder der ersten Kammer nach „§. 43. der Wahlordnung von der Theilnahme am „Geschäft der Urwahlen entschieden ausgeschlossen sind, „ja daß man endlich

„E., einzelne Personen sogar mehrmals abstimmen „ließ.

II. Rechtliche Beurtheilung.

„Ueberblicken wir diese ganze Wahlgeschichte, so „dürften ihrer Beurtheilung zunächst folgende Bemer„kungen vorauszuschicken seyn.

„Es steht nemlich einem vorbehaltenen allgemeine„ren Antrag über amtliche Wahlbeherrschungsmittel „und andere damit in Verbindung stehenden Regie„rungsmaaßregeln zum Zweck einer Würdigung des „ministeriellen Systems und einer Berathung allge„meiner Maßregeln für den Schutz der Wahlfreiheit „im mindesten nicht im Wege, wenn jene Wahlbe„herrschungsmittel bei einer besondern Wahl ledig„lich in der Beziehung zur Sprache kommen, in wie„fern sie durch ihre Anwendung auf diese beson„dere Wahl diese angeblich verfälschten, in wie ferne „sie namentlich in Verbindung mit anderen besonderen „Gesetzwidrigkeiten diesen höhere Bedeutung gaben, „und durch sie hier noch bedeutender werden.

„Vielmehr ist dieses unvermeidlich, sobald hierüber „eine besondere Klage und Beanstandungsbitte vor „die Kammer gebracht wurde, deren ausdrücklich an„gegebenen Gründe ja doch nicht ungeprüft verwor„fen werden können.

„Ebenso wenig wird ferner hierbei die Berücksich„tigung einer verfassungswidrigen verfälschenden Ein-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„wirkung der allgemeinen Wahlbeherrschungsmittel „entgegenstehen, daß diese Maßregeln sich ja auch auf „Wahldistricte ausdehnte, deren Wahlen bereits für „gültig erklärt wurden.

„Denn

„1. haben in vielen Districten diese Maßre„geln keine verfälschte, mithin keine als ungültig an„zugreifenden Wahlen bewirkt. So z. B. in Mann„heim siegten trotz dieser Maßregel, gerade diejeni„gen Volkswahlen, welche man durch dieselben be„kämpfen wollte. Wäre es nicht Unsinn, die Mann„heimer Wahlen als durch diese Maßregel bestimmt „und verfälscht zu erklären?

„2. Lassen sich vielleicht für wenige Orte schon der „ganzen Natur der Verhältnisse nach so sehr verfäl„schende Einflüsse oder auch nur so gesetzwidrige An„wendungen dieser Maaßregeln und solche Verbin„dungen derselben mit andern von ihnen hervorgerufe„nen oder unterstützten offenbaren Gesetzwidrigkeiten „nicht nachweisen.

„3. Wo kein Kläger ist, ist auch kein Richter.

„4. Vor Allem bei Wahlprüfungen muß ein politi„scher Körper noch mehr als ein Criminalgericht, „welches aber doch auch nur den geringern Theil der „Verbrechen zur Strafe bringen kann, zum Schutz „der verfassungsmäßigen Grundsätze über die Freiheit „und Aechtheit der Volkswahlen — an hervorragenden „Verletzungen ein heilsames Exempel statuiren.

„5. Dieses ist doppeltwichtig, für diesen politischen „Volkskörper, wenn seine sonstigen blos wörtliche Be„schlüsse, Protestationen und Beschwerden, sowie die „der deutschen Kammern leider oft nur allzuwenig „Kraft haben, die Verletzungen der Verfassung für die „Zukunft auszuschließen. Hier muß also die Kammer „die wenigen wirksamen Mittel, die sie noch hat, ge„brauchen. So namentlich die Ungültigkeitserklärung „verfälschter Wahlen. Hier werden diese Ungültig„keitserklärungen die Verfälschungen schon deshalb, „weil man doch für die Gültigkeit der neuen ministe„riellen Wahlen sorgen muß, für die Zukunft allein „wirksam verhindern. Wer die wirksamen Mittel und „Thaten versäumt, dessen blose Worte werden doppelt „wirkungslos oder gering geschätzt.

„6. Alles dieses und die Forderung der Gesetzlich„keit, der Aechtheit und Freiheit gilt natürlich für „beide unzertrennliche Bestandtheile, oder Grade unse„rer Deputirtenwahl; eben so für die erste oder die „Wahlmännerwahl wie für die unmittelbare Wahl des „Abgeordneten. Von der Wahlmännerwahl ist ja die „Abgeordnetenwahl, ist die Volksmäßigkeit oder Ver„fälschung ihres Resultats so gänzlich abhängig, daß „die Aechtheit der Wahlmänner sogar noch wichtiger „ist, als alle Formalitäten bei der Abgeordnetenwahl „selbst. Letztere wurde bisher jedesmal wegen Mit„wirkung auch nur eines unrichtigen Wahlmanns cas„sirt — die Verfälschungen der Urwahlen machen „aber oftmals nicht blos einen sondern eine Mehrheit „unrichtiger Wahlmänner.

„Unbestreitbar aber ist es und wurde selbst von den „Vertretern der Regierung in diesem Saale stets zu„gegeben, daß

„1) die Minister und andere Beamten nur als „Bürger, nicht als Beamte und in ihrer Amts„gewalt und

„2) stets nur mit verfassungsmäßigen rechtlichen „Mitteln

„auf das Resultat der Wahlen einwirken dürfen. „Unbestreitbar also ist es, daß eine Wahl aus Volks„abgeordneten, welche durch entgegengesetzte amtliche „Einwirkung oder aus anderen Gründen als nicht „verfassungstreu ächt oder sonst als gesetzwidrig vor„genommen erscheint, beanstandet werden kann.

„Halte man nun an diesen Maßstab die Freibur„ger Wahlvorgänge.

„Die dort so besonders auffallend in Wirksamkeit „gesetzten ministeriellen Rescripte sprechen aus, daß „die Regierung als solche auf die Wahlen nach „Möglichkeit einwirken wolle. Sie fordern, daß nicht „etwa nur ihre politischen Verwaltungsdiener — „nein, daß alle möglichen öffentlichen Beamte aller

„Art die Männer der selbstständigen partheilosen Ju„stiz — die Diener und Priester der Kirche, die Pro„fessoren der Universitäten, Lyceen, die Volksschulleh„rer, die Aerzte, die Advocaten — sie fordern, daß „alle Collegialdirectoren bis herab zum untersten Die„ner nicht mehr als freie Staatsbürger nach „ihrer gewissenhaften staatsbürgerlichen Ueberzeugung „an den Wahlen der Volksvertreter Antheil nehmen, „sondern daß sie „als Organe der Regierung", „mithin als eine große Armee des Ministeriums im „Sinne desselben für ministerielle Wahlen wirken, daß „sie in diesem Sinne „ihren Einfluß auf ihre „Mitwähler geltend machen." Man „erwartet „ dieses, daß sie für die Durchführung der Wünsche der „Minister „thätig mitwirken, von allen Staats„und Kirchenbeamten mit Zuversicht." Und „die, das Lebensschicksal bedrohenden Schläge, welche „unmittelbar vorher viele Beamten getroffen hatten, „weil sie ihrem Eide als Volksvertreter getreu in der „Deputirtenkammer gestimmt hatten, so wie die öffent„lichen Manifeste gegen die deutlich genug geschmäh„ten Liberalen — sie gaben dieser Erwartung einen „sehr unzweideutigen Sinn, einen sehr wirk„samen amtlichen Einfluß und Nachdruck.

„Nehme man nun hinzu, daß unter solchen Um„ständen in einer mit Collegien und höheren und nie„deren, geistlichen und weltlichen Beamten aller Art „überfüllten an sich kleineren Stadt diese ganze Legion „von Dienern für jeden der sieben Wahldistricte die ge„druckten ministeriellen Candidatenlisten für die 47 zu „wählenden Wahlmänner, um sich darnach zu achten, „amtlich insinuirt erhielten und diese Insinuation er„halten zu haben noch schriftlich unterzeichnen mußten, „so daß in Folge des begonnenen ministeriellen „Schreckensystems es als ein Wagestück für liberal „gesinnte Beamten galt, wegen des Regierungszwangs „auch nur auf die Ausübung ihres staatsbürgerlichen „Rechts der Wahl ganz zu verzichten, ein Wagestück, „zu dem nur einige Wenige sich entschlossen, während „die Uebrigen die amtlich anbefohlenen ministeriellen „Wahlen vollzogen.

„Nehme man ferner das jetzt zum erstenmal anbe„fohlene, in Freiburg streng durchgeführte Zuziehen „der in einer solchen Stadt im Verhältniß zu den „Bürgern übergroßen Zahl solcher niederen, völlig „abhängigen, zu unbedingtem Gehorsam gegen die „vorgesetzten Dienstbehörden verpflichteten, jeden Au„genblick ohne alle Pension willkürlich entlaßbaren „öffentlichen Dienern ꝛc. ꝛc.

„Bedenke man ferner, daß alle diese verfassungswid„rig erzwungenen Werkzeuge jedem ministeriellen „Wahlmannscandidaten im allermindesten siebenzig, „achtzig unfreie Wahlstimmen verschafften, daß ohne sie „die ministeriellen Wahlmänner ihre geringen Mehr„heiten von 1, 2 bis 8 oder 10 Stimmen nimmer„mehr erhalten haben würden, daß vielmehr die „Mehrheit weitaus auf Seiten der liberalen Candida„ten war!

„Nehme man endlich, daß man nach der Angabe „der Petenten für die ministeriellen selbst mit all die„sen falschen Stimmen ihre geringen Mehrheiten von „einigen wenigen Stimmen noch nicht zu erhalten hof„fen durfte, wenn die durch eigene Interessen auf der „ministeriellen Parteiseite stehende städtische Wahl„commission nicht gesetzwidrig eine ganz große „Anzahl jedenfalls gänzlich unberechtigter Wähler „zur Wahl zugelassen hätte!

„Wahrlich, also eine so zu Stande gebrachte Wahl „der Wahlmänner und durch sie der Deputirten wäre „eine gesetzwidrige, wäre ein nicht ächtes, ein nicht „unverfälschtes Resultat der freien Ueberzeugung der „Mehrheit der wahlberechtigten Freiburger Staats„bürger.

„Darüber aber, daß eine solche Fälschung des wah„ren freien Willens der Mehrheit der Wahlberechtig„ten in Freiburg mit mehrfachen Gesetzwidrigkeiten „und Verletzungen des Buchstabens und Sinnes un„serer Verfassung verbunden stünde, werden Sie ge„wiß nicht zweifeln.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„Oder wollten Sie, meine Herren, jene von den „Petenten geschilderte völlig beispiellose unmittelbare „Einwirkung der Regierung, der Minister und aller „Beamten als solcher auf die Wahlen, als verein„bar mit der verfassungsmäßigen Freiheit der Wahlen „wahrer Volksvertreter erklären? Selbst in Frankreich, „wo doch die noch bestehende napoleonische centralisirte „Administration und die auf mehrfache Revolutionen „gegründete Volksgewalt einen gewissen Beamtenein„fluß auf die Wahlen vielleicht noch eher entschul„digt — selbst in Frankreich sage ich, wo ist eine „solche Wahlbeherrschung wie die geschilderte jemals „erhört worden? Oder wo haben dort je alle Be„amten, und dann vollends Gendarmen und Polizei„diener, Postillons u. s. w. als ministerielle Organe „Wahlrechte ausgeübt? Wo hat man je dort gehört, „daß alle Justizmänner, daß alle Priester, Professoren, „Medizinalbeamte amtlich aufgefordert worden wären, „für die Wahl ministerieller Candidaten, und nur für „sie zu wirken und zu stimmen, daß sie, die dort „inamovibeln Richter, Professoren, Notare u. s. w. „sich in ihrem Lebensschicksal durch Pensionirungen, „Degradationen und Versetzungen in die entlegensten „Landeswinkel ihr ganzes Lebensglück bedroht sähen, „soferne sie sich nicht zu eifrigen Werkzeugen für die „ministeriellen Wahlen hergäben?

„Werden Sie es ferner als unserer Verfassung „und der verfassungsmäßigen Freiheit der Wahlen „unserer Volksvertreter entsprechend sanctioniren mö„gen, daß sogar solche abhängige Diener, welche wie „die Gendarmen mitstimmen, solche, welche militärisch „organisirt bald hier bald dort stationirt ihren Be„hörden militärischen Gehorsam schulden, und an dem „Orte, wo sie augenblicklich stationirt sind, ebenso „wenig als Postknechte u. s. w. im Sinne des §. 43. „ihren bleibenden Wohnort haben, welche zugleich „stets mit Waffen, dem Zeichen ihrer officiellen „Schreckensgewalt, auftreten?

„Nun dann, wenn Sie dieses thäten, würden Sie „auch zugeben müssen, daß in erneuerten Wahl„kämpfen ganze Massen dieses militärischen Corps, „daß eben so gut ganze Bataillons der Soldaten ab„wechselnd von Wahlort zu Wahlort commandirt, „und in Garnison gelegt würden um freie Wahlen „der badischen Volksvertreter zu vollziehen.

„Die offenbare Gesetzwidrigkeiten des Hinzuziehens „der übrigen unberechtigten Urwähler, vollens solcher, „die sogar weder öffentliche Diener im weitesten Sinne „der Regierungsrescripte noch Ortsbürger noch Staats„bürger sind, oder nicht das gesetzliche Alter haben, „oder in fremden Wahldistricten, wo gerade ihre „Stimmen den nothwendigen Ausschlag geben könnten, „beigezogen werden, oder als Mitglieder der ersten „Kammer entschieden ausgeschlossen sind, oder welche „sogar doppelt stimmten — diese bedürfen vollends „keiner Ausführung. Es bedarf ebenso wenig einer „Ausführung, daß in Verbindung mit allen übrigen „Umständen der Freiburger Wahlen diese Gesetzwid„rigkeiten, diese Einschmuggelung so vieler total ver„fassungswidriger Wahlmänner eine ganz „ungewöhnliche Bedeutung erhalten.

„Ganz dasselbe aber ist der Fall mit allen üb„rigen von den Petenten berührten oder angedeuteten „moralischen Zwangseinschüchterungs- und Bestechungs„mitteln, noch ausser denjenigen, welche mittelbar die „energischen Weisungen an die öffentlichen Diener „enthielten. Und es ist ebenso der Fall mit der ver„fassungswidrigen Unterdrückung aller öffentlichen „Mittheilungen und Aufforderungen zu Gunsten der „constitutionellen Wahlen, während täglich zu Gun„sten der ministeriellen die badischen und besonders „die Freiburger Presse zu Diensten stand.

„Zwar ist durch die im Jahre 1832 erfolgten Bun„beschlüsse unser verfassungsmäßiges Preßgesetz fac„tisch wesentlich beschränkt. Allein den Rest von „Preßfreiheit, den selbst diese Beschränkungen und die „Regierungsverkündigung derselben noch anerkannten „ist doch noch ein heiliges Verfassungsrecht. Das „kleine Gut des Armen ist doch ein gleich heiliges „Eigenthum, wie das große des Reichen. Nun aber

„sind nach jenen neuern Beschränkungen der Censur durch„aus nur diejenigen besondern Aeusserungen zu strei„chen, welche etwa einen bestimmten das Recht und „die Moral, die Religion und Kirche, die Bundes- und „Landesgewalt verletzenden Character an sich tragen. „Hiermit aber ist es doch wahrlich nicht vereinbar, „wenn die Regierung durch ein allgemeines In„terdict zum Voraus alle gleichviel ob verletzende oder „nicht verletzende Mittheilungen untersagt, wenn sie „dieses gerade in den allerwichtigsten Landesangelegen„heit der Bürger da, wo bei den Volkswahlen gerade „die öffentliche Verständigung durch möglichst freien „Gebrauch der Presse am allerwichtigsten ist, erge„hen läßt und nun hintennach zugleich wie es be„sonders in Freiburg geschah, täglich blos der „einen Parthie dienstbaren, alle constitutionellen Wah„len bekämpfenden und schmähenden Artikel frei läßt, „die Vertheidigung und Gegenrede der Angegriffenen aber „unterdrückt. Dieses ist doch wahrlich keine verfas„sungsmäßige Wahlfreiheit, nein! es erscheint gleich „mit allem übrigen zusammen als Verhöhnung der„selben.

„Nach allem Bisherigen also ergiebt sich aus den „von den Petenten angeklagten Thatsachen soferne sie „so weit nöthig noch weiter erwiesen werden:

„1) daß unter dieser Voraussetzung wirklich die „Freiburger Wahlen keineswegs als Resultate „der freien ächten gesetzlichen Volkswahlen „der Mehrheit der Freiburger stimmberech„tigten Staatsbürger anzusehen waren, daß sie „vielmehr vielfach durch amtliche und verfas„sungswidrige Einflüsse bestimmt, und daß sie

„2. auch noch ausserdem mit einer Reihe besonderer „Gesetzwidrigkeiten der allerbedenklichsten Art behaftet „sind.

„Die hier besprochenen, von den Petenten angereg„ten verfassungswidrigen Wahlbeherrschungsmittel ha„ben in ganz Baden, in ganz Deutschland, ein selbst „trotz der Censurunterdrückung vernehmbares allge„meines Gefühl der Verwunderung und der morali„schen Entrüstung erweckt. Die moralische Entrüstung „über die Freiburger Wahl, ist im ganzen Ober„lande verbreitet.

„Wollen wir solchen durchaus verfassungswidrigen, „die Wahlfreiheit gefährdenden, solche die Ehre des „Landes und der öffentlichen Moral beleidigenden „Maßregeln auf die allein in unsere Hand ge„legte wirksame Weise entgegentreten, so dürfte „es heilsam scheinen, hier, wo eine gerechte Strenge „eine schützende Genugthuung für die so schwer be„drängte Wahlfreiheit und öffentliche Sittlichkeit so „sehr begründet und von der öffentlichen Meinung „des Landes gefordert wird, ein wohlthätiges Exempel „zu statuiren, und die ganzen Ur- und Deputirten„wahlen der Stadt Freiburg zu beanstanden.

„Die erste Abtheilung hat über diese Freiburger „Wahlen und über die Beschwerden vieler achtbaren „Freiburger Bürger wiederholte Berathungen gepflo„gen. Sie bedauert und mißbilligt solche Ver„fälschungsmittel der Urwahlen wie sie die Petenten „anklagen auf das tiefste. Sie behält auch der Kam„mer ausdrücklich das Recht vor, jede zukünftige „Wahl in Beziehung auf welche solche Vorfälle genügend „erwiesen werden möchten zu annulliren. Sie hofft in„deß, daß die in Folge der Motion des Abgeordneten „von Itzstein über die Wahlbeherrschungsmittel im „Allgemeinen eintretenden Berathungen und Beschlüsse „der Kammer Schutzmittel gegen die Erneuerung sol„cher tief betrübenden verderblichen Erscheinungen dar„bieten werden. Nur mit jenem ausdrücklichen Vor„behalt und in dieser festen Hoffnung, so wie in der „ferneren Erwägung, daß genügende Beweisführungen „der von den Petenten angeklagten verfälschenden „Einflüsse auf die Freiburger Wahlmännerwahlen zum „Theil großer Untersuchungen bedürfen würden, glaubte „die Mehrheit der Abtheilung unter den gegenwärtigen „Umständen und für dieses mal von ihrem früher ge„faßten strengeren Beschluße Umgang nehmen, und „Ihnen die Nichtbeanstandung der Freiburger

„Wahl zweier Abgeordneten vorschlagen zu „dürfen.

„Der Berichterstatter gehört zwar nicht zu der an„gegebenen Mehrheit der Abtheilung. Er hält es „vielmehr für Pflicht, offen zu erklären, daß ihm „nach den von ihm bei allen Wahlprüfungen befolg„ten auch in diesem Bericht übereinstimmend mit dem „früheren Beschluß der Abtheilung angedeuteten Grund„sätzen für die Wahlprüfungen, die Beanstandung der „Freiburger Wahlen noch weit begründeter und noth„wendiger erscheint, als die fast allen von der Kam„mer bisher ausgesprochene. Aber er verzichtet da„rauf gegen die vorzüglich durch die augenblickliche „äussere Verhältnisse bestimmte Ansicht seiner geehrten „Collegen einen besondern Antrag zu gründen.

Nachdem Staatsrath Freiherr von Rüdt erklärt hatte, daß er gegen die abgekürzte Berathung des Berichts nichts zu erinnern habe, bemerkt:

Bassermann: Da der Antrag des Berichts auf Nichtbeanstandung dieser Wahlen geht, welchen die Kammer jedenfalls zu ihrem Beschluß erheben wird, so mache ich den Vorschlag, die Gegenstände, die wir bei dieser Gelegenheit zur Sprache bringen könnten, von der einen wie von der andern Seite auf jenen sogenannten Tag der Schlacht zu verschieben.

Schaaff: Ich unterstütze den Vorschlag des Herrn Abgeordneten Bassermann im Interesse der Zeitersparniß. Einstweilen nehme ich aber die Ausführung des Herrn Berichterstatters als seine persönliche Ansicht an.

Staatsrath Freiherr von Rüdt: In diesem Fall möchte ich mir aber doch vorbehalten, daß, da der Vorstand der Ortswahlcommission gegenwärtig ist, von ihm über die speciellen Angaben, welche das Benehmen der Wahlcommission betreffen, wenigstens eine Aufklärung und Erwiederung gegeben würde.

Was die allgemeinen Vorwürfe betrifft, so will ich durchaus dem Antrage des Herrn Abgeordneten Bassermann nicht entgegentreten, weil ja in dieser Sache noch eine allgemeine Expectoration in Beziehung auf die vorgekommen sein sollenden Einwirkungen vorbehalten ist.

Welcker: Ich habe gar nichts gegen diesen wohlgemeinten und soviel möglich den Frieden fördernden Vorschlag des Abg. Bassermann, so wenig als ich auch beabsichtige, die Vertheidigung Derer, die sich durch diesen Bericht verletzt glauben, auch nur zu verzögern. Ich bemerke, daß ich hier eine kleine Rüstkammer von Aktenstücke habe, mit welchen ich zu dienen bereit bin, sobald es gefordert wird.

Wagner: Ich würde ebenfalls dem Antrag des Abgeordneten Bassermann beistimmen, hielte ich es nicht für meine Pflicht, weil der Berichterstatter auf seine Rüstkammer hinweist, als Vorstand der Wahlcommission von Freiburg die derselben von 63 Bürgern gemachten Vorwürfe näher zu beleuchten, da es sonst den Anschein haben könnte, als hätte ich nicht Muth genug, darauf zu antworten. Zuvor muß ich mir aber noch einige Bemerkungen über das Verfahren des Herrn Berichterstatters hinsichtlich der Freiburger Wahlacten erlauben, indem er diese Wahl bereits vor der hohen Kammer für beanstandet erklärte, bevor der betreffenden Abtheilung hierüber noch ein Bericht erstattet war. Er griff daher unverkennbar dem Urtheil derselben vor und es scheint auch, daß dieselbe, befangen hierüber, anfangs eine Wahl beanstandete, die sie bei genauerer Prüfung für unbeanstandet erklärte.

Es wäre überhaupt wohl geeigneter gewesen, wenn der Abgeordnete Welcker sich der Berichterstattung über eine Wahl enthalten hätte, bei der er selbst so sehr betheiligt war.

Was nun die Vorwürfe über die Urwahl betrifft, so wird so im Vorhinein die Wahlcommission als von Männern zusammengesetzt erklärt, welche sämmtlich nicht zur sogenannten liberalen Parthei gehören, dies ist jedoch unwahr, da gerade der älteste Rath welcher einem großen Theile der Wahlen als Urkundsperson beiwohnte, sich unter jenen drei Gemeinderäthen befindet, die später

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

aus dem Gemeinderath austraten. Ferner hat der Gemeinderath, um seine Unparteilichkeit zu beurkunden, aus der Classe der Höchstbesteuerten auch solche als Urkundspersonen gewählt, die stets zur Gegenpartei gehörten. Was soll man aber zu dem Benehmen dieser Männer sagen, welche die Wahlprotocolle als unbeanstandet mitunterzeichneten, und deren Namen ich nun dennoch unter den Denunzianten gegen die Wahlcommission mitfinde? Was diese Petition, die ich blos eine Denunziation nennen kann, selbst anbelangt, so wird darin behauptet,

1) es hätten 21 Wähler mitgestimmt, die nicht stimmberechtigt gewesen seien,
2) es hätten 11 in andern Bezirken gewohnt als da, wo sie ihre Stimme abgaben;
3) Zwei seien noch nicht 25 Jahre alt;
4) Einer habe in zwei Distrikten gestimmt;
5) Der Herr Regierungsdirektor und der Herr Weihbischoff hätten gestimmt, nachdem sie als Mitglieder der ersten Kammer nicht stimmberechtigt gewesen seien.

Alle diese Beschuldigungen sind nicht wahr.

Diese Bürger, welche sich beschweren, hätten doch wissen sollen, daß Freiburg unter die wenigen Städte des Landes gehört, wo kein Jude einen bürgerlichen Wohnsitz haben kann. Dieser Jude Dettelbach ist schon längst getauft und seit vielen Jahren Bürger in Freiburg.

So verhält es sich mit diesen 21 Bürgern, welche hier genannt sind. Der größte Theil davon ist mir persönlich bekannt. Entweder sind es active Bürger, oder Angestellte oder Pensionärs. Ich könnte jeden einzeln nennen, sagen, wie lang er Bürger ist und welches Gewerbe er treibt. Doch das gehört nicht hierher. Wenn man weiß, daß die Wahl zur Zeit des Quartierwechsels vorgenommen wurde, daß einer heute in diesem und vielleicht 2 Tage später in einem andern Stadtbezirke wohnte, so wird man sich auch leicht erklären können, daß manche in andern Distrikten ihre Stimme abgaben, als wo sie später wohnten. Aber sie haben alle in jenen Bezirken gestimmt, wo sie früher wohnten.

Von zweien wird behauptet, daß sie das gesetzliche Alter nicht haben. Ich kann darüber im Augenblick nicht urtheilen, doch soviel kann ich versichern, daß jeder Stimmende gefragt wurde, ob er das 25. Lebensjahr erreicht hat. Mehr ist die Wahlcommission nicht schuldig zu thun, denn es ist keine Vorlage eines Taufscheines vorgeschrieben.

Haben diese Bürger so gewissenlos gestimmt, so ist das ihre, nicht aber die Schuld der Wahlcommission.

Die Behauptung, daß ein Bürger in zwei Districten gestimmt habe, kann ich jetzt nicht widerlegen, weil ich die Wahlacten nicht zur Hand habe. Bei der Frivolität dieser vielen Angaben der Beschwerdeführer muß ich aber auch diese beanstanden.

Ebenso wurde behauptet, der Weihbischoff Dr. von Vicari und der Regierungsdirector v. Reck hätten unbefugter Weise mitgestimmt. Der Letztere hat gestimmt, bevor er die Wahl der Universität angenommen hatte, der Erstere hat gleichfalls gestimmt, und die Wahlcommission hat ihm die Stimme abgenommen, weil sie im ersten Augenblicke nicht daran dachte, daß er als Bisthumsverweser Mitglied der ersten Kammer sei. Im Wahlprotocoll wurde aber ausdrücklich bemerkt, daß seine Stimme nicht mitgezählt worden sei. Hätten die 63 Protestanten die Wahlacten durchgegangen, statt blos die Namen der Wähler aufzuschreiben, und hätten sie dieselben mit der Bürgerliste verglichen, so würden sie auch diesen Irrthum gefunden haben.

Die ganze Denunziation ist aber auch nicht practisch, denn hätten dieselben auch nicht mitgestimmt, das Resultat wäre doch dasselbe gewesen, da die Stimmenzahl der Gewählten weitaus überwiegend war.

Im ersten Wahlbezirk waren es 219 Stimmende, von den Gewählten erhielt der erstere 183 und der letztere 126, der mittlere 36 Stimmen. Es war also eine Differenz von 100 Stimmen. In den andern Bezirken war der Unterschied zwischen 18 und 20 Stimmen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es ist ebenso unrichtig, daß durch die Masse von Staatsdienern allein dieses Resultat bewirkt worden sei. In Freiburg sind es mehr als 2100 Wahlberechtigte. Darunter beträgt die Liste der staatsbürgerlichen Wahlberechtigten 300, also kaum den 7. Theil. Man kann also nicht sagen, daß dieser 7. Theil das Ergebniß herbeigeführt hat.

Der Wahlact dauerte 16 Tage, während welcher Zeit die Wahlacten zur Einsicht auflagen, und am Schluß des Wahlactes beschloß die Commission, die Acten noch weitere drei Tage aufliegen zu lassen. Diese 63 Bürger hätten also Zeit und Gelegenheit gehabt, die Wahlacten einzusehen und vor der competenten Behörde ihre Anstände zu erheben. Sie thaten es aber nicht, sondern fanden es für angemessener, sich an die Kammer zu wenden, welcher gar nichts zu Gebot stand, die Wahl zu prüfen, weil sie keine Wahlacten besitzt. Es ist also ein Beweis, wie wenig Vertrauen die Angaben der Petitionaire verdienen.

Was die Wahlumtriebe in Freiburg betrifft, so will ich vorderhand darüber hinausgehen, weil es besser ist, wie der Abgeordnete Bassermann bemerkt hat, das Geeignete auf eine andere Zeit zu ersparen, wo sich wieder Gelegenheit zum Sprechen bieten wird.

Wenn behauptet wurde, es seien Polizeidiener beauftragt gewesen, wo drei Bürger auf der Straße beisammen stunden, sie zu notiren, weil man vermuthete, daß sie von Politik sprechen könnten, so ist dieses eine monströse Uebertreibung.

Ich selbst war einmal in die Nothwendigkeit versetzt, polizeiliche Hülfe anzusprechen. Ein großer Theil der 63 Denunzianten hatte sich nemlich im Rathshofe aufgestellt, nahmen den Wählern die Stimmzettel mit Gewalt weg, zerrissen sie, um ihnen andere aufzudringen, so, daß viele Wähler lieber gar nicht stimmten und wieder nach Hause giengen. Ich schickte hinaus und ließ ihnen bedeuten, das sei der Ort nicht, sich länger aufzuhalten, nach Abgabe ihrer Stimmzettel hätten sie fortzugehen. Sie widersetzten sich aber und erwiderten, ich hätte ihnen nichts zu gebieten. Ich machte eine Anzeige an das Gr. Stadtamt und daraufhin wurden sie fortgewiesen. Wenn das keine Wahlumtriebe sind, dann weiß ich nicht, was unter diesen Begriff gehört.

Der Berichterstatter sagt ferner, daß einzelnen Wählern aus Stiftungsfonds Belohnungen versprochen worden seien. Ich wäre doch begierig, daß er mir hierüber aus seiner Rüstkammer Beweise brächte.

Ueber die Gründe, welche drei Gemeinderathsglieder bewogen haben, aus dem Gemeinderathe zu treten, was auch auf Kosten der Wahlhandlung geschrieben werden will, darüber will ich jetzt nicht sprechen. Ich müßte mich in nähere Entwickelungen und Details einlassen, mit denen ich die Geduld der Kammer nicht ermüden will. Ich glaube, die schwarze Wäsche von Freiburg ist in frühern Jahren schon oft in diesem Saale ausgewaschen worden, und ich zweifle, daß die Kammer großes Vertrauen hat, daß ich sie mit dem Berichterstatter hier nochmals ausringe und vor den Augen der Kammer und des Publikums hier zum Trocknen aufhänge. Auf die übrigen im Bericht enthaltenen Uebertreibungen will ich nicht antworten. Ueberhaupt ist der ganze Bericht mit orientalischen Farben und Bildern ausgeführt.

Bannwarth: Ich verzichte für jetzt recht gern auf das Wort, wenn der Antrag des Abgeordneten Bassermann angenommen wird. Ich behalte mir aber das Wort vor, wenn die Discussion sich weiter verbreiten sollte.

Welcker: Ich erlaube mir als Berichterstatter einige Worte zu erwiedern:

Der Herr Abgeordnete hinter mir hat Einiges von den Freiburger Wahlverhältnissen bemerkt. Ich will, so weit es möglich ist, mich dem Wunsche, den der Abgeordnete Bassermann ausgesprochen hat, anschließen. Es ist mir freilich schwer, aber ich will mich auf eine ganz allgemeine Betrachtung nicht einlassen und lediglich auf die wichtigsten Puncte des Vortrags des Herrn Abgeordneten hinter mir antworten. Er greift die Eingabe dieser 63 Bürger mit harten und starken Worten an. Ihm, den man als den Chef dieser parteiischen Wahloperation angesehen hat, wird es freilich als dem Ange-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

griffenen nachzusehen sein, wenn er selbst sich etwas stärker, und ich möchte sagen, ungeeigneter Ausdrücke bedient hat. Wer die Freiburger kennt und die Namen, welche unter dieser Petition stehen, sieht, daß er es großentheils mit im ganzen Umkreis als Ehrenmänner anerkannten Leuten zu thun hat, denn es haben viele von den geachtetsten ersten Bürger der Stadt und namentlich auch der älteste Gemeinderath diese Petition unterschrieben. Es war nicht gerade vortheilhaft für seine Vertheidigung, es zu erwähnen, daß dieser sehr achtbare älteste Gemeinderath und Mitglied der Wahlcommission selbst diese Petition unterschrieben hat. Ob er nicht in das Wahlprotokoll selbst Protestation eingelegt, ob und in wie weit er gestimmt hat, weiß ich nicht, daß es ein Ehrenmann ist, weiß ganz Freiburg und daß er das Verfahren der Wahlcommission angreift spricht sehr stark gegen dieselbe. Er mußte alle in der Petition angeführten Thatsachen besonders genau kennen. Ich will bemerken, daß ich in dieser Sache durchaus nicht betheiligt bin, als dadurch, daß ich meine Stimme abgegeben habe. Ich habe mich, wie mir mehrere Mitglieder dieses Hauses bezeugen werden, während meiner langjährigen Anwesenheit in Freiburg, nie in die bürgerlichen Streitigkeiten dieser Stadt hineingemischt, weil ich nicht Freiburger Bürger bin.

Meine Herren, die Mitglieder der Abtheilung werden mir auch bezeugen, daß ich den Herren nirgend eine vorgefaßte Meinung beizubringen gesucht hätte. Die Abtheilung selbst hat keinen Beschluß in dieser Sache gefaßt, als auf meinen vollständigen Vortrag, ich habe nicht einmal mündlich vorgetragen, wie man dieses zu thun pflegt, die Aktenstücke lagen auf dem Tische und man hat sie gelesen, die Abtheilung hat sich also nicht befangen lassen, und es waren ganz andere momentane Gründe, welche die Abtheilung bestimmten, von ihrem mit großer Mehrheit gefaßten Beschluße abzugehen.

Ich will nur noch auf einen Punct ein Wort bemerken. Ich widerspreche auf das Entschiedenste dem was der Herr Bürgermeister Wagner gesagt hat, daß das Stimmenverhältniß so gewesen sei, wie er es erzählt hat, denn es sind Ehrenmänner, von denen ich die Liste gesehen habe, nach denen die allermeisten Candidaten mit einer Mehrheit von nur 1, 2, 3 bis 6 durchgegangen sind. Wenn aber der Herr Bürgermeister sagt, daß diese Männer sich Umtriebe im Rathshof erlaubt hätten, so will ich doch nur Männer nennen, wie Bischoff, Metz und so weiter, und fragen, ob Jemand glauben wird, daß solche, zu dem angesehensten Theile der Einwohnerschaft gehörende, Bürger sich so ungebührliche Wahlumtriebe erlaubt hätten, wohl aber habe ich mit Entrüstung in ganz Freiburg vernommen, daß, als eine kleine Anzahl von Bürgern im Rathhaushofe still bei einander standen, um zu sehen, welche fälschlich herbeigezogenen Urwähler man hinauf bugsirte, und um dagegen eine Protestation einzulegen, sie von dem Herrn Bürgermeister hinausgejagt wurden. Sie sagten: „Wir stehen auf unserm Eigenthum. Auf demselben stand der Agent, dem eine öffentliche Stelle versprochen war, der alle Vorübergehende auffing und sie hineinschleppte. Sie hatten also wohl das Recht zu sehen, was auf diese Weise geschieht.“ Dennoch bekamen sie von dem Großherzoglichen Stadtamte die Weisung, das Rathhaus zu räumen. Die Einsicht der Wahlacten wurde ihnen wiederholt verweigert und erst, als das Wahlgeschäft schon mehrere Tage geschlossen war, gelangten sie dazu, die Wahlacten prüfen zu können, dann haben sie diese Wahlacten genau geprüft und darnach ihre Petition verfaßt.

Der Bürgermeister Wagner hat schließlich gesagt, er wolle auf die Lügen und andern Uebertreibungen in dem Bericht nicht eingehen. Ich weise, was mich betrifft, alle diese ungebührlichen Vorwürfe zurück. Denn ich habe kein Wort erzählt von den Umtrieben in Freiburg. Alles, was ich angeführt habe, ist in der Petition enthalten. Ich habe nur darüber geurtheilt, was daraus folge für den Fall der Richtigkeit der gemachten Angabe. Ich habe nicht einmal alle Facta aus der Petition hervorgehoben. Allerdings die terroristische Ausführung des furchtbaren Criminalprocesses, wo man bis in die Nacht Eide abnahm und die vom Hofgericht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

cassirt wurde — dies war allerdings eine starke terroristische Maaßregel. Ich weise alle diese Beschuldigungen mit Indignation zurück. Die Petenten werden sich wahrscheinlich die Satisfaction gegen das ungeeignete Benehmen des Abgeordneten Wagner zu verschaffen wissen. Ich wiederhole, Alles ist gegründet, was im Bericht steht, auf die in der Petition enthaltenen Thatsachen, und die Petenten werden sie wohl am besten an das Licht stellen können.

Wagner: Ich muß mir einige Berichtigungen erlauben. Zuerst wird mir gesagt, ich habe mich auf eine Weise ausgesprochen, daß ich den Vorwurf verdiene, zuweitgegangen zu sein.

Ich glaube aber, ich habe mich nicht einmal gleicher Waffen bedient, welche die Petitionäre gebrauchten. Denn wenn man sich eine Beschuldigung gegen eine ganze Wahlcommission erlaubt, so ist das, glaube ich, stark. Der Berichterstatter sagt ferner, meine Angaben seien unrichtig, der Unterschied in Beziehung auf die Majorität der Wähler seien höchstens 1 bis 2.

Was das Wahlverhältniß anbetrifft, so berufe ich mich lediglich auf die Acten.

Daß die Bürger durch mich aus dem Rathhause hinausgewiesen worden seien, aber nicht um andern Agenten Platz zu machen, ist richtig.

Diese Männer haben in dem Rathhaus einen solchen Terrorismus ausgeübt, daß viele Bürger wieder nach Haus giengen und gar nicht stimmten, indem sie sich nicht Beleidigungen aussetzen wollten.

Die Einsicht der Wahlacten wurde zu gehöriger Zeit nicht verlangt. Diese Behauptung ist unrichtig. Die Petenten kamen, nachdem schon 10 Tagen vorher die Wahlhandlung geschlossen war. Ich erklärte ihnen auf ihre schriftliche Eingabe, die Wahlcommission habe sich vor 8 Tagen aufgelöst, sie habe beschlossen, daß die Wahlacten noch drei Tage zur Einsicht aufliegen, dann aber geschlossen werden sollen. Da nun in der Wahlordnung kein Termin angegeben ist, wie lange die Wahlacten aufliegen sollen, so hielte ich mich als Bürgermeister nicht befugt, die Wahlacten zu ihrer Einsicht vorzulegen, sie hätten also ihr Gesuch bei der Staatsbehörde anzubringen. Sie wendeten sich hierauf an das Großherzogliche Stadtamt, welches beschloß, ihnen die Einsicht der Wahlacten zu gestatten, was auch geschah. Es kann mich also in dieser Beziehung kein Vorwurf treffen.

Wenn der Berichterstatter erklärt, daß ihn der Vorwurf der Uebertreibung nicht treffen könne, indem er blos die Worte der Petition angeführt habe; so sage ich: allerdings treffen sie ihn, da er in seinem Vortrage die Vorwürfe und Beschuldigungen als baare Wahrheit angenommen und sie so wieder gegeben hat.

Welcker: Ich gehe auf Spezialitäten nicht weiter ein. Es wird die Zeit kommen, welche hinreichendes Licht über die Freiburger Wahlverhältnisse verbreiten wird.

Rindeschwender: Als Mitglied der Abtheilung erkläre ich, daß der Abgeordnete Wagner Unrecht hat, wenn er sagt, daß die Abtheilung die in der Petition vorgetragenen Thatsachen als erwiesen oder wahr angenommen und unterstellt hat. Das ist nicht der Fall, sondern sie hat erklärt, das wissen wir nicht, ob sie wahr sind oder nicht. Sie hat geglaubt, es könnte höchstens zu einer Untersuchung kommen, wenn man die Angaben für wichtig genug halte. Das enthält der Bericht und insofern theile ich das Argument des Berichterstatters. Der Bericht ist blos eine Aufzählung dessen, was die Petition enthält.

Wagner: Der Berichterstatter hat die Wahl für ungültig erklärt, bevor noch die Abtheilung berathen hatte.

Rindeschwender: Auch das ist unrichtig, sondern die Abtheilung hat nach angehörtem schriftlichem Bericht erklärt, man solle die Wahl beanstanden, und erst im Verlauf der Kammerverhandlungen, nachdem die Abtheilung die Richtung der Gesinnung der Kammer vernommen hatte, ist sie darauf zurückgekommen und hat beschlossen, im Interesse des Friedens davon abzustehen.

Reichenbach: Ich habe mich als Mitglied der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ersten Abtheilung früher für Beanstandung dieser Wahl erklärt. Wenn ich mich heute für Nichbeanstandung erkläre, so geschieht dies keineswegs deswegen, als glaubte ich, es seien keine Anstände mehr vorhanden. Nein, daß solche vorhanden sind, dafür bürgen mir jene Ehrenmänner Freiburgs, die eine Beanstandung und Verwerfung dieser Wahl verlangten. Da ich übrigens nach den Gesinnungen wie sie sich bereits in der Kammer aussprachen, Zweifel hegen kann, ob die Beanstandung auch eine Verwerfung zur Folge haben könnte, so stimme ich für Nichtbeanstandung der Wahl.

Binz: Bei meiner genauen Kenntniß mit den Freiburger Verhältnissen muß auch ich bestätigen, daß die Petenten zu der angesehensten Classe der dortigen Bürger gehören und großentheils mir bekannte Ehrenmänner sind. Ebenso kann ich nicht verschweigen, daß man in der ganzen Umgebung Freiburg's mit Erstaunen sich die dortigen Wahlvorgänge erzählt hat. Ich beanstande die Wahl nicht, aber verwahre mich gegen Vorwürfe.

Wagner: Wir wünschen nicht, daß man unsre Wahl nur aus Gnade nicht beanstande. Wir verlangen keine Gnade, sondern Recht.

Glaubt die Abtheilung oder einzelne Kammermitglieder, daß die Wahl aus Nichtigkeitsgründen beanstandet werden kann, so mag man es auf den Ausspruch der Kammer ankommen lassen.

Knapp: Ich erkläre mich gleichfalls für die Gültigkeit der Wahl, kann jedoch den Wunsch nicht unterdrücken die Verhältnisse der Stadt Freiburg möchten nicht auf jedem Landtag hier wieder zur Sprache gebracht werden.

Von keiner Stadt im Lande habe ich so viele Klagen vernommen, wie von Freiburg und es thut in der That Noth, daß endlich einmal diesem Uebelstande abgeholfen wird. Der Grund dieses Zwiespalts mag in dem Verhältniß der Ausübung der bürgerlichen Rechte zu suchen sein.

Ein weiterer Gegenstand, der von der Stadt Freiburg seit einer Reihe von Jahren bei jedem Landtag in die Kammer kam, ist der Wunsch, wieder eine Garnison zu erhalten. Ich habe für diese Petition nie gestimmt, weil von der Regierungsbank aus stets als nichtzubeseitigendes Hinderniß, dieser Bitte zu willfahren, ein Bundesbeschluß bezeichnet wurde, wornach das Großherzogliche Militär durchaus concentrirt sein müsse. Ich weiß nun nicht, ob seither und in welcher Weise dieser Bundesbeschluß eine Abänderung erlitten hat, daß es nun doch möglich geworden ist, der Stadt Freiburg wieder eine Garnison zu geben. —

Welcker: Ich muß bedauern, daß der Abgeordnete Knapp jetzt schon einen Punkt zur Sprache bringt, welcher viele würdige Männer des Oberlandes tief verletzt hat.

Sie haben gehört, daß die Petenten darüber klagen, daß das Versprechen einer Garnison und der daraus hervorgehenden materiellen Vortheile für einzelne Bürger mit der Wahlhandlung selbst in Verbindung gebracht wurde. Unbegreiflicherweise ist das in einem auf Regierungskosten gedruckten Blatte gemachte Versprechen einer Garnison unmittelbar nach Beendigung der Freiburger- und noch vor der Vornahme mehrerer anderer Abgeordnetenwahlen in Erfüllung gesetzt worden.

Es hat diese Maaßregel viele würdige Menschen mit tiefem Betrübniß erfüllt.

Wagner: Das ist eine reine Unwahrheit, daß auf Kosten der Regierung solche Blätter gedruckt und der Freiburger Zeitung beigelegt worden sind. Daß einzelne Bürger den Wunsch ausgesprochen, daß wir wieder eine Garnison bekommen, ist richtig, der Wunsch darnach war immer rege. Daß das Oberland aber durch die Nachricht betrübt wurde, das ist wohl schwerlich der Fall.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Ich muß bemerken, daß von einer Verlegung der Garnison nach Freiburg während der dortigen Wahlhandlung durchaus nicht die Rede war, und daß überhaupt die Berathung über diesen Gegenstand in der letzten Zeit erst erfolgte, worauf der Regierungsdirector v. Reck die Bekanntmachung an die Stadt erlassen hat.

Welcker: Ich muß hier ein Blatt in der Hand

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zeigen, welches auf Regierungskosten gedruckt worden ist. Ich muß dies thun, weil man meine deßfallsige Bemerkung eine Unwahrheit genannt hat.

Geheimer Referendär Eichrodt: Das ist eine starke Behauptung gegen die Regierung, welche widerspricht, daß dieß nicht geschehen ist. Wenn behauptet wurde, daß dieses Blatt auf Regierungskosten gedruckt worden sei, so muß ich dieses für eine Unwahrheit erklären.

Welcker: Sie können das sagen, es giebt aber auch eine Regierung in Freiburg. Es ist eine unmittelbare Aufforderung vor der Wahl und schließt mit dem Versprechen der Garnison, und was ausserdem noch mündlich versprochen worden ist, könnte gleichfalls erhoben werden, sowie auch was von den Agenten ausgegangen ist. Dieses Exemplar bestätigt mehr als Alles.

Geheimer Referendär Eichrodt: Die Verlegung des Regiments nach Freiburg geschah auf den vielfachen und ausdrücklichen Wunsch, welcher auf mehreren Landtagen in dieser Kammer ausgesprochen wurde. Die Regierung hat sich seiner Zeit der Willfahrung dieses Wunsches widersetzt, weil der damalige Stand und die Formation des Armeecorps eine Willfahrung unmöglich machte.

Nun haben es aber in der neuern Zeit die Verhältnisse gestattet, daß die Regierung diesem vielfach ausgesprochenen Wunsche entgegenkommen konnte.

Ich glaube nicht, daß man deßwegen eine Betrübniß oder ein Bedauern aussprechen kann.

Welcker: Ich freue mich, daß die Regierungscommission die Sache wenigstens nicht eingesteht. Aber das ist gewiß, daß die Widerverlegung der Garnison nach Freiburg im ganzen Lande mit der Wahl daselbst in Verbindung gesetzt worden ist.

Goll: Als Mitglied der Abtheilung muß ich erklären, daß über die Wahl zweimal verhandelt und abgestimmt wurde. Das erstemal wurde die Wahl beanstandet, das zweitemal nicht, was ich mit Vergnügen gehört habe.

Bleidorn: In Bezug auf die Verlegung einer Garnison nach Freiburg glaube ich hier erwähnen zu müssen, daß allerdings das Gerücht sich verbreitete der Stadt Durlach werde das Militär entzogen und nach Freiburg verlegt, weil dort nicht wie in Freiburg im Sinne der Regierung die Wahlen ausgefallen wären. Ich habe diesem Gerüchte nie gelaubt und glaube ihm heute noch nicht. Es hat sich bis auf den heutigen Tag noch nicht bestätigt. Aber bedauernd muß ich erklären, daß dieses Gerücht besonders von höher stehenden Personen, welche in Durlach angestellt sind, ausgegangen ist.

Es wird nunmehr zur Abstimmung geschritten und in Gemäßheit derselben die Wahl des Regierungsrath Bannwarth und des Bürgermeisters Wagner zu Abgeordneten der Stadt Freiburg für unbeanstandet erklärt, und zwar mit allen gegen eine Stimme (die des Abgeordneten Welcker).

von Itzstein: Ich möchte dem Herrn Präsidenten den Vorschlag machen, die Sitzung auf eine halbe Stunde zu unterbrechen, damit mittlerweile die Abtheilungen sich mit der Prüfung der Wahl des Abgeordneten Mathy beschäftigen, da es wünschenswerth ist, daß in Beziehung auf die Vornahme der Präsidentenwahl die Kammer möglichst vollständig ist, und mehrere Mitglieder die verreist gewesen, in einer halben Stunde hier eintreffen könnten.

Goll und Knapp widersetzen sich diesem Antrag.

Sander: Ich unterstütze den Vorschlag des Abgeordneten von Itzstein nach ausdrücklicher Vorschrift der Geschäftsordnung, wornach die Präsidentenwahl erst vorgenommen wird, nachdem die Prüfung sämmtlicher Wahlacten stattgefunden hat.

Rindeschwender: Es ist Uebung von jeher gewesen, daß sobald Wahlacten vorgelegt wurden, die Abtheilungen zusammentraten, um sich zu berathen, und wenn keine Anstände vorkamen, sogleich Bericht zu erstatten.

Fauth: Nach der Behauptung des Abgeordneten Sander könnten wir nicht zur Präsidentenwahl schreiten, bis alle Wahlprüfungen ihre Erledigung gefunden haben.

Mördes: Es ist ein bedeutender Unterschied zwischen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Prüfung einer Wahl, welche vorliegt, und einer solchen, welche noch in ferner Aussicht steht.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Ich habe zwei Bemerkungen zu machen. Einmal glaube ich, wenn die Regierung auf ein Bedenken aufmerksam gemacht hat, welches bei der vorliegenden Wahl zu beachten ist, so ist es an der Commission oder der Abtheilung, falls sich solches zeigen wird, diesen Anstand zu prüfen.

Was sodann die Bezugnahme auf die Geschäftsordnung betrifft, so kann sie, wie ich glaube, ungezwungen nur so ausgelegt werden, daß die Prüfung der bei dem Zusammentritt vorgelegten Wahlprotocolle vorausgehen muß. Es ist zu wünschen, daß die Kammer sich bald definitiv constituire, damit die bereits fertigen Vorlagen der Regierung übergeben werden können und damit nach dem höchsten Orts ausgesprochenen Wunsche die Arbeiten und Verhandlungen der Kammer möglichst thätig betrieben werden.

Welcker: Nach den klaren Bestimmungen der Geschäftsordnung müssen alle Wahlprüfungen erledigt sein, bevor die definitive Constituirung der Kammer erfolgen kann. Ich glaube nicht, daß der Herr Regierungscommissär die Absicht hat, den Eintritt des Abgeordneten Mathy hinausschieben zu wollen. Die Wahl ist am 24. v. M. vorgenommen worden. Es ist mir bekannt, daß die Legitimationspapiere gleich Anfangs in die Hände des Wahlcommissärs gegeben wurden, und es ist demnach auf eine — fast möchte ich sagen — für diesen Abgeordneten kränkende Weise dessen Eintritt in die Kammer verzögert worden. Jetzt ist alles in Ordnung, die Wahlacten sind vorgelegt und da uns die Geschäftsordnung nicht einmal erlaubt, über diesen wichtigen Punct hinwegzugehen, will man ihn jetzt noch von dem Rechte ausschließen, Theil zu nehmen an der Präsidentenwahl. Ich glaube nicht, daß dieses ein vortheilhaftes Licht auf die Regierung werfen wird. Es ist zu wünschen, daß Alles offen, redlich und ehrlich geschehe. Ich bin von der Rechtlichkeit der Herren auf der Gegenseite überzeugt, daß sie eine Stimme für die Präsidentenwahl auf diese Weise nicht beseitigen wollen. Was das Geschäft selbst betrifft, so soll dieses durchaus nicht übereilt werden.

Alle Mitglieder können an der Prüfung der Wahlacten Theil nehmen. Ergeben sich dann Anstände die zu etwaigen Bedenken Anlaß geben könnten, so können dieselben in den Abtheilungen oder in diesem Saale gerügt werden, und dann hat die Kammer ja immer noch das Recht, zu beschließen, was sie für angemessen hält.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Die individuelle Beziehung muß ich durchaus zurückweisen. Ich muß ebenso in Beziehung auf das Abgeben der Wahlacten bemerken, daß mir die Aeusserung wegen der frühern oder spätern Abgabe des Wahlprotocolls auffällt. Ich habe bemerkt, das Wahlprotocoll ist am Samstag Mittag eingekommen, ich habe es durchgegangen, um es sogleich in der ersten Sitzung vorlegen zu können. Der Wahlcommissär hat mit der Einsendung einberichtet, daß er die Wahlacten auf die Post gegeben habe, sobald er die Materialien beisammen hatte. Daß wir sogar der Post nachgehen sollen, das, glaube ich, ist doch zuviel verlangt. Den Eintritt des Abgeordneten Mathy in die Kammer aufzuhalten, bin ich weit entfernt. Er wird bereits die Nachricht erhalten haben, daß sein Wahlprotocoll eingereicht ist. Aber dazu halte ich mich verpflichtet, darauf hinzuwirken, daß man recht bald an die übrigen Geschäfte komme.

Daß die Anwesenheit des einen oder andern Abgeordneten bei der Präsidentenwahl nicht beachtet werden kann, versteht sich von selbst. Wäre uns darum zu thun, so hätte man einen Abgeordneten, welcher in Urlaub gegangen ist, ersuchen können, da zu bleiben, bis die Präsidentenwahl vorbei ist.

von Itzstein: Die Gründe, welche diesesmal und vielleicht zum erstenmal, seitdem die Verfassung besteht, gegen die Wahl von der Regierungsbank aus vorgebracht wurden, bevor nur die Kammer, welche allein die Wahlen zu prüfen hat, den Bericht ihrer Abtheilung angehört hat, selbst diese so wie überhaupt alle Gründe für und gegen werden wir gewissenhaft prüfen und vortragen. Ich bemerke dieses jedoch vorerst nur in mei-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nem Namen. Denn ich halte es bei der sonderbaren Erklärung der Regierung für Pflicht, es zu thun. Auch sollte es beinahe scheinen, als fürchte man sich vor dem Mann, um den es sich handelt, da man hier eine Ausnahme machen will.

Glauben Sie, meine Herren, die Wahlacten sind so einfach, daß, wenn es nicht Vorschrift und Pflicht wäre, daß die Abtheilung sich vorher bespräche und daß man die Zustimmung der Abtheilung vorerst hörte, ich Ihnen jetzt schon den Bericht vortragen könnte.

Regenauer: Man könnte einfach den Vorschlag machen, zur Wahl des Präsidenten überzugehen, da diese auf der Tagesordnung steht, nicht aber zur Prüfung der Wahl eines noch nicht anwesenden Abgeordneten. Ich will es aber unterlassen und nur darauf aufmerksam machen, daß bei der Uebergabe der Wahlacten von dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern da und dort ein Anstand gegen diese Wahl erhoben worden ist, dessen Prüfung die Abtheilung vielleicht zu einem längern Zeitaufwand veranlassen dürfte, so daß sie vielleicht wegen dieses oder jenen Punctes einen schriftlichen Vortrag beschließt.

Wenn ich aber annehme, daß dies der Fall sein möchte, so scheint mir beinahe nothwendig, im Fall die Kammer vorzieht, jetzt zur Wahlprüfung überzugehen, daß die Sitzung nicht wieder eröffnet, sondern für heute geschlossen werde.

Mördes: Ich theile vollkommen die Ansicht des Abgeordneten Regenauer und unterstütze dessen Antrag damit Jedermann, welcher etwa glauben könnte, als wolle man mit besonderer Gunst in die Prüfung dieser Wahl eingehen, Zeit habe, über seine Zweifel nachdenken zu können. Eine einzige Thatsache scheint mir einer näheren Aufklärung zu bedürfen. Das ist aber ein bloßes Gerede, entlehnt aus einem Schweizerblatt, deren Vertrauen bei uns eben nicht sehr groß ist. Wenn die erhobenen Anstände aus keiner authentischeren Quelle fließen als aus den Schweizertagblättern, so besorge ich nicht, daß die Commission sich verpflichtet halten wird, von ihrem Standpunct aus die Abstimmung in der Kammer zu suspendiren.

Goll: Wenn die Sitzung unmittelbar geschlossen und gleich darauf an die Wahlprüfung geschritten wird, so nehme ich meinen Antrag wieder zurück. Inzwischen habe ich die Schweizerblätter und alles was ich darüber vernommen habe, nicht beachtet. Es ist spurlos an mir vorübergegangen.

Fauth wünscht, daß man zur Vornahme des einen oder andern Geschäfts schreiten möge, da jede Stunde während welcher wir versammelt sind, das Land ungefähr 100 fl. koste.

Der Präsident schließt die Discussion und bringt die Frage zur Abstimmung:

> ob die Kammer von der Tagesordnung abgehen wolle und die Präsidentenwahl auf die Tagesordnung der morgenden Sitzung gesetzt werden soll?

Die Kammer erklärt sich damit einverstanden.

Präsident: Ich habe der Kammer ein Schreiben des Abgeordneten Gastroph zu verlesen folgenden Inhalts:

> „Hochgeehrtester Herr Präsident!
>
> „Nachdem die hohe Kammer meine Wahl wegen mangelnden Handschlags beanstandet und bis auf eine deßfallsige nähere Erörterung die definitive Schlußfassung über ihre Gültigkeit zu verschieben, beschlossen hat, so sehe ich mich im Vertrauen auf die Ehrenhaftigkeit meiner Wähler veranlaßt, denselben Gelegenheit zu geben, durch eine andere Wahl thatsächlich den Beweis zu liefern, daß sie früher frei und nach ihrer Ueberzeugung gewählt haben, und verzichte somit auf meine jetzige Deputirtenstelle."

von Itzstein: Es läßt sich erwarten, daß Gastroph dieselbe Anzeige auch bei'm Ministerium des Innern gemacht hat.

Vogelmann: Bei der Discussion über die Wahl des Abgeordneten Völker ist eine Stelle in der Rede

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

des Herrn Abgeordneten Welcker von mehreren Personen auf der Gallerie, wie von mehreren Mitgliedern dieses Hauses, also aufgefaßt worden:

„Sollte aber auch, was ich nicht zu glauben wage, diese Kammer die Wahl des Abgeordneten Völker für unbeanstandet erklären, so wird doch das ganze badische Volk den Abgeordneten Völker nicht für würdig halten, in unsrer Mitte seinen Sitz einzunehmen.“

Diese Erklärung wäre nun, falls sie wirklich also ausgesprochen und richtig aufgefaßt worden wäre, von der Art, daß sich ein Ehrenmann nicht dabei beruhigen könnte auch nicht dabei beruhigen würde. Gerne will ich annehmen, daß diese Stelle nicht gesprochen, oder daß die Auffassung irrig ist; ich will annehmen, daß es nicht in der Absicht eines Kammermitgliedes liegen konnte, solche Beleidigungen gegen ein geachtetes altes Mitglied der zweiten Kammer auszusprechen. Aber gerade deshalb, weil ich dies annehme und weil einmal die Erklärung des Herrn Abgeordneten Welcker mehrseitig in der angedeuteten Weise aufgefaßt worden ist, ersuche ich den Herrn Abgeordneten Welcker, zur Ehre unseres Hauses, zur Ehre eines Mitgliedes desselben, um eine so bestimmte Aeusserung, daß in diese Worte eine persönliche Beleidigung gegen den Abgeordneten Völker durch eine irrige Auffassung nicht gelegt werden kann.

Ich wünschte aber auch nur die Erklärung des Herrn Abg. Welcker zu vernehmen und bin weit entfernt, eine früher erledigte Discussion wieder beginnen zu wollen.

Welcker: Selbst die Freunde des Abgeordneten Völker haben meinem Berichte die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß er schonend und mild abgefaßt sei; auch im zweiten Theil meiner Ausführung, meiner Schlußrede, bin ich meinen Grundsätzen als Berichterstatter, als Rechtsgelehrter, als Mann von Ehre, treu geblieben. Diese forderten von mir, daß ich einen angeklagten Mann nicht ohne Untersuchung, Gehör und Vertheidigung verurtheile. Ich habe nun das ganze Protocoll der Geschwindschreiber durchlaufen, und eine solche Aeusserung, wie die mir zugeschriebene, steht im ganzen Protocoll nicht; sie muß also auf irriger Auffassung beruhen. Was ich sagte ist das:

„Wenn Sie diese Wahl für unbeanstandet erklä-
„ren sollten, so würde eine Jury des ganzen Lan-
des sie beanstanden.“

Ich habe also gemeint, daß die öffentliche Meinung des Landes darin mit der Abtheilung einverstanden sei, daß die Sache einer Untersuchung bedürfe; aber ich habe nicht gesagt, daß ich einen Mann ungehört und ohne vorherige Untersuchung und Vertheidigung verurtheile, und habe auch dem badischen Volk diese ungerechte Verurtheilung nicht zugeschrieben. Das ist meine Erklärung. So habe ich gesagt. Das andere durfte ich nicht sagen, weder als Berichterstatter, noch als Rechtsgelehrter, noch als Mann von Ehre. Was ich nicht gesprochen habe, kann ich auch nicht zurücknehmen.

Nachdem nun noch der inzwischen eingetretene Abgeordnete Mathy den Verfassungseid geleistet hatte, wurde die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident
Wetzel.

Der provisorische Secretär
Blankenhorn-Krafft.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

IX. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 7. Juni 1842.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Staatsrath und Ministerial-Präsident Frhr. von Rüdt und Geheimer Referendär Eichrodt, sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Gastroph, Herrmann, Hoffmann, Kuenzer, Litschgi, Völcker, Welte und Zittel.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Wetzel.

Nach Eröffnung der Sitzung übergibt Mathy eine Petition des Antiquar-Buchhändlers Gantert und zehn anderer staatsbürgerlichen Einwohner von Constanz, um Revision des § 36. der Verfassungsurkunde.

von Itzstein erstattet sofort Bericht über die Prüfung der auf den Literaten Carl Mathy von Mannheim gefallenen Deputirtenwahl des II. Städtewahlbezirks Constanz wie folgt:

„Meine Herrn! Am 18. April d. J. wählte die „Stadt Constanz unter Leitung des Landesherrlichen „Commissärs Herrn Hofrichter Stößer allda den Dr. „Bissing von Heidelberg zu ihrem Deputirten. „Derselbe lehnte aber schon am 22. April diese Wahl „ab, weil er bereits im Landamte Bruchsal gewählt „worden war.

„In Folge dessen wurde eine neue Wahl auf den „24. Mai anberaumt, zu welcher die 32 Wahlmänner der Stadt Constanz mittels der vorschriftsmäßigen Urkunden vom 13. Mai, welche ihnen am 14. „und 15. Mai, mithin jedenfalls 6 Tage vor der „Wahl, insinuirt wurden, eingeladen worden sind.

„Die Wahl selbst gieng den verfassungsmäßigen „Weg, die Gegenliste und die Zusammenstellung der „Stimmen, beurkundet durch die Wahlcommission und „10 Wahlmänner, stimmen mit dem Wahlprotocolle „überein, nach welchem Carl Mathy von den 32 „Stimmen 25, mithin die absolute Mehrheit erhielt „und sofort als Deputirter proklamirt wurde.

„Der Gewählte legte schon am 27. Mai durch den „von ihm bevollmächtigten Bürgermeister Hüdlin „zu Constanz die erforderlichen Urkunden vor, nämlich:

„1) Den Taufschein des evangelischen Pfarramtes zu „Mannheim, nach welchem Carl Mathy am 17. „März 1807 in jener Stadt geboren wurde, mithin 35 Jahre alt ist.

„2) Die Bürgerannahmsurkunde des Gemeinderathes „in Mannheim, kraft deren er am 17. April 1833 „als Bürger in Mannheim angenommen wurde.

„Endlich:

„3) u. 4) Zwei Zeugnisse des Kreissteuerperäquators „in Mannheim, daß Karl Mathy für das Steuer-„Jahr 1841/42 und ebenso für das Steuerjahr „1842/43 mit einem Weinhandlungspatent 5ter „Klasse, also mit einem Kapital von 10,500 fl. „in das Steuerkataster eingetragen sei.

„Die Wahlacten bieten somit nicht den mindesten „Grund dar, die Wahl zu beanstanden,

„Wohl aber wurden bei Uebergabe dieser Akten „an die Kammer durch den Herrn Präsidenten des Mi„nisteriums des Innern ungewöhnlicher Weise Be„denken gegen die Wahl vorgetragen, von denen je„doch in den Akten auch keine Spur zu finden ist. „Bedenken hergenommen aus dem Umstande, daß „der Gewählte sich schon früher, (denn seit 1½ Jah„ren wohnt er wieder in Karlsruhe und Schwetzingen) „um allenfalsiger Verhaftung wegen Theilnahme an „politischer Umtrieben zu entgehen, in die Schweiz „begeben, und dort ein Lehreramt versehen habe, dann „aber in neurer Zeit von der Gemeinde Grenchen, „Kantons Solothurn, das Bürgerrecht bekommen hätte, „mithin ungewiß sei, ob er noch Bürger in Mannheim und „Staatsbürger wäre. —

„Den Akten sind, als fliegende Blätter, zweifels „ohne von dem Ministerium des Innern beigegeben:

„1) Eine von dem Sekretariat des Ministeriums des „Innern am 3. Juni l. J. beglaubigte Abschrift „der von Carl Mathy am 3. Jenner l. J. dem „Karlsruher Polizeiamte übergebenen Vorstellung, „worin er um ein Leumundszeugniß bittet, weil er „sich, berufen zu einer Lehrerstelle im Kanton Bern, „dort das Kantonal- und Ortsbürgerrecht erwerben „wolle. Sodann:

„2) Abschrift des polizeilichen Zeugnisses vom 4. Jen„ner 1842, nach welchem Carl Mathy seit Mo„nat Dezember 1840 sein Domizil in Karlsruhe „genommen habe und sein Betragen in jeder Be„ziehung tadelfrei gewesen sei.

„3) Das Blatt Nr. 19. des Seeländer Anzeigers v. „11. Mai 1842, gedruckt zu Bern, in welchem „ein nicht offizieller Artikel sagt, daß die Gemeinde „Grenchen dem gewesenen Sekundarlehrer Carl „Mathy das Bürgerrecht geschenkt habe. Der „Artikel lautet:

„Herr Carl Mathy, gewesener Secundarlehrer „in Grenchen, hat von dieser Gemeinde das „Bürgerrecht geschenkt erhalten, was um so „erfreulicher und hinsichtlich einer ächt christ„lichen Toleranz, im Gegensatz vieler ander„wärts weniger erfreulicher Erscheinungen, auch „um so bedeutungsvoller ist, als Herr Mathy „ein Protestant ist — Herr Mathy hatte sich „vor dem famösen Project — Naturalisations„Gesetz, und nachdem er vom Erziehungsdepar„tement als Secundarlehrer nach Bären er„wählt war, dafür gemeldet, im Kanton Bern „ein Bürgerrecht suchen zu dürfen; er wurde „aber nach den damals leitenden Grundsätzen, „eines vorherigen zehnjährigen Aufenthaltes, „mit seinem Gesuche abgewiesen. Die Leute in „Grenchen und Solothurn wußten die ausser„gewöhnlichen Kenntnisse und Talente die„ses Mannes besser zu würdigen, und wir „wissen der Gemeinde Grenchen Dank, diesen „Mann von republicanischem Schrot und Korn „der Schweiz erhalten zu haben.“

„4) Dann ein weiteres Zeitungsblatt, nämlich Nr. 37. „des Solothurner Blattes vom 7. Mai l. J. wo„rin aus Grenchen Mathys Wirken als Lehrer „daselbst hervorgehoben und als segensreich ge„schildert wird; dasselbe lautet:

„Grenchen. Wer hätte denken sollen, daß „die herzliche Bereitwilligkeit, mit welcher die „Bürger von Grenchen einen Antrag un„terschrieben ihrem ehemaligen Secundarleh„rer Mathy das Gemeindebürgerrecht zu „schenken, wer hätte denken sollen, daß dieser „schöne Zug von Dankbarkeit und Anerkennung „wahren Verdienstes einen schadenfrohen Neider „zu finden im Stande gewesen wäre?

„Mathy hatte den Grenchnern mit einer „Hingebung, eben so groß als seine ausgebrei„teten Kenntnisse sind, eine Secundarschule hin„gestellt, die nach kaum zweijähriger Dauer „sich bereits auf die gedeihlichsten Ergebnisse „berufen durfte! Es war unbeschreiblich schön, „wie so kindlich einfach und doch so weit- und „umsichtig der ausgezeichnete Mann und Ge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„lehrte in seinem kleinen Schulkreise sich be„wegte, als ob seine ganze Welt darin einge„schlossen wäre. Es war sein schönster Stolz, „ein bleibendes Werk in Grenchen aufzustellen „und dadurch die Anerkennung seiner neuen „Landsleute zu verdienen. Das Erste vermochte „er nicht, mit ihm fiel auch seine Schule; „das Zweite aber wurde ihm jetzt endlich, nach „vielfacher Verkennung in den benannten Un„terschriften zu Theil — und nun kommt ein „Mensch, der für Grenchen noch keine einzige „gute That aufzuweisen hat, für den die Grench„ner eher eine Liste zur Ausweisung, als zur „Annahme unterschreiben würden, und spricht „sich im Echo vom Jura mit Naserümpfen „und Augenverdrehen über ein Zartgefühl aus, „von dem sein dürres plattes Herz wohl in „seinem Leben nie eine Ahnung gehabt hat.

„Die wilden Kamtschadalen und Irokesen „müßten eine solche Herzensgemeinheit ver„dammen.“

„Der ersten Abtheilung konnte bei der Prüfung dieser „Verhältnisse die eigenthümliche Lage nicht entgehen, „in welche diese Wahlsache geschoben werden soll, in„dem sie, im Widerspruche mit den frühern Behaup„tungen der Herrn Regierungscommissäre, daß keine „Rücksicht auf Einsprachen gegen Wahlen genommen „werden können, sobald sich keine Gründe dafür in „den Akten finden oder keine Petition gegen die Wahl „vorliege, fremde Zeitungsblätter und Abschriften von „Leumundszeugnissen, die aber gar nicht zu den Akten „gehören, mit denselben übergeben werden, um wie „es scheint die Erklärung des Herrn Regierungscom„missärs gegen den Gewählten zu verstärken. —

„Die Abtheilung hat aber dennoch geglaubt, den „Werth des Regierungsbedenkens so wie jenen dieser „Papiere prüfen und der verehrten Kammer darüber „Vortrag erstatten zu müssen. Daß Carl Mathy „sich vor mehreren Jahren mit seiner Familie in die „Schweiz begeben habe, um sich einer allenfallsigen „Verhaftung wegen politischer Grundsätzen zu entzie„hen, ist richtig.

„Er war, was dem Herrn Regierungscommissär be„kannt ist, durch zwei Urtheile in zwei gegen ihn anhängig „gemachten politischen Untersuchungen, wobei man so„gar zur Verhaftung schritt, freigesprochen worden, „mithin stand ihm auch vollkommen frei, in die „Schweiz zu gehen und einstweilen dort seine Familie „zu ernähren. —

„Als er aber später nothwendig fand, einen Hei„mathschein der Stadt Mannheim, wo er und seine „Frau bürgerlich angenommen sind, zu besitzen, ver„anlaßte das hiesige Ministerium des Innern einen „abermaligen Ausspruch des Hofgerichtes in Rastatt, „so wie jenes in Mannheim, über die Frage, „ob gegen Carl Mathy nach den früheren Unter„suchungsacten noch irgend ein Grund zur weitern „Untersuchung vorliege, was von beiden Gerichtshö„fen verneinnend beantwortet worden ist.

„Darauf erst wurde der von dem Gemeinderath „in Mannheim ausgefertigte Heimathsschein gehörig „beurkundet und abgeliefert.

„Bekanntlich zog Mathy später, nämlich im De„zember 1840 nach Karlsruhe, um für den nun ver„storbenen Buchhändler Groß die Nationalzeitung zu „redigiren. —

„Aus all diesem ergiebt sich zu Genüge, daß, der „frühere Aufenthalt Mathys in der Schweiz, nicht „im Mindesten irgend einen Bezug auf die gegen„wärtig zu prüfende Wahl desselben zum Deputirten „haben kann. Ebenso wenig Einfluß auf die Gültig„keit der Wahl kann aber das Gesuch Mathys um „ein Leumundszeugniß haben, damit er sich ein Bürger„recht in dem Kanton Bern erwerben könne. Ein „Plan, welchen Mathy ohnehin wieder aufgegeben „hat. Denn dadurch, daß man Schritte macht, in „einem andern Staate ein Bürgerrecht erst zu erwer„ben, verliert man das Besitzende noch nicht; und „doch scheint es, als wolle man durch die sonderbare „Beifügung dieser Papiere zu den Wahlacten dem

„Glauben Eingang verschaffen, als habe Mathy „sein Bürgerecht in Mannheim aufgegeben.

„Das Zeugniß des Karlsruher Polizeiamts beur„kundet übrigens dem Carl Mathy ein in jeder „Hinsicht lobenswerthes Verhalten.

„Auffallend ist aber, daß nun sogar Schweizer „Zeitungen, die sonst nicht selten angefeindet werden, „dazu dienen sollen, die Wahl Mathys zum Depu„tirten zu beanstanden; Zeitungen, von denen über„haupt mit Recht gesagt wird; sie könnten keine Be„weise liefern; es seien die Artikel, nur einseitiges „Gerede des Einsenders. —

„Was sollen aber diese Artikel darthun?

„Der erste sagt, daß Grenchen dem Carl Mathy „das Bürgerrecht geschenkt habe. — Sonst ent„hält dieser und besonders jener in dem Solothurner „Blatte nur Gutes, nur Lobenswerthes von dem „Manne, den man gerne auf Seite drücken möchte „und von seinem segensreichen Wirken!

„Daraus, daß Grenchen dem Mathy das Bür„gerrecht geschenkt habe, folgt aber gar nichts für „die Frage, ob er badischer Staatsbürger, und Bür„ger in Mannheim sei.

„Denn abgerechnet, daß jenes Geschenk des Bür„gerrechtes durch Grenchen erst dann die gesetzliche „Gültigkeit erhielt, wenn die Kantonalbehörde die „Bestätigung gegeben hätte, so tritt ein Geschenk ge„genüber dem Beschenkten nur durch die Annahme „desselben in Geltung und Wirklichkeit.

„Diese ist aber nicht erfolgt; es wurde nicht das „Bürgerrecht in Mannheim aufgegeben, nicht um „Auswanderungs-Erlaubniß gebeten; nicht die vorge„schriebene öffentliche Auffoderung allenfallsiger Gläu„biger erlassen.

„Das Bürgerrecht Mathys in Mannheim besteht „fort in voller Wirksamkeit und die Artikel der Schwei„zer Zeitungen können dasselbe nicht aufheben.

„Schwerlich wird auch die großhzl. Regierung eine „solche Behauptung aufstellen; weil sie sonst mit ihren „eignen Handlungen in offnen Widerstreit gerathen „würde.

„Der §. 6. des Preßgesetzes fordert als Redakteur „einer badischen Zeitung einen badischen Staats„bürger der wenigstens 30 Jahr alt ist.

„Nun hat aber erst vor wenigen Tagen nicht allein „die Polizeibehörde dahier, sondern auch das großhzl. „Ministerium d. J. den nunmehr zum Deputirten „von Konstanz gewählten Carl Mathy als Redak„teur der Landtagszeitung mithin auch als Staats„bürger anerkannt.

„Die erste Abtheilung kann in ihrer Mehrheit von „7 Stimmen gegen 3 weder in dem von dem Herrn „Präsidenten des Ministeriums des Innern angedeute„ten Bedenken noch in den Papieren und Zeitungen, „welche man den Akten beizugeben für gut fand einen „Grund finden, die Wahl des Carl Mathy zu bean„standen.

„Zwei Mitglieder der Abtheilung tragen aber auf „deren Beanstandung für so lange an, bis Mathy „beweise, daß er nicht Bürger in Grenchen sei.

„Ein drittes Mitglied will zwar auch Gewißheit „über diesen Punkt haben, behält sich aber die Ab„stimmung vor bis zum Schlusse der Berathung in „der Kammer.

„Die Mehrheit der Abtheilungsmitglieder konnte „sich aber nicht von der Richtigkeit dieser Ansicht über„zeugen, dem Manne, welcher seine bürgerliche An„nahme in Mannheim durch die Vorlage der darüber „erhaltenen Originalurkunde nachgewiesen hat, welchem „5 bis 6 Jahre nach dieser Bürgerannahme auf den „Grund derselben ein Heimathschein zum Zwecke eines „zeitlichen Aufenthaltes in einem andern Lande ord„nungsmäßig ausgefertigt, von den betreffenden Be„hörden bestätigt und beurkundet wurde, welcher end„lich seit einigen Jahren wieder in seinem Vaterlande „lebt, und sowohl im Jahre 1840, als auch „vor wenigen Tagen durch die Staatsbehörde „selbst als Staatsbürger anerkannt worden ist,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

„diesem Manne kann der Beweis, daß er nicht „Bürger in Grenchen oder da und dort sei, weil „ihm dort nach der Zeitung eine Gemeinde seiner „Verdienste wegen das Bürgerrecht geschenkt habe, „nicht auferlegt oder gar deshalb seine Wahl zum „Deputirten beanstandet werden.

„Die Abtheilung mußte daher auf ihrem Antrage „stehen bleiben, die Wahl für gültig zu er„klären."

Nach Eröffnung der Discussion spricht

Goll: Die Minorität in der Abtheilung besteht nur aus 2 Mitgliedern. Ein drittes Mitglied hat sich vorbehalten, seine Abstimmung je nach dem Gang der Discussion einzurichten.

Der Anstand der Minorität besteht darin, daß sich nach der Notorität, wie die Herrn Gelehrten sich ausdrücken, der Herr Mathy ein Bürgerrecht in der Schweizergemeinde Grenchen erhalten hat. Es wird nun darauf ankommen, ob er das ihm dort verliehene Bürgerrecht wirklich angenommen hat, oder nicht. Hat er es nicht angenommen, so wird ihm den Beweis darüber zu liefern, ein Leichtes sein. Bis dahin aber muß ich die Beanstandung gegen die Wahl des Herrn Mathy aussprechen.

Nach unsern Gesetzen muß, wenn Jemand aus dem Auslande in einer badischen Gemeinde sich niederlassen will, zuerst die Entlassung aus seiner Heimath beigebracht werden. Die gesetzlichen Bestimmungen in der Schweiz in Beziehung auf die Heimathsverhältnisse sind mir nicht bekannt, es ist möglich, daß nach den dort geltenden Bestimmungen Herr Mathy das Bürgerrecht ohne diese Formalitäten erhalten hätte.

Trefurt: Die Einwendungen des Abgeordneten Goll scheinen mir allerdings von Erheblichkeit zu sein, denn wenn Herr Mathy auch nicht aus dem badischen Unterthanenverbande entlassen ist, so wäre, wenn sich herausstellt, daß er anderwärts als Staatsbürger angenommen ist, seine hierländische Staatsbürgereigenschaft verwirkt. Der Umstand, daß er inzwischen durch die Polizeibehörde die Legitimation oder Erlaubniß zur Redaction der Landtagszeitung erhalten haben soll, kann nicht beweisen, daß er nicht Schweizer Bürger ist.

Ich glaube, es ist mit keiner großen Schwierigkeit verknüpft, zu ermitteln, ob er wirklich badischer Staatsbürger ist oder in der Schweiz Bürgerrecht hat. Hierüber, meine ich, sollte man auf dem geeigneten Wege zuerst der Kammer Gewißheit verschaffen, ehe ein definitiver Beschluß über die Gültigkeit der Wahl gefaßt wird.

Es sind aber auch von dem Berichterstatter noch andere Gesichtspuncte hervorgehoben oder wenigstens Andeutungen darauf gemacht worden, nemlich Andeutungen von dem politischen Charakter, nicht von dem persönlichen oder Privatcharakter des Gewählten, denn in dieser Beziehung ist von keiner Seite etwas Tadelndes in der Abtheilung bemerkt worden, im Gegentheil, ich habe von glaubwürdigen Männern überall versichern gehört, daß sein Privatcharacter lobenswerth und tadelfrei ist. Aber der politische Charakter des Gewählten ist es, welchen wir hier ins Auge fassen müssen.

Ich weiß zwar wohl, daß die Verfassungsurkunde nichts darüber spricht, ob überhaupt die politischen Untersuchungen und sogar die Verurtheilung eines Gewählten ihn untauglich machen zur Deputirtenstelle; allein wir haben noch vor wenigen Tagen bei anderer Gelegenheit diese Frage berührt, und es war kein Zweifel darüber, daß wenn der öffentliche Character eines Mannes Flecken hat, welche die Kammer für bedeutend genug hält, sie nicht allein berechtigt, sondern sogar verpflichtet sei, eine solche Wahl zu beanstanden.

Ich glaube, wenn auch verschiedene Urtheile vorliegen, in welchen ausgesprochen ist, es seien keine hinreichenden Gründe, das heist, nicht genug Verdachtsgründe zur Einleitung einer Criminaluntersuchung vorhanden, so ist damit noch nicht erwiesen, daß der Gewählte in dieser Beziehung von jedem Vorwurf frei sei.

Es beruht aber auf Notorität, daß Derselbe politisch landesflüchtig wurde, weil die Centraluntersuchungscommission einen Verhaftsbefehl gegen ihn erlassen hatte, den die Regierung bestätigte. Es ist bekannt, daß aus

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

den Untersuchungsacten, welche damals vorlagen, zwar nirgends etwas bewiesen werden konnte, daß aber in verschiedenen Theilen von Deutschland Aussagen von andern Angeschuldigten gegen Mathy vorlagen, welche wenigstens die Wahrscheinlichkeit begründeten, daß er da oder dort in geheimen politischen Verbindungen gestanden sei. Ich sage, es liegt ein Beweis nicht vor, aber wenn an verschiedenen Orten, von verschiedenen ganz unbetheiligten Personen, die selbst in Untersuchung sind solche Aussagen gemacht werden, so wirft dies in der öffentlichen Meinung immerhin ein nachtheiliges Licht auf Denjenigen, gegen welchen dies gesagt wird, besonders wenn er sich veranlaßt sieht, einer Untersuchung durch Flucht ins Ausland auszuweichen. Es kommen hiezu die offiziellen Notizen, die mir zugekommen sind über das Verhalten des Gewählten in der Schweiz. Ich habe hier einen gedruckten Bericht des Regierungsstatthalters Roschi an den Regierungsrath der Republick Bern, betreffend die politischen Umtriebe ab Seite politischer Flüchtlinge in der Schweiz, Bern gedruckt in der Hallenser Druckerei 1836, in der Hand.

Diesem offiziellen Bericht liegt ein Verzeichniß bei über die wegen politischen Umtrieben aus der Schweiz expulsirten Fremden. Darunter ist Carl Mathy aus Mannheim Journalist.

Mathy hat dem badischen Ministerresidenten in der Schweiz gegenüber in Abrede gestellt, daß er wegen politischer Umtriebe ausgewiesen worden sei.

Er hat aber nach einer mir vorliegenden Notiz die Cantonsregierung von Bern, welche seinen Ausweis im Juni 1836 ausgesprochen hat, dem gedachten Ministerresidenten ein Schreiben des Polizeidirectors in Bern vom 2. August 1836 mitgetheilt, worin es heißt:

Als Mathy nebst Lembert und Proller verhaftet und in Untersuchung gezogen wurde, lag als beschwerender Grund vor, daß er Mitglied des jungen Deutschlands sei, zeitweise sogar in den Comitees dieser Verbindung gestanden, und durch thätige Mitwirkung zu den Zwecken des jungen Europa sowohl durch die Presse der jungen Schweiz als durch Unterstützung und Leitung von Handwerkervereinen sich ausgezeichnet hat. Er erscheint vielfach in den bei Schüler gefundenen Briefen zum allerwenigsten als Mitwisser ꝛc. ꝛc.

Ich sage noch immer nicht, daß dadurch etwas verbrecherisches gegen den Abgeordneten Mathy erwiesen sey, ich sage nicht einmal daß solches in hohem Grade wahrscheinlich gemacht sei, aber ich sage, durch diese Thatsachen, welche vielleicht nicht in dem Umfange, wie ich sie vorgetragen, aber doch der Hauptsache nach offenkundig sind, ist auf den politischen Charakter des Gewählten ein Schatten geworfen, welcher von dem Gewichte, von dem Bedenken ist, daß wir nicht gleichgültig darüber hinweggehen können.

Meine Herren! wir haben bei dem von uns zu fassenden Beschluß nicht blos die unmittelbaren und nächsten Interessen dieses Hauses, nicht blos die innern Angelegenheiten des Landes ins Auge zu fassen, wir müssen bedenken, daß wir eine politische Stellung dem Auslande gegenüber haben. Wir müssen bedenken, daß es nicht gleichgültig ist, daß man von unsrer zweiten Kammer sagt, daß sie geradehin so jeden, wenn auch Flecken an seinem öffentlichen Charakter haften, in ihre Mitte aufnimmt. Ich halte dieß für sehr bedenklich. Ich frage Sie, ob man, wenn solche Thatsachen vorliegen, sagen kann, der politische Charakter dieses Mannes ist makelfrei. Ich kann dies wenigstens nicht aussprechen. Ich werde darum jetzt schon die Wahl verwerfen. Wollen Sie aber dies nicht, so kann durch Benehmen der Regierung mit den Schweizerbehörden ermittelt werden, ob es wahr ist, was dort gegen Herrn Mathy behauptet war, daß er an den notorisch bestandenen verbrecherischen Verbindungen — das junge Deutschland und das junge Europa — Theil genommen hat. Wenn es sich als wahr herausstellt, so werden wir über den zu fassenden Beschluß nicht im Zweifel sein. Jedenfalls glaube ich, wird die Kammer ihr Urtheil über die Gültigkeit der Wahl bis dahin zu suspendiren haben.

Regenauer unterstützt diesen Antrag.

Bassermann: Ich erlaube mir Einiges auf den Vortrag des Herrn Abgeordneten Trefurt zu erwiedern:

Es ist heute, glaube ich, zum erstenmal, so weit meine

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Kenntniß reicht, der Fall vorgekommen, daß eine Wahl, welche hier zur Berathung kommt, deßhalb angefochten wird, weil der Erwählte einen politischen Charakter trägt, der gewissen Personen in diesem Saale nicht angenehm ist. Wenn man diesen Grundsatz aufstellen darf, meine Herren, so wird die Kammer zu einem Inquisitionsgericht und wenn nur Einer eine andere politische Farbe trägt, als die Mehrheit, so darf sie nur diesen Gründen Gehör geben, und sie kann ihn ohne Weiteres ausschließen, weil sie sagt, sein politischer Charakter gefällt uns nicht.

Meine Herren! dieses würde auf die traurigsten Abwege führen und ich setze hinzu, dieses würde auf die größte Partheilichkeit führen. Der erste Grundsatz bei Wahlprüfungen ist, unpartheiisch zu sein. Dieser Grundsatz entspricht, meinem Gefühl nach, den Ansichten des Abgeordneten Trefurt keineswegs. Wenn er nun Einiges aufzählt, was, wie er sagt, dem Abgeordneten Mathy, den die wackern Constanzer beinahe einstimmig gewählt haben, einige Flecken anheftet, so besteht dieses darin, daß dieser Mann seiner Grundsätze wegen, welche er nicht beugen wollte, wie Andere, verfolgt wurde.

Er, der wohl wußte, wie die Criminaljustiz in Deutschland geführt wird, der wohl wußte, daß er sich nicht vor der Gerechtigkeit eines Urtheils, aber vor der Ungerechtigkeit einer vielleicht 5- oder 6jährigen Untersuchungshaft zu fürchten habe, er zog vor, sein theures Vaterland zu verlassen, zog in die Schweiz, und erst dann, als er darauf angetragen hatte, daß man diese Anschuldigungen untersuche in der Heimath, erst dann, als zwei Gerichtshöfe geurtheilt hatten, es sei kein Grund zu einer Untersuchung vorhanden gewesen, dann kehrte er zurück. Nun frage ich Sie, ob man nun, nachdem ein unschuldig Verfolgter, ein von 2 Gerichtshöfen Freigesprochener zurückkehrt, statt ihm eine Art Genugthuung zu geben für die ungerecht erlittenen Verfolgungen sagen darf: Dieses ist ein Flecken an ihm.

Meine Herren! Dieser Grundsatz ist in meinen Augen ein höchst verderblicher und verwerflicher. Vielmehr umgekehrt, glaube ich, hätte der Abgeordnete Trefurt handeln sollen, er hätte schweigen sollen Vorgänge, die erstens den Gewählten betrüben müssen, (Mathy verneint) zweitens denen, welche ihn verfolgt haben, nicht angenehm sein können, wieder erwähnen zu hören.

Wenn wir den Grundsatz aufstellen — und leider ist er in Deutschland vielfach aufgestellt und gerade den Gutmüthigsten aufgebürdet worden — daß wer einmal in Untersuchung war, sogleich ein verdächtiger Mann wäre, meine Herren, dann würden die besten Menschen in unsern Tagen verdächtig sein. Denn Diejenigen, die sich wie ein Rohr biegen, die ihren politischen Charakter ganz anschmiegen an die Wendungen der Politik, werden nicht verfolgt, aber Diejenigen, die sich treu bleiben, die im Sturm der Zeiten, wie eine Eiche dastehen und lieber Verfolgungen über sich gehen lassen, als ihre Ueberzeugung opfern, werden eher verfolgt. Ich glaube, nichts weiter beifügen zu müssen, ich will nur erinnern, wohin es käme, wenn wir dem Grundsatz, aus politischen Gründen eine Wahl zu verwerfen, huldigen würden. Darnach könnte ich ja z. B. sagen, der Abgeordnete Trefurt, der in den Jahren 1831 und 1833 der liberalste Mann war und jetzt der Führer der Ministeriellen ist, er hat in meinen Augen nicht den politischen Charakter, welcher in einer badischen Kammer gezeigt werden muß, und könnte deßhalb sagen, ich stimme gegen seine Wahl, er gefällt mir nicht. Wohin würde es kommen mit einem solchen Grundsatze? Wenn man den Beweis liefern kann, daß Mathy nicht Staatsbürger in Baden ist, so mag man die Wahl verwerfen; wenn man es aber nicht kann — und ich wüßte nicht, wie es geschehen sollte, — dann, meine Herren, sollte man über alles Uebrige schweigen!

Trefurt: Nur zwei Worte will ich sprechen, was meine Persönlichkeit angeht.

Wenn ich den politischen Charakter blos deßhalb zum Grund meiner Abstimmung gemacht hätte, weil mir die politische Farbe des Gewählten nicht gefällt, dann hätte der Abgeordnete Bassermann vollkommen recht, einen Tadel auszusprechen. Allein ich habe allgemeine objective Gründe angeführt, nemlich einen officiellen Erlaß

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Behörde des Cantons Bern, in dem bestimmt behauptet ist, daß der Abgeordnete an verbrecherischen Verbindungen Theil genommen hat. Ich glaube nicht, daß der Abgeordnete Bassermann der Meinung ist, dergleichen sei nur eine politische Färbung, nur eine ganz unschuldige Nüancirung des politischen Charakters.

Wenn ich mich heute entschieden für die ministerielle Parthei erkläre, so geschieht es nicht, weil ich aufgehört hätte, liberal zu sein, sondern weil ich die Ueberzeugung habe, daß nur diese Parthei dermalen die liberale sei.

Bassermann: Ich will nur noch mit einem Wort, so weit es meine Stimmung erlaubt, (der Redner hat Mühe das Lachen zu unterdrücken) auf dieses Aktenstück zurückkommen. Es ist datirt aus einer Zeit, wo die Diplomatie Jagd machte auf diejenigen Männer, welche sich in die freie Schweiz geflüchtet hatten. Ich kann meinerseits darauf gar kein Gewicht legen; im Gegentheil, dieses erhöht in meinen Augen ebenfalls noch die Charakterfestigkeit eines solchen Mannes.

Sander: Es sind gegen die Wahl des Herrn Abgeordneten Mathy zweierlei Anstände erhoben worden. Der erste Anstand ist der des Herrn Abgeordneten Goll, welcher Zweifel darin findet, ob der Abgeordnete Mathy das staatsbürgerliche Recht im Großherzogthum besitzt, und der andere Anstand, den der Abgeordnete Trefurt erhob und welcher den politischen Charakter des Abgeordneten Mathy betrifft.

Was den Anstand des Abgeordneten Goll anbelangt, so scheint er sich selbst in seinen Bemerkungen widerlegt zu haben, indem er voraussetzt, daß schon dargethan sei, der Abgeordnete Mathy habe sein Bürgerrecht aufgegeben, und er müsse noch nachweisen, daß er aus dem Solothurner Staatsverband entlassen sei; allein diese Nachweisung ist er wohl in solange nicht zu liefern schuldig, als ihm nicht bewiesen ist, daßer in dem Canton Solothurn als Cantonsbürger aufgenommen wurde. — Die Thatsache, von der wir vor allen Dingen und zuerst ausgehen müssen, ist wohl diese, daß der Abgeordnete Mathy ein badischer Staatsbürger war, daß er Staatsbürgerrecht in Mannheim besitzt. Nun ist es nicht nur ein Grundsatz unseres Landrechts im §. 1315, sondern auch des gemeinen natürlichen Rechts, daß alle Thatverhältnisse so lange als forteristirend angenommen und betrachtet werden müssen, bis nicht nachgewiesen ist, daß sie aufgegeben sind. Wenn dargethan ist, daß Mathy Staatsbürger war — und darüber haben wir keinen Zweifel; denn Mathy hatte seiner Zeit Staatsbürgerrechte im Großherzogthum Baden —, so muß ihm nicht der Beweis zugemuthet werden, denn wenn wir solche Grundsätze aufstellen wollten, so würden wir Alle in die größte Verlegenheit kommen, denn es ist keinem von uns möglich, alle die Thatsachen zu beweisen, die ihm ankleben und alle Verhältnisse existirend darzuthun, in welchen er früher einmal gestanden hat. Wenn die Abgeordneten, welche Bürger sind, gegenwärtig nachweisen sollten, daß sie jetzt noch Bürger sind, so würden sie höchst schwerlich eine Beweisurkunde haben; sie würden gewiß nichts Anderes verlangen können, daß, wenn man einen Zweifel erhebt über ihre bürgerliche Eigenschaft, man ihnen beweisen sollte, aus welchen Gründen sie diese bürgerliche Eigenschaft verloren hätten. In dieser Beziehung sagt man gegen den Herrn Abgeordneten Mathy, es sei ja dargethan, daß ihm das Ort Grenchen im Canton Solothurn das Bürgerrecht geschenkt habe. Diese Thatsache sucht man durch Zeitungen darzuthun. Nun kann man allerdings annehmen, daß die Thatsache ziemlich wahrscheinlich ist. Der Canton hat sich entschlossen, dem Herrn Mathy das Bürgerrecht zu schenken, allein es ist ein bekannter Grundsatz, daß zur Schenkung 2 Personen gehören, die eine, welche etwas giebt, und die andere, welche es abnimmt. Nun frage ich Sie, meine Herren, wie können Sie gegenüber von Einem, welcher das Staatsbürgerrecht im Großherzogthum Baden hat, daraus, daß Sie nachweisen, ein anderer Staat wollte haben, daß er das Bürgerrecht bei ihm annehme, wie können Sie aus dieser Thatsache beweisen, daß der Abgeordnete Mathy sein Staatsbürgerrecht aufgegeben habe dadurch, daß er dort das

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bürgerrecht angenommen habe. Dieses kann nun und nimmermehr daraus folgen. Der Verlust eines Staatsbürgerrechts in unserem Lande, meine Herren, ist keineswegs daran gebunden, daß anderwärts ein Bürgerrecht angeboten ist, sondern er hat seine bestimmten Formen, innerhalb welcher er eingekleidet ist, er hat die Form der Entlassung aus dem Bürgerverbande, und mancherlei Umständen. Davon ist nichts bekannt, und von einem solchen Aufgeben des Bürgerrechts des Abgeordneten Mathy ist lediglich nichts vorhanden; darüber hat man nicht das Mindeste beibringen können. Wenn dieses der Fall ist, so meine ich doch, daß man nicht sagen kann, er soll einen Beweis liefern, daß er nicht Bürger in Grenchen sei. Ich glaube, man sollte ihm so viel Glauben schenken, daß wenn er wirklich das badische Bürgerrecht aufgegeben und dasjenige in der Schweiz angenommen hat, so konnte er es nicht thun, ohne daß es Jemand erfährt. Es ist dieses eine Sache, welche dort ganz öffentlich bekannt sein muß. Glauben Sie denn, der Herr Abgeordnete Mathy habe sein Recht aufgegeben, und läßt sich dann hier wählen? Ich bin überzeugt, Sie sind in Ihrer Meinung festgestellt. Wie konnte sich der Abgeordnete Mathy wählen lassen, wo er weiß, daß die erste Bedingung eines Abgeordneten die ist, das Staatsbürgerrecht zu besitzen? Die Thatsache, daß er vorher Redacteur der Landtagszeitung war, bestätigt, daß er das Bürgerrecht in der Schweiz nicht annahm. Jedenfalls aber, wenn auch dieses von dem Einen oder Andern bezweifelt werden wollte, hat er das Recht, zu verlangen, daß man ihm den Verlust des Staatsbürgerrechts beweise und nicht von ihm den Beweis verlangen soll, daß er noch Staatsbürger ist. Wenn Sie solche Gründe aufstellen und verlangen, er sollte Ihnen auch einen Beweis liefern, daß er Staatsbürger ist, so müßten Sie alle Wahlen beanstanden.

Ich muß Ihnen gestehen, meine Herren, ich kann nicht beweisen, daß ich Staats- oder Gemeindebürgerrecht besitze, ich kann Ihnen nichts beweisen, als daß ich als Anwalt angestellt bin, allein ich kann nicht beweisen, daß ich heute noch angestellt bin. Aus Zweifeln über das Staatsbürgerrecht des Herrn Mathy können keine Gründe der Beanstandung hergeleitet werden, aber aus Gründen des Herrn Abgeordneten Trefurt eine Beanstandung herzuleiten, dieses wäre einer der schwersten Angriffe auf diese Kammer, dieses wäre einer der schwersten Schritte, welche gegen die Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit einer Kammer hinsichtlich ihrer Meinungsfreiheit gethan werden können. Der Herr Abgeordnete Trefurt konnte Alles, was er vortrug, auf nichts Anderes stützen, als daß in früheren Zeiten, in vergangenen Jahren, von den Jahren 1831 bis etwa 1835 oder 1836 Verdächtigungen gegen den Abgeordneten Mathy erhoben worden sind, er habe Theil genommen an hochverrätherischen geheimen Verbindungen. Er glaubt, daß dieses auf seinen politischen Charakter einen Flecken werfe, der ihn hier in diesem Saale nicht zulasse.

Meine Herren, er hat damit der Regierung einen schweren Vorwurf gemacht, den Vorwurf, daß sie Männer, von denen nach seiner Behauptung sogar die Notorietät es sagt, daß sie in hochverrätherischen Verbindungen waren, daß sie solche Männer nicht in Untersuchung gesetzt hat. Ich meine, daß schon der Umstand, daß die Regierung keine Untersuchung gegen den Herrn Mathy, der schon mehrere Jahre im Großherzogthum Baden sich befindet, eingeleitet hat, der beste Beweis ist, daß alle diese Thatsachen, welche er vorgebracht hat, daß diese vollkommen auch nur der mindesten Wahrscheinlichkeit entbehren; die Thatsache aber, daß sie aller Wahrscheinlichkeit entbehren, ist sogar schon von den Behörden festgestellt, die doch wohl die einzigen Behörden sind, welche in einem solchen Fall zu urtheilen haben, nämlich die badischen Gerichte. Es sind allerdings von Seite der Regierung gegen Herrn Mathy Thatsachen erhoben worden, man hat gesucht, gegen den Herrn Mathy verschiedene Untersuchungen zu erheben wegen allen seinen vorhergegangenen politischen Meinungen, Aeußerungen und Handlungen.

Meine Herren, das Resultat davon, welches hier in diesem Saale auch notorisch ist, was bekannt wurde,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

als über die Möglichkeit, den Herrn Redakteur der Landtagszeitung in diesen Saal sitzen zu lassen, gesprochen wurde, das Resultat war, daß 2 Gerichtshöfe gesagt haben es liegt kein Grund der Untersuchung vor und nun, meine Herren, wenn die Gerichtshöfe sagen, es liegt kein Grund vor, nun sollte die Kammer aufstehen vor ganz Deutschland, die Kammer sollte gegen ein gewähltes Mitglied eine Denunziation erheben, die badische Kammer sollte eine Denunziation gegen ihre Gerichte, gegen ihre Regierung erheben, sie sollte den Gerichten vorwerfen, ihr habt Unrecht gehabt, ihr durftet nicht freisprechen, ihr mußtet eine Untersuchung einleiten? Sie soll gegen die Regierung auftreten und sagen, sie sollte eine Untersuchung einleiten gegen einen Mann der sich so schwerer Verbrechen schuldig gemacht hat?

Meine Herren! glauben Sie, daß dieses die Pflicht der badischen Kammer ist? Glauben Sie, daß es ihre Pflicht ist, gegen einen Mann aufzutreten, der zweimal freigesprochen wurde, von dem man gesagt hat, es läge kein Grund vor, ihn einer Untersuchung zu unterziehen? Weil seine politischen Meinungen uns nicht gefallen, sollen wir ihn vor ganz Deutschland denunziren?

Ich hoffe, meine Herren, daß Sie einen solchen Schritt nicht thun! Ich hoffe es aus diesem Grunde, weil es nicht in der Ehre und in dem Ansehen der Kammer und vor Deutschland ist, vergangene Zeiten in Deutschland aufzufrischen, unglückliche Zeiten, welche man mit dem Schleier der Vergessenheit bedecken sollte. Es sind im Jahr 1831 und späterhin in Deutschland Verhältnisse gewesen, wo Söhne des Vaterlandes sich zu Handlungen haben hinreissen lassen, welche vor dem geschriebenen Rechte unrecht waren. Aber die Zeiten haben sich geändert, sie sind Gottlob vorüber. Ueberall in Deutschland haben die Regierungen Amnestieen erlassen oder haben Untersuchungen geendigt, und haben die Verurtheilten entlassen. Sie haben damit anerkannt, und es ist dankens- und lobenswerth, daß, nachdem die allgemeine Aufregung jener Zeiten besänftigt war, das sie anerkannt haben — daß darüber der Schleier der Vergessenheit zu legen sei. Und wir, eine badische Kammer sollte im Jahr 1842 wiederum verlangen, daß man alles Dasjenige, was im Jahr 1833 geschehen ist, einer Untersuchung unterwerfe? Von uns aus sollte an die Centraluntersuchungscommission in Frankfurt das Ansuchen gestellt werden, eine politische Untersuchung zu beginnen? Nimmermehr! Ich glaube nicht, daß Jemand in dieser Kammer mit Ernst einen solchen Anstand erheben kann wegen Thatsachen, die schon längst gänzlich vergessen sind. Ich selbst war bekanntlich im Jahr 1833 auch in einer politischen Untersuchung begriffen, aber die Kammer von 1833 hat nichtsdestoweniger, wohl wissend, daß Dasjenige, was man mir vorwarf, ungegründet war, mich in diesen Saal aufgenommen. Und Sie wollen im Jahr 1842 einen Mann, der zweimal freigesprochen war, in eine solche Untersuchung ziehen? Ich stimme gegen die Beanstandung und bedauere, daß man solche Anstände erhoben hat in diesem Saal, daß man sie erhoben hat im Jahr 1842. Ich bedauere, daß man sie am Ende auf nichts Anders zu begründen hatte, als darauf seine politischen Meinungen gefallen mir nicht.

Meine Herren, wenn wir annehmen wollten, daß aus Verschiedenheit der politischen Meinungen ein Anstand zu erheben ist, dann, meine Herren ist keine Sicherheit mehr in diesem Saale, dann, meine Herren, wird man wenigstens nicht mehr sagen, hier in diesem Saale ist Friede und Eintracht, sondern man würde sagen, in diesen Saal ist die Fackel der Zwietracht geschleudert von Denjenigen, welche sich als liberal ausgeben. Der Liberalismus besteht nicht darin, daß man Jemand verdächtigt oder denunzirt.

von Itzstein: Ich muß gestehen, daß mich die Erklärung des Abgeordneten Trefurt mit Erstaunen erfüllt, daß sie mich tief ergriffen hat. Er beschuldigt hier einen Mann, den die Bürgerschaft einer ehrwürdigen Stadt, der Stadt Constanz würdig gefunden hat, als Abgeordneter des Landes aufzutreten und die Wählerschaft der Stadt Constanz weiß doch wahrscheinlich von Mathy's Wirken und Leben mehr, als wir hier in Carlsruhe. Er beschuldigt ihn Vergehen der schwersten Art, er bezeichnet ihn als Theilnehmer hochverrätheri-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

scher Gesellschaften, er stellt ihn also selbst als Hochverräther hin; er zernichtet seine Existenz, er gibt ihn und seine Familie den Verfolgungen Preis! Wahrlich! wahrlich! setze ich hinzu, so etwas muß wehe thun und zugleich Erstaunen erregen, daß es zu unsrer Zeit Menschen gibt, welche also rücksichtslos gegen ihren Mitbürger, gegen ihren Collegen handeln können. Der Abgeordnete Trefurt selbst aber muß gestehen, daß Dasjenige, was er vorgetragen hat, sich wahrscheinlich nicht so verhält. Er selbst gesteht ja, daß kein Beweis vorliegt und doch tritt er mit dieser ungeheuer schweren Anklage auf vor dieser Versammlung, vor der ganzen gefüllten Gallerie. Ich bin froh, daß ich mich dessen nicht schuldig weiß, setze aber weiter Demjenigen, was die Abgeordneten Bassermann und Sander in demselben Sinne gesprochen haben, nichts mehr hinzu.

Ich wende mich zu der Prüfung der Wahl, zu dem Umstand, welcher einigen Mitgliedern der Abtheilung Veranlassung gab, die Wahl zu beanstanden, zu dem Zweifel, ob Mathy noch Bürger in Mannheim sei, ob er nicht in Grenchen das Bürgerrecht angenommen habe. Nun, meine Herren, es ist nicht herkömmlich und nicht Sitte und mit Recht, daß Derjenige, um dessen Wahl es sich handelt, das Wort zu seiner Vertheidigung ergreift, aber man fragte den Neugewählten schon öfter nach Thatsachen. Ich erlaube mir deshalb die Frage an den Herrn Abgeordneten Mathy: Erstens, ob er das Bürgerrecht in Mannheim aufgegeben habe; Zweitens, ob er das Geschenk der Gemeinde Grenchen angenommen?

Mathy: Keines von beiden; weder das Eine noch das Andere!

von Itzstein: Wie, meine Herren, wollen Sie nun dem Manne einen Beweis auferlegen, daß er nicht Bürger in Grenchen ist? wie wollen Sie fordern, daß er diesen Beweis beibringt, sobald es ihnen beliebig ist zu sagen, diese oder jene Stadt habe ihm das Bürgerrecht geschenkt? Wenn ich heute als Abgeordneter gewählt werde und meine Wahl wird zur Prüfung der Kammer vorgelegt und es beliebt einem der Abgeordneten, zu sagen — wir haben heute Schwereres erlebt, es ist also auch dieses möglich — die Stadt Berlin hat dem Herrn von Itzstein das Bürgerrecht geschenkt, so müßten Sie meine Wahl beanstanden!! Solche Ansichten werden Sie so wenig als ich theilen können und ich hoffe deshalb, daß die Wahl für unbeanstandet und gültig erklärt wird.

Wagner: Ich will nicht von Gesichtspunkten der Politik, sondern von materiellen Gesichtspunkten sprechen.

Wir haben schon so oft in diesem Saale von dem Standpunkt des Gewissens, der Moral und des gesunden Menschenverstandes sprechen hören. Wir haben davon gesprochen, daß wir hier blos als Jury urtheilen sollen und blos aus diesem Gesichtspunkte greife ich die Wahl an. Das Gesetz bestimmt, daß jeder Abgeordnete ein Steuerkapital von 10,000 fl. besitze oder ein Amt bekleide, das ihm eine ständige Rente von wenigstens 1500 fl. abwirft. Es ist leider wahr, daß seit einer Reihe von Jahren der Mißbrauch sich einschleicht, daß man wenigstens einen Theil des Fehlenden durch Weinhandlungspatente ergänzt. Bisher weiß ich jedoch nicht, daß der Fall sich zugetragen hat, daß ein Abgeordneter gewählt wurde, welcher durch kein anderes materielles Band an das Vaterland gebunden war als durch ein Weinpatent; die Wahl des Herrn Abgeordneten Mathy ist der erste Fall dieser Art. Das Gesetz wollte gewiß durch diese Bestimmung auch etwas aussprechen, es wollte nemlich den gewählten Abgeordneten an sein Vaterland durch irgend ein materielles Interesse knüpfen. Der Abgeordnete Sander hat, wo vom Handschlag die Rede war, selbst bemerkt: Die Kammer sei in Gefahr, die Moralität des Volkes zu untergraben. Was muß das badische Volk erst denken, wenn eine Kammer selbst die Gesetze, wobei sie mitwirkte, auf solche Weise zu umgehen sucht, wenn sie zeigt, auf welche Weise man jedes Gesetz illusorisch machen kann. Muß die Moralität des Volkes nicht darunter nothleiden, wenn es sieht, daß man sein Heiligstes, daß man Gesetze verletzt?

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dieses ist der einzige Gesichtspunkt, aus welchem ich die Sache aufgreife und warum ich gegen die Aufnahme des Abgeordneten Mathy mich erkläre, also auf Beanstandung der Wahl antrage.

Bekk: Der Abgeordnete, welcher zuletzt gesprochen hat, hat noch einen weitern Grund zur Sprache gebracht, nemlich den, daß durch die Annahme eines Weinhandlungspatents die Absicht des Gesetzes umgangen sei. Ich will nicht widersprechen, daß ich es selbst so ansehe, daß das Gesetz diesen Ausweg nicht im Auge hatte, als es die Bestimmung wegen des Steuernachweises gab, sondern, daß es vielmehr damals die Absicht war, es müsse Jemand, der im Gewerbsteuercataster eingetragen ist, auch wirklich das Gewerbe treiben, für welches er mit dieser Summe im Kataster eingetragen ist, daß es also gegen die Intention der Gesetzgebung ist, wenn man ein Patent nehmen kann, blos um sich ein Steuerkapital zu verschaffen, ohne das Gewerbe selbst zu treiben. Allein da eine alte Praxis dies zuläßt, und das Gesetz keine ausdrückliche entgegengesetzte Bestimmung enthält, und da, wenn man auf die Ansicht des Abgeordneten Wagner eingehen wollte, nicht nur die Wahl des Abgeordneten Mathy, sondern vielleicht noch ein halb Dutzend Wahlen verworfen werden müßten, ich aber überall von dem Grundsatz der Gerechtigkeit ausgehe und darauf meine Entscheidung baue, so muß ich sagen, daß ich in Beziehung auf den in Verhandlung befindlichen Abgeordneten keine ausnahmsweise Entscheidung will.

Was sodann die beiden andern Punkte betrifft, über welche zuerst discutirt worden ist, so fällt es mir auf, daß heute auf einmal, wie mir scheint, die Rollen gewechselt sind. Ich meinerseits bleibe fest an dem Grundsatz stehen, den ich bei den frühern Verhandlungen geltend gemacht habe. Auf bloße Behauptungen hin, daß irgend ein Fehler obwalte, spreche ich nie eine Beanstandung aus.

Wenn Herr Mathy in Grenchen das Bürgerrecht angenommen hat, so war es gar nicht nöthig, daß er sein Bürgerrecht in Mannheim oder überhaupt sein Staatsbürgerrecht im Großherzogthum noch ausdrücklich aufgab, denn nach dem 6. Constitutionsedikt verliert jeder Kraft Gesetzes sein badisches Staatsbürgerrecht, der sich im Auslande als Bürger niederläßt: Hat also Herr Mathy in Grenchen das Bürgerrecht das ihm angeboten wurde angenommen, oder darum nachgesucht und erhalten, wie dies in öffentlichen Blättern stehen soll. (Der Berichterstatter von Itzstein unterbricht hier den Redner, um denselben über das thatsächliche Verhältniß in Betreff des Mathy'schen Bürgerannahmsgesuches in Bären, die dem Sprecher, wie es scheine, nur theilweise bekannt sei, nähere Aufklärung zu geben und reassumirt sofort den Inhalt der bereits bei der Berichterstattung vorgelesenen, bei den Wahlacten befindlichen beiden Zeitungsexemplare, worauf Bekk in seinem Vortrag fortfährt:)

Darnach erkläre ich blos, daß die Thatsache, daß die Gemeinde Grenchen dem Herrn Mathy das Bürgerrecht geschenkt hat, ihn des badischen Bürgerrechts nicht verlustig machen kann, sondern nur dann ist dies der Fall, wenn er das angebotene Bürgerrecht auch angenommen oder aber um dasselbe zum voraus nachgesucht hat. Denn in letzterem Falle bedarf es keiner Annahme mehr, weil die vorausgegangene Bitte die Annahme schon ersetzt.

Ich sage, diese Thatsache würde, wenn sie wahr wäre, die Ausschließung des Herrn Mathy aus diesem Saale begründen, sie würde zur Folge haben, daß er nicht hätte gewählt werden können, weil die staatsbürgerliche Eigenschaft das erste Erforderniß für einen Abgeordneten ist.

Aber ich meinerseits bleibe consequent, wenn ich sage, daß ich diese Behauptung nicht für wahr halte, so lange man mir den Beweis nicht liefert, und ich erkläre, daß ich aus dieser Behauptung, obschon sie, wenn sie wahr wäre, erheblich ist, keinen Grund zur einsweiligen Beanstandung der Wahl nehmen kann.

Kommt die Regierung und legt den Beweis vor, daß Mathy das Bürgerrecht in einer Schweizergemeinde

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

oder sonst wo im Ausland angenommen, oder darum nachgesucht und es erhalten hat, so werde und muß ich darauf antragen, daß die Wahl annullirt werde, und ich würde der erste sein, der für die Cassation der Wahl stimmte, denn ein Ausländer kann nicht Mitglied dieser Kammer sein. Die Thatsache ist also, ich wiederhole es, erheblich, allein weil es zur Zeit an Beweisen fehlt, so kann sie für mich keinen Grund abgeben, den Gewählten vorläufig auszuschließen.

Was die andere Thatsache betrifft, welche der Abgeordnete Trefurt zur Sprache brachte, so scheint mir, der Abgeordnete Sander das, was der Abgeordnete Trefurt sagte, nicht richtig aufgefaßt zu haben, denn wenn ich den Abgeordneten Trefurt recht verstanden habe, so sprach er nicht von den Anschuldigungen, welche hierlands eine Untersuchung zur Folge hatten, wegen welcher Mathy das Land verlassen hat, sondern die Thatsachen, von welchen der Abgeordnete Trefurt gesprochen, beziehen sich auf spätere Vorgänge, welche mit dem Grund der hiesigen Untersuchung in keiner Verbindung stehen. Darum konnten die freisprechenden hofgerichtlichen Entscheidungen für diese spätere Anschuldigungen nicht als Absolution gelten.

Allein hier gebricht es eben auch wieder an dem Beweis. Der Abgeordnete Trefurt hat sich auf einen officiellen Bericht berufen, aber ich weiß nicht, woher dieser Bericht seine officielle Eigenschaft her hat. Sollte es sich aber dereinst ergeben, daß Mathy sich später (erst nach den Vorgängen, wegen deren ein freisprechendes hofgerichtliches Erkenntniß erfolgte,) in hochverrätherische Verbindungen eingelassen hätte, und daß er dadurch Verbrecher geworden wäre, so wird die nachträgliche Frage kommen, wie es mit der Ausschließung des Mathy zu halten sei? Aber ich wiederhole, was ich schon in drei andern frühern Sitzungen gesagt habe. Die blossen Beschuldigungen sind mir nie hinreichend, eine einstweilige Beanstandung auszusprechen. Ich beanstande eine Wahl nur dann, wenn aus den Wahlacten sich ergiebt, daß Gründe dazu vorhanden sind. Was nur von aussenher beigebracht wird, das berücksichtige ich nicht. Wenn aber ein Umstoßungsgrund der letzten Art hintennach erwiesen wird, dann cassire ich die Wahl.

Aus diesen Gründen stimme ich für die Nichtbeanstandung der Wahl.

Geheimer Referendär Eichrodt: Die Verhältnisse, unter welchen Herr Mathy in die Ständekammer eintritt, sind wirklich so ganz besonderer, obwohl bekannter Natur, daß die Regierung sich verpflichtet halten mußte, die Mitglieder der Kammer wenigstens von den näheren Thatumständen zu unterrichten und ihnen den geeigneten Gebrauch des Mitgetheilten zu überlassen. Insofern demnach der Herr Abgeordnete Trefurt sich über den politischen Charakter des neu eintretenden Kammermitglieds, gestützt auf Thatsachen, ausgesprochen hat, so kann ich Seitens der Regierung einer weitern Auseinandersetzung in dieser Beziehung mich enthalten, bin jedoch bereit, der Kammer, wenn es gewünscht werden sollte, die Einsicht der einschlägigen Untersuchungsacten und sonstigen Materialien zu verschaffen. Die Regierung, meine Herrn, kann sich indeß den vorhin gehörten Vorwurf nicht gefallen lassen, daß sie Jemanden wegen seinen politischen Meinungen und am allerwenigsten in diesem Saale verfolge; sie hält sich lediglich an die Thatsachen; sie überläßt die Prüfung derselben dem Ermessen der Kammer, einer Kammer, der hier so oft die Eigenschaft eines Schwurgerichts über streitige Abgeordnetenwahlen beigelegt worden ist, daß man von ihr erwarten kann, sie werde ihr „zulässig oder unzulässig“ nicht nach den Entscheidungen des formellen Rechts, sondern nach den Eingebungen ihrer moralischen Ueberzeugung aussprechen. Widersetzen muß ich mich aber auch dem früher aufgestellten Satz, daß die Regierung ein Recht zur Einsprache gegen die Gültigkeit von Abgeordnetenwahlen gar nicht besitze, sondern, daß dieses der Kammer allein zukomme; es scheint jedoch eine solche Behauptung auf einer Verwechslung der Begriffe über das Entscheidungsrecht der Kammer bei streitigen Wahlen zu beruhen, und es möchte jeder Anstand unzweifelhaft schwinden, wenn man sich klar macht, daß die Regierung wesentlich bei

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Frage betheiligt ist, ob die Mitglieder eine Anstalt, welche zur Mitwirkung bei der Gesetzgebung, zur Steuerbewilligung und gewissermaaßen zur Controle der Staatsverwaltung berufen ist, nach allen gesetzlichen Bedingungen erwählt und im Besitz der Eigenschaften sind, die allein zur Ausübung ihrer Bestimmung befähigen können. Wenn ich mich hiernach dem gestellten Antrag anschließe, so glaube ich, es werde der Wunsch der Regierung nicht unbillig gefunden werden, daß Niemand den Platz auf diesen Bänken einnehme, der im Auslande, inhaltlich einer offiziellen und öffentlich bekannt gewordenen Druckschrift, wegen Complotts gegen sein Vaterland verhaftet und ausgewiesen wurde. Ich glaube dabei ferner, daß es unter den obwaltenden Umständen die Pflicht der Regierung und der Kammer ist, sich einer besonders sorgfältigen und nachsichtslosen Prüfung der Eigenschaften zu unterziehen, deren Besitz der Herr Abgeordnete nachzuweisen hat. In letzterer Beziehung erachte ich aber gerade das Nothwendigste aller Requisiten eines Abgeordneten, nämlich die staatsbürgerliche Eigenschaft desselben, für beanstandet, und ich erlaube mir, die Kammer auf zwei wesentliche Momente aufmerksam zu machen, die von den frühern Rednern nicht gebührend gewürdigt worden sind. Herr Mathy war früher öffentlich angestellter Lehrer der Secundarschule in Grenchen, im Kanton Solothurn; er hatte beim Austritt von der Redaktion der Nationalzeitung erklärt, daß er wieder dorthin als Lehrer zurückkehren werde. Im Anfang dieses Jahrs kam bei dem hiesigen Polizeiamt ein schriftliches Ansuchen von ihm ein, wornach er um Ausstellung eines Leumundszeugnisses „behufs der Erwirkung eines Orts- und Kantonsbürgerrechts" in der Schweiz bittet. Das Leumundszeugniß wurde ihm ausgehändigt und nach einigen Wochen erschienen in zwei Schweizer Zeitungen Artikel, welche unter Anerkennung seiner Verdienste erzählen, daß Herr Mathy von der Gemeinde Grenchen das Ortsbürgerrecht erhalten habe. Die Artikel sind lang vor seiner Wahl abgefaßt, ihr Inhalt ist in seinem eigenen Interesse geschrieben, eine schlimme Absicht gegen ihn gar nicht vorhanden, die erzählte Thatsachen daher offenbar als wahr und unbeanstandet anzunehmen. Nun ereignet sich plötzlich Herr Mathys Wahl zum Deputirten in Constanz, er produzirt ein altes Zeugniß des Gemeinderaths von Mannheim vom Jahr 1833 über den Antritt seines dortigen Bürgerrechts, und jetzt sollen wir, ungeachtet der inzwischen eingetretenen Umstände den Beweis für geführt erachten, daß derselbe noch Bürger in Mannheim ist. Meine Herren! ich nehme für meine Person gar keinen Anstand, der so eben gehörten mündlichen Versicherung des Herrn Mathy, daß er noch Bürger in Mannheim sei und ein Ortsbürgerrecht in Grenchen bisher weder erhalten noch acceptirt habe, Glauben zu schenken, allein ich muß auf der Einhaltung der gesetzlichen Formen bestehen, welche dem Abgeordneten einen schriftlichen Beweis über den Besitz der erforderlichen Eigenschaften auferlegt; ich muß zu bedenken geben, daß das Ausland häufig sein Staatsbürgerrecht verleiht, ohne auf der Beibringung von Entlassungszeugnissen aus früheren Staatsverbänden zu bestehen, daß die Schweiz oder die Gemeinde Grenchen also ihr Bürgerrecht ohne diese Formalität gegeben haben kann, und folglich aus dem Nichtvorhandensein einer Entlassung aus der Stadt Mannheim oder dem Großherzogthum Baden nichts gegen die wirkliche Existenz des Mathy'schen Bürgerrechts in der Schweiz zu schließen ist. Ein Zusammenhang zwischen der schriftlich angezeigten Absicht der Nachsuchung des Bürgerrechts in der Schweiz und der bald darauf öffentlich und mehrfach erzählten Thatsache seiner Willfahrung ist dann doch offenbar anzunehmen, und wenn man in Erwägung aller übrigen Umstände hiernach mit Recht vermuthet, daß Herr Mathy zur Zeit der Bürger eines fremden Staates ist, und deßhalb nicht mehr in dieser Kammer auftreten kann, so dürfte die Beanstandung seiner Wahl in letzter Beziehung wenigstens bis zur Aufhellung aller Zweifel auszusprechen sein. Der Regierung ist es zwar vorderhand nicht möglich gewesen, auf die angestellten Erkundigungen eine bestimmtere Antwort als die Mittheilung der bekannten Zeitungsartikel zu erhalten, sie wird jedoch ihre Infor-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mation vervollständigen und die Entscheidung über das in Frage stehende Staatsbürgerrecht nach ihrer eigenen Competenz seiner Zeit ertheilen.

von Itzstein: Ich erlaube mir an den Herrn Regierungscommissär die Frage, seit wann es herkömmlich ist, daß die Absicht, im Ausland ein Bürgerrecht zu erwerben, den Bewerber seines inländischen Bürgerrechts verlustig macht? Ich will dem Herrn Regierungscommissär ein Beispiel — wenn auch einstweilen nur ein erdichtetes — vor Augen stellen. Wenn dem Geheimen Referendär Eichrodt von Wien aus der Antrag geschieht, als Geschäftsführer z. B. in eine Fabrik einzutreten, welche ihm 10000 fl. jährliche reine Revenuen zusichert, so findet er sich bewogen, wenigstens wäre dieß sehr verzeihlich, um das Bürgerrecht in Wien nachzusuchen. Wenn er nun während dieser Zeit in die Kammer gewählt wird, und seinen ursprünglichen Vorsatz fallen läßt, was würde er sagen, wenn man ihm entgegnete: Der zum Abgeordneten gewählte Geheime Referendär Eichrodt hat sein badisches Bürgerrecht aufgegeben, weil er in Wien um ein Bürgerrecht sich beworben hat? Er würde sagen, dieser Schluß ist falsch, und ich sage daher dem Herrn Regierungscommissär sein Schluß ist unrichtig, weil er behauptet hat, darum, weil Mathy um ein solches Bürgerrecht nachgesucht hat, habe er sich seines Bürgerrechts in Mannheim begeben.

Es lautet der oben angeführte Zeitungsartikel:

Mathy hat blos um ein Bürgerrecht in einer Gemeinde des Cantons Bern, nemlich in Bären nachgesucht, weil ihm dort eine Stelle angeboten war.

Die von den Herrn Regierungscommissären in die Wahlacten eingeschobenen Zeitungen, welche als Beweismittel vorgelegt wurden, denn sonst würden sie dieselben weggelassen haben, sagen weiter, und Herr Mathy hat es bestätigt, daß jenes Project durchaus nicht zu Stande gekommen ist.

Es liegt also nichts mehr anderes vor, als der abermals von der Regierung eingelegte Zeitungsartikel, wornach Mathy in der Gemeinde Grenchen, wo er früher Lehrer war, und segensreich gewirkt hat, und wo diese Gemeinde ihren frühern Lehrer wieder haben wollte, ihm freiwillig durch Unterschriften der Bürger das Ehrenbürgerrecht als Geschenk zu geben sich anheischig gemacht hat. Kann aber daraus abermals ein Aufgeben seines Bürgerrechts in Mannheim gefolgert werden, nachdem er noch selbst erklärte, er habe es nicht angenommen?

Geheimer Referendär Eichrodt: Ich bin dem Herrn Abgeordnete von Itzstein noch eine Antwort schuldig. Ich erwiedere ihm, wenn ich mich bei meiner Behörde um ein Zeugniß beworben habe mit der Angabe, daß ich es zur Erlangung eines Bürgerrechts in Wien gebrauchen will, wenn ich das Zeugniß wirklich erhalten, und notorisch die erforderlichen Schritte in Wien gethan habe; wenn sofort die allgemeine Stimme, wenn Zeitungen, welche gar nicht dabei betheiligt sind, mich als einen solchen bezeichnen der von der Stadt Wien ein Bürgerrecht erhalten hat, so kann man aus dem Zusammenhalt dieser Verhältnisse besonders aus dem Umstand, daß ich wirklich derartige Schritte gethan habe, allerdings mit Grund den Schluß ziehen, daß in meinen bürgerrechtlichen Verhältnissen eine Veränderung vorgegangen ist.

Ich glaube wenigstens, daß man unter den vorliegenden Zwischenereignissen und bei den hienach wohlbegründeten Vermuthungen verlangen kann, daß Herr Mathy die Forteristenz seines badischen Staatsbürgerrechts nachweißt.

von Itzstein: Auf bloße Vermuthungen hin kann so etwas nicht gefolgert werden.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Zur Erläuterung will ich nur bemerken, daß bei Vorlage der Wahlacten bemerkt wurde, daß hinsichtlich des Legitimationspunktes Bedenken vorliegen. Die Regierung hat nicht gesagt, sie halte den Legitimationspunct für ungenügend, denn sonst würde wahrscheinlich der Wahlcommissär nach dem Inhalt seiner Berechtigung den Gewählten darauf aufmerksam gemacht und die weitern Nachweisungen verlangt haben. Ich glaube, es war in

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

der Pflicht der Regierung, darauf aufmerksam zu machen, da sie durch die Erklärung, welche in den Acten liegt, so wie durch die öffentlichen Blätter aufmerksam gemacht wurde und da die Ertheilung des Bürgerrechts in Grenchen auch mit dem nachgesuchten Bürgerrecht im Canton Bern nach den Zeitungsartikeln in Verbindung steht; denn es ist hier angegeben, weil die Ertheilung des Bürgerrechts in Bären Anstand gefunden, so habe die Gemeinde Grenchen in Anerkennung der Verdienste dem Herrn Mathy das Bürgerrecht geschenkt.

Daraus kann man nicht schließen, daß er es nicht angenommen hat, aber soviel geht daraus hervor, daß eines nachgesucht wurde, und weil dieses Anstand hatte, eine dritte Gemeinde glaubte, den Anstand zu beseitigen, indem sie es ihm schenkte.

Wenn nun in einem öffentlichen Blatt eine solche Bemerkung steht, so glaube ich, ist es Pflicht der Regierung, nicht darüber hinzugehen. Sie werden mit uns anerkennen, daß die Frage, ob in diesem Saale nur badische Staatsbürger sitzen sollen, von großer Wichtigkeit ist. Es ist das allernächste Erforderniß. Urtheilen sie darüber. Die Kammer hat zunächst darüber zu erkennen. Finden Sie kein Bedenken, so haben Sie Ihren Beschluß darnach zu fassen. Es ist aber die Regierung in keinem andern Fall, als daß sie etwas zur Kenntniß der Kammer bringen mußte, was wenigstens theilweise actenmäßig bekannt war.

Junghanns: Für erheblich und wesentlich nothwendig halte ich, was der Abgeordnete Trefurt über die Verhältnisse des Herrn Mathy in der Schweiz vorgetragen hat. Er hat nemlich angegeben, es sei dieser Abgeordnete nach einer in seinen (Trefurts) Händen befindlichen Schrift erstens aus Bern ausgewiesen worden, und zweitens dort in Untersuchung gestanden wegen Theilnahme an der Handwerkerverbindung und andern Gesellschaften, namentlich an jener des jungen Deutschlands. Meine Herren! Es ist hier nicht die Rede von einer politischen Färbung, wie sie in constitutionellen Staaten vorkommen kann. Hier ist die Rede von Verbindungen anderer Art, wie sie in Deutschland und selbst im Ausland nirgends geduldet werden.

Ich glaube auch, daß ein Beweis, daß dem Abgeordneten diese Vergehen zur Last liegen, durchaus nicht vorliegt, es scheint mir aber die von dem Abgeordneten Trefurt berührte Thatsache wahrscheinlich und ich glaube, daß eine Beanstandung der Wahl erfolgen muß, bis durch Communication mit den einschlägigen Behörden erwiesen ist, daß es dem nicht so ist, oder daß im Wege der spätern Untersuchung der Abgeordnete Mathy von der Regierung des Cantons Bern für schuld- oder verdachtlos erklärt wurde. Ich glaube, es nicht verantworten zu können, so unangenehm es mir auch ist im gegenwärtigen Fall mich so erklären zu müssen, zuzugeben, daß wir in dieser Kammer ein Mitglied besitzen, das wegen Theilnahme an hochverrätherischer Verbindung für verdächtig erkannt und deßhalb aus einem fremden Staate ausgewiesen worden ist.

Solange also nicht die Ueberzeugung gegeben ist, daß Herr Mathy wegen Theilnahme an diesen hochverrätherischen Umtrieben für schuld- oder verdachtlos erklärt worden sei, werden wir die Wahl beanstanden müssen.

Bader: Ich beschränke mich darauf, daß ich mich der Ansicht meines Nachbars (Bekk) mit zwei Worten anschließe.

Wenn man schon in frühern Sitzungen es tadelnswerth gefunden hat, sich an den todten Paragraphen zu halten, wie man sich auszudrücken beliebte, so werde ich mich doch heute wieder an diesen Paragraphen und die Rechtsprincipien halten, die mich bei der Prüfung der Wahlen bisher geleitet haben, und also für die Gültigkeit der Wahl stimmen.

Regenauer: Meine Herren, es scheint, daß man von einer Seite etwas empfindlich ist über die Anstände, welche in Beziehung auf diese Wahl erhoben worden sind. Ich glaube nicht, daß man Ursache hat, empfindlich zu sein, namentlich nicht in Beziehung auf die Art und Weise, wie der Gegenstand von meinem Freunde,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dem Abgeordneten Trefurt, und überhaupt von verschiedenen Rednern, welche Anstände erhoben haben, vorgetragen wurde.

Der Anstände sind dreierlei angeführt worden. Der nächste von dem Abgeordneten Wagner in Beziehung auf das Steuerkapital. Ich bin nun nicht gemeint, meine Herren, diesen Punkt als erheblich hier geltend zu machen; ich bin nicht gemeint, darauf den Antrag zu begründen, daß die Wahl als ungültig erklärt werde. Doch möchte ich mir erlauben, darzuthun, daß das Bedenken, welches der Abgeordnete Wagner vorgebracht hat, so ungegründet nicht ist, wie es durch Zwischenruf von verschiedenen andern Seiten dargestellt werden wollte. Es ist doch einmal nicht zu läugnen, daß der Buchstabe unserer Verfassungsurkunde verlangt, daß Niemand in unsere Mitte eintreten soll, der nicht eine Besoldung oder ein sonstiges Einkommen von 1500 fl. hat oder mit einem Steuerkapital von 10,000 fl. im Grund-, Häuser- oder Gewerbsteuerkataster eingetragen ist. Es ist nicht zu läugnen, daß der Geist der Verfassungsurkunde hier einen festen Besitz, einen bestimmten nachweisbaren Erwerb verlangt.

Nun dazu, meine Herren, gehört ein Weinhandlungssteuerkapital, wie wir es allerdings seit einer Reihe von Jahren in dieser Kammer bemerkt haben, in der That nicht. Wer blos ein Weinhandlungspatent genommen hat, um dadurch in das Gewerbsteuerkataster eingetragen zu werden, wer keine Fässer und keinen Weinvorrath besitzt, wer nur Weinhändler in unserer Mitte, nicht aber in irgend einem Ort des Großherzogthums ist, der hat doch in dieser Beziehung durchaus keinen festen Erwerb im Lande nachgewiesen. Nun haben wir allerdings den Fall schon öfters gehabt, daß Mitglieder in unserer Mitte sich in Hinsicht auf Dasjenige, was wegen der Besteuerung verlangt wird, blos durch das Steuerkapital eines Weinhandlungspatents ausgewiesen haben. Wir haben dieses stillschweigend hingehen lassen, weil alle diese Mitglieder doch einen notorischen Erwerb, ein notorisches Einkommen im Lande hatten, ohne daß es gerade die Höhe erreichte, welche erforderlich gewesen wäre, um selbstständig auf dieses Einkommen hin die Wählbarkeit darzuthun. Bei einem Gelehrten aber — und in diese Klasse gehört der Abgeordnete Mathy —, welcher nicht als Schriftverfasser, als Advokat, als praktischer Arzt oder in irgend einer andern Eigenschaft einen notorisch nachweißbaren Erwerb im Lande hat, der also nicht durch diesen Erwerb an die Interessen des Landes festgekettet ist, der nicht, indem er in diesem Saale bei den materiellen Interessen mitstimmt, selbst dabei interessirt ist, — bei einem solchen Abgeordneten, sage ich, sind diese Eigenschaften nicht mehr vorhanden, welche die Verfassungsurkunde in dem betreffenden Paragraphen verlangt, und deßhalb wird man dem schlichten Verstande nichts vorwerfen können, wenn er die Nachweisung eines Steuerkapitals von einem Weinhandlungspatent in einem solchen Falle nicht als der Vorschrift der Verfassung genügend ansehen wollte. Ich bin nicht gemeint, dieser Behauptung für jetzt beizutreten; ich will nur darauf aufmerksam machen. Ich glaube, es ist dies ein Uebelstand und glaube ferner, es ist das, was der Abgeordnete Wagner darüber bemerkt hat, eben nicht zu verwerfen.

Ich komme zum zweiten Punkt in Beziehung auf das Staatsbürgerrecht. Nun, meine Herren, ist es doch, nachdem die Regierung uns verschiedene Notizen mitgetheilt hat, die es sehr zweifelhaft machen, ob Mathy zur Zeit noch badischer Staatsbürger sei, Denen, die da meinen, es müßten die Eigenschaften eines Staatsbürgers erst nachgewiesen werden, dieses in der That nicht übel zu nehmen. Es ist allerdings wahr, wenn mir ein ausländisches Bürgerrecht geschenkt wird, so ist damit keineswegs dargethan, daß ich mein Staatsbürgerrecht im Lande aufgegeben habe. Allein, wenn zugleich Actenstücke vorliegen, aus denen hervorgeht, daß ich, um ein fremdes Bürgerrecht nachzusuchen, im Begriff war, wenn diese Actenstücke unterstützt werden durch notorische Verhältnisse, wie es gerade hier bei dem Abgeordneten Mathy der Fall ist, wenn der Berichterstatter auf einem früheren Landtage gelegentlich bemerkte, Mathy werde die Redaction der Landtagszeitung bis auf einen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

bestimmten Zeitpunkt übernehmen, und dann eine ihm angetragene Lehrerstelle in der Schweiz antreten, dann ist es gewiß nicht zu verübeln, daß man erst frägt: ist denn das badische Staatsbürgerrecht wirklich noch fortdauernd? Es kann ja von keiner Seite geläugnet werden, daß dieses Erforderniß das allerwichtigste ist. Wenn man auch von allem Anderen abstrahiren wollte, von diesem könnte man doch keinen Umgang nehmen. Ich glaube es wäre auch nicht gegen die Grundsätze der natürlichen Billigkeit verfehlt, wenn man eine Wahl beanstandet bis zu dem Zeitpunkt, wo durch Nachweisungen, welche uns die Großherzogliche Regierung oder der Gewählte beibringt, dargethan ist, daß er das ausländische Bürgerrecht wirklich nicht angenommen hat.

Was den dritten Punkt betrifft, so scheint es mir, ist es meinem verehrten Freund, dem Abgeordneten Trefurt doch mit großem Unrecht vorgeworfen worden, daß er blos einer politischen Färbung wegen, die Wahl eines Mannes zu beanstanden im Begriffe sei. Er hat, und ich muß besonders darauf aufmerksam machen, namentlich herausgehoben, daß gegen den Privatcharacter dieses Mannes überall nichts erinnert werde. Es ist von jeher mein Grundsatz gewesen, in diesem Saale Verhältnisse, welche den Privatcharacter eines Mannes betreffen, überall nicht zur Sprache zu bringen, und ich glaube, dieses ist auch von meinem verehrten Freund in vollem Maaße geschehen. Wenn er nun aber Verhältnisse, welche der Oeffentlichkeit angehören, welche den Privatcharacter des Mannes in keiner Weise berühren, welche sein politisches Wirken betreffen, zur Sprache bringt, ich sage, wenn er dieses in dem ruhigen gehaltenen Ton, in dem sie angeführt wurden, zur Sprache bringt, wenn er keinen andern Antrag darauf begründet, als daß man diese Thatsachen näher erforschen soll, so glaube ich, kann man doch in der That nicht sagen, daß da von irgend einer Leidenschaft, von irgend einer Abneigung, von irgend einer Verfolgung einer anderen Meinungsrichtung die Rede sein kann. Ich meine, und ich lasse mich in dieser Beziehung besonders gerne leiten durch meine Freunde vom Stande der Rechtsgelehrten, ich meine, es sei dargethan, daß es doch gewiß der Stellung der Kammer nicht unangemessen wäre, wenn sie gerade in dieser Beziehung, aus dieser Rücksicht die Wahl wenigstens zur Zeit beanstande, bis uns über die Verhältnisse selbst, welche uns allerdings der Abgeordnete Trefurt allein vorgetragen hat, welche uns nicht aus eigener Anschauung bekannt sind, erst nähere Aufklärung gegeben ist. Der Abgeordnete Bekk ist zwar der Meinung, daß man auf Gründe der Art zur Zeit eine Beanstandung nicht aussprechen könne; er glaubt es müsse die Wahl unbeanstandet erklärt werden, es bleibe aber der Regierung oder wem sonst überlassen, erst nähere Nachforschungen zu pflegen, und das Resultat in diese Mitte zu bringen; dann müsse die Kammer entscheiden, ob die Wahl hiernach gültig oder ungültig sei. Ich möchte aber doch daran erinnern, daß man in dieser Weise keineswegs überall verfahren hat. Ich erinnere namentlich an die Wahl des Abgeordneten vom Landamt Pforzheim. Gerade bei jener Wahl lag kein Anstand in den Acten, wie der Abgeordnete Bekk bemerkt hat, daß man Anstände aus den Acten selbst erheben könne. Es war ein solcher Anstand nur vorgebracht durch eine Angabe, durch eine Beschwerdevorstellung von 12 Wahlmännern. Diese Beschwerdevorstellung war in ihren Angaben noch obendrein entkräftet, nicht blos durch das Protocoll, sondern durch die ausdrückliche Erklärung des Wahlcommissärs, in seiner Eigenschaft als Regierungscommissär. Und dessen ungeachtet haben wir diese Wahl für beanstandet erklärt. Meine Herren, mir scheint es, daß wenn wir dort verfahren wären, wie hier verfahren werden soll, sicher unterlassen worden wäre, die Wahl für beanstandet zu erklären.

Ich spreche mich aus all' den angegebenen Gründen wiederholt, wie ich es vorhin schon durch meine Unterstützung des Antrags des Abgeordneten Trefurt gethan habe, für die Beanstandung aus.

Welcker: Ich möchte auch, wie der Herr Abgeordnete von Itzstein, den Herrn Abgeordneten Mathy bitten, über einige Thatsachen Aufklärung zu geben. Ich will es aber nur dann thun, wenn diese außerordentlich

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

überraschenden, und ich bin es überzeugt, im ganzen Vaterland Verwunderung erregenden Angriffe, ihm die nöthige Ruhe nicht genommen haben. Ich kenne ihn zwar als einen ruhigen Mann, aber es wäre doch möglich, daß die Art und Weise, wie solche Angriffe in diesem Hause vorkamen, ihm die erforderliche Ruhe in diesem Augenblick erschüttert hätten. Fühlt er aber diese Ruhe in sich, so bitte ich ihn, gebe er uns Auskunft über diese Schweizerverhältnisse, über welche eine Druckschrift vorliegt, welche mir nie zu Gesicht gekommen ist, wobei ich aber bemerke, daß es nur der Bericht eines Polizeicommissärs ist, von einer Zeit, in der damals die politischen Untersuchungen in Bausch und Bogen gepflogen wurden. Vielleicht ist aber der Abgeordnete Mathy im Stande, der Kammer als unbescholtener Mann eine solche Erklärung zu geben, welche die Mitglieder in vollkommene Klarheit über diese Sache setzen kann.

Mathy: Recht gern bin ich dazu bereit, und ich hoffe der Kammer zu beweisen, daß es mir an der nöthigen Ruhe nicht fehlt. Vorerst möchte ich aber wissen, ob die Aufforderung des Abgeordneten Welcker auf dem allgemeinen Wunsche der Kammer beruht? (Mehrseitige Bejahung). Ich fahre also fort:

Da die hier anhängig gewesenen Untersuchungen durch den Ausspruch des Hofgerichts vernichtet worden sind, so kann ich mich auf Dasjenige beschränken, was mir wegen Theilnahme an den politischen Umtrieben in der Schweiz schuld gegeben wurde.

Der Herr Abgeordnete Trefurt hat vor sich einen Bericht des Untersuchungsrichters Roschi an den Regierungsrath der Republik Bern vom Jahre 1836, worin er gefunden hat, daß ich aus dem Canton ausgewiesen und der Theilnahme an der Handwerkerverbindung und an dem jungen Deutschland beschuldigt sei. Der Herr Abgeordnete Trefurt hat aber nicht in den Händen gehabt, oder wollte vielleicht nicht in den Händen gehabt haben, ein Zeugniß desselben Untersuchungsrichters, welcher mir nach dem Schlusse der Untersuchung bescheinigte, es habe sich herausgestellt, daß ich nicht an diesen Verbindungen Theil genommen habe. Dieses Zeugniß besitze ich, und bin bereit, es Ihnen jeden Augenblick vorzulegen.

Der Herr Abgeordnete Trefurt hat ferner nicht gesagt, daß der Vorort Luzern, bei dem ich gegen jenes Berner Urtheil recurrirte, dasselbe wegen seiner groben Unwahrheiten aufgehoben und die gegen mich ausgesprochene Verweisung zurückgenommen hat.

Endlich ist zu bemerken vergessen worden, daß gerade über diese angeblichen aber erlogenen Umtriebe in der Schweiz die Hofgerichte Rastatt und Mannheim abgesprochen haben.

Sander: So ist es!

Mathy: Damals, als ich einen Heimathschein verlangte, erklärte man mir, ich stehe im Verdacht der Theilnahme an politischen Umtrieben; ich verlangte Untersuchung, und das damalige Ministerium des Innern hatte die Gefälligkeit, diese Untersuchung anordnen zu lassen. In den Erkenntnissen der Hofgerichte zu Rastadt und Mannheim nun ist aber dieser von dem Abgeordneten Trefurt vorgewiesene Bericht des Roschi als ein Machwerk bezeichnet, welches gar keinen Glauben verdient. Dieses, meine Herren, habe ich im Allgemeinen über die mir schuldgegebenen Umtriebe zu sprechen; dieß sind die Thatsachen, und weiter will ich jetzt nicht gehen. Nur noch eine Erklärung will ich Ihnen geben, eine Erklärung, womit ich Ihr Urtheil nicht bestechen will, welche ich aber meinen Wählern und mir selbst schuldig bin. Die Hand auf dem Herzen erkläre ich, daß ich, ausser der Theilnahme an einer Studentenverbindung, — und wenn dieß eine Sünde ist, dann sitzen noch viele Sünder in diesem Saale, — in meinem Leben an keiner Verbindung Theil genommen habe, weder an einer politischen, noch an einer nicht politischen, weder an einer geheimen, noch an einer öffentlichen. Dieses, meine Herren, ist meine offene Erklärung; wer es anders weiß, der trete auf, hier in diesem Saale, oder im ganzen Lande, wo er will, und beschuldige mich der Lüge.

Welcker: Fast, meine Herren, glaube ich, nach dieser Sprache bedarf es kaum noch einer weiteren Aus-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

führung, um die Beanstandung auf das Minimum von vielleicht wenigen Stimmen zu reduziren, und ich wünsche es im Interesse der badischen Kammer und des badischen Vaterlandes, daß entweder der Antrag zurückgenommen wird, oder das Minimum von wenigen Stimmen nur mit diesem Antrage sich in Verbindung setze.

Ausserordentlicher, ja verwunderungswürdiger Art sind diese Angriffe, welche hier gemacht worden sind. Ich will die Sache so ruhig, als es mir die innere Empörung meiner Gefühle erlaubt, Ihnen vortragen.

Man bezweifelt die Aechtheit des Bürgerrechts des Abgeordneten Mathy. Fragen Sie sich, ob Sie jemals für irgend eine Eigenschaft des Abgeordneten einen vollständigeren Beweis finden können, als der hier vorliegende. Ein Zeugniß, daß der Gewählte Bürger der Stadt Mannheim ist, liegt da. Er ist Staatsbürger; er kann nicht Ortsbürger sein, ohne zugleich Staatsbürger zu sein. Die hohe Regierung hat durch ihre eigenen Acten, indem sie den Herrn Mathy dreimal hintereinander als Redacteur der Nationalzeitung, als Redacteur des Landtagsblatts vom vorigen und von dem gegenwärtigen Landtage bestätigte, ihn als Bürger anerkannt, und ich weiß, daß die Eingabe dem Staatsministerium vorlag, aber die Regierung hätte sehr leichtsinnig gehandelt, wenn sie einem Manne die Redaction von öffentlichen politischen Blättern überlassen hätte, welcher nicht badischer Staatsbürger ist, während dem das Preßgesetz gerade darin eine Garantie sucht, daß man Staatsbürger sei. Als Staatsbürger ist der Herr Abgeordnete Mathy anerkannt durch actenmäßige Urkunden, durch Anerkennung der Regierung und durch den Besitzstand, und was, meine Herren, hebt man hervor, um diese Wahrheit zu erschüttern? Eine Nachricht, eine ganz unoffizielle vage Erklärung, die selbst so, wie sie dasteht, nicht entfernt etwas Entgegengesetztes sagt; sie sagt nicht, daß dem Herrn Mathy das Bürgerrecht von Grenchen wirklich gegeben worden sei. Nein, meine Herren, es heißt nur: die Gemeindeglieder hätten einen Antrag auf Ertheilung des Bürgerrechts beschlossen.

Meine Herren! In der Schweiz ist wie bei uns das Gesetz und das Recht; ich kenne das Schweizer Staatsrecht und weiß, daß die Gemeinde ohne Zustimmung der Regierung das Bürgerrecht nicht geben kann, ich weiß aber auch von Herrn Mathy selbst, daß hier die Cantonalregierung noch nicht diese Zustimmung gegeben hatte. Herr Mathy hat also diesen Beweis der Dankbarkeit und den Antrag, auf's Neue der Wohlthäter dieser Gemeinde zu werden, nicht annehmen können, und darum hat sich auch nicht einmal die Sache bis zum wirklichen Anbieten des Geschenkes gesteigert. Wenn es ihm aber auch geschenkt worden wäre, so haben wir des Mannes Wort in entgegengesetztem Sinne; es ist keine Idee vorhanden, daß er es angenommen hat. Ich bin aber auch nach unseren neueren badischen Gesetzen überzeugt, daß man gar nicht das Bürgerrecht durch diese Annahme verliert, ehe man von seinem Heimathslande entlassen ist. Man hat nicht blos Rechte als Bürger, sondern man hat auch Pflichten und diese Pflichten sind z. B. nach dem französischen Rechte von solcher Art, daß wer, ohne von Frankreich als Bürger entlassen zu sein, gegen Frankreich in einer fremden Armee kämpft, des Todes schuldig ist. So wird ein Bürger von seinen Pflichten nicht gelöst, wenn keine Entlassung eintritt. Das Bürgerrecht des Abgeordneten Mathy ist aber doppelt beurkundet, es ist anerkannt von der Regierung, es ist Besitzstand.

Vom Weinhandlungspatent will ich nicht sprechen. Meine Herren, seit dem Bestehen der Verfassung, seit einem Vierteljahrhundert, werden diese Weinhandlungspatente als genügend anerkannt, und ich glaube vollkommen nach dem Buchstaben der Verfassung. Sie wollte zwar allgemeine Bedingungen aufstellen, sie wollte aber möglichst liberal sein. Sie fordert auch bei uns, die wir eine ständige Rente besitzen, noch einen Grundbesitz, und es ist ja bekannt, daß die Grundstücke oft nur in einem Läppchen von ein Paar Gulden Werth bestehen, und jetzt auf einmal kommt man auf diesen schönen Gedanken, in einer Weise, welche ich nicht weiter berühren will.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Wenn der Pforzheimer Wahl erwähnt wurde, so sage ich, dort war von der Beeinträchtigung der Wahlfreiheit die Rede, sie gehört also nicht hierher, wir sollten sie ruhen lassen. Man hat nun auch den politischen Character des Mannes angegriffen. Wir haben aber gehört, daß die Untersuchung im Innland durch ehrenvolle gerichtliche Urtheile beseitigt worden sind, daß die Beschuldigungen im Ausland durch Urtheile derselben Gerichtshöfe vernichtet worden sind. Aber betrachten Sie, meine Herren, um Gotteswillen den Antrag, der gestellt wurde, den Abgeordneten Mathy wegen der alten Geschichten und Gerüchte aus diesem Saale zu entfernen? Betrachten Sie diese, ich muß es so nennen, größte Illiberalität, nicht blos im Widerspruch mit der Ueberzeugung der badischen Kammer, wie sie früher sich ausgesprochen hat, nein, sondern selbst im Widerspruch mit der Ueberzeugung der Fürsten Deutschlands. Wir, meine Herren, haben uns, glaube ich mit einer an Stimmeneinhelligkeit grenzenden Mehrheit gegen einen Vorschlag der Regierungscommissäre erklärt, daß gewisse Strafen gewisser Verbrechen, — wenn also wirklich juristische Gewißheit und Erkenntniß vorhanden wäre, wenn die Strafe sogar erkannt wäre, — daß diese von den Sitzen der Deputirten ausschließen soll. Nicht einmal die Zuchthausstrafe wollten wir anerkennen, als einen Grund der Ausschließung, wohl wissend, daß auch die Zuchthausstrafe erkannt werden kann, für Männer, welche durchaus ehrenwerthe Gesinnungen haben, und nicht blos etwa im Auslande finden wir Männer, welche Kerkerstrafe erstanden haben und jetzt mit Ehren an der Spitze der Verwaltung ihres Landes stehen, sondern wir finden auch dasselbe in Deutschland. Ein Arguelles hat bekanntlich noch die Glieder verrenkt durch die Folter, leidet noch an den Folgen dieser Tortur, und doch ist er Vormund der Königin, nachdem er lange der Stolz der spanischen Kammer war. Ein Herr von Sethe sitzt als Präsident des Justiz- und Cassationsgerichtshofs und als Mitglied im Staatsrathe zu Berlin, und er hat im Kerker geschmachtet. Freilich, meine Herren, in napoleonischer Zeit (Eine Stimme: Zur Sache!) Ich bleibe bei der Sache, und bitte mich nicht zu unterbrechen!

Er hat im Kerker geschmachtet und ist der anerkannteste Ehrenmann. Wir wollten nicht, daß man solche Männer von der Abgeordnetenwürde ausschließen soll. Ich könnte solcher Männer noch eine Reihe anführen, welche in deutschen Staaten und Regierungsdiensten hoch stehen. Aber, meine Herren, ich habe gesagt, dieser Antrag steht im Widerspruch mit den Gesinnungen und Grundsätzen der deutschen Fürsten; er ist so illiberal, daß er weit entfernt ist, von den Gesinnungen der deutschen Fürsten. Gegen fünfhundert Männer und Jünglinge saßen in letzter Zeit in den preußischen Staaten im Kerker, verurtheilt wegen Verbindungen und den Attentats der bekannten Aprilverschwörung in Frankfurt und wegen hochverrätherischen Verbindungen; in Würtemberg saßen zwar nicht so viele, aber dennoch eine große Anzahl solcher Männer. Was haben diese Monarchen gethan? Sie haben gänzlich, selbst jeden Rest und Gedanken von Mackel entfernt, sie haben diese Männer, für fähig zu allen Ehrendiensten des Staats erkannt, und ich kenne mehrere dieser Männer, welche in den Ministerien ihre Plätze gefunden haben. Und wir, meine Herren, die wir keine Anklage, keine Anklage, die irgend eine Grundlage hätte, nein, die ehrenvollsten gänzlich verdachtlos erklärenden Urtheile unserer eigenen Gerichte vor uns haben, wir wollen nach Verlauf längerer Zeit die Fähigkeit, in diesem Saale zu sitzen, für einen von Character und persönlichen Gesinnungen ehrenwerthen Mann bestreiten, wir wollten diesen Mann ausschließen? Meine Herren, ich mache sie aufmerksam, was dazu das Vaterland sagen würde! Ich bin auch der festen Ueberzeugung, daß diese Anklage in diesem Hause keinen Boden finden wird.

Trefurt: Ich habe mich nicht in demselben Augenblick erhoben, als die verschiedenen harten Angriffe auf mich gefallen sind. Ich habe es darum nicht gethan, um zu beweisen, daß ich gerne mit Ruhe und Gelassenheit antworte, sobald die Angriffe nur meine Person berühren.

Ich erkläre den Abgeordneten von Itzstein und Sander, welche diese Angriffe auf mich gemacht haben:

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es war mir auch keine leichte Pflicht, diesen Antrag zu stellen. Es widerspricht meinem Character, einen Mann, dessen Privatehre ich anerkennen muß, rücksichtlich seiner politischen Ehre anzugreifen. Es widerstrebt meinem Herzen, dieses zu thun, aber auch dem Herzen Widerstrebendes muß man thun, wenn das Interesse des Vaterlandes es fordert.

Ich habe nur im wahren Interesse des Vaterlandes gehandelt, ich war gezwungen dazu, gezwungen, gerade durch den Mann, der mich deßhalb so schwer anklagt.

Meine Herren! Wenn der Abgeordnete von Itzstein sich hätte den Triumph versagen können, den Herrn Mathy in Konstanz wählen zu lassen, so wäre ich nicht genöthigt gewesen, hier in diesem Saale darüber zu sprechen. Meine Herren! Wie diese Wahl erfolgte, so hat durch das ganze Land die achtbare Stimme Vieler solches laut für einen Hohn erklärt. Es sind auch ehrenhafte Männer in diesem Hause, die nicht gerade immer mit dem Abgeordneten von Itzstein dissentiren, die sich aber in ähnlicher Weise, über diese Wahl ausgedrückt haben. Ich habe es für Pflicht gehalten, das offen auszusprechen, was Andere nur dachten. Dies allein wird mein Vorwurf sein. Ich war weit entfernt, den Herrn Mathy in irgend einer Beziehung zu verdächtigen, weit entfernt, zu behaupten, er habe das gethan, dessen ihn die öffentliche Meinung beschuldigt. Nachdem er aber, um einer Verhaftung zu entgehen, in die Schweiz sich geflüchtet hat, und dort selbst ausgewiesen wurde, so glaube ich, sind dies Thatsachen, welche nach meiner Ueberzeugung seinem öffentlichen Character immer als Mackel ankleben. Ich glaube ihm, als Privatmann was er sagt, aber als Abgeordneter muß ich die öffentliche Meinung ehren. Darum sage ich, der in dieser Beziehung seinem politischen Character anklebende Mackel ist nach meiner Ansicht von der Bedeutung, daß ich die Wahl verwerfen muß. Wenn sodann, wie es scheint, der Abgeordnete Bekk, mir — wenigstens indirect — einen Vorwurf der Inconsequenz macht, so glaube ich, hat er Unrecht gehabt. Ich habe nicht den Antrag eventuell gestellt, daß man die Wahl, wenn man sie nicht verwerfen wolle, wenigstens beanstanden müsse, sondern ich habe gesagt, über die Gültigkeit dieser Wahl wird eine definitive Entscheidung nicht eher erfolgen können, als bis Mathy die von ihm verlangten Nachweise geliefert haben werde.

Ich wußte wohl, daß die Kammer in Beziehung auf die formelle Behandlung der Sache in verschiedene Meinungen getheilt ist.

von Itzstein: Es bringt mich wirklich zum Lächeln, oder sogar zum Lachen, daß man mir ein solches Gewicht beilegt, als habe ich den Herrn Mathy zum Abgeordneten der Stadt Konstanz gemacht.

Junghanns: Ich will den Schluß der Discussion nicht mehr länger aufhalten. Ich will nur noch bemerken: Herr Mathy hat eine Erklärung abgegeben, die mich sehr erfreut hat, die nemlich, daß er an keiner politischen Verbindung und Umtrieben Theil genommen hat. Er sagt dabei, daß er von der Cantonsregierung Bern ein Zeugniß darüber besitze. Nun dächte ich, daß es vielleicht angemessen wäre, wenn wir die Abstimmung noch aussetzten, bis über dieses Zeugniß uns die erste Abtheilung Bericht erstattet haben wird.

Mathy: Ich habe nicht gesagt, daß ich ein Zeugniß des Vororts habe, sondern nur, der Vorort Luzern habe meine Verweisung, und damit dasjenige, was Nachtheiliges gegen mich in diesem Lügenbericht steht, aufgehoben. Ich besitze aber ein Zeugniß von dem nämlichen Untersuchungsrichter, welcher mit der einen Hand mich verläumdet, mit der andern aber mir beurkundet, daß keine Verdachtsgründe gegen mich obgeschwebt haben.

Auf den vielseitigen Ruf — zur Abstimmung — wurde die Discussion geschlossen, der Antrag der Commission, die Wahl des Abgeordneten Mathy für unbeanstandet zu erklären, zur Abstimmung gebracht, und mit 35 gegen 12 Stimmen zum Beschluß der Kammer erhoben.

Schaaff: Nachdem ich vor dem Schluß der Discussion nicht mehr zum Wort gekommen bin, so erlaube ich mir jetzt, meine Abstimmung zu rechtfertigen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ich habe für die Nichtbeanstandung gestimmt, besonders aus den von den Abgeordneten Bekk und Bader entwickelten Gründen.

Was die Frage wegen der Weinhandlungspatente betrifft, so halte ich sie für nicht erheblich, und rücksichtlich der Untersuchung in der Schweiz erwarte ich, daß die Regierung darüber nähere Erörterung pflegen und seiner Zeit der Kammer das Resultat vorlegen wird. Es muß dies selbst im Interesse des Abgeordneten Mathy liegen. Wenn dann seiner Zeit die Regierung Vorlage machen wird, wenn ich erwiesene Thatsachen vor mir habe, dann werde ich auch meine Abstimmung darnach einrichten.

Sander: Das ist aber nur eine Ansicht, eine Bitte, des Abgeordneten Schaaff, die er als Geheimerrath und Obervogt von Rastatt aus hätte an die Regierung bringen können.

Schaaff: Ich glaube, ich verdiene darum keinen Vorwurf, am wenigsten einen Hohn.

Sander: Man verlangt keine Untersuchung der Sache.

Auf den von mehreren Seiten unterstützten Antrag des Abgeordneten Bassermann erhält der Abgeordnete Mathy das Wort und äussert: Meine Herren! Der Pfad in diese Kammer ist mir nicht mit Rosen bestreut worden; er gleicht, in meinem Falle, dem Pfad der Tugend, der steil, eng und dornenvoll, aber doch zu wandeln ist. Man hat zunächst, um mir diese Himmelspforte zu verschließen, behauptet, ich sei Bürger eines fremden Landes, also nicht mehr badischer Staatsbürger. Man hat zum Beweis zwei Schweizerblätter vorgelegt, und während im Laufe der Wahlverhandlungen sehr oft der Satz aufgestellt wurde, daß nur das Wahlprotocoll maaßgebend sei für die Gültigkeit einer Wahl, daß nichts von Aussen kommendes, nicht einmal Petitionen von Staatsbürgern, zu berücksichtigen seien, hat man hier Zeitungsblättern eine Beweiskraft beigelegt. Wahrlich eine seltene Erscheinung. Dies also ist die Maus, welche der Berg von Anklagen, der mich erdrücken sollte, zur Welt gebracht hat? und meine Wahl zum Deputirten wollte man benutzen, um mich heimathlos zu machen? Das ist arg! Von solchem Grade der Parteileidenschaft habt Ihr keine Vorstellung, ihr schlichten, braven Landsleute am Jura. Ihr habt nicht ahnen können, daß euer argloses, freundliches Anerbieten, das Euch und mich ehrt, in meinem Vaterlande als eine vergiftete Waffe gebraucht werden sollte, um mich zu verderben.

Sie haben, meine Herren, vernommen, wie es sich mit jenem Bürgerrechte verhält. Die Gemeinde Grenchen hat mir in Anerkennung dessen, was ich Gelegenheit hatte, früher für die Bezirksschule ihres Landamtes zu thun, das Bürgerrecht anerboten. Es hat aber selbst dort noch nicht die Stadien durchlaufen, welche nöthig sind, um eine gesetzliche Gültigkeit zu erlangen. Eine Annahme von meiner Seite hat nicht stattgefunden. Meines Erachtens liegt in jenem Anerbieten nichts, was einem badischen Staatsbürger Schande macht. Seitdem die Schweiz eine Geschichte hat, ist dies vielleicht der erste Fall, daß eine katholische Gemeinde einem fremden Protestanten ein Bürgerrecht anbot, nicht etwa geblendet durch sein Gold, sondern einzig bewogen durch seine Verdienste um ihre Schule. Der umgekehrte Fall ist häufiger vorgekommen, der Fall z. B., wo das aufgeklärte protestantische Zürich dem Herrn Dr. Schönlein das Bürgerrecht verweigerte, weil er Katholik ist.

So viel vom Bürgerrecht.

Ich komme zu dem zweiten Punct der erhobenen Anstände.

Man hat weiter erzählt, und gegen mich geltend zu machen gesucht, ich „sei flüchtig gegangen“, um mich einer Verhaftung zu entziehrn. Hier wird die Sache ernster, und wenn der erste Einwand nur lächerlich schien, so ist diese Beschuldigung in dem Zusammenhang, welchen man ihr gibt, wahrhaft abscheulich. Meine Herren. Verzeihen Sie mir, wenn mir im gerechten Unmuthe ein hartes Wort entfallen sollte. Ich will Niemanden beleidigen, am wenigsten den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern, welchen ich hochachte, den das Land hochachtet. Es ist darüber nur eine Stimme. Glauben Sie mir, ich bin kein Schmeichler.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dies vorausgeschickt, fahre ich fort: Im Grunde sollte es mir eine erwünschte Gelegenheit sein, endlich einmal in solcher Versammlung und im Angesichte des ganzen Landes für jahrelange Verfolgungen mir Genugthuung zu verschaffen. Doch ich unterlasse es, so wie ich bisher es unterließ, in dieser Sache auch nur eine Zeile zu meiner Rechtfertigung der Oeffentlichkeit zu übergeben. Die Achtung der Guten ist mir geblieben. Davon habe ich heute wieder einen schönen Beweis gefunden. Mit meiner Person mochte ich das Publikum nicht behelligen. Darum habe ich geschwiegen. Nur eine kurze Bemerkung will ich beifügen. Bin ich etwa einer Untersuchung aus dem Wege gegangen? Nein ich bin hier geblieben, so lange die Untersuchung dauerte; und sie dauerte lang. Habe ich mich einem Richterspruche entzogen? Eben so wenig; denn ich wußte voraus und so kam es auch, die Gerichte haben ihre Pflicht gethan. Sie haben mich freigesprochen. Warum verließ ich das Vaterland? Ich darf es wohl sagen, meine Herren, ich bin einer Gewaltthat aus dem Wege gegangen; ich wollte der Regierung einen jener Greuel ersparen, an denen die Geschichte unserer Justiz nur zu reich ist.

Meine Herren! Es thut mir leid, daß die ersten Worte, welche ich in diesem Saale sprechen mußte, meine Person betreffen. Ich hätte gewünscht schweigen zu können, bis Gegenstände zur Spracht kommen, welche des Landes wahres Wohl, seine großen Interessen näher berühren. Dann, wenn die Kammer ihre eigentliche Wirksamkeit beginnen wird, wenn sie der Lösung ihrer schönen aber schweren Aufgabe näher rückt, dann, meine Herren, werde ich Ihnen Stoff geben, ein richtigeres Urtheil über mich zu fällen.

Ministerialpräsident Frhr. von Rüdt: Ich sehe mich veranlaßt, dieser Erklärung einige weitere Bemerkungen beizufügen. Was erstens die Frage wegen der Nachweisung des zu besitzenden Staatsbürgerrechts betrifft, so kann in der Anzeige, welche die Regierung an die Kammer gemacht hat, durchaus nichts weiteres liegen, als die Erfüllung einer Pflicht. Ebensowenig kann in dem Umstand, daß irgend ein Mitglied der Kammer zweifelt, ob das badische Staatsbürgerrecht dem Herrn Mathy noch gehöre, oder nicht, ein Vorwurf liegen, welcher eine persönliche Beziehung gegen ihn hätte. Ich glaube, daß diese Frage so gut wie viele andere, einer Erörterung wohl werth war, und wie andere durch die Entscheidung der Mehrheit ihre Erledigung erhalten kann.

Was die weitere Bemerkung in Beziehung auf die politischen Verfolgungen betrifft, so muß ich hier bemerken, daß die badischen Behörden in keiner Beziehung hier ein Vorwurf trifft, noch treffen kann, daß sie nach ihrem pflichtmäßigen Ermessen verfahren sind, und daß meine Vorgänger im Ministerium in dieser Beziehung durchaus keinem Tadel unterstehen. Die Entscheidung der Gerichte, welche veranlaßt war, hat das Weitere an Handen gegeben. Es ist ein großer Unterschied zwischen der Frage, ob ein Anlaß zur Untersuchung gegen ein Individuum vorhanden ist, und jener, ob er schuldig ist. Das werden nicht nur Juristen, sondern alle Mitglieder der Kammer mit mir anerkennen. Bis zum gegenwärtigen Augenblicke hat die Regierung in dieser Beziehung keinen Vorwurf verdient. Daß die allgemeine Stimme sich erstaunend über diese Wahl ausspricht, das, meine Herren, werden sie nicht und Niemand in Abrede stellen.

Der Tagesordnung gemäß wird nunmehr zur Wahl der drei Candidaten für die Präsidentenstelle geschritten.

Das Ergebniß derselben war folgendes:

Von den anwesenden 53 Mitgliedern erhielten Stimmen:

Der Abgeordnete		Bekk	52
"	"	von Itzstein	28
"	"	Bader	26
"	"	Welcker	26
"	"	Trefurt	23
"	"	Sander	2
"	"	Regenauer	1
"	"	Seltzam	1
			31

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Da vorstehendem Resultate zufolge die Abgeordneten Bader und Welcker eine gleiche Stimmenzahl erhielten, wollte der Alterspräsident in Gemäßheit des §. 10 der Geschäftsordnung eine zweite Wahl zwischen diesen beiden Candidaten eintreten lassen, der Abgeordnete Welcker jedoch resignirte und nachdem über die Zulässigkeit einer solchen Resignation verschiedene Ansichten gewechselt worden und der Abgeordete Bader, welcher dem Beispiele des Abgeordneten Welcker gefolgt war, auf das Verlangen vieler Mitglieder seinen beabsichtigten Rücktritt aufgegeben hatte, wurden die Abgeordneten Bekk, von Itzstein und Bader als die drei Candidaten für das Präsidium proclamirt, womit unter Verkündung der Tagesordnung auf die nächste, auf Freitag anberaumte öffentliche Sitzung, die heutige geschlossen wird.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident
Wetzel.

Der provisorische Secretär
Schanzlin.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

X. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 10. Juni 1842.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Finanzminister von Böckh, Staatsrath und Ministerial-Präsident Frhr. von Rüdt und Ministerialräthe Ziegler und Kühlenthal; sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Herrmann, Kuenzer, Völcker und Zittel.

Unter dem Vorsitze des Alterspräsidenten Wetzel, später des Präsidenten Bekk.

Staatsrath Freiherr von Rüdt eröffnet ein allerhöchstes Rescript Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs, wornach von den drei zur Präsidentenstelle vorgeschlagenen Candidaten der Abgeordnete Vicekanzler Bekk als Präsident bestätigt wird.

Der Alterspräsident Wetzel nimmt das Wort, und spricht:

Verehrteste Herren und Freunde! Mein Amt ist nun beendigt. Habe ich dabei Ihre Zufriedenheit verdient, so ist mein innigster Wunsch erfüllt. Im Bewußtsein, mich nach Kräften dieser Function, welche dem Alter zugewiesen ist, gewidmet zu haben, danke ich Ihnen für jede gütige Nachsicht, mit der Sie mir entgegengekommen sind. Meine Jahre sind zwar vorgerückt bis zum Abende des Lebens, aber meine Vaterlandsliebe und mein Eifer für Wahrheit und Recht stehen noch jugendlich fest. In diesen Gesinnungen werde ich die Pflichten des Abgeordneten im Geiste unserer preißwerthen Verfassung stets gewissenhaft erfüllen, und so das Vertrauen meiner Committenten rechtfertigen, welche in Liebe zu Fürst, Vaterland und Verfassung alle gleich einig sind. Möge vor Allem auch diese Eintracht unter uns herrschen! Unter ihrem Panier ist in diesem Saale schon so manches Gute und selbst Große in's Leben gerufen worden, für Fürst und Volk zum bleibenden Heil und Segen unseres Vaterlandes. Der Geist der Eintracht möge herrschen, aus der Gesinnung der Liebe zum Vaterlande, der Verfassung, und der Gesinnug der Mäßigung hervorgehend, welche die gegebenen Verhältnisse wohl beachtet und denselben Rechnung hält, so weit es immer die Pflicht erlaubt. Mit diesem Wunsche kehre ich in Ihre Reihen zurück, aber schmerzlich bewegt, daß zwei edle befreundete Stimmen, welche so oft von diesem Stuhle sprachen, nicht mehr vernommen werden, welche als Zierden meiner Vaterstadt und der Kammer auf diesen Bahnen uns so oft ermunterten, und deren Gedächtniß und Freundschaft ich am liebsten anrufe, wenn ich meinen Worten die rechte Kraft geben möchte.

Ich lade den würdigen Mann unseres Vertrauens nun ein, den Präsidentenstuhl einzunehmen, und indem ich mich Ihrem freundlichen Wohlwollen empfehle, wiederhole ich meinen Dank, zu dem ich mich wahrhaftig verpflichtet halte.

Auf den Antrag des Abgeordneten Bader votirt die Kammer dem Alterspräsidenten einstimmig ihren Dank.

Der Abgeordnete Wetzel tritt nun den Vorsitz dem Präsidenten Bekk ab, welcher folgende Worte an die Versammlung richtet:

Meine Herren! Indem ich Ihnen für das durch Ihre Präsidentenwahl gegen mich an den Tag gelegte Ver-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

trauen meinen aufrichtigsten Dank ausdrücke, habe ich diesesmal mehr, als je ein früherer Präsident, Veranlassung, Sie um gütige Nachsicht und Unterstützung in der Verwaltung meines ohnehin schweren Amtes zu bitten. Meine Herren, sehen Sie um sich, sehen Sie hinaus in das Land, und Sie werden nicht verkennen, daß die Wahlbewegungen, wie sie von zwei entgegengesetzten Seiten angefacht und unterhalten wurden, da und dort Leidenschaften erregten, die nicht zum Guten führen, Leidenschaften, die der edlern Gesittung des Volkes nicht förderlich sind. Die gereizte Stimmung, die ausserhalb dieses Saales herrschte, wirkt nun naturgemäß fort, auch auf die Stellung der Parteien in diesem Saale; aber eben bei dieser Lage der Sache sind wir durch unsere Pflichten für das Wohl des Landes, durch unsere Pflichten für die öffentliche Sittlichkeit jetzt doppelt aufgefordert, jene Regungen zu bekämpfen, sie niederzuhalten. Die Versammlung der Männer, die das Volk als seine Vertreter mit seinem Vertrauen beehrte, ist berufen, durch den Anstand, durch die Würde ihrer eigenen Verhandlungen voranzuleuchten als Vorbild, wie das Volk selbst unsere öffentlichen Verhältnisse anzuschauen und zu beurtheilen habe. Man kann die Wahrheit sagen, ohne irgend die Gesetze der Schicklichkeit und des Anstandes, ohne die gegenseitige äussere Achtung zu verletzen, die zu jeder gemeinsamen Berathung unerläßlich ist; man kann die Wahrheit sagen, ohne jenen argwöhnischen Geist zu nähren, der überall nur Böses wittert, und der immer und überall nur von den schlimmsten Voraussetzungen ausgeht. Die Wahrheit, meine Herren, wirkt um so unwiderstehlicher, sie wirkt nur um so nachhaltiger, mit je mehr Ernst, Ruhe und Mäßigung sie vorgetragen wird. Meine Herren, ich hoffe, daß dieser Geist der Mäßigung Sie beherrschen, daß ein aufrichtiger Ernst, überall leidenschaftslos, nur das Beste des Landes zu fördern, Sie erfüllen werde. Diese Zuversicht, meine Herren, ermuthigt mich, sie erleichtert mir die Uebernahme des sehr ehrenvollen, aber zugleich sehr schweren Amtes, zu dem ich durch Ihre vertrauensvolle Wahl, so wie durch die Huld Seiner Königlichen Hoheit, Höchstwelche die auf mich gefallene Wahl bestätigten, berufen bin.

Mit dieser Hoffnung, mit dieser Zuversicht beginne ich daher die Verwaltung meines Amtes.

Das Secretariat übergibt eine Beschwerde und Protestation des L. Witz und drei anderer Bürger von Weinheim gegen die in dem 35. Aemterwahlbezirke (Weinheim und Ladenburg) stattgefundene Deputirten-Wahl.

Posselt übergibt eine Vorstellung der Vorsteher der Schneiderzunft in Heidelberg, den Kleiderhandel des Seifensieders Ehrmann betreffend.

Staatsrath Freiherr von Rüdt: Ich übergebe hier das Wahlprotocoll über die Wahl des zweiten Abgeordneten der Stadt Pforzheim, des Herrn Regierungsraths Hoffmann.

Präsident: Es wird sich nun fragen, ob die Prüfung der Wahl des Abgeordneten Hoffmann jetzt gleich vorauszugehen habe, oder ob zuerst die förmliche Constituirung der Kammer durch die Wahl der beiden Vicepräsidenten und Secretäre und durch Bildung der definitiven Abtheilungen beendet wird. Die Geschäftsordnung sagt, daß die Prüfung der Wahlen überall vorauszugehen habe; es ist auch bisher so gehalten worden. Ich sehe aber ein, daß gegenwärtig, weil die definitiven Abtheilungen noch nicht gebildet sind, eine Prüfung in der Weise, wie sie sonst während des Landtages zu geschehen pflegt, daß nämlich jede Abtheilung einen Commissär wählt und die so gewählte Commission über die Wahl Bericht erstattet, zur Zeit nicht möglich ist, da diese Eintheilung der Kammer definitiv noch nicht vor sich gegangen ist. Ich bin darum der Meinung, daß die Wahl des Abgeordneten Hoffmann noch an eine bestehende provisorische Abtheilung zu weisen sei. Nachdem alle fünf Abtheilungen gleichviel Wahlen zu prüfen hatten, und der ersten Abtheilung nachher noch eine Wahl zukam, so trifft nun die Reihenfolge die zweite Abtheilung, und wenn kein Bedenken dagegen erhoben wird, so schlage ich vor, daß die zweite Abtheilung sich kurz versammle,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und Bericht erstatte, und die Kammer in einer halben Stunde ihre Geschäfte wieder fortsetzte.

Staatsrath Freiherr von Rüdt: Durch einen früheren Beschluß hat die Kammer das Wahlprotocoll des Wahlbezirks Landamts Pforzheim sammt einer Eingabe an das Großherzogliche Staatsministerium mit dem Ersuchen gelangen lassen, gewisse Anstände näher zu erheben, die in der Eingabe einiger Wahlmänner angegeben waren. Es ist nun zur Kenntniß gekommen, daß eine weitere Eingabe der zweiten Kammer vorgelegt worden ist, welche gerade dieses Verhältniß näher berührt und beleuchtet. Es ist darum in der Natur der Sache gegründet, daß vorher die Kammer über diese weitere Eingabe und besonders inwieferne sie an der Fortsetzung der Untersuchung eine Aenderung veranlaßt, nähere Berathung pflegt. Ich bin deßhalb aufgefordert worden, das Wahlprotocoll und die Beschwerde, die demselben beiliegt, wieder der Kammer unter der Voraussetzung zurückzugeben, daß über diese Petition, welche vorliegt, noch von der Kammer berathen und Beschluß gefaßt werde, zumal, da nach dem Inhalt jener neuen Eingabe, Dasjenige, was noch untersucht werden sollte, eigentlich dadurch erledigt scheint.

Präsident: Es wird also diese Eingabe mit der Vorlage des Herrn Regierungscommissärs der Abtheilung welche über diese Wahl Bericht zu erstatten hat, zu übergeben sein.

Rindeschwender: Daß eine Vorstellung eingekommen sei in diesem Betreffe, haben wir schon in der früheren Kammersitzung erfahren; den Inhalt dieser Vorstellung kenne ich zwar nicht genau, er mag übrigens sein, welcher er wolle, so glaube ich, wird man ihr den Werth nicht beilegen können, den der Herr Präsident des Ministeriums des Innern ihm beilegt, weil sie ja auch wieder nur eine unbescheinigte Erklärung von einigen Wahlmännern ist, eine solche Erklärung, auf die auch die Kammer in ihren früheren Beschlüssen nur insoferne eine Rücksicht nahm, daß sie sie für eine Art von Bescheinigung hielt.

Was aber nun das Zustandekommen dieser Erklärung betrifft, so muß ich doch darüber einigen Aufschluß mittheilen, damit der Werth dieser Erklärung etwas besser beleuchtet oder begriffen werden kann.

Präsident: Ich muß den Herrn Redner unterbrechen.

Ich will nur in Beziehung auf die Behandlung der Sache eine Bemerkung machen. Der Herr Abgeordnete Regenauer wird nämlich die Güte haben, wenn die Petition mit der Angabe des Herrn Regierungscommissärs, welche da zu würdigen ist, der Abtheilung mitgetheilt wurde, heute noch über die Sache Vortrag zu erstatten und dann erst ist es an der Zeit, die Frage zu erörtern, ob die Petition von 27 Wahlmännern genügend sei, von dem Beschlusse abzugehen oder nicht. Dann erst mag dieses Alles vorgetragen werden, was der Abgeordnete Rindeschwender vorbringen will.

Rindeschwender: Wenn die Abtheilung heute noch einen Vortrag erstattet, so habe ich nichts zu erinnern, dann werde ich diese Erläuterungen später nachtragen.

Präsident: Ich ersuche nun die Mitglieder der zweiten und fünften Abtheilung, sich in ihre Abtheilungszimmer zu begeben, und die Gegenstände zu berathen, die ihnen zugewiesen sind; die übrigen Mitglieder ersuche ich aber, um 10 Uhr wieder hier zu erscheinen.

Die Sitzung wird hier auf eine halbe Stunde unterbrochen.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung wird der Abgeordnete Welte beeidigt.

Auf die Aufforderung des Präsidenten berichtet Sander über die Wahl des Abgeordneten Hoffmann, wie folgt:

Nachdem der von der Stadt Pforzheim früher gewählte zweite Abgeordnete, meine Wenigkeit, die Wahl der Stadt Pforzheim verbindlichst abgelehnt hatte, so wurde den 21. Mai d. J. durch den Großherzoglichen Wahlcommissär, Geheimer Referendär Eichrodt, zu einer neuen Wahl geschritten. Die Wahlmänner, 32 an der Zahl, wurden sämmtlich eingeladen, und ihre Ein-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ladungsschreiben vom 10. und 11. Mai liegen in den Acten. Da die Wahl auf den 21. anberaumt war, so sind die in der Wahlordnung angeführten 6 Tage, welche wenigstens verflossen sein müssen von der Einladung bis zum Wahlact, gehörig eingehalten. Von den 32 Wahlmännern sind 29 erschienen, 2 waren abwesend, und einer ist durch Krankheit entschuldigt worden; die Wahlcommission wurde gebildet, und bei der ersten Wahl fielen von den 29 Stimmen 28 auf den Fabrikanten Dennig in Pforzheim, eine auf Herrn Regierungsrath Hoffmann. Fabrikant August Dennig, der zugleich Wahlmann und auf dem Platze anwesend war, erklärte alsbald, daß er die Wahl nicht annehme. Es wurde, um vollständig zu sein, vor Vornahme der Wahl nur drei Wahlmännern das Handgelübde abgenommen, welche bei der ersten Wahl nicht anwesend waren, den andern Wahlmännern wurde kein Handgelübde abgenommen, weil der Wahlcommissär von der Ansicht ausgieng, daß das früher abgelegte auch noch für die neue Wahl gültig sei. Dieß ist auch neulich bei der Wahl des Abgeordneten Schmidt von Bruchsal von der Kammer angenommen worden, obschon auch eine Stimme in dieser sich dagegen erklärte. Nach der ersten Wahl also, welche auf den Fabrikanten August Dennig gefallen war, wurde zu einer zweiten Wahl geschritten; es ist aber nicht im Protocoll ersichtlich, ob der Herr Wahlcommissär die Wahlmänner gefragt hat, ob sie bereit seien, alsbald zu einer zweiten Wahl zu schreiten, was wenigstens hätte geschehen können; allein ihre Bereitwilligkeit, dieses zu thun, haben sie damit zu erkennen gegeben, daß sie wirklich alsbald zur zweiten Wahl schritten und in ihr den anwesenden Karl Hoffmann einstimmig, also mit 29 Stimmen, erwählten. Das Wahlprotokoll wurde abgeschlossen, es ist, wie auch die Gegenliste, gehörig unterzeichnet, der gewählte Abgeordnete, Herr Regierungsrath Hoffmann, erklärte sich für Annahme der Wahl, er wieß sich aus über den Besitz einer Besoldung von 2200 fl., und über den Besitz eines Steuerkapitals durch das Zeugniß der Kreissteuerrevision Mosbach, wornach er in dem Cataster von Eichtersheim mit einem Steuercapital von 96 fl. eingetragen steht. Es sind also alle Erfordernisse der Gültigkeit der Wahl vorhanden, und die zweite Abtheilung trägt darauf an, die Wahl des Regierungsraths Hoffmann als Abgeordneten der Stadt Pforzheim für unbeanstandet zu erklären, und darüber in abgekürzter Form zu berathen.

Da nach Eröffnung der Discussion Niemand das Wort ergreift, so bringt der Präsident den Antrag der Abtheilung zur Abstimmung, welcher angenommen wird.

Der Abgeordnete Hoffmann leistet hierauf den Verfassungseid.

Regenauer erstattet hierauf Bericht über die Eingabe von 27 Wahlmännern aus dem 28 Aemterwahlbezirk (Oberamt Pforzheim) in Betreff der am 20. Mai d. J. für diesen Bezirk stattgehabten Deputirtenwahl wie folgt:

Ich hatte früher schon die Ehre, über diese Wahl des Landamts Pforzheim Bericht zu erstatten. Die Wahl an und für sich ist in Ordnung und es hätte sonach von Seite der Abtheilung und der Kammer die Gültigkeitserklärung erfolgen können. Allein es mußte damit zugleich eine Beschwerdevorstellung in Betracht gezogen werden, welche eingereicht wurde von 12 Wahlmännern des Bezirks.

Diese Wahlmänner haben nämlich vorgegeben, daß die Wahlfreiheit insoferne beschränkt worden sei, daß ihnen zur Zeit der Abstimmung nicht mehr erlaubt gewesen sei, den Wahlsaal zu verlassen und daß die Stimmzettel im Wahlzimmer geschrieben werden mußten. In den Verhandlungen, welche darüber stattgefunden, ist von Seiten des Wahlcommissärs, welcher als Regierungs-Commissär der Debatte anwohnte, die Bemerkung gemacht worden, daß diese Angabe unrichtig sei, daß man ausser dem Wahlsaal, welchen man übrigens dazu eingerichtet hatte, um unbemerkt die Stimmzettel schreiben zu können, ein weiteres Zimmer, nemlich ein anstoßendes Schulzimmer zur Disposition gestellt habe, daß aber davon kein Gebrauch gemacht worden sei. Die Kammer

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hat jedoch nicht für hinreichend gehalten, auf diese Aeusserung hin die Gültigkeit der Wahl auszusprechen, sie hat es vielmehr für angemessen gefunden, an das Großherzogliche Staatsministerium ein Schreiben zu erlassen, und es zu ersuchen, daß die Angaben der Wahlmänner mit Rücksicht auf die Aeußerung des Wahlcommissärs einer Untersuchung unterworfen werden mögen. Diese Untersuchung wurde dahin verlangt, ob wirklich ausser dem Wahlsaal noch ein Zimmer zur Disposition gestellt gewesen sei? Inzwischen ist unter dem 6. Juni eine zweite Vorstellung an die Kammer eingelaufen, welche gleichfalls der fünften Abtheilung übergeben wurde. Diese Vorstellung, unterzeichnet von 27 Wahlmännern, und zugleich vom Amtsrevisor als Protocollführer, bestätigt vollständig die Angabe des Wahlcommissärs in der Debatte. Sie bemerkt, daß allerdings ausser dem Wahlsaal noch ein Schulzimmer bestellt gewesen sei und daß die Stimmzettel in diesem hätten geschrieben werden können. Es wird angemessen sein, daß ich den Inhalt dieser Vorstellung gleichfalls verlese. Nachdem der Redner denselben verlesen, fährt er fort:

Als diese Vorstellung zuerst an die fünfte Abtheilung gewiesen wurde, waren damals die Wahlacten mit der ersten Beschwerdevorstellung bereits an das Staatsministerium abgegangen, die fünfte Abtheilung war also nicht in der Lage, sich in das Materielle des Inhalts derselben einlassen zu können, mußte also der Meinung sein, daß eine Untersuchung bereits angeordnet sei und wollte daher der Kammer den Antrag stellen, daß diese zweite Vorstellung, bezüglich auf den vorangegangenen Beschluß der Kammer, an das Großherzogliche Staatsministerium zur Mitberücksichtigung bei der Untersuchung übergeben werde. Inzwischen sind nun heute von dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern die Wahlacten wieder übergeben worden, und es ist aus der mündlich beigefügten Erklärung des Herrn Ministerialpräsidenten zu entnehmen gewesen, daß, eine Untersuchung noch nicht angeordnet wurde, indem die Regierung nach der Aeusserung des Herrn Ministerialchefs der Ansicht zu sein scheint, daß, nachdem eine weitere Vorstellung eingekommen ist, welche die Aeusserung des Wahlcommissärs bestätigt, — eine weitere Untersuchung nicht vorzunehmen sein dürfte.

Die fünfte Abtheilung hat den Gegenstand nochmals berathen, sie hat sich aber in ihren Ansichten nicht vereinigen können. Die eine Hälfte derselben ist der Meinung, daß auch durch diese neuerliche Vorstellung an den Motiven des frühern Kammerbeschlusses nichts geändert sei, daß diese Vorstellung nur eine entgegengesetzte Erklärung der übrigen Wahlmänner enthalte und daß eine Aufklärung der Thatverhältnisse durch eine Untersuchung nöthig sein werde. Sie war darum der Meinung, mit Beziehung auf den frühern Beschluß die Wahlacten abermals dem Großherzoglichen Staatsministerium zu übergeben. Die andere Hälfte ist entgegengesetzter Ansicht.

Sie bemerkt nämlich, daß in der Kammer bei der frühern Fassung des Beschlusses die Aeusserung des Wahlcommissärs vorgelegen habe. Diese Aeusserung des Wahlcommissärs, welche an sich schon bedeutenden Glauben verdient, stand damals isolirt und es stand ihr eine Aeusserung von zwölf Wahlmännern gegenüber. Nun ist aber ein Novum hinzugekommen. Es ist die Aeusserung des Wahlcommissärs bestätigt von 27. Wahlmännern und ferner bestätigt von dem bei der Wahlhandlung ganz unbetheiligten Protocollführer. Diese Hälfte der Abtheilung ist der Meinung, daß die Kammer unter den jetzt wesentlich veränderten Verhältnissen eine andere Ansicht gewinnen und einen andern Beschluß fassen dürfte. Sie glaubt, Ihnen daher vorschlagen zu müssen, daß man von der Untersuchung, welche noch nicht eingeleitet ist, Umgang nehmen und die Wahl als unbeanstandet und gültig anerkennen möge.

Es liegen also zwei verschiedene Anträge vor: der erste, daß die Vorstellung mit den Wahlacten dem Großherzoglichen Staatsministerium übergeben werden möge, um die Untersuchung einleiten zu lassen; und ein zweiter Vorschlag, daß mit Rücksicht auf die gegenwärtige Lage der Sache die Wahl als gültig erklärt werden möge.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Noch will ich erwähnen, daß der Abtheilung eine dritte Vorstellung übergeben wurde, von 24 Wahlmännern dieses Bezirks unterzeichnet, welche sich im Allgemeinen über die Wahlumtriebe in Pforzheim, namentlich, wie sie sich ausdrücken, von Seiten der Fabrikanten, beschweren und worin sie bitten, daß, wenn es zu einer weitern Wahl kommen sollte, dieselbe an einem andern Ort als in Pforzheim vorgenommen werden möchte, um den Insulten der Pforzheimer Einwohner zu entgehen.

(Eine Stimme: das ist nicht möglich, es wäre gegen die Verfassung.)

Die fünfte Abtheilung trägt dies nur historisch vor.

Nachdem nun noch auf den Antrag des Abgeordneten Lenz, welcher von dem Abgeordneten Bissing unterstützt wird, durch den Berichterstatter (Regenauer) die dritte von 24 Wahlmännern des 28 Aemterwahlbezirks (Oberamt Pforzheim) unterzeichnete, die nämliche Abgeordnetenwahl zum Gegenstande habende Eingabe verlesen worden war, machte der Präsident, in der Aussicht, daß, da zwei einander entgegengesetzte Anträge von der Abtheilung gestellt wurden, die Discussion eine längere Zeit in Anspruch nehmen dürfte, der Kammer den Vorschlag, die Discussion über den Regenauer'schen Pforzheimer-Wahlbericht auf die Tagesordnung der morgenden Sitzung zu setzen, und nunmehr zur Wahl der beiden Vicepräsidenten, der Sekretäre und zur Bildung der definitiven Abtheilungen zu schreiten, welcher Vorschlag die Genehmigung der Kammer erhält.

Bevor zum Scrutinium für die Vicepräsidentenwahl geschritten wird, äussert

von Itzstein: Ich fühle die Pflicht in mir, der verehrlichen Kammer herzlich zu danken dafür, daß sie mich unter die Zahl der Candidaten für die Präsidentenstelle aufgenommen hat. Ich erkenne darin eine wohlthuende Fortsetzung Ihres Vertrauens, zugleich liegt für mich aber auch eine hinreichende Genugthuung darin für die harten Angriffe und Kränkungen, welche ich in manchen Beziehungen erdulden mußte. Sie wissen bereits aus der Mittheilung des Abgeordneten Bader, daß ich im Jahr 1831 schon erklärt habe, daß ich wünsche, meine Pflicht nur von den Bänken der Deputirten aus erfüllen zu können.

In Folge der hierauf vorgenommenen Wahl erhielt der Abgeordnete

Bader 50,
Sander 29, und der Abgeordnete
Trefurt 22 Stimmen.

Bader wurde daher als erster, und Sander als zweiter Vicepräsident proclamirt.

Bader: Meine Herren! Ich sage Ihnen für die Ehre und das Vertrauen, das Sie mir durch diese Wahl bewiesen haben, meinen innigsten Dank. Mein Bestreben wird immer sein, mich Ihres Vertrauens würdig zu zeigen.

Sander: Auch ich, meine Herren, sage Ihnen für die große Auszeichnung, welche Sie mir durch die Wahl zu Ihrem zweiten Vicepräsidenten erwiesen haben, meinen innigsten Dank. Ich kann diese große Ehre nicht meinen Leistungen in diesem Saale zuschreiben, sondern ich vermag darin nur den Ausdruck Ihrer, trotz meines ausserhalb der Kammer veränderten Standes, mir gebliebenen Zuneigung und des fortdauernden Vertrauens zu finden. Ich kann darin nur finden einen Ausspruch Ihrer Erwartung, daß ich mit unserm verehrten Präsidenten und mit Ihnen auf die vollständige Erfüllung der uns aufliegenden schweren Pflichten mit Ruhe und Umsicht, aber auch mit Festigkeit und Entschlossenheit hinwirken werde. Für Ihr Vertrauen danke ich Ihnen. Ihre Erwartungen werde ich suchen zu erfüllen.

Bei der nun folgenden Wahl der drei Sekretäre, erhielt der Abgeordnete

Blankenhorn 32
Bleidorn 27
Bissing 27 Stimmen.

Die beiden letztern mußten unter sich wegen der Rangordnung die Loosung vornehmen, welche den Abgeordneten Bleidorn zum zweiten, und Bissing zum dritten Sekretär bestimmte.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Die Gewählten erklären der Kammer ihren Dank und versichern, daß sie sich bestreben werden, das in sie gesetzte Vertrauen zu rechtfertigen.

Es wird sofort zur Bildung der definitiven Abtheilungen durch das Loos geschritten. Das Resultat ist folgendes:

I. Abtheilung.

Bissing, Bleidorn, Dörr, Junghanns, Kuenzer, Lang, Mathy, Posselt, Schaaff, Seltzam, von Stockhorn, Wagner, Weller.

II. Abtheilung.

Bader, Bassermann, Fauth, Fischer, Gottschalk, Grether, Helbing, Knapp, Platz, Rettig, Richter, Schanzlin, Schmidt.

III. Abtheilung.

Blankenhorn, von Itzstein, Leiblein, Meyer, Metzger, Regenauer, Reichenbach, Rindeschwender, Trefurt, Waag, Welte, Wetzel.

IV. Abtheilung.

Bannwarth, Bekk, Goll, Hoffmann, Hundt, Löffler, Martin, von Neubronn, Sander, Vogelmann, Welcker, Züllig, und der noch nicht bekannte Abgeordnete des IV. Städtewahlbezirks (Lahr).

V. Abtheilung.

Binz, Böhme, Gastroph, Gerbel, Jörger, Lenz, Mördes, Müller, Völker, Zittel und die noch nicht bekannten beiden Abgeordneten des 28. Aemterwahlbezirks (Oberamt Pforzheim) und des 35. Aemterwahlbezirks (Weinheim und Ladenburg).

Staatsrath Freiherr von Rüdt übergibt

a. die Nachweisung über die Fortschritte des Baues der Eisenbahn und über den Gesammtaufwand bis 1. April 1842, nebst Entzifferungen der Baukosten der Bahn und der Stationen, so wie des Aufwandes für Anschaffung des Betriebsmaterials bis 1. Jänner 1842 und

b. den Voranschlag über das Bedürfniß zur Fortsetzung des Eisenbahnbaues während der Jahr 1842 u. 1843, nebst Begründung.

Beil. Nr. 1.

(zweites Beilagenheft Seite 1 — 28.)

Finanzminister von Böckh eröffnet der Kammer, daß Ministerialrath Kühlenthal einen Gesetzentwurf, das Steuerausschreiben für die zweite Hälfte des Kalenderjahrs 1842 betreffend, vorlegen werde.

Dieser verliest das betreffende höchste Rescript und begleitet den übergebenen Gesetzesentwurf mit einem schriftlichen Vortrage.

Beilage Nr. 2.

(zweites Beilagenheft, Seite 29. u. 30.

Ministerialdirector Regenauer übergibt das in der

Beilage Nr. 3.

(zweites Beilagenheft, Seite 31. bis 35.)

enthaltene provisorische Gesetz vom 8. August 1841 über die Besteuerung des Runkelrübenzuckers, nebst Motiven.

Ministerialrath Ziegler übergibt unter Vorlesung zweier höchsten Rescripte vom 19. v. M.:

a. das Büdget über die ordentlichen Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1842 und 1843 nebst Vortrag.

Beilage Nr. 4.

(erstes Beilagenheft, Seite 1 — 9.)

b. einen Gesetzesentwurf über die Abänderungen des ordentlichen Budgets für die Jahre 1842 und 1843, ebenfalls mit Vortrag.

Beilage Nr. 5.

(erstes Beilagenheft, Seite 1 — 3.)

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanzminister von Böckh übergibt mit motivirendem Vortrag und beigefügtem Gesetzentwurfe das nachträgliche Budget für die Jahre 1842 und 1843 über die im ordentlichen Budget nicht vorgesehenen ordentlichen Ausgaben.

Beilage Nr. 6.

(erstes Beilagenheft, Seite 1 — 51).

Ministerialrath Ziegler übergibt mit Vortrag

a. einen Gesetzentwurf nebst dem ausserordentlichen Budget und dem Voranschlag der Betriebsfonds für die Jahre 1842 und 1843.

Beilage Nr. 7.

(erstes Beilagenheft, Seite 1 — 31.)

b. einen Gesetzesentwurf, nach welchem im Jahr 1842 — 159,858 fl., und im Jahr 1843 — 127,863 fl. aus dem Grundstockvermögen entnommen und zu bestimmten Ausgaben verwendet werden sollen.

Beilage Nr. 8.

(erstes Beilagenheft Seite 1 — 6.)

Finanzminister von Böckh legt mit Vortrag folgende drei Gesetzentwürfe vor, nämlich:

a. über die Errichtung einer Eisenbahnschuldentilgungscasse;

b. über die Ermächtigung dieser Casse zur Aufnahme eines Anleihens von 9,200,000 fl., und

c. das Budget der Eisenbahnschuldentilgungscasse für 1842 und 1843.

Beilage Nr. 9., 10. u. 11.

(erstes Beilagenheft, S. 1 — 15.)

Die öffentliche Sitzung wird geschlossen und in eine geheime verwandelt.

Zur Beurkundung:

Der Alterspräsident
Wetzel.

Der Secretär
Bassermann.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

XI. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 11. Juni 1842.

In Gegenwart des Herrn Regierungs-Commissärs: Staatsrath und Ministerial-Präsident Frhr. von Rüdt; sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Gastroph, Gerbel, Helbing, Herrmann, Knapp, Kuenzer Völcker und Zittel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk und später des 1. Vicepräsidenten Bader.

Der Präsident benachrichtigt die Kammer von der stattgehabten Wahl der Vorstände und Secretäre der gestern durch das Loos definitiv gebildeten Abtheilungen; es ist nämlich gewählt:

in der I. Abtheil.	zum Vorstand	der Abg.	Schaaff;
	Secretär	„ „	Dörr;
„ „ II. „ „	Vorstand	„ „	Bader;
	Secretär	„ „	Richter;
„ „ III. „ „	Vorstand	„ „	v. Itzstein;
	Secretär	„ „	Waag;
„ „ IV. „ „	Vorstand	„ „	Hoffmann;
	Secretär	„ „	Martin;
„ „ V. „ „	Vorstand	„ „	Gerbel;
	Secretär	„ „	Böhme.

Ferner bringt der Präsident zur Kenntniß der Kammer, daß in den Abtheilungen folgende Mitglieder in die Budgetcommission gewählt worden seien und zwar von jeder Abtheilung zwei:

Aus der I. Abtheilung:		Mathy, Weller;
„ „ II.	„	Helbing, Bassermann;
„ „ III.	„	Blankenhorn, Trefurt;
„ „ IV.	„	Hoffmann, Martin;
„ „ V.	„	Lenz und Gerbel.

Weitere 7 Mitglieder — äussert der Präsident — werden nachträglich noch zur Verstärkung der Budgetcommission, der bisherigen Uebung zufolge, zu wählen sein. In der IV. Abtheilung war auch der Abgeordnete Goll gewählt, er hat aber die Wahl abgelehnt. Ich bemerke dies nur, damit er nicht wieder gewählt wird.

Bei der sogleich vorgenommenen Wahl erhielt zum Eintritt in die Budget-Commission:

der Abgeordnete	von Itzstein	32	Stimmen
„ „	Schmidt	30	„
„ „	Dörr	30	„
„ „	Gottschalk	29	„
„ „	Reichenbach	29	„
„ „	Rindeschwender	26	„
„ „	Hundt	25	„

Welcker: Ich bitte in dieser ersten Sitzung der nun vollständig constituirten Volkskammer um die Erlaubniß einem kurz vor diesem Landtage dahin geschiedenen Collegen ein Wort der Erinnerung widmen zu dürfen. Es ist der Mann, dessen schönen Wahlbezirk ich als sein Nachfolger zu vertreten die Ehre habe, von dessen ehemaligem Sitze ich jetzt zu Ihnen spreche; es ist Aschbach, welchen ein allzufrüher plötzlicher Tod dem Lande

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in der Blüthe seiner Jahre entriß. Alle, die Aschbach kannten, kennen auch die seltenen Eigenschaften und Verdienste dieses Mannes. Doch soll ich den wahren öffentlichen Character des unvergeßlichen Mannes mit zwei Worten bezeichnen, so nenne ich ihn den treuesten Rechts- und Bürgerfreund. Im Gerichts- wie im Ständesaale vertheidigte er mit unermüdlicher Beharrlichkeit, mit unerschütterlichem Muthe, mit dem reichsten Wissen, mit dem glücklichsten Talente die Verfassung, das Recht, die Freiheit, die Wahrheit. Doch vor Allem wurde sein ruhiger Vortrag durch die Wärme seines Herzens belebt, wo es galt einen Mitbürger gegen ungerechte Gewalt und Verfolgung zu vertheidigen. Wohin ihn daher auch seine wechselnden Schicksale führten, erwarb er schnell die allgemeine Liebe und Hochachtung der Bürger. Noch kurz vor seinem Ende begrüßte er mit Freude den Zeitpunkt, in welchem auch ihm vergönnt werde, sein hochverdienstliches Wirken als Volksvertreter zu erneuern. Friede deiner Asche, Ehre deinem Andenken, du warmer Bürgerfreund, du unerschütterlicher Kämpfer für Freiheit Wahrheit und Recht!

Auf den Antrag des Abgeordneten von Itzstein erhebt sich die Kammer mit Ausnahme einiger weniger Mitglieder von ihren Sitzen, um ihre Theilnahme an dem Andenken des Verstorbenen auszudrücken.

Böhme übergibt eine Petition der Gemeinderäthe zu Wolfach, Kinzigthal, Schenkenzell, Bergzell und Kaltbrunn, die Herstellung der Straße von Wolfach über Schiltach nach Schramberg und über Schiltach und Schenkenzell nach Alpiersbach betreffend.

Sander überreicht eine Petition des Egidius Feßer von Ebersbronn, Amtsbezirks Gernsbach, Entschädigung für ein zur Straße abgetretenes kleines Wiesenstück betreffend.

Diese beiden Eingaben werden der Petitionscommission zum Bericht zugewiesen.

von Itzstein: Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern hat in einer der früheren Sitzung, als ich den Wunsch aussprach, es möchten die Wahlacten des Abgeordneten Kuenzer vorgelegt werden, die Antwort gegeben, daß dies geschehen werde. Inzwischen sind mehrere Wochen verflossen, und mit den Kuenzer'schen stehen auch noch die Wahlacten des Abgeordneten Zittel aus. Ich darf den Wunsch wiederholen, daß der Herr Präsident des Ministeriums des Innern Auskunft geben möchte über die Hindernisse, welche der Vorlage dieser Wahlacten im Wege stehen, damit man einmal Gewißheit erhalte.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Die Wahlacten des Abgeordneten Kuenzer sind von dem Wahlcommissär eingereicht worden, aber die Erklärung des Abgeordneten Kuenzer über die Annahme der Wahl war eine bedingte, weil er wegen der Urlaubsverhältnisse noch weitere Schritte thun wolle. Inzwischen ist der Urlaub nicht ertheilt worden, und es wurde deßhalb der Wahlcommissär aufgefordert, seine bestimmte Erklärung darüber abzufordern, ob er die Wahl annehme oder ablehne, diese Erklärung steht noch aus.

Was die Wahlacten des Pfarrers Zittel betrifft, so ist die Verfügung, hinsichtlich des von demselben nachgesuchten Urlaubs, an die evangelische Kirchensection abgegangen, sie wird ihm eröffnet werden. Das Wahlprotocoll ist noch nicht hier.

Welcker: Ich bin weit entfernt, in Beziehung auf die Kuenzer'sche Wahl irgend eine Verhandlung herbeizuführen, am wenigsten eine unangenehme. Ich habe nur den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern bitten wollen, in Beziehung auf den dem Abg. Kuenzer verweigerten Urlaub das Seinige beizutragen, damit der gerechte Wunsch der Kammer erfüllt werde. Wir sind jetzt schon drei Wochen hier versammelt, ohne daß dieser Bezirk vertreten ist. Ich glaube, daß es im höchsten Interesse des Ministeriums selbst liegt, die Schwierigkeiten zu beseitigen, welche dem Eintritt dieses Abgeordneten in die Kammer entgegenstehen. Es heißt jetzt, die bischöfliche Curie habe den Urlaub verweigert. Ich kann mir nicht denken, daß dies eine unbedingte Urlaubsverweigerung sein soll. Mir ist das canonische Recht in Beziehung auf die Ausübung der geistlichen Pflichten bekannt. Hier handelt es sich aber von der

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ausübung einer staatsbürgerlichen Pflicht, an deren ein Geistlicher nicht gehindert werden kann durch seine Kirchenbehörde. So gut es eine staatsbürgerliche Pflicht ist, als Landwehrsmann die Residenz, das Pfarrort zu verlassen, und in das Feld zu ziehen, so gut ist es auch Pflicht des Pfarrers, dem Rufe als Volksabgeordneter zu folgen und so lang die katholische Geistlichkeit existirt, vom Reichstag Carls des Großen an sind die Prälaten ein Hauptbestandtheil des Landtags gewesen. Man hat nie daran gedacht, ihnen den Urlaub je zu verweigern.

Ich muß auch das Bedenken hervorheben, daß hier ein solches Anerkenntniß von Seiten der Regierung sowohl den Rechten des Großherzogs, als denen des Landes widersprechend erscheinen wird. Der Landesherr hat sich das Urlaubsverweigerungsrecht an Staats- und Kirchendiener vorbehalten, und wenn er es hat, kann eine untergeordnete Behörde zwar ein berichtliches Gutachten machen, aber nicht selbst den Urlaub verweigern. Es leuchtet von selbst ein, wie bedenklich und gefährlich es sein würde, wenn die Regierung hier etwas anderes gestattete.

Man wird die Verhältnisse sich denken, wie sie erscheinen können, wie sie in einem großen Königreiche stattfinden. Man würde dort das größte Bedenken von Seite der Regierung selbst haben.

Die hohe Kammer, welche nie eine Verweigerung des Urlaubs zugeben kann, darf die staatsbürgerlichen und Staatsdienerpflichten der Volksrepräsentanten nicht willkührlich beschränken lassen, am meisten aber werden wir verbunden sein, die Verfassungsrechte und staatsbürgerlichen Pflichten eines so hochachtbaren Standes der Geistlichkeit zu wahren; denn es wäre ein Aufgeben eines der wichtigsten Grundsätze der Verfassung, wenn wir diesem Stande das Recht nehmen lassen wollten, an der Volksrepräsentation Theil nehmen zu können. Ich bitte also die Regierung, ihrerseits die geeigneten Schritte zu thun, um dieses Verhältniß zu beseitigen. Sie wird damit das Meiste für den Frieden des Landes thun.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Ich bin nicht veranlaßt, irgend eine Erklärung hierauf zu geben. Ich bemerke nur, daß die Rechte der Kirchenobrigkeit von Seite der Regierung immer anerkannt worden sind.

Welcker: Ihre wirklichen Rechte anerkennen auch wir.

Die Tagesordnung führt zur Discussion über den in der letzten Sitzung von dem Abgeordneten Regenauer Namens der fünften provisorischen Abtheilung erstatteten Bericht, respective über die beiden Anträge in Betreff der stattgehabten zweiten Abgeordnetenwahl des 28. Aemterwahlbezirks (Pforzheim).

Der Antrag der einen Hälfte der Abtheilung geht dahin: Die eingekommene neuere Vorstellung mit den Wahlacten dem großh. Staatsministerium zu übergeben, um in Gemäßheit des früheren Beschlusses die nöthige Untersuchung einleiten, und das Resultat der Kammer mittheilen zu lassen.

Die andere Hälfte der Abtheilung aber trägt darauf an: bei der jetzigen veränderten Lage der Sache die Wahl des Abgeordneten Herrmann für gültig zu erklären.

Rindeschwender: Es liegen uns zwei Petitionen vor, deren Inhalt mehr oder weniger, näher oder entfernter, diese Pforzheimer Wahl berühret. In der einen dieser Vorstellungen werden mehreren achtbaren Bürgern von Pforzheim ehrenrührige Vorwürfe gemacht über ihre ungeeigneten Einmischungen in die Wahlhandlung; zugleich wurde darin verlangt, daß wenn künftig wieder eine Wahl für das Landamt Pforzheim vorgenommen werden sollte, sie in einem andern Ort als in Pforzheim vorgenommen werde. Die zweite Vorstellung, welche uns vorgelegt worden ist, beurkundet die Legalität der am 20. Mai vorgenommenen Wahl. Die erste Vorstellung kann nicht wohl Gegenstand unserer heutigen Berathung sein, und wenn wir darüber nicht zur Tagesordnung übergehen wollen, so wird es nothwendig sein, sie der Petitions-Commission zu über-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

weisen, um über sie selbst und den Antrag, welchen sie stellt, Bericht zu erstatten. Da sie beleidigende und wirklich ehrenrührige Angriffe enthält, so wird man wohl den Betheiligten die Rüge derselben überlassen müssen. Wie sie zu Stande kam, ob aus einer versöhnenden, von Mäßigung übersprudelnden Quelle, ob sie ein Vorpostengefecht der von dem Abgeordneten von Itzstein verkündeten Schlacht, ob eine Beileidsbezeugung oder eine kleine Rache für die in der Stadt Pforzheim vorgekommene oder auch sonst zu Stande gekommenen Wahlen ist, darüber schweige ich. Jedenfalls repräsentiren sich die Unterzeichner dieser Vorstellung als gewaltige Helden, welche den entsetzlichsten Versuchungen widerstanden haben; freilich blickt hie und da ein kleiner Aerger durch, daß sie nicht auch durch den, von Champagner sprudelnden Tische benetzt worden sind. Daß ihr Inhalt viel Lügenhaftes enthält, kann ich, da ich Augenzeuge war, beurkunden. Freilich ist es eine gute Kriegslist, daß man falsche Angriffe mit der eigenen moralischen Niederlage zu maskiren sucht. Mehr sage ich nicht über diese Vorstellung. Die andere Vorstellung, meine Herren, welche wir ins Auge zu fassen haben, hat den Zweck, uns zu überzeugen, daß die Anstände, welche die Kammer rücksichtlich der Gültigkeit der Wahl des Pforzheimer Landamts erhoben hat, als beseitigt sollen betrachtet werden. Sie sehen hierwegen von den halben Abtheilungen zwei verschiedene Anträge. Wenn wir auf den nächsten Inhalt dieser Vorstellung eingehen, so müssen wir uns überzeugen, daß daraus, weil ein Theil und wenn auch ein größerer Theil der Anzahl der Wahlmänner einen Vorgang in Abrede zieht, welchen die andern Wahlmänner behaupten, für den Richter, und das ist hier die Kammer, noch gar kein Resultat folge, sondern daß der entgegenstehenden Ansicht immer wieder eine Untersuchung vorangehen müsse, worauf dann die eine Hälfte Ihrer Abtheilung angetragen hat. Wenn der Beschluß gefaßt werden soll, daß die Untersuchung ergänzt werde, weil wir diese Vorstellung doch nur als einen weitern Beleg zur Führung der Untersuchung ansehen können und müssen, so wird es, meine Herren, sehr nothwendig sein, auch ein Wort darüber zu sprechen, daß diese Untersuchung auf eine unpartheiische Weise geführt werden müsse. Wenn sie unpartheiisch geführt werden soll, wenn sie Vertrauen ansprechen soll, so glaube ich, der hohen Regierung Andeutungen geben zu können, daß sie, wenn nicht von gar keinem Pforzheimer Beamten, so doch wenigstens von einem solchen geführt werde, von dem man überall annimmt und weiß, daß er sich in diese Wahlverhandlung in gar keiner Weise eingemischt hat, und ein solcher kann wahrscheinlich nur in der Person des dritten Beamten, des Hern Assessors Brauer, benannt werden. Daß der Inhalt dieser Vorstellung an und für sich nicht den vollständigsten Glauben verdient, insofern er der vorangegangenen Vorstellung der übrigen Wahlmänner widerspricht, dieses, meine Herren werden Sie mir glauben, selbst wenn Sie eine Unterschrift des protocollführenden Amtsrevisors darin bemerken; denn er ist wahrlich bei einem solchen Vorgange nicht die unpartheiische Person, welche jetzt Glauben verdienend auftreten kann. Er hat ebensogut, wie der Wahlcommissär, die Pflicht, auf die Legalität der Wahlhandlung selbst zu sehen und sie zu überwachen. Wenn also in diese Legalität irgend ein Fehler eingeschlichen ist, so wird ihn der gleiche Vorwurf, wie den Wahlcommissär selbst treffen. Nur so viel weiß ich, was die Entstehung dieser Vorstellung betrifft, daß er selbst um die Unterschrift der Wahlmänner gebuhlt hat, daß er sie selbst durch Schreiben einlud, sich bei ihm einzufinden, ohne ihnen nur vorher Andeutungen zu machen, zu welchem Zwecke er sie einlud; daß er ihnen dann mit beredter Kraft dargestellt hat, wie nothwendig es sei, um dahin, wo es noth thut, gefällig zu sein, eine solche Vorstellung zu unterschreiben. Ich weiß aus Erklärungen von Wahlmännern, welche die Vorstellung wirklich unterschrieben haben, daß sie den Inhalt nicht einmal kennen, daß man ihnen nur einen Theil des Inhalts zu lesen gab, oder weil sie keine Lust hatten, dieselbe zu lesen, indem sie den eigentlichen Werth derselben nicht kannten oder zu beurtheilen vermochten. Ich weiß von Wahlmännern,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daß sie es bereuen, unterschrieben zu haben, und daß sie erklärten, daß wenn man sie bei dem Handgelübde, oder bei dem Eide, welchen sie abgelegt haben, aufforderte, über den eigentlichen Vorgang, welchen die andern Wahlmänner zur Sprache brachten, ein Zeugniß abzulegen, daß sie nach ihrem Gewissen nicht anders aussagen könnten, als der Vorgang habe sich in folgender Art zugetragen: Es sei zuerst den Wahlmännern bemerkt worden, sie dürften das Wahlzimmer nicht verlassen, sondern müßten hier schreiben, dann aber auf die Reclamation von Einzelnen habe der Wahlcommissär erwiedert, das kleine Nebenzimmer wolle er noch öffnen, aber er habe gleich nachher, weil der größere Theil damit zufrieden war, die Erlaubniß zurückgenommen und gesagt, sie müßten jetzt alle hier schreiben. Wenn dieses sich so bewahrheitet — und dieses muß sich durch Untersuchung herausstellen — so wird der Anstand, welchen die Kammer gegen die Gültigkeit der Wahl erhoben hat, als erwiesen betrachtet werden und daraufhin eine Nichtigkeitserklärung folgen müssen. Ich glaube aber, daß auf diesen Antrag der Hälfte Ihrer Abtheilung in der gegenwärtigen Lage der Sache nicht mehr einzugehen für nothwendig gefunden werden kann, denn wenn man dieser Vorstellung doch nur einigen Werth beilegt und wenn man auf die eigenen Behauptungen des Herrn Wahlcommissärs hier in diesem Saale bei Gelegenheit der ersten Discussion über diese Wahl zurückkommt, so haben wir die Gewißheit, daß sich der Vorgang wirklich so verhalte, wie ihn die 12 Wahlmänner angaben. Wir haben die Gewißheit, daß der Wahlcommissär zuerst wohl Lust zeigte, noch ein weiteres Zimmer zu öffnen, daß er aber diese seine Verwilligung wieder zurückgenommen habe, ehe davon Gebrauch gemacht wurde, und daß er sich bestimmen ließ sie zurückzunehmen, weil ein großer Theil der Wahlmänner ausgesprochen hat, sie fänden nicht für nöthig, hinaus zu gehen. Nehmen Sie dieses mit mir an, dann ist bewiesen, was die Kammer als einen Grund zur Nichtigkeitserklärung ansieht, und wir werden heute diese Nichtigkeit auszusprechen haben, worauf ich antrage.

Der Antrag ist gestellt, diese Wahl als nichtbeanstandet zu erklären, weil der Vorgang nunmehr nachträglich noch weiter bewiesen ist, der Vorgang, welcher uns bestimmt, diese Wahl zu beanstanden. Meine Herren, mich bestimmt nicht allein dieser Umstand die Wahl für nichtig zu erklären, sondern die Beschränkung der Wahlmänner überhaupt. Selbst dann, wenn man ihnen noch ein kleines Zimmer geöffnet haben würde, und gesagt hätte, in diesem kleinen Zimmer sollen sie in Gottes Namen schreiben, so würde dennoch nicht diese Wahlfreiheit und die geheime Abstimmung gewahrt sein, wie sie die Verfassung vorschreibt. Es steht einem Wahlcommissär durchaus nicht zu, hierin auch nur irgend eine Beschränkung eintreten zu lassen. Es darf den Wählern nicht verwehrt werden, zu schreiben, wo es ihnen gefällt.

Aus diesen kurz zusammengestellten Gründen wiederhole ich den Antrag, jetzt schon die Pforzheimer-Wahl für ungültig zu erklären, also mit Umgehung einer Untersuchung, alternativ und in eventum aber trete ich dem Antrag der andern Hälfte Ihrer Abtheilung bei, der dahin geht, auch dieses Aktenstück dem Großherzoglichen Staatsministerium zur Einleitung der Untersuchung zu überweisen. Ich wiederhole bei dieser Gelegenheit die Bemerkung, die Untersuchung einem unpartheiischen Mann zu übertragen.

Schaaff: Der Herr Redner gegenüber hat sich über beide nun vorliegende Petitionen verbreitet, darum will ich auch Einiges darüber sprechen.

Der Herr Berichterstatter der Abtheilung hat mit zarter Rücksicht, wie mir scheint, es umgangen, die erste Petition, die von den Wahlumtrieben der Pforzheimer Bürger handelt, der Kammer vorzulesen, und that es erst nach mehrfacher Aufforderung. Ich hätte gewünscht, daß es hätte unterbleiben können, indem ich dieses auch nur wieder als einen Vorläufer zu der großen Schlacht ansehe, die wir noch zu bestehen haben, und eben darum übergehe ich auch jetzt, in das Detail einzugehen. Nur nachdem der Redner gegenüber bemerkte, die Sache hätte sich nicht so verhalten, man habe die Wahlmänner

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in Pforzheim nicht zu beherrschen versucht, so muß ich sagen, daß nach der öffentlichen Meinung, wie sie sich verbreitet hat, es doch ungefähr so gehalten worden sein soll, wie die Petenten angeben und wenn ich damit Vorgänge in andern Städten vergleiche, die ich selbst erlebt habe, so finde ich beinahe das nemliche Bild, das ich mit eigenen Augen angesehen habe, und dieß gibt mir einige Wahrscheinlichkeit dafür, daß die Pforzheimer Wahlmänner in ihrer Petition der Wahrheit nicht so ganz ungetreu geblieben sein möchten. Uebrigens nehme ich nicht geradezu als wahr an, was das Gerücht in die Kammer bringt, und will dieses nur dem Redner gegenüber bemerkt haben. Hinsicht der Behandlung bin ich mit dem Abgeordneten Rindeschwender einverstanden, daß man zur Tagesordnung übergehe, indem die Bitte, einen andern Wahlort zu bestimmen, eine Gesetzesabänderung sei, die im Wege der Motion behandelt werden müßte, aber erst dann zur Erledigung kommen würde, wenn die Pforzheimer Wahl längst vergessen sei. Was aber die berührten Umtriebe betrifft, so wird sich darüber später Gelegenheit geben, zu sprechen. Insofern können sich die Petenten vollkommen beruhigen, wenn wir jetzt über ihre Petition zur Tagesordnung übergehen.

Ich komme nun zur andern Petition, worin 27 Wahlmänner erklären, daß die Wahl in aller Ordnung vorübergegangen sei, daß der Herr Wahlcommissär den Wahlmännern gestattet habe, nicht nur in dem großen Wahlsaal, sondern auch in einem Nebenzimmer zu schreiben, daß also von einer Beschränkung des Wahlgeheimnisses nimmermehr bei dieser Wahl die Rede sein könne. Nun sagt freilich der Herr Abgeordnete gegenüber, die Behauptung von diesen 27 Petenten gelte nichts gegenüber der Behauptung der zwölf anderen Petenten, es ist freilich hier auch noch eine Angabe des als Protokollführer dem Wahlact angewohnt habenden Amtsrevisors, allein dessen Angabe gilt auch nichts, denn er ist befangen in dieser Sache, die frühere Aeusserung des Herrn Wahlcommissärs ist nicht anzuschlagen, denn auch er ist befangen in dieser Sache, also eine Untersuchung, und zwar eine strenge und unpartheiische Untersuchung muß angestellt werden; damit sie aber streng und unpartheiisch geführt werde, müssen einige Beamte des Oberamts Pforzheim perhorrescirt, die Untersuchung muß dem Beamten übertragen werden, der dem Abgeordneten Rindeschwender gefällt. Die Regierung ist nun ausser aller Verlegenheit, sie weiß, was sie zu thun hat, wenn sie Lust hat, eine Untersuchung anzuordnen. Aber, meine Herren, ich glaube nicht, daß die hohe Regierung dazu Lust haben wird, ich glaube nicht, daß die hohe Regierung einen ihrer Commissäre, der zugleich Wahlcommissär war, auf solche Weise compromittiren wird, daß, nachdem er hier in diesem Saale erklärt hat, es wurde so gehalten, sie über diese seine Bemerkung eine Untersuchung anstellt. Ich kann dieses nicht glauben, und darum haben wir keine andere Wahl, um endlich über diese fatale Wahlgeschichte hinwegzukommen, als die Wahl für unbeanstandet zu erklären. Ich unterstütze also den Antrag, den die eine Hälfte der Abtheilung in dieser Beziehung gestellt hat. Es ist jetzt die Sache günstiger für die Gültigkeit der Wahl, als sie zu der Zeit war, da die Kammer ihren ersten Beschluß faßte, und, meine Herren, wir haben uns in der Mehrheit der Kammer zu der Ansicht vereinigt, daß wir dann eine Wahl für beanstandet erklären, wenn die Wahlacten selbst uns dazu die Notizen an die Hand geben, wenn wir einen Mangel in den Acten selbst finden, dessen Berichtigung wir für nothwendig erachten. Wir haben dieser Ansicht gehuldigt, als kürzlich die Wahl des Abgeordneten Mathy beanstandet werden sollte; ich habe, dieser Ansicht huldigend, damals für die Aufrechterhaltung der Wahl gestimmt. Ich habe keine Person im Auge und aus diesem objectiven Gesichtspunkte muß ich auch für die Unbeanstandung dieser Wahl den Antrag stellen. Sie haben das Wahlprotokoll, das anführt, daß die Wahl ordnungsmäßig abgehalten worden ist, daß der Wahlcommissär am Ende die Wahlmänner gefragt hat, ob sie mit seinem Benehmen zufrieden seien, und daß hierauf nichts bemerkt worden sei; Sie haben also im Wahlprotokoll

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

durchaus keinen Grund, die Wahl zu beanstanden. Nun sind Petitionen eingekommen; die eine — unterzeichnet von zwölf Wahlmännern — sagt, es ist etwas vorgekommen, was nicht in der Ordnung ist, die andere, unterzeichnet von 27 Wahlmännern, sagt das Gegentheil. Legen Sie nun noch auf die Waagschaale dieser 27 Wahlmänner das Gewicht der Bemerkung des Amtsrevisors, der verpflichtet ist, für die Legalität des Actes zu wachen, legen Sie zu diesem Gewicht die Erklärung des Herrn Regierungscommissärs, der zugleich als Wahlcommissär diese Wahl vorgenommen hat, und, meine Herren, fragen Sie dann, auf welche Seite die Waage sinkt und wo sie steigt? Bei mir sinkt das Gewicht tief dort, wo die 27 Wahlmänner im Verein mit dem Wahlcommissär und dem Amtsrevisor ihre Erklärung abgegeben haben. Wenn von Neue der Wahlmänner die Rede war, so glaube ich, daß unter jenen Zwölfen, ja daß im ganzen Großherzogthum es viele reumüthige Wahlmänner gibt, (Zuruf: Ja wohl; allerdings!) nachdem diese Wahlmänner die Discussion gelesen, nachdem sie gefunden haben, daß man in diesem Saale 3 Wochen über die Wahlen sich herumzankt.

Junghanns: Ich gehöre zu derjenigen Hälfte der Abtheilung, die gewünscht hat, daß dem früheren Kammerbeschluß gemäß die Untersuchung gepflogen werde. Da nun aber auch von der andern Seite des Hauses sich eine Stimme erhoben hat, die den Antrag stellte, man möge auf der Stelle sich aussprechen über Gültigkeit oder Ungültigkeit der Wahl, so trete ich diesem Antrage bei. Ich wünsche auch, daß der Wahlkampf endlich ein Ende nehme und daß man über Gültigkeit oder Nichtanerkennung dieser Wahl entscheide. Ich bemerke auch, daß einerseits hier das Zeugniß von 12 Wahlmännern, andererseits das Zeugniß der Majorität der Wahlmänner ist, welche Majorität am Ende über die Wahl zu entscheiden hat; ferner, daß, wie ein Redner vor mir bemerkt hat, das Zeugniß des Amtsrevisors darum nicht partheiisch ist, weil er bei dieser Wahl einen Fehler begangen habe, indem auch er auf die Ordnung hätte sehen sollen, denn der Amtsrevisor hat bei der Wahl durchaus nichts zu thun, als das Protokoll zu führen, und nur dafür ist er verantwortlich, daß jeder Vorgang in das Protocoll getreu aufgenommen wird. Da aber anerkannt ist, daß, nachdem das Resultat der Wahl vorgetragen wurde, Keiner der Wahlmänner aufgetreten ist und daß erst eine Erklärung der Wahlmänner erfolgte, nachdem das Protokoll abgeschlossen war, so kann dem Amtsrevisor darüber nichts zur Last fallen.

Schließlich muß ich Sie bitten, meine Herren, und dringend auffordern, daß wir doch bei der Prüfung der Wahlen nicht auf die politische Farbe Desjenigen Rücksicht nehmen, um den es sich handelt, sondern lediglich auf Recht und Gesetz. Die Stimmen werden nicht immer in diesem Saale so vertheilt sein, wie jetzt, und die Rücksicht, die wir jetzt nehmen, könnte später in einer andern Zeit ihre Erwiederung finden.

Sander: Ich theile die Ansicht Jener, die glauben, daß man mit diesem Streite heute zu Ende kommen soll, mit dem Beschlusse nämlich, entweder Gültigkeit oder Ungültigkeit zu erklären, übrigens nicht aus dem Grunde, den der Abgeordnete Schaaf angeführt hat, daß wir schon so lange über die Wahlen uns herumzanken, denn wahrlich, meine Herren, man wird wohl nicht sagen, daß dieses ein Gezänke ist. Es handelt sich um die Freiheit und Wahrheit der Wahlen, um die Frage, ob diese Kammer aus Männern, die wirklich das Vertrauen des Volkes besitzen, aus wahren Volksvertretern zusammengesetzt ist. Man hat gestern erst anerkannt, welch' große tiefe Bewegung in unserem Vaterlande über die lange Dauer der Wahlprüfungen herrscht, und wahrlich einem Verständigen wird es nicht auffallen, wenn er sieht, daß man in dieser Kammer bei einer Integralerneuerung längere Zeit dazu braucht, die Frage richtig zu stellen, ob eine Wahl gültig sei oder nicht, als sonst, wo nur ein Viertheil austrat. Der Ageordnete Schaaff hat sich für Nichtbeanstandung erklärt und seinen Grund darauf gestützt, daß der Grundsatz anerkannt worden sei, wo ein Mangel aus dem Wahlprotokoll nicht hervorgehe, könne die Kammer auf die Be-

hauptung dieses Mangels kein Gewicht legen. Meine Herren! Wenn wir einen solchen Grundsatz anerkennen, was bedarf es dann, um eine Wahl als richtig hinzustellen? Es bedarf nichts Weiteres, als daß man von Allem, was gegen die Wahlordnung geschehen ist, keine Erwähnung thut; und man wird doch zugeben, daß, wenn z. B. wie neulich, ein Wahlcommissär eine Rede hielt, worin er geradezu darauf losgeht, Einen der Candidaten als unfähig zum Abgeordneten zu schildern, dieser schwerlich so unverständig sein wird, diese seine Rede in's Protokoll aufzunehmen, und dann hätten wir nach obigem Grundsatze weiter nichts zu thun, als die Wahl für gültig zu erkennen, denn davon, daß die Rede gehalten worden ist, steht Nichts im Protokoll. Nach diesem Grundsatze hätten wir auch die Wahl von Schwetzingen anerkennen müssen, die Kammer hat aber dieselbe verworfen und man kann deßhalb nicht sagen, sie habe diesen Grundsatz gebilligt. Wir haben darum die Sache zu untersuchen, wie sie jetzt liegt. In der Beziehung muß ich nun freilich vor allen Dingen sagen, es scheint, daß man den Beschluß der hohen Kammer über die vorliegende Wahl, es möge auf die Beschwerde der 12 Wahlmänner eine Untersuchung angeordnet werden, mißverstanden hat, indem man ihn so deutete, als solle die Untersuchung gegen die Wahlmänner gerichtet werden. Aber, meine Herren, ich glaube nicht, daß, wenn Wahlmänner angeben, es sei Dieses oder Jenes nicht nach dem Gesetze gehalten worden, und sie sich über Beschränkung der Wahlfreiheit beschweren, diese in Untersuchung zu nehmen sind. Uebrigens will ich bemerken, daß das Wort „Untersuchung" keine peinliche oder persönliche Untersuchung bedeutet, sondern daß es weiter nichts haben will, als die Erörterung eines Thatumstandes — also nicht die Wahlmänner wären in Untersuchung zu nehmen gewesen, sondern der Herr Wahlcommissär und, wenn man noch will, der Protokollführer darüber, ob die Thatsache, die von Seiten der Wahlmänner behauptet worden, sich so verhält, wie wir als sicher annehmen müssen. Wenn wir irgend zu einer Wahrheit in dieser Beziehung kommen wollen, so glaube ich, daß wir uns vor allen Dingen nicht mit einer mündlichen Aeusserung des Hrn. Wahlcommissärs begnügen können, sondern wir haben eine schriftliche genaue Darstellung des Vorgangs nothwendig, weil er uns selbst erzählte in dieser Discussion, es seien Vorgänge vorgekommen, die nicht im Protokoll stünden. So, wie die Sache jetzt liegt, kann es auf die Aeusserung des protokollführenden Amtsrevisors nicht mehr ankommen, denn er hat die Petition veranlaßt, die Wahlmänner zu sich eingeladen, zum Unterschreiben bewogen und setzt dann unten hin: Er, als Unbefangener könne die Wahrheit bestätigen. Aber ich frage Sie, meine Herren, ob hier von einem „Unbefangenen" die Rede sein kann? Ich glaube nicht, daß seine Erklärung auf das Gesetz der Unpartheilichkeit Anspruch machen kann. Es erübrigt also vorderhand Nichts, als daß wir eine schriftliche Erklärung von dem Herrn Wahlcommissär haben. Der Abgeordnete Schaaff sagt freilich, das würde die Regierung nicht thun, ihren Wahlcommissär einer Untersuchung zu unterziehen. Der Abgeordnete Schaaff hätte Recht, wenn die Wahl eines Abgeordneten Dasjenige wäre, was er unterstellt; er glaubt, der Act der Wahl eines Abgeordneten sei ein Act der Staatsverwaltung, der unter dem Befehle und der Anordnung des Commissärs stehe, welcher als Wahlcommissär aufgestellt ist. Aber, meine Herren, die Wahl eines Abgeordneten für das Volk ist nicht der Act einer Staatsverwaltung, sondern es ist die Ausübung des verfassungsmäßigen Rechts des Volks, einen Abgeordneten zu wählen, und wenn hiezu die Regierung einen Staatsbeamten, der übrigens keineswegs gerade als solcher nur Wahlcommissär werden kann, als Wahlcommissär abordnet, so geschieht es nicht, um Jemanden zu haben, der die Wahl nach seinen Befehlen vornimmt, sondern nur um den Wählern Jemanden beizugeben, der für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften gehörig zu sorgen hat. In dieser Beziehung wird es also der hohen Regierung gar nicht unangemessen scheinen, den Mann, der hier nicht als Staatsbeamter auftritt, sondern der eigentlich nur ein staatsbürgerliches Recht ausübt, der wacht, daß die

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Sache im Wege der Ordnung vor sich geht, zu vernehmen. Uebrigens sage ich am Ende selbst, diese Vernehmung des Wahlcommissärs ist überflüssig, weil ich gerade in der zweiten Petition die Bestätigung Dessen finde, worüber wir geklagt haben, daß allerdings hier eine Anordnung des Wahlcommissärs bei Vornahme der Wahl getroffen wurde, die er zu treffen nicht befugt war, und daß diese Anordnung die Freiheit der Wahl beschränkt. Es ist durch die Petition, die von 27 Wahlmännern unterschrieben ist, bewiesen, daß der Wahlcommissär die Wähler in ein bestimmtes kleines Zimmer wies, in dem sie allein schreiben durften, es ist bewiesen, daß er ihnen verboten hat, ausserhalb des Rathhauses zu gehen; und nirgends in der Wahlordnung steht ihm dieses Recht zu. Bei der ersten Discussion habe ich dargethan — ich sage dargethan, denn ich bin nicht widerlegt worden, daß der Ausdruck der Wahlordnung, wornach die Wähler abtreten dürfen, um sich über die Abgeordnetenwahl zu berathen, nicht dahin zu verstehen ist, daß sie sich niedersetzen zum Schreiben, sondern daß sie abtreten dürfen, bis sie ihre geschriebene Stimme überreichen. Wenn es wahr ist, meine Herren, und darin war wenigstens die Mehrheit der Kammer einverstanden, daß dem Wahlcommissär nicht das Recht zusteht, zu verlangen, daß die Wähler in dem Wahlzimmer selbst schreiben, so können wir ihm auch nicht das Recht geben, daß er die Lokalität bestimmt vorschreibt, innerhalb welcher allein geschrieben werden darf. Er hat nicht nur allen Wählern, sondern jedem Einzelnen derselben zu gestatten, zu schreiben, wo er will, und wenn er dieses nicht gethan, sondern das Gegentheil, was jetzt bewiesen ist, so hat er die Freiheit der Wahlmänner beeinträchtigt, er hat sie gezwungen, an einem Ort zu schreiben, den er nicht zu bestimmen hat, weil er nicht auftritt als Mann der Staatsverwaltung, sondern weil er nur auftritt als Wahlcommissär zur Handhabung der Wahlordnung, und diese Wahlordnung schreibt ausdrücklich vor: er darf nichts thun, was auf irgend eine Weise ihre Wahlfreiheit beschränkt. Eine Beeinträchtigung ist es aber, wenn er sie nach einem kleinen Zimmer weist. Sicherlich, meine Herren, dürfen die Wahlmänner von uns verlangen, daß wir ihnen die Rechte vertheidigen, die ihnen die Wahlordnung gibt, und eines der ersten Rechte der Wahlmänner ist, daß sie ihre Wahlzettel schreiben dürfen, wo sie wollen. Was ist denn für ein großes Unglück in Pforzheim zu erwarten gewesen; was ist es denn, wenn wir den Grundsatz aufstellen, es ist den Wählern des Großherzogthums Baden gestattet, abzutreten und ihre Stimmen zu schreiben, wo sie es vorziehen? Ist denn dieses wohl etwas Staatsgefährliches? Ich glaube, wir würden die Freiheit unserer Wähler schwer beeinträchtigen, wenn wir den Grundsatz zulassen wollten, daß der Wahlcommissär das Recht habe, die Lokalität zu bezeichnen. Der Wahlcommissär hat, um Ordnung zu halten, das Recht, zu sagen, ihr dürft abtreten, aber nach dieser und dieser Zeit habt ihr euch wieder einzufinden, um euere Stimmen abzugeben; aber das Recht, zu sagen: Ihr habt in diesem Zimmer zu schreiben, — dieses hat er nun und nimmermehr. Wenn wir diese Wahl anerkennen, so beschränken wir das Recht der Wähler; und dieses wird die Kammer nicht thun, denn ihre Würde, ihre Existenz beruht auf der Freiheit der Wähler.

Posselt: Meine Herren! Auch ich wünsche, daß wir heute mit der Entscheidung dieser Frage zu Ende, daß wir über diese unangenehme verdrießliche Wahl endlich in's Reine kommen. Ich habe in der früheren Abstimmung im Interesse des Wahlgeheimnisses, des Fundaments der Freiheit der Abgeordnetenwahlen für Beanstandung dieser Wahl gestimmt; ich habe auf die Person oder die politische Färbung des Gewählten nicht von fern mein Auge gerichtet, ich habe auch hier die Sache sächlich genommen, mir war es um die Rettung des Princips zu thun. Dieses Princip nun, daß es einem Wahlcommissär erlaubt sei, ein Wahlcollegium in einen Saal oder eine Stube einzusperren, um dieses Collegium zu nöthigen, an dem bestimmten Orte seine Stimme abzugeben, dieser Grundsatz ist von keiner Seite vertheidigt worden, ich habe wenigstens dagegen selbst

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

von Seite der Herrn Regierungscommissäre nichts vernommen. Die ganze Richtung des Herrn Regierungs- und Wahlcommissärs Eichrodt in seiner Erklärung schien mir dahin zu gehen, daß er dieses Princip anerkannt und seine Handlung mit der Anerkennung dieses Princips in Vereinbarung zu bringen gesucht hat. Wenn ich mir nun den Gang und die möglichen Folgen einer Untersuchung vor Augen führe, so komme ich in meinem Innern zu vielen und mannigfaltigen Bedenken, und wenn die Untersuchung dahin ausfallen sollte, daß wirklich das Factum so sei, wie einerseits behauptet wurde von den Wahlmännern, so würde jedenfalls dadurch ein hochstehender Regierungsbeamter compromittirt werden, was natürlich nicht angenehm sein muß. Da es mir nun um die Wahrung des Princips zu thun war, und ich und wir Alle uns vollkommen der Ueberzeugung hingeben dürfen, daß sobald nicht wieder ein solcher Fall der Beschränkung der Wahlfreiheit vorkommen wird, und wenn er vorkommen wird, die Wahl gerade unter Hinweisung auf die jetzige Discussion beanstandet werden würde, so kann ich jetzt veranlaßt sein, für die Gültigkeit der Wahl zu stimmen, damit wir über diese Wahl hinwegkommen.

Trefurt: Nach Allem, was ich bisher vernommen habe, scheint man darüber einig zu sein, daß heute definitiv über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der in Frage stehenden Wahl entschieden werden soll. Es scheint dieses auch vollkommen klar zu sein, denn wenn man die Umstände bedenkt, die früher der Gültigkeit der Wahl zur Seite standen, nämlich erstens das Zeugniß des Protocollführers, und zweitens die mündliche Erklärung des Herrn Wahlcommissärs, der nur die Erklärung der zwölf Wahlmänner entgegenstand, so spricht jetzt noch für die Gültigkeit dieser Wahl die Erklärung von 27 Wahlmännern und die des protocollführenden Amtsrevisors. Der Abgeordnete Sander hat zwar gegen das Gewicht dieser Erklärung eingewendet, daß diese Männer unaufgefordert ihre Erklärung abgegeben hätten, allein es scheint mir doch wohl bei der Oeffentlichkeit dieser Verhandlungen für sie als Staatsbürger, die an dieser Wahl Antheil nahmen, hinlängliche Aufforderung vorhanden gewesen zu sein, Thatsachen, die hier beanstandet worden sind, aufzuklären.

Der Abgeordnete Sander verlangt ferner eine schriftliche Erklärung des Herrn Wahlcommissärs, allein es scheint mir doch, daß eine bereits hier solenn gegebene mündliche Erklärung die schriftliche ersetzen möchte.

Noch gegen den Umstand muß ich sprechen, den der Abgeordnete Sander heute so stark hervorgehoben hat. Er hat angenommen, daß sich Alles so verhält, wie es der Herr Regierungscommissär selbst angegeben hat, nämlich daß den Wahlmännern zwar der Austritt aus dem Rathhause untersagt wurde, daß ihnen aber erlaubt gewesen sei, in dem Wahlzimmer und dem daranstoßenden Schulzimmer zu schreiben. Er findet auch hier eine Beschränkung der Wahlfreiheit. Davon kann ich mich nicht überzeugen; es handelt sich hier blos darum, ob die Wahlfreiheit durch Beschränkung des Wahlcommissärs verletzt worden sei. Es haben die 12 Wahlmänner namentlich bemerkt, es sei ihnen in dem Wahlsaal nicht möglich gewesen, heimlich zu schreiben, es sei ihnen auch nicht einmal gestattet worden, in einem Nebenzimmer, ohne daß es Andere sehen könnten, zu schreiben. Nun ist es zwar nicht ausdrücklich in unserer Wahlordnung vorgeschrieben, daß den Wahlmännern Gelegenheit gegeben werden muß, zu schreiben, ohne daß man es sehen kann; allein der Geist der Wahlordnung bringt dieses mit sich, und in dem Formular, das an alle Wahlcommissäre geht und auf den früheren Beschlüssen der Kammer beruht, ist ausdrücklich der Passus enthalten, der Wahlcommissär soll die Einrichtung treffen, daß die Wahlmänner schreiben können, ohne bemerkt zu werden. Nun frage ich, wie es möglich wäre, daß ein gewissenhafter Wahlcommissär in das Protocoll den Passus aufnehmen könnte, er habe dafür gesorgt, daß die Wähler unbemerkt schreiben könnten, ich frage, wie der Wahlcommissär dieses beurkunden könnte, wenn er die Wahlmänner mit den Wahlzetteln hinaus laufen ließe?

Sander: Der Abg. Trefurt stellt seinen ganzen Beweis auf das Formular, welches von der Regie-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

rung ausgegeben wird; dieß ist aber nicht die Wahlordnung selbst. Wenn das Formular Vorschriften enthält, die jener widersprechen, so sind sie nicht gültig. Die Wahlordnung will aber nicht nur geheime Abstimmung, sondern die Freiheit, zu wählen, wie und wo sie wollen.

Trefurt: Ich glaube, nach den Vorgängen, die bei der früheren Wahl in Pforzheim stattgefunden hatten, war es nothwendig, die Wahlmänner vor Zudringlichkeiten jeder Art zu schützen. Der Wahlcommissär hat ihnen dabei Gelegenheit gegeben, abzutreten, es war ihnen erlaubt, aber sie haben es mit den Worten abgelehnt, sie hätten sich schon hinreichend besprochen. Es war ihnen ferner Gelegenheit gegeben, zu schreiben, ohne daß es Andere sehen konnten, sie konnten also das Wahlgeheimniß bewahren; und nur in letzterer Beziehung hat die Kammer Anstand erhoben. Wem es jetzo nicht klar ist, dem wird es auch durch die längste Untersuchung nicht klar.

Lenz: Es ist von dem Abgeordneten Rindeschwender bereits erzählt worden, wie die Vorstellung der 27 Wahlmänner zu Stande kam, wie sie vorbereitet, berathen und unterschrieben wurde. Dieß geschah 14 Tage nach der Wahl. Es ist schwer, nach 14 Tagen sich alles Dessen zu erinnern, was in einer zahlreichen Versammlung damals gesprochen wurde; auch mag vielleicht eine Verwechslung mit Gerüchten wegen des Candidaten oder wegen des Verschreibens der Stimmzettel stattfinden.

Wir haben schon gehört, daß einige Wahlmänner gesagt haben, sie hätten, durch Drohungen bewogen, oder übereilt unterschrieben. Ich kann darum auch dieser Vorstellung nicht den Werth beilegen, den man ihr beilegen will. Ich huldige dem Grundsatz: keine Beschränkung, als welche die Gesetze vorschreiben. Die Wahlmänner sind als selbstständige Männer zu betrachten, die keiner Bevormundung bedürfen, die Wahlmänner des Amtsbezirks Pforzheim waren aber in ihrer Freiheit beschränkt. Es ist in der letzten Verhandlung über diese Sache zugegeben worden, daß man ihnen nicht gestattet hat, aus dem Zimmer zu gehen. Diese Gründe, meine Herren, veranlassen mich, auch für die Verwerfung der Wahl zu stimmen.

Zugleich erlaube ich mir einige Worte über die gestern verlesene Vorstellung. Ich lernte ihren Inhalt erst aus der Verlesung kennen, ich glaube er wird keine großen Verhandlungen in der Kammer veranlassen; ich bereue auch nicht, die Verlesung verlangt zu haben, denn ich weiß, es waren Viele anwesend, welche den Werth dieser Vorstellung ohne Commentar zu würdigen wissen. Aber, meine Herren, viele Männer, welche nicht gleichgültig bleiben, wenn es sich um ihre Ehre handelt, müssen sich gekränkt fühlen durch diese Schrift. Ich bin selbst hier unter dieser Zahl, ich spreche nichts weiter darüber, aber ich bitte mir eine Abschrift dieser Vorstellung aus, um mich mit den dabei Betheiligten zu berathen, was zu thun ist. Es ist nicht anzunehmen, daß diese Schrift, welche das gute Einverständniß zwischen Bewohnern der Stadt und des Landes zu stören droht, ohne Wissen der Behörden zu Stande kam. Meine Herren! Wenn Dasjenige, was Sie hörten, ein geschriebener Aufsatz wäre, so würde jetzt ein kräftiger Gedankenstrich folgen.

Goll: Auf die so eben vernommene Aeußerung des Abgeordneten Lenz, der sich wundert, daß die Petition erst 14 Tage nach der Wahl eingegangen sei, erwidere ich, daß mir dieser Umstand darum sehr natürlich zu sein scheint, weil sie erst durch die frühere, das Gegentheil enthaltende, Petition der 12 Wahlmänner hervorgerufen wurde, also später eingehen mußte, als diese. Die Ursache muß, wie bekannt, der Wirkung vorangehen.

In Bezug auf die Sache selbst frage ich die Kammer, wie sie dieselbe wohl entschieden haben würde, wenn die 27 Wahlmänner zur Zeit, als die Petition der 12 Wahlmänner circulirte, Wink davon bekommen und ihre Eingabe gleichzeitig mit jener hierher befördert hätten? Ich glaube, die Wahl wäre nicht beanstandet worden, und gehe dabei von der Unterstellung aus, daß sämmtliche Wahlmänner achtbare und des Vertrauens ihrer Mitbürger würdige Leute sind, daß aber die Aussage von mehr als der Hälfte der Wahlmänner wohl genügen dürfte,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

um jene eines Viertheils derselben zu entkräften und somit die am 20. Mai vollzogene Deputirtenwahl nicht zu beanstanden. Unter solchen Verhältnissen trage ich durchaus kein Bedenken, mich für die Gültigkeit dieser Wahl zu erklären.

Schaaff: Man will, meine Herren, nur Anerkennung des Grundsatzes, der Wahlcommissär soll die Freiheit der Wähler auf keine Weise beschränken. Daraufhin geht der Vortrag der Abgeordneten Sander, Posselt und Lenz.

Posselt: Ich habe meine Gedanken vorhin ausgedrückt.

Schaaff: Ich habe nur gesagt, was der Abgeordnete Posselt vorhin behauptet hat.

Posselt. Zwischen Einsperren im Saale, und Nichterlauben in's Wirthshaus zu gehen, ist ein großer Unterschied.

Schaaff: Ich wiederhole: der Abgeordnete Posselt hat das Verlangen ausgesprochen, der Grundsatz müsse anerkannt werden, der Wahlcommissär dürfe die Wahlfreiheit, insbesondere das Wahlgeheimniß auf keine Weise beschränken; und ist es eine Thatsache, daß dies geschehen ist, so stoße ich diese Wahl um. Meine Herren, das wollen wir thun.

Auch ich huldige diesem Grundsatze. Ich finde die Bestimmung dafür in der Wahlordnung Was aber eine Beschränkung der Wahlfreiheit ist, darüber wird im einzelnen Fall eine andere Auslegung zulässig sein. So ist es in diesem Fall.

Der Wahlcommissär kann verpflichtet sein, die Wähler in Schutz zu nehmen gegen die Beschränkung ihrer Freiheit durch Zudringlichkeiten von Aussen. Uebrigens will ich nicht auf dieses Thema zurückkommen.

Der Abgeordnete Sander deduzirt ferner, der Wahlcommissär habe nicht zu verlangen, daß die Wahlmänner ihre Zettel im Wahlzimmer schreiben sollen, in der Wahlordnung stehe davon kein Wort.

Die Wahlordnung sagt dieß freilich nicht. Allein es steht aber noch Vieles nicht in der Wahlordnung, was der Wahlcommissär doch thun kann, und ich möchte dem Abgeordneten Sander beinahe rathen im Interesse der Wahlordnung selbst, es mit den Vorschriften derselben nicht so haarscharf zu nehmen. Es steht z. B. im §. 73 derselben:

„Es ist den Wählern gestattet, im Ganzen oder „theilweise nach Belieben abzutreten, um sich „vor der Abstimmung untereinander zu be„sprechen."

Meine Herren! Das ist ein wichtiges Wort „untereinander". Es ist bis jetzt der Regierung noch nicht in den Sinn gekommen, an dem Buchstaben dieser Bestimmung zu kleben, sonst würde sie die Instruction den Wahlcommissären dahin gegeben haben, dafür zu sorgen, daß die Wahlmänner nur untereinander sich berathen.

Rindeschwender: (durch Zwischenruf) Das heißt Einer unter dem Anderen.

Schaaff: Ich wollte damit nur darauf aufmerksam machen, daß man nicht so haarscharf an dem Buchstaben des Gesetzes kleben solle. Der Abgeordnete Sander hat mir auch Einiges in den Mund gelegt, was ich nicht gesagt habe. Entweder hat er mich mißverstanden, oder er hat seine Freude daran gehabt, es so zu machen, wie er es that. Er sagt, ich sehe die Vornahme der Wahl eines Abgeordneten als einen Staatsact an. Wenn der Wahlcommissär mit dem Amtsrevisor hinausgeht, um eine Wahl vorzunehmen, so bekümmert sich der Abgeordnete Schaaff nichts darum, er sieht diese Handlung für einen Regierungsact an. Er glaubt, die Kammer habe keine Cognition davon zu nehmen, außer dem, was etwa noch vorgehen sollte. Nein, meine Herren, das habe ich nicht gesagt. Ich habe auch nicht gesagt, die Kammer habe kein Gewicht darauf zu legen, insoferne Anstände sich ergeben, die vom Wahlact hergenommen sind. Aber ich behaupte, die Kammer hat diesen Mittheilungen nicht die Folge zu geben, daß sie einstweilen eine Wahl beanstandet. Sie kann Mittheilungen bekommen, welche sie veranlassen, dieselben an die Regierung zu geben, um das Nähere erheben zu lassen. Die Kammer hat sich nur an das Protocoll zu halten. Das habe ich gesagt, und mehr nicht,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

und dieß haben viele Mitglieder der Kammer anerkannt. Ein Beschluß darüber ist nicht zu Stande gekommen und soll auch nicht zu Stande kommen, weil dieß zu einem Beschluß sich nicht eignet.

Ich komme auf eine Bemerkung des Abgeordneten Lenz zurück. Er sagt, man könne nach 14 Tagen nicht mehr sagen, ist Das und Jenes geschehen, oder Dieses und Jenes ist nicht geschehen. Wie können jene Männer nach 14 Tagen sich noch erinnern, was geschehen ist? Nun, wenn der Abgeordnete Lenz diesen Leuten ein so kurzes Gedächtniß zutraut, so sollte er nicht verlangen, daß eine weitere Untersuchung vorgenommen werde.

Fauth: Die Bemerkung, welche der Abgeordnete Schaaff gemacht hat, wollte ich auch machen. Es wäre eine Inconsequenz, wenn man von Jemanden eine Thatsache erheben lassen wollte, von dem man weiß, daß er sich deren nicht mehr erinnern kann. Ich weiß überhaupt nicht, wie eine Untersuchung angestellt werden kann. Die Personen, welche bei dem Wahlact handelten, sind die Wahlmänner, der Wahlcommissär, der Amtsrevisor, und alle diese sind betheiligt. Andere Personen können nicht vernommen werden. Will man aber Personen vernehmen, deren Angaben glaubwürdig sind, so sind es die Urkundspersonen und der Amtsrevisor. Will man jedoch die Wahlmänner vernehmen, so müßte die Mehrheit entscheiden. Ich glaube, man braucht kein Jurist zu sein, um einzusehen, daß eine solche Untersuchung zu keinem Resultat führen kann. Es müßte blos untersucht werden, daß keinem Wahlmann die Möglichkeit gegeben worden sei, unbemerkt zu schreiben. Es wurde aber vom Wahlcommissär bemerkt, daß die Einrichtung so getroffen gewesen sei, daß Jeder ungesehen schreiben konnte, daß 4 Tische vorhanden waren. Ich glaube, daß darum schon ein weiterer Beweis der Möglichkeit, geheim zu schreiben, gar nicht verlangt werden kann. Der practische Sinn muß es schon geben, daß, wenn vier Personen zugleich an vier verschiedenen Tischen schreiben, Jeder, ohne von den Andern gesehen zu werden, schreiben kann.

Rindeschwender: (durch Einwurf) Dann müssen aber Drei davon blind sein.

Schaaff: Nehmen Sie nur die Secretäre und die Geschwindschreiber an. Keiner bemerkt, was der Andere schreibt.

Fauth: Es ist wirklich etwas Absurdes. Es können an einer Tafel Viele schreiben, ohne daß Einer sieht, was die Anderen schreiben. Uebrigens ist es aber auch nicht nothwendig, daß Jeder ungesehen schreibt. Die Wahlmänner haben die Pflicht nicht, geheim zu schreiben, sondern blos das Recht. Es kann also auch nur die Hälfte geheim schreiben.

Der Abgeordnete Sander hat auch als Grund des früheren Kammerbeschlusses angegeben, es verhalte sich damit rücksichtlich der Glaubwürdigkeit dieses Protocolls wie bei der Hockenheimer Wahl. Dort stehe auch nicht im Protocoll, daß der Wahlcommissär eine Rede gehalten habe, wornach ein Candidat für unfähig angedeutet worden sei. Ich muß dieß durchaus widersprechen. Es ist kein Candidat genannt worden, sondern es wurde nur das Manifest und der Kammerbeschluß vom 18. Februar d. J. vorgelesen. Die Kammer hat übrigens auch angenommen, daß dieß kein Grund zur Anfechtung der Wahl sei, als die Wahl des Abgeordneten Gastroph zur Sprache gebracht, und geltend gemacht werden wollte, es sei in Hockenheim ein anderes Verhältniß gewesen. Zur Ehre des Wahlcommissärs muß ich erklären: es ist durchaus nichts vorgekommen, woraus sich hätte schließen lassen können, daß auf die Wahl eingewirkt werden sollte. Es hat Jeder aus der Rede entnehmen können, was er für sich wollte, aber ein Einfluß wurde nicht geübt.

Was nun die Abtretung der Wahlmänner vor der Abstimmung aus dem Saale betrifft, so ist diese Frage von Wichtigkeit, und sie sollte entschieden werden, wenn man künftig neue Anstände vermeiden will. Es könnte Diesem oder Jenem einfallen, deshalb eine Wahl anzugreifen.

Der §. 73 der Wahlordnung gestattet den Wahlmännern, vor der Abstimmung im Ganzen oder theil-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

weise abzutreten, um sich untereinander zu berathen. Ich glaube, darunter ist zu verstehen: abzutreten und zu berathen, ehe die Wahlzettel ausgegeben sind. Dann meine ich, wie der Abg. Schaaff, daß diese Berathung der Wahlmänner nur unter sich zu geschehen habe. Auf die Bemerkung des Abgeord. Rindeschwender, daß darunter verstanden werde, Einer unter dem Andern, will ich nicht antworten. Die unitas actus, wie ein verehrter Redner sich in früherer Discussion ausgedrückt hat, wird dadurch unterbrochen, wenn es den Wählern gestattet ist, auswärts ihre Berathung zu pflegen und ihre Stimmzettel zu schreiben. Ein solcher feierlicher Act, wie die Wahl eines Abgeordneten, darf nicht unterbrochen werden, am wenigsten auf eine Weise, daß der Wähler während desselben in das Wirthshaus geht, dann oft seiner Sinne nicht mehr mächtig ist und die Beute jedes sich Zudringenden werden muß.

Ich glaube aus diesem Grunde, daß den Wahlcommissären aufgegeben werden sollte, dafür zu sorgen, daß die Wahlmänner das Wahllocale nicht verlassen dürfen.

von Itzstein: (durch Zwischenruf) Man sperrt sie in Käfige ein.

Fauth fortfahrend: Es ist eine so große Verschiedenheit in Ansehung der Zweifel vorhanden, daß, je nachdem ein Candidat der Regierung oder der andern Partei gewählt wird, eine Nullität begründet werden könnte.

(Von mehreren Seiten Zeichen des Mißfallens.)

Man hat schon Vieles erlebt. Das kann auch vorkommen. Ich spreche offen.

Uebrigens glaube ich, daß das Wahlprotocoll eine vollbeweisende Urkunde ist, daß nichts darin enthalten ist, was der Glaubwürdigkeit entgegenstände. Ich stimme für die Nichtbeanstandung der Wahl.

Welcker: Bevor ich zur Sache selbst übergehe, muß ich mir erlauben, eine Vorbemerkung zu machen.

Der Abgeordnete Junghanns hat gesagt, man solle nicht auf die politische Farbe des Gewählten sehen. Nein, meine Herren, da hat er sehr Recht, das wollen wir nicht. Wir wollen nur den Act der Gültigkeit der Wahl in's Auge fassen. Wir wollen aber auf die Wahlbeherrschungen sehen, welche die Wahlen zu verfälschen drohen. Das ist der Hauptgesichtspunkt, den man in's Auge fassen muß. Wie wollen ächte, keine verfälschte Wahlen. Ich kenne auch keine einzige Prüfung der bisherigen Wahlen, wo die politische Farbe den Grundsatz dictiren sollte, als die des Abgeordneten Mathy.

Rindeschwender: Da hat es aber auch gegolten.

Welcker: Nun, meine Herren, zur Sache. Sie haben einen Beschluß gefaßt, daß die Wahl, welche hier nun wieder vorliegt, zu beanstanden sei. Meine Herren! Ich frage Sie, war dieß ein leichtsinniger Beschluß, den Sie gefaßt haben? Werden Sie ihn zu bereuen haben? Oder sind seither neue Thatsachen hinzugekommen, welche Sie veranlassen könnten, Ihren früheren Beschluß wieder aufzuheben? Sie werden sich erinnern, warum Sie den Beschluß gefaßt haben.

Es war der Grund dazu die Verkümmerung eines der wichtigsten Puncte unserer Wahlordnung. Die Freiheit der Abstimmung ist beschränkt worden. Viele Mitglieder, unter die auch ich gehöre, haben die Ansicht niedergelegt: Sobald die unbedingte Freiheit des Abtretens bis zur Abgabe der Stimme von dem Wahlcommissär gegen das Gesetz beschränkt wird, sobald ist die Freiheit der geheimen Abstimmung nicht mehr vorhanden. Ob der Wahlcommissär zwei oder mehrere Zimmer den Wählern zur Disposition stellt, wenn beobachtet werden kann, ob der Wahlmann einen langen oder kurzen Namen schreibt, so ist die geheime Stimmgebung eben gestört, selbst wenn nur der Zweifel besteht, ob ein College wahrnehmen kann, was der andere schreibt. Die Wahlmänner sind solchergestalt abhängig, sie sind nicht mehr geschützt in ihrem Wahlgeheimniß.

Ich will kein Wort, meine Herren, weiter darüber verlieren, was man abermals und abermals vorbringt, daß der Wahlcommissär die Pflicht habe, nach dem Formular seiner Instruction die geheime Abstimmung zu sichern, und daß er die Wähler in Schutz nehmen müsse gegen die Zudringlichkeit ihrer Mitbürger.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Meine Herren! Ich habe schon einmal erklärt, daß ein aufgedrungener Schutz kein Schutz ist. Die Wahlfreiheit besteht darin, daß man thun kann, was man will, abtreten oder da bleiben. Wenn die Wähler in dem Wahlsaal bleiben wollen, so kann der Wahlcommissär Anordnung treffen. Wenn sie öffentlich stimmen wollen, braucht er nicht für sie zu sorgen.

Es ist durch und durch eine Beleidigung für die Wahlmänner, wenn man sagt, der Beamte müsse sie gegen ihren eigenen Willen schützen. Ich weise diese Beleidigung im Namen des Volkes zurück.

Schaaff: Man muß sie davor schützen, damit man sie nicht berauscht.

Welcker: Diese Beleidigung ist noch größer.

Schaaff: Was ich gesagt habe, habe ich gesagt.

Welcker: Ich weise zurück diesen Vorwurf der Unmündigkeit, diese Bevormundung selbstständiger, von ihren Mitbürgern gewählter Männer.

Die Wahlmänner, welche geschützt sein wollen, können bei ihm bleiben, dann sind sie geschützt, die andern aber sollen gehen dürfen. Sie sind keine Leibeigene, keine Sklaven des Wahlcommissärs, er ist nicht ihr Despot. Sie sind die Repräsentanten ihrer Wähler. Es ist eine Schmach, wenn man ausspricht, die badischen Wahlmänner muß man einsperren, um sie vor ihren Mitbürgern zu schützen.

Wir haben aber noch einen zweiten Grund diese Wahl zu verwerfen. Es ergab sich selbst durch die Bemerkung des Wahlcommissärs, daß den Wählmännern nicht einmal ein zweites Zimmer frei stand. Zwar war in Sprache, daß der Wahlcommissär die Einsperrung der Wahlmänner im Rathhause damit zu entschuldigen suchte, er habe ihnen ein zweites Zimmer angeboten. Wer aber die Worte des Wahlcommissärs gehört hat, der wird anerkennen, daß daraus hervorgeht, daß sie keinen Gebrauch davon machen konnten. Immer stützt er sich darauf, die Mehrheit habe es für unnöthig gefunden, in das anstoßende Zimmer zu gehen, also die Minderheit nicht. Allein die Minderheit hat sich gerade in der geheimen Abstimmung beschränkt gesehen. Die Aeusserung des Wahlcommissärs gieng ganz in diesem Sinne dahin: Nachdem die Mehrheit erklärt hat, sie finde es nicht für nothwendig, von dem andern Zimmer Gebrauch zu machen, da wurde das Anerbieten, die Thüre zu öffnen, wieder zurückgenommen. Die Minderheit behauptet ganz entschieden, sie konnte nicht in das anstoßende Zimmer treten. Also diese zweite Freiheit, in das andere Zimmer zu treten, hat der Wahlcommissär der Minderheit genommen. Mag diese groß oder klein sein, das ist gleichgültig, und wenn auch nur ein Wahlmann das Verlangen gestellt hätte. Das ist das wahre Resultat der Verhandlung des Wahlcommissärs und nun was hat die neue Petition daran geändert? Der Abgeordnete Goll sagt, die 27 Wahlmänner verdienen so viel Glauben als die 12. Aber, meine Herren, die Hauptsache ist, daß diese 27 Wahlmänner das Factum wieder zugeben, welches der Wahlcommissär nicht in Abrede stellen konnte.

Sie sagen, die Mehrheit habe darauf verzichtet, das zweite Zimmer zu benützen. Nun ist die mit so vieler Kunst verfaßte Petition so verschraubt, daß sich die Absicht, die Sache als unschuldig hinzustellen, nicht verkennen läßt. Uebrigens ist mir die Sache so klar, wie der Tag. Ich bleibe bei dem alten Satz: Sobald Sie dem Wahlcommissär das Recht geben, die Wahlmänner im Wahlzimmer einzusperren, so haben Sie keine geheime Abstimmung mehr.

Der Wahlcommissär hat das Recht nicht dazu.

Lassen Sie die Einrichtung, wie sie überall ist, daß die Wahlmänner ihre Stimmzettel nehmen und sie schreiben, wo sie es für gut finden. Dann sind sie nicht beschränkt.

Meine Herren! Wollen Sie diese Wahl für gültig erklären, so cassiren Sie damit die Freiheit, das Princip der geheimen Abstimmung; denn durch nichts in der Welt ist an der Thatsache etwas geändert, nein sie ist nur bestätigt und bestärkt worden, so zwar, daß ich jetzt gleichfalls für die Ungültigkeit der Wahl schon darum stimmen werde, weil das Factum, worauf es bei einigen Mitgliedern anzukommen schien, nun vollends

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

in's Klare gesetzt worden ist. Ich aber bleibe mir consequent, daß ich eine Ungültigkeitserklärung ausspreche, weil die Wahlmänner eingesperrt worden sind. Nun, meine Herren, was haben sie für einen Grund, Ihren Beschluß zurückzunehmen und „pater peccavi“ zu sagen.

Der Abgeordnete Posselt hat einen Grund angegeben, aber er muß mir nicht übel nehmen, daß ich diesen Grund nicht stichhaltig finde und nicht anzuerkennen vermag. Der Wahlcommissär hat selbst erklärt, daß er in das Princip nicht eingehe. Er meint, der Wahlcommissär sei mit uns im Principe einverstanden, daß keine Einsperrung stattfinden solle. Nein, das hat er nicht, sondern er hat fortwährend behauptet, daß er die Wahlmänner habe schützen müssen. Selbst das alte Argument der unitas actus hat man hereingezogen, um die Aufforderung des Wahlcommissärs zu rechtfertigen, die gegen den Geist der Verfassung ist. Nein, von der Regierungsbank ist dieses Princip, welches dem Abgeordneten Posselt als ehrlichem Manne gefällt, abgeläugnet worden. Wenn Sie jetzt nachgeben, so veranlassen Sie damit, daß in Zukunft ganz gegen dieses Princip verfahren wird. Sie legitimiren einen Act, der gegen dieses Princip gegangen ist. Ich sage ferner, der zweite Grund ist ungenügend, den der Abgeordnete Posselt angeführt hat. Er sagt, wir sind ungeduldig. Wir müssen einmal mit dem Wahlstreite zu Ende kommen.

Meine Herren! Das Land ist noch viel müder geworden durch die Wahlbeherrschungen, welche drei Monate lang gedauert haben und in welchen die Bürger geängstigt und sogar in Criminaluntersuchungen und Kerker gebracht worden sind. (Von einigen Seiten Widerspruch).

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Solche Behauptungen öffentlich hinzuwerfen, heißt die Freiheit der öffentlichen Verhandlung zu weit getrieben.

Welcker: Herr Präsident des Ministeriums des Innern; ich wiederhole, es ist so, weil ich es actenmäßig beweisen kann.

Regenauer: Ich denke, wir werden den Herrn Abgeordneten festhalten mit seinen Beweisen.

Welcker: Ich werde beweisen, was ich behaupte. Mit einem Wort, ich sage, das Volk ist müde geworden mit diesen Wahlbeherrschungen, es verlangt, daß wir Gerechtigkeit üben, daß wir da, wo Grund dazu vorliegt, Wahlen cassiren, die aus Wahlbeherrschungen hervorgegangen sind.

Meine Herren! Wir haben seit 10 Jahren viele Protestationen niedergelegt; wir haben immer nur Worte gemacht. Was hat es uns geholfen? Erklären wir Wahlen für ungültig, welche wir geschäftsordnungsmäßig für ungültig erklären sollen, thun wir das, dann werden wir unserm Volke einen wirksamen Schutz geben, den wir ihm durch schöne Worte nicht verleihen können. Öffentliche Genugthuung für öffentliche Beleidigung. Ich habe nicht leichtsinnig bei der frühern Abstimmung gestimmt, ich würde mich aber für leichtsinnig anklagen müssen, wenn ich jetzt zurückgehen wollte, nachdem ich nur noch besser und vollständiger informirt bin.

Bassermann: Ich halte die Discussion für soweit erschöpft, daß ich vorschlagen möchte, abstimmen zu lassen.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Meine Herren, ich glaube allerdings, daß es zu wünschen ist, daß diese Sache heute auf die eine oder andere Weise erledigt werde; es haben auch schon viele Mitglieder in diesem Sinne sich ausgesprochen. Ueber den Gegenstand selbst muß ich zuvörderst einige geschichtliche Vorbemerkungen vorausgehen lassen. Ich will das Benehmen einer Anzahl von Bürgern der Stadt Pforzheim seit der Auflösung des vorigen Landtags gegenüber der Regierung und gegenüber einer Zahl ihrer benachbarten Mitbürger hier nicht näher darstellen, weil es mir darum zu thun ist, mit aller Ruhe hier zu sprechen, allein ich muß sie so weit wenigstens berühren, als sie die gegenwärtige Wahl betreffen. Ich führe hier Das an, was mir aus dem Munde verläßiger Wahlmänner selbst angezeigt und vorgetragen worden ist.

Meine Herren, ehe die erste Wahl stattfand, hat man von Seite mehrerer durch Vermögen und Geschäftsverhältnisse in Pforzheim und in der Umgegend einfluß-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

reichen Bürger nach Möglichkeit dahin zu wirken gesucht, die Wahl auf die von ihnen im Zwecke der Opposition vorgeschlagenen Candidaten zu bringen. Es sind hierzu Mittel benutzt worden, die meiner Meinung nach durchaus nicht löblich genannt werden können. Es sind Drohungen in Beziehung auf die Geschäftsverhältnisse wegen besitzender Capitalien und so weiter gegen Wahlmänner und ihre Verwandten gerichtet worden. Am Tage der ersten Wahl wurden die ankommenden Wahlmänner nicht etwa in der Stadt, sondern schon in den nächsten Dörfern in Empfang genommen. Es wurde nicht allein von den Genannten, sondern auch von mehreren zur Wahl sich eingefunden habenden Anderen alle Mittel der Ueberredung, der Bethörung angewendet; in Pforzheim wurden vorläufige Anstalten getroffen, daß jeder freie Zeche haben solle; es wurde verkündet, daß nach der Wahl ein großes Essen gehalten werden solle, an dem jeder Wahlmann unentgeldlich theilnehmen könne. Nun, meine Herren, insofern hat Alles seine Grenzen, und wenn man sagt, eine Bestechung ist ungesetzlich, so wird man zuletzt auch selbst in dieser Weise eine solche Bestechung finden. Nachdem der Erfolg der ersten Wahl bekannt war, wurde der Wahlcommissär und die ihn begleitenden Wahlmänner soweit sie in der Minorität geblieben, bei'm Heraustreten aus dem Rathhause mit Zischen, Auslachen und dergleichen empfangen, während der Wahlcommissär in keiner Weise sich über das Resultat der Wahl irgendwo geäußert hat. Der gewählte Herr Abgeordnete fand sich nun veranlaßt, seine Stelle niederzulegen, und gab den Wahlmännern zu Ueberlingen davon Nachricht, mit dem Anhange, daß die Wahl eines Mannes im liberalen Sinne schon so gesichert sei, daß er ihre Wahl annehmen könne. Nun kam der neue Wahltag heran; die Wahlmänner selbst durch das Resultat der früheren Wahl wirklich erstaunt, zum Theil beleidigt — denn man hatte, nachdem das Essen vorüber war, in einer Weise sich über Wahlmänner geäußert, die jeden Betheiligten verletzen mußte — hatten unter sich selbst Verabredungen getroffen, sich solchen Einwirkungen möglichst zu entziehen, dennoch aber wurden sie in der Stadt selbst, vor dem Rathhause von einer Masse von Rathgebern umringt, die hier wiederholt versuchten einen Mann von ihrem Sinne zu empfehlen; darunter waren gegenwärtig der Herr Abgeordnete Sander, der Herr Abgeordnete Rindeschwender und mehrere Andere. Ich glaube nun, nachdem sie solchen Antheil genommen haben, daß sie eigentlich für Partheien in dieser Sache angesehen werden könnten, so würde ich meines Orts an ihrer Stelle mich jeder Theilnahme an der Discussion und Abstimmung auch in der Sache enthalten haben. Nach Beendigung der Wahl, meine Herren, sind die Insulte gegen die Wahlmänner wiederholt worden, es wurden einige mit Koth geworfen, d. h. durch Jungen, allein auf Anheißen Anderer. Sie haben dieß selbst dem Wahlcommissär angezeigt und gefragt, was sie thun sollten; er rieth ihnen, die Sache im Augenblicke nicht weiter zu verfolgen, um jeden Scandal zu vermeiden. Nach der Wahl fand ein Essen statt, an welchem die protestirenden Wahlmänner theil nahmen; nach dem Essen wurde die Protestation gegen die Wahl von einem Schriftverfasser aufgesetzt und von ihnen die Unterschriften begehrt. So ist sie zu Stande gekommen. Die Bestimmung der §§. 73 und 75, meine Herren, und die Natur des ganzen Verhältnisses fordert nach meiner Ueberzeugung, daß mit dem abgelegten Handgelübde zu einem wichtigen Geschäfte jeder Zutritt eines Dritten bis zur Beendigung des Actes nicht stattfinden kann und nicht soll. Der §. 73. der Wahlordnung sagt sogar wörtlich: „sie sollen untereinander sich berathen". Es ist dieses, wie ich glaube, eine sehr weise, eine consequente Bestimmung des Gesetzes. Meine Herren vor dem abgelegten Handgelübde ist der Wahlmann preißgegeben, d. h. es kann pro et contra ihm gerathen werden; dagegen kann man, wenn es nicht die Schranken überschreitet, nichts einwenden, allein sobald er das Handgelübde abgelegt hat, so erfordert schon die Moralität selbst, daß er dann nicht wieder in den Einfluß Dritter gesetzt werde, sondern daß er, ausgehend von der Wichtigkeit der Handlung, sich lediglich auf sich und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

seine an dem Act theilnehmenden Mitwahlmänner beschränkt. Sobald nun bestimmt ist, daß die Berathung nur unter den Wahlmännern selbst stattfinden soll, so wird für das Weitere, nämlich für die Abstimmung selbst der §. 75. unzweideutig dahin interpretirt werden müssen, daß der Wahlact nur unter der Leitung und Aufsicht des Wahlcommissärs stattfinden müsse. Der Act der Abgeordnetenwahl ist ein der Regierungsleitung anvertrauter öffentlicher Act einer bedeutenden Anzahl von Mitbürgern, der in jedem Fall von wichtigem Einfluß ist. Sie hat also hier mit dem Wahlcommissär Pflichten, er hat aber auch Rechte und aus den §§. 73. und 75. scheint mir an und für sich schon hervorzugehen, daß er das Recht und die Pflicht habe, dafür zu sorgen, daß alle weiteren Einwirkungen gegen die Wahlmänner bis zur Beendigung der Abstimmung umgangen werden. Ich will auf einen Vorgang vom Jahr 1830 zurückweisen, der in dieser Kammer zur Sprache kam. Ich bedauere, der Abgeordnete ist nicht hier, bei dessen Wahl er vorkam, es ist nämlich vorgekommen, daß auf der obern Gallerie des Wahlsaales zwei oder drei Staatsbeamte die Wahl ganz ruhig mit ansahen und nicht ein Wort sprachen. Der Abgeordnete hat es schon dort zur Sprache gebracht und verlangt, daß, um jede Störung zu beseitigen, sie sich entfernen sollen. Es kam hier in der Kammer zur Sprache und man hat ausdrücklich es für recht erklärt, daß dem Wahlact unbefugterweise kein Dritter beiwohne. Nun, meine Herren, sobald man davon ausgeht, daß das Unterschreiben der Wahlzettel auch auswärts stattfinden könne, so muß man consequent schließen, dann darf auch zum Wahlact zugelassen werden, wer gerade wünscht, zugelassen zu sein, und dann wäre es das Einfachste, ein solche Wahl unter freiem Himmel abzuhalten, allein die Förmlichkeiten würden dieses schwerlich gestatten. Das Wahlprotokoll enthält Dasjenige, was gesetzlich aufgenommen werden mußte, und ich muß Namens des Wahlcommissärs und in meiner Stellung hier ausdrücklich bemerken, daß den Wahlcommissär in dieser Beziehung durchaus kein Vorwurf treffen kann. Mir ist selbst schon der Fall vorgekommen, daß Incidentpunkte zur Sprache kamen, es gibt oft eine kurze Zwischenbesprechung über eine oder die andere Frage, allein der Wahlcommissär ist darum nicht verpflichtet, sie in das Protokoll aufzunehmen. Dagegen erkenne ich an, daß, wenn Wahlmänner etwas zum Wahlact Wesentliches vorbringen und verlangen, daß es im Protokoll aufgenommen werde, dann der Wahlcommissär es aufnehmen muß. Nun haben diese Wahlmänner einen Anstand erhoben, er ist besprochen worden, die Majorität hat gesagt, es ist überflüssig, was sie wünschen, sie haben sich beruhigt, sie haben die Stimmzettel angenommen, gestimmt, sie haben dem Wahlact beigewohnt, sie wurden aufgefordert, ob sie einen Anstand gegen die Wahl oder gegen das Benehmen des Wahlcommissärs vorzutragen hätten? Sie haben nichts daraufgethan, der Wahlact ist in Beziehung auf seine Vollständigkeit in Ordnung. Nun wird formell schon in Beziehung auf den Wahlact eine nachträgliche Eingabe, die hier inzwischen als eine Beschwerde zur Sprache kam, schon in sich zerfallen, denn es muß nach allen Regeln angenommen werden, als hätten sie selbst darauf verzichtet, sie hatten das Mittel, ihren Widerspruch geltend zu machen, sie konnten verlangen es solle im Protokoll aufgenommen werden, aber gleichsam eine Reue gegenüber ihrer früheren Zustimmung kann nicht angenommen werden.

Die Kammer hat nun früher beschlossen, daß darüber eine Untersuchung gepflogen werden soll, ob neben dem Zimmer, worin die Wahlhandlung vorgenommen wurde, zum Zweck des Schreibens ihrer Wahlzettel ihnen noch ein zweites Zimmer hätte eingeräumt werden wollen. Ich erkläre nun an sich diesen Umstand, und ich glaube, so wird es jeder Unbefangene thun, für durchaus unwesentlich; unwesentlich, wenn man die Art der Abstimmung kennt. Der Wahlmann bekommt einen kleinen Stimmzettel, und Jedermann hat eine so große Hand, um selbst, wenn dreißig um ihn herumstehen, einen Namen schreiben zu können, ohne daß es ein Anderer sieht. Sie behaupten auch selbst nicht einmal, daß der Wahlcommissär oder andere Wahlmänner ihre Zettel gesehen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

hätten, sondern ihre ganze Beschwerde ist diese, man hätte sie sehen können. Es entsteht nun, meine Herren, die Frage, was soll untersucht werden? Gegenüber der Erklärung von 12 Wahlmännern steht nun die Erklärung, die der Herr Wahlcommissär in diesem Saale gegeben hat, und die nun jedenfalls so viel als eine schriftliche gilt; ferner steht gegenüber die Erklärung von 27 Wahlmännern, endlich die des protocollführenden Amtsrevisors. Es ist hier in derselben Weise, wie die Behauptung von einem Theil angeführt wurde, von dem anderen das Gegentheil nachgewiesen. Ueberall aber, meine Herren, und gerade in solchen Geschäften, glaube ich, hat die Majorität den vollen Glauben, denn es ist aus der unmittelbaren Wahrnehmung ihre Aeußerung hervorgegangen, und ich muß noch hinzufügen, ich glaube, daß das Zeugniß des Amtsrevisors ganz competent ist, er ist als Protocollführer bei der Wahlcommission, er ist Mitglied der Wahlcommission, und als solches hat er das Recht und die Pflicht, sich darüber auszusprechen. Unter diesen Verhältnissen wüßte ich in der That nicht, was untersucht werden soll. Ein geehrtes Mitglied dieser Kammer hat früher selbst erläutert, es könne die Absicht der Kammer nicht gewesen sein, daß sie eine förmliche Untersuchung anstelle, sondern daß man eine schriftliche Erklärung des Wahlcommissärs darüber fordere. Nun, meine Herren, eine Erklärung des Herrn Wahlcommissärs haben Sie gehört, Sie haben die ausführliche Erklärung desselben vernommen, ich weiß nicht was er noch weiter sagen, oder was er noch weiter schriftliches Zeugniß ablegen soll. Wenn diese neuere Eingabe von dem Amtsrevisor ausgegangen ist, so finde ich da durchaus nichts Ungebührliches, er ist Mitglied der Wahlcommission und hat das Recht, an der Verhandlung, die dort stattgefunden hat, Antheil zu nehmen, viel mehr als Drittere, die sich eingemischt haben, obgleich sie weder Wahlmänner, noch Urwähler in dem Bezirke waren. Ich möchte am Ende Sie zugleich auf die Verhältnisse dieses Wahlbezirks aufmerksam machen. Es hat hier die Mehrheit entschieden und es handelt sich eigentlich darum, ob die Minderheit gegen die Mehrheit Recht haben soll. Seit dem Anfange jener Wahlen und bisher nimmt das Treiben in diesem Bezirke leider kein Ende, und ich fürchte über kurz oder lang, daß es zu Thätlichkeiten kommt. Ich möchte darum in jedem Fall es für rathsam halten, daß man in Beziehung auf den vorliegenden Gegenstand nicht zu Reibungen neuen Anlaß giebt. Ich glaube auch, nachdem nun in der That nichts zu untersuchen ist, daß die Sache spruchreif ist. Entscheiden Sie. Sie stehen unter dem Urtheil ihrer Mitbürger so gut, wie die Wahlcommission, wie die Majorität und die Minorität, die dort gestimmt haben und diese mögen dann das Ihrige denken, wenn aus solchen Gründen die Wahl verworfen werden sollte.

Bassermann: Da der Herr Regierungscommissär den Wahlstreit auf's Neue angeregt hat, so nehme ich meinen Antrag auf Abstimmung zurück und mache Gebrauch von meinem Worte. Ich würde über die Wahlumtriebe und Wahlbeherrschungen nichts mehr gesprochen, sondern dies bis zu der angekündigten Schlacht verschoben haben, da aber der Herr Regierungscommissär auftritt und sich über Einmischung von Seiten der Bürger in die Wahlen beschwert, ergreift mich ein Erstaunen, das mich nicht schweigen läßt.

Wie kann eine solche Beschwerde von einem Mitgliede der Regierung ausgehen, die selbst die Wahlumtriebe im kolossalsten Maaßstabe organisirt, die Presse für das Volk stumm gemacht und nur für sich monopolisirt, welche die Staatsdiener für Instrumente erklärt, die man zerbreche, wenn sie sich nicht fügen und dann in Circularen zur Einmischung in die Wahlen nach vorgeschriebener Richtung aufgefordert hat! Wie kann eine Regierung nach allen diesen Vorgängen sich beschweren, daß die Bürger sich rühren zum Schutze ihrer gesetzlichen Rechte, sich wehren für die Erhaltung ihrer theuern Verfassung. Wie, wenn Einer erwürgt wird, soll er sich nicht vertheidigen dürfen?! Waren in diesem Kampfe etwa die Waffen gleich? Nein, auf der einen Seite die Staatsgewalt, ausgerüstet mit allen Mitteln, wirkend durch das Heer ihrer Beamten, durch Versprechungen und Drohungen aller Art; auf der andern Seite patriotische

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Bürger, kämpfend allein mit den Waffen der Ueberzeugung, beraubt jeder öffentlichen Aeußerung durch die Presse. Und ist es ritterlich mit solch ungleichen Waffen zu fechten? Und wären auch die Waffen gleich gewesen, so hätte die Regierung doch nicht Recht gethan. Sie hat gar kein Recht, sich in die Wahlen zu mischen und hat dies selbst ausgesprochen in jenem denkwürdigen Rescript von 1830, in dem schönen Jahre, das sich leider in ein schlimmes verkehrt hat. Denn, was soll aus den Wahlen hervorgehen? Doch wohl nur der wahre Ausdruck der Volksgesinnung, der ächte Spiegel der Volksmeinung, eine unverfälschte Volksvertretung. Was ist natürlicher, als daß sich bei den Wahlen Ansichten bilden, Parteien entstehen, die nirgends fehlen, wo wahres constitutionelles Leben, wo bürgerliche Freiheit besteht, die immer vorhanden sein werden, so lange man nicht aus Menschen Engel macht.

So lange die Umtriebe aus dem Volke allein hervorgehen und nur so lange kann eine wahre Volkskammer entstehen.

Oder ist es etwa die Aufgabe der Kammer, zu Allem ja zu sagen, was ihr die Regierung ansinnt? Keineswegs! Sie soll den Gang der Verwaltung und den Staatshaushalt controliren, Gesetze und Steuern darf sie verweigern. Wenn aber die Regierung eine Kammer hervorbringen will, in der nur sie selbst vertreten ist, dann erfährt sie nicht die Wünsche und Bedürfnisse des Volkes. Darum soll sie nicht einwirken, damit eine Kammer zu Stande komme, in welcher sie den wahren Spiegel der Volksansichten zu erkennen vermag. Wenn nun jetzt, wo sich die Regierung eine Aufgabe steckte, die sie nicht haben sollte, Bürger sich bemühen, um eine unverfälschte Kammer zu erlangen, wenn sie den Wahlmännern zureden, sie auf ihre Pflichten aufmerksam machen, so erfüllen diese Bürger eine patriotische Pflicht, und ihre Bemühungen, die man Wahlumtriebe nennt, gereichen ihnen zur Ehre. Ich danke daher den Abgeord. Rindeschwender und Sander dafür, daß sie ihr Möglichstes thaten, um eine Wahl, die ich eine gute nenne, durchzusetzen und wenn nun nach einer guten Wahl die Bürger sich freuen über den der Gewalt abgerungenen Sieg, und sich zu einem Mahle vereinigen, so frage ich, ist es nicht besser, die Bürger mit Champagner, statt mit Gendarmen zu tractiren? Wenn man sich in Offenburg gegen die Anwesenheit von Staatsbeamten, die bei der Wahl nicht betheiligt waren, beschwert hat, so steht dies ganz im Einklang mit dem Grundsatz der Wahlfreiheit. Wenn man aber vorgibt, daß man die Bürger vor Zudringlichkeiten schützen müsse, so erwidere ich: ein Schutz, der nicht verlangt wird, das ist ein aufgedrungener Schutz, das ist eine Zudringlichkeit. Diesen Schutz könnte man anders benennen, ich will es aber nicht thun im Interesse des Friedens.

Ich sehe nach all' Dem keinen Grund, von dem früheren Beschlusse in anderer Weise abzugehen, als daß man die vorliegende Wahl für ungültig erklärt. Daß in dem Bezirke Aufregung herrscht, finde ich ganz natürlich. Dem Streite ein Ende zu machen, dafür hat der Abgeordnete Gastroph das rechte Mittel gefunden, als vor einigen Tagen seine Wahl beanstandet wurde. Wie aber der Abgeordnete Posselt nach dem Princip, das er aufstellt, für die Gültigkeit dieser Wahl stimmen kann, begreife ich nicht. Ich konnte wenigstens nach dem ganzen Verlauf seines Vortrags keinen andern Schluß, als auf Ungültigkeit erwarten. Gerade weil man sich an den heutigen Tag erinnern, weil vielleicht die Regierung nach dem heutigen Beschlusse sich richten wird, soll man in diesen Beschluß Etwas legen, was gegen künftige Beschränkungen der Wahlfreiheit schützt. Man hat schon oft die Protestationen der Kammer papierne Schanzen genannt. Auch in meinen Augen würde der angekündigte Antrag, selbst wenn er einstimmig zum Beschluß erhoben würde, nur eine papierne Schanze sein, wenn wir heute in practischen Dingen, wo wir das Recht auf unserer Seite und die Macht in der Hand haben, aussprechen würden, wir wollen doch Wahlbeherrschung haben.

Ministerialpräsident Frhr. von Rüdt: Mit der Theorie des Herrn Abgeordneten kann ich mich nicht vereinigen. Die Regierung hat vermöge der ihr aufliegenden

Pflicht nicht erst abzuwarten, ob ein Schutz verlangt wird, sondern sie hat zu erwägen, wo Schutz nothwendig ist. Sie hat die Pflicht, die Sicherheit der Bürger unter allen Umständen zu wahren. Hier ist, wie ich schon bemerkt habe, ein Kampf der Majorität und der Minorität. Ich behaupte, daß Derjenige der Mann der Wahl ist, der die Majorität hat.

Platz: Ich habe bereits bei der ersten Verhandlung für die Gültigkeit der Wahl gestimmt und werde es heute um so mehr thun, als nunmehr das Zeugniß von 27 Wählern und des Protocolführers die Aussage des Wahlcommissärs unterstützt; die entgegenstehende Petition der zwölf Wahlmänner hat für mich um so weniger Bedeutung, jener andern gegenüber, als diese 12 Petenten nicht einmal die Vollzahl derjenigen Wahlmänner bilden, welche ihre Stimme dem Regierungscandidaten nicht gegeben haben. Es scheint daraus hervorzugehen, daß nicht alle 22 Wahlmänner, die den 27 gegenüberstanden (49 waren es im Ganzen) der Meinung sind, das Princip der geheimen Stimmgebung sei durch den Wahlcommissär verletzt worden. An Zuspruch, alle 22 Wähler zur Unterzeichnung der Petition zu bringen, hat es wohl schwerlich gefehlt, und so ist mir das stumme Zeugniß der fehlenden zehn von mehr Gewicht, als das redende der 12. Ich nehme an, daß die schweigenden 10 eher der Meinung der 27, als jener der 12 sind, und gerade, weil sie mit den 27 nicht gestimmt haben, ist ihr Zeugniß um so mehr werth.

Da es von einer Principienfrage sich hier nicht handelt, indem die Regierung mit uns geheime Stimmgebung will nach dem Gesetz, so ist die Frage lediglich eine Frage der Thatsache im concreten Fall. Daß nun jeder einzelne Wähler seinen Zettel habe schreiben können, ohne daß weder der Wahlcommissär, noch ein Wahlmann sehen konnte, was er schrieb, geht aus allen Erklärungen sonnenklar hervor, und ist selbst von der Gegenseite nicht ernstlich bestritten worden. Man hat sich immer auf den Punct geworfen, daß den Wählern nicht gestattet gewesen sei, das Rathhaus zu verlassen. Wie aber die geheime Stimmgebung im Getümmel eines Wirthshauses unter Zudrang unbetheiligter und unberechtigter Dritter besser gewahrt sei, als in den Räumen des Rathhauses, vermag ich mit meinem gesunden Menschenverstand nicht einzusehen. Ich stimme daher für die Gültigkeit der Wahl.

Sander: Es wird das Beste sein, man sperrt die Wahlmänner in einen Kasten.

Platz: Das ist Consequenzmacherei, aber keine Logik.

Bekk: Es sind da Wahlumtriebe bei der Wahl von Pforzheim zur Sprache gekommen. Darüber will ich nicht sprechen, weil ich nichts davon weiß, als Das, was eben in diesem Saale von der einen oder der andern Seite vorgebracht worden ist. Ich will nur in Beziehung auf die Hauptsache, um die es sich handelt, Einiges bemerken, und zwar insbesondere darum, weil ich bei dem frühern Beschluß durch eine kurze Erklärung mitgewirkt habe. Ich will nemlich nicht sagen, pater peccavi, sondern ich will untersuchen, ob denn ganz nach den Grundsätzen, welche ich damals ausgesprochen habe, die Lage der Sache geändert sei oder nicht. Bei der frühern Berathung schon waren zwei oder dreierlei Ansichten im Allgemeinen geltend gemacht worden. Es wurde von einer Seite behauptet, daß es genüge, wenn den Wahlmännern nur gestattet sei, in dem Zimmer — gleichviel von größerm oder geringerm Umfang — zu schreiben. Von der andern Seite wurde behauptet, die Wahlmänner müßten auch das Recht haben, hinzugehen und ihre Zettel zu schreiben, wo sie wollten, also auch das Recht, das Rathhaus zu verlassen. Beide Ansichten habe ich damals widersprochen und widerspreche sie heute noch. Ich halte die Wahrung des Wahlgeheimnisses für einen wesentlichen Grundsatz der Wahlfreiheit und der Wahlordnung. Wenn darum die Einrichtung welche getroffen wurde, von der Art ist, daß das Wahlgeheimniß gefährdet wurde, daß jeder einzeln nicht ungehindert so schreiben konnte, daß man nicht bemerken konnte, was er für einen Namen schreibt, dann ist die Wahl ungültig. Aber auf der andern Seite bin ich wie früher der Meinung, daß es durchaus unstatthaft sei,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

die Versammlung aufzulösen, bevor der Wahlact beendigt ist. Der Abgeordnete Welcker hat heute den Kunstausdruck, den ich damals gebrauchte, als ich von einer unitas actus sprach, als eine Sache bezeichnet, welche den alten römischen Institutionen angehöre. Meine Herren, eine solche Aeusserung hätte ich von einem so großen Rechtsgelehrten, wie der Abgeordnete Welcker es ist, nicht erwartet. Wir haben ja auch in unserm jetzigen Rechte noch Fälle, wo die unitas actus durchaus nothwendig ist. Was aber den vorliegenden Fall betrifft, so muß ich gestehen, daß es mir etwas sonderbar vorkommt, wenn man den Wahlmännern erlaubt, es dürfe jeder wieder hin, wohin er wolle. Man wäre ja gar nicht versichert, ob sie nur wieder kommen. Wie soll denn die Wiederzusammenkunft gesichert werden, um den Act fortsetzen zu können? Man wüßte ja gar nicht, wie lange man nur zu warten hätte. Es müßte nothwendig eine Confusion entstehen, wenn jeder hingehen könnte, wo er wollte. Ich bin daher der Meinung, die Wahlmänner müssen beisammen bleiben, d. h. nicht auf demselben Fleck oder im nämlichen Zimmer, aber doch in der Art, daß man sie jeden Augenblick wieder versammeln kann. Sie können sich in verschiedenen Zimmern des Hauses aufhalten, man kann ihnen zu diesem Zwecke 3, 4 und mehr Zimmer einräumen, wenn sie nur wieder jeden Augenblick versammelt werden können, aber eine völlige Auflösung der Versammlung während der Wahlhandlung finde ich nicht gerechtfertigt. Aus diesem Grunde habe ich damals für die Untersuchung der Sache gestimmt, weil man sagte, daß das Verbot des Wahlcommissärs, daß die Wahlmänner nicht hinausgehen dürfen, sich auf das Wahlzimmer bezog, und weil der Zweifel bestand, ob denn der Raum des Zimmers, auf welches die Wahlmänner beschränkt waren, so eng war, daß man sagen konnte, es sei jedenfalls nicht möglich, zu schreiben, ohne daß von Andern bemerkt würde, was man schreibe.

Die Kammer, welche in ihrer Mehrheit den Beschluß gefaßt hat, daß dieser Thatbestand erhoben werde, hat auch dadurch die nämliche Ansicht getheilt, denn wenn sie der Meinung gewesen wäre, daß das bloße Verbot, das Rathhaus zu verlassen, die Wahl ungültig mache, dann wäre die Kammer nicht consequent gewesen darin, daß sie eine Untersuchung angestellt wissen wollte, denn das hat ja der Wahlcommissär zugestanden.

Es haben die Abgeordneten Sander und Welcker erklärt, daß es für sie keiner Untersuchung bedürfe, aber die Kammer, welche eine Untersuchung für nothwendig gefunden hat, muß n thwendig die Ansicht dieser beiden Abgeordneten nicht getheilt haben, sondern die Kammer wird, wenn ich die damalige Stimmung richtig aufgefaßt habe, die Ansicht gehabt haben, daß die Untersagung einer solchen Unterbrechung des Wahlacts, durch Verlassung des Rathhauses, die Wahl nicht ungültig mache, sondern daß eine Ungültigkeit nur dann vorliege, wenn der Platz so beschränkt war, daß man, ohne daß es von einem andern zu bemerken war, nicht schreiben konnte.

Wenn man sich nun auf diesen Standpunct stellt, dann ist allerdings die neue Eingabe der 27 Wahlmänner nach meiner Meinung von großer Wichtigkeit. Wäre im Allgemeinen die Ansicht des Abgeordneten Welcker richtig, dann gestehe ich, könnte diese Petition, dieses Zeugniß von 27 Wahlmännern, worunter der Amtsrevisor sich befindet, keine Aenderung bewirken, es würde darum die Wahlhandlung nicht als gültig erscheinen. Bei mir aber reduzirt sich die Sache auf die einfache Frage: Liegt nun durch die Eingabe der 27 Wahlmänner so viel Beweis vor, als ich für nöthig finde, um die Thatsache, welche nach meiner Meinung allein entscheidend ist, als wahr anzunehmen, die Thatsache nämlich, daß der Wahlcommissär gestattet hat, nicht nur in dem Saal an den vier verschiedenen Tischen zu schreiben, sondern daß er sogar der Versammlung angeboten hat, auch ein anderes Zimmer zu benutzen, um die Zettel zu schreiben. Ich für meinen Theil muß gestehen, daß diese Eingabe von 27 Wahlmännern für mich ein Beweisgrund ist, daß die Sache sich so verhält, wie der Wahlcommissär behauptet hat. Der Abgeordnete Welcker hat zwar behauptet, es stehe in dieser Eingabe

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nicht, daß der Minderheit gestattet worden sei, das Nebenzimmer zu benützen; allein ich muß gestehen, daß ich den Sinn der Eingabe in der Weise nicht aufzufassen vermag. Es ist gesagt, daß der Wahlcommissär den Wahlmännern angeboten habe, das Nebenzimmer zu benützen. Nun ist nicht gesagt, daß da, wo die Mehrheit erklärt hat, sie finde es nicht nothwendig, das anstossende Zimmer zu benützen, der Wahlcommissär sagte, es dürfe nun auch die Minderheit in jenem Zimmer ihre Zettel nicht schreiben. Es ist nicht in der Petition gesagt, daß der Wahlcommissär nach dieser Erklärung der Mehrheit die Erlaubniß auch gegen die Andern zurückgezogen habe. Wenn auch der Wahlcommissär auf die Erklärung der Mehrheit, daß sie das Nebenzimmer nicht benützen wolle, erwiederte, „soll im Saale geschrieben werden", so hat er die Minderheit nicht beeinträchtigt, wenn sie nicht widersprach, und nicht erklärte, sie bestehe für sich darauf, daß sie das Nebenzimmer benützen könne. Hätte der Wahlcommissär ihnen dies auf eine solche Erklärung hin dennoch abgeschlagen, dann wären wir auf dem alten Standpunkt. Davon steht aber nichts in der Petition.

Nachdem nun 27. Wahlmänner mit dem protokollführenden Amtsrevisor das Anerbieten des Nebenzimmers durch den Wahlcommissär bestätigt haben, und dies mit der Aeusserung des Wahlcommissärs selbst im Einklange steht, so muß ich gestehen, ich würde es für gar zu argwönisch halten, wenn man dessenungeachtet noch eine Untersuchung darüber verlangte. Es würde auch kein Zweck damit erreicht werden. Wer weiß, wie es mit solchen Erhebungen geht, wer weiß, daß jeder Theil auf seiner Meinung zu beharren pflegt, wird mit mir überzeugt sein, daß eine Untersuchung ein günstiges Resultat nicht haben kann. Die Petition in Verbindung mit der Aeusserung des Wahlcommissärs genügt mir, um über die Anstände hinwegzugehen.

Ich stimme für die Gültigkeit der Wahl.

Seltzam: Ich glaube, es muß heute jedenfalls beschlossen werden, die Wahl für gültig oder ungültig zu erklären.

Ich stimme für die Gültigkeit der Wahl. Für mich ist entscheidend die moralische Wirkung, welche die Erklärung von 27 Wahlmännern in mir erzeugte, daß bei Vornahme dieser Wahl die gesetzlichen Vorschriften eingehalten worden sind, indem sie sich auf ihr abgelegtes Handgelübde berufen. Ich wüßte aber auch nicht, was eine weitere Untersuchung für Folgen haben sollte. Es würden vielleicht die 12 Wahlmänner noch vernommen werden. Was werden diese sagen? Vielleicht, sie haben nicht recht verstanden, was gesagt worden sei.

Zu den 27 Wahlmännern könnte ich den 28ten noch bezeichnen, auch einen Wahlmann, der mir auf Ehre versichert hat, daß die Sache sich gerade so ergeben hat, wie in der Petition gesagt ist.

Hoffmann: Zuerst komme ich auf die Vorstellung zurück, welche gegen Pforzheimer Bürger eingekommen ist, und worin ihnen der Vorwurf gemacht wird, sie hätten sich auf eine Weise Wahlumtriebe erlaubt, welche wirklich ehrenrührig genannt werden kann. Ich glaube, diese Vorstellung hätte nicht in diesen Saal gebracht werden sollen, und um den Beweis zu liefern, daß derlei Vorstellungen nicht hierher gehören, erlaube ich mir daher, vorzuschlagen, diese Petition nicht dem Protokoll einzuverleiben, sondern sie zu cassiren. Diese Vorstellung ist verlesen worden, sie wird also gedruckt in's Protokoll aufgenommen werden, wenn nicht das Gegentheil beschlossen wird. Ich glaube, wir sollten beschließen, daß sie nicht gedruckt werde. Weiter will ich über diese Sache nichts sagen. Diejenigen, welche dadurch berührt sind, werden wissen, welchen Weg sie einzuschlagen haben.

Was die Gültigkeit der Wahl betrifft, so war ich bei der ersten Berathung nicht gegenwärtig. Ich gestehe aber, ich habe ungerne gelesen, daß man eine Untersuchung beschlossen hat.

Es ist immer bedenklich, eine solche Untersuchung anzuordnen, weil die Wahlmänner einem hochgestellten Beamten entgegenstehen. Ich hätte vielmehr gewünscht, daß alsbald darüber entschieden worden wäre. Es freut mich, daß nun hiezu Gelegenheit gegeben ist.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ich halte zur Verwerfung der Wahl für genügend, was der Wahlcommissär selbst angeführt hat. Wenn nämlich der Wahlcommissär auch anfänglich zugab, daß das Nebenzimmer benutzt werden könnte, aber später, als die Majorität darauf verzichtete, der Minorität das Betreten jenes Zimmers nicht gestattete, sondern das Anerbieten wieder zurückgenommen worden ist; so ist dadurch nicht blos das Recht des geheimen Abstimmens, sondern auch das Recht der freien Berathung verletzt. In dem kleinen Saal konnten die Wähler, ohne beobachtet zu werden, sich nicht einmal miteinander besprechen. Also in doppelter Beziehung, einmal wegen Entziehung des Rechts der freien Berathung und dann des Rechts der geheimen Stimmgebung muß, wie ich glaube, die Wahl für ungültig erklärt werden. Auf keinen Fall können wir sie ohne Untersuchung für gültig erklären. Wir würden die 12 Wahlmänner, welche die erste Eingabe unterzeichneten, ohne Prüfung blos auf den Widerspruch Anderer für Lügner erklären. Die nähere Untersuchung erst kann zeigen, wer die Lügner sind, und diese muß geschehen, wenn man nicht schon in dem Zugeständniß des Wahlcommissärs genügenden Grund zur Verwerfung der Wahl findet. Ich glaube, es würde auch am klügsten sein, um das Unangenehme einer Untersuchung und alle Aufregung zu vermeiden, wenn eine neue Wahl angeordnet würde. Dann wird sich herausstellen, was der Wille der Wahlmänner war. Ich stimme darum zunächst für die Ungültigkeitserklärung und eventuell für eine nähere Untersuchung.

Regenauer: Der Abgeordnete Hoffmann hat der frühern Berathung nicht angewohnt, er ist also nicht darüber unterrichtet, daß der Wahlcommissär den Wahlmännern erklärt hat, es sei ihnen gestattet, vor der Stimmgebung einzeln oder im Ganzen in ein anstoßendes Zimmer abzutreten, um sich zu berathen, daß dann hierauf die Wahlmänner erklärten, sie seien einverstanden über ihre Wahl, sie fänden es nicht für nothwendig, daß der Wahlcommissär hierauf die Stimmzettel ausgetheilt hat, und daß dann einige derselben hinausgehen wollten, daß er ihnen dann verbot, das Rathhaus zu verlassen.

Bei dem durch den Wahlcommissär hervorgehobenen Umstand, welcher von 27. Wahlmännern als wahr bestätigt wird, daß nämlich ein zweites Zimmer zur Disposition gestellt worden ist, um die Stimmzettel zu schreiben, wird man einsehen, daß die Glaubwürdigkeit der 12 Wahlmänner, deren Petition über diesen Umstand schweigt, nicht so hoch gestellt werden darf.

Ich glaube, wenn der Abgeordnete, welcher vor mir sprach, die Verhältnisse gekannt hätte, würde er durch sein Raisonnement selbst zu dem Schluß gekommen sein, daß die Wahl als gültig erkannt werden muß.

Gottschalk: Ich hätte vorhin so gern den Vorschlag des Abgeordneten Bassermann unterstützt, welcher auf sofortige Abstimmung ging. Nachdem aber der verehrte Präsident des Ministeriums des Innern uns in seiner Rede zugerufen hat, daß auch das Volk unsere Schritte, unsere Handlungen ebensogut kritisire, wie wir die Wahlmänner; so kann ich nicht umhin, meiner Abstimmung einige Worte vorauszuschicken. Ich gehöre unter Diejenigen, welche beklagen, daß die Wahlprüfungen nun schon volle drei Wochen dauern und dem Lande ausserordentliche Kosten veranlaßt haben, ich bedauere aber noch mehr die Zeit, welche sechzig Männer bisher geopfert, und die sie besser hätten benützen können. Wenn ich aber frage, ist es nutzlos, dient es mir zum Vorwurf, so antworte ich, es ist weder meine noch meiner Freunde Schuld, sondern der Grund liegt darin, daß uns so viele schlechtgeleitete Wahlen vorgelegt worden sind.

Ich habe gesehen, wie wir uns wegen des Handgelübdes einen vollen Tag herumschlagen mußten. Ich will mich in dieser Beziehung rechtfertigen.

Ferner haben wir hier 12 und 27 Wahlmänner vor uns. Wir sollen sie beurtheilen, um mit den Worten des Abgeordneten Hoffmann zu sprechen, welches sind die Lügner. Ich kenne keinen einzigen derselben, aber ich zähle darauf, daß sie vertraute Männer sind. Sie sind durch das Vertrauen ihrer Mitbürger gewählt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ich glaube nicht, daß man sie beaufsichtigen oder vertheidigen muß. Aber der Friede dieser 27 und 12 Wahlmänner ist mir nicht gleichgültig. Ich glaube, wenn wir über diese Sache weggehen, so wird unter diesen Leuten Unfriede und Zwietracht entstehen. Darum hätte ich gewünscht, daß durch eine neue Wahl dieses Alles niedergeschlagen worden wäre, damit aus einer reinen freigeleiteten Wahl hervorgegangen wäre, wer der Mann des Vertrauens ist. Wenn wir dergleichen Einwirkungen auf die Wahlfreiheit nicht zurückweisen — und diese Thatsache ist bestätigt, denn der Wahlcommissär hat selbst erklärt, er habe die Wähler nicht fortgehen lassen, bis der Wahlact geschlossen gewesen sei — wenn derartige Fehler von so hoch gestellten Beamten gut geheißen werden, so frage ich, was haben wir erst von den Beamten künftig zu erwarten, die oft noch mehr thun als die Regierung will. Darum müssen wir im Interesse der Wahlfreiheit diese Wahl für ungültig erklären.

Staatsrath Freiherr von Rüdt: Der Ausdruck „schlechtgeleitete Wahlen" ist unbillig und, wie ich glaube, nicht geeignet für diese Kammer. Es können über einzelne Formen dabei Zweifel entstehen, die Kammer hat das Recht, darüber zu erkennen, aber darum kann im Voraus dieses sehr harte Urtheil gegen den Wahlcommissär nicht ausgesprochen werden. Die Ansichten, die man bei den Verhandlungen hat, sind oft sehr getheilt. Es ist bei allen den Wahlen, die jetzt beanstandet werden, früher über dergleichen durchaus kein Anstand erhoben worden, und die Wahlcommissäre, wie ich schon früher bemerkt habe, kommen da in eine ganz eigene Stellung, wenn bei einem Landtag Dasjenige nicht gilt, was bei'm andern gegolten hat. Es ist da schwer, es recht zu machen, denn da hat man nicht einem oder zweien Herren, sondern einer ganzen Masse Herren zu dienen. Der Mann der Stimmenmehrheit wird eben der Mann des Vertrauens sein, davon gingen wir bisher aus und darum ist auch weit und breit kein Grund gewesen, eine neue Wahl zu wünschen. Ohnedieß könnte sie nicht stattfinden, als bis der Gewählte abdankt, wozu man ihn so wenig wie ein anderes Mitglied zwingen kann. Daß dadurch im Bezirke Reibungen entstehen, dafür kann die Regierung nichts.

Gottschalk: Wenn mir der Vorwurf der unpassenden Bezeichnung gegolten hat, so muß ich erwiedern, daß ich dadurch keineswegs die hohe Regierung verletzen wollte, sondern blos das Verfahren der Wahlcommissäre gemeint habe. In der Abtheilung, der ich angehöre, haben wir wenigstens schon 6 Wahlen geprüft, von denen man sagen muß, daß sie nachlässig vorgenommen wurden, indem bei einer entweder die Gegenliste, oder bei der andern die Unterschrift des Wahlcommissärs und so fort gefehlt hat.

Sander: Der Herr Regierungscommissär, Staatsrath von Rüdt, hat seine Rede bei dieser Gelegenheit damit begonnen, daß er sagte, er wolle auf die sogenannten Umtriebe der Bürger von Pforzheim nicht näher eingehen, und hat uns sodann viele solcher Umtriebe erzählt und vorgetragen. Er hat unter diesen Umtrieben schwere Anschuldigungen gegen einen hochachtbaren Stand der Stadt Pforzheim, gegen den, wie er ihn ganz allgemein nannte, gegen den Stand der reichen Capitalisten erhoben; er hat gesagt, diese reichen Capitalisten von Pforzheim hätten sich sogar dazu verleiten lassen, daß sie Drohungen gegen die Wahlmänner und deren Verwandte ausgestoßen hätten, wornach sie ihnen ihre Capitalien aufkünden würden. Der Herr Staatsrath von Rüdt hat schon mit Recht in diesem Saale darauf aufmerksam gemacht, daß nichts weniger geeignet ist, hier vorgebracht zu werden, als solche allgemein hingeworfene Verdächtigungen. Allein man hätte wohl vielleicht von Herrn Staatsrath von Rüdt erwarten dürfen, daß er dann eine solche Anschuldigung gegen den Stand der reichen Capitalisten in Pforzheim auch nicht erheben werde. Ich weiß nicht, ob das wahr ist, was er vorgetragen hat, allein ich glaube es nicht. Denn nicht die Reichen sind es, welche Aufregung pflanzen, Unruhe fördern; sie sind es, welche Ordnung und Gesetz zu erhalten streben und sie werden sich sicherlich nicht eines solch' schweren Angriffs auf die Wahlfreiheit schuldig gemacht, sie werden überhaupt sich keiner

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

ungerechten Mittel bedient haben. Sie bewiesen nur, daß es auch die Reichen sind, welche glaubten, hier einschreiten zu müssen, die Rechte des Volks zu wahren, zu vertheidigen. Wir könnten auch sagen, wir wollen nicht davon erzählen, wie die Beamten thätig waren, wie sie Dieses, wie sie Jenes versprochen haben; wir haben Briefe, welche dieses nachweisen. Allein meine Sache ist es nicht, mich in Einzelheiten einzulassen. Ich will zugeben, daß von beiden Seiten Anschuldigungen erhoben werden können, allein ich glaube, man hat auf Das Rücksicht zu nehmen, wer den Kampf veranlaßt, wer die Herausforderung erlassen hat, und diese kam nicht vom Volke, sondern von der Regierung und zwar auf eine Weise, die unrecht war und bewiesen werden wird. Der Herr Staatsrath von Rüdt hat mir, dem Abgeordneten Rindeschwender und einer Masse von Bürgern vorgeworfen, daß wir als unberufene Rathgeber uns zugedrängt hätten. Ich war dort, allein von der großen Masse der Bürger vor dem Rathhaus bemerkte ich nichts, allerdings aber 12 Gendarmen, die man aus der ganzen Umgegend herbeigezogen hatte, und etwa 20 Bürger. Wie hätten diese Zwanzig die 49 Wahlmänner umringen und mit Zudringlichkeiten behelligen können, in Gegenwart von 12 Gendarmen? In dieser Beziehung also lag bei der zweiten Wahl nichts vor, was berechtigen konnte, durch Abschließen der Wahlmänner oben auf dem Rathhaus die Wahlfreiheit unten zu vertheidigen. Der Herr Staatsrath von Rüdt glaubt, weil wir bei der Wahl gewesen seien, hätten wir als befangen hier nicht mitreden und stimmen sollen. Ja, ich war befangen, ich bin es noch, aber bin ich persönlich bei dieser Wahl befangen? Nein, sondern die Befangenheit treibt mich, mich thätig zu zeigen für die Aufrechterhaltung der Wahlfreiheit, für die Verfassung zu kämpfen. Diese Befangenheit habe ich noch, und in dieser Befangenheit finde ich es nicht für unpassend, hier mitzustimmen. Dürfte ich dieses nicht, dann könnte die Regierung jedesmal, so oft es sich hier von einem Rechte der Kammer handelt, uns zurufen: Sie sind ja befangen, Sie sind ja selbst Parthei in dieser Sache, sprechen Sie nicht, geben Sie nach! Ich glaube, Befangenheit in dieser Sache, da ich keine persönliche Rücksichten habe, kann mir nicht das Recht nehmen, hier meine Meinung auszusprechen. Der Abgeordnete Bekk legt das Hauptgewicht darauf, daß in der Petition nicht gesagt sei, es sei den Wahlmännern verboten worden, aus dem Wahlzimmer zu gehen. Ich gebe dieses zu, allein es ist auch nirgends das Gegentheil gesagt. Die betreffende Stelle aus der Petition lautet:

„Er (der Wahlcommissär) erklärte wiederholt, daß Keiner aus dem Wahlzimmer sich zum Schreiben entfernen dürfe."

Als Grund also, warum sie nicht abtreten durften, wird bemerkt, die Mehrheit hätte es für ganz unerheblich gefunden; dieses ist es, was immer behauptet worden ist, es sei nämlich allerdings zuerst von dem Herrn Wahlcommissär gestattet worden, in ein Nebenzimmer zu gehen, daß aber dann die Mehrheit erklärt habe, sie halte den Platz in diesem Zimmer für hinreichend, und daß dann der Wahlcommissär befohlen habe: in diesem Zimmer muß geschrieben werden. Meine Herren, ich glaube, wir können die Sache ganz kurz abmachen. Der Herr Wahlcommissär ist ein Ehrenmann, er soll nichts Anderes sagen, als daß er die Anordnung, die er getroffen, nicht zurückgenommen hat. Wenn er dieses sagt, so können Sie zugeben, es sei bewiesen. Er hat aber die Anordnung zurückgenommen. Dieß ist, was in jener Petition steht, indem gesagt wird, sie hätten sich dazu verstanden, nicht aus dem Rathhaus zu gehen, der Herr Wahlcommissär habe sich aber geweigert, sie aus dem Zimmer zu lassen, indem die Mehrheit gesagt hat, wir wollen bleiben. Das ist die Streitfrage und darüber kann er uns Auskunft geben; er wird sagen — das weiß ich genau — ich habe diese Anordnung zurückgenommen, und damit, meine Herren, hat er ihnen befohlen, im Wahlzimmer zu bleiben.

Ich trage darauf an, daß der Herr Wahlcommissär zur Erläuterung des Vorgangs darüber gefragt werden soll.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Rindeschwender: Ich muß auch mein großes Bedauern darüber ausdrücken, daß der Herr Präsident des Ministeriums des Innern aus Privatmittheilungen von — wie er sagt, — glaubwürdigen Wählmännern Vorgänge zur Sprache gebracht hat, welche sonst durch nichts bescheinigt oder bewiesen sind, Vorgänge, welche zum Theil die Ehre verschiedener Personen in hohem Grade antasten.

Ich versichere den Herrn Sprecher der Regierung, daß — wollte ich ähnliche Angaben auch von glaubwürdigen Personen, von Bürgern und Wahlmännern zur Sprache bringen — er sicherlich mehrere Stunden nöthig hätte, um sich dagegen zu rechtfertigen und zu vertheidigen. Ich bin aber überzeugt, daß er auf solche spezielle Angaben keinen Werth legt, und daher wird er auch mir erlauben, daß ich keinen Werth auf die ihm zugekommenen Angaben lege. Was wahr ist, bin ich immer bereit, in jeder Beziehung zu erklären. Ich erkläre, daß mir Das, was die Bürger in Pforzheim Ungebührliches gethan haben, um diesen oder jenen Wahlmann zur Wahl irgend eines Abgeordneten zu bestimmen, mir nicht bekannt ist, daß ich aber in ihrer Gesellschaft war und mit keiner Silbe gehört habe, daß sie Mittel gebraucht haben, welche ungesetzlich oder verwerflich wären. Ich kann ihm weiter zugeben und ich erkläre laut, daß ich keinen Anstand genommen habe, überall, wo es möglich war, aufzutreten und es an meinem Rath durchaus nicht fehlen ließ. Ich habe meine Mitwirkung nicht blos auf Rastatt beschränkt, wo mir die Schuhe von dem Abgeordneten Schaaff (und von seinen Mitgehülfen) sind ausgetreten worden, sondern ich bin auch an andern Orten gewesen, aus dem einfachen Grund, welchen uns der Abgeordnete Bassermann sehr triftig und gründlich auseinandergesetzt hat. Ich komme auf dessen Ausführung zurück, um keine unnöthigen Wiederholungen zu machen, und sage mit ihm, die Waffen waren ungleich im höchsten Grade, und wenn ich eine mit Vogeldunst geladene Pistole ansetzen konnte, so hat die Regierung mit Kanonen geschossen. Ich habe nie ein unerlaubtes Mittel gebraucht, sondern immer nur das einfache Mittel meiner freundlichen Besprechung. Ich erkläre Jeden für einen Verläumder, der das Gegentheil behauptet und ich fordere ihn auf, sich näher zu erklären. Ich bin dazu veranlaßt, weil ich befürchten muß, es sei selbst von Seite der Regierung mir ein verborgener Vorwurf gemacht worden, als hätte ich an solchen Umtrieben, wie man sie gegen die Pforzheimer behauptet, Theil genommen. Ich war bei der ersten Wahl in Pforzheim und habe vielleicht nur 3 Minuten mit Wahlmännern gesprochen. Ich habe in dem Augenblick mit ihnen gesprochen, wo der Wahlcommissär kam, um sie in's Rathhaus zu geleiten, in Gegenwart von einzelnen Bürgern und in Gegenwart von 10 Gendarmen. Ich habe die Wahlmänner aufmerksam gemacht auf die Pflichten, welche sie dem Land und sich selbst schuldig sind. Ich habe ihnen gesagt, daß ich nicht nach ihren Candidaten frage, sie sollen mit freier, offener Brust in den Rathhaussaal treten und nur keinen Geimpften wählen, sie mögen sich aussprechen, wie sie wollen, ich werde ihre Meinung achten. Das war meine ganze Mitwirkung. Ich war nicht einmal bei'm Mittagessen, worauf so großes Gewicht gelegt worden ist. Ich ging gleich, als die Wahl anging, wieder fort und berufe mich in dieser Beziehung auf ein ehrenwerthes Mitglied dieser Versammlung, ob es mich nicht am nämlichen Morgen in Langensteinbach gesehen hat.

(Abgeordneter Fischer bestätigt dies.)

Ich widerlege damit diesen einen Vorwurf auf der Stelle. Wer den Wahlmännern in Pforzheim Zechen bezahlt hat, das weiß ich nicht; wenn sie sich aber haben bestechen lassen — sei es mit was es will —, so sind sie schlecht in meinen Augen. Ich würde, wenn es wahr wäre, gleichfalls den Stab über sie brechen, aber ich breche über Niemanden den Stab, von dem ich nicht weiß, daß er eine schlechte Handlung begeht oder begangen hat. Es ist schlimm, etwas in diesem Hause zu sagen, Bemerkungen hinzuwerfen gegen Leute, welche sich nicht vertheidigen können, weil man ihnen die freie Presse sperrt, was die Regierung thut.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Was die zweite Wahl betrifft, so war ich gleichfalls anwesend. Ich hatte dazu ein doppeltes Recht. Mir wurde die Ehre zu Theil, in Pforzheim gewählt zu werden, ohne daß ich darum gebuhlt hätte, denn es sollte ein ganz anderer Candidat, nämlich der Hofrath Welcker gewählt werden. Es hat sich durch einen Zufall anders gestaltet, woran übrigens die Regierung nicht schuld ist, denn die Regierung hat ihren Candidaten Courier fahren und von den Beamten überall vorstellen lassen. Es ist gehörig daran gethan worden, um die Suppe schmackhaft zu machen, es hat aber leider doch nichts gefruchtet. Ich sage, bei der zweiten Wahl war ich doppelt veranlaßt, zu erscheinen, weil ich schuldig war, für die auf mich gefallene Wahl zu danken. Ich habe aber auch meine Umtriebe bei der zweiten Wahl beschränkt auf persönliche Besprechungen in freundlicher Weise, wie ich es überall thue, wo ich glaube, Gründe dazu haben. Ich habe sonst nichts gethan und es ist eine dritte Unrichtigkeit, wenn der Herr Präsident des Ministerium des Innern von seinen Wahlmännern gehört haben will, daß die sogenannte Protestation nach Tisch zu Stande gekommen sei. Denn kaum eine halbe Viertelstunde nach dem Wahlact wurde sie verfaßt und von den 12 Wahlmännern unterschrieben. Bei dem Mahle selbst, wozu Niemand eingeladen war, als Diejenigen, welche sich vorher selbst einen Platz bestellt hatten und auch bezahlten, waren nicht nur Wahlmänner, von welchen man voraussetzte, sie hätten ihre Stimme dem Regierungscandidaten nicht gegeben, sondern es waren auch solche darunter, von denen man wußte, daß sie dem Regierungscandidaten ihre Stimme wirklich gegeben hatten. Es war also eine gemischte Gesellschaft in jeder Beziehung. Daß sich Letztere in der Gesellschaft eingefunden haben, davon mag der Grund darin liegen, daß sie ihr Gewissen haben übertäuben wollen, denn ich weiß, daß ihnen nicht recht wohl bei der Sache war. —

Schaaff (einfallend) „Besonders nach dem Essen!"

Rindeschwender (fortfahrend): Und hätte die Regierung nur die unschuldigen Mittel angewendet, wie sie von der andern Seite angewendet worden sind, wahrlich, ich darf es aussprechen, die Wahl wäre anders ausgefallen.

Es ist nebenbei angeführt worden, ich hätte nach Ueberlingen an die Wahlmänner geschrieben, daß ich die Wahl in Pforzheim darum ablehne, weil ich die Hoffnung habe, daß ein liberaler Candidat in Pforzheim werde gewählt werden. Ja, das ist wahr. Ich bin aus der innersten Ueberzeugung liberal, d. h. volksfreundlich, und werde es immer bleiben, meiner eigenen Ueberzeugung folgend, sie mag mich führen, wohin sie will. Nun werde ich doch wahrhaftig keinen andern Candidaten empfehlen, von dem ich weiß, daß er nicht so selbstständig handeln kann, wie ich. Darum werde ich mir ewig zum Grundsatz machen, wo und wie ich kann, überall nur einen Liberalen zu empfehlen. Ich hatte Hoffnung, daß in Pforzheim die Wahl eines solchen Liberalen durchgehe, weil ich — ich muß es gestehen — nicht glaubte, daß die Regierung der Erwählung eines braven Bürgers etwas in Weg stellen könnte, wie sie es wirklich gethan hat. Ich habe nicht geglaubt, daß es möglich sei, daß die Regierung in der Weise die Wahlfreiheit beschränken könnte, daß sie nicht einmal einen freien Bürger von freien Wahlmännern wählen ließ. Zu gleicher Zeit unterstütze ich den Antrag des Abgeordneten Sander und will auf die Hauptsache nicht weiter eingehen. Nur noch eine kleine Bemerkung meinem Freund, dem Abgeordneten Schaaff, der sich erhoben hat, um wahrscheinlich zum dritten oder vierten mal zu sprechen.

Er schien seiner ersten Rede auch eine persönliche Signalisirung beifügen zu wollen. Ja Herr! gegenüber, Sie fechten da vor einem großen Spiegel, in welchem Sie sich vom obersten Haar bis zu den Zehen selbst sehen können. Sie haben Ihr Möglichstes auch gethan.

Schaaff: Ich bedaure nur, daß ich nicht mit dem glücklichen Erfolg gefochten habe, wie der Abgeordnete Rindeschwender.

Rindeschwender: Das glaub' ich gern.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Schaaff: Ich will mir nur erlauben, den Abgeord- Rindeschwender zu fragen, ob nur mit Zuspruch es geschehen ist, daß er die Wahlmänner mit seiner Beredtsamkeit bewegen wollte, so oder so zu wählen?

Rindeschwender: Ich könnte diese Anfrage von der Hand weisen, da sie als eine Art von inquisitorischem Verfahren erscheint, für welches der Abgeordnete Schaaff ein angebornes Talent zeigt. Ich will ihm aber mit Ja antworten und sonst gar nichts. Oder will er mir etwa sagen, daß ich mit dem Einen oder Andern ein Glas Wein getrunken habe? Das hat der Abgeordnete Schaaff auch schon gethan, ich mit ihm und er mit mir.

Hätte ich die Mittel wie der Abgeordnete Schaaff als Oberamtmann, ich hätte es mir bequemer gemacht. Ich wäre nicht soviel herumgefahren, sondern ich hätte mich darauf beschränkt, die Wahlmänner zu mir auf's Zimmer kommen zu lassen und die Thüre zu verschließen, was er aber auch gethan hat.

(Allgemeine Heiterkeit im Saale und auf den Gallerien).

Schaaff: Der Abgeordnete Rindeschwender hat mir das beste Zeugniß abgelegt, daß ich keine ungesetzlichen Mittel gebraucht habe. Ich glaube, er hat damit beurkundet, daß die Regierung nie ungesetzliche Mittel angewendet hat, denn sonst würde ich, statt meine Füße in Contribution zu setzen, in der Kutsche herumgefahren sein wie der Abgeordnete Rindeschwender.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: An Thätigkeit hat es der Herr Abgeordnete gewiß nicht fehlen lassen.

Ich will nur auf einige Bemerkungen antworten Ich bin gewiß von jeher bemüht, irgend persönliche Angriffe in den Verhandlungen zu vermeiden, und ich glaube auch, über Dasjenige, was ich vorhin gesprochen habe, einen Vorwurf mit Recht nicht zu verdienen. Ich habe ausdrücklich bemerkt, daß ich mich hinsichtlich des Benehmens der Bürger zu Pforzheim gegenüber der Regierung nicht äussern wolle, allein daß ich in Beziehung auf die Einwirkungen bei der Wahl im Landamtsbezirk einiges Geschichtliche bemerken müsse. Ich habe ferner bemerkt, daß ich dieses Geschichtliche — denn ich war nicht in Pforzheim — durch sehr achtbare Wahlmänner erfahren habe, und dieses kann ich wiederholen. Ich habe erst kürzlich eine weitere Beschwerde gelesen, die bei dem Oberamt Pforzheim eingereicht worden ist und die wahrscheinlich Veranlassung zu einer näheren Erörterung in dieser Beziehung geben wird. Ich gehe auch von der Ansicht aus, wie der Abgeordnete Sander, daß die reichen Capitalisten gewiß alles Interesse haben, für Ruhe und Ordnung mitzuwirken, und daß wir sie in der Regel als Anhänger der Regierung ansehen müssen, allein daß es einzelne Ausnahmen gibt, wird nicht bezweifelt werden können und dürfen. Ich habe dieses Geschichtliche anführen müssen, weil es auf den Schluß führen mußte, daß die beiden Herren, die so thätig unmittelbar Antheil an der Sache genommen haben, als Partheien betrachtet werden können; sie sind die Sachwalter der Minorität. Ich habe nicht verlangt, daß sie nicht mitstimmen, daß sie sich zurückziehen sollen, aber ich habe bemerkt, daß ich mich meiner Ansicht nach in dieser Sache gar nicht ausgesprochen haben würde.

Was nun die einzelnen herausgehobenen Thatsachen betrifft, so muß ich sagen, ob nur 20 oder 30 Bürger da waren oder nicht, wird in der Sache wenig Unterschied machen, denn diese 35 Wahlmänner sind nicht zugleich angekommen, sondern einzeln, und diese Einzelnen konnten die Zwanzig recht gut umringen und ihnen ihren gut Rath aufdringen. Ich muß glauben, daß es wirklich so gewesen ist, da ich es aus dem Munde sehr glaubwürdiger Männer gehört habe. Unter dieser Voraussetzung muß ich mich auch der Bemerkung des Abgeordneten Rindeschwender entgegensetzen, als ob diese Leute als Verläumder anzusehen seien, die nur dieses gesagt haben, dagegen muß ich die Männer in Schutz nehmen, denn ich bin überzeugt, die schlichten Landleute haben es so gesagt, wie sie es selbst gesehen und in Erfahrung gebracht haben. Es ist auch bemerkt worden, man habe nicht gestattet, durch die Presse irgend

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

etwas zu erlassen. Darüber kann ich etwas Näheres in der That nicht sagen, denn es ist ja noch eine nähere Discussion hierüber vorbehalten und für diesen Fall behalte auch ich mir vor, Dasjenige, was in Beziehung auf die Presse erlassen worden ist, in beglaubigter Form vorzulegen. Ich werde sogar dafür sorgen, daß es gedruckt wird, um sich zu überzeugen, welche angeblichen Einwirkungen von Seite der Regierung auf die Presse stattgefunden haben.

Was den Vorschlag des Herrn Abgeordneten betrifft, daß der Wahlcommissär nun abermals zu einer Erklärung aufgefordert werden soll, so möchte ich weder anrathen, diesem beizustimmen, noch würde er die verwikkelte Sache definitiv erledigen, denn wenn er erklären soll, ob er seine Bewilligung zurückgenommen habe, so kann er dieses bestätigen, ohne daß dadurch folgt, was der Herr Abgeordnete vorgeschlagen hat. Nachdem nämlich nicht nur die Majorität sondern auch die Minorität sich beruhigt hat, so hat er also nicht weiter nothwendig gehabt, dieses Zimmer öffnen zu lassen; auf die Anordnung erfolgte ein Verzicht auf diesen Gebrauch, und damit hat die Sache ein Ende. Also wenn er auch dieses bestätigt, so bleibt der letztere Fall immer vorhanden und dieses ist ja auch in der Vorstellung gesagt, daß sich die Leute dabei beruhigt hätten.

Regenauer: Wir haben mit der Wahl des Landamts Pforzheim zwei volle Sitzungen zugebracht, wir haben ein großes Aufgebot an Zeit und Kraft verschwendet. Ich denke, wir sollen jetzt zu Ende kommen. Ich will die Abschweifungen nicht berühren, deren mehrere und reichliche stattgefunden haben. Es sind die Wahlacten und drei Petitionen, die uns vorliegen. Bei Prüfung der Wahlacten haben wir selbst überall nichts zu erinnern gefunden, es ist von keiner Seite ein Mangel an der Wahl hervorgehoben worden. Auf die erste Petition, von zwölf Wahlmännern unterzeichnet, die da angeben, es sei den Wahlmännern nicht erlaubt worden, zum Behufe der Abstimmung abzutreten, hat die Kammer früher eine Untersuchung in der Richtung veranlaßt, ob, wie der Wahlcommissär behauptet hat, den Wahlmännern noch ein weiteres an den Wahlsaal anstossendes Zimmer zur Disposition gestellt wurde, in welchem unbemerkt jeder Einzelne schreiben konnte. Inzwischen haben sich die Umstände verändert, es ist eine neue Vorstellung eingekommen, es ist nun Dasjenige, was bei der ersten Debatte von dem Wahlcommissär behauptet war, bestätigt von 27 Wahlmännern und von dem Protokollführer. Es wurde zwar bemerkt, daß diese zweite Vorstellung einen vollen Glauben nicht zu verdienen scheine, daß sie insbesondere durch Vermittlung des Protokollführers zu Stande gekommen sei, allein dieser ist ja bei der Sache selbst unbetheiligt, was kann er für ein anderes Interesse haben, als daß die Wahrheit an das Licht kommt. Wenn auch etwas versäumt worden wäre, ihm fällt durchaus nichts zur Last, und ich kann mir nicht denken, daß ein Mann, der eine feierliche Versicherung auf seine Pflicht abgibt, etwas Anderes als die Wahrheit sagen könne. Die 27 Wahlmänner und Ehrenmänner — man hat ihnen dieses Prädikat in keiner Weise bestritten — haben besonders unter Hinweisung auf ihren Eid den Hergang erzählt, und nun meine ich, dürfte denn doch diese Vorstellung Glauben verdienen. Man scheint darauf hinzudeuten, als dürften diese 12 Wahlmänner einen höheren Grad von Glaubwürdigkeit haben, man scheint sagen zu wollen, daß die Petition ein Machwerk des unfreien Entschlusses dieser Wahlmänner wäre, also durch Einwirkung Dritter entstanden sei, es würde nicht geleugnet werden können, daß Mitglieder dieser Kammer den Verfasser jener Vorstellung kennen, und daß die Wahlmänner zu einer dritten Petition in ein Wirthshaus zusammenberufen worden sind, um sie zu unterzeichnen. Ich lasse Dasjenige, was in der ersten Petition steht, auf seinem Werthe beruhen, ich mache darauf aufmerksam, daß sie ja die Thatsache nicht berührt, auf die die Kammer bei ihren früheren Beschlüssen besonders Gewicht gelegt hat, die Thatsache, daß neben dem Wahlsaal noch ein zweites Zimmer zur Disposition gestellt wurde. Es wurde zwar behauptet, der Wahlcommissär habe diese Erlaubniß zurückgenommen, auf die Aeusserung einer Majorität

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

von Wahlmännern, daß es nicht nothwendig sei, ein zweites Zimmer dazu zu verwenden. Daß dem nicht so sein kann, geht bei einer ganz einfachen natürlichen Betrachtung der Umstände hervor. Wenn der Wahlcommissär jedem einzelnen Wahlmann die zwei Zimmer zur Disposition stellte, und wenn auch eine Mehrheit erklärte, wir wollen davon keinen Gebrauch machen, hat er dann die Erlaubniß zurückgezogen? Ich kann dieses unmöglich glauben, es ist auch in der Vorstellung in keiner Weise angedeutet worden, es ist dem natürlichen Hergang der Sache zuwider. Ich meine, wenn man die Verhältnisse unbefangen beurtheilt, so kann man nur zu dem Schlusse kommen, den der Abgeordnete Bekk so vollständig motivirt hat, daß die Wahl als gültig zu erkennen sei. Meine Herren. Es ist von dem Wahlcommissär früher feierlich zugesichert worden, daß eine Einwirkung auf die Wahlfreiheit in keiner Weise stattgefunden habe, er hat dieses nicht blos hier öffentlich zugesichert, sondern er hat es auch privatim unter 4 Augen gethan, und es ist ein Ehrenmann und seinen Worten vollkommen Glauben zu schenken. Ich dächte deßhalb, da die Verhältnisse so sind, sollten wir jetzt zum Schlusse kommen. Der Abgeordnete Sander scheint zwar die Debatte hinausschieben zu wollen, es soll heute nur ein vorbereitender Beschluß gefaßt, es soll demnächst die Sache definitiv erledigt werden; er will jetzt nicht eine Untersuchung haben, er will haben, daß der Wahlcommissär vernommen werde. Meine Herren, wenn der Wahlcommissär auf der Bank der Abgeordneten oder Hrn. Regierungscommissäre säße, so könnte man vielleicht auf das Auskunftsmittel gelangen, allein da er nicht gegenwärtig ist, da dieses ein ganz ungewöhnliches Verfahren ist, ein Verfahren, das ein wiederholtes Mißtrauen in seine Aeusserungen setzt, so glaube ich, daß auf ein solches Verfahren nicht eingegangen werden soll, um so weniger, als, wie man auch entscheiden möge, man nun endlich einmal zum Schlusse gelangen muß.

von Itzstein: Um mich zu unterrichten muß ich mir eine Frage an den Herrn Berichterstatter erlauben. Ich finde nämlich eine Lücke in der Erzählung des Herrn Berichterstatters. Ich habe vernommen, es sei, als die Vorstellung der 27. Wahlmänner eingekommen war, in der Abtheilung berathen worden, und diese sei in ihrer großen Majorität der Meinung gewesen, es könne auf diese Vorstellung nichts weiter geschehen, als sie dem Ministerium zu überweisen, um die Untersuchung in Verbindung mit der früheren Vorstellung einzuleiten. Nun möchte ich gerne die Auskunft haben, welche wichtigen neuen Gründe vorgekommen sind, um den Beschluß der Abtheilung abzuändern und ihre Ansichten in zwei Hälften zu spalten? Ich kenne den Verlauf der Dinge nicht, als dadurch, daß der Herr Präsident des Ministeriums des Innern die Akten übergeben und seine Meinung ausgesprochen hat, es sei dadurch der Standpunkt der Sache sehr verrückt worden. Ich sehe dieses nicht ein und bitte also nur um Aufklärung über das Räthsel, wie die Abtheilung, ohne nach meiner Meinung neue Gründe gehabt zu haben, dazu gekommen ist, von ihrem früheren Beschlusse abzugehen.

Regenauer: Ich bin der Auflösung dieses Räthsels zuvorgekommen. Der Herr Abgeordnete scheint nicht im Saale gewesen zu sein, als der Bericht der Abtheilung erstattet wurde, ich habe treu angeführt, was der frühere Beschluß war, was die Gründe waren, warum man von dem Beschlusse theilweise abgegangen ist, und habe den jetzigen Beschluß der einen wie der andern Hälfte angegeben. Allerdings ist die zweite Petition früher in der Abtheilung berathen, damals einstimmig der Beschluß gefaßt und bei der Kammer darauf angetragen worden, daß sie unter Hinweisung auf den früheren Kammerbeschluß an das Staatsministerium abgegeben werden möge. Die Gründe dazu waren aber ganz einfach. Wir haben die Wahlacten mit dem Schreiben der Kammer dem Staatsministerium übergeben, in diesem Schreiben hat die Kammer zugleich eine Untersuchung verlangt, es kam eine neue Eingabe von 27 Wahlmännern ein, wir hatten die Acten nicht vor uns, wir wußten nicht, wie weit die Untersuchung gelangt war, was konnten wir nun anders thun, als zu be-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schließen, daß der Kammer ein Antrag in diesem Sinne gemacht werden soll. Nun aber, bevor dieser Bericht erstattet werden konnte, hat der Herr Regierungscommissär die Wahlacten übergeben und dabei die Bemerkung gemacht, daß eine Untersuchung noch nicht stattgefunden habe und so war nun die Sache von Neuem aufzugreifen, und zu beurtheilen mit den zwei hinzugekommenen Eingaben. Die Abtheilung hatte nun zu berathen, ob sie auf dem früheren Verlangen einer Untersuchung bestehen oder mit Hinzutritt der neuen Umstände einen abändernden Beschluß fassen soll. Die eine Hälfte der Abtheilung ist der Meinung gewesen, es sei auf der Untersuchung zu bestehen und ich glaube, daß nach den Gründen und Gegengründen, die ausgetauscht worden sind, wohl kein Mitglied dieser Abtheilung jetzt noch der Meinung sein wird, daß eine weitere Untersuchung vorgenommen werden müsse, die andere Hälfte war der Ansicht, sich sogleich für Gültigkeitserklärung zu entscheiden.

Der Präsident schließt hierauf die Diskussion und bringt zuerst den Antrag des Abgeordneten Sander, nämlich die Frage zur Abstimmung:

Soll der Wahlcommissär über die Sache noch gehört werden, mit andern Worten, soll die Beschlußnahme über die Sache bis zu einer künftigen Sitzung ausgesetzt werden?

Diese Frage wird verneint, worauf der Präsident den Antrag des Abgeordneten Rindeschwender, die Wahl für ungültig zu erklären, der Kammer zur Entscheidung vorlegt, welcher mit 29 gegen 22 Stimmen ebenfalls verworfen, damit also die Wahl für gültig erkannt wird.

Damit wird die Sitzung geschlossen

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Bekk.

Der Secretär
Bleidorn.

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

XII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 17. Juni 1842.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre, des Finanzministers von Böckh, des Staatsraths Freiherrn von Rüdt und Ministerialraths Kühlenthal: sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten Fauth, Knapp, Kuenzer, Löffler, Schanzlin, Völcker und Zittel.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Bassermann übergibt:

1) eine Petition des Gemeinderaths in Mannheim, die Ueberkiesung des Fahrwegs der obern Mühlau betreffend.

Sander legt:

2) eine Vorstellung des Vetter-Köchlin namens der Direktion des badischen Industrievereins um Verwendung bei der hohen Regierung zu Erlangung angemessener Schutzzölle

vor und bemerkt dabei:

Es ist über den nämlichen Gegenstand schon auf dem vorigen Landtage eine Petition eingereicht worden. In dieser Petition wird sich auf den Inhalt derselben bezogen.

Auch an diesem Landtage ist bereits eine Commission für Zoll- und Handelssachen gewählt worden. Ich glaube, man könnte daher diese Petition brevi manu dieser Commission mittheilen und sie zugleich ermächtigen, bei der Berathung auch auf den Inhalt der frühern Vorstellung Rücksicht zu nehmen.

Ich stelle hierauf den Antrag.

Der Präsident erklärt, nachdem sich keine Stimme gegen den Antrag des Abgeordneten Sander erhoben hatte, daß diese Eingabe an die für Zoll- und Handelssachen niedergesetzte Commission verwiesen werde.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt übergibt die Acten über die Abgeordnetenwahl des 35ten Aemterwahlbezirks (Weinheim), wornach Oberhofgerichtsrath Litschgi zum Abgeordneten gewählt worden ist.

Der Präsident erklärt, daß, nachdem die übrigen Gegenstände der heutigen Tagesordnung erschöpft sein werden, die Kammer sich in die Abtheilungen zur Prüfung der Wahlacten begeben werde.

Das Secretariat zeigt eingekommene Petitionen an,

3) des Peregrin Weisser, Buchbinder, gebürtig von Villingen — dermalen zu Wiesbaden — eine von ihm erfundene Schnellflugmaschine betreffend:

4) mehrere Wahlmänner von Biberach, Unterharmersbach ꝛc. ꝛc. die Wahl des Bürgermeisters Hundt von Renchen zum Deputirten des 21sten Aemterwahlbezirks betreffend.

Diese Eingaben werden der Petitionscommission überwiesen.

Das Präsidium bringt zur Kenntniß der Kammer, daß Hofgerichtsrath und Staatsanwalt Dr. von Jagemann in Freiburg den zweiten Band seiner Zeitschrift

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

für deutsches Strafverfahren, der Kammer mitgetheilt habe. Den ersten Band habe er früher dieser zugesendet.

Der Präsident glaubt, es werde dieses Geschenk in der Bibliothek der Kammer aufzustellen und dem Verfasser der Dank der Kammer dafür zu votiren sein, womit sich diese einverstanden erklärt.

Der Präsident bringt ferner zur Kenntniß der Kammer, daß nach einer Mittheilung des Herrn Präsidenten des Kriegsministeriums ausser dem ständigen Commissär — des Generalauditors Vogel — noch Hrn. Hauptmann von Böckh als Regierungscommissär zur Erörterung und Vertheidigung des Militärbudget ernannt sei.

Eine Eingabe der Buchdruckereibesitzer Malsch und Vogel, den fernern Druck der landständischen Protokolle betreffend — wird von der Kammer dahin erledigt, daß der Druck nach dem am letzten Landtag abgeschlossenen Vertrage erfolgen soll.

Endlich eröffnet der Präsident der Kammer, daß der Abgeordnete Schanzlin bis zum 19. d. M. um einen Urlaub gebeten habe, welchen die Kammer verwilligt.

Welker: Ich erbitte mir das Wort: Gewöhnlich war nach förmlicher Constituirung unserer Kammer eines der ersten Geschäfte die Antwort auf die Rede vom Throne. Die Kammer hat dieses immer als eines der wichtigsten Geschäfte angesehen. Diesmal ist die Eröffnung des Landtags nicht auf die gewöhnliche Weise erfolgt. Es ist bisher hier in diesem Saal von der Anwort auf die Thronrede nicht die Sprache gewesen. Ich bin überzeugt, daß die Kammer sich dieses Rechts, bei Eröffnung des Landtags ihre Worte an den Regenten zu richten, mag nun die Eröffnung durch den Regenten selbst oder durch einen Bevollmächtigten geschehen, nicht begeben wird.

Es ist auch bekannt, daß in andern constitutionellen Staaten, wie z. B. in Würtemberg, wenn der Souverain die Kammern nicht selbst eröffnet, die Kammer dennoch eine Dankadresse abfaßt. Es ist diesmal nicht von der Kammer als nöthig angesehen worden und es wären wirklich besondere Gründe vorhanden, warum es nicht geschehen ist. Einer der wichtigsten Gründe, warum das Recht der Dankadressen erhalten werden muß, ist offenbar der, damit die Kammer Gelegenheit hat, sich über die Richtung und das System der Regierung aussprechen zu können. Diesmal wird die Kammer es vorziehen, es in anderer Weise zu thun, als durch eine Antwort auf die Eröffnungsrede. Aber es ist für die badische Kammer sehr wichtig, daß dieses Recht von der Kammer nicht aufgegeben werden kann; denn leider haben wir nach der Interpretation eines Artikels unsrer Verfassung nur in der Antwort auf die Thronrede Gelegenheit, unsre Worte unmittelbar an den Regenten zu richten, während alle andere Adressen vorerst durch die erste Kammer gehen müssen und nur gemeinschaftlich mit dieser übergeben werden dürfen. Das ist in Würtemberg z. B. nicht der Fall.

Wenn auch die Kammer für diesesmal es unterläßt, eine Dankadresse auf die Eröffnung des Landtags zu übergeben, so bin ich doch fest überzeugt, daß sie damit nicht die Absicht gehabt hat, sich des Rechtes dazu zu begeben.

Ich glaube, daß es als genügend erscheint, sich das Recht der Dankadresse vorzubehalten, wenn die Kammer zustimmt.

von Itzstein bestätigt, daß aus der Unterlassung der Dankadresse kein Verzicht auf dieses Recht abgeleitet werden könne.

Ministerialpräsident Staatsrath Frhr. von Rüdt: Eine Adresse an Seine Königliche Hoheit den Großherzog als Antwort auf die Thronrede kann natürlich nur in dem Fall stattfinden, wenn eine Thronrede selbst gehalten worden ist. Jede andere Erklärung oder Eingabe der Kammer unterliegt den Formen, welche die Verfassung näher bezeichnet. Es können nur solche Beschlüsse zur höchsten Kenntniß gelangen, welche die Zustimmung der ersten Kammer erhalten und dann als Adresse von beiden Kammern übergeben werden. Insofern nun behauptet wird, daß die Einreichung einer Dankadresse oder einer Adresse an Seine Königliche Hoheit, von Seite einer Kammer auch selbst in dem Fall, wenn

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

keine Thronrede stattgefunden hat, und namentlich in Bezug auf die allgemeinen Verhältnisse des Landes stattfinden können, so muß ich dieser Aeusserung widersprechen. Ich glaube nicht, daß Das die Bestimmungen der Verfassung und der Geschäftsordnung zugeben werden, und ist die Absicht eines Mitglieds dieser Kammer, irgend einen Gegenstand zur Sprache zu bringen, der einer allgemeinen Erörterung unterworfen werden soll, so ist, glaube ich, kein anderer Weg dazu, als der einer Motion und einer motivirten Bitte an Seine Königliche Hoheit den Großherzog, Dieses oder Jenes zu bestimmen; da muß aber dann die andere Kammer seiner Zeit darüber gehört sein, muß zustimmen und es muß eine gemeinschaftliche Uebereinstimmung vorliegen.

Sander: Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern hat diese Kammer auf Auftrag Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs eröffnet, und es wird also diese hohe Kammer wohl berechtigt sein, anzunehmen, daß sie nicht durch den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern als Mitglied des Staatsministeriums, sondern daß er als Stellvertreter für Seine Königliche Hoheit die Kammer eröffnet hat. Ist dieses richtig, so kann nicht wohl bestritten werden, daß auf eine solche Eröffnung durch Seine Königliche Hoheit, jedoch nicht in allerhöchster Person, sondern nur durch einen Beauftragten und Stellvertreter, das Recht der Kammer nicht verloren gehen kann, eine Antwortsadresse auf die Eröffnung zu ertheilen. Es ist auch bekanntlich in allen Ländern, in allen constitutionellen Staaten der Gebrauch, daß solche Eröffnungen durch einen Repräsentanten ohne weiters auch eine Antwort, wenigstens ein Recht auf eine Antw rt mit sich führen. Ich kann mich darüber sogar auf ein Beispiel im Kaiserreich Oesterreich berufen. Ich glaube daher, daß allerdings diese hohe Kammer auf die Eröffnung dieses Landtags durch einen Repräsentanten der allerhöchsten Person unseres Regenten immerhin eine Adresse überreichen könnte, daß man aber auch, wenn dieses nicht der Fall wäre, nicht annehmen kann, es müßte der Weg einer Motion, es müßte der Weg eines Beschlusses durch beide Kammern eingeschlagen werden. Hier gibt selbst unsere Verfassung kaum ein Ziel, sie sagt sogar, es können Deputationen an Seine Königliche Hoheit den Großherzog abgesendet werden über irgend Anträge und Beschlüsse, jedoch erfordert ihre Annahme allerdings die allerhöchste Bewilligung. Es würde also in der Beziehung, wenn man darauf bestehen wollte, eine Dankadresse einzureichen und selbst, wenn das Ministerium vielleicht darauf bestehen wollte, diese Dankadresse nicht in dem gewöhnlichen Weg einer Adresse zuzulassen, die Kammer jedenfalls das Recht haben, an Seine Königliche Hoheit die Bitte zu stellen, eine Deputation anzunehmen, ein Beweis, meine Herren, daß es nicht nothwendig ist, wie der Herr Präsident des Ministeriums des Innern gesagt hat, daß eine Adresse in einem Fall, wo die Kammer nicht von der allerhöchsten Person unseres Regenten eröffnet wurde, nur den Weg einer Motion und nur den Weg eines Beschlusses durch beide Kammern einzuschlagen hätte. Ich theile übrigens die Ansicht des Abgeordneten Welcker, ich glaube, die hohe Kammer kann sich in dem Fall sehen, nicht darauf zu bestehen, eine Dankadresse Seiner Königlichen Hoheit ehrerbietigst vorzulegen, jedoch theile ich zu gleicher Zeit auch seine Ansicht, daß die Kammer damit, daß sie dieses jetzt unterläßt, ihr Recht nicht aufgegeben hat.

Staatsrath Freiherr von Rüdt: Der §. 75. der Verfassung läßt darüber wohl keinen Zweifel. Es wird hier gesagt, daß die Kammern in unmittelbarer Geschäftsberührung mit dem Staatsministerium stehe, dann heißt es weiter: „Deputationen dürfen sie nur, jede besonders, nach eingeholter Erlaubniß, an den Großherzog abordnen“, nämlich jede einzelne Deputation muß besonders nachgesucht werden, allein es heißt ausdrücklich „sie“ nämlich die Kammer, und es ist noch nie seit die Verfassung und die Repräsentation in's Leben getreten ist, darüber gezweifelt worden, daß Deputationen ausser der Dankadresse nur zur Uebergabe gemeinschaftlich von den beiden Kammern gefaßter Beschlüsse vorkommen können. Dieses liegt ja in dem Sinne unserer

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Verfassung, sie kennt nur gegenüber dem Staatsoberhaupt die Wirksamkeit zweier Ständekammern.

Der andere Punkt ist in der That zu delikat, um sich hierüber näher auszusprechen. Ich bemerke hier nur, daß sobald eine Ständeversammlung nicht in höchster Person eröffnet wird, sobald nicht eine Rede vom Throne gehalten wird, kein Grund vorhanden ist, eine Dankadresse oder eine Antwort darauf zu geben. Die Erklärungen oder die Eröffnungen, die der Commissär zu machen hat, gehören durchaus nicht unter die Rubrik der Thronrede; sie sind ein specieller Auftrag und wenn die beiden Kammern darüber irgend etwas in Anregung zu bringen für gut finden, so ist dieses ein Gegenstand, der geschäftsordnungs- und verfassungsgemäß durch beide Kammern berathen werden muß, wenn er unmittelbar an die höchste Person gelangen soll. In allen andern Fällen ist blos das Geschäftsverhältniß zwischen den einzelnen Kammern mit dem Staatsministerium maßgebend.

Rindeschwender: Rücksichtlich des Rechts der Kammer, eine Dankadresse zu votiren, kann doch wohl kaum ein haltbarer Zweifel aufgestellt werden. Ich theile darüber ganz die Ansicht der Abgeordneten Welker und Sander. Es ist nicht nur die Kammer durch den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs eröffnet, denn er für sich hätte ja das Recht nicht, sondern er hat auch im Namen Seiner Königlichen Hoheit an die Kammer Worte gesprochen, er hat an uns, an die Kammer, eine Rede gehalten; ob man diese Rede Thronrede nennt, ob sie unmittelbar aus dem Munde Seiner Königlichen Hoheit fließt, oder ob sie durch ein anderes Organ an die Kammer gesprochen wurde, kann doch in der Sache durchaus nichts ändern, und ich glaube, daß die Kammer allerdings unbeanstandet das Recht hat, eine Antwort auf eine solche Eröffnung zu ertheilen. Es genügt mir übrigens, dieses Recht mit den andern meiner Herren Collegen gewahrt zu haben, ich glaube es gewahrt zu haben, wenn sich in dieser Kammer selbst keine Stimme dagegen erhebt, und wir sind dann über die Diskussion hinweggekommen. Würde sich aber von der Ausübung dieses Rechts handeln, dann wäre es angemessen, daß der Gegenstand in die Abtheilungen verwiesen und dort berathen würde. Da aber dieses nicht der Antrag des Abgeordneten Welcker ist, so begnüge ich mich, im Allgemeinen das Recht gewahrt zu haben über diesen Gegenstand.

Mördes: Wäre die Bestimmung, meine Herren, in welcher Form die Kammer zu eröffnen sei, blos ein Gegenstand der Courtoisie, dann könnte man zu dem Argument gelangen, das der Herr Präsident des Ministeriums des Innern uns heute vorgetragen hat. Ich betrachte die Sache ganz anders. So wenig sich unsere Geschäftsordnung in andern Dingen mit blosen formellen Angaben begnügt, in welcher Art das Eintreten und Abtreten in diesem Saale, die Aeusserung durch diesen oder jenen Mund erfolgen soll, so wenig hatte sie sicherlich bei diesem wichtigen Akte einen blos formellen Grund, eine Bestimmung zu treffen, wie wir sie in der Geschäftsordnung finden. Ich sehe den Akt der Eröffnung der Kammer für eines der wichtigsten Attributte des Staatsoberhaupts eines constitutionellen Staates an, und glaube, daß Gründe vorhanden sein können, die den Regenten bestimmen, vom diesem Akte zu abstrahiren und an seiner Stelle einen der Kronbeamten damit zu beauftragen. Wir finden gleichfalls mit dem Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern die Sache zu delikat, um auf die Motive, die da und dort obwalten möchten, eine Abänderung eintreten zu lassen, heute so wenig als zu einer andern Zeit einzugehen. Ich meinesorts glaube, daß der Kammer dann nur bei diesem Anlaß eine Gelegenheit gegeben ist, unmittelbar und ohne Mitwirkung einer andern Kammer ihre Wünsche, ihre Ansichten, ihr Urtheil über den Gang der öffentlichen Angelegenheiten dem Throne nahe zu bringen, daß die Kammer eines der wichtigsten Rechte in der Abgabe der Dankadresse erblicken muß und sich nicht an Das anklammern darf, daß nur der Dank für Dasjenige ausgesprochen wird, was man von dem Throne in Beziehung auf die Vorlagen an die Kammer erwarten darf.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Dieser Ausdruck scheint mir viel zu eng genommen, denn es ist ein sehr wichtiger Akt, es ist eine Art Manifest über die Richtung, die die Kammer bei ihrer nächsten Wirksamkeit einzuhalten entschlossen ist. Diese Ansicht, glaube ich, muß entscheiden bei der Frage, ob hier die Kammer durch irgend eine Förmlichkeit eines Rechts verlustig gehen soll, dem ich für meinen Theil die höchste Bedeutung beilegen muß.

Welcker: Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern hat sich auf den für ihn entscheidenden Grund berufen, die Kammern stünden nur gemeinsam in Verbindung mit Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog. Allein wer zuviel beweist, beweist nichts, und Sie wissen, meine Herren, gerade in Beziehung auf den Gegenstand, um den es sich hier handelt, bei der Dankadresse auf eine Thronrede, spricht ja jede Kammer allein zum Fürsten, also dieses ist entscheidend. Aber am wenigsten hätte sich der Herr Präsident des Ministeriums des Innern auf den §. 75. berufen sollen, denn da werden die beiden Kammern gleich am Anfang in Gegensatz gebracht. Dieser Paragraph fängt nämlich so an: „Die beiden Kammern können weder im Ganzen, noch durch Kommissionen zusammentreten; sie beschränken sich in ihrem Verhältniß zueinander auf die gegenseitige Mittheilung," und schließt dann mit den Worten: „Deputationen dürfen sie nur, jede besonders, nach eingeholter Erlaubniß an den Großherzog abordnen." Es ist also ganz klar, daß hier von einer besonderen Deputation einer jeden der beiden Kammern die Rede ist. Es genügt übrigens, daß der Herr Präsident des Ministeriums des Innern nach §. 68. der Verfassung lediglich als speciell ernannter Stellvertreter des Großherzogs die Eröffnungsrede hielt, dann dort heißt es ausdrücklich:

> Jeder Landtag wird in den für diesen Fall vereinigten Kammern vom Großherzog in Person, oder von einem von ihm ernannten Commissär eröffnet und geschlossen.

Ebensogewiß also, wie die würtembergische Kammer, werden wir in jedem ähnlichen Falle, sofern wir es gut finden, eine Eröffnungsrede im Namen des Großherzogs durch eine Adresse an denselben beantworten.

Der Präsident erklärt diesen Gegenstand für verlassen, da sich kein Mitglied gegen die Ansicht, die hier ausgesprochen wurde, erklärt hat.

Rindeschwender: Ich bitte um das Wort, um ein Mißverständniß zur Sprache zu bringen, das wir nothwendig lösen müssen, weil es die Gültigkeitserklärung einer Wahl betrifft. Es wurde nämlich in der letzten Sitzung die Wahl des Landamts Pforzheim berathen und darüber ein Beschluß gefaßt. Sie werden sich, meine Herren, erinnern, daß der frühere Beschluß auf Beanstandung der Wahl ging und darauf, die Petition von einigen Wahlmännern dem Staatsministerium zu überweisen, damit über die in derselben behauptete Thatsache eine Untersuchung eingeleitet werde. Nachdem nun eine zweite Petition eingekommen war, kam der Gegenstand wieder zur Sprache und wir hörten darüber zwei verschiedene Anträge: Den Antrag der einen Hälfte der Abtheilung, welcher dahin ging, die Wahl nicht zu beanstanden, und den Antrag der andern Hälfte, auch diese neu eingekommene Petition dem Staatsministerium zur Untersuchung mit der frühern Eingabe zu überweisen. Ich bin damals aufgetreten mit einem Amendement, die Kammer möge aussprechen, die Wahl sei für ungültig zu erklären mit Umgehung aller weitern Erörterungen. Die Kammer hat ausgesprochen, daß sie meinem Antrage nicht beitrete. Aber was dann ausgesprochen wurde, ob der Antrag der einen oder der andern Hälfte angenommen wurde, darüber schweigen die Acten. Dies ist eine Unterlassung dessen, was nothwendig hätte geschehen sollen, damit wir im Klaren sind. Ich bringe dies zur Sprache, weil ich glaube, daß wir darüber Sicherheit haben müssen, ob wir die Wahl als beanstandet oder als gültig zu betrachten, oder ob wir anzunehmen haben, daß der frühere Kammerbeschluß fortbestehe. Ich meines Orts gehöre zu Denen, welche annehmen müssen, daß, nachdem über meinen Antrag ein Beschluß gefaßt worden ist,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

daß die Kammer nicht beitrete, die Sachlage dieselbe blieb und bleibt, wie sie in der frühern Sitzung war, daß also über den Gegenstand noch nicht definitiv entschieden sei und heute oder später einer Beschlußfassung noch unterliege. Ich will keine Discussion über die Hauptsache herbeiführen, aber ich glaube fordern zu können, daß die Kammer sich darüber ausspreche, ob sie beschlossen habe, die Wahl sei wirklich unbeanstandet zu erklären, oder ob sie es bei dem frühern Beschluß belassen habe.

Präsident: Da der erste Vicepräsident in jener Sitzung den Vorsitze hatte, so fordere ich ihn zur Erklärung über diese Sache auf.

Bader: Ich muß bemerken, daß, nachdem der Antrag des Abgeordneten Rindeschwender zur Abstimmung gebracht und verworfen ward, ich proklamirte, die Wahl werde für unbeanstandet erklärt. Von keiner Seite wurde etwas eingewendet. Ich habe darum auch Namens des Präsidiums die Einladung an den Gewählten abgehen lassen, den Kammersitzungen beizuwohnen. Ich war dazu um so mehr veranlaßt, als auf beiden Seiten die Redner erklärten, daß man wünsche, daß ein definitiver Beschluß über diese Wahl gefaßt werde. Bis dahin war das Gültig das Gegentheil vom Ungültigen. Ich glaubte also im Sinne der Kammer zu handeln, wenn ich erklärte, daß die Wahl als nicht beanstandet zu betrachten sei.

Rindeschwender: Es ist ein großer Unterschied, ob die Kammer einen Beschluß faßt, und ob der Präsident glaubt, aus den Verhandlungen der Kammer eine Folgerung ziehen zu müssen.

Uebrigens habe ich nicht gehört, daß der Präsident erklärte, die Wahl sei als unbeanstandet angenommen. Wir können, glaube ich, über den Zweifel hinwegkommen, ob es die Absicht der Kammer war, daß mit der Verwerfung meines Antrags die Wahl selbst als unbeanstandet erklärt oder die Sache so belassen werden wollte, wie in der frühern Sitzung beschlossen wurde. Man darf nur nochmals abstimmen lassen.

Schaaff: Dem Abgeordneten Rindeschwender ist der letzte Beschluß nicht ganz klar, er will nochmals abgestimmt haben.

Meine Herren! Ich glaube, es ist sonst Niemand auf diesen Bänken, welchem der Beschluß, den die Kammer in der letzten Sitzung gefaß hat, nicht ganz klar ist.

Meyer: Ich war derselben Meinung, wie der Abgeordnete Rindeschwender, daß die Wahl immer noch als beanstandet zu betrachten sei. Ich schließe mich seinem Antrage an.

Präsident: Ich bemerke, daß es sich jetzt nicht mehr um die materielle Frage handeln kann, sondern nur darum, was das Letztemal beschlossen worden ist. Der Abgeordnete Bader hat bemerkt, — und ich erinnere mich dessen noch wohl, — daß er die Frage zur Entscheidung ausgesetzt habe, ob die Wahl für ungültig erklärt werden solle.

Nachdem die Kammer diese Frage verneinte, so hat der Abgeordnete Bader als damaliger Präsident angenommen, daß wenn über die Frage ob „ungültig" entschieden ist, auch über den Antrag, ob die Wahl gültig sei, abgesprochen sein müsse. Denn, wenn die Wahl nicht ungültig ist, so ist sie gültig.

Uebrigens das Wichtigste an der Sache scheint mir zu sein, daß der Präsident nach geschehener Abstimmung proklamirte, darnach sei die Wahl für gültig erklärt, daß hiegegen Niemand Einsprache erhob, somit jedes Mitglied diesen Sinn der Abstimmung anerkannt hat.

Junghanns: Die ganze Discussion dreht sich um die Frage, ob die Wahl als gültig erklärt sei oder nicht. Alle Mitglieder haben die Abstimmung so verstanden, daß die Wahl als gültig anerkannt worden sei.

Bissing: Ich muß dem widersprechen, was der Abgeordnete Junghanns angeführt hat. Ich hatte mich damals zum Wort gemeldet, aber der Präsident hat mich nicht mehr sprechen lassen.

Regenauer: Meine Herren! Es ist mir wirklich unbegreiflich, daß man von Seite einiger Abgeordneten der Meinung sein kann, als könne man die Wahl noch

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

als beanstandet betrachten. Es ist dem Beschlusse, die Wahl für nicht beanstandet zu erklären, ein anderer vorausgegangen, nämlich der Antrag, eine nähere Untersuchung zu veranlassen; nicht eine Vernehmung der Wahlmänner, sondern des Wahlcommissärs wurde beantragt. Dieser Antrag ist verworfen worden.

Alle Sprecher haben sich darüber vereinigt, man wolle einmal mit dieser Wahl zu Ende kommen und darauf wurde denn der weitere Antrag zur Abstimmung ausgesetzt, ob die Wahl als ungültig anzuerkennen sei. Dieser Antrag erhielt aber die Majorität nicht, sondern sie sprach sich für die Gültigkeitserklärung aus, und wenn nun vollends der Präsident diesen Beschluß so aufgefaßt hat, daß er erklärte, die Kammer habe damit die Gültigkeit der Wahl ausgesprochen, und keine Einsprache erfolgt, und daraufhin die Einladung des Gewählten zum Eintritt in den Saal geschehen ist, dann weiß ich nicht, wie man zu einer solchen Bemerkung kommt.

Bassermann: Ich glaube, es wird das Beste sein, nochmals abstimmen zu lassen, und daß abgestimmt werden muß, ist für mich klar. Ich glaube, es gibt auch eine Beanstandung, ohne daß man sagen kann, die Wahl ist gültig oder ungültig. Die Gültigkeit oder Ungültigkeit soll erst aus der Erhebung der nähern Umstände hervorgehen und darum ist die Wahl beanstandet.

Bissing: Ich mache darauf aufmerksam, daß man bei der Wahl von Hornberg sich nicht eher für die Nichtbeanstandung erklärt hat, als bis die Mitglieder der Abtheilung insgesammt gehört worden sind. Die Mitglieder der fünften Abtheilung sind nicht gehört. Ich frage den Abgeordneten Helbing, ob er mit mir nicht einverstanden ist, daß wir immer noch den Antrag der Abtheilung beibehalten wissen wollen.

Schaaff: Der Mund war diesen Mitgliedern nicht verschlossen.

Bissing: Doch! Ich durfte nicht mehr sprechen.

Präsident: Das ist ein Mißverständniß. Es handelt sich von der Bemerkung in Beziehung auf die Art der Behandlung der Sache, indem nämlich der Präsident geradezu erklärte, weil der Antrag auf Ungültigkeitserklärung verworfen ist, so ist die Wahl gültig. Es hätte also jedes Mitglied, welches anderer Ansicht war, eine Einsprache machen können.

Bader: Ich wiederhole, ich habe bemerkt, daß die Wahl, nachdem der Antrag auf Ungültigkeitserklärung verworfen wurde, als gültig erklärt sei.

Sander: Ich bin weit entfernt, dem Abgeordneten Bader bestreiten zu wollen, daß er diese Bemerkung als eine Schlußfolgerung aus dem Beschlusse der Kammer gemacht hat, ich muß aber bemerken, daß ich seine Erklärung nicht gehört habe. Ich irre mich vielleicht nicht, wenn ich sage, es haben Mitglieder, welche neben ihm saßen, Mitglieder des Bureaus diese Erklärung nicht gehört. Ich bestreite ferner nicht, daß, wenn diese Erklärung abgegeben wurde, damit allerdings ein Beschluß der Kammer vorlag. Aber ich glaube, der Abgeordnete Rindeschwender hat diese Erklärung des Präsidenten auch nicht vernommen und mit ihm noch viele andere Mitglieder, und da nicht zu läugnen ist, daß ein vollständiger Beschluß nicht zu Stande kam, daß die Wahl als unbeanstandet erklärt sei, so konnte von dem Abgeordneten Rindeschwender wohl die Frage zur Sprache gebracht werden. Denn Das wird doch der Gebrauch dieses Hauses sein, daß, wenn ein Antrag verworfen wird, daraus noch nicht ein Beschluß der Kammer folgt, daß der andere Antrag, welcher dem erstern, worüber abgestimmt worden, entgegengesetzt ist, nothwendigerweise angenommen ist. Wir haben noch zu allen Zeiten, wenn wir einen Antrag verworfen haben, dann über die Sache selbst abgestimmt. Ich erinnere nur an die Berathung über Petitionen. Wenn die Tagesordnung beantragt wurde und man darüber abstimmte und den Antrag verworfen hatte, so hat man nicht angenommen, die Kammer habe beschlossen, die Petition dem Staatsministerium zu überweisen, sondern es wurde darüber abgestimmt. Wenn der Präsident behauptet, daß er gesagt habe, es sei die Wahl also als unbeanstandet erklärt, so will ich Dieses als einen Be-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schluß der Kammer gelten lassen, weil wir bei den Wahlprüfungen diesen Gebrauch eingehalten haben. Aber dann liegt ein solcher Beschluß erst heute vor, daß diese Erklärung als Beschluß der Kammer gilt.

Bader: Es ist mir unbegreiflich, daß einige Mitglieder in der Kammer mich nicht verstanden haben sollen. Aber ich glaube kaum, daß auch die Herrn Secretäre sagen werden, sie hätten mich nicht gehört.

Schaaff: Nun der Herr Präsident hat bestätigt, was der Abgeordnete Bader gesagt haben will. Ich habe es auch vernommen.

Wenn man übrigens den Beschluß der Kammer zusammenhält mit der vorausgegangenen Discussion, so wird, glaube ich, Niemand zweifelhaft sein. Es war nur die Rede, ob die Wahl gültig oder ungültig erklärt werden soll. Die Beanstandung wurde aufgegeben.

Ich glaube mich sogar zu erinnern, daß, als es an die Frage ging, den Antrag des Abgeordneten Rindeschwender zur Abstimmung zu bringen, eine Stimme sagte, nein, sondern der Antrag solle zur Abstimmung gebracht werden, daß die Wahl für gültig zu erklären sei. Darauf wurde bemerkt, das wird dasselbe Resultat geben. Meine Herren! Es gibt verschiedene Wege, eine Discussion in die Ewigkeit fortzuspinnen. Der Abgeordnete Sander hat einen Weg vorgeschlagen, Sie haben ihn nicht adoptirt. Nun der Abgeordnete Rindeschwender zeigt einen neuen Weg. Ich hoffe, Sie werden auch diesen nicht einschlagen.

Wenn einzelne Mitglieder im Zweifel waren, so hätten sie bei der Fragestellung ihre Anstände zur Sprache bringen sollen und es würde alsbald beschlossen worden sein, daß die Wahl als gültig anerkannt werden solle. Aber jetzt, nachdem ein Kammerbeschluß zu Stande kam, nochmals abstimmen zu lassen, nachdem andere Mitglieder hier sind, die an dem frühern Beschlusse keinen Theil genommen, kann nicht angehen. Wenn Sie diesen Gebrauch einführen wollen, so stoßen Sie damit jeden Beschluß mehr als 10 mal um. Denn heute herrscht diese, morgen jene Parthei.

Bleidorn: Ich muß bestätigen, daß der Herr Vicepräsident (Bader) sagte, also ist die Wahl als unbeanstandet erklärt. Ich muß aber ferner bestätigen, daß der Abgeordnete Bissing nicht mehr zum Wort kommen konnte.

Bader: Weil die Kammer den Schluß der Discussion beschlossen hatte.

von Itzstein: Ich gestehe, daß ich nicht gehört habe, daß der Präsident Bader sagte, also ist die Wahl nicht beanstandet. Ich kann mich irren, allein ich glaube, nur gehört zu haben, also ist die Wahl gültig. Es folgt aber nicht daraus, wenn man sagt, wir wollen jetzt schon eine Ungültigkeitserklärung, daß daraus der Gegensatz folgt, also ist die Wahl gültig, denn es liegt ein dritter Antrag vor, welcher eine Untersuchung verlangt. Darum glaube ich, wenn der Präsident (Bader) erklärt hat, also ist die Wahl nicht beanstandet, und wenn keine Einsprache dagegen erhoben wurde, könnte man es so annehmen; wenn er aber gesagt hat, also ist die Wahl gültig, so ist dieser Schluß unrichtig, weil ein dritter Antrag vorhanden ist, die Sache untersuchen zu lassen. Darauf kommt es nach meiner Meinung an.

Präsident: Ich lege die Kraft blos darein, daß die Sache so angenommen worden ist ohne alle Einsprache, oder, daß das Präsidium erklärt hat, die Wahl sei also als gültig erklärt zu betrachten.

Rindeschwender: Der Präsident soll nicht discutiren, aber er discutirt doch.

Präsident: Ich habe nur bemerkt, daß über die erste Frage nicht mehr abgestimmt werden kann, sondern die Frage ist blos die, ob die Abstimmung wieder aufgenommen, ob sie ergänzt werden soll.

Schmidt: Ich war zwar in der Minorität bei der Berathung der Wahl des Landamts Pforzheim, aber ich war nicht im Zweifel über die Abstimmung, daß nämlich durch den Beschluß die Wahl als gültig erklärt worden ist. Es war nur von gültig oder ungültig die Rede.

Gottschalck: Auch ich glaube, bemerken zu müssen, was ich gehört oder verstanden habe. Gleich am An-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

fang der Discussion bemerkte ich aus den Worten des Abgeordneten Schaaff, daß nun keine Untersuchung mehr eingeleitet werden solle, sondern daß man darüber wegzukommen wünsche, indem man darüber beschließen möge, ob die Wahl gültig sei oder nicht. Ich habe dieses Haus auch in der Ueberzeugung verlassen, daß die Wahl für gültig erklärt worden sei. Aber sehr erstaunt war ich, als wir uns später wieder sahen und mir einige meiner Collegen sagten, die Sache werde jetzt erst untersucht. Daraus geht gewiß hervor, daß die Sache nicht klar ist.

Welcker: Für mich war die Sache klar, daß die Wahl nicht für beanstandet erklärt werde. Ich habe mich nicht erhoben um zu sprechen, weil ich es für unnöthig finde, zu sprechen, wo kein Resultat zu erwarten ist. Eine Schlußerklärung hintennach nach der Abstimmung von Seite des Präsidenten verändert die Abstimmung nicht.

Sander: Nach der Erklärung des Abgeordneten Bader, glaube ich, sollten wir die Sache gehen lassen.

Rindeschwender: Es sind zweierlei verschiedene Grundsätze. Ich kann davon nicht abgehen. Die Kammer kann die Wahl für unbeanstandet erklären, aber sie kann ja aussprechen, ob sie nochmals darüber abstimmen will. Sie haben gehört, daß mehrere Mitglieder Zweifel über die Abstimmung haben. Warum wollen Sie die Zweifel nicht lösen? Es wäre höchst dominirend, wenn die übrigen Mitglieder sagen wollten: Ihr müßt es auch so verstanden haben.

Der Präsident fragt hierauf die Kammer, ob sie nach dem Antrag des Abgeordneten Rindeschwender verlange, daß nochmals abgestimmt werden solle.

Die Kammer verneint diese Frage durch Beschluß.

Der Präsident zeigt hierauf an, daß in den Abtheilungen folgende Commissionen ernannt worden sind:

1. Zur Petitionscommission: Posselt, Richter, Leiblein, Bannwarth, Zittel:

Böhme: Ich erlaube mir, das Bedenken zu äussern, ob der Abgeordnete Zittel, über dessen Wahl noch nicht entschieden ist, dessen Wahlacten noch nicht einmal vorgelegt sind, gewählt werden kann.

von Itzstein: Pfarrer Zittel ist von dem Ministerium des Innern als Abgeordneter angekündigt, er ist eingetheilt in die Abtheilungen und ich sehe nicht ein, warum er nicht gewählt werden kann.

Schaaff: Es ist doch wahrhaftig eine sonderbare Erscheinung, daß man, während so viele Mitglieder da sind, Jemanden wählt in eine Commission, der noch nicht in die Reihen der Mitglieder dieses Hauses eingetreten ist, dessen Wahlacten noch nicht geprüft sind und der den Eid noch nicht geleistet hat. Ich glaube, die fünfte Abtheilung hätte ein anderes Mitglied wählen können.

Präsident: Wenn die Wahl des Abgeordneten Zittel beanstandet oder ungültig erklärt wird, dann versteht es sich von selbst, daß die fünfte Abtheilung ein weiteres Mitglied zu wählen hat. Inzwischen habe ich auch bei Vorlesung seines Namens bemerkt, daß er nur fürforglich gewählt sei. Wenn gegenwärtig schon die Commission zusammenzutreten hätte, dann ginge allerdings eine fürsorgliche Wahl nicht an. Weil aber das nicht der Fall ist, habe ich meinerseits die Ansicht gehabt, es sei dies lediglich Sache der Abtheilung, ob sie eine solche fürsorgliche Wahl treffen wolle und ob sie eine solche Wahl für zulässig erachte.

Mördes: Wenn sich Anstände in der Abtheilung ergeben, wird die Kammer seiner Zeit in der Lage sein, ihren Beschluß zu fassen.

Gerbel: Ich glaube, nur wenn die Gründe zur Sprache kommen und die Abtheilung sich nicht selbst corrigirt, wird die Kammer Veranlassung haben, durch einen Beschluß zu interveniren. Bei der fünften Abtheilung ist das eigene Verhältniß, daß 5 Mitglieder hineingekommen sind, welche ursprünglich nicht vorhanden waren. Eines davon war sogar ganz zurückgetreten, nämlich Gastroph, man war in Beziehung auf die Wahl in einer üblen Lage, und daher kam es auch, daß die Wahl auf den Abgeordneten Zittel gefallen ist. Der Abgeordnete Böhme hat den vorhin erhobe-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

nen Anstand in der Abtheilung nicht zur Sprache gebracht. Erst später machte er Anstand. Weil 3 Juristen gewählt wurden, ist man gewissermaßen durch Uebereinkunft auf den Abgeordneten Zittel verfallen, und erst nachdem die Wahl geschehen war, hat man seine Abwesenheit als einen Anstand bezeichnet.

Böhme: Die Wahl kann verschoben werden, aber ich glaube nicht, daß die Abtheilung ein Mitglied wählen kann, welches noch gar nicht vorhanden ist. Uebrigens ist es mir gleichgültig, ob Juristen oder Theologen in die Petitionscommission gewählt werden, und wenn ich früher keinen Anstand machte, so geschah es deshalb, weil ich nicht wissen konnte, ob die fünfte Abtheilung ein abwesendes Mitglied wählen könne oder nicht.

Nehmen Sie an, daß jede Abtheilung ein abwesendes Mitglied in die Petitionscommission gewählt hätte. Wir hätten eine Petitionscommission, die in der Wirklichkeit nicht existirte. Zu solchen Consequenzen kommt man.

Sander: Dasselbe wäre der Fall, wenn die Mitglieder gestorben wären.

Der Präsident fährt in der Benennung gewählter Commissionsmitglieder fort:

2. Für die Nachweisung über den Eisenbahnbau:
   Wagner, Grether, Trefurt, Hoffmann, Mördes.
3. Für die Gesetzentwürfe:
   a. Errichtung einer Eisenbahnschuldentilgungscasse;
   b. Anleihen von 9,200,000 fl. betreffend, und
   c. für's Budget der Eisenbahnschuldentilgungscasse:
   Schaaff, Bassermann, Metzger, Martin, Jörger; sodann
4. zur Prüfung des provisorischen Gesetzes vom 8. August 1841 über die Besteuerung des Rübenzuckers, ferner für die Gesetzvorlagen in Zoll- und Handelsangelegenheiten.
   Posselt, Gottschalck, Leiblein, Sander, Lenz.

Endlich:

5. Zur Aufsuchung der provisorischen Gesetze und Verordnungen:
   Weller, Knapp, Wetzel, Welcker, Böhme.

Der Abgeordnete von Itzstein stellt den Antrag, die Commissionen sub Nr. 2, 3 und 4 und zwar jede derselben um 4 Mitglieder zu verstärken.

Dieser Antrag findet vielseitige Unterstützung.

Sander: Ich erlaube mir eine Frage über die Petitionscommission überhaupt, eine Frage, welche in Beziehung auf das wichtige Recht der Bürger nicht ohne Interesse ist, nämlich, ob auf die noch unerledigten Petitionen des vorigen Landtages von der Petitionscommission keine Rücksicht genommen werden soll? Ich vermeine, da der gegenwärtige Landtag — wenn auch nicht der Form, doch der Sache nach — so ziemlich als die Fortsetzung des vorigen Landtags angesehen werden kann, man sollte im Interesse der Petitionäre den Beschluß fassen, daß alle Petitionen, welche am vorigen Landtage überreicht worden sind, aber ihre Erledigung nicht gefunden haben, in dem Zustande, in welchem sie sich bei der Auflösung der Kammer befunden haben, der gegenwärtigen Petitionscommission zur Berichterstattung übergeben werden. Wir werden berechtigt sein, anzunehmen, daß dieses den Wünschen der Petitionäre entspricht und wenn wir nur an der Form uns stoßen, weil die Petenten diesen Wunsch nicht zu erkennen gegeben haben, so meine ich, sollten wir darüber weggehen. Wir haben ja das Budget, wie es uns am vorigen Landtage vorlag, auch auf diesem Landtage von der Regierung wieder vorgelegt erhalten. Zwar hat die Regierung eine Erklärung dazu gegeben, daß sie es auch für den gegenwärtigen Landtag aufgenommen wissen wolle, allein ich vermeine, man sollte, wenn auch eine solche Kundgebung des Wunsches von Seite der Petenten nicht vorliegt, diesen Beschluß wenigstens fassen.

Sollte dies — was ich übrigens kaum hoffe — einen Anstand finden, so stelle ich eventuell den Antrag, die Petitionscommission zu beauftragen, uns Bericht zu er-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

erstatten, in wieweit die frühern unerledigten Petitionen ein Gegenstand der Berathung für die gegenwärtige Kammer sei. Dies sollten wir verlangen, weil wir sonst in der Lage wären, den Grundsatz auszusprechen, daß auf die Petitionen des frühern Landtags keine Rücksicht genommen werden könne.

Staatsrath Freiherr von Rüdt: Ich halte diesen Vorschlag nicht für zulässig. Es ist die frühere Kammer aufgelöst worden, mit ihrer Auflösung haben ihre Geschäfte ein Ende genommen; es ist eine neue Kammer gewählt worden, die von vornherein ihre Vollmachten zu prüfen hat und überhaupt in ihre Geschäfte erst neu intritt. Ich glaube, sie hat nicht die Befugniß, frühere Gesuche in der vordern Kammer als an sie gerichtet zu behandeln. Es ist auch meiner Ansicht nach theils nicht nothwendig, theils würde es zu manchen Widersprüchen führen. Es weiß jeder im Lande, daß die Kammern versammelt sind; wer früher ein Gesuch eingegeben hat, und wünscht, daß die jetzige Kammer es wieder in Berathung ziehen soll, der weiß den Weg dazu recht gut; denn er hat auch den Weg zu seiner ersten Petition gefunden und in jedem Fall glaube ich, kann eine Petition nicht wieder reproducirt und Gegenstand einer Berathung werden, wenn nicht der Petent selbst es verlangt, denn es ist ein Zeitraum vorübergegangen, es können sich die Verhältnisse und Ansichten geändert haben. Dann muß ich bemerken, ist die Zahl dieser übrig gebliebenen Petitionen, soviel ich mich erinnere, nicht sehr bedeutend; die Petitionscommission hat in den letzten Sitzungen uns sehr viele Vorträge erstattet, es blieb damals so ziemlich die Erledigung derselben ganz im Laufe, und nachgekommen in der allerletzten Zeit sind sehr wenige. Ich glaube, man sollte dieß den Bürgern im Lande überlassen; wollen sie ihre Gesuche wieder reproduziren, so ist dies eine einfache Bitte, daß man ihr früher eingereichtes Gesuch in Berathung ziehen möchte, genügend, allein diese Petitionen ex officio wieder zu reproduciren, dagegen spricht theils die Form, theils auch das Interesse der einzelnen Betheiligten.

Sander: Wenn der Landtag 11 Monate dauert, und eine Petition, die im ersten Monat einkommt, wird erst im eilften erledigt, so ist auch ein Zeitraum vorübergegangen, worin sich die Verhältnisse geändert haben können.

Präsident: Ich will nur bemerken, daß man über die Frage im Allgemeinen nicht so geradezu entscheiden kann, sondern daß dem zweiten Antrage des Abgeordneten Sander gemäß die Petitionscommission den Vorschlag in Erwägung ziehen muß, um dann Vortrag hierüber zu erstatten.

Sander zieht seinen ersten Antrag zurück.

Bassermann trägt darauf an, daß die Petitionscommission um zwei Mitglieder verstärkt werde.

Gottschalck unterstützt den Antrag des Abgeordneten Sander.

Bader: Ich war in der früheren Kammer Vorstand der Petitionscommission, und so weit ich mich jetzt noch erinnere, so waren gar keine Petitionsberichte rückständig, oder höchstens vielleicht über einige Petitionen, welche in den letzten Tagen eingekommen sind.

Der Präsident fragt die Kammer, ob sie dem Antrage des Abgeordneten Sander beistimme, dahin gehend:

> daß die Petitionscommission über die Frage Bericht erstatte, ob und welche Petitionen vom vorigen Landtage zur Berathung kommen sollen?

Dieser Antrag wird mit großer Mehrheit angenommen.

Mathy berichtet hierauf über den Gesetzesentwurf, das Ausschreiben der directen Steuer für die zweite Hälfte des Kalenderjahres 1842 betreffend.

Beilage Nr. 1.

(zweites Beilagenheft Seite 37 — 40.)

Nach Erstattung des Berichts bemerkt der Präsident: Es wird sich nun fragen, ob die Regierung der vorgeschlagenen Abänderung Ihre Zustimmung geben will. Wäre dieses der Fall, so würde die Berathung in abge-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

kürzter Form keinem Bedenken unterliegen. Wenn dagegen die Regierungscommission unsern Verbesserungsvorschlag zu bekämpfen hat, so wäre es vielleicht bedenklich, die Berathung in abgekürzter Form eintreten zu lassen. Es sind nämlich Mitglieder hier, die den Verhandlungen der Budgetcommission beizuwohnen keine Gelegenheit hatten, die also sich nicht für hinlänglich unterrichtet halten mögen.

Finanzminister von Böckh: Meine Herren, die Abänderungen, die die Budgetcommission vorgeschlagen hat, sind einfach, ob wir sie bekämpfen, oder zugeben. Ich werde Bemerkungen darüber machen, die vielleicht die Kammer veranlassen, nicht in Allem der Budgetcommission beizutreten. Ich überlasse es unter diesen Verhältnissen lediglich der Kammer, ob sie auf die abgekürzte Diskussion eingehen will oder nicht.

Präsident: Wenn kein Antrag auf abgekürzte Diskussion gestellt wird, so erkläre ich, daß der Bericht gedruckt, und am nächsten Montag auf die Tagesordnung gesetzt wird.

Bevor sich nun die Mitglieder wegen Prüfung der Wahl des Bezirks Weinheim in ihre Abtheilungen begeben, schreiten wir noch zur Verstärkung der Commissionen.

Nachdem sich die Kammer mit den Anträgen des Abgeordneten von Itzstein hinsichtlich der Verstärkung der Commissionen einverstanden erklärt hatte, findet die Wahl selbst statt, welche folgendes Resultat liefert:

1. In die Commission für den Eisenbahnbau werden als Verstärkung gewählt: von Itzstein mit 29, Meyer 28, Welte 27 und Bader 26 Stimmen.
2. In die Commission für die Eisenbahnschuldentilgungscasse und Anleihen: Hoffmann mit 29, Sander 28, Mathy 27 und Rindeschwender 26 Stimmen.
3. In die Commission für Zollangelegenheiten: Müller mit 30, Bleidorn 29, Helbing 29 und Dörr mit 28 Stimmen.

Nachdem sich die Kammer noch mit dem Antrage des Abgeordneten Bassermann auf Verstärkung der Petitionscommission um zwei Mitglieder einverstanden erklärt hatte, wird in dieselbe der Abgeordnete Züllich mit 29 und der Abgeordnete Bissing mit 28 Stimmen gewählt.

Auf die Aufforderung des Präsidenten ziehen sich nun die Mitglieder in die Abtheilungen zurück, um eine Commission zur Prüfung der Wahlacten des Abgeordneten Litschgi zu ernennen.

Nach Wiederzusammentritt der Kammer berichtet Schaaff über die Wahl des 35ten Aemterwahlbezirks Weinheim und Ladenburg, wie folgt:

Meine Herren! Namens der durch die Abtheilungen ernannten Commission soll ich über die zu Weinheim am 31. Mai d. J. vollzogene zweite Wahl Bericht erstatten. Nachdem nämlich der Herr Handelsmann Lauer von Mannheim, auf den die erste Wahl gefallen ist, dieselbe abgelehnt hat, wurde die zweite Wahl auf den 31. Mai angeordnet. Sämmtliche Wahlmänner sind mehr als 6 Tage vor dem 31. Mai, nämlich die letzten am 25. zur Wahlhandlung ordnungsmäßig eingeladen worden; es sind überhaupt Ausweis des Protokolls alle vorgeschriebenen gesetzlichen Formen beobachtet worden, insbesondere haben sich die Wahlmänner in hinlänglicher Zahl eingefunden. Das Resultat der Wahl ging dahin, daß Herr Oberhofgerichtsrath Litschgi die meisten Stimmen und zwar die absolute Stimmenmehrheit erhielt mit 29 gegen 27, welche auf Herrn Hofgerichts-Advokat Hecker fielen. Herr Oberhofgerichtsrath Litschgi wurde sofort als Abgeordneter des 35ten Aemterwahlbezirks von dem Wahlcommissär proklamirt; es forderte dann der Wahlcommissär die Wahlmänner auf, wenn irgend einer in Beziehung auf die Behandlung des Geschäfts etwas zu erinnern habe, möge er es vortragen. Nachdem der Herr Wahlcommissär diese Aufforderung an die Wahlmänner erlassen hatte, so trug Bürgermeister Bossert von Wallstatt, dem sich noch ein anderer Wahlmann anschloß, vor: Es seien, wie auch das Verzeichniß der Wahlstimmen ausweise, Wahlzettel vorgekommen, auf denen der Name des Gewählten, wenn auch dem Wortlaut nach deutlich, doch nicht

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

so, wie ihn der Gewählte selbst schreibe, bezeichnet sei. Dieses gelte auch hinsichtlich der Charakterbezeichnung des Gewählten, indem unter Anderm ein Oberhofrichter Litschgi unter Nr. 45. stünde, ebenso käme unter Nr. 7. ein Oberhofgerichtsrath „Litchi" vor, und es frage sich also bei diesen, ob darunter der Oberhofgerichtsrath Litschgi zu verstehen sei. Der Wahlcommissär hat hierauf entgegengehalten, daß wohl über die Idendität des Gewählten kein Zweifel obwalten könne, so wenig als wenn Hecker als „Höcker" oder „Häcker" erscheine. Ueberdies sei es Sache Derjenigen gewesen, die die Wahlzettel geschrieben haben, bei Nennung der Nummern ihr Bedenken vorzutragen, zumal da der Wahlcommissär vor dem Beginne der Ziehung die Wahlmänner ausdrücklich zum Vorbringen ihrer etwaigen desfallsigen Anstände aufgefordert hat. Es wurde nun das Protokoll abgeschlossen, welches ordnungsmäßig beurkundet ist.

Was die persönliche Qualification des Gewählten, Herrn Oberhofgerichtsrath Litschgi betrifft, so ist diese Nachweisung theils durch Prüfung der früheren Akten, hinsichtlich seines Alters und des Bezugs einer Besoldung von mehr als 1500 fl. geliefert, dann durch Vorlage eines Grundsteuerzettels vom Steuerperäquator zu Riegel, ausgestellt unterm 6. laufenden Monats, wornach er ein Grundsteuerkapital von 1489 fl. 24 kr. besitzt. Es ist übrigens darin nicht angegeben, daß er dieses Steuerkapital vor dem 31. Mai besessen habe, aber notorisch, daß es sein elterliches Erbtheil ist, und daß er schon diesen Besitz bei der früheren Wahl nachgewiesen hat, also nicht erst eine Erwerbung stattfand. Es ist nun der Commission eine in Beziehung auf diese Wahl eingekommene Petition mitgetheilt worden, deren Inhalt ich der hohen Kammer vorzutragen die Ehre haben werde. Sie lautet:

„Wir erachten es für unsere Pflicht gegen die ge„nannte Wahl protestirend unsere deßfalsigen Beschwerden „vor hohe Kammer zur Berücksichtigung bei der Wahl„prüfung zu bringen."

1. Es wurde den Wahlmännern nicht ausdrücklich erlaubt bei der am 31. v. Mts. in Weinheim vorgenommenen Wahl das Rathhaus zu verlassen, so wie die Stimmzettel nur parthieenweise ausgegeben wurden, und erst, wenn diese zurückgegeben waren, weitere Stimmzettel ausgetheilt worden sind.

„Es ist offenbar weiters eine Beschränkung der „Wahlfreiheit, daß die Wahlmänner par„thieenweis in ein besonderes hergerichtetes „Zimmer zu Schreibung ihrer Wahlzettel ver„anlaßt und damit gleichsam anderwärts zu „schreiben verhindert worden sind.

„2. Hat sich Amtmann Gockel erlaubt, neben die „Urkundspersonen zu setzen, sich bei denselben „aufzuhalten und die Zettel zu controliren, wo„durch das Geheimniß der Stimmgebung ver„letzt wurde.

„3. Sind die zur Wahl der Wahlmänner der Ge„meinde Heddesheim im Amtsbezirke Ladenburg „auf dem Mukenstürmer Hof berechtigten Ein„wohner nicht alle durch die Heddesheimer „Wahlcommission eingeladen worden.

„Diese gehorsame Beschwerde bringen unterzeichnete „Wahlmänner einer hohen zweiten Kammer zur „gefälligen Berücksichtigung bei Prüfung der „Wahlacten mit dem nachträglichen Bemerken „dar, daß sich Herr Amtmann Gockel in „Weinheim am Tage der Wahl des Landstands„deputirten im Wirthshause zum Adler alldort „eingefunden, und die Wahlmänner, von Zimmer „zu Zimmer tretend, bestimmte nach seiner Gesin„nung zu wählen, und zwar öffentlich, welche „Absicht dadurch bestätigt wird, daß derselbe „das ganze Jahr hindurch das Wirthshaus „nicht besucht hat, sondern blos am Wahl„tage."

Weinheim rc. rc.

Die Commission hat in ihrer Mehrheit die erhobenen Anstände für nicht so erheblich betrachtet, um darauf

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

einen Antrag auf Beanstandung der Wahl stellen zu können. Die Anstände sind nun solche, die in den Wahlacten selbst enthalten sind, theils führt sie die Petition auf.

Was nun die in den Wahlacten berührten Anstände betrifft, so bestehen sie darin, daß einmal auf einigen Wahlzetteln der Name Desjenigen, der die meisten Stimmen erhalten hat, nicht so geschrieben war, wie der Mann selbst ihn zu schreiben pflegt. Es ist nämlich Ausweis des Protokolls und der Gegenliste „Litschgi" einmal mit „k" und dann wieder mit einem „g" nämlich „Litgi" geschrieben, dann ist einmal als Titel dem Herrn Litschgi beigesetzt „Oberhofrichter." Diese Anstände hält die Commission für unerheblich, wenn sie auch nicht unterlassen kann, zu bemerken, daß der Wahlcommissär diese Anstände hätte auf kurzem Wege beseitigen können, wenn er Dasjenige gethan haben würde, was die Wahlordnung vorschreibt, wenn er nämlich bei jedem Wahlzettel, der nicht deutlich geschrieben, oder wo der Charakter anders bezeichnet war, als der muthmaßlich Gewählte ihn führt, sogleich Denjenigen, der den Wahlzettel geschrieben hat, aufgefordert haben würde, er solle sich erklären, ob er damit den Oberhofgerichtsrath Litschgi in Mannheim, oder ob er eine andere Person meint. Dieses ist nun unterlassen worden, auch wurde unterlassen, die Wahlzettel, die solche orthographische und andere Gebrechen an sich tragen, wie es die Wahlordnung ferner vorschreibt, den Wahlacten beizuheften. Wäre dieses geschehen, so würde die Commission meiner Ansicht nach in dem Fall gewesen sein, beurtheilen zu können, ob wirklich solche erheblichen Gebrechen in den Wahlzetteln zu finden sind, oder nicht; so aber müssen wir lediglich auf den Inhalt des Protokolls und der Gegenliste unsere Bemerkungen fundiren. Die Commission glaubt aber, einen wirklichen Anstand hier nicht finden zu können, da doch wohl keinem Zweifel unterworfen ist, daß Niemand anders, als der Herr Oberhofgerichtsrath Litschgi bezeichnet werden wollte. Es geht dieses aus dem Umstande hervor, daß überall wenigstens der Wohnort richtig bezeichnet war, und daß in Mannheim, wenigstens der Notorität nach Niemand anders seines Namens, am wenigsten ein Oberhofgerichtsrath zu finden ist. Ferner ist zu bemerken, daß der Herr Wahlcommissär, wie in dem Protokoll angegeben ist, am Anfange die Wahlmänner aufforderte, wenn irgend ein Anstand sich ergäbe, so möchten sie ihn sogleich anzeigen, um ihn berichtigen zu können, und daß Niemand sich erklärt habe, er habe einen Anstand dabei gefunden. Auf den Grund der Wahlacten kann also ihre Commission einen Antrag auf Beanstandung der Wahl nicht gründen, sondern sie muß den Antrag stellen, daß die Wahl für gültig erklärt werden solle.

Was nun die von den Petenten angezeigten Anstände betrifft, so konnte auch hier die Commission in ihrer Mehrheit sich nicht veranlaßt finden, hieraus einen Grund zur Beanstandung der Wahl zu entnehmen. Wenn für's Erste dem Wahlcommissär zum Vorwurf gemacht wird, daß er den Wahlmännern nicht ausdrücklich erlaubt habe, das Rathhaus zu verlassen, so nehmen wir an, daß die Leute selbst so vernünftig gewesen sein dürften, wenn man ihnen nicht verbietet, das Haus zu verlassen, daß sie einsehen konnten, sie dürften es verlassen, insofern sie es für räthlich finden. Also hier hat durchaus keine Beschränkung stattgefunden. Es ist dann ferner angegeben, daß die Stimmzettel nur parthieenweise ausgegeben worden seien. Es ist vorgeschrieben, daß die Stimmzettel auf einmal alle ausgegeben werden sollen; es ist nicht genau bezeichnet, was unter dem parthieenweisen Ausgeben der Stimmzettel eigentlich verstanden wird. Uebrigens kann auf diese Weise in keinem Fall das Wahlgeheimniß verletzt, oder eine Beschränkung der Wahlfreiheit dadurch bewerkstelligt werden. Es ist also auch hier kein Grund zur Beanstandung zu finden. Wenn nun ferner angegeben ist, es ist den Wahlmännern gestattet worden, parthieenweise in ein besonders hergerichtetes Zimmer zur Schreibung ihrer Wahlzettel zu gehen, so hat die Commission erachtet, daß diese Angabe als mit der Angabe im Protokoll im Widerspruch stehend, auch nicht als relevant

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zu betrachten sei. Es ist durchaus in dem Wahlprotokoll nicht zu finden, daß den Wahlmännern untersagt worden sei, parthieenweise in ein besonders hergerichtetes Zimmer zum Schreiben ihrer Wahlzettel abzutreten; es kann also hier auch kein Anstand gefunden werden. Die Petenten legen ferner Gewicht darauf, daß Herr Oberamtmann Gockel sich neben die Urkundspersonen gesetzt, sich bei der Wahlcommission aufgehalten, und daß er auf solche Weise Gelegenheit gehabt habe, die Zettel zu controliren, wodurch das Geheimniß der Stimmgebung verletzt worden sei. Der Oberamtmann Gockel war Wahlmann, es konnte ihm also nicht benommen sein, auch dasjenige zu beobachten, was die Wahlcommission vornahm. Der Zweck des Gesetzes, warum die Wahlcommission besteht, ist wohl der, damit eine Controle aufgestellt sei, daß das ganze Geschäft gesetzmäßig vorgenommen werde. Es haben also die Mitglieder der Wahlcommission zunächst die Pflicht, ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß alle Punkte nach Vorschrift des Gesetzes gehandhabt werden, allein damit ist den übrigen Wahlmännern das Recht nicht benommen, an dieser Controle auch theilzunehmen, wenn sie wollen, sie sind nur nicht zunächst dazu verpflichtet. Es konnte also auch in diesem Umstande, wenn wirklich sich die Sache so zugetragen hätte, die Commission einen Umstoßungsgrund der Wahl nicht erblicken. Es wurde ferner dem Herrn Oberamtmann Gockel der Vorwurf gemacht, daß er sich am Wahltage in einen Gasthof begeben habe, den er sonst nicht zu besuchen pflege, daß er sich dort auf das Freundlichste mit den Wahlmännern unterhalten und sie zu bestimmen gesucht habe, für den Canditaten zu stimmen, der ihm angenehm war. Nun, meine Herren, der Herr Oberamtmann Gockel war Wahlmann, und es konnte ihm nicht verwehrt werden, sich bei einer Gesellschaft von Wahlmännern einzufinden, so wenig als es irgend einem anderen Wahlmann verwehrt gewesen sein wird, um dort seinen Zuspruch geltend zu machen. Es ist endlich in der Petition als Beanstandungsgrund angegeben, daß fünf Einwohner des Muggensturmer Hofs, welcher Hof in den Gemeindeverband von Heddesheim gehört, nicht eingeladen worden seien, um bei der Wahl der Wahlmänner mitzuwirken. Ob dieser Muggensturmer Hof nun ein Wahlrecht bei der Wahlmännerwahl der Gemeinde Heddesheim hat oder nicht, weiß Ihre Commission im Augenblicke nicht zu beurtheilen, weil ihr die Nachweisungen darüber abgehen, in welcher Verbindung dieser Muggensturmer Hof mit der Gemeinde Heddesheim steht, aber Ihre Commission kann, selbst wenn die Sache sich so verhielte, wie die Männer angeben, hierin keinen Grund finden, die Abgeordnetenwahl, um die es sich handelt, zu beanstanden. Wenn nämlich diese Männer wirklich ein Wahlrecht hatten, so mußten sie sich, insofern sie nicht eingeladen worden sind, bei der Wahlcommission in Heddesheim beschweren und dort ihr Recht geltend machen. Es ist wohl nicht zu zweifeln, wenn sie wirklich ein Recht, bei der Wahl mitzuwirken hatten, die Wahlcommission sie zugelassen hätte, falls sie etwa aus Versehen nicht eingeladen worden wären, wie dieß wohl auch anderwärts der Fall gewesen sein mag. Allein sie sagen in ihrer Beschwerde nicht, daß sie sich an die Wahlcommission gewendet haben und daß diese etwa einen ungebührlichen Bescheid ertheilt hätte, sondern sie erzählen nur einfach die Thatsache, daß sie nicht eingeladen worden seien, und glauben, daß sie doch berechtigt seien, dort mitzuwirken.

Dieses sind die Ansichten der Majorität der Commission. Aus diesen Gründen trägt sie darauf an, daß die Wahl für unbeanstandet zu erklären sei.

Ein Mitglied der Commission glaubte, einen wesentlichen Anstand darin zu erblicken, daß der Oberamtmann Gockel sich zur Wahlcommission gesetzt und dort an der Controle Theil genommen habe, und will aus diesem Grunde die Wahl für beanstandet erklären.

Die Commission schlägt Ihnen zugleich vor, die Berathung in abgekürzter Form vorzunehmen.

von Itzstein: Ich bitte den Herrn Präsidenten, den Bericht auf eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen, und zu gleicher Zeit anzuordnen, daß, weil ein Theil der Anstände sich in den Akten selbst eingezeichnet findet, zu

verfügen, daß das Protokoll im Archivariat eingesehen werden kann sammt der Petition.

Präsident: Um die Sache kurz zu machen, frage ich die Kammer, ob also die Berathung auszusetzen sei?

Nachdem diese Frage bejaht war, wird die Sitzung, unter Verkündung der Tagesordnung für die nächste, geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident
Bekk.

Der Secretär
Bissing.

XIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 21. Juni 1842.

In Gegenwart der Herren Regierungs-Commissäre: Finanzminister von Böckh, Staatsrath und Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt, und Ministerialrath Kühlenthal; sodann sämmtlicher Mitglieder der zweiten Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Fauth, Knapp, Kuenzer, Mördes und Völcker.

Unter dem Vorsitze des Präsidenten Bekk.

Der Präsident eröffnet der Kammer ein Schreiben des Abgeordneten Fauth, worin derselbe zu einer Reise in's Bad um einen Urlaub bis zum 12. Juli nachsucht, den die Kammer ohne Bemerkung bewilligt.

Bassermann übergibt eine Petition mehrerer israelitischen Bürger der Stadt Mannheim, die Gleichstellung der Israeliten mit ihren christlichen Mitbürgern betreffend, und bemerkt dabei:

Die Petenten beziehen sich auf eine in diesem Betreff am vorigen Landtage eingereichte Vorstellung und ich bitte die Petitionscommission, seiner Zeit auf dieselbe Rücksicht zu nehmen.

Diese Petition wird der Petitionscommission überwiesen.

Welte übergibt der Kammer eine schriftliche Erklärung der Wahlmänner zu Constanz, die Einsprache derselben gegen die Beschuldigungen des Abgeordneten Trefurt bei Prüfung der Wahl des Abgeordneten Mathy betreffend.

Er fügt bei, daß es, da diese schriftliche Erklärung keine bestimmte Bitte enthalte, und darum nicht der Petitionscommission werde überwiesen werden können, vielleicht angemessen sei, dieselbe durch das Secretariat zu verlesen.

von Itzstein: Da früher schon ähnliche Eingaben blos vorgelesen worden sind, so wird dem Antrag des Abgeordneten Welte nichts entgegen stehen.

Schaff: Ich glaube, die Eingabe muß vor Allem an die Petitionscommission gehen, um zu prüfen, ob sich der Inhalt zur öffentlichen Verlesung eigne.

Welcker: Der Abgeordnete Welte muß selbst wissen, ob sie sich ihrem Inhalte nach zur Vorlesung vereigenschafte.

Rindeschwender: Diese Eingabe kann verlesen werden und dann doch noch an die Petitionscommission gehen.

Die Kammer beschließt die Ueberweisung auch dieser Eingabe an die Petitionscommission.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt übergibt der Kammer die Wahlacten über die Wahl:

1. des 18ten. Aemterwahlbezirks (Amt Ettenheim), die auf Pfarrer Zittel in Bahlingen gefallen;
2. des 31ten. Aemterwahlbezirks (Schwetzingen und Philippsburg), die auf den Abgeordneten Rettig fiel, und

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

3. des 33ten Aemterwahlbezirks (Amt Sinsheim), bei welcher der resignirte Abgeordnete Gastroph wieder gewählt wurde.

von Itzstein: Ich bin gezwungen, den Herrn Präsidenten des Ministeriums des Innern wiederholt an die Vorlage der Acten über die Wahl des Abgeordneten Kuenzer zu erinnern. Seit 4 Wochen bereits ist die Kammer versammelt und noch weiß sie nicht, ob die Wahl des Abgeordneten Kuerzer richtig ist, ob nicht Mängel in den Wahlacten sich befinden, noch weiß sie nicht, warum der Mann nicht eintreten kann und welche Verhinderungsgründe seinem Eintritt in die Kammer entgegenstehen.

Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern wird mit der Kammer überzeugt sein, daß die Kammer nicht mehr gleichgültig zusehen kann, wenn ein vor 6 Wochen gewählter Abgeordneter nicht in die Kammer tritt, wenn ein Bezirk so lange unvertreten bleibt. Es heißt zwar, die erzbischöfliche Curie habe dem Abgeordneten Kuenzer den Urlaub verweigert. Ich will nicht eingehen in die Frage, ob und inwieweit die Curie einem als Staatsbürger gewählten Pfarrer den Urlaub zum Zwecke seines Eintritts als Volksabgeordneter verweigern darf, ich will auch nicht eingehen in die Frage, welche Gründe die Curie haben mag, den Urlaub zu verweigern. Ich glaube nicht, daß ihn, wie man als Grund vorhielt, der Schimmer der politischen Stellung verhindern wird, seine Pflicht als katholischer Priester zu erfüllen. Der Abgeordnete Kuenzer ist, so lange er in der Kammer war, noch derselbe tüchtige Pfarrer, derselbe kräftige Redner und gute Schulmann, überall geachtet, weil er seine Schuldigkeit thut. Aber ich will einen andern Standpunct auffassen, welcher darthut, daß es nothwendig ist, daß der Abgeordnete Kuenzer in die Kammer eintritt.

Wenn früher bei der Wahl von Geistlichen und von Kuenzer von der Curie Anstände nicht gemacht wurden, wenn andere Staatsbehörden ihn nicht zurückgehalten haben, so glaube ich, daß, indem die Verfassung ausspricht, es können auch Geistliche in die Kammer kommen, ein solches Element in der Kammer höchst wünschenswerth sei, um über geistliche und religöse Angelegenheiten Auskunft zu geben. Die Curie kann sich ferner überzeugt haben und hat es gewiß beobachtet, daß die Regierung ihrerseits allen Beamten den Eintritt in die Kammer nicht erschwert hat, sie wird daraus entnehmen, daß durch diese kluge Maaßregel der Regierung der Friede erhalten worden ist, daß nicht abermals die höchst mißliche Urlaubsfrage zur Sprache gebracht werden muß, die abermals einen Zwiespalt zwischen Regierung und Kammer herbeigeführt haben würde. Nun soll die Curie, die ihrer Bestimmung nach den Frieden befördern soll, am meisten Schuld tragen, daß der Frieden gestört wird, indem sie einen Pfarrer zurückhält, seine Pflicht als Volksvertreter zu erfüllen? Und heute erst sehen wir, daß abermals der Grund, den gewählten Abgeordneten in die Kammer eintreten zu lassen, wichtiger gewesen ist, als alle andern Rücksichten, weil die Wahlacten des Pfarrers Zittel heute eingebracht worden sind, welcher doch wahrscheinlich von seiner geistlichen Behörde ebenfalls Urlaub erhalten hat. Ich als Katholik habe noch nie darnach gefragt, zu welcher Religion sich der Einzelne bekenne, aber ich halte es für wohlthätig, daß auch durch dieses Element, nämlich durch den Eintritt des katholischen Pfarrers Kuenzer für die Interessen der katholischen Kirche in der Kammer gesorgt ist. Ich kann als Katholik erwarten, daß auch ein katholischer Geistlicher in die Kammer eintreten darf. Durch diese Maaßregel, die so einfach ist und darin besteht, daß die Curie selbst den Frieden befördern hilft, würde Alles beseitigt. Der Herr Präsident des Ministeriums des Innern hat wiederholt versprochen, die Acten vorzulegen. Ich glaube, durch einen der Curie von dem Großherzoglichen Staatsministerium gegebenen Wink würde Allem abgeholfen. Ich habe übrigens gehört, die Wahlacten des Abgeordneten Kuenzer seien hier. Auch soll der Abgeordnete Kuenzer die von ihm verlangte bestimmte Annahme der Wahl abgegeben haben und ich darf daher hoffen, daß der Herr Präsident des Ministe-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

riums des Innern die Vorlage der Kuenzer'schen Wahlacten nicht länger verzögern wird.

Ministerialpräsident Freiherr von Rüdt: Der Herr Abgeordnete von Itzstein hat sich zwar in die Sache nicht einlassen wollen, hat sich aber doch darüber ausführlich geäußert. Ich glaube im Augenblicke darüber keine weitere Erklärung abgeben zu können, so wenig als darüber, ob eine Parität in der Kammer zu beobachten sei in Beziehung auf die Gewählten aus dem geistlichen Stande. Ich kann mich nur auf die Antwort beschränken, daß der Herr Pfarrer Kuenzer gegen die Verfügung der Curie Rekurs eingelegt hat und daß über diesen, nachdem die Gründe der Curie gehört worden sind, die Entscheidung ertheilt werden wird. So lange diese nicht vorliegt, ist die Sache nicht zur Vorlage reif. Die Acten selbst sind an den Wahlcommissär zurückgegangen, um die definitive Erklärung von dem Herrn Pfarrer Kuenzer nachzuholen. Sie sind also im Augenblicke nicht hier und sobald diese Entschließung erfolgt sein wird, werde ich, wie ich früher schon zugesichert, die Vorlage des Wahlprotokolls nicht verzögern.

Mathy: Ich habe die Ehre, dem Herrn Präsidenten einige Papiere vorzulegen mit der Bitte, sie im Secretariat zur Einsicht der Mitglieder niederlegen zu lassen. Das erste ist ein Zeugniß der Staatskanzlei des Kantons Solothurn v. 15. d. M. wornach ich dort weder ein Gemeinds- noch ein Cantonsbürgerrecht erhalten habe. Ich empfehle dasselbe der Minorität der provisorischen ersten Abtheilung zur gefälligen Kenntnißnahme und lege das im Canton Solothurn geltende Personenrecht bei, um durch die §§. 64 und 65 desselben zu beweisen, daß mir die Gemeinde Grenchen ihr Bürgerrecht ohne Staatsgenehmigung nicht geben kann. Das zweite ist das von mir in der 9ten Sitzung erwähnte Zeugniß des Regierungsstatthalters Roschi in Bern, wornach sich bei der von ihm geführten polizeilichen Untersuchung herausgestellt hat, daß ich an geheimen Verbindungen nicht Theil genommen habe. Endlich übergebe ich einen von dem eidgenössischen Staatskanzler beglaubigten Auszug aus dem Tagsatzungsprotokoll vom 30. Weinmonat 1837, wornach die von Bern verhängte Verweisung durch den Vorort Luzern zurückgenommen worden ist. Dieses Zeugniß lag in den nämlichen Acten vor, aus welchen man den Bericht gegen mich entnommen hat. Meine Herren! Ich könnte noch mehr Documente vorlegen, nicht nur zu meiner Entlastung, sondern um nachzuweisen, welcher Art die Umtriebe waren, die ich gemacht habe. Sie betreffen sämmtlich die Schulen, gemeinnützige Unternehmen und staatswirthschaftliche Gegenstände. Es genügt mir jedoch den Beweis zu liefern, daß Diejenigen, welche seit 7 Jahren nur den Einflüsterungen meiner Feinde ihr Ohr geliehen, welche ihr Urtheil durch unwahre Polizei- und Spionenberichte bestimmen liessen, auf einer falschen Fährte gewesen sind.

Welcker: In der ersten Sitzung der definitiv constituirten Kammer widmete ich dem Andenken unseres verstorbenen Collegen Aschbach einige ehrende Worte. Auf den Antrag des Abgeordneten von Itzstein hat sich hierauf die Kammer erhoben, um ihre Beistimmung auszudrücken. Sowohl die Carlsruher Zeitung wie das Landtagsblatt haben wahrheitstreu diese Thatsache berichtet. Der Bericht über unsere Landtagsverhandlungen in derjenigen Stadt dagegen, in welcher die Hinterbliebenen des Verstorbenen und viele Freunde desselben wohnen, der Bericht in der Freiburger Zeitung hat wahrheitswidrig mit einem spöttischen (höhnischen) Seitenblick auf die andern Blätter und kränkend für das Andenken des Verstorbenen, kränkend für seine Hinterbliebenen und Freunde, die Angabe der andern Zeitungen in Abrede gestellt und berichtet, nur mehrere Mitglieder hätten auf den Antrag des Abgeordneten von Itzstein sich erhoben. Die Entrüstung, mit welcher mir von mehreren Seiten über diese Ungebühr geklagt wurde, steigerte sich durch die Nachricht, jener falsche Bericht rühre von einem zweifachen Collegen des Verstorbenen her. Dieses nun muß ich für eine moralische Unmöglichkeit halten; aber ich bitte mehrere Ehrenmänner in dieser Versammlung, mir ausdrücklich die vollkommene

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Richtigkeit des Berichts des Landtagsblattes und der Carlsruher Zeitung zu bezeugen.

(Von mehreren Seiten beistimmender Zuruf)

Platz: In meinem Berichte über diese Sache habe ich allerdings gesagt, die Kammer habe sich erhoben, obwohl ich bemerkte, daß es nicht alle Mitglieder gewesen sind. Meiner Wahrnehmung nach ist es aber die Mehrheit gewesen und daher habe ich mich des Ausdrucks: "die Kammer" bedient, weil man damit auch immer die Majorität bezeichnet. Die Kammer beschließt, heißt, die Majorität beschließt. Einstimmigkeit ist nicht nöthig, daher war ich zu diesem Ausdrucke berechtigt. Was nun den Sinn jener Erhebung der Kammer betrifft, so haben wohl nicht Alle den damit verbunden, daß sie dadurch ihre Uebereinstimmung mit den politischen Grundsätzen des Verstorbenen, oder mit dem ganzen Inhalte der Lobrede seines Freundes an den Tag legen wollen; es ist eine alte Sitte dieses Hauses, Collegen, die der Tod aus unsrer Mitte gerufen, einen ehrenden Nachruf zu widmen; es ist ein Act der Pietät, der vollzogen wird; man kann einem Todten die letzte Ehre erweisen, ohne ihn damit in allen Verhältnissen und Bestrebungen seines Lebens gleich rühmenswerth zu finden, oder gehalten zu sein, jedes Wort der Grabrede als eigenes Urtheil gelten zu lassen.

Trefurt: Der Zeitungsartikel, von dem die Rede ist, wird wahrscheinlich der sein, welchen ich in die Freiburger Zeitung gegeben habe. Wenn der Abgeordnete Welcker: sagt, es sei ein hämischer Seitenblick auf die Landtags- und Carlsruher Zeitung geworfen, so weiß ich nicht, wo davon auch nur eine Spur sein soll. Es stand nichts in dem fraglichen Zeitungsartikel, als daß auf den Antrag des Abgeordneten von Itzstein mehrere Mitglieder sich erhoben hätten. Daß alle Mitglieder sich erhoben haben, habe ich nicht gesehen. Ob es die Mehrheit war, weiß ich auch nicht, denn es wurde nicht abgezählt. Aber ich glaube, Diejenigen, welche nicht aufgestanden sind, werden ihre Gründe gehabt haben. Ich selbst bin der doppelte College des Dahingeschiedenen. Ich habe Grund, ihn zu achten und ihm das Zeugniß eines tüchtigen Beamten zu geben, aber ich bin nicht in allem Lob, welches der Abgeordnete Welcker ihm nachrief, einverstanden. Ich bin noch weniger einverstanden mit dem Lob, welches die öffentlichen Blätter enthielten.

Ich glaube, alles Lob hat seine Grenzen und wenn es diese Grenzen überschreitet, so läuft derjenige, der es ertheilt, Gefahr, daß man ihn im Verdacht hat, satyrisch sein zu wollen. Ich theilte nicht das ganze Lob, darum bin ich damals sitzen geblieben. Ich war keiner von denen, welche aufgestanden sind, um eine Huldigung zu ertheilen, welche wir selbst nicht einmal unserm unvergeßlichen Präsidenten Duttlinger ertheilt haben. Ich will dahin gestellt sein lassen, wem der Vorzug gebührt. Der Vorwurf konnte also nicht mit Recht gemacht werden. Ich habe im Zeitungsartikel niedergelegt, es hätten sich auf den Antrag des Abgeordneten von Itzstein Mehrere erhoben. Wenn aber der Abgeordnete Welcker so großes Gewicht darauf legt, zu wissen, wieviel es deren waren, so wird es am besten sein, darüber abstimmen zu lassen.

Präsident: Ich erkläre, daß in dieser Sache Nichts mehr weiter zu erörtern ist.

Bassermann: Eine Thatsache wird man doch feststellen dürfen. Ich habe zwei gesunde Augen. Warum soll ich nicht sagen, was ich gesehen habe? Es haben sich nicht Mehrere erhoben, sondern nur Mehrere sind sitzen geblieben. Die Meisten aber sind aufgestanden. Wenn der Abgeordnete Trefurt der Berichterstatter des Freiburger Zeitungsartikels ist, so ist sein Bericht eben nicht richtig. Es liegt im Interesse der Kammer sowie des Andenkens des Verstorbenen, daß diese Thatsache berichtigt werde.

Präsident: Ueber den persönlichen Charakter eines Mannes kann aber hier nicht weiter discutirt werden.

Welcker: Die Freiburger Zeitung, welche ganz so berichtet, wie ich sagte, halte ich hier in der Hand.

Da der Abgeordnete Trefurt sich selbst als Berichterstatter dieser Zeitung rücksichtlich der Landtagsverhand-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

lungen erklärt hat, so sage ich nochmals, moralisch unmöglich hielt ich es, daß ein solcher Bericht über jenen Vorgang von einem doppelten Collegen des Dahingeschiedenen ausgehen konnte, daß dieser College, welcher die großen Verdienste des Verstorbenen sowohl im Gerichts- wie im Ständesaal genau kannte, und welcher in dieser Versammlung selbst seine gutherzige und milde Gesinnung rühmte, diesem Manne einen solchen Schmuz auf das Grab werfen konnte. Moralisch unmöglich scheint es mir noch. Aber soll ich nicht annehmen, daß der Abgeordnete Trefurt unfähig war, auszudrücken, was er wollte, so müßte ich freilich glauben, daß es physisch möglich gewesen ist. Dennoch wird man gestehen müssen, daß es ein Ausdruck ist, der jeden Collegen des Verstorbenen beleidigen mußte.

Gottschalck: Ich habe die Ehre, der hohen Kammer eine Petition der Gemeinden Todtnau, Muggenbrunn, Aftersteg, Schlechtnau, Brandenberg und Todtnauberg, die Herstellung einer Straße von Freiburg über Todtnau in das Wiesenthal betreffend, vorzulegen. Das Begehren der Petenten ist meines Wissens schon längst von der hohen Regierung als dringendes Bedürfniß anerkannt, auch sind von frühern Kammern schon Gelder dazu votirt worden, so daß es mir ganz unbegreiflich ist, daß von dessen endlicher Ausführung in dem vorgelegten ausserordentlichen Budget keine Spur zu finden ist. Ich sehe mich deshalb veranlaßt, die verehrliche Petitionscommission, welcher Sie diese Bittschrift übergeben werden, auf die Wichtigkeit des vorliegenden Gegenstandes mit dem Anhange aufmerksam zu machen, daß ich mit allem Vergnügen bereit stehe, derselben noch weitere bezügliche Facta mitzutheilen, welche die Frage: soll man den Petenten, welche bereits 20 Jahre vergeblich bitten, gleich oder erst nach einer weitern Budgetperiode helfen? — ausser allen Zweifel stellen.

Damit aber auch die hohe Kammer jetzt schon warmes Interesse an dem betreffenden, diesem Hause schon zu wiederholten Malen vorgelegten Begehren nehme, erlaube ich mir den Ausruf: Meine Herren! Es handelt sich hier um das fernere Glück einer grossen Zahl braver Landsleute, die, da ihr heimathlicher Boden der bessern Cultur trotzt, ihr Brod durch eifrigste Gewerbsthätigkeit suchen, dasselbe aber gegenwärtig nur spärlich finden, da die Industrie bedrängt und so wenig geschützt ist. Meine Herren! Lassen Sie uns also, so viel an uns liegt, dafür sorgen, daß dem regsamen Schwarzwälder sein einfaches Mahl nicht wie bis dahin durch Mangel einer Straße so sehr besteuert werde, wo er zur nämlichen Zeit, als die Erdäpfel in Freiburg 7 und 8 kr. kosten, in Todtnau 24 bis 28 kr. und für das Kraut, statt in Freiburg 3 fl. — in Todtnau 9 fl. bezahlen muß. Meine Herren, bedenken Sie solchen Zustand bei einer Entfernung von kaum 6 Stunden vom fruchtbaren Breisgau, einen Zustand, dem mit 20,000 fl. abgeholfen werden könnte. Aber auch die Herren auf der Regierungsbank bitte ich im Namen jener arbeitsamen Hochländer, die ich zu vertreten die Ehre habe, gütigst dafür sorgen zu wollen, daß dem bezeichneten dringenden Bedürfniß noch in der nächsten Budgetperiode entsprochen werde.

Schaaff: Wenn eine — eine einzelne Straße betreffende — Petition so eindringlich empfohlen und der Kammer wie der Regierung ans Herz gelegt wird, so möchte sich vielleicht jeder Abgeordnete ohne Ausnahme aufgefordert fühlen, gleiche Desiderien an die Kammer und die Regierung auszusprechen. Es sind wenige Bezirke im Land, aus denen nicht ähnliche Wünsche hervorgegangen sind, aber die Petenten haben eingesehen, daß nicht geschehen kann, was sie verlangen, so lange nicht das allgemeine Straßengesetz zu Stande gekommen ist. Ich glaube, die Straße im Wiesenthal wird eben vorderhand auch noch nicht hergestellt werden können. Sollte man aber darauf eingehen wollen, dann würde ich mich veranlaßt sehen, Petitionen ähnlichen Inhalts zu reproduziren, damit auch andere Bezirke nicht benachtheiligt werden.

Finanzminister von Böckh: Die Geschäftsordnung will, daß die Petitionen, welche an die Kammer kommen, dem Secretariat übergeben, von diesem der Kam-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

mer angezeigt und sofort der Petitionscommission überwiesen werden. Reden und Discussionen über Petitionen, ehe von der Commission Bericht erstattet ist, sind Mißbräuche. Die Geschäftsordnung weiß nichts davon, erst nach und nach haben sie sich eingeschlichen. Ich halte dieß für nachtheilig. Wozu haben Sie denn eine Petitionscommission, wozu anders, als daß sie Ihnen Bericht erstattet? Dergleichen Reden also bei Abgabe von Petitionen sind überflüssig, sie sind eine reine Zeitverschwendung.

Sander hält es nicht für einen Mißbrauch, sondern für einen guten Gebrauch, daß man bei Uebergabe einer Petition einige Worte zu ihrer Empfehlung sage.

Gottschalck: Ich muß dem Abgeordneten Schaaff erwidern, daß es sich nicht um Herstellung einer Straße durch das Wiesenthal handelt, sondern um Errichtung der schon längst beschlossenen Straße vom Breisgau nach Todtnau, wofür in diesem Haus schon Summen votirt wurden, aber noch nichts geschehen ist.

Schaaff: Ich anerkenne das Bedürfniß und die Kammer hat es auch anerkannt, daß aus dem Breisgau auf den südlichen Schwarzwald eine Straße angelegt werden soll. Sie ist nur deswegen nicht zur Ausführung gekommen, weil man sich über die Zugsrichtung gestritten hat.

Der Präsident bemerkt, daß keine Discussion über die von dem Abgeordneten Gottschalck übergebene Petition stattfinde.

Dieser Gegenstand wird daher nach Ueberweisung der Eingabe an die Petitionscommission verlassen und auf den Wunsch des Hrn. Finanzministers von Böckh zur Discussion über den — nach der Tagesordnung als zweiter Berathungsgegenstand bezeichneten — Bericht des Abgeordneten Mathy geschritten, betreffend das Ausschreiben der directen Steuern für die zweite Hälfte des Kalenderjahrs 1842.

Die Commission schlägt vor, das Gesetz in folgender Fassung anzunehmen:

„Die vier Monatsraten der direkten Steuern, so wie „die indirekten Steuern, welche in den Monaten Juli „und August 1842 zum Einzuge kommen, sind nach dem „bestehenden Umlagefuß und den bestehenden Tarifen zu „erheben.“

Finanzminister von Böckh: Hochgeehrte Herren! Die Großherzogliche Regierung hat Ihnen vorgeschlagen, die direkten Steuern für die zweite Hälfte des Kalenderjahrs 1842, also für 6 Monatsraten zu bewilligen.

Ihre verehrliche Budgetcommission stellt den Antrag, nur 4 Monatsraten zu bewilligen und die indirecten Steuern, welche in den Monaten Juli und August 1842 zum Einzuge kommen.

Der Gegenstand unsrer heutigen Discussion wird die Frage sein, welcher von diesen Vorschlägen der angemessenere sei, oder ob ein Dritter von beiden den Vorzug verdiene.

Ich will nur über die Frage: welchem von den vorliegenden Vorschlägen der Vorzug gebühre, sprechen, und zwar

1. über die Frage, ob es zweckmässig sei, auf ein Mal den ganzen halben Jahresbetrag zu bewilligen und auszuschreiben, oder jetzt nur zwei Drittel, und später in Folge des Finanzgesetzes oder in anderer Weise das letzte Drittel, sodann
2. über die Frage, ob es zweckmässiger sei, jetzt und künftig bei dem Steuerausschreiben auch der indirecten Steuern zu erwähnen, oder wie bisher darüber, als über etwas, das sich von selbst versteht, zu schweigen.

Hören Sie die Gründe der Regierung für ihre Beantwortung der ersten Frage.

Der Hauptgrund der Regierung, die Steuern nach dem Umlagefuß des ersten halben Jahres auch für das zweite halbe Jahr, also für sechs Monate, zu bewilligen, besteht darin, daß für diese Zeitperiode nach der dermaligen Finanzlage eine Minderung der Steuern nicht eintreten könne, und zu einer Erhöhung die Großherzogliche Regierung keine Veranlassung habe.

Für diese Bewilligung macht die Regierung weiter geltend, daß dann nur ein Mal Steuerforderungszettel auszugeben seien und daß jeder Steuerpflichtige die Bequem-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

lichkeit haben könne, seine Steuer für alle 6 Monate auf ein Mal zu bezahlen.

Nur mit wenigen Worten hat die Regierungscommission dieser Gründe bei Vorlage des Gesetzes erwähnt, weil ihr bei der Einfachheit der Sache jede weitere Auseinandersetzung überflüssig erscheinen mußte. Hören Sie nun auch die Gründe Ihrer verehrlichen Budgetcommission. Sie glaubt, ihre Zustimmung nicht geben zu können, daß, während die Stände dreimal versammelt waren, die Steuern ein ganzes Jahr oder für 12 Monate provisorisch erhoben werden; aber für 10 Monate! — Der Umstand, daß die Stände jetzt zum drittenmal versammelt sind, scheint mir, weder für 10 Monate zu sprechen, noch gegen 12 Monate, er ist in der That ganz irrelevant. Erheblicher ist der angegebene Grund, daß eine weitere Bewilligung, als für die in den Monaten Juli und August zu erhebenden 4 Monatsraten nicht nothwendig sei, weil die Budgetcommission vor Ablauf dieser Zeit ihre Arbeiten werde erledigt haben. Ich bin weit entfernt, daran zu zweifeln, da in diesem Versprechen überall nichts Unausführbares liegt auch ist ein besonderes Ausschreiben für zwei weitere Monate nicht nothwendig, wenn rechtzeitig, d. h. vor der Hälfte des Monats August das Finanzgesetz für 1841 und 1842 promulgirt werden kann. Gerne gebe ich daher zu, daß unter diesen Voraussetzungen die Nothwendigkeit, jetzt 6 Monate zu bewilligen, nicht vorliegt. Daraus aber, daß eine Maaßregel nicht absolut nothwendig ist, folgt keineswegs, daß sie nicht zweckmässig sein kann. Nur von der Zweckmäßigkeit handelt es sich. Wenn man voraus weiß, daß die zwei Monatsraten, deren Bewilligung jetzt noch im Schweben gehalten werden soll, ebensogewiß wie die übrigen 4 Monatsraten erhoben werden müssen, was Ihre verehrliche Budgetcommission selbst zugibt, so ist es zweckmäßiger,

1. den Obereinnehmereien jetzt die halbe Jahressteuer auf ein Mal und nicht nur zwei Drittel und später ein Drittel in Einnahme zu decretiren,
2. den Steuerpflichtigen Forderungszettel für sechs und nicht blos für vier Monate zuzustellen,
3. denselben zu gestatten, die halbe Jahressteuer auf ein Mal zu bezahlen.

Ihre verehrliche Budgetcommission sagt, sie wolle die Finanzverwaltung nicht hindern, Das zu vollziehen, was sie bereits angeordnet habe, nämlich die Steuerforderungszettel auf 6 Monate ausstellen zu lassen; sie wolle nur, daß die Steuer einstweilen nicht für längere Zeit erhoben werde, als zur Vereinbarung über das Budget nothwendig ist.

War auch Ihre verehrliche Commission zur Zeit, wo sie ihren Bericht entwarf, im Irrthum, wenn sie glaubt, wir hätten die Ausstellung der Forderungszettel schon für 6 Monate angeordnet, so ist sie es doch jetzt nicht mehr, denn wir haben es jetzt wirklich angeordnet, da keine Zeit mehr zu verlieren ist. Wir hielten es von vornenherein nicht für ganz correct, die Forderungszettel für 6 Monatsraten auszustellen, so lange nicht die Bewilligung für diesen Betrag ausgesprochen wäre, können uns jedoch bei der Aeusserung Ihrer Budgetcommission nicht wohl beruhigen; wir halten dadurch unser ursprüngliches Bedenken nicht als unstichhaltig widerlegt, wohl aber durch den vorgeschlagenen Ausweg beseitigt, denn uns ist es nur um die Sache zu thun. Ohne Zweifel wird Ihre Budgetcommission wegen Vereinfachung der Einnahmsdecreturen gerne zugeben, daß von diesem das Nämliche gelte, was von den Forderungszetteln gilt, und es ist auch in der That so.

Ueber den dritten Punkt, die den Steuerpflichtigen entgehende Bequemlichkeit, ihre Steuer für das ganze halbe Jahr auf einmal zu entrichten, geht Ihre verehrliche Budgetcommission offenbar zu leicht hinweg; er ist für die Steuerpflichtigen der wichtigste. Sie ist der Meinung, es sei für diese von keinem besonderen Interesse, die halbjährige Steuer auf einmal zu entrichten. Richtig ist, daß die Steuer nicht mehr für ein ganzes Jahr auf einmal entrichtet werden kann, weil sie für die erste Hälfte des Jahrs bereits eingezogen ist; ein Irrthum ist es aber, wenn die Budgetcommission glaubt, durch eine kleine Schmälerung der bereits auf die Hälfte redu-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

zirten Bequemlichkeit keine Vorwürfe von Seiten der Pflichtigen gewärtigen zu müssen. — Wenn Sie die Sache näher betrachten, so werden Sie sich leicht überzeugen, daß die Unbequemlichkeit, die dadurch den Steuerpflichtigen verursacht wird, keine kleinere, sondern gerade, weil es sich nur um einen halben Jahresbetrag handelt, relativ eine noch größere als gewöhnlich ist. Wir haben eine sehr bedeutende Zahl Ausmärker, die für das ganze Jahr, also noch mehr für das halbe Jahr einen nur unbedeutenden Steuerbetrag zu entrichten haben, den sie deswegen um so gewisser auf einmal zu entrichten wünschen, als sie so st genöthigt wären, sich zweimal an einen dritten Ort zu begeben und dadurch ohne Noth vielleicht eine Zeit zu versäumen, die höher anzuschlagen ist, als der Betrag der Steuer selbst.

Wir wollen den Ständen die gewiß gerechten Vorwürfe der Steuerpflichtigen ersparen, wir wollen uns nicht in die unangenehme Lage versetzen, diesen sagen zu müssen, daß sie die noch nie vorgekommene Unbequemlichkeit den Ständen zu verdanken hätten.

Um Sie, meine Herren, zu überzeugen, daß die Zahlung der ganzen Steuer auf einmal überhaupt nichts Unerhebliches ist, will ich Ihnen angeben, wieviel aus diesem Grund von den Steuerpflichtigen seit 1837 in den Monaten Juli und August jedes Jahr über ihre Schuldigkeit bezahlt worden ist.

Im Jahr 1837 sollten eingehen —	408,760 fl. 48 kr.
erhoben wurden	510,479 fl. 11 kr.
also mehr als verfallen war	101,718 fl. 23 kr.
1838 sollten eingehen	405,348 fl. 1 kr.
erhoben wurden	535,681 fl. 30 kr.
also mehr	130,333 fl. 29 kr.
1839 sollten eingehen	406,295 fl. 13 kr.
erhoben wurden	538,963 fl. 46 kr.
also mehr	132,668 fl. 33 kr.
1840 sollten eingehen	407,822 fl. 34 kr.
erhoben wurden	541,682 fl. 41 kr.
also mehr	133,860 fl. 7 kr.
1841 sollten eingehen	447,389 fl. 13 kr.
erhoben wurden	551,070 fl. 28 kr.
also mehr	103,681 fl. 15 kr

Wenn nun auch bei der halbjährigen Steuerquote nur die Hälfte mehr eingeht, nämlich nur 50 — 60,000 fl. so ist dies relativ ebenso erheblich, es werden ebenso viele Individuen ihre halbjährige Steuer auf einmal bezahlen, als früher die des ganzen Jahrs, vielleicht noch eine viel größere Zahl.

Die Budgetcommission behauptet schließlich, nachdem sie alle Gründe der Regierung für nicht stichhaltig erklärt hat, die ihrem Antrag entgegenstehenden Einwendungen seien von keinem Belang. Wenn der so eben abgehandelte letzte Punkt auch noch auf eine vielleicht keinem Anstande unterliegende Weise beseitigt sein wird, so hat sie am Ende recht. Er kann auch noch beseitigt werden, wenn die Finanzverwaltung, da das Gesetz nur mehr als 4 Monate im Zwangswege zu erheben verhindern soll, von Denjenigen, welche freiwillig 6 Monate bezahlen wollen, 6 Monatsraten annimmt. Volenti non fit injuria, und der Staatskasse kann dadurch kein Nachtheil zugehen.

Wir werden es daher so halten auf eigene Verantwortlichkeit.

So, meine Herren, wird der Vorschlag der Budgetcommission, statt 6 Monate jetzt nur 4 zu bewilligen, ganz unschädlich werden. Wir können bis August handeln, als ob 6 Monate bewilligt wären und dies ist für die Verwaltung und für die Steuerpflichtigen die Hauptsache. Ob es übrigens unter solchen Umständen nicht angemessener wäre, den zweckmässigen Vorschlag der Regierung anzunehmen, wird die Kammer entscheiden.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Ich vermag in dem Antrag der Budgetcommission nur eine Abänderung, nicht aber eine Verbesserung der Regierungsvorlage zu erkennen.

Auf den Vorschlag des Präsidenten genehmigt die Kammer, daß über beide Commissionsanträge getrennt discutirt werden solle.

Mathy: Mit der Trennung bin ich ganz einverstanden. Ich wende mich zur Sache und sehe mich veranlaßt, jetzt schon das Wort zu ergreifen, damit sich die Discussion nicht lediglich unter dem Eindruck der Rede des Herrn Finanzministers fortbewege. Der Herr Finanzminister hat uns gesagt, der Antrag der Budgetcommission ist einfach, aber er ist nicht zweckmäßig. Es ist besser, Sie nehmen den Antrag der Regierung pure an. Ja, meine Herren, wir können Ihnen noch einfachere Vorschläge machen. Bewilligen Sie die Steuern provisorisch auf zwei Jahre, statt auf 6 Monate, so können Sie die Verhandlungen über das Budget ersparen.

Der Herr Finanzminister hat die Gründe für den Vorschlag der Regierung aus der Verwaltung hergenommen, welcher es lästig sei, doppelte Forderungszettel und Einnahmsdecreturen auszufertigen; ferner aus Rücksichten für die Steuerpflichtigen, denen es bequem sei, ihre ganze Schuldigkeit auf einmal zu entrichten. Wir wollen der Verwaltung alles Mögliche zugestehen, was zur Erleichterung ihrer Geschäfte dienlich ist, auch die Steuerpflichtigen wollen wir nicht belästigen. Wir haben aber einen andern Standpunct als die Steuerbehörde, wir haben ein Prinzip zu wahren, von dem wir nicht ohne die dringendsten Gründe abweichen dürfen. Unser Grundsatz ist folgender: Ein provisorisches Steuerausschreiben ist ein Nothbehelf; es kann nur stattfinden, wenn die Erledigung des Budgets nicht zur rechten Zeit erfolgen kann. Ein solches Nothbehelf darf aber nicht länger dauern, als der Nothstand selbst. Nun sind die Stände versammelt und voraussichtlich lassen sich die Budget-Arbeiten in weniger als 2 Monaten vollenden. Wozu also ein Steuerausschreiben auf 6 Monate, warum ohne Noth ein Prinzip verletzen. Jetzt sind die Kammern versammelt, im Weg der Gesetzgebung wird ein neues Provisorium nothwendig; gut! wir wollen es bewilligen, aber nicht für längere Zeit, als der Nothstand dauert.

Auf zwei Verstärkungsgründe, die vorgekommen, muß ich antworten, weil sie gewissermaßen auf eine Einschüchterung abzielen und darauf berechnet sind, die Gemüther zu beängstigen. Der eine Grund ist nämlich der, daß der Herr Finanzminister sagt, Sie werden, wenn Sie den Commissionsantrag annehmen, einen großen Vorwurf zu erwarten haben von Seite der Steuerpflichtigen. Eine solche Bemerkung wirkt auf schwache Gemüther; auf andere freilich nicht. Wir benachtheiligen, sagt man, die Steuerpflichtigen, wenn wir ihnen nicht gestatten, ihre ganze Steuerschuldigkeit auf einmal zu entrichten. Allein, meine Herren, diese Befugniß ist ihnen auch nach dem Entwurfe der Regierung schon entzogen. Ich verstehe unter der Steuerschuldigkeit die Jahresschuldigkeit und wenn der Pflichtige diese nicht entrichten kann, so hat er den Vortheil nicht mehr, den der Herr Finanzminister bezeichnet. Wenn er nur für 6 Monate und nicht für 12 bezahlen kann, so kann er nur die halbe und nicht eine ganze Steuerschuldigkeit abtragen. Der Herr Finanzminister nennt die Steuerschuldigkeit für 6 Monate die ganze; eben so gut könnten wir sagen 4 Monate sind ein Ganzes; der Unterschied ist nicht groß, eben so wenig die Belästigung. Der Herr Finanzminister hat namentlich die Ausmärker angeführt, welche wünschen müssen, ihren Steuerbetrag auf einmal zu bezahlen, weil deren Steuerbeträge nur klein seien. Richtig mag es sein, daß es viele Ausmärker gibt, welche wünschen, ihre Steuerbeträge auf einmal entrichten zu können, ebenso, daß deren Steuerbeträge meistens nicht groß sind. Ich stelle Diesen eine andere Classe von Steuerpflichtigen entgegen, welche sich wahrscheinlich nicht so zudrängen werden, wenn es sich darum handelt, die ganze Steuerpflicht auf einmal zu entrichten, und der Dank der einen Classe von Steuerpflichtigen wird den Vorwurf der andern Classe — wenn ein solcher zu besorgen wäre — neutralisiren. Ich meine nämlich die 500 fl.-Männer, die Taglöhner, welche keinen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Grundbesitz haben, und 23 kr. vom 100 fl. Steuerkapital bezahlen.

Meine Herren! Wenn mich die Ausmärker angreifen, retirire ich mich hinter die 500 fl.-Männer. Die übrigen Gründe der Budgetcommission hat der Herr Finanzminister alle zugegeben. Und wenn nun der Grundsatz feststeht, daß wir nicht länger einen Nothbehelf dauern lassen sollen, als der Nothstand selbst dauert; wenn wir dies thun können ohne Benachtheiligung der Verwaltung und der Pflichten, dann meine ich, muß man dabei stehen bleiben.

Mit den Einnahmsdecreturen verhält es sich ebenso wie mit der Ausstellung der Forderungszettel. Wir geben zu, daß die einen wie die andern auf 6 Monate ausgestellt werden, man kann also daraus keine Gründe gegen den Kommissionsantrag herleiten. Wenn endlich ein Pflichtiger für 6 Monate zahlen will, so werden wir ihn nicht zurückhalten, nach dem Ausspruche des Herrn Ministers, volenti non fit injuria.

Von vornen herein hat der Herr Finanzminister gesagt, er würde es nicht gewagt haben, die Forderungszettel auf 6 Monate ausstellen zu lassen, durch die Zugeständnisse der Budgetcommission aber sei sein Bedenken beseitigt. Er hat damit angedeutet, wir wollten der Steuerverwaltung ein Recht geben, welches sie, streng an die Vorschriften der Verfassung haltend, sich nicht herausgenommen haben würde. Dieser Bemerkung setze ich nichts entgegen als daß es mich freut, daß die Finanzverwaltung so constitutionell denkt, aber gerade darin liegt ein Grund mehr für den Antrag der Budgetcommission, welcher sich streng an die konstitutionellen Grundsätze hält.

Finanzminister von Böckh: Der Herr Abgeordnete hat bemerkt, ich hätte gesagt, wir würden es nicht gewagt haben, die Forderungszettel auf 6 Monate auszustellen. Vom wagen ist hier keine Rede. Ich habe nur gesagt, wir hätten es nicht für ganz correct gehalten, die Forderungszettel auf 6 Monate auszustellen, ehe die Verwilligung da wäre. Ich bitte es mit meinen Worten genau zu nehmen, denn ich spreche sie nicht ohne Ueberlegung aus.

Der Herr Abgeordnete Mathy scheint mir mehr mit Worten zu kämpfen als mit der Sache. Er sagt, die Ausmärker werden ja doch nicht die Steuer für das ganze Jahr bezahlen können. Das ist bekannt. Aber es wird ihnen doch von Interesse sein, die Steuer für das halbe Jahr bezahlen zu können. Das ist durch die Bemerkung des Herrn Berichterstatters, daß man 4 Steuermonate auch ein ganzes Jahr nennen könne, nicht widerlegt. Was die 500 fl.-Männer betrifft, so haben Sie nicht nothwendig, sich hinter dieselben zu verschanzen, denn es ist Niemand gehalten, auf einmal die ganze Steuer zu bezahlen. Es ist diese Bequemlichkeit nur für Diejenigen, welche sie wollen.

Ministerialrath Kühlenthal: Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Mathy als Berichterstatter Ihrer verehrlichen Budgetcommission bezeichnet das jetzt zu erlassende Steuerausschreiben als einen Nothbehelf. Ich bin insoweit damit einverstanden, als allerdings die Nothwendigkeit vorliegt, ein neues Steuerausschreiben zu erlassen, nachdem die Frist desjenigen, welches die Großherzogliche Regierung auf den Grund des §. 62. der Verfassungsurkunde erlassen hat, mit dem letzten dieses Monats abläuft und das nach §. 54. der Verfassung zu erlassende Auflagengesetz noch nicht vorliegt. Ich widerspreche aber, daß die in das jetzt zu erlassende Steuerausschreiben aufzunehmende Zahl von Monaten willkürlich bestimmt werden darf, da die Uebung ein anderes bereits festgestellt hat.

Der Gesetzesentwurf, welchen die Großherzogliche Regierung Ihnen zur verfassungsmäßigen Zustimmung vorgelegt hat, beruht auf so einfachen Verhältnissen, daß wir hoffen durften, einer ausführlichern Begründung enthoben zu sein. Ja wir mußten besorgen, hochgeehrte Herren, Ihrer Einsicht, Ihrer Erfahrung und Ihrer Kenntniß der Gesetze zu nahe zu treten, wenn wir Ihnen in unserm Vortrage, mit welchem wir die Vorlage des Gesetzesentwurfes begleitet haben, ausführlich hätten nachweisen wollen, daß ein sechsmonatliches Steuerausschreiben

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

schreiben das einfachste und natürlichste ist, daß es auf der Verfassung und auf der bisherigen Praxis beruht und endlich, daß es in den bestehenden Steuerverordnungen begründet ist. Deshalb haben wir uns begnügt, im Allgemeinen darauf hinzuweisen, daß während der nächsten 6 Monate eine Veränderung im Steuerfuß nicht bevorstehe und darum die Steuer auf die nächsten 6 Monate unbedenklich jetzt schon und mit einem Male ausgeschrieben werden könne. Wir haben endlich auf einige Uebelstände aufmerksam gemacht, welche zu besorgen sind, wenn etwa das Steuerausschreiben nur für eine kürzere Zeitperiode erlassen werden wollte. Nachdem jedoch Ihre verehrliche Budgetcommission geglaubt hat, einen andern Antrag begründen zu können, so muß ich mir erlauben, die ersten Gründe für ein sechsmonatliches Steuerausschreiben etwas ausführlicher darzulegen.

Den Steuerpflichtigen ist nothwendig, zu wissen: ob, wieviel und wann sie Steuer zu entrichten haben, damit sie sich in ihren öconomischen Verhältnissen darnach richten können. Es genügt nicht, ihnen solches erst in dem Augenblick eröffnen zu lassen, wo sie die Steuer zahlen sollen, sondern sie müssen dies geraume Zeit vorauswissen. Wie viele Tausende derselben würden in Verlegenheit gebracht werden und der Execution verfallen, wenn ihnen ihre Steuerschuldigkeit erst in dem Moment oder nur kurz vor der Zeit bekannt gemacht würde, wo die Steuer bezahlt werden soll. Darum wird seit Einführung der Steuerperäquation, also noch länger, als die Verfassung besteht, das Steuerausschreiben in der Regel für ein ganzes Jahr mit einem Mal und zwar noch vor Beginn des Steuerjahres erlassen. Diese Einrichtung, des Steuerausschreibens auf eine größere Zeitperiode mit einem Male zu erlassen, liegt darum im wohlerwogenen Interesse der Steuerpflichtigen. Kann daher aus irgend einem Grunde das Steuerausschreiben nicht auf ein ganzes Jahr mit einem Male erlassen werden, so fordert die den Steuerpflichtigen schuldige Rücksicht, daß eine solche Eintheilung des Jahres gewählt werde, welche die möglichst größten Zeiträume zuläßt. Dies ist aber nur der Fall bei der Eintheilung des Jahrs in zwei gleiche Hälften, während bei jeder andern Eintheilung die Zeiträume, auf welche die Steuer ausgeschrieben werden soll, in dem Verhältniß kleiner werden, in welchem sich die Zahl der Theile des Jahres vergrößert. Es ist darum nicht nur einfach und natürlich, sondern auch im Interesse der Steuerpflichtigen begründet, daß bei Erlassung von Steuerausschreiben da, wo solche nicht auf ganze Jahre erlassen werden können, doch wenigstens nicht auf kürzere Zeitperioden, als die beiden Jahreshälften herabgegangen wird. Diese Eintheilung in zwei Jahreshälften ist aber auch noch insbesondere durch die Verfassung und die bisherige Uebung gegründet. Vor Emanirung der Verfassung wurden nur Steuerausschreiben vor Beginn des Steuerjahrs und zwar für dessen ganze Dauer auf einmal erlassen. Nach dem Erscheinen der Verfassung, welche im §. 53. festsetzt, daß ohne Zustimmung der Stände keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden kann und sodann im §. 54. weiter bestimmt, daß das Auflagengesetz in der Regel für zwei Jahre gegeben werden soll, war jedoch die Möglichkeit vorauszusehen, daß beim Beginn einer Budgetperiode das Auflagengesetz noch nicht erlassen sein könnte und der Staatshaushalt mit Verwirrung bedroht wäre, wenn in solchen Fällen die ganze Steuerhebung eingestellt werden müßte. Die Verfassung hat darum selbst Vorsorge getroffen, indem sie dem §. 62. zufolge die alten, auch nicht ständigen Abgaben noch sechs Monate forterheben läßt.

In Gemäßheit dieser Bestimmung der Verfassung ist auch jedesmal, so oft sich Anlaß hierzu ergab, die Steuer durch eine landesherrliche Verordnung auf 6 Monate ausgeschrieben worden. Da diese nach §. 62. der Verfassungsurkunde ergangenen Ausschreiben aber jedesmal die sechs ersten Monate des ersten Jahrs der Budgetperiode umfaßten, so ergab sich von selbst, daß die auf das genehmigte Finanzgesetz gegründeten, unmittelbar darauf folgenden Steuerausschreiben jedesmal die zweite Hälfte des ersten Jahrs der betreffenden Budgetperiode enthielten, also ebenfalls 6 Monate umfaßten.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Seit dem Jahre 1819 sind im Ganzen 16 Steuerausschreiben je für das ganze Steuerjahr und 14 Steuerausschreiben je für 6 Monate erlassen worden. Sie sehen hieraus, hochgeehrte Herren, daß, wo das Steuerausschreiben nicht auf ein ganzes Jahr erlassen werden konnte, jederzeit die sechsmonatlichen Steuerausschreiben die Uebung bilden. Indem aber die Verfassung in der eben ausgeführten Weise in gewissen Fällen zu sechsmonatlichen Steuerausschreiben die Veranlassung gab, hat sie diese Zeitbestimmung nicht etwa willkürlich festgesetzt, sondern sie hat hierbei offenbar zugleich auf die früher ergangenen Steuerverordnungen und namentlich darauf Rücksicht genommen, daß nach den Bestimmungen der Steuerexecutionsordnung in der Regel das Zugriffsverfahren auf einen sechsmonatlichen Steuerausstand in einem Akt vollzogen wird. Tritt die Nothwendigkeit ein, gegen einzelne Steuerpflichtige die Vorschriften der Executionsordnung in Anwendung zu bringen, so erfordert doch gewiß die bedrängte Lage solcher Steuerpflichtigen, daß das kostspieligere Zugriffsverfahren möglichst selten und darum — zusammenfassend — für eine größere Zahl von Monatsraten mit einem Male vollzogen werde. Wenn der Herr Abgeordnete Mathy die Behauptung aufstellt, es entstehe für die Steuerpflichtigen keine Unbequemlichkeit, im Fall statt eines sechsmonatlichen Steuerausschreibens nur ein viermonatliches erlassen wird, so verstehe ich nicht, was damit gesagt werden will. Es ist vollkommen richtig, was der Commissionsbericht sagt, daß nämlich das mit dem ersten des nächsten Monats Juli beginnende Halbjahr für die Steuerverwaltung eine Uebergangsperiode bildet, für welche ein besonderes Steuerregister aufgestellt ist und besondere Steuerforderungszettel ausgegeben werden. Hierdurch wird aber die Bequemlichkeit der Steuerpflichtigen in keiner Weise beeinträchtigt, denn es stand ihnen frei, am 1. Juli 1841 ihren ganzen Forderungszettel für das Steuerjahr 1841/42 mit einem Mal zu bezahlen, es würde ihnen bei einem sechsmonatlichen Ausschreiben freistehen, am 1. Juli 1842 ihren ganzen Forderungszettel für dieses halbe Jahr mit einem Male zu berichtigen, und es wird ihnen freistehen, ihre ganze zwölfmonatliche Steuer für das Kalenderjahr 1843 am Anfang jenes Jahres mit einem Mal abzuführen, was sich auch in allen folgenden Jahren wiederholen wird. Wird aber das bevorstehende halbe Jahr in 4 und 2 Monate abgetheilt, so entstehen hierdurch 2 Schuldigkeiten, eine von 4 und eine von 2 Monatsbeträgen, welche den Steuerpflichtigen veranlassen, zweimal zahlen zu müssen, und ihn der Gefahr Preis geben, zweimal gepfändet zu werden. Diese Unbequemlichkeit ruht aber in doppeltem Maaße auf der großen Zahl von Ausmärkern, welche in derselben kurzen Periode von sechs Monaten wegen höchst unbedeutender Beträge zweimal sich in andere Orte begeben müssen.

Wenn sich der Herr Abgeordnete Mathy vor den Klagen der Ausmärker hinter die 500 fl. Männer flüchten will, so kann ich ihm nur wiederholen, was ihm der Herr Finanzminister bereits sehr treffend entgegnet hat.

Schmidt: Als Mitglied der Budgetcommission will ich die Gründe auseinandersetzen, die mich veranlaßt haben, statt der von der Regierung verlangten 6 Monate nur 4 zu bewilligen. Zuerst muß ich bekennen, bin ich kein Freund von Provisorien, wo sie vermieden werden können. Zudem hat die Budgetcommission ihre Arbeiten so in Ordnung, daß wir in 6 Wochen damit fertig sein können. Ich sehe also nicht ein, wozu wir ein Provisorium auf 6 Monate schaffen sollen, da voraussichtlich das Budget in wenigstens 2 Monaten bewilligt sein wird. Uebrigens ist die Zeit zu kurz gewesen, um das Budget gehörig zu prüfen, besonders für die Neulinge, sodann können auch bei unserm Vorschlag die Steuerzettel auf 6 Monate ausgestellt werden. Es hat gar nichts dabei zu geschehen, als die Erheber aufmerksam zu machen, daß sie die Steuer, wenn sie auf einmal bezahlt werden will, nur für 4 Monate erheben dürfen. Nur Diejenigen, welche das ganze Jahr hindurch parate Mittel haben, werden die Steuern auf einmal bezahlen wollen und dies geschieht nur um die Steuer nicht zu vergessen, dann bekanntlich vergißt man nichts leichter als die Schulden zu zahlen.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Schaaff: Ich muß aufrichtig gestehen, die Rede des Herrn Berichtserstatters hat den Eindruck, welchen die Rede des Herrn Finanzministers hervorbrachte, bei mir nur verstärkt. Das Hauptmoment, welches der Herr Finanzminister seinem Antrag zu Grunde gelegt hat, konnte er nicht beseitigen. Der Herr Finanzminister sagt nämlich, unser Vorschlag dient zum Vortheil der Staatsbürger und er vereinfacht das Geschäft. Er sagt ferner, wenn Sie auf Ihrem Vorschlag beharren, so sind wir doch in der Lage, den Steuerpflichtigen den Vortheil zukommen zu lassen, den ganzen Steuerbetrag auf einmal bezahlen zukönnen. Der Herr Finanzminister hat die Hilfstruppen des Berichtserstatters bereits in die Flucht geschlagen, denn er und der andere Herr Regierungscommissär haben erwähnt, was auch den meisten Mitgliedern bekannt sein muß, daß die 500 fl.-Männer, hinter die der Berichtserstatter sich retiriert, nicht gezwungen werden, sondern daß es ihnen freistehe, die ganze Steuer auf einmal zu bezahlen, und daß es in ihrer Willkühr liegt, von dieser Erlaubniß Gebrauch zu machen.

Meine Herren, ich nehme die Einladung des Berichtserstatters, die Steuern auf 2 Jahre weiter zu bewilligen, an. Ich dehne sie sogar noch aus, ich will der Regierung die Befugniß einräumen, die direkten und indirekten Steuern zu erheben auf 6 Jahre, wenn die Regierung zusagt, daß sie Alles Dasjenige thun wird, was das Land in 6 Jahren erwartet. Da ich im Vorschlage der Regierung wirklich einen Vortheil für die Staatsangehörigen finde, so schlage ich vor, daß wir es bei Dem belassen, was die Regierung verlangt hat, nämlich bei der Verwilligung auf 6 Monate.

Junghanns: Aus meiner Kenntniß des Landes will ich nur bemerken, daß es im Großherzogthum gegen 500,000 Steuerpflichtige gibt, worunter sich 60,000 Ausmärker befinden. Sechzigtausend Bürger sind es also, denen die Fassung der Budgetcommission einen wesentlichen Vortheil entzieht, welche durch dieselbe belästigt werden. Meine Herren, wir Alle sind darüber einig, daß in den nächsten 6 Monaten die Steuern weder erhöht, noch vermindert werden. Welchen Vortheil soll also die Beschränkung der Steuerbewilligung auf 4 Monate bringen. Ich vermag keinen einzusehen. Vielleicht sagen Sie, die Regierung hat bereits 6 Monate und wenn sie uns auflößt, so erhält sie ein ganzes Jahr. Nun wenn wir nur 4 Monate bewilligen, so kann sie weitere 6 Monate ausschreiben und dann hat sie 10 Monate. Wo liegt darin ein Gewinn für das Land?

Meine Herren, die Kammern sollten der Regierung nur da entgegentreten, wo sie etwas Unbilliges, Unzweckmässiges oder etwas Verfassungswidriges will. Wenn wir sie hemmen, wo ihre Anträge billig, zweckmäßig und verfassungsgemäß sind, dann schaden wir dem constitutionellen System in und ausserhalb Baden. Ich trage auf Bewilligung der 6 monatlichen Steuern an.

Vogelmann: Jetzt kann ich mich kurz fassen. Wenn ich die Rede des Herrn Finanzministers mit jener des Berichterstatters zusammenhalte, dann komme ich auf das ganz einfache Resultat, daß die Bugetcommission an dem Vorschlage der Regierung etwas hat ändern aber nicht hat verbessern wollen. Dazu gebe ich meine Stimme nicht. Die Steuerausschreiben sind seither immer auf 6 Monate erlassen worden. Ein stichhaltiger Grund zur Abänderung auf 4 Monate ist nicht angegeben worden. Dagegen ist unbestreitbar und klar, und kann mit keinem Worte wegdemonstrirt werden, daß es ein Vortheil für den Steuerpflichtigen ist, mit seiner Schuldigkeit für 6 Monate mit einemmale fertig zu werden, während er nach dem Vorschlage der Budgetcommission zweimal damit zu thun hat.

Wenn die Budgetcommission für ihren Antrag keine andern, mir unbekannten Gründe hat, so sehe ich gar nicht ein, warum wir nicht den Regierungsentwurf annehmen sollen. Ich stimme für den Regierungsantrag.

Trefurt: Was mich übrigens gewundert hat, von einem Rechnungsverständigen zu hören, ist, daß der Berichterstatter sagt, wenn 12 Zwölftel ein Ganzes ausmachen, so sind 10 Zwölftel auch ein Ganzes. Denn rechnet man zu den von der Regierung verlangten 6

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Monaten noch die 6 Monate hinzu, welche sie schon mit provisorischem Ausschreiben erhoben hat, so erhält man 12 Zwölftel, wenn aber die 4 Monate, welche die Budgetcommission vorschlägt, jenen 6 Monaten beigezählt werden, so macht dies nur 10 Zwölftel. Diese Frage erledigt sich, wie ich glaube, auf den einfachen Satz, sollen die steuerpflichtigen Bürger in 6 Monaten einmal oder zweimal ihre Steuerschuldigkeit zu entrichten Gelegenheit erhalten? Es ist von Seite der Budgetcommission bemerkt worden, wenn sich die Steuerpflichtigen hätten gefallen lassen müssen, zweimal an ihrer Steuerschuld zu bezahlen, so mögen sie sich jetzt auch gefallen lassen, es auf dreimal zu thun. Wegen vielleicht 5 kr. soll ein Ausmärker eine halbe Stunde Weges gehen und mehr Kosten haben, als der ganze Steuerbetrag ausmacht. Welchen Schutz der Berichterstatter von den 500 fl.-Männer zu erwarten habe, das sehe ich auch nicht ein. Ja, wenn der Antrag der Budgetcommission dahin gienge, daß sie frei bleiben sollen für die weitern 2 Monate, aber wenn sie doch zahlen müssen, werden sie es nicht anschlagen. Ich stimme für den Entwurf der Regierung.

Bassermann: Aus der Rede des Herrn Finanzministers habe ich nichts weiter entnommen, als daß ein erheblicher Grund gegen unsern Vorschlag nicht vorliegt und daß alle vorgebrachten Gründe sich in dem einen zusammenfassen, welcher aus der Zärtlichkeit gegen die Steuerpflichtigen entnommen ist; sie sollen statt zwei nur einen Gang thun müssen. Diese Unbequemlichkeit selbst aber lastet ja nur auf einer geringen Zahl von Steuerpflichtigen, welche so bei Kasse sind, ihre Steuerschuldigkeit auf einmal entrichten zu können. Also aus Bequemlichkeitsrücksichten für einen verhältnißmäßig kleinen Theil der Steuerpflichtigen greift man unsere Fassung an. Ich glaube aber, diese Zärtlichkeit ist mehr eine fingirte, da ja unser ganzes Steuersystem auf einem ungerechten Systeme beruht. Wenn Sie bedenken, daß durch das Salz 800000 fl., Kaufaccis fl. 560000 fl, Bier-, Wein- und andere Accise nah eine Million erhoben werden, wenn Sie bedenken, daß die indirecten Steuern größtentheils auf der unbemittelten Classe beruhen, so müssen Sie zugeben, daß in dem ganzen Steuersystem keine Zärtlichkeit für diese Steuerpflichtigen zu finden ist. Unserm Antrag steht zur Seite der Hauptsatz, daß ein Provisorium — und es ist doch ein Provisorium, 6 Monate zu bewilligen, während wir in vielleicht 6 Wochen mit dem Budget fertig sind, — als ein Nothbehelf nicht länger dauern soll, als der Nothstand selbst dauert. Ich bin überzeugt, wenn die Budgetcommission auf der Regierungsbank säße und der Herr Finanzminister auf dem Platze des Abgeordneten Mathy und wir hätten vorgeschlagen, man solle provisorisch für zwei Monate Steuer erheben, er würde gesagt haben, ich finde dagegen nichts zu erinnern, nach zwei Monaten ist das Budget erledigt, man wird dann die Steuern weiter bezahlen. Ich glaube nicht, daß man diesen Vorschlag angegriffen haben würde, man würde uns sogar gelobt haben, daß wir, die Regierung nämlich, nicht mehr verlangen und keinen größern Spielraum haben wollen, als nothwendig ist. Wenn ich also die Gründe, welche der Herr Finanzminister in der Kammer und in der Budgetcommission für seinen Vorschlag vorgebracht, erwäge und würdige, so finde ich wirklich nicht, daß sie uns zu der Ueberzeugung ihrer Stichhaltigkeit bringen können. Darum habe ich bei mir gedacht, es müsse noch ein anderer geheimer Grund da sein, welcher ihn veranlaßt, einen größeren Spielraum zu verlangen, als nothwendig ist. Nun sage ich, eine Kammer, wie wir, eine Kammer, deren Mitglieder so vielfachen Anfechtungen gerade von Seiten der Regierung erfahren haben, eine Kammer, der man bei der Eröffnung gesagt hat: „wir legen euch nichts weiter vor, als was die Geldbewilligung betrifft, und lassen alles Andere beruhen bis zu einer andern Kammer, worin vielleicht die jetzigen Mitglieder nicht mehr sind"; eine solche Kammer sollte der Regierung nicht mehr Spielraum bewilligen, als durchaus nothwendig ist. Dieses ist für mich ein Hauptgrund gewesen, warum ich dem Antrage der Commission meine Zustimmung gab. — Daß weiter der Herr Finanzminister bemerkt, er wünsche nicht, daß die Kammer

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sich Vorwürfe zuziehe, dieses zwingt mich fast zu einem Lächeln, denn ich frage, ob er nicht selbst Einer von Denjenigen war, welche der Majorität der früheren Kammer die allergrößten Vorwürfe gemacht haben, worüber man noch in einer spätern Sitzung sprechen wird. Ich sehe nicht ein, warum man aus dem ganz unbedeutenden Grund der Bequemlichkeit eines Steuerpflichtigen einen Hauptgrundsatz aufgeben sollte, und beharre deßhalb bei dem Antrage der Commission.

Finanzminister von Böckh: Ich lobe die Offenheit des Herrn Abgeordneten Bassermann. In der Budgetcommission habe ich bemerkt: es scheine mir, die ehrenwerthen Mitglieder derselben hätten politische Tendenzen, den Vorschlag der Regierung zu bekämpfen. Ich habe sie, wiewohl vergebens, gebeten, sie möchten mir dieselben eröffnen, vielleicht könnte ich sie widerlegen. Der Herr Abgeordnete Bassermann hat sie nun ausgesprochen; ich finde nicht nöthig sie in der Kammer zu widerlegen. Unrecht hat der Herr Abgeordnete Bassermann, wenn er mir einen geheimen Grund zuschreibt für die Vorlage der Regierung. Sie haben nicht das Recht, mich einer Tendenz zu beschuldigen, welche eine unrechte wäre, allein auch darüber will ich nichts weiter sagen. Ich bin nicht der Mann, der mit seinen Gründen im Verborgenen schleicht, ich spreche sie gewöhnlich offen und gerade aus.

Bassermann: Es freut mich, daß meine Offenheit eine ebenso offene Erklärung hervorgerufen hat und glaube, man sollte den parlamentarischen Ton überhaupt etwas ändern und mehr Offenheit hineinbringen. In der Budgetcommission habe ich darum diesen meinen vorhin angegebenen Grund nicht angeführt, weil ich glaubte, die andern Gründe seien in der That hinreichend und weil ich vermeiden wollte, eine politische Erörterung zu veranlassen; ich würde auch hier darüber geschwiegen haben, wenn nicht der Abgeordnete Junghanns darauf angespielt hätte. Geheime Absichten aber kommen im Leben oft vor, und am meisten, wie die Geschichte beweißt, bei Staatsmännern.

Hoffmann: Ich will wieder zu der Sache an sich zurückkehren und einige Gründe beantworten, welche der Herr Ministerialrath Kühlenthal gegen den Vorschlag der Commission vorgetragen hat. Zuerst hat er sich auf den §. 62. der Verfassung bezogen und daraus dargethan, daß der Vorschlag der Commission diesem nicht gemäß sei. Ich will ihm diesen §. 62. vorlesen und er wird sehen, daß er auf die vorliegende Frage gar keinen Bezug hat. (Der Redner verließt diesen §. und bemerkt dann weiter:) Diese 6 monatliche Erhebung der Steuer ist schon früher ausgeschrieben worden, jetzt handelt es sich also nicht um diese, sondern um weitere Bewilligung von 6 Monaten. Dann sagt er, seit 20 Jahren sei immer, wenn es nothwendig geworden, ein 6 monatliches Ratum der directen Steuer ausgeschrieben worden, und so habe sich dann eine Praxis gebildet. Ich gebe ihm zu, daß seitdem immer eine 6 monatliche Steuer ausgeschrieben worden ist, allein der Fall, wie er jetzt vorliegt, war noch gar nie vorhanden. In dieser Beziehung hat sich keine Praxis gebildet, daß, nachdem die ersten 6 Monate erhoben sind, ein zweites Ausschreiben stattgefunden hätte. Wenn sich übrigens auch schon eine solche Praxis gebildet hätte, ich lege darauf keinen Werth. — Der dritte Grund des Herrn Regierungscommissärs ist eine Berufung auf die Steuerexekutionsordnung, indem er bemerkt, daß dort gesagt sei, es dürfe nur ein 6 monatlicher Rückstand durch Zwang beigetrieben werden. Allein wie diese auf den vorliegenden Fall Anwendung finden soll, kann ich nicht begreifen, man kann ja warten, bis die 6 Monate herum sind und dann die Exekution anwenden.

Die schwereren Gründe, welche gegen den Antrag der Budgetcommission vorgebracht worden sind, nämlich, was die zweimalige Decretur der Forderungszettel und den Steuereinzug betrifft, hat der Herr Finanzminister selbst beseitigt, indem er bemerkt, daß die Einnahmsdekreturen doch auf den ganzen Betrag ausgestellt werden können, ebenso die Forderungszettel, und daß die Steuerpflichtigen, wenn sie die Zahlung leisten wollen, nicht verhindert sein sollen, es zu thun.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Es bleibt nun kein Grund mehr übrig, welcher gegen den Antrag der Budgetcommission spricht.

Martin: Es haben sich schon in der Budgetcommission Stimmen gegen den Abänderungsvorschlag erhoben und ich erkläre, ich habe mich auch nicht von den grossen Vortheilen überzeugen können, welche den Steuerpflichtigen dadurch zugehen. Ja, wenn man ihnen zwei Monate nachgelassen hätte, so würde ich auch dem Antrage der Budgetcommission zugestimmt habe, aber es wird ihnen nichts nachgelassen, sondern sie müssen sie doch bezahlen, sie verlieren nur die Erleichterung, in einem Mal entrichten zu können, was sie nach dem Vorschlag der Commission auf zweimal bezahlen müssen.

v. Itzstein: Der Herr Finanzminister hat in seinem Vortrage Alles aufgeboten, um seinen Gesetzesvorschlag zu vertheidigen. Demungeachtet mußte er, weil er klug genug ist, einzusehen, daß dem also sei, zugeben, daß die Erhebung der sechsmonatlichen Steuer nicht nöthig sei und daß es nach dem Vorschlage der Commission hinreiche, in den beiden nächsten Monaten eine viermonatliche Steuer zu erheben. Ich frage mich nun, was wollte der Herr Finanzminister oder was will die Regierung und was muß sie wollen? Die Regierung will die Deckung des Bedürfnisses zur Besorgung des Staatshaushaltes bis dahin, wo die Kammer die Steuern für die laufende Budgetperiode bewilligt hat. Sie mußte Dieses fordern, weil der Staatshaushalt gedeckt sein muß. Aber ein Mehreres zu fordern, hat sie keinen Grund, weil sie verfassungsgemäß erwarten muß, daß die Kammer ihr das ganze Budget baldigst bewilligt. Tritt nun die Budgetcommission mit ihrem Antrage diesem gerechten und verfassungsmäßigen Begehren der Finanzbehörden entgegen, wenn sie sagt, wir bewilligen die Monate Juli und August, also 4 Steuermonate? Tritt sie dadurch den vernünftigen nothwendigen Bedürfnissen des Staats, den gerechten Forderungen der Regierung entgegen? Nein! Wir geben der Regierung die Mittel, welche sie das Recht hat, zu fordern. Die Budgetcommission kann — und ich darf dieses als deren Vorstand erklären — Ihnen die Versicherung geben, daß sie höchstens bis zum 8ten August fertig sein wird mit allen ihren Arbeiten, mithin geben wir dadurch der Regierung alle Mittel, welche ihr nothwendig sind. Was bleibt nun noch für ein Grund? Zweckmäßiger, hat der Herr Finanzminister gesagt, sei der Commissionsantrag nicht. Er hat aber, wenn ich ihn recht begriffen habe, selbst diesen Grund widerlegt, indem er die Thatsache anführt, daß er schon die Steuerzettel auf ein halbes Jahr hinaus gehen ließ. Es bedarf also weiter gar nichts mehr, als der einfachen Weisung an die Steuererheber, vorderhand nur 4 Monate zu erheben und wenn bis dahin das Budget erledigt ist, wie sicherlich bald geschehen wird, so ist dadurch für Alles gesorgt, was nothwendig ist. Es bleibt sonach von allen Einsprachen nur die Einzige, nämlich die kleine Unbequemlichkeit übrig, daß möglicherweiße einzelne Ausmärker noch einen Gang machen müssen. Nun vermeine ich aber, daß diese kleine Rücksicht nicht hinreicht, um von einem Antrage abzugehen, der das Recht einer Kammer übt, und durchaus verfassungsgemäß ist, indem er dem Herrn Finanzminister gibt, was er für den Staatshaushalt bedarf, und nicht ein weiteres Provisorium gewährt, als nöthig ist.

Finanzminister von Böckh: Der Herr Abgeordnete von Itzstein hat mich recht verstanden. Ich habe allerdings ausgesprochen, es sei nicht absolut nothwendig, daß die Steuern auf 6 Monate ausgeschrieben werden, es sei unter den Voraussetzungen, welche ich geäussert habe, auch ausführbar, wenn man nur 4 Monate ausschreibe.

Ich frage Sie, was bleibt von dem Antrag der Budgetcommission, nach unserer Erklärung, noch Reelles übrig? Nichts! Ich habe den Vorschlag der Regierung vertheidigt, und ich glaube, ich kann ihn nicht besser vertheidigen, als wenn ich die Budgetcommission auffordere, durch ihren Berichterstatter klar zu machen, welche Vortheile eintreten, wenn Sie ihren Vorschlag statt jenen der Regierung annehmen. Es sind durchaus keine andern Gründe vorhanden, als die von der politischen Seite hergenommenen. Es sind aber diese Rücksichten keine fruchtbare, sondern unfruchtbare.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Mathy: Es sind keine politischen Gründe, welche den Berichterstatter bestimmten. Ich will Ihnen aber sogleich sagen, welcher Vortheil uns übrig bleibt. Wir haben dadurch den Grundsatz gewahrt, nicht länger zu bewilligen, als nothwendig ist. Es ist unsere Pflicht, ihn zu behaupten.

Sander: Ich will nicht verkennen, daß ein großes Gewicht darauf nicht gelegt werden kann, ob wir hier die Steuern provisorisch auf 4 oder 6 Monate bewilligen, aber eben darum kann ein Grund, den ich aus Principien schöpfe, ein überwiegender werden und diesen Grund habe ich. Wir haben schon ein Provisorium der Steuern zurückgelegt, wir haben schon auf das Land Steuern gelegt, welche nicht verwilligt waren und wir sollen jetzt abermals Steuern erheben lassen, deren Betrag und deren Art und Weise nicht in dieser Kammer verwilligt ist, wir sollen sie auf 6 Monate, auf ein halbes Jahr bewilligen. Wenn wir so geradezu dieses thun, wenn wir die Steuern bewilligen, ohne vorher zu untersuchen, wie groß sie sind und auf was sie sich gründen, worin sie bestehen, so kann man sehr leicht im Lande denken, die Stände sehen eigentlich schon längst ein, daß an unsern Steuern gar nichts zu ändern, daß unser Steuersystem ein höchst vorzügliches ist. Dieses kann ich nicht anerkennen; ich will mir noch die Möglichkeit vorbehalten, bei Gelegenheit des Budgets Abänderungen an den Steuern vorzuschlagen; ich will mir vorbehalten, diese oder jene Steuer zu erhöhen oder zu erniedrigen. Der Abgeordnete Schaaff hat sich erboten, auf 6 Jahre hinaus die Steuern zu verwilligen. Der Abgeordnete Schaaff mag Dieses thun, es werden in der Kammer und ausserhalb der Kammer aber nicht gerade Viele sein, welche ihm so leichthin beistimmen.

Schaaff (einfallend): Und ausser dem Abgeordneten Sander werden Wenige glauben, daß in der nächsten Budgetperiode von Verminderung der Steuern die Rede sein könne.

Sander: Man soll wenigstens dem Lande zeigen, daß man es doch erwartet! Man soll wenigstens Denjenigen, welche unter einer nicht leichten Steuerlast begriffen sind, doch wenigstens nicht die Hoffnung nehmen, Herr Abgeordnete Schaaff, daß diese Last in diesem Saale erleichtert werden könne! Ich glaube, es wäre besser, wenn man Hoffnungen wenigstens noch möglich läßt.

Schaaff: Hoffnungen zu erregen, welche man nicht befriedigen kann, ist grausam!

Sander: Ich gestehe übrigens, von dem Abgeordneten Schaaff hoffe ich nicht, daß er die Steuern in dem Lande herabsetzen werde. Ich sehe also darin, daß die Erwägung der Frage, in wie weit die Steuern abgeändert werden können, uns noch zusteht und daß wir dieser Erwägung durch eine provisorische Bewilligung der Steuer auf ein halbes Jahr entgegentreten, einen Hauptgrund, dem Antrage der Budgetcommission beizustimmen und nur 4 Monate zu verwilligen. Das, was der Herr Finanzminister vorgetragen hat, konnte mich nicht bestimmen, es nicht zu thun. Was die Ausmärker betrifft, für welche der Herr Finanzminister eine so zärtliche Sorgfalt verrathen hat, welche ich nicht anders deuten kann, als daß er sich vielleicht an einige in diesem Saale wenden wollte, so kann mich dieser Grund nicht bestimmen. Die Ausmärker, welche wegen einer Steuer eine Reise unternehmen, habe ich nicht sehr schonend im Auge. Wenn Einer wegen 10, 20 kr. sich von seinem Orte fortbegibt, so sage ich, kann er auch zweimal diesen Gang thun; er wird dem Lande etwas Gutes damit thun, denn er wird die Consumtionssteuer erhöhen. In der Regel werden die Ausmärker in dem Orte, wo sie die Steuer zu bezahlen haben, Jemanden aufgestellt haben, der für sie die Steuer entrichtet und es kann ihnen alsdann keine große Last machen, zweimal zu zahlen. Ich glaube also auch auf die Ausmärker keine so große Rücksicht nehmen zu können und stimme darum für den Antrag der Budgetcommission.

Finanzminister von Böckh: Warum hätte ich mich an Beamten wenden sollen, welche hier sitzen und Ausmärker sind. Ich könnte mich ja auch an Pensionärs,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Advokaten und Literaten wenden, die ein kleines Landgut besitzen und gewiß jedesmal ihre Steuer auf einmal bezahlten.

Regenauer: Am Anfang hat man den Vorschlag der Budgetcommission, der sich jugendlich kräftig fühlenden Corporation, als eine Reform gerechtfertigt, und späterhin hat man gefunden, daß er nur noch entschuldigt werden kann. Die beste Entschuldigung hat der Abgeordnete Sander geliefert. Ich würde ihm beistimmen, wenn sein Hauptgrund am Platze wäre. Er beginnt damit, er sei ein Feind der Provisorien, er wolle sie nicht weiter ausdehnen, als es durchaus nothwendig sei. Ich theile ganz diese Ansicht. Er hat weiter bemerkt, wir dürfen die Steuer nur soweit bewilligen, daß wir uns nicht die Hände binden in Beziehung auf die Ermäßigung, welche wir einerseits oder die Erhöhung, welche wir anderseits beschließen möchten. Auch ich muß anerkennen, ich habe ganz diese Ansicht, aber ich möchte den Abgeordneten Sander, der mit großer Klarheit die Gründe herausgehoben hat, fragen: ob er wohl glaube, daß im Laufe dieses Kalenderjahres noch eine Aenderung vorgenommen werden könne; ob er glaube, daß die Arbeiten so sehr werden gefördert werden, wie angegeben wurde; ob er glaube, daß die ganze Einrichtung des Finanzwesens es überhaupt zulassen werde, daß noch im Laufe dieses Jahres eine Aenderung stattfinden könne? Ich meine, der Abgeordnete Sander wird mir die Antwort geben müssen, jedes Mitglied wird sie geben müssen: „nein," wir sind zum Voraus überzeugt, eine solche Aenderung ist nicht möglich. Dieses ist der Hauptgrund zur Begründung des Regierungsentwurfs; es bleibt also jetzt nichts mehr übrig, als die Frage, welcher Vorschlag ist der zweckmäßigere? Ist es der der Regierung, ist es der der Budgetcommission? Wenn Sie diese Frage beantworten, so kann die Antwort einfach nur die sein: der Vorschlag der Regierung ist der zweckmässigere. Der Herr Finanzminister hat alle die Gründe, welche gegen das Amendement der Budgetcommission sprechen, in freundlicher Weise aus dem Wege geräumt; er hat gewissermaßen die Hand geboten, um den Verbesserungs- — ich möchte sagen — den Verschlimmerungsvorschlag der Budgetcommission zu entschuldigen. Ein Grund ist demungeachtet geblieben in Beziehung auf die Ausmärker; wenn auch der Abgeordnete Sander diesen Grund nicht hoch anschlägt, ich schlage ihn hoch an. Ich denke freilich nicht an die geringe Anzahl der reichen Ausmärker, die wir in jedem Orte haben, ich denke an die große Zahl der kleinen Bürger, welche da und dort ein kleines Grundstück auf fremder Gemarkung besitzen, und denen es doch höchst willkommen sein muß, ihre Schuldigkeit in einem Mal entrichten zu können. Der Herr Finanzminister hat es ja angeboten, wer da auf einmal bezahlen wolle, der möge auf einmal bezahlen. Man hat es zuletzt noch gewissermaßen der Regierung zum Vorwurf gemacht, daß sie eine Zärtlichkeit habe für die steuerpflichtigen Ausmärker, für den 8ten oder 9ten Theil der Staatsbürger im Großherzogthum, welche zu den Grundsteuerpflichtigen gehören. Man hat auch bemerkt, ja unser Steuersystem bestehe aus verschiedenen Steuern, da würde Manches erhoben, was vielleicht nicht ganz angemessen sei, da erblicke man eine Zärtlichkeit nicht; nun, warum auf einmal hier in diesem Falle die große Zärtlichkeit? Ei! eine solche Bemerkung sollte wenigstens nicht aus der Mitte unserer Kammer ausgehen; denn wenn unser Steuersystem so schlecht ist, wie man es hinstellen will, wenn darin gar keine Zärtlichkeit gegen die Pflichtigen zu finden ist, dann sind es wir so gut als die Regierung, welche diese Lieblosigkeit gegen die Steuerpflichtigen verschuldet haben, wir sind es, der Abgeordnete Schaaff, wie der Abgeordnete Sander.

Sander: Darum will ich es ändern!

Regenauer: Der Herr Abgeordnete will eine Aenderung eintreten lassen; er hat gefühlt, daß er bisher lieblos gewesen sei. Ich habe kein besonderes Vertrauen auf die Finanzprojecte des Abgeordneten Sander; er hat sich wenigstens bei mir noch nicht als Finanzgenius habilitirt; inzwischen ist es möglich, daß er uns dergleichen machen wird, und wenn sie verständig sind, so werde auch ich ihnen gerne beistimmen. Im Allgemeinen

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

halte ich übrigens unser jetziges Steuersystem — für gut und glaube, wenn Sie Aenderungen beschließen werden, so werden Sie es nicht viel besser machen.

Trefurt: Die Abgeordneten Hoffmann und v. Itzstein haben als letzten Grund angeführt, daß es nach den Anträgen der Budgetcommission gerade so werde gehalten werden, wie nach dem Vorschlag der Regierung. Ich meine, wenn dies ein richtiger Satz ist, so wäre dies ein Grund, es bei dem Vorschlag der Regierung zu belassen. Einen kleinen Unterschied finde ich aber doch. Es könnten nämlich die Uebelstände nur durch eine kleine Unregelmäßigkeit von Seiten der Administration verbessert werden. Nun! indem wir jetzt aussprechen, daß wir uns die Unregelmäßigkeit der Verwaltung gefallen lassen, daß sie Gelder annimmt, die nach dem Steuerausschreiben noch nicht zu erheben sind, wird daraus für die Steuerpflichtigen und die Verwaltung keine Unbequemlichkeit entstehen.

Der Abgeordnete hinter mir (Bassermann) hat der Offenheit das Wort geredet, auch ich liebe sie, nur hätte ich gewünscht, daß er selbst bei Darlegung des politischen Grundes, durch welchen die Mehrheit der Budgetcommission bestimmt wurde, sich mit so vieler Offenheit und Bestimmheit ausgedrückt hätte, daß es möglich wäre, diesen Grund zum Gegenstande einer nähern Erörterung zu machen. Ich will übrigens eine solche politische Diskussion jetzt nicht mehr hervorrufen.

Gottschalck: Ich halte es für nothwendig zu erklären, daß auch ich nicht der Ansicht war, daß man die 6 Monate verweigern sollte. Ich meinerseits berücksichtige die politischen Gründe gar nicht, ich muß gestehen, daß ich auf diese gar kein Gewicht legte, mich auch nicht im ersten Moment hingeben konnte, die Geschäfte zu vervielfältigen. Ich habe gern Einfachheit und die Geschäftsformen je kürzer desto lieber. Allein ich hatte damals doch meinen Entschluß noch nicht festgesetzt, wie ich stimmen werde; ich wollte noch zuerst in der Discussion das pro und contra hören. Jetzt betrachte ich die Sache von einer ganz andern Richtung. Der Grund, welchen der Abgeordnete Sander auseinandergesetzt hat, daß Verbesserungen in dem Steuerwesen stattfinden könnten, hat mich zur Idee gebracht, eine Verbesserung lieber zwei Monate früher als später einzuführen. Ich gebe der Staatsverwaltung gerne so viel, um die Staatsmaschine in gehörigem Gang zu erhalten. Eine Aussicht für Steuerverminderung sehe ich gar nicht für möglich, weil ich bei der Masse von Angestellten und Pensionärs in einem solch' kleinen Lande, welches nicht einmal so viel Einwohner zählt als die größte europäische Stadt, an eine Verminderung der Steuer nie denken kann.

Schaaff: Es wäre allerdings angenehm, wenn die Diener des Staats ihre Dienste als munera im Sinne der Römer versehen würden, das heißt, wenn sie sich eine große Ehre daraus machten, dieses und jenes Amt zu verwalten und nicht daran dächten, eine Besoldung vom Staate beziehen zu wollen. Es ist allerdings eine Last zu nennen, daß am Ende diese Staatsdiener, wenn sie nicht mehr arbeiten können, eine Unterhaltsrente vom Staate für sich und ihre Familie beziehen, damit sie nicht etwa nothwendig haben, vor den Thüren der Steuerpflichtigen ihr Brod zu suchen. Es ist allerdings eine Last, aber ich glaube eine gerechte. Es kommt nun Alles bei dieser Frage darauf hinaus: Ist denn zu erwarten, daß vor diesen zwei Monaten eine Aenderung in unserem Steuersystem verwirklicht wird? Ist insbesondere zu erwarten, daß etwa die Steuern im Ganzen vermindert werden? und da, meine Herren, müssen Sie aufrichtig bekennen, daß daran nicht zu denken ist, und wenn der Abgeordnete Sander mir vorwirft, ich wolle dem Volke noch die Hoffnung nehmen, den letzten Anker der Armen, daß eine Steuerverminderung etwa in nächster Zukunft stattfinden könnte, so muß ich sagen, ich bedauere den Abgeordneten Sander, daß er für diese gute Sache der Budgetcommission mit solchen Waffen kämpft, daß er mich in dem Lande gleichsam verdächtigt.

Sander (einfallend): Der Abgeordnete Schaaff ist freilich nicht dabei, wenn es an das Vermindern der Steuern geht.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Schaaff: So gut wie Andere, aber ich finde es wahrhaft lächerlich, wenn man an die Regierung Forderungen stellt, z. B. sie soll im Wiesenthal eine neue Straße herstellen, sie soll im Odenwalde Straßen machen und Anstalten besser dotiren, und wenn man andererseits wieder sagt: Ja dieses muß Alles geschehen, aber die Mittel dazu soll die Regierung suchen, sie wird sie finden, Steuern sind aber dazu nicht nothwendig. Ich glaube, der Abgeordnete Sander, und wenn er sich noch 10 mal vorbehält, Abänderungen im Steuersystem vorzuschlagen, wird für alle seine Vorschläge keine Majorität finden, und wenn er durch einen Zwischenruf die Waldsteuer anführt, so glaube ich, daß namentlich in seinem Wahlbezirke er dadurch keinen guten Anklang finden wird.

Sander: Es scheint, der Abgeordnete betrachtet sich als Abgeordneten seines Bezirks und nicht als den des Landes.

Schaaff: Der Abgeordnete Sander versteht die Kunst, Einem das Wort, nicht wenn es aus dem Munde heraus ist, sondern in dem Munde selbst herumzudrehen, eine Virtuosität, um die ihn Mancher beneidet.

Gerbel: Zwischen den Vorschlägen der Regierung und denen der Commission finde ich einen sehr auffallenden Unterschied, darin nämlich: daß die Regierung kein weiteres Recht hat, als das Steuerausschreiben im Regierungsblatt nur in soweit zu erlassen, als es ihr bewilligt wird. Ich habe das Vertrauen zu den constitutionellen Gesinnungen des Herrn Finanzministers, daß diese Bewilligung nicht überschritten wird; sondern, bevor weitere Steuern ausgeschrieben werden, eine weitere ständische Bewilligung eingeholt wird. Das ist der eigentliche wahre Unterschied, und es können Zeiten kommen, wie sie jetzt gerade vorhanden sind, wo man ganz buchstäblich und genau an der Verfassung sich zu halten hat. Dieses war der Gesichtspunkt, von dem man in der Budgetcommission ausgieng. Ich muß hier ganz und gar Dasjenige adoptiren, was der Abgeordnete Bassermann vorgetragen hat. Dies ist der praktische Unterschied zwischen den beiden Vorschlägen. Ich stimme für den Vorschlag der Budgetcommission.

Ministerialrath Kühlenthal: Der Herr Abgeordnete Mathy behauptete mit besonderer Betonung, die Steuerpflichtigen seien bei Annahme des Commissionsantrages keiner Unbequemlichkeit ausgesetzt. Ich widerspreche dieß wiederholt. Es werden namentlich die Ausmärker von zweimaliger Pfändung bedroht, da nach Satz 56 der Steuerexekutionsordnung ihre ganze Steuerschuldigkeit mit einem Male fällig wird und nun einmal 4 Monatsbeträge und später 2 Monatsbeträge abgesondert beigetrieben werden müssen.

Mathy: Diese Einwendung ist beseitigt dadurch, daß ihnen ja freigestellt ist, die 6 Monate zu bezahlen, dann gibt ihnen der Erheber die zuviel bezahlten Monate zurück.

Finanzminister von Böckh: Meine Herren, die Sache ist ganz einfach, der Vorschlag der Budgetcommission ist ein unpraktischer.

v. Itzstein: Das glaubt der Herr Finanzminister, wir aber nicht. Wir halten ihn im Gegentheil für sehr praktisch.

Die Discussion wird nun geschlossen und zur Abstimmung geschritten:

Erstens über den Antrag des Abgeordneten Schaaff, daß nach dem Vorschlag der Regierung auf 6 Monate die Steuer bewilligt werde, welcher verworfen wird.

Zweitens über den Antrag der Budgetcommission, statt sechs, vier Monate zu bewilligen, welcher zum Beschluß der Kammer erhoben wird.

Es erfolgt nun die Discussion über den zweiten Punkt, daß in dem Steuerausschreiben auch der indirekten Steuer Erwähnung geschehe.

Finanzminister von Böckh: Die zweite Frage die ich am Eingang meiner Rede aufgestellt, die Frage:

> ob es zweckmäßiger sei, jetzt und künftig bei dem Steuerausschreiben auch der indirekten Steuern zu erwähnen, oder wie bisher davon zu schweigen?

hat Ihre verehrliche Budgetcommission, durch den ange-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

tragenen Zusatz dahin entschieden, daß es zur Wahrung des ständischen Steuerbewilligungs-Rechts nothwendig sei, derselben zu erwähnen.

Sie begründet ihren Antrag durch Anrufung des §. 53. der Verfassungsurkunde, der mit dürren Worten sagt:

„Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben, und erhoben werden,“ und durch die Behauptung, unter die Auflagen gehörten die indirekten Steuern ebenso gut, wie die direkten. Ich bin weit entfernt, diese Behäuptung widerlegen zu wollen, weit entfernt zu behaupten, daß sich die Wirksamkeit des §. 53. auf die direkten Steuern beschränke, weil nur diese ausgeschrieben werden; ich würde mich dadurch selbst mit unserem Finanzgesetz in Widerspruch setzen, welches jedesmal ausdrücklich ausspricht:

„Alle dermalen bestehenden Abgabengesetze bleiben in Kraft.“

Dieses Anerkenntnisses ungeachtet bleibt die Frage offen: ob es zweckmäßig oder zur Wahrung des ständischen Steuerbewilligungsrechts nothwendig sei, bei der Verwilligung der direkten Steuern für die nächsten vier oder sechs Monate auch der indirekten Steuern zu erwähnen? Berathen wir darüber die Vergangenheit. Die frühern Ständeversammlungen haben wohl auch gewußt, was zur Wahrung des ständischen Steuerbewilligungsrechts nothwendig ist. Der §. 53. ist nicht erst entdeckt worden.

Seit dem Bestehen der Verfassung, seit 22 Jahren hat die Regierung eilfmal die Steuern auf den Grund des §. 62. ausgeschrieben, und hat nie der indirekten Steuern erwähnt.

Nie ist dagegen von Seite der Stände die geringste Bemerkung gemacht worden.

Wäre zu ihrer Fortdauer ein besonderer Akt der Gesetzgebung nothwendig, verstünde sie sich nicht von selbst, so würde es nicht, wie die Budgetcommission behauptet, blos wünschenswerth, sondern bisher schon nothwendig gewesen sein, derselben in dem Steuerausschreiben zu erwähnen. Anders, glaubt sie, verhalte sich die Sache, wenn unter Mitwirkung der versammelten Stände über die Forterhebung der Steuern nach Ablauf der Verwilligungszeit ein Gesetz zu Stande kommen solle, dann würde die Kammer dafür zu sorgen haben, daß dem §. 53. der Verfassungsurkunde Genüge geleistet werde.

Mit der Kammer von 1831 ist ein solches Gesetz zu Stande gekommen; mit der Kammer von 1831, meine Herren, der man doch gewiß nicht den Vorwurf machen will, sie habe die Wahrung der ständischen Rechte vernachlässigt, oder diese Rechte nicht gekannt. Wenn ich Ihnen sage, daß ein Veteran unter den Abgeordneten, der seit vielen Jahren an der Spitze der Budgetcommission steht, damals Berichterstatter war, ein Veteran, dem man gewiß nicht den Vorwurf machen kann, daß ihm die ständischen Gerechtsame je gleichgültig gewesen seien, von dem auch Niemand behaupten wird, daß es ihm an dem nöthigen Scharfsinn fehle, sie zu erkennen; wenn ich Ihnen sage, daß der Herr Abgeordnete von Itzstein es war, der unbedingt auf Annahme des Gesetzes antrug, das wörtlich lautete, wie das heute vorliegende; wenn ich Ihnen sage, daß es die Kammer einstimmig und ohne alle Discussion angenommen, so werden Sie vielleicht mit mir auf den Gedanken kommen, die Nothwendigkeit, der indirekten Steuern bei dem Steuerausschreiben zu erwähnen, müsse nicht so auf platter Hand liegen, wie die Budgetcommission von 1842 meint; jedenfalls werden Sie mir gerne zugeben, daß die großherzogliche Regierung nach diesen Vorgängen nicht die entfernteste Veranlassung hatte, den Gesetzesentwurf in anderer Weise einzubringen, als es geschehen ist.

Diesem, von der Regierung seit dem Bestehen der Verfassung konstant eingehaltenen, von den Ständen nie beanstandeten, ja selbst ausdrücklich gebilligtem Verfahren, steht der Vorschlag Ihrer Budgetcommission als eine Neuerung gegenüber, und es ist daher wohl der Mühe werth, zu untersuchen, ob die bisherige constante Praxis eine grund- und bodenlose war, und als solche zu beseitigen sei, denn ich gebe zu: ein zwanzigjähriges Irren

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

gibt kein Recht, im Irrthum zu beharren. Schon vor der Einführung der Verfassung hat man die direkten Steuern als dem Betrag nach wandelbar, die indirekten aber als ständige angesehen. Diesem geschichtlich begründeten Unterschied haben wir es zuzuschreiben, daß der §. 53. des Ausschreibens der Auflagen, und daß der §. 62. ständiger und unständiger Auflagen erwähnt.

Logisch richtig haben wir, wie früher, auch seit dem Bestehen der Verfassung nur des wandelbaren Theils der Auflagen in den einseitig von der Regierung und in den mit Zustimmung der Kammern erlassenen Steuerausschreiben gedacht, von der Voraussetzung ausgehend, daß der ständigen nur dann zu erwähnen sei, wenn abweichend von ihrem Karakter eine Aenderung eintreten sollte. Was Regierung und Stände seit einer Reihe von Jahren für logisch richtig gehalten, wird, so Gott will, es auch im Jahr 1842 noch sein.

Ich erkläre mich, wie ich bereits in der Vorberathung gethan, gegen den Beisatz, den die Budgetcommission vorschlägt, nicht, weil ich eine andere Ansicht als sie über das Steuerbewilligungsrecht der Stände habe, sondern weil ich keinen Grund einsehe, von einer vieljährigen constanten, auf vernünftigen Gründen beruhenden Praxis abzuweichen.

Auf die Bemerkung der Budgetcommission, daß sie gegen ihren Antrag keine Einwendung von Seiten hoher Regierung besorge, da sie in dem glücklichen Fall sei, ihr mehr zu bewilligen, als sie verlangt, daß sie sogar hoffe, die hohe Regierung werde sich durch ihr Entgegenkommen um so eher bewogen finden der wohlbegründeten Abkürzung des Provisoriums ihre Zustimmung zu ertheilen, antworte ich mit Stillschweigen.

Welcker: Ich erkläre mich in diesem Punkt ebenso, wie in dem ersten für den Commissionsantrag. Ich glaube, daß wenn früher die indirekten Abgaben nicht ausdrücklich bezeichnet worden sind, man stillschweigend davon ausging, daß wenn die direkten nicht erhoben werden, die indirekten ebenfalls nicht erhoben werden dürfen. Daß eine Zeit lang die indirekten Steuern nicht ausdrücklich erwähnt worden sind, kann unmöglich einen Grund abgeben, sobald einmal die Sache zur Sprache kommt, nicht auszusprechen, was man eigentlich meint. Aber ich bin einer ganz anderen Ansicht in Beziehung auf die Gründe, warum man früher gewöhnlich in der deutschen Praxis in den auf die Bewilligung der Abgaben sich beziehenden Ausschreiben eine besondere Bewilligung der indirekten Abgaben nicht für nothwendig hielt. Der Grund ist ein ganz anderer als die Ständigkeit oder Nichtständigkeit dieser Abgaben, ständig sind unsere indirekten Steuern nicht um ein Haar mehr als die direkten. Die Grundsteuer ist seit so vielen Jahren nicht verändert worden, während an den indirekten fast auf jedem Landtage theilweise geändert wurde. Nein, es war ein ganz anderer Grund. In dem früheren Deutschland bestunden nämlich die indirekten Abgaben größtentheils in Zöllen und diese wurden vom Kaiser den Fürsten bewilligt und die Finanzminister dieser Regierungen, welche jederzeit dieses ständische Bewilligungsrecht gerne umgiengen, sagten, wir brauchen für die indirekten Steuern, für Zölle, Accis und dergleichen keine ständische Bewilligung. Dieses war der Grund, warum der große Friedrich von Preußen an den direkten Steuern nichts änderte, während er die indirekten so hoch hinauftrieb, daß es zuletzt in finanzieller Hinsicht höchst nachtheilig für das Land war, bei der direkten Steuer bedurfte er der Bewilligung der Stände, die indirekten erhöhte er nach Belieben. Gottlob sind wir über diese Zeiten hinaus und die indirekten Steuern bedürfen jetzt ebenso gut wie die direkten der ständischen Zustimmung. Weil nun hierin keine Ungleichheit stattfindet, so ist es nothwendig, daß, wenn die indirekten Steuern von der Regierung provisorisch erhoben werden sollen, sie auch provisorisch von den Ständen bewilligt werden müssen, denn sonst wäre es ja zweifelhaft, ob der Bürger diese Steuern wirklich zu bezahlen hat oder ob die Regierung auch für Erhebung dieser Abgaben der Bewilligung der Kammer bedürfe und diesen Zweifel dürfen wir nicht entstehen lassen.

Finanzminister von Böckh: Der Herr Abgeordnete Welcker gehört zu den ältern Abgeordneten; er ist so

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

aufrichtig und gesteht, er habe sich Jahre lang geirrt, er sei erst zu besserer Erkenntniß gekommen. Ich bin auch der Meinung, daß eine zwanzigjährige Praxis gerade nicht das Recht mit sich bringt, in einem Irrthum zu beharren. Ich war nicht seit 20 Jahren im Irrthum, sondern ich habe damals das Nämliche geglaubt, wie heute. Ich behaupte jetzt wie früher, daß es nicht nothwendig ist, etwas Ständiges alle zwei Jahre neu zu bestimmen, sondern nur die Abänderungen, welche sich ergeben. So sehen es auch andere Staaten an, und ich will z. B. verlesen, was das baierische Finanzgesetz enthält:

„Wir haben auf den Antrag Unseres Staatsministe-
„riums der Finanzen, nach Vernehmung Unseres
„Staatsrathes, mit dem Beirathe, und, soviel die
„Erhebung der direkten, und die Veränderung
„der indirekten Steuern betrifft, beschlossen und
„verordnen, wie folgt: ꝛc. ꝛc.

Ich meine, es ist logisch richtig, diesen Unterschied zu machen, und nur der Veränderungen der indirekten Steuern zu erwähnen, nicht aber sie jedesmal wieder aufzunehmen. Wenn der Herr Abgeordnete Welcker gesagt hat, die direkten Steuern seien so gut ständig, wie die indirekten, so kann ich ihm nicht beistimmen; wir haben seit dem Bestehen der Verfassung und früher die direkten Steuern öfters abgeändert. Sie war ursprünglich 20 kr., sie wurde auf 18 kr., dann auf 19, auf 19¼ und wieder auf 19 kr. gesetzt. An den indirekten Steuern haben wir zwar auch Aenderungen vorgenommen, aber jedesmal durch besondere Gesetze. Denn die Finanzgesetze sind Gesetze wie alle andere, die Regierung muß also auch die Initiative ergreifen.

Bassermann: Ich muß gestehen, ich wundere mich, daß die Fassung, welche die Budgetcommission ihrem Vorschlag gegeben, einen Widerspruch von der Regierungsbank erfahren hat. Wir glaubten, es sei in der That nur eine Redactionsverbesserung, es sei damit etwas hinzugesetzt, was früher vergessen wurde. Wenn selbst die Kammer von 1831 es vergessen hat, wenn selbst ein Mann wie von Itzstein, darauf nicht gekommen ist, so beweist dieses nur, daß Menschen keine Götter sind und daß, so weit die Zeit läuft, man immer etwas Versäumtes nachholen kann. Aber warum die indirekten Steuern nicht in das Gesetz aufgenommen werden sollen, dafür habe ich keinen andern Grund gehört, als die Praxis. Die Praxis ist wohl etwas Gutes und kann auch Manches rechtfertigen, wenn sie nicht im Widerspruch mit der Verfassung steht. Wenn nun der §. 53. sagt: „Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden", wenn er aber nicht sagt „kann keine direkte Auflage ausgeschrieben und erhoben werden," wenn er gar keinen Unterschied macht zwischen direkten und indirekten Steuern, so ist wahrhaft der Sinn dieses Artikels nur der, daß die direkten wie die indirekten Steuern der Zustimmung der Kammer unterliegen. Wenn nun die Kammer zustimmt, daß die Steuern auf eine gewisse Zeit forterhoben werden, so muß man annehmen, daß die direkten wie die indirekten forterhoben werden sollen. Da der direkten Steuer ausdrücklich allein erwähnt ist, so lag es in unserer Pflicht auch die indirekten Steuern mitaufzunehmen, damit es nicht den Anschein gewinne, als könne die Regierung die indirekten Steuern ohne Bewilligung der Kammer forterheben. Es ist eine Wahrung des Princips der Kammer, welche der Regierung nicht schadet, welche aber die Kammer nicht umgehen kann. Ich will übrigens nur darauf aufmerksam machen, daß die Regierung auf eine zwanzigjährige Praxis sich nicht streng berufen sollte. Sie wissen, meine Herren, daß zwanzig Jahre hindurch kein Abgeordneter wegen Urlaubsverweigerung aus der Kammer ausgeschlossen wurde. Diese langjährige Praxis hat die Regierung doch nicht verhindert, dieses Urlaubsverweigerungsrecht anzusprechen. Ich meine, wir sollten uns nur dann auf die Praxis berufen, wenn sie nicht im Widerspruch steht mit der Verfassung, welche im §. 53. die indirekten Steuern von der Bewilligung nicht ausschließt.

Finanzminister von Böckh: Ich habe mich nicht nur auf die Praxis berufen, ich habe mich zugleich auf ein logisch richtiges Verfahren berufen, welches die Verfas-

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

sungsurkunde insofern ausgelegt hat. Wenn man eine Urkunde verstehen will, so muß man auch ihre Geschichte kennen. Der Verfasser der Verfassungsurkunde hat unsere Auflagen gekannt. Einer, dem sie unbekannt gewesen wäre, hätte nicht von Ausschreiben und Erheben gesprochen. Der Verfasser hat an die direkte Steuern gedacht, er hat den Unterschied zwischen direkten und indirekten Steuern wohl gewußt, er hat darum im §. 62. ausdrücklich von ständigen und unständigen Auflagen gesprochen. Darauf, meine Herren, hat sich die bisherige Praxis gegründet, sie ist logisch richtig, nimmt aber die Steuern durch nichts aus von Ihrem Steuerbewilligungsrechte. Ich bin weit entfernt, in dieser Fassung irgend einen Grund zu finden, das ständische Bewilligungsrecht der indirekten Steuern in Zweifel zu ziehen, allein ich sage, es besteht, und wird auch fortbestehen, daß wir nämlich die direkten Steuern alle zwei Jahre ausschreiben. Der Artikel 9. des Finanzgesetzes, wie Ihnen bekannt ist, sagt jedesmal: „Alle dermalen bestehenden Abgaben werden aufrecht erhalten." Ich finde in dem Antrage der Budgetcommission das Bemühen, etwas Neues zu machen, aber ich finde darin nicht Dasjenige, was nöthig ist, wenn man etwas Neues machen will, nämlich etwas Besseres.

Martin: Ich halte mich zur Erklärung verpflichtet, daß die Budgetcommission über diesen Punkt einerlei Meinung war. Es ist uns bei der Berathung freilich nicht entgangen, daß die direkten Steuern nicht in allen Theilen auf gleiche Linie mit den indirekten zu setzen sind, daß z. B. die Zollrevenüen, welche auf Verträgen mit den übrigen Vereinsstaaten beruhen, auf mehrere Jahre erhoben werden. Es ist der Commission ferner nicht entgangen, daß die Weinhandlungsaversa auf mehrere Jahre erhoben werden. Demungeachtet hat sie geglaubt, da der §. 53. der Verfassung ausdrücklich sagt: „Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden," daß die indirekten Steuern jedenfalls auch unter die Auflagen gehören. Wenn nun derselben in den Steuerausschreiben bisher keiner Erwähnung geschehen ist, so ist es keine Folge, daß dieß jetzt auch nicht geschehen soll. Ich glaube vielmehr weil es uns nun einmal aufgefallen ist, daß es bisher nicht geschehen ist, so sollen wir es nun jetzt einmal thun.

Finanzminister von Böckh: Glauben Sie denn, meine Herren, daß die Zölle, welche auch zu den indirekten Steuern gehören, aufhören müssen, wenn es Ihnen auf diesem Landtage einfiele, die Forterhebung derselben nicht zu genehmigen? Sie werden nicht glauben, daß wir abgeschlossene Verträge vernichten können!

Mathy: Die Budgetcommission hat gar nicht daran gedacht, Verträge vernichten zu wollen. Man achtet die Verträge. Ich gehe noch weiter, ich wünsche, unsere Abgaben wären so constant wie die Zölle. Allein wir haben das Recht zu verwilligen und dieses Recht wollen wir ausüben.

Bader: Ich glaube auch, daß die Fassung, welche uns die Budgetcommission vorschlägt, ganz den ausdrücklichen Bestimmungen der Verfassungsurkunde gemäß ist. Ich sehe da nicht nur auf den Inhalt des §. 53. sondern auch auf den des darauffolgenden, nämlich des §. 54. Der §. 53. sagt: „Ohne Zustimmung der Stände kann keine Auflage ausgeschrieben und erhoben werden." Nun ist schon im Berichte ausgeführt, daß die indirekten Steuern auch unter die Auflagen gehören, daß also schon nach der Bestimmung dieses Paragraphen die indirekten Steuern auch von der Kammer von einer Budgetperiode zur andern neu bewilligt werden müssen. Wenn aber darüber Zweifel obwalten sollten, so hebt diese der nächstfolgende §. 54. Dieser sagt deutlich: „Das Auflagengesetz wird in der Regel für zwei Jahre gegeben. Solche Auflagen jedoch, mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Verträge in unmittelbarer Verbindung stehen, können vor Ablauf des betreffenden Contraktes nicht abgeändert werden." Mit andern Worten, die Auflagen werden in der Regel für zwei Jahre bewilligt, eine Ausnahme von dieser Regel machen nur solche Abgaben, mit denen auf längere Zeit abgeschlossene Verträge in unmittelbarer Verbindung stehen, diese können nur nach Ablauf des bestehenden Contraktes wieder abgeändert

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

werden. Es ist nun klar, daß die Verfassungsurkunde hier die indirekten Steuern im Auge hat, denn über direkte Steuern pflegt man keine Verträge oder Contrakte abzuschließen. Es ist offenbar, daß sie hier nur die damalige Admodiation der Salzgefälle und dergleichen vor sich hatte; diese waren durch Verträge gegen ein Aversum vergeben und die Kammer konnte also in Bezug auf diese keine Abänderung beschließen, so lange die Verpachtung dauerte. Unter diesen Umständen glaube ich, sollte die Großherzogliche Regierung keinen Anstand nehmen, der Fassung der Commission ihre Zustimmung zu geben. Sie sagt ohnehin nur Das, was geschehen soll, nämlich es sollen die in den Monaten Juli und August zum Einzug kommenden direkten und indirekten Steuern erhoben werden.

Finanzminister von Böckh: Ich wiederhole, die Regierung hat keine Ansicht, die von der der Kammer abweicht. Ich habe nur die Gründe auseinandergesetzt, warum es bisher so gehalten worden ist, wie es gehalten wurde, daß es unzweckmäßig sei, ohne Noth das Hergebrachte zu ändern. Ich habe erklärt, daß wenn es auch ferner wie bisher gehalten werde, das ständische Verwilligungsrecht dasselbe bleibe.

Bader: Der Herr Finanzminister hat aber selbst angeführt, daß in dem frühern Auflagengesetze eine Bestimmung sei, welche auch die indirekten Steuern immer wieder neu bewilligt, nämlich die Bestimmung, die lautet: „Die bisherigen Auflagengesetze bleiben in Kraft.“ Wenn der Herr Finanzminister glaubt, daß es besser ist, wenn man die nämliche Phrase hier wählt, so habe ich nichts dagegen zu erinnern.

Finanzminister von Böckh: Es wäre zweckmäßiger, wenn man die Phrase beisetzte, von welcher der Abgeordnete Bader zuletzt gesprochen. Ich muß darauf aufmerksam machen, daß noch vieles Andere auch bei Kraft bleibt ausser den Auflagen und ohne daß jemals desselben Erwähnung geschehen ist. Es besteht der allgemeine Grundsatz, daß das ganze Finanzgesetz in Kraft bleibt, bis ein neues gegeben ist. Wenn dieser Grundsatz nicht bestünde, wo wären wir denn, meine Herren, seit dem 1. Jänner 1842 hingekommen, wo wären wir gewesen an jedem Landtage, denn ich glaube, es ist an keinem Landtag, das Finanzgesetz zu gehöriger Zeit zu Stande gekommen. Ohne die Beobachtung des erwähnten Grundsatzes würde der ganze Staatshaushalt der offenbaren Willkühr preisgegeben sein. Also nicht blos die indirekten Steuern sind nicht erwähnt worden, sondern das ganze Finanzgesetz, und doch werden Sie anerkennen, daß das Finanzgesetz bis auf den heutigen Tag wirksam ist. Durch Behauptung des Gegentheils würden Sie zugeben, daß nach Ablauf des Finanzgesetzes die Regierung thun könne, was ihr gefalle.

Mathy: Die Budgetcommission hat auch das Finanzgesetz nicht vergessen, sie hat sich aber auf den §. 53. beschränkt.

Trefurt: Ich bin der Meinung, daß man mit demselben Effekt und ohne der Kammer etwas zu vergeben, es bei der bisherigen 20jährigen Praxis belassen könnte. Aber ich habe mich dennoch entschlossen, dem Commissionsantrag beizustimmen. Wie schon der Herr Finanzminister bemerkte, befindet sich in jedem Finanzgesetze ein Paragraph, welcher sagt: „Die bisher bestandenen Abgabengesetze, soweit solche am gegenwärtigen Landtage nicht geändert oder aufgehoben worden sind, bleiben in Kraft.“

Meine Meinung war, es wäre zweckmäßig, nothwendig zwar nicht, wenn auch ein solcher Paragraph in dieses provisorische Gesetz aufgenommen würde. Ich war bei der Redaktionsverlesung in der Commission nicht anwesend, sonst würde ich dort schon vorgeschlagen haben, daß man sich gerade an diese Worte halte mit Hinweglassung des Passus: „soweit solche am gegenwärtigen Landtage nicht geändert sind.“ Ich glaube dieses ist der Sache angemessen. Für durchaus nothwendig halte ich es nicht, aber für zweckmäßig und etwas Zweckmäßigem stimme ich gerne bei.

von Itzstein: Der Veteran der Kammer und der Budgetcommission, welchen der Herr Finanzminister bezeichnet und auch genannt hat, bin ich, und in dem Lobe, welches er mir gespendet hat, daß ich immer mit

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

strenger Verfassungstreue an der Verfassung festgehalten hätte, daß ich mit demselben Eifer, mit derselben Festigkeit immer für die Rechte der Kammer und des Volkes gesprochen hätte, daß ich zu gleicher Zeit immer darauf bedacht gewesen wäre, die möglichsten Ersparnisse herbeizuführen, in diesem Lobe sehe ich die glänzendste Widerlegung der Losung, welche in Folge des Manifestes in allen Bezirken ausgesprochen wurde: Wählt wen ihr wollt, nur den Itzstein nicht, jeden Andern, nur den nicht! Ich schließe daraus, daß meine Wiedererwählung der Regierung angenehm war und ich bin überzeugt, der Herr Finanzminister war von der lebendigsten Freude durchdrungen, als die Nachricht kam: Itzstein ist wieder gewählt. Wenn er mir nun aber durch seine Aeusserungen einen kleinen Vorwurf machen will, daß im Jahr 1831, wo ich mir Mühe gegeben habe, die ständischen Rechte zu wahren, ich als damaliger Berichterstatter das Bedenken, das jetzt vorliegt, nicht erhoben hätte, so muß ich ihm denn doch darauf erwidern, daß ich trotz der mir inwohnenden Festigkeit meines Charakters sehr empfänglich bin für Belehrungen. So habe ich namentlich im Jahr 1842, wo es so manches Neue gab, auch gelernt, daß es besser ist, diesen Zusatz verfassungsgemäß in das Gesetz zu legen, welches der Kammer jetzt vorliegt. Daher rührt meine Zustimmung zu dem Project, wie es die Budgetcommission vorgetragen hat. Ich bin aber mit dieser Aenderung noch nicht einmal ganz zufrieden und zwar belehrt durch manche Betrachtungen. Ich vermeine nämlich — wenn der Herr Finanzminister nicht eine ganz besonders beruhigende Erklärung abgibt, daß das Finanzgesetz immer so fortbestehe, wenn es auch erloschen— daß dieses eigentlich verfassungsgemäß doch nicht begründet ist. Ich erlaube mir darum eine Frage an den Herrn Finanzminister: Glaubt er wohl, daß er, wenn während der Periode der provisorischen Besteuerung ein Beamter eine Zulage erhält, vor dem Richter verfechten könne, daß der fünfte Theil dieser Zulage nach den Bestimmungen des Finanzgesetzes bei der Pensionirung des Dieners abgezogen werden müsse! Ich glaube, der Herr Finanzminister würde diesen Prozeß verlieren. Es sind noch mehrere ähnliche Bestimmungen in dem Finanzgesetz, welche zu mancherlei Streitigkeiten führen können. Darum scheint es mir nothwendig, daß man zu dem Artikel der Budgetcommission noch den ferneren Beisatz macht: „Die Bestimmungen des Finanzgesetzes bleiben für die Monate Juli und August in Kraft.“ Der Herr Finanzminister wird fühlen, daß dieses kein Ueberfluß ist und sich überzeugen, daß ich der Belehrung fähig bin.

Finanzminister von Böckh: Was ich von dem Herrn Abgeordneten von Itzstein gesprochen habe, haben Sie gehört; er hat noch Mehreres hinzugesetzt, was ich nicht gesagt habe.

von Itzstein: Ich ziehe dieß ab von dem Lobe, welches Sie gegeben, es bleibt doch noch genug übrig!

Finanzminister von Böckh: Was er weiter daran knüpfte, berührt mich nicht. Es gehört auch nicht zur Sache. Die Fragen, welche ich wegen der Fortdauer des Finanzgesetzes anregte, können nicht gelegenheitlich erledigt werden. Wir müssen uns jetzt an das halten, was Noth thut, was gleich geschehen muß. Wir dürfen die Vorlage der Regierung mit der angeregten Frage nicht in Verbindung bringen, wenn wir überhaupt zum Ziele gelangen wollen.

von Itzstein: Der Herr Finanzminister hat sich durch diese Behauptung wahrlich nicht der Gefahr entzogen, manchen Prozeß verlieren zu können.

Sander: Ich meine auch, daß wir die letzte Frage welche der Herr Abgeordnete von Itzstein erhoben hat, hier nicht entscheiden sollten. Ich theile aber ganz die Ansicht der Budgetcommission und vermeine, wir sollten das Amendement des Abgeordneten Trefurt, welcher nur von der Erwähnung eines Auflagengesetzes spricht, nicht annehmen; denn mit diesem Ausspruche würden wir gerade an der Klippe scheitern, welche wir jetzt umgehen wollen. Wir würden leicht in der Auslegung des Satzes, was ein Auflagengesetz ist, hören, daß dieses oder jenes Gesetz, das über eine indirekte Steuer erlassen wurde, kein Auflagengesetz sei. Ich erinnere mich,

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

dergleichen Aussprüche schon gehört zu haben. Der Herr Finanzminister erwähnt in seinem Vortrage hauptsächlich des §. 62. der Verfassung, wo er unterscheidet zwischen ständigen und unständigen Abgaben; er nennt nämlich ständige Abgaben die indirekten und nicht-ständige nennt er die direkten Steuern. Er glaubt nun, daß nach §. 62. der Verfassungsurkunde nur der nicht-ständigen Abgaben erwähnt werden solle, allein der §. 62. lautet:

„Die alten auch nicht-ständigen Abgaben dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch sechs „Monate forterheben werden, wenn die Stände-„versammlung aufgelößt wird, ehe ein neues Bud-„get zu Stande kommt, oder wenn sich die ständi-„schen Berathungen verzögern."

Man kann nun sehr leicht das Wörtchen „auch" dahin auslegen, daß er von beiden Arten der Abgaben spricht, von direkten und indirekten Steuern, und wenn also der §. 62. der Verfassung ausdrücklich von diesen beiden Arten der Steuern spricht, so werden wir wohl thun, sie in dem Gesetze, wovon die Rede ist, zu bezeichnen, wir werden wohl thun, diese Bestimmung der Verfassung zu verwirklichen, weil ich mich aus dem Jahre 1839 erinnere, daß die Frage über das Bewilligungsrecht der Stände hinsichtlich der direkten und indirekten Steuern hier in diesem Saale einigen Zweifel erregte; ich erinnere mich noch sehr wohl des Gesetzes über die Amtsrevisoratsporteln, ich erinnere mich, daß in diesem Gesetze ein Paragraph war, welcher von der Forterhebung einer Abgabe, die mit der Liegenschaftsaccis verbunden ist, handelt, und daß dort die Commission einen Zusatz machte, daß das Gesetz uns nach zwei Jahren wieder vorgelegt werden sollte. Die Commission gieng nämlich damals von der Ansicht aus, als wäre diese Abgabe fortbewilligt, wenn nicht in dieses Gesetz ausdrücklich die Beschränkung und Bedingung hineingezogen würde, daß es nach zwei Jahren vorgelegt werden müsse. Ich habe damals dieses Amendement bekämpft, indem ich sagte, das ganze Gesetz sei ein Auflagengesetz, welches nur für zwei Jahre bewilligt wird, und welches uns bei jedem Budget der Natur der Sache nach vorzulegen sei. Der Herr Finanzminister hat damals zwar auch dahin gewirkt, daß das Amendement, welches von der Commission vorgeschlagen wurde, wegfalle. Er hat aber im Mindesten nicht zugegeben, daß meine Auslegung des Gesetzes die richtige sei, ja es hat der Abgeordnete Regenauer als damaliger Regierungscommissär Zweifel erhoben, ob dieses Gesetz, wenn es schon auch eine indirekte Steuer bewillige, nur für zwei Jahre verwilligt sei. Darin, meine Herren, liegt ein Beweis, daß wir nicht geradezu die Aeusserung des Herrn Finanzministers, wie er sie jetzt ausspricht, daß das Bewilligungsrecht der Kammer gar nicht bestritten sei, als zuverläßig annehmen können. Wir dürfen in dieser Kammer keinen Zweifel darüber lassen, daß wir alle indirekten Steuern, insoweit sie nicht, wie die Zölle, auf Verträge gestützt sind, nur für zwei Jahre verwilligen. Weil dieser Grundsatz den Rechten dieser Kammer entsprechend ist, müssen wir die erste Gelegenheit benützen, ihn geltend zu machen, um so eher, weil, wenn der Herr Finanzminister sagt, „seit 1831 denkt Niemand daran, ein solches Amendement in derartige Gesetze hineinzubringen," wir sagen können, im Jahr 1831 konnte in dieser Kammer Manches mit etwas milderen Augen betrachtet werden, man konnte glauben, daß von Seite jener Bank keine Angriffe auf die verfassungsmäßigen Rechte des Volks ausgehen werden. Seither hat sich aber, wenn auch nicht geradezu in dieser Richtung, doch in einer nahe liegenden Beziehung Manches geändert; es sind von Seite jener Bank Aeusserungen und Behauptungen gegen die verfassungsmäßigen Rechte des Volkes ergangen, welche uns gewiß auffordern, jetzt im Jahr 1842 genau die Rechte des Volkes zu bestimmen und jede Gelegenheit zu benützen, um darzuthun, daß dem Volke das Recht zusteht, durch diese Kammer die direkten und indirekten Steuern zu verwilligen. Ich glaube, wir thun wohl daran, uns gerade an den Ausdruck „direkte und indirekte Steuer" zu halten, indem wir dadurch das Recht der Kammer am besten ausdrücken.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Finanzminister von Böckh: Den Vorwurf, daß von diesen Bänken aus Angriffe auf die Rechte des Volks geschehen seien, weise ich zurück. Uebrigens gehört dies nicht hierher. Ich habe gesagt, ich anerkenne das Verwilligungsrecht der Kammer, aber immer werde ich wie bisher behaupten, daß die Kammer allein kein Gesetz abändern kann.

Hoffmann: Der Herr Finanzminister hat sich auf eine zwanzigjährige Praxis in Beziehung auf die in Sprache liegende Verwilligung berufen. Ich habe inzwischen in den Verhandlungen nachgelesen, um zu sehen, wie es sich mit dieser Praxis verhält, und finde, daß nur ein einzigesmal und nur für einen Monat eine solche Verwilligung vorgekommen ist. Alle andern Fälle beziehen sich auf die ersten 6 Monate. Dafür ist aber im Gesetz nicht nothwendig, eine Bestimmung zu machen. In diesen Fällen hat die Regierung das Recht, die Steuern auszuschreiben. Dort braucht der indirecten Steuern nicht erwähnt zu werden. Nur wenn weiter gegangen werden will, sagt der §. 62. der Verfassung:

„die alten auch nicht ständigen Abgaben dürfen nach Ablauf der Verwilligungszeit noch 6 Monate forterhoben werden.“

Aber jetzt hat es ein Ende, es muß, wenn die Steuern weiter ausgeschrieben werden sollen, ein Gesetz gemacht werden. In dieses Gesetz gehört dann auch eine Erwähnung der indirekten Steuern. Ich sehe darum keinen Grund ein, wie man sich auf die bisherige Praxis berufen kann, zu einer Zeit wo das Ausschreiben nur auf einen Monat geschehen ist, wo die Geschäfte sich in diesem Haus so gedrängt haben, daß man eine so unbedeutende Auflage ohne weitere Discussion angenommen hat.

Finanzminister von Böckh: Die Bemerkung des Abgeordneten Hoffmann ist ganz richtig. Ich habe so gut wie er die betreffenden Verhandlungen gelesen. Allein was von diesem Gesetz gilt, gilt auch für die von der Regierung Kraft der Verfassung erlassenen Steuerausschreiben.

Böhme: Ich erkläre mich damit einverstanden, daß aus den §§. 53. 54. und 62. der Verfassung unwiderlegbar für die Kammer die Befugniß sich ergibt, auch zur Forterhebung der indirekten Steuern die Zustimmung zu ertheilen; oder mit andern Worten, daß die Regierung zur Forterhebung dieser Steuern der ständischen Zustimmung bedarf, woraus aber noch keineswegs folgt, daß die über die indirekten Steuern bestehenden Gesetze gelegenheitlich der Berathung des Budgets einer Abänderung unterworfen werden können. Ich theile in dieser Hinsicht die Ansicht des Abgeordneten Hoffmann, daß diese Gesetze, wie sie entstanden sind, auch nur wieder im gewöhnlichen Wege der Gesetzgebung geändert oder aufgehoben werden dürfen, und ich will hier nur die Erinnerung machen, daß der Antrag der Budgetcommission, wie er vorliegt, insofern einen Widerspruch enthält, als die direkten Steuern auf vier Monate, die indirekten aber nur auf zwei Monate bewilligt sind. Es scheint mir, daß die Budgetcommission ein allzu großes Gewicht auf die bisherige Erhebungsweise der Steuern gelegt hat, welche lediglich Sache der Administration ist, und ich glaube, daß durch eine andere Redaction wenigstens für beide Steuern rücksichtlich der Verwilligungszeit eine Gleichförmigkeit in dem Commissionsantrag angenommen werden sollte.

Regenauer: Es scheint mir, es könnte die provisorische Steuerbewilligung — und von dieser handelt es sich — auf verschiedene Weise ertheilt werden. Was wir Alle, was die Regierung, was die Budgetcommission und was die Kammer will, ist nichts anders, als der Regierung eine Ermächtigung zu geben, die Steuern fortzuerheben bis Ende August und dies kann in zwei verschiedenen Wegen geschehen. Einmal nach der bisherigen Uebung, oder nach dem Antrag der Budgetcommission. Nach der bisherigen Uebung geschah es in der Art, daß nur die direkten Steuern ausgeschrieben wurden, die indirekten beruhen auf Gesetzen und bestehen so lange fort, bis sie durch die Gesetzgebung eine Aenderung erleiden. Man hat bisher nur ein Ausschreiben der direkten Steuern erlassen und die Kammer hat zugestimmt.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

In diesem Sinne hat die Regierung im Jahr 1831 die Steuern ausgeschrieben. Was sie zu erlassen für nothwendig hielt, hat sie der Kammer vorgelegt. Die Kammer hat ihre Zustimmung ertheilt und damit anerkannt, daß die indirekten Steuern erhoben werden sollen. Von dieser Ansicht ist die Regierung bei der Vorlage des Gesetzes ausgegangen. So könnten wir es wieder halten. Der Herr Finanzminister hat uns erklärt, die Regierung habe nicht verkannt, daß auch die indirekten Steuern dem Bewilligungsrecht der Kammer unterliegen. Der zweite Weg ist der, daß das Finanzgesetz gegeben wird für einen kürzeren Zeitabschnitt, und das ist der Weg, welchen die Budgetcommission vorschlägt. Auf den Grund der Ermächtigung wird erst das Steuerausschreiben erlassen und es wird nur in demselben der direkten Steuern erwähnt.

Ich komme zu der Ansicht, daß es ziemlich einerlei ist, welcher Weg eingeschlagen wird. Wenn ich zu wählen hätte, würde ich den Vorschlag der Regierung vorziehen und zwar wegen der Conformität mit der bisherigen Uebung und der Zweckmäßigkeit wegen. Ich habe übrigens auch nichts dagegen, wenn der Antrag der Budgetcommission angenommen wird.

Finanzminister von Böckh: Ich habe auch nichts dagegen; ich behaupte nur, er ist überflüssig.

Mathy: Mein Geschäft ist sehr leicht. Es ist keine Stimme gegen den Antrag aufgetreten. Da der Herr Finanzminister gesagt hat, es seien die beiden Vorschläge nicht wesentlich verschieden von einander, so scheint mir eine Verwechslung der Begriffe vorgegangen zu sein zwischen Gesetz und dem Vollzug des Gesetzes. Ich glaube, wir sollten uns hüten, von dem Auflagengesetz zu sprechen. Es besteht von Budget zu Budget. Es sind in jedem Jahr 4 Monate, wo keine direkte Steuer erhoben wird, aber das Gesetz besteht doch. Es handelt sich hier von dem Vollzug und dazu wollen wir unsre Zustimmung geben.

Trefurt: Es handelt sich nach allen bisherigen Reden, welche wir gehört haben, blos darum, das Steuerverwilligungsrecht der Kammer zu wahren, und meine Meinung war und ist noch, daß dies auf die zweckmäßigste Weise so geschieht, wie es seit 20 Jahren im Finanzgesetz geschehen ist.

Mathy: Es ist schon von verschiedenen Seiten der Budgetcommission der Vorwurf gemacht worden, als ob sie durch ihren Vorschlag eine Neuerung beabsichtige. Ich muß Dem widersprechen. Wenn das Alte recht ist, so nehmen wir das Alte.

Die Discussion wird hierauf geschlossen und zur Abstimmung geschritten:

1. über den Antrag der Commission, der indirekten Steuer für die beiden Monate Juli und August in dem Gesetzesentwurfe zu erwähnen;

Dieser Antrag wird mit großer Majorität angenommen;

2. über den Antrag des Abgeordneten Trefurt, welcher verworfen wird.

Es wird nun über das ganze Gesetz mittelst namentlichen Aufrufs abgestimmt und dasselbe in der von der Commission vorgeschlagenen Fassung einstimmig angenommen.

Auf den Wunsch des Abgeordneten von Itzstein wird dessen früher angekündigter Vortrag in Beziehung auf die Ministercirculare und Wahlumtriebe auf die Tagesordnung der Sitzung vom 1. Juli gesetzt.

Nachdem sofort der Präsident die Kammermitglieder eingeladen hatte, sich in die Abtheilungen zu begeben, um eine Commission zu wählen zur Prüfung der Wahlacten des Abgeordneten Kuenzer, und nachdem die Tagesordnung für die nächste Sitzung verkündet war, wurde die heutige geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Präsident

Bekk. Der Secretär

Blankenhorn-Krafft.

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

BLB Badische Landesbibliothek Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg

Badische Landesbibliothek
Karlsruhe
Baden-Württemberg